

**Bund-Länder-Arbeitsgruppe**  
**zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung**  
**- Abschlussbericht (März 2024) -**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel 1 Allgemeines</b>	<b>8</b>
1 Hintergrund	9
2 Ziel und Aufgabe	10
3 Vorgehensweise	11
<b>Kapitel 2 Materielles Recht</b>	<b>14</b>
1 §§ 73 ff., 74 ff. StGB: Vorrang der Einziehung	15
2 §§ 73 ff., 74 ff. StGB: Abgrenzung Tatmittel, Taterlangtes, Tatlohn	21
3 § 73 Abs. 1 StGB: Vorrang des Zivilrechts / Einheit der Rechtsordnung	23
4 § 73 Abs. 1 StGB: Differenzierung zwischen dem „durch“ und dem „für“ die Tat Erlangten	26
5 § 73 Abs. 3 StGB: Einziehung nur des ersten Surrogats	41
6 §§ 73 Abs. 3, 73c StGB: Einziehung von Wertersatz für ein (Folge-)Surrogat	45
7 § 73a StGB: Einziehung nur von „Gegenständen“	52
8 § 73a StGB: Zeitlicher Zusammenhang zwischen Anknüpfungstat und dem Vorhandensein des der erweiterten Einziehung unterliegenden Gegenstandes	54
9 § 73a StGB: Erweiterte Einziehung von Surrogaten und Nutzungen	58
10 § 73a, 76a Abs. 4 StGB: Taterträge aus nicht konkret nachweisbaren Straftaten, die im Ausland begangen wurden	62
11 §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB i.V.m. § 437 StPO	65
12 § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB: Einziehung von Taterträgen bei anderen, wenn diese „für die Tat“ erlangt wurden	68
13 § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB: Einziehung beim Dritten in Fällen des vorsatzlosen und nicht leichtfertigen Finanzagenten / faktisches Handeln als „Handeln für einen Anderen“	70

14	§ 73b StGB: Haftung mehrerer Gesellschafter / § 73b Abs. 1 StGB erlaubt nach dem Wortlaut nur die Einziehung im Vertretungs-, Verschiebungs- und Erbfall _____	73
15	§ 73b StGB: Gesamtrechtsnachfolge bei einziehungsbeteiligten Gesellschaften _____	76
16	§ 73b StGB: Verschiebungsfall nach § 73b Abs. 2 StGB – Erfordernis des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Bereicherungszusammenhang“ _____	79
17	§ 73b StGB: Surrogate und Nutzungen _____	82
18	§ 73b StGB: Privileg für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte _____	86
19	§§ 73c, 73d StGB: Taterlangtes in Fällen des Verstoßes gegen das Lebensmittelrecht (Ekel-Fälle) _____	90
20	§§ 73c, 73d StGB: Bestimmung des Taterlangten bei Irreführungstatbeständen (Pangasius-Fall) _____	92
21	§ 73e StGB: Gesamtschuld zwischen Dieb und Hehler _____	98
22	§ 73e StGB: Erlöschen durch zivilrechtlichen Vergleich _____	106
23	§ 73e Abs. 1 S. 1 StGB (in Verbindung mit § 459g StPO): Gesamtschuldnerische Haftung von Personen, die etwas „für die Tat“ erlangen, mit Personen, die etwas „durch die Tat“ erlangen _____	111
24	§ 73e StGB: Handelsketten mit Betäubungsmitteln, Erforderlichkeit einer Gesamtschuldregelung _____	116
25	§ 73e StGB: Erlöschen von Ansprüchen bei Schneeballsystemen _____	118
26	§ 75 StGB: Eigentumserwerb bei Sicherungseinziehung nach § 74b StGB _____	120
27	76a Abs. 1 StGB: Die vergessene Einziehungsentscheidung in 1. Instanz _____	122
28	§ 76a Abs. 1 StGB: Vergessene/Unterbliebene Einziehungsentscheidungen – reformatio in peius _____	130
29	§ 76a Abs. 1 S. 3 StGB: Vergessene Einziehung/vergessene Aufrechterhaltung der Einziehungsentscheidung bzw. unterbliebene Bildung einer „Gesamteinziehung“ bei Gesamtstrafenbildung _____	133
30	§ 76a Abs. 2 StGB: Keine erweiterte Einziehung bei Verjährung der Anknüpfungstat _____	141
31	§ 76a Abs. 4 StGB: Erweiterung des Straftatenkatalogs (zumindest) um gewerbsmäßige Delikte und Korruptionsdelikte _____	144
32	§ 76a Abs. 4 StGB: Begriff der Sicherstellung _____	149

33	§ 76b StGB – Anknüpfungszeitpunkt der Verjährung _____	152
34	§ 78c StGB – Verjährungsunterbrechung durch Vermögensarrest oder Antrag auf selbständige Einziehung _____	155
	<b>Kapitel 3 Vorläufige Sicherungsmaßnahmen _____</b>	<b>159</b>
1	§§ 111b, 111d, 111e, 111h StPO: Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Vollziehungsmaßnahmen über den Tod des Tatbeteiligten hinaus _____	160
2	§§ 111b, 111e StPO: Notwendigkeit der Aufhebung und Neuordnung einer Sicherungsmaßnahme nach Verfahrenseinstellung/Freispruch und nachfolgendem selbständigen Einziehungsverfahren; Auswirkung auf die Vollziehungsmaßnahmen in dieselben Vermögenswerte, wenn die Art der Sicherungsmaßnahme beibehalten wird _____	166
3	§§ 111b, 111e StPO: Wechsel der Sicherungsmaßnahme _____	171
4	§ 111n StPO: Anforderungen an die Voraussetzung der Offenkundigkeit _____	177
5	§ 111e StPO: Vermögensarrest / Anforderungen an das Sicherungsbedürfnis _____	181
6	§ 111e Abs. 2 StPO: Zeitpunkt der Entstehung des Kostenanspruchs _	186
7	§ 111e StPO: (Maximale) Dauer eines Vermögensarrestes _____	191
8	§ 111k StPO: Zustellung von Pfändungsbeschlüssen an Kreditinstitute	193
9	§ 111h Abs. 2 StPO: Mehrere strafprozessuale Sicherungen _____	196
10	§ 111h Abs. 2 StPO: Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes / Abwendung und Sicherheitsleistung _____	199
11	§§ 111b ff. StPO ⇔ §§ 766, 771 ZPO: Konkurrenzverhältnis hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten / Konzentration der Zuständigkeiten bei den Strafgerichten _____	202
12	§ 111j StPO ⇔ §§ 94, 98 StPO: Doppelfunktionale Beschlagnahmen __	207
13	§ 111p StPO: Notveräußerung bei Wertveränderungen _____	209
14	§ 111p StPO: Sicherung und Verwertung fremdfinanzierter Vermögenswerte _____	215
15	§ 111p StPO: Verwertungsmöglichkeiten elektronischer Speichermedien (nicht nur Mobiltelefone, sondern z. B. in Pkw verbauter Technik o.ä.) _____	220
16	§§ 100a ff. StPO: Telekommunikationsüberwachung zwecks Auffindens von Vermögenswerten bei Katalogtaten _____	224
17	§ 131 Abs. 1 StPO: Vermögensfahndung im Ermittlungsverfahren ____	227

18	§ 111l StPO: Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft nach erfolgter Vermögenssicherung _____	230
19	§§ 111d, 111h StPO: Unzulässigkeit der Einzelzwangsvollstreckung gemäß §§ 89 und 294 InsO _____	233
20	§ 111m StPO: Verwaltung von gesicherten Gesellschaftsanteilen _____	240
21	§ 111i StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 BerHG: Unterstützung tatverletzter Anspruchsinhaber bei Vergleichsverhandlungen mit dem Einziehungsbetroffenen _____	244
22	§ 111k StPO: Zahlungserleichterungen bei Vollziehung eines Vermögensarrestes _____	248
23	§ 111f StPO: Hinterlegung gepfändeter Beträge _____	251
24	§§ 111e, 111g StPO: Hinterlegung von Ablösebeträgen _____	256
	<b>Kapitel 4 Verfahrensrecht _____</b>	<b>258</b>
1	§ 304 StPO: Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Arrestbeschlüsse _____	259
2	§ 310 StPO: Statthaftigkeit der weiteren Beschwerde gegen Beschlagnahmeentscheidungen _____	262
3	§ 435 StPO: Eingriffsbefugnisse im objektiven Verfahren _____	266
4	§§ 435, 479 StPO: Verwertbarkeit von Ermittlungsergebnissen im objektiven Verfahren _____	270
5	§ 119 Abs. 1 StPO – Beschränkungen während der Untersuchungshaft zur Vermeidung der Verschiebung von Vermögenswerten _____	274
6	§ 436 StPO: Örtliche Zuständigkeit im selbständigen Einziehungsverfahren _____	277
7	§ 331 StPO: Ausnahmen vom Verbot der reformatio in peius im Einziehungsrecht _____	281
8	§ 435 StPO: Erfordernis Eröffnungsbeschluss im selbständigen Einziehungsverfahren _____	290
9	§ 435 StPO Anordnung der Beteiligung im selbständigen Einziehungsverfahren _____	297
10	§ 435 StPO: Übergang ins selbständige Einziehungsverfahren in der Hauptverhandlung _____	300
11	§ 423 Abs. 1 S. 2 StPO (auch in Verbindung mit § 436 Abs. 2 StPO): Problem der Beteiligung am Hauptverfahren – Bindungswirkung von Entscheidungen bei Einziehungsbeteiligung _____	307
12	§ 429 StPO: Rechtliches Gehör – Ausdrücklicher Hinweis erforderlich, dass ein Einziehungsbeteiligter am Verfahren teilnehmen kann? _____	310

13	§ 318 StPO: Beschränkung der Berufung auf die Höhe der Einziehungsentscheidung _____	313
14	§ 411 StPO: Beschränkung des Einspruchs auf die Höhe des Einziehungsbetrages _____	314
15	§ 425 StPO: Beteiligung von fälschlich gelöschten und nicht erreichbaren Gesellschaften / Beteiligung nicht erreichbarer oder unbekannter Dritter _____	316
16	§ 435 StPO: Selbständige Einziehung per Strafbefehl _____	323
17	§ 433 Abs. 4 S. 2 StPO – Beweislastumkehr im Nachverfahren _____	327
18	§ 421 StPO: Änderungsbedarf auf Grund von Vollstreckungsmöglichkeiten durch Behörden etc. _____	337
	<b>Kapitel 5 Vollstreckungsrecht _____</b>	<b>340</b>
1	§§ 459h Abs. 2 StPO, 73 Abs. 3 StGB: Entschädigung bei der Einziehung von Surrogaten _____	341
2	§ 459h StPO: Fehlender Verweis auf § 76a Abs. 2 StGB, sodass eine Entschädigung bei verjährten Erwerbstaten nicht möglich ist _____	344
3	§§ 459o StPO ⇔ 459, 459g Abs. 2 StPO, 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, 771 ZPO: Konkurrenzverhältnis hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten _____	347
4	§ 459o, 462a Abs. 2, 462 Abs. 2 StPO: Anhörung der Staatsanwaltschaft im Rahmen von Einwendungen nach §§ 459o, 462a Abs. 2, 462 Abs. 2 StPO _____	351
5	§ 459b StPO: Anrechnung von vereinnahmten Teilbeträgen auf Geldstrafe, Nebenfolge und Kosten des Verfahrens gemäß § 459b StPO _____	360
6	§ 459i StPO: Löschfrist bei Bekanntmachung im Bundesanzeiger _____	365
7	§ 459i StPO: Mitteilung / Zeitpunkt der Mitteilung _____	370
8	§ 459h StPO Zeitpunkt des „Kassensturzes nach 6 Monaten (Frist des 459k Abs. 1 StPO) bzw. Zeitpunkt der Prüfung der Insolvenzantragstellung _____	378
9	§§ 459h Abs. 2 S. 2, 111i Abs. 2 S. 1, 459m Abs. 1 S. 3 StPO: Dokumentation des Absehens der Stellung eines Insolvenzantrages und Mitteilung über den Zeitpunkt des Fristbeginns _____	384
10	§ 459h StPO, § 73e StGB: Formlose Einziehung (Verzicht) _____	388
11	§§ 459m, 111i StPO: Entschädigung bei Insolvenz/Mangelfall _____	395
12	§ 459g Abs. 5 StPO: Anwendung auf Altfälle _____	402

<b>Kapitel 6 Jugendstrafrecht</b>	<b>405</b>
1 § 6a JGG-E: Absehen von der Einziehung (des Wertes) des Tatertrages (entsprechend § 421 StPO)	406
2 §§ 83, 89d Abs. 1-5 JGG-E: Ausschluss der Vollstreckung einer Anordnung auf Einziehung des Wertes von Taterträgen	412
3 § 89d Abs. 8 JGG-E: Aufsuchende Hilfe	420
4 §§ 84 ff. JGG: Örtliche Zuständigkeit zur Vollstreckung von Werteinziehungen	422
5 § 31 JGG: Einbeziehung früherer Einziehungsentscheidungen	429
6 § 74 JGG: Kosten der Vollstreckung	434
7 § 11 Abs. 3 JGG, § 98 Abs. 2 OWiG: Beugearrest zur Durchsetzung der Vollstreckung von Wertersatzanordnungen	437
8 § 31 Abs. 5 RPfIG: Zuständigkeit des Rechtspflegerdienstes in Jugendvollstreckungssachen	439
<b>Kapitel 7 Immobilien</b>	<b>442</b>
1 Vorab / Tatsächlicher Hintergrund	443
2 Möglichkeit der Versteigerung gesicherter Immobilien im Schwebezustand des Verfahrens / Neuerwerb gesicherter Immobilien durch Strohleute	444
3 § 60, 63 StVollstrO: Einziehung von Immobilien; Übergang des Eigentums auf den Justizfiskus des Gerichtes erster Instanz, § 60 Strafvollstreckungsordnung	450
4 §§ 73 ff. i.V.m. § 261 StGB: Immobilien aus ersparten Aufwendungen	453
5 §§ 111b, 111c StPO: „Grundschuldbriefe“	456
6 § 111m StPO: Verwaltung von beschlagnahmten Gegenständen	459
7 § 111m StPO: Verwaltung von beschlagnahmten Gegenständen durch andere Personen	463
8 §§ 111b, 111c, § 111m StPO. Verwaltung von beschlagnahmten Grundstücken und Mietforderungen	465
<b>Kapitel 8 Virtuelle Werte (Kryptowährungen, virtuelle Währungen)</b>	<b>468</b>
1 Vorab / Tatsächlicher Hintergrund	469
2 §§ 111b, c StPO, § 76 StGB: Vorläufige Sicherung und Einziehung von virtuellen Werten	471

<b>Kapitel 9: Sonstiger Optimierungsbedarf</b>	<b>488</b>
1 <b>Anerkennung der Vermögensabschöpfung als gleichwertige Aufgabe der Strafjustiz</b>	<b>489</b>
2 <b>Auskömmliches Personal</b>	<b>490</b>
3 <b>Aus-/Fortbildungsbedarf</b>	<b>491</b>
4 <b>Insbesondere: Fortbildungsbedarf in Jugendsachen</b>	<b>491</b>
5 <b>RiStBV und Richtlinien zum JGG</b>	<b>492</b>
6 <b>Nationale Strategie / Erforderlichkeit eines übergeordneten Gremiums</b>	<b>492</b>
<b>Kapitel 10 Zusammenfassung</b>	<b>494</b>
<b>Anhang Synopse</b>	<b>502</b>
1 <b>Strafgesetzbuch</b>	<b>503</b>
2 <b>Strafprozessordnung</b>	<b>515</b>
3 <b>Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung</b>	<b>549</b>
4 <b>Jugendgerichtsgesetz</b>	<b>550</b>
5 <b>Rechtspflegergesetz</b>	<b>558</b>
6 <b>Strafvollstreckungsordnung</b>	<b>561</b>
7 <b>Insolvenzordnung</b>	<b>562</b>
8 <b>Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung</b>	<b>563</b>
9 <b>Beratungshilfegesetz</b>	<b>564</b>
10 <b>RiStBV</b>	<b>565</b>

# **Kapitel 1**

## **Allgemeines**



## 1 Hintergrund

Die Justizministerinnen und Justizminister haben in ihrer Herbstkonferenz am 10. November 2022 folgenden Beschluss (TOP II.13) gefasst:

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den gesetzlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung und insbesondere mit den Möglichkeiten befasst, vom subjektiven Verfahren im Zuge der Hauptverhandlung in ein objektives Verfahren zur Einziehung (des Wertes) von Taterträgen oder von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten überzugehen. Sie bekräftigen das kriminalpolitische Ziel, dass sich Straftaten nicht lohnen dürfen.*
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass die gegenwärtige rechtliche Regelung der §§ 435 ff. Strafprozessordnung zum Übergang vom subjektiven Verfahren in das objektive Einziehungsverfahren für jene Fallkonstellationen unnötig kompliziert ausgestaltet ist, in denen die selbständige Einziehung aus der Hauptverhandlung heraus gegen die zuvor angeklagte Person oder gegen eine solche Person beantragt wird, deren Einziehungsbeteiligung bereits im subjektiven Verfahren angeordnet worden war.*
- 3. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz für diese Fallkonstellationen um Vorlage eines gesetzlichen Regelungsvorschlages, der den Übergang vom subjektiven Verfahren in das objektive Einziehungsverfahren aus der Hauptverhandlung heraus erleichtert.*
- 4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Strafrechtsausschuss um Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter der Federführung Bremens und Berlins mit dem Ziel der Identifizierung etwaigen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.*

Die mit Ziffer 4 erbetene Arbeitsgruppe wurde vom Strafrechtsausschuss im Dezember 2022 unter der Federführung von Bremen und Berlin eingerichtet. Nach den Erörterungen, die dem Beschluss vorausgegangen sind, sollen von der Arbeitsgruppe insbesondere die in der praktischen Fallbearbeitung auftretenden Probleme zu Gehör gebracht und aufgegriffen werden. Die Arbeitsgruppe soll dabei nicht nur die umfangreiche Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofes zum „neuen“ Vermögensabschöpfungsrecht in den Blick nehmen, sondern – soweit möglich – auch die bevorstehende neue EU-Richtlinie zur Einziehung weit-sichtig berücksichtigen.

## 2 Ziel und Aufgabe

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfolgt zwei Ziele:

- Identifizierung und Verschriftung von Problemen der Vermögensabschöpfung in der praktischen Fallbearbeitung aus Sicht der Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte und
- Erarbeitung konkreter Vorschläge für Gesetzesänderungen, durch die die erkannten Probleme im Rahmen einer Nachjustierung des bestehenden Rechts gelöst werden.

Diese Ziele bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Abgrenzung und inhaltlichen Schärfung:

- Mit dem **Begriff der Vermögensabschöpfung** wird dabei die strafrechtliche Vermögensabschöpfung im Sinne der folgenden Vorschriften bezeichnet:
  - §§ 73-73e StGB (Einziehung von Taterträgen),
  - § 75 StGB (Wirkung der Einziehung),
  - § 76 StGB (Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes),
  - § 76a StGB (Selbständige Einziehung),
  - § 76b StGB (Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen),
  - §§ 111b-111q StPO (vorläufige Sicherungsmaßnahmen),
  - §§ 421 ff. StPO (Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme) und
  - §§ 459g-459o StPO (Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen)

Nicht im Aufgabenbereich der Bund-Länder-Arbeitsgruppe liegen demgegenüber

- die §§ 74-75 StGB (Einziehung von Tatmitteln, Tatobjekten, Tatprodukten),
  - das Ordnungswidrigkeitenrecht (insb. §§ 39a, 30, 130 OWiG) und
  - das sehr umfassende und von Vorgaben der Europäischen Union geprägte Thema der Erfassung statistischer Daten zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen.
- Ziel ist allein eine „**Nachjustierung**“ des bestehenden Rechts; soweit sich manche Probleme zufriedenstellend nur durch eine vollständige Änderung des gegenwärtigen Regelungsansatzes lösen lassen, bedarf es weitergehender gesetzgeberischer Maßnahmen, die im Zuge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht angemessen erarbeitet werden können. Dies betrifft insbesondere drei Aspekte:

- Die Abgrenzung von Taterträgen und Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten.<sup>1</sup>
- Die Abgrenzung zwischen den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes, die sich insbesondere dann als problematisch erweist, wenn ein Wechsel der Sicherungsmaßnahmen erfolgen soll.<sup>2</sup>
- Die vorläufige Sicherung, Einziehung und Verwertung von virtuellen Werten (virtuellen Währungen, Kryptowährungen).<sup>3</sup>

Auch die immer wieder diskutierte Frage, ob es einer „Beweislastumkehr“ bedarf, kann im Rahmen einer reinen Nachjustierung des bestehenden Rechts nicht beantwortet werden.

- Im Zentrum der Prüfung des Optimierungsbedarfs stehen – auch im Lichte der Vorgaben der Europäischen Union – insbesondere Straftaten der schweren bzw. organisierten Kriminalität. Das Petitum vermögensabschöpfender Maßnahmen – „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ – gilt selbstverständlich unabhängig von der Schwere der begangenen Straftat. Je schwerer eine Straftat ist, je organisierter und strukturierter die Begehungsweise, umso wichtiger ist jedoch, dass vermögensabschöpfende Maßnahmen funktionieren und greifen.
- Das Recht der Vermögensabschöpfung betrifft nicht nur die Justiz, sondern auch die Polizei, den Zoll oder die Steuerfahndung. Es betrifft auch nicht nur die Landesjustizbehörden, sondern in gleicher Weise auch die entsprechenden Bundesbehörden. Im Zuge einer justiziellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe kann eine konsequente Einbindung aller Zusammenarbeitsbehörden und Interessenvertretungen allerdings nicht geleistet werden; dies bleibt einem evtl. nachgelagerten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Gleichwohl sind in viele Diskussionen um einzelne erkannte Probleme selbstverständlich auch Hinweise und Anregungen anderer Behörden oder Interessenvertretungen eingeflossen und entsprechend berücksichtigt worden.

### 3 Vorgehensweise

Von den Landesjustizverwaltungen wurden insg. 99 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeldet. Davon gehörten ca. 35 Personen einer „Kerngruppe“ an, die sich insg. 6 Mal in Präsenz (teilweise hybrid) und abschließend am 13.03.2024 im Zuge einer Videokonferenz getroffen hat:

23.-24. Februar 2023:	Auftaktveranstaltung in Hannover
05.-27. Juni 2023:	Sitzung in Bremen (Präsenz)
27.-29. September 2023:	Sitzung in Berlin (Präsenz)

---

<sup>1</sup> Siehe dazu Kapitel 2 Abschnitt 1.

<sup>2</sup> Siehe dazu Kapitel 3 Abschnitt 3.

<sup>3</sup> Siehe dazu Kapitel 8 Abschnitt 1.

16. Oktober 2023:	Sitzung in Hannover (Hybrid)
05.-07. Dezember 2023:	Sitzung in Hannover (Präsenz)
19. Januar 2024:	Sitzung in Hannover (Hybrid)
13. März 2024:	Abschlusssitzung (online)

In der Auftaktveranstaltung im Februar 2023 wurde eine Vielzahl an in der Praxis bekannten Problemen des Vermögensabschöpfungsrechts in einer Stoffsammlung zusammengetragen und bis zum 28.02.2023 vervollständigt.

Die Themen wurden in sechs fachliche Themenbereiche gegliedert:

- (1) Materielles Recht
- (2) Vorläufige Sicherungsmaßnahmen & Kryptowährungen
- (3) Verfahrensrecht
- (4) Vollstreckungsrecht
- (5) Jugendstrafrecht
- (6) Immobilien

Zu jedem Themenbereich wurde eine Unterarbeitsgruppe gebildet.

Alle Teilnehmenden der Bund-Länder-Arbeitsgruppe konnten entscheiden, an welcher Unterarbeitsgruppe oder an welchen Unterarbeitsgruppen sie mitwirken wollen. Für jede Unterarbeitsgruppe wurde aus der „Kerngruppe“ der Teilnehmenden eine Leitung bestimmt:

Die Unterarbeitsgruppen haben ihre Arbeitsergebnisse im Zuge von Videokonferenzen erarbeitet und in einzelnen Dokumenten nach einem vorgegebenen Aufbau dokumentiert:

- In dem Unterabschnitt „**Sachverhalt**“ werden jeweils konkrete Fallbeispiele für die erkannte Problematik dargestellt.
- In dem Unterabschnitt „**Problem**“ wird jeweils erläutert, aus welchen rechtlichen Gründen die Fallbeispiele unter Anwendung des gegenwärtigen Rechts nicht oder nicht zufriedenstellend bearbeitet werden können.
- In dem Unterabschnitt „**Lösung**“ werden jeweils konkrete gesetzliche Änderungen vorgeschlagen, die bewirken würden, dass die Fallbeispiele zukünftig angemessen bearbeitet werden können.

Über die einzelnen Dokumente der Unterarbeitsgruppen wurde in den Präsenzveranstaltungen der „Kerngruppe“ im Juni, September, Oktober und Dezember 2023 bzw. im Januar 2024 beraten. Ziel war es dabei, möglichst einvernehmliche Lösungen zu verabschieden; soweit eine Einigung auf einen Lösungsansatz nicht möglich war, wurden alternative Lösungsansätze verschriftet.

Das Ergebnis der Beratungen der einzelnen Unterarbeitsgruppen ist in den nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Themengebieten wiedergegeben. Dabei hat sich im Zuge der Bearbeitung der Themen ergeben, dass die im Zusammenhang mit Kryptowährungen bzw. virtuellen Werten bestehenden Probleme besser in einen gesonderten Themenabschnitt aufzunehmen sind. Zudem gibt es allgemeine

Hinweise zu einer Optimierung der Vermögensabschöpfung, die in einem gesonderten Kapitel zusammengefasst werden.

Insgesamt haben sich damit aus der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe die nachstehenden acht Themenbereiche / Kapitel ergeben:

- Materielles Recht
- Vorläufige Sicherungsmaßnahmen
- Verfahrensrecht
- Vollstreckungsrecht
- Jugendstrafrecht
- Immobilien
- Virtuelle Werte (Kryptowährungen, Virtuelle Währungen)
- Allgemeiner Optimierungsbedarf

Die wichtigsten Ergebnisse werden in Kapitel 10 kurz zusammengefasst.

Abschließend werden die von der überwiegenden Mehrheit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe getragenen gesetzlichen Änderungsvorschläge in einer Synopse dargestellt.

# **Kapitel 2**

## **Materielles Recht**

# 1 §§ 73 ff., 74 ff. StGB: Vorrang der Einziehung

## 1.1 Sachverhalt

### 1.1.1 Sachverhalt 1

Der Angeklagte sammelte als Mitglied einer ausländischen terroristischen Vereinigung (PKK) Mitgliedsbeiträge und Spenden ein, die er anschließend an die nächsthöhere Ebene in der Kaderhierarchie weiterleitete.<sup>4</sup>

### 1.1.2 Sachverhalt 2

Der Angeklagte nahm als Mitglied einer kriminellen Vereinigung, die ohne Erlaubnis Zahlungsdienste im Rahmen sog. Hawala-Bankings erbrachte, Einzahlungen entgegen, die er dann einem Kurier zum Transfer ins Ausland übergab.<sup>5</sup>

### 1.1.3 Sachverhalt 3

Der Angeklagte betrieb unerlaubt Bankgeschäfte, indem er (zu hohen Zinsen) Darlehen ausreichte und Rückzahlungen entgegennahm.<sup>6</sup>

### 1.1.4 Sachverhalt 4

Der Angeklagte betrieb unerlaubt Bankgeschäfte, indem er Anlagegelder von Personen aus seinem Umfeld einsammelte, diese jedoch im Wesentlichen nicht anlegte, sondern für seinen Lebensunterhalt verbrauchte.<sup>7</sup>

## 1.2 Problem

Der 1. und der 3. Senat des Bundesgerichtshofes beschränken in aktuellen Entscheidungen in den vorgenannten praxisrelevanten Konstellationen des Wirtschafts- bzw. Staatsschutzstrafrechts die Tatertragseinziehung (§§ 73 ff. StGB) durch einen Vorrang der §§ 74 ff. StGB:

Nach dem BGH scheidet eine (Wertersatz-)Einziehung bei den Angeklagten in allen Fallbeispielen hinsichtlich der entgegengenommenen Terrorismusfinanzierungsbeträge, PKK-Beiträge, Hawala-Kundengelder, Darlehensrückzahlungen und Anlagegelder aus. Zwar sei das Geld jeweils „rein begrifflich“ i.S.d. § 73 Abs. 1 StGB „durch“ eine Straftat erlangt worden. Allerdings gehe die Einziehung nach

---

<sup>4</sup> Sachverhalt nach BGH, Urteil vom 15.06.2022 – 3 StR 295/21, BeckRS 2022, 20562; ähnlich BGH, Beschluss vom 11.08.2021 – 3 StR 268/20, BeckRS 2021, 28508, bei dem der Angeklagte als Mitglied einer ausländischen terroristischen Vereinigung (IS) in Deutschland Geldbeträge entgegengenommen und diese anschließend nach Syrien weitergeleitet hatte, wo diese dem Lebensunterhalt eines dortigen IS-Kämpfers dienen sollten.

<sup>5</sup> Sachverhalt nach BGH, Beschluss vom 28.06.2022 – 3 StR 403/20, BeckRS 2022, 20799; ebenso: BGH, Beschluss vom 21.02.2023 – 3 StR 278/22, BeckRS 2023, 5562.

<sup>6</sup> Sachverhalt nach BGH, Urteil vom 20.07.2022 – 3 StR 390/21, BeckRS 2022, 20913.

<sup>7</sup> Sachverhalt nach BGH, Urteil vom 01.03.2023 – 1 StR 281/22, BeckRS 2023, 8930.

§ 74 StGB vor und deren Voraussetzungen lägen hier nicht vor. Im Ergebnis könnten nur die Provisionen, Zinsen etc. nach §§ 73 ff. StGB eingezogen werden.

Die Annahme eines Vorrangs der §§ 74 ff. StGB überzeugt jedoch nicht. Der Gesetzgeber hat dies im Bereich der Geldwäsche erst kürzlich klar zum Ausdruck gebracht. Im Zuge der am 18.03.2021 in Kraft getretenen Geldwäschereform wurde berücksichtigt, dass der BGH der Sondervorschrift in § 261 Abs. 7 StGB a.F. (i.V.m. § 74 Abs. 2 StGB) einen Vorrang vor den §§ 73 ff. StGB eingeräumt hatte. Dagegen wandte sich der Gesetzgeber zu Recht, erkannte das Problem jedoch lediglich als Auslegungsfrage des § 261 Abs. 7 StGB a.F. und begnügte sich deshalb mit der in § 261 Abs. 10 S. 3 StGB aufgenommenen Klarstellung („Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach § 74 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c, vor.“).<sup>8</sup> Der BGH setzt diese neue Regelung im Bereich der Geldwäsche konsequent um, indem er etwa nunmehr eine teilweise aus illegalen Geldern finanzierte Immobilie als „durch“ die Geldwäsche erlangt einer Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB unterwirft.<sup>9</sup> Die Frage, ob die Anwendung der §§ 73 ff. StGB durch die §§ 74 ff. StGB unberührt bleibt, hat jedoch nichts mit Besonderheiten der Geldwäsche zu tun, sondern ist allgemein im Sinne des Gesetzgebers zugunsten der Anwendbarkeit der §§ 73 ff. StGB zu beantworten.

Die Bedenken des BGH gegen eine umfassende Einziehung in den Fallbeispielen sind zwar im Ergebnis zumindest teilweise nachvollziehbar. Die Annahme einer Sperrung der §§ 73 ff. StGB macht jedoch differenzierte Lösungen unmöglich, wie noch im Einzelnen gezeigt wird (zur Lösung der Fallbeispiele anhand der §§ 73 ff. StGB im Einzelnen unter 1.3.2).

Ein Vorrang des § 74 StGB lässt sich auch nicht begründen, vielmehr verhält es sich gerade umgekehrt: Die §§ 73 ff. StGB sind wegen ihres zwingenden Charakters vorrangig zu prüfen.<sup>10</sup> An dieser Einordnung hat sich durch die Reform der Vermögensabschöpfung von 2017 nichts geändert. Hinweise zum Verhältnis der Regelungen untereinander finden sich in den Materialien der Reform nicht. Auch nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergibt sich nichts Anderes:

- Nach dem Wortlaut sind Überschneidungen zwischen den Varianten der Einziehung möglich. So kann etwa ein Gegenstand zunächst zur Begehung der Tat gebraucht und hernach zur Belohnung für die Tat gemacht werden (Bsp.: Mittäter A schenkt Mittäter B zum Dank für seine Tatbeteiligung sein als Tatmittel verwendetes Handy).
- Der Wortlaut gibt hier ebenso wenig wie die Systematik des Gesetzes einen Hinweis auf einen Vorrang des § 74 StGB.

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu BT-Drucks. 19/24180, S. 37.

<sup>9</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10.08.2023 – 3 StR 412/22, BeckRS 2023, 28753, Rn. 86.

<sup>10</sup> So noch zutreffend BGH, Beschluss vom 12.07.2011 – 4 StR 278/11, BeckRS 2011, 21279, Rn. 5.



- Die Gesetzesgeschichte deutet mit der bereits zitierten Einschätzung des BGH zum alten Recht ebenfalls daraufhin, dass von einem Nebeneinander der Maßnahmen ausgegangen wurde.<sup>11</sup>
- Auch nach Sinn und Zweck gibt es keinen Grund, der „strafähnlichen“ Einziehung gem. § 74 StGB den Vorrang vor der „quasi-konditionellen“ Einziehung gem. § 73 StGB einzuräumen. „Strafähnlich“ ist die Einziehung gem. § 74 StGB gerade deshalb, weil sie den Zugriff auf das *unbemakelte* Vermögen des Betroffenen ermöglicht (vgl. § 74 Abs. 3 StGB). Demgegenüber greift die „quasi-konditionelle“ Einziehung gem. § 73 StGB auf das *rechtswidrig erworbene* Vermögen des Betroffenen zu. In den vier Fallbeispielen geht es aber ausschließlich um *rechtswidrig erworbenes*, in keinem Fall um *unbemakeltes*, Vermögen der Betroffenen. Warum soll die Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB hier also Strafcharakter haben?

Die Annahme einer Sperrung der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB durch §§ 74 ff. StGB bedeutet darüber hinaus in Fällen der Terrorismusfinanzierung faktisch die Unmöglichkeit einer Einziehung von Wertersatz. § 74c StGB erfordert (anders als § 73c StGB), dass die originäre Einziehung durch eine nach der Tatbegehung und der Entstehung des staatlichen Einziehungsanspruchs vorgenommene Vereitelungshandlung unmöglich gemacht wurde.<sup>12</sup> In den praktisch bedeutsamen Fällen, in denen Spenden für terroristische Vereinigungen als Buchgeld auf Konten von Privatpersonen eingehen, die das Geld dann an die Vereinigung weiterleiten, ist dies sehr relevant, da auf ein Konto eingezahlte Beträge grundsätzlich nicht originär vorhanden sind, sondern allenfalls im Wege der Wertersatzeinziehung eingezogen werden können. Auch in Fällen, in denen Bargeld gesammelt wurde, scheidet eine Einziehung von Wertersatz für bereits an die terroristische Vereinigung weitergeleitetes Geld nach § 74c StGB aus, da die Weiterleitung des Geldes die Tathandlung der Unterstützung der terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 1, 5 StGB) darstellt und die originäre Einziehung des Bargelds somit nicht durch eine nach der Tat vorgenommene Vereitelungshandlung unmöglich geworden ist.

Wenn insbesondere in den Fällen der Terrorismusfinanzierung die erlangten Gelder nicht abgeschöpft werden können, läuft Deutschland zugleich Gefahr, die Anforderungen der Vermögensabschöpfungs-Richtlinie 2014/42/EU zu verfehlen, die voraussichtlich noch im Jahre 2024 durch eine neue Richtlinie ersetzt werden wird. Denn die §§ 129, 129a, 129b StGB setzen EU-Rechtsakte um.<sup>13</sup> Für solche Straftaten sieht bereits die geltende Richtlinie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, die Einziehbarkeit von Taterträgen zu ermöglichen. Der Begriff des Ertrages in der Richtlinie ist weit, er erfasst jeden wirtschaftlichen Vorteil,

---

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drucks. IV/650, 241: „Der Verfall ist eine Maßnahme, die sich nach Gegenstand und Voraussetzungen von der Einziehung unterscheidet.“

<sup>12</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 11.08.2021 – 3 StR 268/20, BeckRS 2021, 28508.

<sup>13</sup> Konkret: Rahmenbeschluss 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung.

der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird. Es liegt deshalb sehr nahe, dass aus dem EU-Recht eine Verpflichtung folgt, die Einziehbarkeit insbesondere von im Rahmen von Terrorismusfinanzierung erlangter Gelder zu ermöglichen.

## 1.3 Lösung

### 1.3.1 Regelungsvorschlag zu § 74 StGB

Im Rahmen der Geldwäschereform hat der Gesetzgeber die Problematik bereits erkannt und partiell geregelt. Der BGH hat die zum 18.03.2021 in Kraft gesetzte neue Regelung des § 261 Abs. 10 StGB im Bereich der Geldwäsche konsequent umgesetzt, sich an einer Verallgemeinerung aber deshalb gehindert gesehen, da der Gesetzgeber dazu gerade keine allgemeine Regelung in den §§ 73 ff. getroffen habe.<sup>14</sup> Deshalb sollte genau das nun erfolgen: Folgerichtig wäre daher eine Verallgemeinerung der Klarstellung aus § 261 Abs. 10 S. 3 StGB, wobei diese Regelung dann entfallen könnte. Konkret könnte § 74 StGB um einen Absatz 4 ergänzt werden:

#### **§ 74 StGB**

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) *Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach dieser Vorschrift, auch in Verbindung mit den besonderen Vorschriften nach Absatz 2 und den §§ 74a bis 74c, vor.*

### 1.3.2 Lösung der Sachverhalte

Auf der Grundlage dieser Gesetzesänderung wären die vorstehend dargestellten Fallbeispiele dann wie folgt nach den §§ 73 ff. StGB zu lösen:

- (1) Auf der ersten Stufe ist gem. § 73 Abs. 1 StGB zu prüfen, was die Täter „durch“ ihre Taten erlangt haben, d.h. was ihnen aus der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen ist. Das ist in den Fallbeispielen jeweils die Gesamtheit der entgegengenommenen Terrorismusfinanzierungsgelder, PKK-Beiträge, Hawala-Kundengelder, Darlehensrückzahlungen und Anlagegelder. Denn auf der ersten Stufe ist alleine eine Kausalbeziehung zwischen Tat und Erlangtem nach den Grundsätzen

---

<sup>14</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2022 – 3 StR 295/21, BeckRS 2022, 20562, Rn. 18: „Soweit § 261 Abs. 10 Satz 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327 f.) einen Vorrang der Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB vor der Einziehung nach § 74 Abs. 2 StGB anordnet, betrifft dies zum einen nach dem Gesetzeswortlaut allein das Verhältnis von Tatertrag und Tatobjekt. Zum anderen handelt es sich um eine Sonderregelung für den Straftatbestand der Geldwäsche und kann daher als Ausnahmenvorschrift nicht verallgemeinert werden. Der Reformgesetzgeber hat gerade keine deliktsunabhängige Regelung in den Siebenten Titel des Dritten Abschnitts des Strafgesetzbuches (§§ 73 bis 76b) aufgenommen.“

des Bereicherungsrechts erforderlich und wertende Gesichtspunkte sind erst auf der zweiten Stufe zu berücksichtigen.<sup>15</sup> Auch der Begriff des „wirtschaftlich messbaren Vorteils“ schränkt dies in den Fallbeispielen nicht ein, vielmehr dient er in der Gesetzesbegründung einzig zur Bestimmung dessen, welche Vermögenspositionen überhaupt als erlangtes „Etwas“ in Betracht kommen.<sup>16</sup>

(2) Auf der zweiten Stufe ist anhand des § 73d Abs. 1 StGB zu prüfen, ob abzugsfähige Aufwendungen vorliegen. Insofern ist zu differenzieren:

a) Verstoß gegen KWG und ZAG:

Soweit die Einziehung an das unerlaubte Betreiben von Bankgeschäften bzw. Erbringen von Zahlungsdiensten anknüpft, ist zu beachten, dass ein solcher Verstoß zivilrechtlich nicht zur Unwirksamkeit darauf beruhender Verträge führt.<sup>17</sup> Zivilrechtlich bestand also für die Täter eine (einklagbare!) Verpflichtung dazu, trotz fehlender Erlaubnis vertragsgemäß zu verfahren. Dann sind ihre Aufwendungen für die vertragsgemäße Durchführung der Geschäfte aber nicht „für die Begehung der Tat“ i.S.d. § 73d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StGB erbracht. Hiervon soll nämlich nur erfasst sein, was „für die vom Strafgesetz missbilligten Vorgänge“ aufgewandt wird, wohingegen „Aufwendungen für nicht zu beanstandende Leistungen“ abzugsfähig bleiben sollen.<sup>18</sup> Die entsprechenden Aufwendungen – Ausreichung der Darlehensvaluten in Fallbeispiel 3 und Weiterleitung des Bargeldes in Fallbeispiel 2 – sind daher nach § 73d Abs. 1 S. 1 StGB abziehbar. Der Verbrauch der Anlagegelder in Fallbeispiel 4 stellt dagegen schon dem Grunde nach keine abziehbare Aufwendung dar.

b) Straftat nach §§ 129 ff. StGB:

Soweit die Einziehung an Straftaten nach den §§ 129 ff. StGB anknüpft, sind keine „Aufwendungen für nicht zu beanstandende Leistungen“ ersichtlich. Die Weiterleitung der Gelder in den Fallbeispielen 1 und 2 stellt daher hier keine abziehbare Aufwendung dar.

(3) Ergebnis für die vier Fallbeispiele anhand der §§ 73 ff. StGB:

Fallbeispiel 1: Die Terrorismusfinanzierungsgelder sind insgesamt einziehbar.

Fallbeispiel 2: Die Hawala-Gelder sind zwar nicht unter dem Gesichtspunkt des ZAG-Verstoßes, aber anknüpfend an eine Straftat nach den §§ 129 ff. StGB insgesamt einziehbar.

---

<sup>15</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 62, 67.

<sup>16</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 61 f.

<sup>17</sup> So für das KWG BGH, Urteil vom 20.07.2022 – 3 StR 390/21, BeckRS 2022, 20913, Rn. 20; für das ZAG bereits BGH, Beschluss vom 11.06.2015 – 1 StR 368/14, BeckRS 2015, 13331, Rn. 57 ff.

<sup>18</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 55, 67 f.

Fallbeispiel 3: Die Darlehensrückzahlungen sind nicht einziehbar.

Fallbeispiel 4: Die Anlagegelder sind einziehbar.

### 1.3.3 Sonstige Auswirkungen der Lösung

Gegen die resultierende Weite der Tatertragseinziehung bei Straftaten nach den §§ 129 ff. StGB (Fallbeispiele 1 und 2) mag man immer noch Bedenken hegen.<sup>19</sup> Diesen Bedenken kann jedoch im Rahmen der Auslegung des § 73 Abs. 1 StGB begegnet werden. So wäre etwa bei einem Wachmann, der lediglich für den Wachdienst eine Waffe entgegennimmt und anschließend wieder zurückgibt, kritisch zu prüfen, ob dieser die Waffe tatsächlich durch die Tat „erlangt“ hat, also diese seiner eigenen Verfügungsgewalt unterlag. Dem BGH steht hier die Möglichkeit offen, unverhältnismäßige Ergebnisse durch die bisher recht streng gehandhabte Fallgruppe des bloß „transitorischen Besitzes“ zu vermeiden.

Auch im Übrigen ändert der Lösungsvorschlag nichts daran, dass alle Tatbestandsmerkmale des § 73 StGB – wie bisher – zu prüfen sind. Die hierzu ergangene Rechtsprechung (bspw. zu den Voraussetzungen des „Erlangens“, des „Etwas“, der transitorischen Besitzes etc.) bleiben unberührt.

---

<sup>19</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2022 – 3 StR 295/21, NJW 2022, 3092 Rn. 22: „hätte [...] zur Folge, dass nahezu jeder Gegenstand als Tatertrag [...] eingezogen werden müsste, wenn der Täter eine Sache im Zusammenhang mit seiner mitgliedschaftlichen Beteiligung erhält, wie beispielsweise eine vor dem Wachdienst entgegengenommene Waffe oder einen für den Bombenbau erworbenen Kochtopf.“

## 2 §§ 73 ff., 74 ff. StGB: Abgrenzung Tatmittel, Taterlangtes, Tatlohn

### 2.1 Sachverhalt

Ein Drogenkurier erhält zur Durchführung einer Kurierfahrt Bargeld in Höhe von 500,00 EUR ausgehändigt. Dabei wird nicht bestimmt, welcher Anteil auf Spesen entfallen und welcher Anteil sein Lohn sein soll. K mietet daraufhin bei einer Autovermietung ein Kfz und führt die Fahrt durch. Wieviel er für die Miete gezahlt und wieviel er als Lohn behalten hat, wird nicht aufgeklärt.<sup>20</sup>

### 2.2 Problem

Nach der Rechtsprechung des BGH muss in solchen Fällen zwischen Tatlohn und Spesengeld unterschieden werden:

Der Tatlohn kann nach § 73 Abs. 1 Var. 2 StGB („für“ die rechtswidrige Tat erlangt) eingezogen werden. Demgegenüber sollen Spesengelder, also Beträge, die der Betroffene im Vorfeld der Tatbegehung von einer anderen Person mit der konkreten Maßgabe erhalten hat, davon notwendige Ausgaben zu bestreiten, Tatmittel im Sinne des § 74 Abs. 1 Var. 2 StGB sein. Sie unterliegen daher der Ermessenseinziehung; im Falle ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung soll eine Wertersatzeinziehung nach § 74c Abs. 1 StGB ausscheiden.

Die Erforderlichkeit dieser Differenzierung führt zu praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der maßgeblichen Tatsachen. Typischerweise dürfte in den einschlägigen Täterkreisen gerade nicht differenziert werden, inwieweit übergebenes Bargeld als Tatlohn oder als Spesengeld dienen soll. Eine nähere Aufklärung erscheint in den Fallbeispielen auch unverhältnismäßig.

### 2.3 Lösung

Gegen die vom BGH vorgenommene Abgrenzung zwischen Tatlohn, der „für die Tat“ nach § 73 Abs. 1 Var. 2 StGB erlangt wird, und Spesengeldern, die nach § 74 Abs. 1 Var. 2 StGB „zu ihrer Begehung bestimmt sind“, ist rechtlich aufgrund der gegenwärtigen Differenzierung zwischen Taterträgen einerseits sowie Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten andererseits nichts einzuwenden. Die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten können im Zuge einer reinen Nachjustierung der bestehenden Vorschriften nicht gelöst werden, erforderlich wäre hierfür eine vollständige Überarbeitung der §§ 73 ff. bzw. 74 ff. StGB.<sup>21</sup> Die praktischen Schwierigkeiten können allerdings durch eine pragmatische Rechtsanwendung gemildert werden. So hat der BGH im Fallbeispiel die Einziehung der

---

<sup>20</sup> Sachverhalt nach BGH, Urteil vom 18.11.2021 – 3 StR 131/21, BeckRS 2021, 41228.

<sup>21</sup> Siehe dazu einleitend in Kapitel 1 Abschnitt 2.

gesamten 500,00 EUR als Tatlohn nach § 73 Abs. 1 Var. 2 StGB gebilligt, da dieses ohne Differenzierung als pauschales Entgelt gezahlt worden war. Danach wird die Einordnung als Spesengeld nur in Betracht kommen, wenn sich feststellen lässt, dass ein übergebener Geldbetrag ausschließlich der Bestreitung von für die Tatausführung erforderlichen Ausgaben dienen sollte.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nach alledem im Rahmen einer Nachjustierung der bestehenden Gesetzeslage nicht gesehen.

### 3 § 73 Abs. 1 StGB: Vorrang des Zivilrechts / Einheit der Rechtsordnung

#### 3.1 Sachverhalt

Der Täter ermordet seine langjährige Bekannte, die ihn zuvor als Erbe einer Eigentumswohnung eingesetzt hatte.

#### 3.2 Problem

In dem vorstehenden Sachverhalt hat der Täter durch den Mord das Erbe (die Eigentumswohnung) erlangt. Gleichwohl kommt nach der Rechtsprechung des BGH eine Einziehung des durch die Tat erlangten Erbes nicht in Betracht:

**BGH, Beschluss vom 29.9.2020 – 5 StR 230/20, BeckRS 2020, 27103:**

*„Zwar hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass der Angeklagte die Eigentumswohnung durch die abgeurteilte rechtswidrige Tat (§ 73 Abs. 1 StGB) erlangt hat. Denn der Vermögenszufluss in Form der Erbschaft geht ursächlich auf die Tötung der Erblasserin durch den Angeklagten zurück. **Eine Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB ist aber ausgeschlossen, weil die Rechtslage betreffend die Erbschaft im Falle einer Tötung des Erblassers durch dessen Erben vorrangig und abschließend in § 2339 Abs. 1 Nr. 1, §§ 2340 ff. BGB geregelt ist** (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Januar 2020 - 5 StR 518/19, NStZ 2020, 477, 478).“<sup>22</sup>*

**BGH, Beschluss vom 23.01.2020 – 5 StR 518/19, juris Rn. 5 ff.:**

*„a) Der Abschöpfung deliktisch erlangten Vermögens liegt der sämtliche Rechtsgebiete übergreifende Gedanke zugrunde, eine nicht mit der Rechtsordnung übereinstimmende Vermögenslage zu berichtigen (vgl. BT-Drucks 18/9525, S. 58, 66; BVerfGE 110, 1, Rn. 20; BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – 1 StR 651/17, NStZ-RR 2018, 241). Soll die durch die rechtswidrige Tat entstandene Störung der Vermögenslage nach der Rechtsordnung erkennbar mit anderen Mitteln als der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung beseitigt oder gar hingenommen werden, hat die Einziehung nach §§ 73 ff. StGB daher ausnahmsweise zu unterbleiben, sofern diese rechtliche Wertung dadurch unterlaufen würde.*

*b) Danach ist die Einziehung des Nachlasses gemäß § 73 Abs. 1 StGB nicht zulässig, weil die Rechtslage betreffend die Erbschaft im*

---

<sup>22</sup> So auch BGH, Beschluss vom 09.03.2021 – 1 StR 487/20, BeckRS 2021, 11902; BGH, Beschluss vom 23.01.2020 – 5 StR 518/19, BeckRS 2020, 6956.

*Falle einer Tötung des Erblassers durch dessen Erben vorrangig und abschließend in § 2339 Abs. 1 Nr. 1, §§ 2340 ff. BGB geregelt ist. Wesentliches Kennzeichen dieser Vorschriften ist es, dass die Folgen der Erbunwürdigkeit nicht unmittelbar kraft Gesetzes eintreten. Vielmehr ist es den Anfechtungsberechtigten überlassen, im Wege einer Gestaltungsklage (§ 2342 BGB) über die Rechte am Nachlass zu bestimmen. Entscheiden sich die Berechtigten gegen die Geltendmachung der Erbunwürdigkeit, widerspricht der Verbleib des Nachlasses beim Täter mithin nicht den Wertungen der Rechtsordnung. Verursacht der Erbe den Tod des Erblassers lediglich fahrlässig, betrachtet das Gesetz ihn von vornherein nicht als erbunwürdig. Diese gesetzliche Wertung würde durch die Anwendung des § 73 StGB unterlaufen, da die Einziehung des Nachlasses auch in diesem Fall zwingend anzuordnen wäre.*

*Die strafrechtliche Einziehung des Nachlasses unterscheidet sich auch in ihrer Wirkung grundsätzlich von der Erbunwürdigkeitserklärung. Die Einziehung des Nachlasses ändert nichts an der Stellung des Täters als Erben. Hingegen bestimmt § 2344 Abs. 1 BGB, dass im Fall der Erbunwürdigkeitserklärung der Anfall der Erbschaft auf den Erben als nicht erfolgt gilt. Die Zulassung der Einziehung des Nachlasses nach § 73 Abs. 1 StGB liefe im Ergebnis darauf hinaus, dass eine grundlegende Regelung des Erbrechts für eine Konstellation wie die hier vorliegende außer Kraft gesetzt würde. Außerdem würde die Einziehung des Nachlasses von der Rechtsordnung nicht gewollte Folgen bewirken. So würde der Einziehungsadressat als Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haften (§ 1967 Abs. 1 BGB), ohne allerdings den Nachlass zu erhalten. Zudem würde der Nachlass bei einer Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB – anders als von § 2344 Abs. 2 BGB bestimmt – nicht dem Nächstberufenen zugutekommen, da die Vorschriften über die Opferentschädigung nur die Rückübertragung auf den Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger erfassen (§ 459h Abs. 1 StPO). Rechtsnachfolger des Erblassers bleibt im Falle der strafrechtlichen Einziehung aber gerade der Einziehungsadressat.“*

### **3.3 Lösung**

Auch wenn der Vorrang der zivilrechtlichen Regelung bezüglich der Erbunwürdigkeitserklärung nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden soll, bleibt das Problem, dass der Nachlass zumindest vorläufig gesichert werden sollte. Zwar kennt auch das BGB eine Regelung zur Sicherung des Nachlasses (§ 1960 BGB). Allerdings stellen sich insoweit zwei Probleme:



- Genügt die Fallkonstellation des „unwürdigen Erben“ zur Annahme des nach § 1960 BGB erforderlichen Sicherungsbedürfnisses?
- Bedarf es einer vorläufigen Sicherung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger bestellt hat?

§ 1960 Abs. 1 S. 2 BGB regelt explizit die Sicherung des Nachlasses in den Fallkonstellationen des unbekanntem Erben oder der Ungewissheit über die Frage der Erbausschlagung. Die Fallkonstellation des „unwürdigen Erben“ wird gesetzlich nicht explizit geregelt, wenngleich ein Sicherungsbedürfnis wohl zu bejahen ist.<sup>23</sup> Insoweit wäre es jedenfalls hilfreich, diese Fallkonstellation gesetzlich ausdrücklich zu regeln.

Um eine schnelle vorläufige Sicherung des Nachlasses bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1960 BGB zu ermöglichen, sind verschiedene Lösungswege denkbar: In Betracht kommt, strafprozessuale Maßnahmen zuzulassen, bis die Sicherung durch den Nachlasspfleger greift. Ebenso wäre denkbar, der Staatsanwaltschaft Gestaltungsrechte einzuräumen, entweder ein Antragsrecht auf Sicherung des Nachlasses zugunsten des rechtmäßigen Erben oder des Staates als gesetzlichen Erben oder ein Anfechtungsrecht wegen Erbunwürdigkeit (§§ 2339, 2341 BGB). Insoweit ist allerdings zu bedenken, dass der Staat als gesetzlicher Erbe ohnehin stets anfechtungsberechtigt ist.<sup>24</sup> In den Bundesländern sind für solche Maßnahmen unterschiedliche Behörden zuständig, so dass das Verfahren kompliziert ist und erheblichen Abstimmungsbedarf erfordert.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, lediglich den § 1960 Abs. 1 BGB um die Fallkonstellation des erbunwürdigen Erben zu ergänzen, um klarzustellen, dass in diesen Fällen auf jeden Fall ein Sicherungsbedürfnis besteht. Eine weitergehende Regelung zugunsten eigener staatsanwaltlicher Eingriffsbefugnisse wäre denkbar, erscheint jedoch nicht zwingend erforderlich.

---

<sup>23</sup> Siehe dazu Burandt/Rojahn/Najdecki, 4. Aufl. 2022, BGB § 1960 Rn. 14: „Bejaht wurde ein Bedürfnis bei einem gewaltsamen Tod des Erblassers und strafrechtlichen Ermittlungen gegen den als Alleinerben eingesetzten Ehegatten“ unter Hinweis auf BayObLG, Beschluss vom 20.11.2003 – 1Z BR 92/03, BeckRS 2004, 1999; siehe dazu auch BayObLG, Beschluss vom 18.03.2002 – 1 Z BR 48/01, NJW-RR 2002, S. 1159 für den Fall der Erhebung einer Erbunwürdigkeitsklage.

<sup>24</sup> Siehe Burandt/Rojahn/Müller-Engels, 4. Aufl. 2022, BGB § 2341 Rn. 2.

## **4 § 73 Abs. 1 StGB: Differenzierung zwischen dem „durch“ und dem „für“ die Tat Erlangten**

### **4.1 Sachverhalt**

#### **4.1.1 Sachverhalt 1**

Ein Dieb wirbt einen Freund an, für ihn beim nächsten Einbruch Schmiere zu stehen und übergibt ihm „als Lohn“ einen Bargeldbetrag von 10.000 Euro. So dann bricht der Dieb in ein Juwelier-Geschäft mit sehr hochwertigem Schmuck ein und stiehlt Uhren und Schmuck im Wert von über 150.000 Euro.

#### **4.1.2 Sachverhalt 2**

Wie Sachverhalt 1, jedoch gibt der Dieb seinem Freund „als Lohn“ Vermögenswerte aus dem Diebesgut. Er bricht in das Juwelier-Geschäft mit sehr hochwertigem Schmuck ein und trifft sich nach Beendigung der Diebstahlstat mit seinem Freund, der Schmiere gestanden hat, und übergibt ihm ein Edelstein-Collier im Wert von 10.000 Euro.

#### **4.1.3 Sachverhalt 3**

Wie Sachverhalt 2, jedoch gibt der Dieb seinem Freund, mit dem er sich nach Beendigung der Diebstahlstat trifft, einen Bargeldbetrag von 10.000 Euro aus seinem privaten Vermögen; das Diebesgut behält er für sich.

#### **4.1.4 Sachverhalt 4**

Ein Betrüger verkauft unter Täuschung über die Leistungsfähigkeit und -willigkeit als Geschäftsführer einer zahlungsunfähigen GmbH einen Pkw, den die GmbH nicht liefern kann. Der Verletzte überweist 10.000 € auf das Konto der GmbH. Nach Eingang der 10.000 € überweist der Betrüger vom Geschäftskonto sein Gehalt gemäß bestehendem Geschäftsführervertrag in Höhe von 5.000 € auf sein eigenes Konto. Zugleich überweist er gemäß einem bestehenden Arbeitsvertrag das Gehalt seiner Ehefrau in Höhe von 2.000 € auf deren Konto. Diese befindet sich in fahrlässiger Unkenntnis über die Herkunft der Gelder aus Betrugstaten.

#### **4.1.5 Sachverhalt 5**

Ein am Markt regulär tätiges Bau- oder Abbruchunternehmen (GmbH) beschäftigt vollständig oder teilweise „schwarz“ Arbeiter. Geschäftsführer und Alleingesellschafter ist der Angeklagte. Während des Tatzeitraums werden mit Scheinrechnungen nicht nur die gezahlten Löhne, sondern auch hohe verdeckte (Gewinn-) Entnahmen an den Angeklagten abgedeckt. Bis zur Anklageerhebung ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet oder die Gesellschaft ist zunächst verkauft und dann „beerdigt“ worden; Vermögenswerte sind bei der Gesellschaft nicht mehr vorhanden.

Abwandlung: Der durch die Taten erhöhte Gewinn der Gesellschaft wird auf ein Konto der nicht beschuldigten Tochter des Angeklagten überwiesen.

## 4.2 Problem

Die vorstehenden Fallbeispiele zeigen zwei Problemkreise auf:

### 4.2.1 Differenzierung zwischen dem „durch“ und dem „für“ die Tat Erlangten

§ 73 Abs. 1 StGB unterscheidet zwischen dem Erlangen inkriminierter Vermögenswerte „durch“ bzw. „für“ eine rechtswidrige Tat. Nach der Rechtsprechung des BGH ist etwas „für“ eine rechtswidrige Tat erlangt, wenn es *„einem Beteiligten als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt [wird], jedoch nicht auf der Tatbestandsverwirklichung beruht“*.<sup>25</sup> Ausgehend von dieser Definition ist der Bargeldbetrag, den der Gehilfe im Sachverhalt 1 vom Dieb erhält, ein „für“ die Tat erlangter Vermögenswert.

Anders ist es hingegen im Sachverhalt 2: Obwohl der Gehilfe dasselbe tut, dürfte es sich bei dem Edelstein-Collier um einen „durch“ die Tat erlangten Vermögenswert handeln, denn der Dieb hat ihn „durch“ die Tat erlangt und lediglich an den Gehilfen weitergegeben.

Wieder anders ist es im Sachverhalt 3: Der Gehilfe bekommt 10.000 Euro aus dem Privatvermögen des Diebes „für“ das Schmierestehen, aber nach Begehung des Diebstahls, so dass naheliegt, die Zahlung als „Tatlohn“ zu werten; die Zahlung könnte aber ebenso gut einer „Aufteilung der Tatbeute“ gleichstehen und damit als „durch die Tat“ Erlangtes zu werten sein.

Diese Differenzierung zwischen dem „durch“ bzw. „für“ die Tat Erlangten ist keine bloße Förmerei, sondern sie hat bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage rechtliche Konsequenzen. So haften diejenigen, die etwas „durch“ dieselbe rechtswidrige Tat erlangen, als Gesamtschuldner, der Geschädigte hat gegen die zu Unrecht Bereicherten einen Anspruch im Sinne von § 73e StGB, der erlischt, wenn das Erlangte zurückgegeben oder der Geschädigte anderweitig entschädigt wird (§ 73e Abs. 1 StGB). Demgegenüber haften diejenigen, die etwas „durch“ die Tat erlangt haben, nicht gesamtschuldnerisch mit denjenigen, die etwas „für“ die Tat erlangt haben.<sup>26</sup> Erlangt jemand etwas zunächst „durch“ die Tat und dann „für“ die Tat (so z. B. in den Fällen, in denen ein Pkw in Deutschland gestohlen und über die Grenze nach Osteuropa verbracht wird, wo der Dieb einen Tatlohn erhält), so ist das „für“ die Tat Erlangte nicht gesondert einzuziehen.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> BGH, Beschluss vom 01.06.2021 – 1 StR 133/21, BeckRS 2021, 19237.

<sup>26</sup> So BGH, Beschluss vom 06.04.2022 – 1 StR 466/21, BeckRS 2022, 11719.

<sup>27</sup> BGH, Beschluss vom 17.07.2019 – 5 StR 130/19, BeckRS 2019, 19514, Rn. 11.

Die Abgrenzung zwischen dem „für“ und dem „durch“ die Tat Erlangten bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. So wird in den zuletzt genannten Fällen der Kfz-Schmuggler oft formuliert, der Fahrer habe den nach Ablieferung des Fahrzeugs erhaltenen Betrag „für“ die Tat bekommen, obwohl es sich rechtlich eben um Taterlangtes handelt. Das führt dann im Weiteren zu Folgeproblemen bei der Entschädigung, denn nach überwiegendem Verständnis des § 459h Abs. 2 StPO erfolgt aus eingezogenem Tatlohn keine Entschädigung.

#### 4.2.2 Verschiebung des „Erlangten“ von Dritten auf Täter oder Teilnehmer

In den vorstehenden Sachverhalten 2, 4 und 5 stellt sich überdies das Problem, dass das „erlangte Etwas“ (im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB) von einem Täter oder Teilnehmer oder einem nicht tatbeteiligten Dritten auf einen anderen Täter oder Teilnehmer verschoben wird. Während die Fälle der Verschiebung des Erlangten vom Täter auf einen nicht tatbeteiligten Dritten in § 73b StGB ausdrücklich geregelt sind, ist der umgekehrte Verschiebungsfall gegenwärtig nicht gesetzlich geregelt. Dies führt zu Wertungswidersprüchen:

- Fließt das Erlangte zunächst ausschließlich in das Vermögen einer Gesellschaft (wie im Sachverhalt 4), ist eine Einziehung bei dem Täter nur dann möglich, wenn das durch die Tat Erlangte von der zunächst begünstigten Gesellschaft an den Täter weitergereicht wird.<sup>28</sup> Die Rechtsprechung spricht von einem „indirekten Vermögenszufluss“ beim Täter<sup>29</sup> (unechte Durchgriffshaftung). Die Anwendung des § 73 Abs. 1 StGB verlangt keine zeitliche Unmittelbarkeit, sondern nur eine weit zu fassende Kausalität.<sup>30</sup> Eine Einziehung bei dem Täter ist danach möglich, wenn die Taterlöse rechtsgrundlos weitergeleitet wurden; sie ist hingegen ausgeschlossen, wenn sie auf Grundlage eines nicht bemakelten Vertrages erfolgte.<sup>31</sup> Eine solche rechtsgrundlose Zuwendung wird in der Rechtsprechung insbesondere angenommen, wenn die Taterträge ohne Gegenleistung (etwa als Gewinn) aus dem Gesellschaftsvermögen entnommen<sup>32</sup> oder wenn die Taterlöse lediglich unter dem Deckmantel eines Geschäftsführergehalts zugewendet werden.<sup>33</sup> Der Täter erlangt in diesen Fällen den Tatertrag „durch“ die Tat im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB. Insofern besteht ein Wertungswiderspruch zur Einziehung von Taterträgen, die an Dritte weitergeleitet wurden. Hier ist die

---

<sup>28</sup> BGH, Beschluss vom 22.08.2022 – 1 StR 187/22, BeckRS 2022, 24825, Rn. 6 m.w.N.; BGH, Urteil vom 28.11.2019 – 3 StR 294/19, BeckRS 2019, 37828, Rn. 31 ff.

<sup>29</sup> BGH, Urteil vom 28.11.2019, 3 StR 294/19, BeckRS 2019, 37828, Rn. 33; siehe auch BGH, Beschluss vom 28.07.2021 – 1 StR 506/20, BeckRS 2021, 31212, Rn. 26 („Fallgruppe der nachgelagerten rechtsgrundlosen Vermögensweiterleitung“).

<sup>30</sup> BGH, Beschluss vom 22.11.2022 – 1 StR 187/22, BeckRS 2022, 24825, Rn. 6; BGH, Beschluss vom 28.07.2020, 1 StR 506/20, BeckRS 2021, 31212, Rn. 26 m.w.N.

<sup>31</sup> BGH, Urteil vom 28.11.2019 – 3 StR 294/19, BeckRS 2019, 37828, Rn. 38 f.

<sup>32</sup> BGH, Beschluss vom 28.07.2021 – 1 StR 506/20, BeckRS 2021, 31212, Rn. 26; BGH, Urteil vom 28.11.2019 – 3 StR 294/19, BeckRS 2019, 37828, Rn. 41.

<sup>33</sup> BGH, Urteil vom 29.10.2021 – 5 StR 443/19, BeckRS 2021, 43375, Rn. 89.

Einziehung bei der Ehefrau, die nicht Täterin ist, sich aber in leicht fahrlässiger Unkenntnis über die Herkunft des Geldes befindet, nach § 73b Abs. 1 Nr. 2 lit. b) StGB stets möglich, unabhängig davon, ob ein Rechtsgrund besteht oder der Zuwendung ein unbemakelter Vertrag zu Grunde liegt. Die Einziehungsmöglichkeiten gegenüber einem Dritten sind insofern weiter als die gegen den Täter, für die es einer bemakelten Übertragung bedarf.

- Der Wertungswiderspruch wird bei den in Sachverhalt 5 genannten Fällen der Weiterleitung ersparter Aufwendungen noch virulenter. Die o.g. Fallgruppe „unechter Durchgriffshaftung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hier nicht einschlägig. Ersparte Aufwendungen können danach nicht von einem Dritten an den Täter weitergereicht werden, sondern „verbrauchen“ sich als nicht gegenständliche Vorteile bereits mit ihrer Inanspruchnahme.<sup>34</sup> Sie können nicht „vervielfältigt“ werden, und daher (für sich genommen) nicht im einziehungsrechtlichen Sinne weitergereicht werden, auch nicht im Anwendungsbereich der §§ 73 Abs. 1, 73c Satz 1 StGB<sup>35</sup>. Aus diesem Grund stellen die Zahlungen der Gesellschaften an den Täter in der Variante 2 keine Weiterreichung des Tatertrags dar, den der Täter „durch“ die Tat im Sinne des § 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB erlangen konnte.<sup>36</sup> In diesen Fällen konnte durch die Tat nur die Gesellschaft erlangen, die durch die Tat Aufwendungen erspart hat.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man hingegen in den Fällen, in denen der Täter oder Teilnehmer den Wertersatz der ersparten Aufwendungen an einen Dritten weiterreicht (Sachverhalt 5 - Abwandlung). In diesem Fall kann eine Einziehung unter den Voraussetzungen des § 73b Abs. 2 StGB bei dem Dritten erfolgen.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> BGH, Beschluss vom 19.05.2022 – 1 StR 405/21, BeckRS 2022, 14762, Rn. 7; LK-Lohse, StGB 13. Aufl., § 73 Rn. 27.

<sup>35</sup> BGH, Beschluss vom 17.11.2022 – 1 StR 323/22, BeckRS 2022, 37572, Rn. 8; Beschluss vom 22.08.2022 – 1 StR 187/22, BeckRS 2022, 24825, Rn. 5.

<sup>36</sup> Der 2. Strafsenat des BGH deutet allerdings in einer Entscheidung –nicht tragend und nur beiläufig – an, dass auch bei ersparten Aufwendungen die Fallgruppe der nachgelagerten rechtsgrundlosen Vermögensweiterleitung von der Gesellschaft an den Täter einschlägig sein könnte, siehe BGH, Beschluss vom 7.02.2023 – 2 StR 67/22, BeckRS 2023, 3905, Rn. 12 a.E.

<sup>37</sup> Nach dem Verständnis des Gesetzgebers regelt § 73b Abs. 2 StGB die Einziehung eines weitergereichten Wertersatzes (siehe dazu BT-Drucksache 18/9525 S. 67; Köhler/Burkhard, NSTZ 2017, S. 665, 667; Eser in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 73b Rn. 1 a.E.). Die Vorschrift des § 73b Abs. 2 StGB dient nach den in dieser Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Intentionen des Gesetzgebers dem Zweck, auch die Weiterreichung des Wertes des ursprünglich Erlangten der Vermögensabschöpfung bei dem Drittbegünstigten zu unterwerfen (BGH, Urteil vom 03.03.2022 – 4 StR 156/20, BeckRS 2022, 4951, Rn. 8; BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BeckRS 2021, 27055, Rn. 140). Wird ein Geldbetrag oder werden andere Vermögenswerte an einen Dritten in Höhe des Wertersatzes der ersparten Aufwendungen aus einer Steuerhinterziehung oder aus Taten nach § 266a StGB übertragen, unterliegen sie der Einziehung bei dem Dritten unter den weiteren Voraussetzungen des § 73b Abs. 2 in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 StGB (so überzeugend: OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.10.2021 – 3 Ws 506/21, BeckRS 2021, 38360, Rn 13; vgl. auch Saliger in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Aufl., § 73b Rn. 37; Rettke, wistra 2020, S. 433, 434; Bittmann, wistra 2020, S. 265, 267). Weitergeleitet wird in diesen Fällen nicht die Ersparnis als solche, sondern Vermögenswerte (Bargeld, Kontogutschriften etc.), und damit Gegenstände im Sinne des § 73b Abs. 2 StGB, die dem Wert der Ersparnis entsprechen. Von dieser Möglichkeit geht auch der Gesetzgeber in der Begründung zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aus, denn er verweist in diesem Zusammenhang (BT-Drucksache 18/9525 S. 67) auf die Entschei-

Für den Täter in Sachverhalt 5 hilft der Begründungsweg über § 73b Abs. 2 StGB aber nicht weiter, denn Täter und Teilnehmer fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 73b StGB.<sup>38</sup> Die Einziehung des von einem Dritten an den Täter weitergereichten Wertersatzes nach § 73b Abs. 2 StGB kommt deswegen nicht in Betracht.<sup>39</sup> Es ist kein Grund erkennbar, warum im Falle des weitergereichten Wertersatzes bei ersparten Aufwendungen der nicht beschuldigte Dritte einstehen muss, der Täter oder Teilnehmer aber nicht.<sup>40</sup>

- Schließlich besteht nicht nur zwischen den Einziehungsmöglichkeiten gegen Täter und Drittem ein Wertungswiderspruch, sondern auch zwischen der Haftung des Täters bei Weiterleitung von gegenständlichem Tatertrag einerseits und seiner Haftung bei Weiterleitung ersparter Aufwendungen andererseits. Während die Einziehung von Weiterleitungen von gegenständlichem Tatertrag an den Täter möglich ist, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen, kann die Einziehung bei der Weiterleitung von ersparten Aufwendungen gegen den Täter nicht angeordnet werden.

Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Es hat zur Folge, dass im Bereich der Wirtschaftskriminalität insbesondere im Arbeitsstrafrecht das eigentliche Ziel der Reform des Einziehungsrechts „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ verfehlt wird, und widerspricht dem vom Gesetzgeber selbst formulierten staatlichen Interesse, die Vereitelung des Wertersatzanspruchs des Staates zu verhindern.<sup>41</sup> Es ist wirtschaftlich betrachtet nicht einleuchtend, warum die Vermögensweiterleitung von der Gesellschaft an den Täter in Fällen von gegenständlichen Zuflüssen an die Gesellschaft möglich ist, in Fällen von lediglich ersparten Aufwendungen der Gesellschaft aber nicht. In beiden Fällen hat sich zuvor die Vermögensbilanz der Gesellschaft durch die Taten zunächst zum Positiven verändert und anschließend durch die Zahlungen an den Täter wieder verringert.

### 4.3 Lösung

Um die beiden vorstehend skizzierten Problemkreise zu lösen, bedarf es einer Änderung des § 73 Abs. 1 StGB:

- Entsprechend der vorstehend zitierten Rechtsprechung des BGH kann ein Vermögenswert, der „auf der Tatbestandsverwirklichung beruht“, nie ein „für“

---

dung des Bundesgerichtshofes vom 13.07.2010 – 1 StR 239/10, BeckRS 2010, 19610. In diesem Fall ging es gerade um die Weiterleitung eines Geldbetrages von dem Angeklagten an Dritte, der den Wert ersparter Aufwendungen durch eine Steuerhinterziehung entsprach.

<sup>38</sup> BGH, Beschluss vom 01.06.2021 – 1 StR 133/21, BeckRS 2021, 19237, Rn. 9; a.A. Bittmann/Tschakert, wistra 2020, S. 217, 219.

<sup>39</sup> a.A. Rettke, wistra 2020, S. 433, 440: das, was bei einem anderen im Sinne des §73b StGB einzuziehen wäre, müsse immer auch „durch“ die Tat im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erlangt sein.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu auch Rettke, wistra 2020, S. 474; Bittmann/Tschakert, wistra 2020, S. 217, 220.

<sup>41</sup> Vgl. zu diesem Interesse die Gesetzbegründung zur Reform des Geldwäschetatbestandes, BT-Drucksache 19/24180, S. 18.

die Tat Erlangtes sein. Bei Tatlohn handelt es sich um einen über das Taterlangte hinausgehenden Vermögenswert, der „als Gegenleistung“ gezahlt wird. Sollten sich Straftaten nicht lohnen, muss dieser „zusätzliche“ Vermögenswert des Tatlohns zusätzlich zum Taterlangten der Einziehung unterliegen; Taterlangtes und Tatlohn sind mithin immer additiv einzuziehen. Um dies klarzustellen, soll in § 73 StGB deutlicher zwischen dem „durch“ und dem „für“ die Tat Erlangten differenziert werden: Ein Vermögenswert, der „durch“ die Tat erlangt wurde, bleibt ein „durch“ die Tat erlangter Vermögenswert auch dann, wenn er (nach Beendigung der Tat) an weitere Tatbeteiligte weitergegeben wird. Ebenso bleibt ein „für“ die Tat Erlangtes stets ein „Tatlohn“, auch wenn eine Weiterleitung an andere Tatbeteiligte oder Tatumbeteiligte erfolgt.

- Im Hinblick auf die vielfältig denkbaren Verschiebungskonstellationen des Erlangten von Tätern, Teilnehmern oder Dritten auf Täter oder Teilnehmer bedarf es einer dem § 73b StGB vergleichbaren Regelung für Verschiebungsfälle, insbesondere eine Normierung der bisher nicht kodifizierten „unechten Durchgriffshaftung“. Der richtige Regelungsstandort ist dabei § 73 StGB, weil dieser die Einziehung von Vermögenswerten bei „Tätern oder Teilnehmern“ betrifft.

#### 4.3.1 Regelungsvorschlag zu § 73 StGB

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, § 73 StGB wie folgt zu ändern:

##### **§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern**

- (1) *Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat ~~oder für eine rechtswidrige Tat~~ etwas erlangt (Taterlangtes), so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. <sup>2</sup>Erlangt ein Täter oder Teilnehmer etwas, das zuvor ein anderer durch die Tat erlangt hat, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung nach Satz 1 an.*
- (2) *Scheidet eine Einziehung nach Absatz 1 aus und hat ein Täter oder Teilnehmer etwas für eine rechtswidrige Tat erlangt (Tatlohn), ordnet das Gericht auch dessen Einziehung an. <sup>2</sup>Erlangt ein Täter oder Teilnehmer etwas, das zuvor ein anderer für die Tat erlangt hat, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung nach Satz 1 an.*
- (3) *Hat ein Täter oder Teilnehmer etwas von einem anderen erlangt, das dem Wert des von diesem durch oder für die Tat Erlangten entspricht, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung als Taterlangtes oder als Tatlohn an.*
- (4) (...)

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

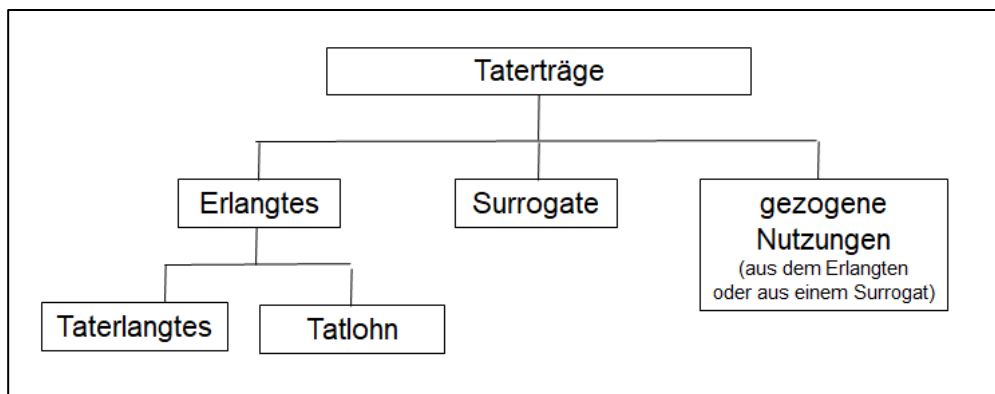
- Zur Klarstellung der gegenwärtig mitunter unscharf verwendeten Begriffe des „Tatertrages“, „Erlangten“ bzw. „Taterträge“ wird durch Legaldefinitionen folgende Systematik klargestellt:

Unter den Oberbegriff „Taterträge“ fallen

- das Erlangte
- die Surrogate (Legaldefinition in § 73 Abs. 3 StGB-E) und
- die Nutzungen (§ 73 Abs. 4 StGB-E).

Unter den Begriff des „Erlangten“ fallen

- das Taterlangte (Legaldefinition in § 73 Abs. 1 StGB-E) und
- der Tatlohn (Legaldefinition in § 73 Abs. 2 StGB-E).



- der Begriff des „anderen“ wird (neu) abweichend zur bisherigen Terminologie des § 73b StGB verwendet, und zwar als Oberbegriff, der Tatbeteiligte (Mittäter, Teilnehmer), Täter einer Anschlussstat (z. B. Geldwäsche, Hehlelei) und Tatunbeteiligte (Dritte) umfasst. Um dies zu verdeutlichen, ist eine sprachliche Anpassung des § 73b StGB erforderlich (siehe dazu noch in Kapitel 2 Abschnitt 17).

§ 73b Abs. 1 S. 2 StGB differenziert gegenwärtig begrifflich zwischen dem

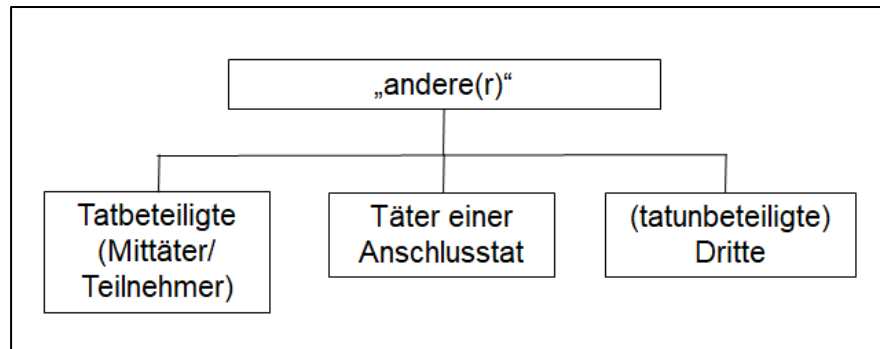
- „anderen“ als einem Tatunbeteiligten, der etwas erlangt, und
- dem „Dritten“, der als Tatunbeteiligter etwas erlangt, aber nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

Der Begriff des „anderen“ sollte zukünftig abweichend vom bisherigen Gebrauch verwendet werden: Die gegenwärtige sprachliche Differenzierung erscheint unnötig: Die evtl. Gutgläubigkeit ändert nichts daran, dass es sich um einen „Dritten“ handelt, der weder an der Tat noch an einer Anschlussstat beteiligt ist. Ein Dritter, gegen den eine Einziehung angeordnet werden kann,



wird verfahrensrechtlich zum Einziehungsbeteiligten; ein gutgläubiger Dritter hingegen nicht.

Der Begriff des „anderen“ wird demgegenüber in der geänderten Fassung des § 73 StGB benötigt, um prägnant sämtliche Verschiebungskonstellationen abbilden und regeln zu können. Vor diesem Hintergrund soll die bisher verwendete Begrifflichkeit geändert werden:



- Die Absätze 1-3 umfassen sämtliche denkbaren „Verschiebungskonstellationen“ von „für/durch“ die Tat Erlangtem auf einen Täter/Teilnehmer: Alles, was zunächst von einem „anderem“ (Täter/Teilnehmer/„Dritten“) „durch“ oder „für“ eine rechtswidrige Tat erlangt und dann (nach Beendigung der Tat) an einen anderen Täter oder Teilnehmer „weiterverschoben“ wird, unterliegt der Einziehung. § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E regeln dabei die „Verschiebung“ des originär Erlangten, § 73 Abs. 3 StGB-E die Fälle, in denen anstelle des originär Erlangten ein anderer Vermögenswert transferiert wird. Die Verschiebungen von Tätern und Teilnehmern auf „Dritte“ bleiben demgegenüber Regelungsgegenstand des § 73b StGB. In allen „Verschiebungskonstellationen“ (insbesondere jenen des § 73 Abs. 3 StGB-E) kommt es dabei nicht darauf an, ob zwischen den an der Vermögensverschiebung beteiligten Personen ein (unbemakeltes) Vertragsverhältnis besteht (z. B. Geschäftsführervertrag). Ein Bedürfnis, dies für die Verschiebung auf Tatbeteiligte ausdrücklich gesetzlich klarzustellen, wird nicht gesehen (anders als in den Fällen der Verschiebung auf Dritte in § 73b StGB, siehe dazu nachstehend in Kapitel 2 Abschnitt 16).
- In den Absätzen 1 und 2 wird – bezogen auf das originär Erlangte – stärker als bisher differenziert zwischen dem „für“ bzw. dem „durch“ die Tat Erlangten. Eine vollständige Übernahme der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung geprägten Definition des Tatlohnes „als Gegenleistung“ wird dabei als nicht erforderlich erachtet; die bisher in § 73 Abs. 1 StGB verwendete Regelung des „für die Tat Erlangten“ ist insoweit ausreichend. Die vorgeschlagene Regelung entspricht für alle Konstellationen, in denen das Originär-Erlangte verschoben wird, dem Prinzip „*Tatbeute bleibt Tatbeute*“, auch wenn sie als „Lohn“ („für“ das Schmierestehen) weitergegeben wird“.

In Sachverhalt 1 kann die Einziehung auf § 73 Abs. 2 S. 1 StGB-E gestützt werden, denn der Gehilfe hat „als Gegenleistung für“ das Schmierestehen einen Betrag von 10.000 Euro erhalten. Dieser Betrag wurde nicht bereits „durch“ eine rechtswidrige Tat erlangt und unterfällt damit nicht den Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 StGB-E.

Demgegenüber ist die Einziehung im Sachverhalt 2 auf § 73 Abs. 1 S. 2 StGB-E zu stützen: Das Collier wurde vom Dieb „durch die Tat“ erlangt, damit kann es beim Gehilfen nicht mehr als „für die Tat Erlangtes“ eingezogen werden (§ 73 Abs. 2 S. 1 StGB-E). § 73 Abs. 1 S. 2 StGB-E ermöglicht jedoch die Einziehung des „durch die Tat Erlangten“ beim Teilnehmer, wenn – wie hier – der Täter (Dieb) das Erlangte nach Beendigung der Tat an einen anderen Täter oder Teilnehmer (Gehilfen) weitergegeben hat. Dabei gilt stets *„Taterlangtes/Tatbeute bleibt Taterlangtes/Tatbeute“* (Absatz 1) und *„Tatlohn bleibt Tatlohn“* (Absatz 2).

Diese Regelung ist auch für solche Fälle stimmig, in denen jemand erst etwas „durch“ die Tat erlangt (Diebesgut) und dann entlohnt wird, denn je nach den Umständen des Einzelfalls kann es sich bei dem „Lohn“ um einen zusätzlichen inkriminierten Vermögenswert handeln, der folglich gesondert einzuziehen wäre.<sup>42</sup>

- Der Absatz 3 regelt demgegenüber jene Fälle, in denen nicht das Originärerlangte weiterverschoben, sondern stattdessen ein anderer Wert gezahlt wird (Sachverhalte 3-5). Diese Verschiebungsfälle wurden bislang vom Gesetzgeber in § 73b Abs. 2 StGB nur für den Fall geregelt, dass ein (mit inkriminierten Vermögen bereicherter) Täter oder Teilnehmer einen legalen Vermögenswert auf einen Tatunbeteiligten verschiebt; nicht geregelt sind hingegen die umgekehrten Fälle der Verschiebung von Täter zu Täter, Täter zu Teilnehmer, Teilnehmer zu Täter oder Tatunbeteiligtem zu Täter/Teilnehmer (siehe Sachverhalt 3-5).

Insoweit stellt sich nun allerdings die Frage, ob es sich bei einem verschobenem Wert (aus dem Legalvermögen) um „Taterlangtes“ oder um „Tatbeute“ handelt. Die Beurteilung hat unterschiedliche rechtliche Konsequenzen:

- Beurteilt man eine nach der Beendigung der Tat vorgenommene Leistung als Verschiebung von „Taterlangtem“, so kann derjenige, der die Leistung erhält, in den Vorzug des § 73e StGB gelangen (Ausschluss der Einziehung), wenn derjenige, der die Leistung erbringt, die Geschädigten

---

<sup>42</sup> Diese Problematik stellt sich bspw. in den Fällen der Pkw-Diebstahl-/Schmuggelfälle, in denen der Dieb nach Ablieferung des gestohlenen Fahrzeugs in Osteuropa bar entlohnt wird; einzuziehen ist auf jeden Fall das „durch“ die Tat Erlangte (§ 73 Abs. 1 S. 1 StGB-E); je nach den Umständen des Einzelfalls wäre es zudem möglich, auch das „für“ die Tat Erlangte einzuziehen (§ 73 Abs. 2 S. 1 StGB-E). § 73 Abs. 3 StGB-E greift demgegenüber nicht, weil derjenige, der den Wert zahlt, selbst noch nichts „durch die Tat“ erlangt hat; § 73 Abs. 4 StGB-E dürfte nicht einschlägig sein, weil der Dieb/Pkw-Schmuggler das gestohlene Fahrzeug ja nicht „verkauft“, sondern lediglich für seinen Tatbeitrag „entlohnt“ wird.

entschädigt. Ein etwaiges „zusätzliches Unrecht“, das mit einer Tatlohnzahlung einhergeht, könnte damit nicht mehr abgeschöpft werden. Zugleich wird allerdings ermöglicht, die Geschädigten auch aus solchen Vermögenswerten zu entschädigen, die bei dem Empfänger einer solchen Leistung gesichert werden, weil § 459h Abs. 2 StPO unproblematisch anwendbar ist.

- Beurteilt man eine solche nach Beendigung der Tat vorgenommene Leistung hingegen als „Tatlohn“, scheidet § 73e StGB aus (siehe dazu noch nachstehend in Kapitel 2 Abschnitt 21.3.1); die neben der Tatbeute zusätzliche Abschöpfung dieser (Gegen-)Leistung bleibt mithin auch dann möglich, wenn derjenige, der die Leistung erbracht hat, die Geschädigten entschädigt. Allerdings stehen die bei dem Empfänger einer solchen Leistung aufgefundenen Vermögenswerte nach dem überwiegend vertretenen Verständnis des § 459h Abs. 2 StPO nicht für die Entschädigung der Geschädigten zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ermöglicht § 73 Abs. 3 StGB-E eine Entscheidung im Einzelfall, ob es sich bei dem verschobenen Vermögenswert um eine „Tatbeute-Aufteilung“ (= Einziehung als Taterlangtes) oder um die Zahlung einer „Gegenleistung für die Tat“ (= Einziehung als Tatlohn) handelt. Entscheidend ist insoweit, ob es sich um einen zusätzlich abzuschöpfenden inkriminierten Vermögenswert handelt oder ob letztlich lediglich das bereits durch die Tat Erlangte aufgeteilt wird.

- Anders als bei der Abschöpfung bei einem tatunbeteiligten Dritten nach § 73b StGB bedarf es der weiteren in § 73b Abs. 1-2 StGB geregelten Tatbestandsmerkmale (Unentgeltlichkeit oder fehlender Rechtsgrund der Übertragung bzw. zumindest fahrlässige Unkenntnis von der Herkunft) für die Abschöpfung beim Täter oder Teilnehmer nicht, denn Tatbeteiligte sind nicht schutzwürdig.
- Die vorgeschlagene Formulierung stellt zugleich sicher, dass ein gegenständliches Erlangtes und ersparte Aufwendungen gleichbehandelt werden. Es kann für die Abschöpfung der ungerechtfertigten Bereicherung des Täters oder Teilnehmers nicht darauf ankommen, ob der „verschobene“ Vermögenswert exakt dem Erlangten oder nur dessen Wert entspricht, ansonsten könnte sich derjenige, der „etwas“ „weiterverschiebt“, immer auf Entreichnung berufen und der Täter oder Teilnehmer könnte geltend machen, er habe einen „anderen“ Vermögenswert als das ursprünglich Erlangte erhalten.<sup>43</sup>
- Ausdrücklich unberührt bleibt durch diesen Regelungsvorschlag die bisherige Fallgruppe der Durchgriffshaftung durch Vermögensverschmelzung bei

---

<sup>43</sup> Zur Problematik, wenn der verschobene Vermögenswert einen höheren Wert hat als das ursprünglich Erlangte siehe zu § 73c StGB in Kapitel 2 Abschnitt 6.3.1.

der Verwendung einer Gesellschaft als bloßem Mantel oder in Fällen der „Sogleich-Weiterleitung“.<sup>44</sup>

- Ausdrücklich mitumfasst von dem Regelungsvorschlag sind demgegenüber die Fälle der ersparten Aufwendungen, in denen Gegenstände, die dem Wert des Taterlangens entsprechen, an einen Täter oder Teilnehmer weitergeleitet werden (Fallbeispiel 5). Insofern handelt es sich um eine Klarstellung gegenüber der gegenwärtigen Gesetzeslage.<sup>45</sup>

#### **4.3.2 (Keine) Folgeänderung in § 73b StGB**

Die für § 73 StGB vorgeschlagene exaktere Differenzierung zwischen „Taterlangtem“ und „Tatlohn“ muss grundsätzlich auch für die Fälle der „Dritteinziehung“ gelten. Dennoch bedarf es keiner Anpassung des § 73b StGB, weil dieser ohnehin in Absatz 1 auf die Anordnung nach § 73 Bezug nimmt; damit ist ausreichend klar, dass auch in Fällen des § 73b StGB entschieden werden muss, ob der Dritte „Taterlangtes“ oder „Tatlohn“ erhält.

#### **4.3.3 Folgeänderung in § 73d StGB**

Als weitere Konsequenz dieses Vorschlages zu § 73 Abs. 1 StGB ergeben sich Folgeänderungen in § 73d StGB; siehe dazu im Abschnitt 6.3.2.

#### **4.3.4 Folgeänderung in § 73e StGB**

Als Konsequenz des Vorschlages zu § 73 Abs. 1 StGB ergeben sich schließlich (zumindest) sprachliche Folgeänderungen in § 73e StGB:

- In der Überschrift muss der Begriff des Tatertrages gestrichen und stattdessen der Begriff „Taterträge“ verwendet werden.
- In § 73e Abs. 2 StGB muss der Begriff des „Betroffenen“ gestrichen und stattdessen der Begriff „Dritter“ verwendet werden.
- In § 73e Abs. 1 StGB ist klarzustellen, dass nur die Einziehung des Taterlangens oder eines hierfür erlangten Surrogats, nicht jedoch des Tatlohnes ausgeschlossen sein kann, denn dem Geschädigten erwächst gegen denjenigen, der nur etwas „für“ die Tat erlangt hat, kein Anspruch.

Von einer näheren Darstellung dieser (und weiterer) (Folge-)Änderungen wird hier abgesehen und auf die Kapitel 21 ff. Bezug genommen.

---

<sup>44</sup> Siehe dazu exemplarisch BGH, Urteil vom 28.11.2019 – 3 StR 294/19, BeckRS 2019, 37828, Rn. 23.

<sup>45</sup> Die Rechtsprechung ist nicht ganz eindeutig, siehe BGH, Beschluss vom 17.11.2022 – 1 StR 323/22, BeckRS 2022, 37572, Rn. 8; Beschluss vom 22.08.2022 – 1 StR 187/22, BeckRS 2022, 24825, Rn. 5; Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BeckRS 2021, 27055, Rn. 155 ff.; hingegen ausdrücklich für die Weiterleitbarkeit von Gegenständen, deren Wert ersparten Aufwendungen entsprechen: BGH, Beschluss vom 15.01.2020 – 1 StR 529/19, BeckRS 2020, 6131, Rn. 17 m.w.N.

#### 4.3.5 Folgeänderung in § 459h StPO

Bedingt durch die vorgeschlagene klare Differenzierung zwischen Tatlohn und Tatertrag stellt sich dringlicher als nach geltender Rechtslage die Frage, ob eingezogener Tatlohn (oder Wertersatz für einen erhaltenen Tatlohn) verwendet werden kann, um hieraus Verletzte zu entschädigen. Diese Problematik stellt sich insbesondere in Fällen mit erheblichen Schadensbeträgen, in denen bei den Tätern, die Vermögenswerte durch die Tat erlangt haben, keine Vermögenswerte mehr aufgefunden werden können, hingegen bei den Tätern, die etwas für die Tat erlangt haben, nennenswerte Beträge gesichert bzw. vollstreckt werden können (so z. B. in den Infinus-Verfahren im Zusammenhang mit einem umfangreichen Kapitalanlagebetrug). Würde in diesen Fällen der gesamte vereinnahmte (Wert des) Tatlohn(s) an den Staat fallen (keine Entschädigung), wäre dies nicht im Sinne einer weitreichenden Opferentschädigung; mehr noch: der Staat könnte sich dahingehend angreifbar machen, dass er sich (vermeintlich) zugunsten der Opfer bereichert.

§ 459h Abs. 2 StPO ist gegenwärtig nicht eindeutig formuliert und eröffnet nach teilweise vertretener Auffassung die Möglichkeit, Tatverletzte aus vereinnahmten Tatlohn (Wertersatz) zu entschädigen. Demgegenüber wird wohl überwiegend vertreten, dass § 459h Abs. 2 StPO eine Entschädigung nur aus der Tatbeute (Wertersatz) erfolgen kann, weil sich nur hierauf der Anspruch des Verletzten auf Rückgewähr bzw. Ersatz des Wertes des Erlangten spiegelbildlich beziehen kann.

Zur Stärkung des Opferschutzes wird daher mehrheitlich befürwortet, eine Entschädigung der Verletzten auch aus vollstrecktem Tatlohn (Wertersatz) zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der weiteren in Kapitel 5 zu § 459h StPO vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Entschädigung aus Surrogaten<sup>46</sup>, die Entschädigung in Fällen der selbständigen Einziehung nach Verjährung<sup>47</sup> sowie zum sog. „Kassensturz“<sup>48</sup> könnte diese Vorschrift wie folgt gefasst werden:

#### **§ 459h StPO Entschädigung**

(1) *<sup>1</sup>Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches, ~~auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches,~~ eingezogen worden ist. <sup>3</sup>In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand demjenigen, dem der*

---

<sup>46</sup> Kapitel 5 Abschnitt 1.3.

<sup>47</sup> Kapitel 5 Abschnitt 2.3.1.

<sup>48</sup> Kapitel 5 Abschnitt 8.

Gegenstand gehört oder zusteht, herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.

- (2) <sup>1</sup>Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes ~~nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches~~ eines Tatertrages nach § 73c des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den § 73 Absatz 1 oder 3 bis § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 1 bis Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände demjenigen, der ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger bis zur vollständigen Befriedigung des Anspruchs ausgekehrt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt in den Fällen des § 73 Absatz 4 des Strafgesetzbuches-E entsprechend. <sup>3</sup>Sofern der Erlös aus der Verwertung des eingezogenen Surrogats hinter der Höhe des ursprünglich Erlangten zurückbleibt, erfolgt einmalig eine im Verhältnis zur Höhe der Anspruchsberechtigung nach Satz 1 anteilige Auskehrung des Verwertungserlöses. <sup>4</sup>§ 111i gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Hat das Gericht wegen einer Tat, aus der ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, die Einziehung eines Tatlohnes oder des Wertersatzes eines Tatlohnes nach den §§ 73 Absatz 2 oder 3 bis § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 73c oder § 76a Absatz 1 Satz 1 bis Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus dessen Verwertung verwendet, um den Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zu befriedigen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung des durch die Tat Erlangten nach Absatz 2 bleibt hierdurch unberührt.
- (4) Eine Gegenüberstellung des Erlöses im Sinne von Absatz 2 und Absatz 3 im Verhältnis zur Anzahl und Höhe der nach § 459k Absatz 1 geltend gemachten Forderungen erfolgt einmalig und in der Regel nach Ablauf der in § 459k Absatz 1 genannten Frist.
- (5) In den Fällen des § 73 Absatz 5 des Strafgesetzbuches-E, auch in Verbindung mit § 73c und § 76a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 des Strafgesetzbuches, gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend im Hinblick auf den Anspruch auf Rückgewähr gezogener Nutzung oder Erstattung deren Wertes.

Zur Erläuterung dieser Gesetzesänderung, die auch noch aus den nachstehend in Kapitel 2 Abschnitt 21.3.3 genannten Gründen geboten erscheint, ist anzumerken:

- Entsprechend der Systematik des § 73 StGB-E wird in § 459h StPO-E unterschieden zwischen der Entschädigung in Tatertrags-Fällen (§ 459h Abs. 2

StPO-E) und der Entschädigung in Tatlohn-Fällen (§ 459h Abs. 3 StPO-E). Um dies zu verdeutlichen, wird der Satzanfang des § 459h Abs. 2 StPO reaktionell umformuliert.

- § 459h Abs. 3 StPO-E regelt neu, dass eingezogener Tatlohn verwertet und der Verwertungserlös zur Entschädigung verwendet wird. Dies berührt jedoch nicht die Vollstreckung der ausgeurteilten Einziehung des Taterlangten, wie § 459h Abs. 3 S. 3 StPO-E vorsorglich klarstellt. Die zugleich vorgeschlagene Änderung des § 73e StGB in Verbindung mit § 459g Abs. 4 StPO (siehe dazu nachstehend in Kapitel 2 Abschnitt 21.3.1) sorgt dafür, dass die Befriedigung des Verletzten nicht zu einem Ausschluss der Vollstreckung gegen denjenigen führt, der die Tatbeute erlangt hat. Vielmehr werden die Einziehungsanordnungen betr. Tatertrag und Tatlohn jeweils vollständig vollstreckt. Wenn also zunächst eine Entschädigung der Verletzten aus 500 Euro Tatlohn erfolgt, später jedoch noch die ausgeurteilten 1.500 Euro Wertersatz für das Taterlangte vollstreckt werden können, so wird der Verletzte in voller Höhe (500 Euro + 1000 Euro) entschädigt; die weiteren 500 Euro verbleiben beim Staat. Eines gesetzlichen Forderungsübergangs bedarf es dabei nicht, denn der Staat hat stets einen Einziehungsanspruch, unabhängig davon, ob es sich um Tatlohn oder Taterlangtes handelt. Vorsorglich wird am Ende des § 459h Abs. 2 S. 1 StPO-E noch einmal klargestellt, dass eine Auszahlung der Erlöse selbstverständlich nur bis zur vollständigen Befriedigung des Anspruchs des Verletzten erfolgt; der überschießende Betrag verbleibt beim Staat.
- Diskutiert wurde, ob eine Entschädigung aus dem Tatlohn-Erlös gegenüber der Entschädigung aus dem Tatbeute-Erlös nachrangig ist. Dies erscheint in der Praxis wenig praktikabel. Sinnvoller ist es, die Erwägungen zum Kassensturz auf die Entschädigung aus dem Tatlohn zu erstrecken, weshalb der in Kapitel 5 Abschnitt 8 im Einzelnen begründete Vorschlag zum Kassensturz in einen eigenständigen Absatz 4 aufgenommen und auf die Absätze 2 und 3 erstreckt wurde.
- Bleibt der Tatlohn hinter dem Wert des Erlangten zurück (was in der Regel der Fall sein wird), bedarf es der Möglichkeit einer anteiligen Entschädigung der Verletzten. Dieselbe Problematik stellt sich auch bei der Entschädigung aus eingezogenen Surrogaten (siehe dazu nachstehend in Kapitel 5 Abschnitt 1.3). Es genügt daher, in § 459h Abs. 3 StPO-E auf die Regelung zur Entschädigung aus Surrogaten in § 459h Abs. 2 S. 2-3 StPO-E zu verweisen.
- Problematisch ist, ob in Mangelfällen eine Verpflichtung bestehen soll, gegen denjenigen, der Tatlohn erlangt hat, einen Insolvenzantrag zu stellen. Problematisch ist dies schon deshalb, weil allein mit dem Tatlohn-Erlös in aller Regel keine vollständige Entschädigung möglich sein wird, so dass fast immer ein Mangelfall gegeben ist. Es wäre dann jedoch nicht richtig, den Tatlohn-Empfänger mit einem Insolvenzantrag zu überziehen, nur weil die Tatbeute-Einziehung nicht erfolgreich vollstreckt werden kann. Deshalb sieht § 459h

Abs. 3 StPO-E ausdrücklich keinen Verweis auf § 111i StPO vor, so dass im Ergebnis keine Verpflichtung besteht, in Mangelfällen mit mehreren Verletzten auch gegenüber dem Tatlohn-Empfänger ein Insolvenzverfahren anzustrengen.



## 5 § 73 Abs. 3 StGB: Einziehung nur des ersten Surrogats

### 5.1 Sachverhalt

#### 5.1.1 Sachverhalt 1

Der Täter erwirtschaftet durch Handeln mit Betäubungsmitteln erhebliche Bargeldeinnahmen. Davon erwirbt er einen Pkw 1 im Wert von 80.000 Euro (in bar). Nach einigen Monaten tauscht er den Pkw 1 gegen einen Pkw 2, dessen Wert zum Zeitpunkt der Ermittlungen bei 120.000 Euro liegt. Polizei und Staatsanwaltschaft möchten den Pkw 2 einziehen, weil dieser mit den inkriminierten Erlösen aus Betäubungsmittelgeschäften finanziert wurde.

#### 5.1.2 Sachverhalt 2

Der Täter erwirtschaftet durch Handeln mit Betäubungsmitteln erhebliche Bargeldeinnahmen. Davon erwirbt er einen Pkw 1 im Wert von 80.000 Euro (in bar). Nach einigen Monaten gibt er den Pkw für 100.000 Euro in Zahlung und kauft unter Zuzahlung legal erlangter 20.000 Euro einen Pkw 2. Polizei und Staatsanwaltschaft möchten den Pkw 2 im Wert von 120.000 Euro einziehen, weil dieser jedenfalls weit überwiegend mit inkriminierten Erlösen aus Betäubungsmittelgeschäften finanziert wurde.

### 5.2 Problem

Nach der Rechtsprechung und dem Wortlaut des Gesetzes ist gemäß § 73 Abs. 3 StGB nur die Einziehung des ersten Surrogats möglich, nicht jedoch die Einziehung von Folgesurrogaten. Das steht – jedenfalls in Fällen wie dem Fallbeispiel 1 – im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Vermögensabschöpfung, denn Straftaten sollen sich nicht lohnen. Sie lohnen sich aber, wenn dem Täter echte Investitionsgewinne nicht weggenommen werden können, die er mit inkriminierten Vermögenswerten erwirtschaftet hat.

Die gegenwärtige Regelung steht auch im Widerspruch zur Richtlinie 2014/42/EU. Dort heißt es in Erwägungsgrund 11:

*„Das derzeit geltende Konzept der „Erträge aus Straftaten“ muss präzisiert werden, damit es nicht nur die unmittelbar aus einer kriminellen Tätigkeit erlangten Erträge umfasst, sondern auch alle mittelbaren Vorteile einschließlich der aus einer späteren Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge erlangten Vorteile. Somit können Erträge alle Vermögensgegenstände umfassen, einschließlich derer, die ganz oder teilweise in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt wurden, oder derer, die mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt wurden, bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt wurden. Sie können auch*

*Einkommen oder andere Gewinne umfassen, die aus Erträgen aus Straftaten oder aus Vermögensgegenständen, in die bzw. mit denen diese Erträge aus Straftaten umgeformt, umgewandelt oder vermischt wurden, stammen.“*

Entsprechend definiert Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/42/EU den Begriff des (abzuschöpfenden) „Ertrages“ als

*„jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird; dieser Vorteil kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen und schließt eine spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile ein; (...).“*

### 5.3 Lösung

#### 5.3.1 Regelungsvorschlag zu § 73 Abs. 3 StGB

Um – entsprechend der EU-Richtlinie – auch spätere Umwandlungen des ursprünglich Erlangten und dadurch erlangte wirtschaftliche Vorteile abschöpfen zu können, wird vorgeschlagen, die bestehende Regelung zu den Surrogaten in § 73 Abs. 4 StGB-E wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern**

(1) (...)

(2) (...)

(3)

(4) <sup>1</sup>Hat der Täter oder Teilnehmer **etwas**

**1. durch Veräußerung des Taterlangten oder Tatlohnes (Erlangten) oder**

**2. als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder**

**3. auf Grund eines erlangten Rechts**

**erworben (Surrogat), so kann das Gericht auch dessen Einziehung anordnen. <sup>2</sup>Für Surrogate gilt Satz 1 entsprechend.**

Dieser Regelungsvorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

- Die bislang in § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB in einer Ziffer zusammengefassten Fälle der „Veräußerung“, der „Versicherungsleistung“ (Ersatz für Zerstörung pp.) sowie des Erwerbs aufgrund eines Rechtes werden bei diesem Regelungsvorschlag in drei Ziffern getrennt, weil es sich um unterschiedliche Fallkonstellationen handelt. Insoweit handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

- Die Aufnahme der Begriffe des Taterlangten bzw. des Tatlohnes ist eine Folgeänderung zu den (neu) in § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E aufgenommenen Legaldefinitionen (siehe dazu oben); soll zukünftig sprachlich sorgfältiger zwischen den verschiedenen Konstellationen unterschieden werden, muss dies auch für die Regelung der Surrogate gelten. Dabei wird zugleich der Begriff des „Erlangten“ legaldefiniert (siehe dazu vorstehend die Übersicht in Kapitel 4.3.1).
- Der bislang in § 73c StGB verwendete Begriff des „Ersatzgegenstandes“ wird durch den – ohnehin gebräuchlichen – Begriff des Surrogats ersetzt. Das hat den Vorteil, dass ein Surrogat sprachlich kein „Gegenstand“ sein muss, sondern auch eine Forderung oder ein Recht (oder eine Kryptowährung) sein kann. Auch insoweit handelt es sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung, die mit keiner Änderung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage verbunden ist.
- Lediglich § 73 Abs. 4 Satz 2 StGB-E beinhaltet eine inhaltliche Änderung: Indem auf ein Surrogat seinerseits die Regelung des Satzes 1 anzuwenden ist, umfasst die Regelung nun auch alle Folgesurrogate. Diese Ausweitung ist erforderlich, damit sich Straftaten nicht etwa infolge lohnender Re-Investments und Wertsteigerungen doch noch lohnen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf schwere Straftaten der Clan-Kriminalität bzw. Organisierten Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, in der sehr häufig in erheblichem Umfang Re-Investments mit erheblichen Wertsteigerungen vorgenommen werden. Wenn jemand beispielsweise (wie im Fallbeispiel 1) zunächst einen recht günstigen Pkw erträgt und dann durch geschicktes Handeln (über mehrere Stufen) zu einem sehr teuren PKW „umtauscht“, kann der teure Pkw nach der vorgeschlagenen Regelung eingezogen werden – nach der gegenwärtigen Gesetzeslage hingegen nicht. Die vorgeschlagene Regelung setzt damit die Vorgabe der Richtlinie 2014/24/EU (Einziehung von Re-Investments) konsequent um. Zu beachten ist dabei, dass selbstverständlich stets die erforderliche Kausalkette zwischen „erstem Surrogat“ und „Folgesurrogat“ nachgewiesen werden muss.

Problematisch wird diese Erweiterung in Fällen wie dem Fallbeispiel 2, in denen sich inkriminiertes Vermögen mit legalem Vermögen in einem Folgesurrogat vermischt. In solchen Fällen kann die Einziehung des „teilkontaminierten“ Folgesurrogats unverhältnismäßig sein. Zu beachten ist insoweit die Rechtsprechung des BGH zu Fällen, in denen inkriminiertes Vermögen mit legalem Vermögen vermischt wird:

BGH, Beschluss vom 25.01.2023 – 1 StR 406/22, BeckRS 2023, 1494, Rn. 3:

*„Der Angeklagte hat das Geld jedoch mit dem aus legalen Quellen stammenden vermischt. Wenn es zu einer Vermischung (§ 948*

*BGB) von erlangtem Bargeld mit eigenem Bargeld des Täters gekommen ist, scheidet die Einziehung der erlangten Geldscheine gemäß § 73 Abs. 1 StGB aus und es ist wiederum die Einziehung des Werts von Taterträgen gemäß § 73c StGB einschlägig (...).“*

Dieser Rechtsprechung folgend wird zugleich vorgeschlagen, die Regelung in § 73c StGB zur Einziehung von Wertersatz sprachlich anzupassen, um zu verdeutlichen, dass Legalvermögen selbstverständlich bei der Bestimmung des abzuschöpfenden Betrages zu berücksichtigen ist (siehe dazu sogleich nachstehend in Kapitel 6). Dem Gericht soll zukünftig hinsichtlich der Einziehung von Surrogaten und Folgesurrogaten ein Ermessen zustehen; es muss stets entscheiden, ob die Einziehung des Surrogats oder stattdessen des Wertes des Erlangten (oder eines früheren Surrogats) verhältnismäßig ist (siehe dazu sogleich nachstehend in Kapitel 6).

### **5.3.2 Folgeänderung betr. Nutzungen, § 73 Abs. 2 StGB**

Eingehend mit diesem Regelungsvorschlag zu § 73 Abs. 4 StGB-E ergibt sich als (weitere) Folgeänderung, dass die bisher in § 73 Abs. 2 StGB verortete Regelung zu den gezogenen Nutzungen systematisch umgestellt und ergänzt werden muss:

#### **§ 73 StGB Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern**

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) *<sup>1</sup>Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Taterlangten, dem Tatlohn oder einem Surrogat gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt für gezogene Nutzungen entsprechend.*

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird zum einen in Satz 1 die Rechtsgrundlage geschaffen, um auch solche Vermögensvorteile einzuziehen, die durch Nutzung des ursprünglich Erlangten oder eines Surrogats erzielt wurden.

Zugleich erklärt Satz 2 die Surrogat-Regelung des § 73 Abs. 4 StGB-E für entsprechend anwendbar, so dass also auch alles eingezogen werden kann, was der Täter oder Teilnehmer als Surrogat für gezogene Nutzungen erlangt (z. B. wenn ein Täter mit Drogengeldern eine Immobilie erwirbt (Surrogat), diese durch Vermietung nutzt und die gezogenen Nutzungen erneut in eine Immobilie oder einen Pkw investiert (= Surrogat gezogener Nutzungen).

## 6 §§ 73 Abs. 3, 73c StGB: Einziehung von Wertersatz für ein (Folge-)Surrogat

### 6.1 Sachverhalt

Der Täter erwirtschaftet durch Handeln mit Betäubungsmitteln erhebliche Bargeldeinnahmen. Davon erwirbt er einen Pkw 1 im Wert von 80.000 Euro (in bar). Nach einigen Monaten verkauft er den Pkw zu einem sehr guten Preis von 90.000 Euro; das Geld kann originär nicht aufgefunden werden. Polizei und Staatsanwaltschaft möchten nun Wertersatz in Höhe der 90.000 Euro einziehen, weil dieser Betrag mit den inkriminierten Erlösen aus Betäubungsmittelgeschäften erwirtschaftet wurde.

### 6.2 Problem

Der Sachverhalt unterscheidet sich von den unter Abschnitt 5 dargestellten Fällen dadurch, dass hier nicht das Folgesurrogat als solches, sondern Wertersatz für ein Folgesurrogat eingezogen werden soll.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Einziehung von Wertersatz für ein Surrogat nicht möglich, siehe zum Beispiel BGH, Beschluss vom 03.07.2018 – 2 StR 117/18, BeckRS 2018, 19551:

*„§ 73c StGB bezieht sich, wie sich aus Satz 2 der Vorschrift ergibt, nicht auf die Einziehung des Werts von Surrogaten, sondern allein auf die Einziehung des Werts des zunächst durch die Tat Erlangten“.*

Das steht im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Vermögensabschöpfung, denn Straftaten sollen sich nicht lohnen: Sie lohnen sich, wenn dem Täter Investitionsgewinne verbleiben, die er mit inkriminierten Vermögenswerten erwirtschaftet hat. Die gegenwärtige Regelung steht dabei zugleich im Widerspruch zu Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2014/42/EU (siehe vorstehend in Kapitel 5.2).

### 6.3 Lösung

#### 6.3.1 Regelungsvorschlag zu § 73c StGB

Zur Lösung dieser Problematik bedarf es einer Anpassung des § 73c StGB. Diese Vorschrift muss einerseits dahingehend erweitert werden, dass Wertersatz auch für ein Surrogat eingezogen werden kann, andererseits müssen die Gerichte für die Surrogat-Fälle einen Ermessensspielraum erhalten: Sie müssen im konkreten Einzelfall entscheiden können, ob bzw. welches Surrogat oder ob Wertersatz für ein Surrogat eingezogen wird.

Es wurden verschiedene Formulierungen erwogen, die § 73c StGB sprachlich nur geringfügig ändern, um die benötigten Regelungen aufzunehmen. Solche

„Nachjustierungen“ machen die Vorschrift jedoch unübersichtlich und damit unverständlich.<sup>49</sup>

Vorzugswürdig ist daher eine Neufassung des § 73c StGB, die die Änderungen sofort sichtbar und verständlich macht; vorgeschlagen wird folgende Fassung:

### **§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Einziehung des Taterlangten oder des Tatlohnes wegen der Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich, so ordnet das Gericht die Einziehung eines dem Wert entsprechenden Geldbetrages an. <sup>2</sup>Anstelle des Wertes kann das Gericht die Einziehung eines Surrogats oder, soweit dessen Einziehung wegen der Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist, des Wertes eines Surrogats anordnen.*
- (2) <sup>1</sup>Eine Anordnung von Wertersatz trifft das Gericht auch neben der Einziehung des Taterlangten oder des Tatlohnes, soweit sich dessen Wert verringert hat. <sup>2</sup>Neben der Einziehung eines Surrogats kann das Gericht eine Anordnung von Wertersatz treffen, soweit dessen Wert hinter seinem ursprünglichen Wert, hinter dem Wert des zunächst Erlangten oder eines früheren Surrogats zurückbleibt.*
- (3) Wird in den Fällen des § 73 Absatz 3 und 73b Absatz 2 etwas übertragen, das den Wert des Erlangten übersteigt, so ordnet das Gericht die Einziehung des Wertes des Erlangten an.*
- (4) Für gezogene Nutzungen gelten Absatz 1 bis Absatz 3 entsprechend.*

Diese Formulierung beruht auf folgende Erwägungen:

- Verpflichtend soll bleiben, entweder das originär Erlangte (Tatlohn, Taterlangtes, Legaldefinition in § 73 Abs. 2 StGB-E) oder – sofern dies nicht möglich ist – dessen Wert einzuziehen. Auf diese Aussage beschränkt sich der Regelungsgehalt des § 73c Abs. 1 S. 1 StGB-E. Der bisher verwendete Begriff des Gegenstandes wird dabei in § 73c Abs. 1 S. 1 StGB-E durch die (in § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E legaldefinierten) Begriffe des „Taterlang-

---

<sup>49</sup> Denkbar ist z. B. folgende Formulierung, die allerdings in Satz 1 verschiedene Fallkonstellationen zusammenfasst und nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, dass den Gerichten in den Surrogat-Fällen ein Ermessen zukommen soll:

#### **§ 73c StGB Einziehung des Wertes von Taterträgen**

*<sup>1</sup>Ist die Einziehung eines Gegenstandes des Erlangten, eines Surrogats oder gezogener Nutzungen nach §§ 73 bis 73b wegen der Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Surrogats nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 oder 4 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. <sup>2</sup>Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.*

ten“ und des „Tatlohnes“ ersetzt. Diese Formulierung ist neutraler und systematisch stimmig, zumal unstreitig ist, dass auch nicht körperliche Vermögenswerte bereits jetzt von § 73c StGB erfasst werden.

- § 73c Abs. 1 S. 2 StGB regelt demgegenüber – als (neue) Ermessensvorschrift – die möglichen Alternativen, die anstelle der Einziehung von Wertersatz für das ursprünglich Erlangte in Betracht kommen:

Das Gericht kann anstelle des Wertes des ursprünglich Erlangten auch einziehen

- ein (noch im Vermögen des Täters vorhandenes) Surrogat oder
- den Wert eines (im Vermögen des Täters nicht mehr vorhandenen) Surrogats.

So kann das Gericht in dem Sachverhalt 5.1.1 (Pkw als Folgesurrogat hat einen deutlich höheren Wert als das ursprünglich Erlangte) sein Ermessen dahingehend ausüben, dass der 120.000 Euro-kostbare Pkw als (Folge-)Surrogat eingezogen wird und nicht nur Wertersatz in Höhe des ursprünglich Erlangten bzw. des ersten Surrogats (80.000 Euro). In diesem Sachverhalt ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Täter die Wertsteigerung des Pkw in Höhe von immerhin 40.000 Euro, zu der er nichts beigetragen hat, behalten sollte.

Demgegenüber kann das Gericht in dem Sachverhalt 5.1.2 (Pkw als Folgesurrogat mit einem deutlich höheren Wert als das ursprünglich Erlangte nach zusätzlichem Investment von Legalvermögen) sein Ermessen dahingehend ausüben, dass gerade nicht der 120.000 Euro-kostbare Pkw als Surrogat eingezogen wird, sondern Wertersatz in Höhe von 100.000 Euro, die der Täter durch den Verkauf des ersten Pkw erlöst hat. In diesem Fall müsste der vorläufig gesicherte Pkw veräußert werden, aus dem Veräußerungserlös würde der Staat die 100.000 Euro bekommen und der Restbetrag würde dem Täter zufließen als Ersatz für das Legalvermögen, das er zum Erwerb des Pkw aufgewendet hat.

Auch der Sachverhalt 6.1 lässt sich mit dieser Regelung lösen: Der zweite Pkw (Folgesurrogat) ist im Vermögen des Täters zwar nicht mehr vorhanden; das Gericht kann jedoch Wertersatz in Höhe des Veräußerungserlöses von 90.000 Euro anordnen, was auch sachgerecht wäre, weil er diesen Betrag mit inkriminierten Vermögen erwirtschaftet hat.

Insgesamt eröffnet die vorgeschlagene Regelung damit alle Möglichkeiten, bei mehreren Re-Investitionen inkriminierten Vermögens jeweils den höchsten erwirtschafteten Wert einzuziehen: Entweder Wertersatz für das ursprünglich Erlangte oder ein (noch vorhandenes) Surrogat oder ein (noch vorhandenes) Folgesurrogat oder Wertersatz für ein (nicht mehr vorhandenes)

nes) Surrogat/Folgesurrogat. Diese Flexibilität ist nur möglich, wenn die Gerichte eine dem jeweiligen Einzelfall angemessene Ermessensentscheidung treffen: In der Neufassung des § 73c StGB wird dies dadurch verdeutlicht, dass lediglich § 73c Abs. 1 S. 1 StGB-E die verpflichtende Formulierung „so ordnet das Gericht an“ enthält, während alle anderen Konstellationen der Surrogat-Einziehung mit einer „Kann-Regelung“ in § 73c Abs. 1 S. 2 StGB-E gesondert geregelt werden.

- § 73c Abs. 2 S. 1 StGB-E umfasst weiterhin die bereits gegenwärtig (verpflichtend) vorgesehene Regelung, dass das Gericht immer dann, wenn das Erlangte zum Zeitpunkt der Einziehung an Wert verloren hat, ergänzend Wertersatz einziehen hat. Diese Regelung kommt in Fällen zum Tragen, in denen z. B. ein gestohlener Gegenstand (Rolex-Uhr) zwar wiedergefunden wird, jedoch in einem beschädigten Zustand; dann muss das Gericht die Uhr einziehen und in Höhe des eingetretenen Wertverlustes einen entsprechenden Geldbetrag als Wertersatz einziehen.

Diese Regelung bedarf allerdings (neu) einer Ergänzung für Surrogate (und Folgesurrogate) in § 73c Abs. 2 S. 2 StGB-E: Surrogate können (wie das ursprünglich Erlangte) an Wert verlieren; bei Re-Investitionsketten können auch einzelne Surrogate einen höheren Wert gehabt haben als jenes Surrogat, das vorläufig gesichert werden kann. Der Wert eines vorläufig gesicherten Surrogats ist daher – optimalerweise – zu vergleichen mit dem Wert des ursprünglich Erlangten und dem Wert evtl. „Zwischen-Surrogate“. Erwirbt der Täter beispielsweise im Fallbeispiel 6.1 mit den 90.000 Euro aus dem Verkauf des zweiten Surrogats einen Pkw im Wert von nur noch 50.000 Euro, der zum Zeitpunkt der Ermittlungen infolge eines Unfallschadens nur noch 35.000,- Euro wert ist, so kann das Gericht die Einziehung dieses Pkw als Surrogat anordnen (§ 73c Abs. 1 S. 2 StGB), zugleich aber gemäß § 73c Abs. 2 S. 2 StGB-E in Höhe von 40.000 Euro (= Differenz zu den aus dem Verkauf des Pkw erlösten 90.000 Euro) Wertersatz anordnen – denn diesen Betrag hat der Täter effektiv mit inkriminierten Vermögen erwirtschaftet.

- § 73c Abs. 3 StGB-E trifft eine Regelung für die Verschiebung von Legalvermögen, die in §§ 73b Abs. 2 StGB bzw. (neu) in § 73 Abs. 3 StGB-E geregelt sind. Diese Fälle sind unproblematisch, wenn
  - der übertragene Vermögenswert denselben Wert hat wie das ursprünglich Erlangte (Einziehung des Vermögenswertes nach § 73 Abs. 3 StGB-E oder § 73b Abs. 2 StGB) oder wenn
  - der übertragene Vermögenswert einen geringeren Wert hat als das ursprünglich Erlangte (Einziehung des Vermögenswertes mit ergänzender Wertersatzeinziehung nach § 73 Abs. 2 StGB-E).

Hat der übertragene Vermögenswert jedoch einen höheren Wert als das ursprünglich Erlangte, ist seine vollständige Einziehung problematisch,



denn es handelt sich in diesen Fällen ja um Legalvermögen. Deshalb bestimmt § 73c Abs. 3 StGB-E für diese Fälle die Einziehung von Wertersatz in Höhe des ursprünglich Erlangten, denn nur in dieser Höhe ist eine ungerechtfertigte Bereicherung gegeben.

- § 73c Abs. 4 StGB-E erstreckt die vorstehenden Regelungen schließlich auf gezogene Nutzungen: Gezogene Nutzungen sind wie Erlangtes zu behandeln: Sie können originär eingezogen werden, ist dies nicht möglich, ist zwingend Wertersatz einzuziehen, alternativ können Surrogate oder – soweit das nicht möglich ist – deren Wert eingezogen werden. Dies ergibt sich aus dem Verweis von § 73 Abs. 5 StGB-E auf § 73 Abs. 4 StGB-E sowie aus der Regelung des § 73c Abs. 4 StGB-E.

Deutlich wird dies am Beispiel einer Immobilie, die mit inkriminierten Vermögen erworben und dann vermietet wird: Bar bezahlte Mietbeträge, die aufgefunden werden, sind nach § 73 Abs. 5 StGB-E als gezogene Nutzungen zwingend einzuziehen. Können die gezahlten Mieten nicht mehr aufgefunden werden, ist gemäß §§ 73 Abs. 5, 73c Abs. 4, Abs. 1 S. 1 StGB-E zwingend Wertersatz in Höhe der vereinnahmten Mietbeträge einzuziehen. Wurden die Mieten re-investiert (z. B. in einen Pkw), so kann anstelle von Wertersatz für die gezogenen Nutzungen auch das Surrogat eingezogen werden oder – wenn dieses nicht mehr auffindbar ist – Wertersatz für das Surrogat (§§ 73 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4, 73c Abs. 4, Abs. 1 S. 2 StGB-E).

Konsequenterweise muss für die gezogenen Nutzungen dann auch die Regelung des § 73c Abs. 2 StGB gelten: Erträgt sich beispielsweise der Täter einen Weinberg, den er nutzt, und kann von der Weinlese (= gezogene Nutzung) nur noch ein Teil als Erlangtes einzogen werden, so ist ergänzend Wertersatz einzuziehen. Wird ein Surrogat der gezogenen Nutzungen aufgefunden (z.B. Verkaufserlös für die verkaufte Ernte), so kann das Gericht dieses Surrogat einziehen, ggf. aber ebenfalls ergänzt um eine Wertersatz-einziehung zum Ausgleich eines zuvor erwirtschafteten höheren (inkriminieren) Vermögensvorteils.

### **6.3.2 Folgeänderung in § 73d StGB**

Bereits aufgrund der vorstehend in Abschnitt 4.3 dargestellten terminologischen Änderungen (Begriff der Taterträge als Oberbegriff für Taterlangtes, Tatlohn, Surrogate und Nutzungen sowie Begriff des Dritten) bedarf es redaktioneller Folgeänderungen in § 73d StGB.

Ein weitergehender inhaltlicher Anpassungsbedarf ergibt sich aus den vorstehend im Abschnitt 6.3.1 vorgeschlagenen Änderungen zur Einziehung von Wertersatz (auch) für Folgesurrogate oder gezogenen Nutzungen: Auch deren Wert muss bestimmt werden können, wobei evtl. Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder Dritten ggf. in Abzug zu bringen sind.

Vorgeschlagen wird daher folgende Fassung des § 73d StGB:

## **§ 73d Bestimmung des Wertes ~~des Erlangten~~ der Taterträge; Schätzung**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Bestimmung des Wertes des ~~Taterlangten~~ ~~Erlangten~~ sind die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder des ~~anderen~~ ~~Drit-~~~~ten~~ abzuziehen. <sup>2</sup>Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.
- (2) Für die Bestimmung des Wertes eines Tatlohns, eines Surrogats oder gezogener Nutzungen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Umfang und Wert ~~des Erlangten~~ der Taterträge einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.

Diese Änderungen des § 73d StGB beruhen auf folgenden Erwägungen:

- In § 73d Abs. 1 StGB-E ist der Begriff des „Erlangten“ redaktionell zu korrigieren: Aufgrund der in § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E vorgesehenen genaueren Differenzierung zwischen dem Taterlangten und dem Tatlohn (siehe vorstehend in Kapitel 4.3) bedarf es hier der Klarstellung, dass Aufwendungen des Täters stets nur für das Taterlangte von Belang sein können – nicht aber in Bezug auf Tatlohn im Sinne von § 73c Abs. 2 StGB-E. Die Formulierung in § 73d Abs. 1 S. 2 StGB passt nur zum Taterlangten.
- Dennoch ist anzuerkennen, dass auch im Zuge von weiteren Re-Investitionen Aufwendungen entstehen können, die ggf. in Abzug zu bringen sind. Relevant wird dies beispielsweise in Fällen wie dem vorstehend dargestellten Sachverhalt eines ertrogenen Weinberges, der für die Weinlese genutzt wird. Das Abernten der Weinreben erfordert einen Aufwand, der ggf. (bei Wertersatzeinziehung) in Abzug gebracht werden muss. Um hierfür eine Rechtsgrundlage zu schaffen, erstreckt § 73d Abs. 2 StGB-E die Bestimmung des Wertes (unter Prüfung einer Abzugsmöglichkeit für Aufwendungen) auch auf alle anderen Taterträge. Die Formulierung „gilt entsprechend“ ist dabei konsequent, weil insbesondere die Formulierung in § 73d Abs. 1 S. 2 StGB eben nicht exakt, sondern nur sinngemäß auf die anderen Arten der Taterträge anwendbar ist.
- Weiterhin ist in § 73d Abs. 1 StGB-E der Begriff des „anderen“ zu streichen: Gemeint ist hier der „Dritte“ im Sinne des § 73b StGB-E, während der Begriff des „anderen“ in der geänderten Fassung als Oberbegriff für Tatbeteiligte, Täter von Anschlussstaten und Dritte verwendet wird (siehe dazu vorstehend im Abschnitt 4.3).

- Der bisherige § 73d Abs. 2 StGB muss schließlich als § 73d Abs. 3 StGB-E erstreckt werden auf die Schätzung des Wertes aller Arten von Taterträgen (zu diesem Oberbegriff siehe vorstehend bereits in Abschnitt 4.3).
- Da die gesamte Vorschrift des § 73d StGB-E nun nicht nur das „Erlangte“ betrifft, sondern alle Arten von „Taterträgen“, bedarf es sprachlich zugleich einer Anpassung der Überschrift.

## 7 § 73a StGB: Einziehung nur von „Gegenständen“

### 7.1 Sachverhalt

Der A betreibt seit 5 Jahren ein Etablissement, in dem osteuropäische Frauen der Prostitution nachgehen. Er selbst sieht sich als Vermieter einzelner Räume an die Frauen. Versteuert werden tatsächlich nur die vermeintlichen Mieteinnahmen. Im Zuge von Ermittlungen bestätigt sich der Verdacht, dass die Frauen tatsächlich als abhängig Beschäftigte zu beurteilen sind, für die der A Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat. Im Zuge von Ermittlungen wird zugleich festgestellt, dass der A über nennenswerte Vermögenswerte verfügt, darunter ein schönes Haus und ein hochwertiges Auto. Über eine andere legale Einnahmequelle hat er selbst nie verfügt. Viele der osteuropäischen Frauen stehen nicht mehr als Zeugen zu Verfügung; nur ein kleiner Teil der Straftaten kann daher mit der für eine Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Die hieraus resultierenden Schadenssummen liegen deutlich unter dem Wert der festgestellten Vermögenswerte. Die Staatsanwaltschaft ist jedoch davon überzeugt und kann dies auch zeitlich konkretisieren, dass die Vermögenswerte dadurch finanziert wurden, dass der Beschuldigte andere Straftaten der Steuerhinterziehung und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelten begangen hat, die jedoch keiner Verurteilung zugeführt werden können.

### 7.2 Problem

In dem vorstehenden Sachverhalt ist offenkundig, dass der Beschuldigte erhebliche Aufwendungen aus (nicht mehr konkret nachweisbaren) Straftaten erspart und sich damit auch einen gewissen Wohlstand finanziert hat. Im Fall einer Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB kann in Höhe der ersparten Aufwendungen (als erlangtes „Etwas“) Wertersatz eingezogen werden. Eine Abschöpfung dieser Vermögenswerte nach § 73a StGB ist dagegen nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich: Die Anordnung der erweiterten Einziehung bezieht sich – anders als bei der Einziehung nach § 73 StGB – nicht auf „Etwas“, sondern nur auf „Gegenstände“. Der Begriff des „Gegenstandes“ soll bei § 73a StGB (wie im Zivilrecht, § 90 BGB) nur Sachen und Rechte umfassen. Alle nur rechnerisch erlangten Vorteile fallen demgegenüber nach herrschender Meinung nicht unter den Gegenstandsbegriff des § 73a StGB und können folglich nicht erweitert eingezogen werden.<sup>50</sup> Dazu gehören insbesondere ersparte Aufwendungen.

Das führt im Ergebnis dazu, dass der Beschuldigte im vorstehend dargestellten Sachverhalt seine Vermögenswerte behalten darf, obwohl sehr sicher ist, dass

---

<sup>50</sup> LK-Lohse, StGB, 13. Aufl. 2020, § 73a, Rn. 37; Schönke/Schröder/Eser/Schuster, StGB, 30. Aufl. 2019, § 73a Rn. 8.

sie durch „andere rechtswidrige Taten“ erlangt wurden. Das führt zu einer unterschiedlichen Behandlung bestimmter Straftaten: Wer zur Überzeugung des Gerichts durch (nicht nachweisbare) Straftaten der Steuerhinterziehung, des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelten oder auch durch Umweltdelikte o.ä. Aufwendungen erspart und damit Vermögenswerte finanziert hat, darf diese behalten, während derjenige, der zur Überzeugung des Gerichts etwas durch eine rechtswidrige Tat gegenständlich erlangt hat, das Erlangte im Zuge der erweiterten Einziehung verliert. Ebenso wie bei § 73 StGB ist diese unterschiedliche Behandlung der beiden Konstellationen nicht gerechtfertigt, denn in beiden Konstellationen ist der Täter ungerechtfertigt bereichert.

### 7.3 Lösung

§ 73a StGB sollte der Formulierung des § 73 Abs. 1 StGB entsprechend ausgestaltet werden:

#### **§ 73a StGB Erweiterte Einziehung**

~~(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.~~ **Hat der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat (Anknüpfungstat) durch andere rechtswidrige Taten oder für sie (Erwerbstat) etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.**

(2) (...)

Die Definition der Anknüpfungstat und der Erwerbstat dient der Klarstellung. Diese Begrifflichkeiten werden auch jetzt bereits verwendet, ohne dass sie klaggestellt sind, was mitunter zu Verständnisschwierigkeiten führt.<sup>51</sup> Insbesondere mit Blick auf die Problematik der Abschöpfung bei verjährten Taten ist es wichtig, genau zwischen der Anknüpfungstat und der Erwerbstat zu differenzieren (siehe dazu noch nachstehend in Abschnitt 30).

---

<sup>51</sup> So verwendet der BGH die Begriffe beispielsweise in seinem Urteil vom 22.03.2023, 1 StR 335/22 – BeckRS 2023, 19423, Rn. 16 gerade umgekehrt.

## 8 § 73a StGB: Zeitlicher Zusammenhang zwischen Anknüpfungstat und dem Vorhandensein des der erweiterten Einziehung unterliegenden Gegenstandes

### 8.1 Sachverhalt

Gegen den arbeitslosen A wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Ladendiebstahls geführt (Diebstahl elektronischer Geräte), Tatzeit 01.02.2023. Im Rahmen einer Durchsuchung am 22.02.2023 werden aus dem Diebstahl stammende elektronische Geräte aufgefunden sowie:

- a) ein Kaufvertrag vom 15.12.2022 über den Erwerb eines PKW, Kaufpreis 10.000 €, der PKW (Surrogat) ist nicht auffindbar;
- b) Bargeld i.H.v. 5.000 €, versteckt im Schuhschrank;
- c) Kontounterlagen, aus denen sich Umsätze in Höhe von 20.000 € im Zeitraum 01.11.2022-31.12.2022 ergeben; die Kontoverdichtung belegt, dass das Geld für Luxusreisen und einen luxuriösen Lebensstil aufgewendet wurde; das Konto weist zum 01.02.2023 kein Kontoguthaben aus; ein auf dem Konto befindliches Guthaben i.H.v. 8.000 € resultiert aus Umsätzen nach dem 15.02.2023.

Nach dem Ergebnis der Vermögensermittlungen ist davon auszugehen, dass der A den zum Erwerb des PKW erforderlichen Geldbetrag sowie die 5.000 € Bargeld nicht legal erlangt haben kann. Auch die nachgewiesenen Umsätze dürften im Zusammenhang mit rechtswidrigen Taten stehen. A ist in der Vergangenheit wiederholt wegen Diebstahls- und Betrugsdelikten in Erscheinung getreten.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage wegen des nachgewiesenen Diebstahls und beantragt in der Hauptverhandlung

**zu a) und c)** die erweiterte Einziehung von Wertersatz in Höhe von 38.000 € gem. §§ 73a Abs. 1, 73c Abs. 1 StGB (= 10.000 € Wertersatz (a)) + 20.000 € Umsätze bis 31.12.2022 **zzgl.** 8.000 € Kontoguthaben aus Umsätzen nach dem 15.02.2022 (Zeitpunkt der Anknüpfungstat)(b))

**zu b)** die Einziehung der sichergestellten 5.000 € gem. § 73a Abs. 1 StGB,

### 8.2 Problem

Der BGH hat u.a. mit Beschluss vom 3.11.2020 – 6 StR 258/20, BeckRS 2020, 36560 entschieden, dass taugliche Zugriffsobjekte der erweiterten Einziehung gemäß § 73a Abs. 1, § 73c Abs. 1 StGB „Gegenstände“ nur dann sind, wenn sie

oder ihre Surrogate bei Begehung der die erweiterte Einziehung eröffnenden Anknüpfungstat noch im Vermögen des Angeklagten vorhanden waren.<sup>52</sup>

Bestätigt wird dies u.a. durch Beschlüsse vom 21.09.2021 – 3 StR 158/21, BeckRS 2021, 37625<sup>53</sup> sowie 05.10.2021 – 3 StR 294/21, BeckRS 2021, 34239.

Zur Begründung wird auf den Willen des historischen Gesetzgebers bei Einführung des § 73d StGB a.F. verwiesen,<sup>54, 55</sup> und dass „... Ohne einen solchen Bezug zur Tat [ ] es sich nicht, wie nach dem Tatbestand erforderlich, um Gegenstände "des Täters oder des Teilnehmers" dieser Tat handeln [würde] (vgl. BGH, Beschlüsse vom 4. März 2021 - 5 StR 447/20, juris Rn. 8 ff. mwN; vom 3. November 2020 - 6 StR 258/20, juris Rn. 7; Urteil vom 1. Juni 2021 - 1 StR 675/18, juris Rn. 15; entsprechend zu § 73d StGB BGH, Beschluss vom 23. Mai 2012 - 4 StR mwN). (...)“<sup>56</sup>

In seinem Beschluss vom 20.12.2022 – 4 StR 221/22, BeckRS 2022, 41213 geht der 4. Senat des BGH noch darüber hinaus und verneint eine Einziehung gem. § 73a StGB hinsichtlich nach der Anknüpfungstat erlangter Gegenstände unklarer Herkunft, selbst wenn diese noch gegenständlich vorhanden sein sollten.<sup>57</sup>

---

<sup>52</sup> BGH, Beschluss vom 03.11.2020 – 6 StR 258/20, BeckRS 2020, 36560, Rn. 7: „Taugliche Zugriffsobjekte der erweiterten Einziehung gemäß § 73a Abs. 1, § 73c Abs. 1 StGB sind „Gegenstände“ nur dann, wenn sie oder ihre Surrogate bei Begehung der die erweiterte Einziehung eröffnenden Anknüpfungstat noch im Vermögen des Angeklagten vorhanden waren. (vgl. zu § 73d aF BGH, Urteil vom 9. Mai 2001 – 3 StR 541/00 ...; BT-Drucks. 11/6623, S. 8).“

<sup>53</sup> BGH, Beschluss vom 21.09.2021 – 3 StR 158/21, BeckRS 2021, 37625, Rn. 13: „Taugliches Zugriffsobjekt der erweiterten Wertersatzeinziehung gemäß § 73a Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB ist ein Gegenstand nur dann, wenn er oder sein Surrogat bei Begehung der Anknüpfungstat noch im Vermögen des betroffenen Täters oder Teilnehmers vorhanden war (s. BGH, Beschluss vom 3. November 2020 - 6 StR 258/20, juris Rn. 7; Urteil vom 1. Juni 2021 - 1 StR 675/18, NStZ-RR 2021, 336, 338).“

<sup>54</sup> BGH, Beschluss vom 21.09.2021 – 3 StR 158/21, BeckRS 2021, 37625, Rn. 13: „Das Erfordernis eines derartigen Zusammenhangs zwischen dieser Tat und den abzuschöpfenden Erträgen aus anderen Taten entsprach bereits dem Willen des historischen Gesetzgebers bei der Einführung des erweiterten Verfalls nach § 73d StGB aF (vgl. BT-Drucks. 11/6623 S. 8); einen Anhalt dafür, dass diese Verknüpfung mit dem Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 aufgelöst werden sollte, enthalten die Gesetzesmaterialien nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 4. März 2021 - 5 StR 447/20, wistra 2021, 318 Rn. 10).“

<sup>55</sup> BT-Drucks. 11/6623 S. 8: „Da eine direkte Anwendung der den Wertersatzverfall betreffenden Regelung in den §§ 73 a, 73b StGB nicht in Betracht kommt (vgl. oben zu B.I.1.a) aa), erklärt § 73d Abs. 2 StGB Entwurf diese Vorschriften in einem bestimmten Bereich für sinngemäß anwendbar. Ziel dieses Vorgehens ist es vor allem zu verhindern, daß der Täter den Zugriff auf sein Vermögen vereitelt, indem er wesentliche Vermögensgegenstände vor der Verfallanordnung beiseiteschafft. ... Bei der Einführung des neuen Instituts des Erweiterten Verfalls ergibt sich jedoch das Problem, daß für die Feststellung dessen, was dem Verfall unterliegt, anders als im Falle des § 73 Abs. 1 StGB, nicht an einen konkret ermittelten Tatgewinn angeknüpft werden kann. Wie bereits in anderem Zusammenhang dargelegt, bezieht sich der Erweiterte Verfall zunächst nur allgemein auf das Tätervermögen, soweit die Umstände die Annahme des Ursprungs aus rechtswidrigen Taten rechtfertigen. Es fehlt für die Berechnung des Wertersatzes beim Erweiterten Verfall also zunächst an einem dem Tatgewinn entsprechenden Berechnungsfaktor. Der Entwurf löst dieses Problem, indem er unmittelbar an den Verlust eines bestimmten Vermögensgegenstandes anknüpft. **Er bezieht sich damit nur auf solche Vermögensgegenstände, die unter § 73 d Abs. 1 StGB-Entwurf fallen und bei Begehung der Anknüpfungstat beim Täter noch vorhanden waren.** Für solche dem Tätervermögen entnommenen Gegenstände eröffnet § 73 d Abs. 2 StGB-Entwurf in entsprechender Anwendung von § 73 a StGB den Wertersatzverfall.“

<sup>56</sup> BGH, Beschluss vom 05.10.2021 – 3 StR 294/21, BeckRS 2021, 34239, Rn. 5.

<sup>57</sup> BGH, Beschluss vom 20.12.2022 – 4 StR 221/21, BeckRS 2022, 41213, Rn. 6: „Die erweiterte Einziehung von aus nicht verfahrensgegenständlichen Taten erlangten Gegenständen (§ 73a Abs. 1 StGB) setzt voraus, dass diese Vermögenswerte bei der Begehung der Anknüpfungstat im Vermögen des Angeklagten gegenständlich vorhanden

In der Praxis wird sich in der Regel nicht klären lassen, wann genau Vermögenswerte unklarer Herkunft erlangt wurden.

Bei Sachverhalten wie dem oben dargestellten, scheidet aufgrund der Rechtsprechung des BGH eine erweiterte Einziehung aus, obwohl davon auszugehen ist, dass sowohl der zum Erwerb des PKW verwendete Betrag i. H. v. 10.000 €, als auch der sichergestellte Bargeldbetrag i.H.v. 5.000 € und die festgestellten Umsätze einschließlich des noch vorhandenen Bankguthabens aus rechtswidrigen Taten stammen.<sup>58</sup>

Die aufgrund der Rechtsprechung des BGH entstandene Abschöpfungslücke lässt sich nicht in allen Fällen durch die gemäß § 76a Abs. 4 StGB geschaffene Einziehungsmöglichkeit („non conviction based confiscation“) schließen. Die Einziehung gemäß § 76a Abs. 4 StGB setzt die Sicherstellung des einzuziehenden Gegenstandes im Rahmen einer Katalogtat gem. § 76a Abs. 4 S. 3 StGB voraus. Hierunter fällt beispielsweise nicht die Sicherstellung im Rahmen eines Diebstahldelikts wie in vorliegendem Beispielssachverhalt.

Auf der anderen Seite führt die Rechtsprechung des BGH im Ergebnis dazu, dass § 76a Abs. 4 StGB, der keine konkrete Anknüpfungstat fordert und bewusst durch den Gesetzgeber durch den in § 76a Abs. 4 S. 3 StGB aufgenommenen Straftatenkatalog nur restriktiv und subsidiär angewendet werden soll, einen weiteren Anwendungsbereich als § 73a StGB erfährt.

Soweit die Rechtsprechung auch unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zu § 73d a.F. verlangt, dass Vermögensgegenstände der erweiterten Einziehung nur dann unterliegen, wenn sie oder deren Surrogate noch im Zeitpunkt der Anknüpfungstat vorhanden waren, ist dies noch insoweit nachvollziehbar, als erst durch die Begehung der Anknüpfungstat jemand zum Täter/Teilnehmer wird und es sich auch erst dann um „Gegenstände des Täters oder Teilnehmers“ handeln kann. Keinerlei gesetzgeberischen Rückhalt findet jedoch die Rechtschreibung des 4. Strafsenats, wonach auch Gegenstände unklarer Herkunft von der erweiterten Einziehung ausgeschlossen sein sollen, die erst nach der Anknüpfungstat erlangt wurden.

---

*waren. Abgeschöpft werden kann im Wege der erweiterten Einziehung von Taterträgen nur dasjenige illegal Erlangte, das der Angeklagte zur Tatzeit der abgeurteilten Delikte in seiner Verfügungsgewalt hatte. Das später Erlangte unterfällt § 73a Abs. 1 StGB hingegen nicht.“*

<sup>58</sup> Zu a) Im Zeitpunkt der Anknüpfungstat (01.02.2023) war der zum Erwerb des PKW (Kaufvertrag vom 15.12.2022) verwendete Betrag nicht mehr vorhanden; der Verbleib des PKW (Surrogat) ist unklar, so dass sich auch nicht feststellen lässt, ob dieser noch am 01.02.2023 bei A vorhanden war. Eine erweiterte Einziehung von Wertersatz i.H.v. 10.000 € ist unzulässig.

Zu b) Da sich nicht nachweisen lässt, dass der am 22.02.2023 und somit drei Wochen nach der Anknüpfungstat sichergestellte Bargeldbetrag i.H.v. 5.000 € auch bereits am 01.02.2023 bei A vorhanden war, entfällt die Möglichkeit der Einziehung der 5.000 € gem. § 73a Abs. 1 StGB.

Zu c) Die im Zeitraum 01.11.2022-31.12.2022 getätigten Umsätze lagen vor der Anknüpfungstat, Guthaben sind vor der Anknüpfungstat verbraucht gewesen. Da die Beträge verleibt wurden, sind keine Surrogate vorhanden. Eine Wertersatzeinziehung ist unzulässig (s. Begründung zu a)).

Das noch vorhandene Bankguthaben resultiert aus Umsätzen nach der Anknüpfungstat. Ein Zugriff ist aufgrund der Rspr. des BGH nicht möglich (s. Begründung zu b)).



Die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 73a StGB durch den geforderten zeitlichen Zusammenhang zwischen der Anknüpfungstat und dem Vorhandensein des der erweiterten Einziehung unterliegenden Gegenstandes widerspricht jedoch insgesamt der Intention des Gesetzgebers bei Einführung des § 73a StGB durch die Reform der Vermögensabschöpfung. Die Neufassung des § 73a StGB erfolgte u.a. zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2014/42/EU und der darin enthaltenen Vorgaben zum Anwendungsbereich. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter:<sup>59</sup> *„Die vermögensordnenden und normstabilisierenden Ziele der erweiterten Einziehung von Taterträgen können aber nur dann erreicht werden, wenn in allen Fällen, in denen Vermögensgegenstände aufgefunden werden, die aus rechtswidrigen Taten stammen, diese auch eingezogen werden können. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung kann Schaden nehmen, wenn Straftäter deliktisch erlangte Vermögenswerte dauerhaft behalten dürfen.“*

Vor diesem Hintergrund ist gesetzlich klarzustellen, dass der von der Rechtsprechung geforderte zeitliche Zusammenhang mit der Anknüpfungstat nicht erforderlich ist.

### 8.3 Lösung

§ 73a StGB sollte daher – angelehnt an die vom Bundesgerichtshof verwendete Formulierung – wie folgt ergänzt werden:

**§ 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern**

- (1) *Hat der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat (Anknüpfungstat) durch andere rechtswidrige Taten (Erwerbstat) oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. Dies gilt unabhängig davon, ob der Tatertrag zum Zeitpunkt der Anknüpfungstat im Vermögen des Täters oder Teilnehmers noch oder bereits vorhanden ist.*
- (2) (...)

---

<sup>59</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 62 ff.

## **9 § 73a StGB: Erweiterte Einziehung von Surrogaten und Nutzungen**

### **9.1 Sachverhalt**

#### **9.1.1 Sachverhalt 1**

Die Polizei ermittelt gegen den A. wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchdiebstahls in zwei Fällen.

Es ist bekannt, dass A. über keine legalen Einkünfte verfügt.

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wird A. mit einem Pkw Daimler Benz 124C AMG angetroffen, den er für 25.000 € erworben hat.

Der PKW kann keiner konkreten Straftat zugeordnet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Bargeld in Höhe von 25.000 Euro, mit dem der Angeklagte das Fahrzeug erworben hat, aus einer – nicht konkret feststellbaren – rechtswidrigen Tat stammt.

#### **9.1.2 Sachverhalt 2**

Die Polizei ermittelt gegen den amtsbekannten A. wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchdiebstahls in zwei Fällen. Anlässlich der zeitnahen Durchsuchung wird bei A eine Rolex im Wert von 3.000 € aufgefunden.

Im Rahmen der Ermittlungen lässt sich nicht klären, ob die Rolex unmittelbar aus einer von A begangenen Straftat stammt oder von A erworben wurde. Sie lässt sich keiner konkreten Straftat zuordnen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des A ist aber davon auszugehen, dass das zum Erwerb der Rolex verwendete Geld nicht legal erworben sein kann.

#### **9.1.3 Sachverhalt 3**

Die Polizei ermittelt gegen den A. wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchdiebstahls in zwei Fällen.

Bei einer Kontrolle wird A mit einem Wohnmobil angetroffen. Fest steht, dass A nicht legal in Besitz des Wohnmobils gekommen sein kann. Da die Fin entfernt wurde, lässt sich ein Eigentümer nicht ermitteln. Anhand weiterer aufgefundener Belege steht fest, dass A mit dem Wohnmobil bereits zwei Wochen Urlaub gemacht hat.

### **9.2 Problem**

Im Fallbeispiel 1 handelt es sich bei dem festgestellten Vermögenswert (PKW) um ein Surrogat.

Im Sachverhalt 2 lässt sich nicht klären, ob die Rolex aus einer nicht konkretisierbaren Tat stammt oder es sich um ein Surrogat handelt, das mit inkriminiertem Geld, das keiner konkreten Tat zugeordnet werden kann, erworben wurde.

Im Sachverhalt 3 hat A aus dem Wohnmobil „Nutzungen“ gezogen.

Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung zu § 73a StGB n.F. entschieden, dass § 73a StGB keine Rechtsgrundlage für die erweiterte Einziehung eines Surrogats bietet, das mit Bargeld erworben wurde, das der erweiterten Einziehung unterlegen hätte, da § 73a StGB n.F. im Gegensatz zu § 73d StGB a.F. keinen Verweis auf die Surrogateinziehung in § 73 Abs. 3 StGB enthält. Anzuordnen ist daher jeweils die erweiterte Einziehung von Wertersatz eines entsprechenden Geldbetrages gemäß § 73a Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB.<sup>60</sup>

Bislang ungeklärt ist, wie zu verfahren ist, wenn sich nicht klären lässt, ob es sich bei dem Gegenstand um ein Surrogat handelt oder dieser unmittelbar aus der nicht zu konkretisierenden Straftat stammt. Im Hinblick auf die vorgenannte Rechtsprechung wird voraussichtlich eine Einziehung des Gegenstandes als Surrogat entfallen. Ob in einem solchen Fall jedenfalls die Anordnung einer Wertersatzeinziehung möglich ist, ist offen.

Die Rechtsprechung des BGH stellt die Praxis vor erhebliche Probleme. Es ist offensichtlich, dass sich in vielen Fällen nicht abschließend klären lassen, ob es sich um ein Surrogat oder einen unmittelbar inkriminierten Gegenstand handelt. Handelt es sich bei dem aufgefundenen bzw. angetroffenen Gegenstand um ein Surrogat (oder ist dies nicht auszuschließen) und fällt dies nicht in den Anwendungsbereich des § 73a StGB, scheidet eine Beschlagnahme nach § 111b StPO aus. Es wäre grundsätzlich möglich, einen Vermögensarrest zu erwirken und die Gegenstände anschließend hierüber zu pfänden, dies ist jedoch zumeist mit einer zeitlichen Verzögerung verbunden. Durch weitere Ermittlungen sind zunächst die Voraussetzungen für den Erlass eines Vermögensarrestes zu klären, bspw. das Vorliegen eines Sicherungsbedürfnisses. Eine Anordnungsbefugnis der Polizei wegen Gefahr im Verzug besteht bei einem Vermögensarrest nicht. Verbleibt der Gegenstand bis zum Erlass eines Vermögensarrestes und der Pfändung in Vollziehung des Vermögensarrestes beim Täter, können die Gegenstände weiter verschoben werden bzw. an Wert verlieren. Wäre dagegen auch die Möglichkeit der Einziehung eines Surrogats im Wege der erweiterten Einziehung gem. § 73a StGB eröffnet, wären die Gegenstände gem. § 111b StPO im

---

<sup>60</sup> BGH, Beschluss vom 17.04.2019 – 5 StR 603/18, BeckRS 2019, 9078, Rn. 4: „§ 73a StGB bietet aber keine Rechtsgrundlage für die erweiterte Einziehung des damit erworbenen Surrogates in Gestalt des Pkw. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift können Gegenstände des Beteiligten nur dann gemäß § 73a Abs. 1 StGB eingezogen werden, wenn „diese Gegenstände“ durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangt worden sind. Die hier angeordnete erweiterte Einziehung eines Surrogates bedürfte daher einer gesonderten rechtlichen Grundlage in Form einer ausdrücklichen Ermächtigung oder eines Verweises auf die Surrogateinziehung in § 73 Abs. 3 StGB. § 73a StGB enthält aber weder das eine noch – im Gegensatz zu § 73d StGB aF. (hierauf Bezug nehmend BGH, Beschluss vom 03.11.2020 – 6 StR 258/20, BeckRS 2020, 36560; Beschluss vom 31.03.2021 – 2 StR 300/20, BeckRS 2021, 27428; Beschluss vom 21.09.2021 – 3 StR 158/21, BeckRS 2021, 37625; Beschluss vom 30.06.2022 – 1 StR 156/22, BeckRS 2022, 23374).

Wege der Beschlagnahme vorläufig zu sichern und würde gem. § 111d StPO ein Veräußerungsverbot nach § 136 BGB begründet. Ein im Wege der Beschlagnahme gesicherter Gegenstand ist gem. § 111d Abs. 1 S. 2 StPO insolvenzfest, d.h. die Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt. Dies gilt nicht hinsichtlich eines in Vollziehung eines Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes.

Im Fall eines Vermögensarrestes steht dem Betroffenen eine Abwendungsbefugnis zu. Macht der Betroffene hiervon Gebrauch, kann dieser weiter über den Gegenstand verfügen und bspw. weiter mit dem PKW umherfahren. Dies erscheint insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Clankriminalität bedenklich.

Erfolgt die Verwertung der Gegenstände zur Vollstreckung einer angeordneten Wertersatzeinziehung, sind erzielte Übererlöse an den Betroffenen auszukehren.

Da der BGH in seinen Entscheidungen auf den Wortlaut des § 73a StGB abstellt, wonach nur Gegenstände, die durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangt worden sind, eingezogen werden können, eröffnet § 73a StGB auch nicht die Möglichkeit der Einziehung von aus solchen Gegenständen gezogenen Nutzungen im Sinne des § 73 Abs. 2 StGB (Sachverhalt 3).

Aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich keine Hinweise darauf, dass seitens des Gesetzgebers bewusst davon abgesehen wurde, gezogene Nutzungen oder Surrogate entsprechend § 73 Abs. 2 und 3 StGB auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73a einzuziehen, abweichend von § 73d StGB a.F. Es dürfte sich hier um ein gesetzgeberisches Versehen handeln. Die Neuregelung des § 73a StGB n.F. war erforderlich zur Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2014/42/EU und der darin enthaltenen Vorgaben zum Anwendungsbereich (Katalog von Straftaten, die mindestens erfasst sein müssen). Der Anwendungsbereich sollte ausgeweitet und nicht eingeschränkt werden.<sup>61</sup> Des Weiteren heißt es in der Gesetzesbegründung, dass Ziel des Entwurfs u.a. ist, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zu erleichtern<sup>62</sup>. Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine „*Duldung [...] strafrechtswidriger Vermögenslagen durch den Staat [...] den Eindruck hervorrufen [könnte], kriminelles Verhalten zahle sich aus*“<sup>63</sup>. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist es jedoch nicht möglich, strafrechtswidrige Vermögenslagen vollständig abzuschöpfen. Hierbei besteht insbesondere die Gefahr, dass Tätern Gewinn aus den Taten ziehen, wenn sie den erlangten Gegenstand verwerten etc. Insoweit ergeben sich auch keine Hinweise, warum § 73a StGB im Vergleich zu § 73 StGB deutlich enger gefasst wurde. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Vermögensabschöpfung.

---

<sup>61</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 62 ff.

<sup>62</sup> BR-Drucks. 418/16, S. 50.

<sup>63</sup> BR-Drucks. 418/16, S. 71.

### 9.3 Lösung

Vorgeschlagen wird, § 73a Abs. 1 StGB um einen Absatz mit einem Verweis auf die Regelungen zu Nutzungen und Surrogaten in § 73 StGB zu ergänzen:

**§ 73a StGB Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern**

(1) (...)

(2) § 73 Absatz 4 und 5 StGB-E gelten entsprechend.

(3) (...)

Die Aufnahme des Verweises auf § 73 Abs. 4 und 5 StGB-E korrigiert das gesetzgeberische Versehen, das Grund der Rechtsprechung des BGH für die Verneinung der Anwendung des § 73a StGB auf Surrogate ist. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 73 Abs. 4 StGB-E zur Möglichkeit der Einziehung von Folgesurrogaten (siehe vorstehend in Kapitel 5) entfällt das Problem, dass sich möglicherweise nicht mehr wird klären lassen, ob es sich bei dem sichergestellten Surrogat um den ersten mit inkriminierten Vermögen erlangten Austauschgegenstand handelt oder er aus weiteren Austauschgeschäften stammt.

Alternativ wäre eine Annäherung des § 73a StGB an die Regelung des § 76a Abs. 4 StGB durch folgende Änderung zu erwägen:

*Hat der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat (Anknüpfungstat) etwas erlangt, das aus einer anderen rechtswidrigen Tat herrührt (Erwerbstat), so ordnet das Gericht dessen Einziehung oder die Einziehung daraus gezogener Nutzungen an. Dies gilt unabhängig davon, ob das aus der Erwerbstat Erlangte zum Zeitpunkt der Anknüpfungstat im Vermögen des Täters oder Teilnehmers noch oder bereits vorhanden ist.*

Eine solche Änderung stellt jedoch einen tiefgehenden Eingriff in die Systematik der §§ 73 ff. StGB dar und unterläuft die vom Gesetzgeber klar vorgesehene Abgrenzung zwischen der erweiterten Einziehung und der non-conviction-based confiscation des § 76a Abs. 4 StGB. Die Ergänzung des § 73a StGB um den vorgeschlagenen Verweis auf § 73 StGB ist daher vorzugswürdig.

## 10 § 73a, 76a Abs. 4 StGB: Taterträge aus nicht konkret nachweisbaren Straftaten, die im Ausland begangen wurden

### 10.1 Sachverhalt

#### 10.1.1 Fallbeispiel

Im Rahmen einer Durchsuchung werden beim Beschuldigten erhebliche Bargelder festgestellt. Die Gelder werden auf Grundlage eines Anfangsverdachts für eine Geldwäschestrafbarekeit gemäß § 111b StGB vorläufig gesichert. Die weiteren Ermittlungen ergeben Verstrickungen des Beschuldigten in grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, mutmaßlich banden- und gewerbsmäßige Diebstahlstaten in erheblichem Umfang. Es können jedoch keine konkreten Taten ermittelt werden, denen die Bargelder als Ertrag zugeordnet werden können. Gleichwohl erscheint es sicher, dass die Gelder aus Straftaten stammen, wobei es zumindest wahrscheinlich erscheint, dass es sich auch um Taterträge aus Taten handelt, die im Ausland von Dritten begangen wurden.

### 10.2 Problem

In dem vorstehenden Sachverhalt stammt das Bargeld mutmaßlich aus nicht zu konkretisierenden Straftaten, die im Ausland begangen wurden. Das deutsche Strafrecht wäre für die Verfolgung der Auslandstaten nicht anwendbar. Eine (inländische) Strafbarkeit wegen Geldwäsche, an die die Einziehung geknüpft werden kann, scheitert an einer (nachweisbaren) Vortat.

In Betracht kommt daher nur eine Einziehung gemäß § 73a StGB bzw. § 76a Abs. 4 StGB, je nachdem, ob dem Beschuldigten eine Tat hinreichend sicher nachgewiesen werden kann. Beide Vorschriften setzen voraus, dass der Einziehungsgegenstand „durch eine rechtswidrige Tat erlangt wurde“ (§ 73a StGB, Erwerbstat) bzw. „aus einer rechtswidrigen Tat herrührt“ (§ 76a Abs. 4 StGB).

Eine rechtswidrige Tat ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht. Dabei gilt gemäß § 3 StGB das deutsche Strafrecht grundsätzlich nur für Taten, die im Inland begangen wurden. Das Kammergericht Berlin hat in Bezug auf § 76a Abs. 4 StGB entschieden, dass es aufgrund der vermögens- und nicht tatbezogenen Ausrichtung des Tatbestandes keine Rolle spielt, ob die – im Einzelnen nicht bekannten – Erwerbstaten in Deutschland oder im Ausland begangen wurden.<sup>64</sup>

Demgegenüber hat der BGH in einem Urteil vom 22.03.2023<sup>65</sup> darauf abgestellt, ob das deutsche Strafrecht nach den allgemeinen Vorschriften – konkret: § 6 StGB – anwendbar ist. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt

---

<sup>64</sup> KG Berlin, Beschluss vom 30.09.2020 – 4 Ws 46/20, BeckRS 2020, 25767, Rn. 52.

<sup>65</sup> BGH, Urteil vom 22.03.2023 –1 StR 335/22, BeckRS 2023, 19423.

war dies der Fall, denn die sichergestellten Vermögenswerte stammten mutmaßlich aus Taten des Betäubungsmittelhandels (§ 6 Nr. 5 StGB). In dem vorstehenden Sachverhalt ist dies demgegenüber nicht der Fall, weil Diebstahlsdelikte (ebenso wie viele andere Straftaten) von § 6 StGB nicht erfasst sind. In einer Vielzahl von Fällen lässt sich der Delikttypus noch nicht einmal näher feststellen.

Die Auffassung des Bundesgerichtshofs widerspricht dem Wesen der §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB. Diesen Vorschriften ist es inhärent, dass die Erwerbsstraftaten, aus denen die einzuziehenden Gegenstände stammen bzw. herrühren, gerade nicht ermittelt werden können. Zur Einziehung ist ausreichend, dass aufgrund der äußeren Umstände die bloße Gewissheit besteht, dass die Vermögenswerte aus völlig unkonkreten Straftaten stammen.

Verlangt man hingegen, dass für die unkonkreten Erwerbstaten i.S.d. §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB nach den derzeit geltenden Vorschriften (§§ 3 bis 7 StGB) deutsches Strafrecht Anwendung findet, würde eine Einziehungsentscheidung voraussetzen, dass die Taten zumindest soweit aufgeklärt werden, dass man sagen könnte, dass die Tat im Hinblick auf Handlung oder Erfolg irgendeinen Bezug zur Bundesrepublik hat (§§ 3, 4 StGB), bestimmte Delikte betrifft (§§ 5, 6 StGB) oder gegen oder unter Beteiligung eines Deutschen begangen wurde (§ 7 StGB).

### 10.3 Lösung

Zur effektiven Einziehung inkriminierter Vermögenswerte bei grenzüberschreitenden Straftaten bedarf es der Möglichkeit, zumindest im Inland vorläufig gesicherter Vermögenswerte nach den im Inland geltenden Vorschriften einzuziehen. Die Regelung in § 261 Abs. 9 StGB<sup>66</sup> genügt insoweit nicht, weil diese Vorschrift nur Wirkung entfaltet, wenn eine Straftat nach § 261 Abs. 1 StGB nachgewiesen werden kann. Auch eine dem § 261 Abs. 9 StGB entsprechende Regelung in das Vermögensabschöpfungsrecht zu implementieren erscheint nicht sachgerecht, weil die Anknüpfung an konkrete bestimmbare Vortaten auch hier nicht dem Wesen der §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB entspräche.

Vorgeschlagen wird daher, die allgemeinen Vorschriften zur Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts lediglich auf im Inland aufgefundene Vermögenswerte zu erweitern:

---

<sup>66</sup> § 261 Abs. 9 StGB:

*Einem Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 stehen Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, gleich, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre und*

- 1. am Tatort mit Strafe bedroht ist oder*
- 2. nach einer der folgenden Vorschriften und Übereinkommen der Europäischen Union mit Strafe zu bedrohen ist: (...).*

## **§ 7a Geltung für im Inland aufgefundene Vermögenswerte**

*Das deutsche Strafrecht gilt auch für eine Einziehungsentscheidung gemäß § 73a oder § 76a Absatz 4, wenn der einzuziehende Vermögenswert im Inland sichergestellt oder beschlagnahmt wird.*

Auf das Erfordernis, den Begriff des „Gegenstandes“ auch in anderen Vorschriften entsprechend redaktionell zu ändern, wird erneut hingewiesen (siehe dazu bereits vorstehend).

Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs für das deutsche Strafrecht nur für die Einziehung auf Grundlage von § 73a StGB und § 76a Abs. 4 StGB erforderlich ist. Die Einziehung auf Grundlage der §§ 73, 73b oder 73c StGB bedarf keiner Erweiterung des Anwendungsbereichs deutschen Strafrechts. Diese Normen knüpfen an eine konkrete Tat an, so dass die Einziehung nur bei deren grundsätzlichen Verfolgbarkeit in Betracht kommen.



## 11 §§ 73a, 76a Abs. 4 StGB i.V.m. § 437 StPO

### 11.1 Sachverhalt

Gegen den 31 Jahre alten Beschuldigten wird wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie Hehlerei ermittelt. Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung wird in einer Türzarge Bargeld in Höhe von 25.000 Euro gefunden. Der Beschuldigte hat keine Ausbildung, ist keiner legalen Tätigkeit nachgegangen, hat keine Erbschaft gemacht und verfügt über erhebliche strafrechtliche Vorerkenntnisse. Weil daher anzunehmen ist, dass das Geld aus Straftaten herrührt, wird das Bargeld zum Zwecke der Sicherung einer Einziehung nach § 73a StGB beschlagnahmt.

Im Zuge der Hauptverhandlung lässt sich der Angeklagte dahingehend ein, das Geld gehöre seiner 22 Jahre alten Lebensgefährtin. Diese arbeite bei einer Modedekette als (ungelernte) Verkäuferin, das Geld habe sie sich zusammengespart und bei ihm versteckt.

Vermögensermittlungen zur finanziellen Situation der Lebensgefährtin bestätigen ihre Tätigkeit als Verkäuferin. Die Konten lassen aber nur in ganz geringem Umfang Bargeldabhebungen erkennen, von ihren Einkünften hat die Lebensgefährtin eine eigene Wohnung sowie ihren Lebensunterhalt finanziert.

Das Landgericht ordnet die beantragte erweiterte Einziehung des Bargeldes gleichwohl nicht an, weil nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, dass das Bargeld der Lebensgefährtin gehöre.

### 11.2 Problem

Eine erweiterte Einziehung nach § 73a StGB kommt (nur) in Betracht, wenn das Gericht *„nach Ausschöpfung sämtlicher prozessual zulässiger Mittel von der deliktischen Herkunft der erlangten Gegenstände überzeugt ist, sich aber zugleich außerstande sieht, diese Gegenstände eindeutig den abgeurteilten oder anderen rechtswidrigen Taten zuzurechnen“*<sup>67</sup>

Dazu, wie das Gericht zu dieser Überzeugung gelangen kann und welche Umstände der Überzeugungsbildung zugrunde zu legen sind, enthält das Gesetz keine Ausführungen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: <sup>68</sup>

*„Bei der Überzeugungsbildung wird vor allem den in § 437 StPO-E genannten Umständen besonderes Gewicht zukommen.“*

---

<sup>67</sup> BGH, Beschluss vom 27.04.2021 – 4 StR 365/20, BeckRS 2021, 11912, Rn. 3; so auch BT-Drucks. 18/9525, S. 66.

<sup>68</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 66.

Zu dieser Vorschrift führt die Gesetzesbegründung weiterhin aus:<sup>69</sup>

*„Zentrale prozessuale Vorschrift ist § 437 StPO-E. Danach kann das Gericht seine Überzeugung von der illegalen Herkunft des Gegenstandes insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dessen Wert und den legalen Einkünften des Betroffenen stützen (§ 437 Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Durch die ausdrückliche gesetzliche Normierung dieses Umstands unterstreicht der Entwurf dessen herausragende Bedeutung für die richterliche Überzeugungsbildung. Im Zusammenspiel mit den weiteren in § 437 StPO-E genannten Umständen bietet der Entwurf den Gerichten damit eine klare Leitlinie, auf welcher tatsächlichen Grundlage sie sich von der deliktischen Herkunft überzeugen können. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird dadurch nicht eingeschränkt (...).“*

Die Rechtsprechung hat auf dieser Grundlage als Leitlinie für die Prüfung der Voraussetzungen einer erweiterten Einziehung vorgegeben:<sup>70</sup>

*„Begründen bestimmte Tatsachen die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass Vermögensgegenstände des Täters aus anderen Quellen als aus rechtswidrigen Taten stammen und verbleiben deshalb vernünftige Zweifel an ihrer deliktischen Herkunft, steht dies der Anordnung der erweiterten Einziehung von Taterträgen entgegen (...). Für die richterliche Überzeugungsbildung können die Kriterien der – unmittelbar für das selbständige Einziehungsverfahren gem. § 76 a Abs. 4 StGB geltenden – Vorschrift des § 437 StPO eine Orientierungshilfe geben, die nach dem Willen des Gesetzgebers bei jeder erweiterten Einziehung Berücksichtigung finden sollen.“*

### 11.3 Lösung

Für die Praxis wäre wünschenswert, wenn die – sowohl nach dem Willen des Gesetzgebers als auch nach der Rechtsprechung zu beachtende – entsprechende Anwendung der in § 437 StPO aufgeführten Umstände zur richterlichen Überzeugungsbildung auch für die Fälle des § 73a StGB gesetzlich normiert wird. § 437 StPO sollte daher wie folgt ergänzt werden:

**§ 437 Besondere *Verfahrensregelungen für die selbständige Einziehungsverfahren und die erweiterte Einziehung***

- (1)** *Bei der Entscheidung über die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches kann das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat*

---

<sup>69</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 58.

<sup>70</sup> BGH, Urteil vom 14.10.2020 – 5 StR 165/20, BeckRS 2020, 29246, Rn. 7f.

*herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen. Darüber hinaus kann es bei seiner Entscheidung insbesondere auch berücksichtigen*

- 1. das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war,*
- 2. die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie*
- 3. die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen.*

***(2) Für die erweiterte Einziehung nach § 73a des Strafgesetzbuches gilt Absatz 1 entsprechend.***

Die Überschrift ist anzupassen, weil eine Einziehung nach § 73a StGB regelmäßig nicht in einem selbstständigen Einziehungsverfahren angeordnet wird.

Eine Regelung in einem gesonderten Absatz 2 erscheint sinnvoll, weil die in Absatz 1 normierten Kriterien auf das Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 4 StGB, also ein Verfahren „ad rem“ zugeschnitten sind und daher für die ähnlich gelagerten Fälle der erweiterten Einziehung nur (wie auch vom BGH formuliert) als Leitlinie zugrunde gelegt werden können. Zudem passt die in Absatz 1 auf „Gegenstände“ bezogene Formulierung nicht direkt zu § 73a StGB, wenn dort der Begriff des „Gegenstandes“ durch „etwas“ ersetzt wird (siehe dazu vorstehend in Kapitel 2 Abschnitt 7).

Alternativ ist zu erwägen, eine entsprechende Regelung in § 73a StGB zu integrieren. Dies ist insbesondere deshalb in Betracht zu ziehen, weil § 437 StPO in der Strafprozessordnung in einem Abschnitt verortet ist, der besondere Verfahrensvorschriften insbesondere für das selbständige Einziehungsverfahren umfasst. Zudem sind die Verfahrenskonstellationen des § 76a Abs. 4 StGB und des § 73a StGB nicht ganz vergleichbar, weil § 73a StGB regelmäßig im subjektiven Verfahren angeordnet wird, während § 76a Abs. 4 StGB nur im Zuge eines objektiven Verfahrens zur Anwendung gelangt. Letztlich erscheint die vorgeschlagene Ergänzung des § 437 StPO aber sinnvoll: Es handelt sich (wie vorstehend ausgeführt) um eine Regelung zur richterlichen Überzeugungsbildung und damit um eine prozessuale Vorschrift, die im Strafgesetzbuch eher systemfremd wäre. Zudem ist die Problematik sprachlich unter dem Stichwort „entsprechende Anwendung des § 437 StPO“ bekannt, sodass die Vorschrift in der Praxis eingängig und schnell auffindbar sein wird.

## 12 § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB: Einziehung von Taterträgen bei anderen, wenn diese „für die Tat“ erlangt wurden

### 12.1 Sachverhalt

Der Angeklagte hat Hilfe zur Steuerhinterziehung geleistet. Um die Finanzströme zu verschleiern, lässt er sich die versprochene Gegenleistung nicht auf ein eigenes Konto auszahlen, sondern auf ein Konto der von ihm geführten GmbH überweisen. Entsprechend seiner Vorgaben zahlt der Haupttäter der GmbH einen Betrag von 5.000 Euro. Der Betrag stammt dabei nicht aus dem, was der Haupttäter durch die von ihm begangenen Straftaten erlangt hat.<sup>71</sup>

### 12.2 Problem

Im Beispielsfall ist eine Einziehung der 5.000,- Euro bei der GmbH nicht möglich. Der Wortlaut von § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB beschränkt die Einziehung auf Fälle, in denen der Täter oder Teilnehmer für den Dritten gehandelt hat und dieser durch die Tat etwas erlangt hat. Das vorliegend einschlägige Erlangen für die Tat wird nicht vom Wortlaut erfasst. Auch § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2.b) StGB („Verschiebung des Erlangten auf den Dritten“) ist nicht einschlägig, da die Entlohnung (5.000 Euro) nicht aus dem Taterlangten stammt.

Ein Grund für die Aussparung des für die Tat Erlangten ist in den Gesetzgebungsunterlagen nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesauslegung, im Gegenteil: § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB soll den zuvor in § 73 Abs. 3 StGB normierten „Vertretungsfall“ regeln.<sup>72</sup> Noch § 73 Abs. 3 StGB a.F. hieß es: *„Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser etwas erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls [...] gegen ihn.“* Damit waren sowohl das Erlangen „durch“ wie auch das Erlangen „für die Tat“ erfasst. Es sind in den Gesetzgebungsunterlagen keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber hiervon abweichen wollte.

Auch eine systematische Betrachtung deutet darauf, dass § 73b Abs. 1 1. HS StGB beide Erlangungstatbestände des § 73 StGB einschließt, da er sich auf die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a StGB insgesamt bezieht. Dies ergibt gleichermaßen die binnensystematische Auslegung des § 73b Abs. 1 StGB, da nur durch diese Auslegung ein Gleichlauf der drei geregelten Fallgruppen möglicher Dritteinziehung möglich wird. Sowohl der Verschiebungs- (Nr. 2) als auch der Erbfall (Nr. 3) erfassen aufgrund der Verweisung auf § 73 StGB im 1. Halbsatz der Norm und der deutungsoffenen Bezugnahme auf „das Erlangte“

---

<sup>71</sup> Der Sachverhalt bildet eine vereinfachte Fallkonstellation aus dem „Cum-Ex-Komplex“ ab; dort wurden die GmbH zur Begehung der Steuertaten eingesetzt.

<sup>72</sup> BT-Drucks. 9525/18, S. 56, 66.

beide Erlangungstatbestände. Es wäre mithin systemwidrig, wenn der Vertretungsfall nur einen der beiden Tatbestände erfassen würde.

Dieses Ergebnis der Auslegung der Norm widerspräche schließlich ihrem Zweck, die Abschöpfung u. a. bei den sog. Vertreterfällen zu ermöglichen.<sup>73</sup> Sie enthält eine Grundregel, wonach die aus rechtswidrigen Taten erlangten Vermögenswerte durch Einziehung auch bei Drittbegünstigten abzuschöpfen sind.<sup>74</sup> Ein sachlicher Grund für den Ausschluss des „Für-die-Tat-Erlangens“ ist demgegenüber nicht ersichtlich.

## 12.3 Lösung

Um eine Abschöpfung bei dem Dritten auch in jenen Fällen zu erreichen, in denen der Täter „für den anderen“ gehandelt hat, sollte die Norm des § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB um die Worte „oder für“ ergänzt werden, so dass Nummer 1 dann folgendermaßen lautet:

### **§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen**

*(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn*

- 1. er durch **oder für** die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,*
- 2. (...)*

Alternativ wäre erwägenswert, die Formulierung von § 73 Abs. 3 StGB a.F. aufzugreifen.<sup>75</sup> Die vorgeschlagene Formulierung ist aber aus mehreren Gründen vorzugswürdig: Sie entspricht der vom Gesetzgeber mit dem Reformgesetz 2017 gewählten Systematik. Aus der Formulierung des § 73 Abs. 3 StGB a.F. wurden zudem die verschiedenen Fallkonstellationen abgeleitet (Verschiebungs-, Vertretungsfälle), die seit dem 01.07.2017 ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Die frühere Formulierung wiederaufzugreifen würde daher sehr wahrscheinlich zu Missverständnissen führen.

---

<sup>73</sup> Vgl. MüKo-StGB/Joecks/Meißner, 4 Aufl. 2022, § 73b Rn. 1.

<sup>74</sup> Fischer, StGB, 71. Aufl. 2023, § 73b Rn. 3.

<sup>75</sup> § 73 Abs. 3 StGB a.F.:

„Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn

- 1. der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt **und dieser dadurch** etwas erlangt hat*
- 2. (...)*“

## **13 § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB: Einziehung beim Dritten in Fällen des vorsatzlosen und nicht leichtfertigen Finanzagenten / faktisches Handeln als „Handeln für einen Anderen“**

### **13.1 Sachverhalt**

Unbekannte Täter fingieren den Handel mit Elektronikartikeln über vorgebliche Onlineverkaufsplattformen. Der vorgefassten Absicht entsprechend erfolgt nach Bezahlung keine Lieferung an die Kunden, sondern die Täter vereinnahmen eingehende Zahlungen ausschließlich für eigene Zwecke. Für die Zahlungen der Kunden verwenden die Täter nicht ihre eigenen Konten, sondern akquirieren Dritte, die über ihr Bankkonto die Kundenzahlungen annehmen und an die Täter weiterleiten. In dem gegen die Täter wegen Betruges geführten Ermittlungsverfahren können in Vollstreckung eines Vermögensarrestes auf dem Konto eines Dritten Gelder gesichert werden. Erst nach der Sicherung stellt sich durch weitere Ermittlungen heraus, dass der Dritte sein Konto gutgläubig für die Machenschaften der Täter zur Verfügung gestellt hat.

### **13.2 Problem**

In dem vorstehenden Sachverhalt stellt sich die Frage, ob eine Sicherung und Einziehung der Gelder auf dem genutzten Konto rechtlich möglich ist, wenn der Kontoinhaber gutgläubig handelt. Bedenken knüpfen daran an, dass – zumindest auf den ersten Blick – keine der in § 73b Abs. 1 StGB geregelten Alternativen zu passen scheint: Ein Handeln des Täters „für einen anderen“ im Sinne von § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB erscheint zweifelhaft, ein Verschiebungsfall im Sinne von § 73b Abs. 1 Nr. 2 StGB scheidet aus, weil der Täter die Gelder nicht zwischenzeitlich selbst erwirbt.

### **13.3 Lösung**

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht, wenn man – was wohl der Intention des Gesetzgebers entspricht – § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB weit auslegt und ein rein faktisches Handeln des Täters „für den Dritten“ genügen lässt; dann lässt sich die als problematisch erkannte Fallkonstellation mit den bestehenden Vorschriften sachgerecht bearbeiten: Der als problematisch bewertete Fall ist zwar nicht von § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB, aber von § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB („Vertretungsfall“) erfasst. Erhält der Dritte das Erlangte unmittelbar vom Geschädigten, ist ausgehend von den Gesetzgebungsunterlagen § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB heranzuziehen.<sup>76</sup> Hiernach reicht für § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB aus,

---

<sup>76</sup> BT-Drucks. 9525/18, S. 66.

dass der Täter „*faktisch für den bereicherten Dritten und in dessen Interesse handelt*“.<sup>77</sup> Die Gesetzesbegründung verweist zudem weiter ausdrücklich auf die grundlegende Entscheidung des BGH, Urteil vom 19.10.1999 – 5 StR 336/99<sup>78</sup>, die die Voraussetzungen des sog. Vertretungsfalles systematisch herausarbeitet.<sup>79</sup> Entscheidend für das Verständnis ist zum einen, dass – nach altem Recht<sup>80</sup> wie nach neuem Recht<sup>81</sup> – keinerlei zivilrechtliche Vertretungsmacht erforderlich ist. Zum anderen reicht aus, dass der Täter „*im Interesse des bereicherten Dritten*“ handelt. Hierfür ist ausreichend, dass dem Dritten der Vorteil (faktisch) zufließt.<sup>82</sup> Entsprechend erörtert der Bundesgerichtshof in einer jüngeren Entscheidung zum neuen Recht<sup>83</sup> die Einziehung gegen eine Einziehungsbeteiligte Dritte, die Verkaufserlöse vereinnahmte und an den Täter weiterleitete, ausschließlich unter § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB.

Reicht es danach für die Annahme eines (faktischen) Vertretungsfalles im Sinne des § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB aus, wenn der Täter dem Verletzten die Kontonummer des Dritten nennt und der Verletzte auf dieses Konto überweist, lassen sich die entsprechenden Fallkonstellationen mit dem bestehenden Recht lösen.

Allerdings ist festzustellen, dass die Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal „für einen anderen“ nicht selten restriktiver versteht. Gefordert wird dann mehr als ein rein faktisches Handeln „für“ den Dritten. So hat beispielsweise das Landgericht Kiel formuliert:<sup>84</sup>

*„Zwar fordert das Handeln „für einen anderen“ keine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht; erforderlich ist aber, dass der Täter auch im Interesse des Dritten handelt (...). Dafür genügt es nicht, dass auf dem Konto des Dritten Geld gutgeschrieben wird. Das Handeln für die Dritten muss entweder mit dessen – wenigstens grundsätzlicher – Kenntnis erfolgen oder – ähnlich dem Rechtsgedanken des 683 BGB – dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Dritten entsprechen.“*

Die vorgenannte Entscheidung des BGH, Urteil vom 19.10.1999 – 5 StR 336/99 – hilft insoweit nicht weiter. In dieser Entscheidung werden zum alten Vermögensabschöpfungsrecht die Fallkonstellationen des Vertretungs-, des Verschlebung- und des Erfüllungsfalles herausgearbeitet und gegeneinander abgegrenzt. Der Gesetzgeber 2017 wollte diese – ihrerseits bereits interpretationsbedürftigen – Fallkonstellationen gesetzlich regeln. Maßgebliches Kriterium war damals, ob

---

<sup>77</sup> BT-Drs 18/9525, S. 56.

<sup>78</sup> BeckRS 1999, 30077650.

<sup>79</sup> BT-Drs 18/9525, S. 66.

<sup>80</sup> Dazu BGH, Urteil vom 19.10.1999 – 5 StR 336/99, juris, Rn. 42.

<sup>81</sup> Eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung war nicht beabsichtigt, sondern lediglich deren Kodifikation, vgl. BT-Drs 18/9525, Seite 66; vgl. auch die Wortwahl der Gesetzesbegründung „*faktisch für den [bereicherten] Dritten handelt*“.

<sup>82</sup> Dazu BGH, Urteil vom 19.10.1999 – 5 StR 336/99, juris, Rn. 44.

<sup>83</sup> BGH, Urteil vom 19.01.2021 – 5 StR 291/20, BeckRS 2021, 2617, Rn. 16 ff.

<sup>84</sup> LG Kiel, Beschluss vom 23.01.2023 – 9 Qs 8/22, nicht veröffentlicht.

Täter und Dritter in einem Zurechnungsverhältnis stehen bzw. ob der Täter der Organisationseinheit des Dritten angehört. Diese Kriterien greifen jedoch in den als problematisch erkannten Fällen nicht. Wer überdies die Hintergründe der heutigen gesetzlichen Regelung nicht kennt, kann durch die Formulierung „für einen anderen“ sehr schnell zu der Annahme gelangen, dass ein subjektives Element erforderlich ist, dessen es jedoch nach der Intention des Gesetzgebers gerade nicht bedarf.<sup>85</sup>

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Voraussetzungen des § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB wie folgt klarer zu fassen:

### **§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen**

*(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn*

- 1. er durch **oder für** die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer **rechtlich oder faktisch** für ihn gehandelt hat,*
- 2. (...)*

Diese Formulierung stellt lediglich das klar, was der Gesetzgeber bereits 2017 in der Gesetzesbegründung ausgeführt hatte und verdeutlicht ohne inhaltliche Änderung, dass ein rein faktisches Tätigwerden des Täters „für den Dritten“ für § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB genügt.

---

<sup>85</sup> Bspw. impliziert das „für die Tat“ in § 73d Abs. 1 StGB ebenfalls ein subjektives Element, nämlich das Wissen darum, eine Straftat zu begehen (Abgrenzung zu Fahrlässigkeitsdelikten).



## **14 § 73b StGB: Haftung mehrerer Gesellschafter / § 73b Abs. 1 StGB erlaubt nach dem Wortlaut nur die Einziehung im Vertretungs-, Verschiebungs- und Erbfall**

### **14.1 Sachverhalt**

#### **14.1.1 Sachverhalt 1**

Der Täter übereignet einen Goldbarren, der einer von ihm geleiteten GmbH gehört, an ein nirgendwo registriertes Unternehmen, das unter der Bezeichnung XYZ auftritt. Im Zuge des wegen Untreue geführten Verfahrens ist nicht aufzuklären, wer Träger dieses begünstigten Unternehmens ist. Der Goldbarren kann aufgefunden werden. Es wird die Einziehungsbeteiligung des Unternehmens angeordnet; das Gericht macht dabei deutlich, dass es der Auffassung ist, Einziehungsbeteiligte sei die aus dem Angeklagten und seiner Freundin gebildete GbR, die nach außen unter der Bezeichnung XYZ auftritt. Das Gericht ordnet die Einziehung des Goldbarrens an.<sup>86</sup>

#### **14.1.2 Sachverhalt 2**

Wie Sachverhalt 1, aber der Goldbarren ist nicht mehr vorhanden. Das Gericht ordnet die Einziehung von Wertersatz an.

#### **14.1.3 Sachverhalt 3**

Die Täterschaft handelt unter Verwendung einer Gesellschaft ausländischen Rechts, für die die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 ff. AEUV nicht anwendbar ist. Der Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Deutschland. Auf Grundlage der modifizierten Sitztheorie ist die Gesellschaft damit als Personengesellschaft oder Einzelkaufmann zu behandeln, je nach tatsächlicher Ausgestaltung.<sup>87</sup> Es

---

<sup>86</sup> Der originäre Sachverhalt lag dem BGH vor: Der Angeklagte hatte sich wegen vorsätzlichen Bankrotts zu verantworten. Eine ausländische (nach dem Recht von Belize gegründete) Kapitalgesellschaft mit der Bezeichnung XYZ S.A., deren Rechtspersönlichkeit in Deutschland nicht anerkannt wird, hat auf Veranlassung des Angeklagten eine Grundsuld, die in deutschen Grundbüchern über den Betrag von 2 Millionen eingetragen ist, erhalten. Unter anderem die Einziehung der vorgenannten Grundsuld wurde durch Urteil des Landgerichts angeordnet. Dabei hat das Gericht angenommen, dass die Grundsuld erlangt wurde durch die zwischen dem Angeklagten und seiner Lebensgefährtin gebildete und nach außen unter der Bezeichnung XYZ S.A. auftretende und unter dieser Bezeichnung auch im Grundbuch eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Einziehung hat sich deshalb (konkludent) gegen die - unter der Bezeichnung XYZ S.A. auftretende und unter dieser Bezeichnung auch im Grundbuch eingetragene - Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichtet. Das Landgericht konnte nicht aufklären, wer nach dem Recht von Belize formaler Gesellschafter der XYZ S.A. ist. Es hat aus Indizien geschlussfolgert, dass der Angeklagte und seine Lebensgefährtin die wirklichen wirtschaftlichen Berechtigten sind und sie beide konkludent einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben. Der BGH, Urteil vom 14.06.2023 – 1 StR 327/22, BeckRS 2023, 22529, führt in seiner Entscheidung aus (Rn. 46): „b) *Das Verschweigen der Gesellschafterstellung hinsichtlich der Einziehungsbeteiligten zu 1. - der Berechtigten an der verfahrensgegenständlichen Grundsuld - im Insolvenzverfahren bildet einen weiteren Teilakt des verfahrensgegenständlichen einheitlichen Delikts des Bankrotts. Das LG hat die Einziehungsbeteiligte zu 1. dabei zutreffend als Scheinauslandsgesellschaft angesehen und ist zurecht von einer aus dem Angekl und der Zeugin M bestehenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (vgl. BGH, Urt. v. 27.10.2008 - II ZR 158/06, BGHZ 178, 192 Rn 23; BFH, Beschl. v. 8.1.2019 - II B 62/18 Rn 27) ausgegangen.* Siehe dazu auch die Anmerkung von Bittmann ZWH 2023, S. 245-256).

<sup>87</sup> So z.B. für eine Ltd. Britischen Rechts nach dem Brexit: OLG München, Urteil vom 05.08.2021 – 29 U 2411/21 Kart –, EuZW 2021, S. 955, Rn. 20); für eine AG schweizerischen Rechts: BGH, Urteil vom 27.10.2008 – II ZR 158/06 –, NJW 2009, S. 289, Rn. 23).

lässt sich jedoch nicht ermitteln, wer Gesellschafter der begünstigten Gesellschaft ist. Die Gesellschaft wird nicht ausschließlich zur Begehung von Straftaten verwendet, sondern betätigt sich auch mit lauterer Geschäften. Die Gesellschaft erlangt die Taterträge.

## 14.2 Problem

In allen drei Sachverhalten besteht das Problem darin, dass die Einziehungsentscheidung gegen eine Personengesellschaft zu vollstrecken ist, deren Struktur nicht aufgeklärt werden kann. Deshalb stellt sich die Frage, ob es im Vermögensabschöpfungsrecht einer dem § 128 HGB entsprechenden Vorschrift bedarf, um bei Personengesellschaften auf das Vermögen der Gesellschafter Zugriff nehmen zu können:

*§ 128 HGB:*

*Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.*

## 14.3 Lösung

Einer gesetzlichen Neuregelung bedarf es aus folgenden Gründen nicht: Nach § 459g Abs. 1 StPO ist für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung das Justizbeitreibungsgesetz anwendbar, für Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach §§ 459g Abs. 2, 459 StPO ebenso. Nach § 1 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2, 2a Justizbeitreibungsgesetz findet das Gesetz auf Einziehungen und Wertersatzeinziehungen (auch) der Länder Anwendung. Nach § 4 Justizbeitreibungsgesetz kann die Vollstreckung gegen jeden durchgeführt werden, der nach den für den beizutreibenden Anspruch geltenden besonderen Vorschriften oder kraft Gesetzes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist. § 4 verweist daher auf die gesetzlichen Haftungsvorschriften des bürgerlichen Rechts. Gemeint sind damit die Vorschriften des gesamten Privatrechts, nicht lediglich die des BGB. Darunter fällt u. a. die Haftung nach § 128 HGB für Gesellschaftsverbindlichkeiten.<sup>88</sup> Für das Außenverhältnis und die Justizbeitreibung kommt es allein auf die formale Stellung als Haftungsschuldner an. Auf die Haftung der Gesellschafter einer GbR ist seit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR §128 HGB analog anwendbar, dann gilt auch insoweit § 4 JBeitrG.<sup>89</sup>

---

<sup>88</sup> BeckOK KostR/Berendt, 44. Ed. 01.01.2024, JBeitrG § 4, Rn. 18; App, MDR 1996, S. 769-772.

<sup>89</sup> BeckOK KostR/Berendt, 44. Ed. 01.01.2024, JBeitrG § 4, Rn. 19.

Ist bereits das zunächst nicht näher bestimmte Unternehmen einziehungsbeteiligt, kann die Entscheidung mithin gegen den / die Gesellschafter vollstreckt werden. Stellt sich erst in der Hauptverhandlung heraus, dass eine nicht beteiligte GbR den Tatertrag erlangt hat, muss gegen diese das selbständige Einziehungsverfahren betrieben werden, da sie ja nicht an der HV beteiligt war. Anschließend kann die Vollstreckung auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften betrieben werden. Ein gesetzlicher Änderungsbedarf besteht daher im Ergebnis nicht.

## 15 § 73b StGB: Gesamtrechtsnachfolge bei einziehungsbeteiligten Gesellschaften

### 15.1 Sachverhalt

Der Täter ist Mitarbeiter einer Gesellschaft. Als solcher war er verantwortlich für Straftaten nach dem AWG, aus denen die Gesellschaft Taterträge erzielte. Nach Tatbegehung spaltete sich die Gesellschaft in zwei Folgegesellschaften auf.

### 15.2 Problem

Rechtsnachfolge ist in den §§ 73 ff. StGB nur fragmentarisch geregelt. § 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB nennt nur den Erben, den Pflichtteilsberechtigten und den Vermächtnisnehmer als Dritteinziehungsbeteiligten. Der gesellschaftsrechtliche Rechtsnachfolger wird hingegen nicht behandelt.

In der Rechtsprechung zum Verfall war anerkannt, dass bei der Gesamtrechtsnachfolge durch Umwandlung die wirtschaftliche Kontinuität des Rechtsträgers dessen Identität begründet, so dass die Einziehungsanordnung gegen den Gesamtrechtsnachfolger gerichtet werden kann.<sup>90</sup> Ob dies auch auf die Rechtsprechung zum geltenden Einziehungsrecht zutrifft, ist fraglich: Systematisch folgert der BGH aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Rechtsnachfolgeregelung im Gegensatz zu § 30 Abs. 2a S. 1 OWiG und § 81a Abs. 2 GWB, dass die Einziehung nicht allein aufgrund der bloßen Tatsache der Rechtsnachfolge angeordnet werden darf.<sup>91</sup> Welche Folgerungen hieraus für die (nicht entscheidungsrelevante) Gesamtrechtsnachfolge gezogen werden, bleibt unklar.

Auf die Teilrechtsnachfolge wendet die vorgenannte Entscheidung § 73b Abs. 1 Nr. 2.b), Abs. 2 StGB für die Teilrechtsnachfolgegesellschaft an. Die Einziehung gegen die einziehungsbeteiligte Gesellschaft setzt allerdings als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal den „Bereicherungszusammenhang“ in dem Sinne voraus, dass die Aufspaltung der einziehungsbeteiligten Gesellschaft mit dem Ziel vorgenommen wird, dass die Tat verschleiert oder die Vollstreckung gegen die Gesellschaft vereitelt wird.<sup>92</sup> Dieser Bereicherungszusammenhang wird bei der gesellschaftsrechtlichen Rechtsnachfolge i.d.R. fehlen.

Die gesetzliche Regelung in § 73b StGB erscheint wertungswidersprüchlich und unvollständig, da das Gesetz ausschließlich die Einziehung gegen den Rechtsnachfolger einer natürlichen Person regelt. Auch im Verhältnis zu § 30 Abs. 2a OWiG ist diese Regelungslücke wertungswidersprüchlich, da für die Verhängung einer Geldbuße, die eine inzidente Abschöpfung des Erlangten ermöglicht, eine

---

<sup>90</sup> BGH, Urteil vom 21.08.2002 – 1 StR 115/02, BeckRS 2002, 7428, Rn. 40.

<sup>91</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BeckRS 2021, 27055, Rn. 176.

<sup>92</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BeckRS 2021, 27055, Rn. 140 ff.

Regelung zur Rechtsnachfolge vorhanden ist. Gleichzeitig erscheint eine Regelung zur Klarstellung angezeigt, zumal unklar ist, ob der Bundesgerichtshof auch von der o.g. Rechtsprechung zur Universalrechtsnachfolge abgerückt ist und wenn nein, wovon eine Differenzierung zwischen Universalrechtsnachfolge und Teilrechtsnachfolge abhängt.

Auch zur Fortgeltung von Sicherungsmaßnahmen schweigt das Gesetz für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge. Eine Regelung zur Fortgeltung bei lediglicher Teilrechtsnachfolge ist hingegen nicht erforderlich, da hier das mit der Vollziehungsmaßnahme verbundene relative Veräußerungsverbot bereits ausreichende Fortgeltung bewirken dürfte.

Für die Vollstreckung bedarf es keiner Regelung für den Fall der Rechtsnachfolge, da eine solche über § 459g Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2, 2a, Abs. 2, § 4 Justizbeitreibungsgesetz hinreichend besteht.

### 15.3 Lösung

Im materiellen Recht ist eine Regelung zur Haftung des Rechtsnachfolgers erforderlich. Diese könnte systematisch konsequent in § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 angesiedelt und an § 30 Abs. 2a OWiG angelehnt werden. Eine solche Regelung knüpft an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rechtsnachfolge im Zusammenhang mit Geldbußen an, die für eine bußgeldrechtliche Verantwortung einer rechtsnachfolgenden Gesellschaft deren wirtschaftliche Identität verlangt.<sup>93</sup> Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit § 30 Abs. 2a OWiG eine Regelung geschaffen, der jedenfalls die Fälle umfasst, denen es an wirtschaftlicher Identität fehlt und bei denen der Rechtsvorgänger nicht weiter existiert.<sup>94</sup>

Diese rechtliche Ausgangslage für die Einfügung des § 30 Abs. 2a OWiG dürfte derjenigen nach der o.g. früheren Rechtsprechung für die Rechtsnachfolge einziehungsbeteiligter Gesellschaften<sup>95</sup> entsprechen. Ein Gleichlauf der neu zu schaffenden Regelung mit § 30 Abs. 2a OWiG erscheint insofern sachgerecht.

Die Regelung könnte wie folgt formuliert werden:

#### **§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen**

- (1) *Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn*  
[...]  
*3. das Erlangte auf ihn*  
*a) als Erbe übergegangen ist, oder*

---

<sup>93</sup> BT-Drucks. 17/11053, S. 21.

<sup>94</sup> BT-Drucks. 17/11053, S. 22 f.

<sup>95</sup> BGH, Urteil vom 21.08.2002 – 1 StR 115/02, BeckRS 2002, 7428, Rn. 40.

- b) *als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist oder*
- c) *als Gesamtrechtsnachfolger oder aufgrund einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz übergegangen ist.*

Darüber hinaus könnten auch die Fälle der Teilrechtsnachfolge durch „Abspaltung“ und „Ausgliederung“ zu bedenken sein, die in § 123 Abs. 2 und Abs. 3 UmwG geregelt sind. § 30 Abs. 2a OWiG erfasst bewusst nur die Fälle der „Aufspaltung“.<sup>96</sup>

Inwieweit ein praktischer Bedarf besteht, auch die Fälle der „Abspaltung“ und „Ausgliederung“ zu regeln, ist offen, zumal rechtlich in jedem Fall zu missbilligende Fälle bereits von §§ 73b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB erfasst sind. Wöllte man diese Fallkonstellationen mitregeln, könnte die neue Regelung wie folgt gefasst werden:

- c) *im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes übergegangen ist.*

Um die Problematik der Gesamtrechtsnachfolge konsequent zu regeln, erscheint überdies im Hinblick auf die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen eine gesetzliche Klarstellung dahingehend erforderlich, dass Beschlagnahme-/Arrestbeschlüsse jeweils auch gegen den Gesamtrechtsnachfolger wirken. Insofern wird auf das entsprechende Kapitel zu den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen Bezug genommen.

---

<sup>96</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/11053, S. 23.

## 16 § 73b StGB: Verschiebungsfall nach § 73b Abs. 2 StGB – Erfordernis des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals „Bereicherungszusammenhang“

### 16.1 Sachverhalt

Der Beschuldigte betreibt über mehrere Jahre eine Firma, die sich über Kapitalanlagen von Privatanlegern finanziert, als Schneeballsystem. Im Tatzeitraum leistet er auf Grundlage der gemeinsamen Lebensführung an seine Ehefrau teils mehr als 100.000,- Euro jährlich. Diese erwirbt im Tatzeitraum eine Immobilie, die sie ohne die Zuwendungen des Beschuldigten nicht hätte finanzieren können. Eine weitere Immobilie überträgt der Beschuldigte unmittelbar an seine Ehefrau. Die Ermittlungen können im Hinblick auf die Zuwendungen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Motivation zur Verschleierung der Tat oder Vereitelung der Vollstreckung beim Beschuldigten feststellen; es kommt zumindest ernsthaft in Betracht, dass die Zuwendungen aufgrund des familiären Näheverhältnisses und aus Großzügigkeit erbracht werden.

### 16.2 Problem

Nach dem Wortlaut sind die Voraussetzungen des § 73b Abs. 1 Nr. 2.a), Abs. 2 StGB erfüllt. Allerdings verlangt der Bundesgerichtshof in Verschiebungsfällen ein weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal im Sinne eines Bereicherungszusammenhangs.<sup>97</sup> Der Bundesgerichtshof folgert das Tatbestandsmerkmal des Bereicherungszusammenhangs im Wesentlichen in einer historischen Auslegung aus der gewollten Kodifizierung des nach altem Recht entwickelten Verschiebungsfalls, der dieses Tatbestandsmerkmal verlangte. Eine ergänzende teleologische Erwägung ist, dass ohne das zusätzliche Tatbestandsmerkmal eine ungerechtfertigte ausufernde Dritteinziehung zu befürchten sei.<sup>98</sup>

Wortlaut und Gesetzgebungsunterlagen nennen das Tatbestandsmerkmal hingegen nicht.

Der Bereicherungszusammenhang liegt immer dann vor, wenn aufgrund einer Gesamtschau Grund zu der Annahme besteht, mit den in Frage stehenden

---

<sup>97</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BeckRS 2021, 27055, Rn. 162 ff.; BGH, Urteil vom 03.03.2022 – 4 StR 156/20, BeckRS 2022, 4951, Rn. 8

<sup>98</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19 –, Rn. 174: „[...] Erfasst wären dann auch Konstellationen, in denen der Dritte beliebige Erwerbsgeschäfte tätigt und dabei weiß oder fahrlässig nicht erkennt, dass sein Geschäftspartner zuvor eine profitable Straftat begangen hat. Dem Dritten wird bei diesem Verständnis auferlegt, seinen Geschäftspartner quasi zu "durchleuchten", um eine fahrlässige Unkenntnis von irgendwelchen Straftaten desselben und damit einen entschädigungslosen staatlichen Zugriff auszuschließen. Die damit einhergehende Einschränkung der freien Wirtschaft ist auch vor dem Hintergrund des Zwecks der Vermögensabschöpfung nicht mehr gerechtfertigt [...].“

Transaktionen sollte das Ziel verfolgt werden, das durch die Tat unmittelbar begünstigte Vermögen des Täters oder eines weiteren Dritten dem Gläubigerzugriff zu entziehen oder die Tat zu verschleiern.

Gerade im familiären Umfeld kann diese Voraussetzung fehlen, wenn der Täter aus Großzügigkeit bzw. aufgrund der familiären Beziehungen Leistungen an eine(n) Dritte(n) ohne Gegenleistung erbracht hat. Dies erscheint im Hinblick auf eine effektive Einziehung von Taterträgen besonders unbefriedigend, wenn der Täter aufgrund der persönlichen Nähe weiterhin von einer Zuwendung profitiert. Gleichermäßen ist die zur Urteilsfindung erforderliche zweifelsfreie Feststellung des Bereicherungszusammenhangs mitunter schwierig. Auch in Fällen, in denen ein Bereicherungszusammenhang zwar naheliegt, aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann, kommt eine Einziehung gegen den Dritten nicht in Betracht. Dies eröffnet dem Täter Missbrauchsmöglichkeiten zur Vereitelung der Einziehung.

### 16.3 Lösung

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber 2017 den Bereicherungszusammenhang eigentlich abschaffen wollte, stellt sich die Frage, ob es überhaupt einer gesetzlichen Nachjustierung bedarf. Im Hinblick auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erscheint dies jedoch erforderlich. Zur Lösung der vorstehend skizzierten Problematik kommen verschiedene Lösungsansätze in Betracht.

Befürwortet wird eine gesetzliche Klarstellung der Intention des Gesetzgebers von 2017. Die teleologische Argumentation des Bundesgerichtshofs zur Erforderlichkeit des Bereicherungszusammenhangs überzeugt nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass alleine durch § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2.b) StGB dem Dritten auferlegt wird, seinen Geschäftspartner zu "durchleuchten", um eine fahrlässige Unkenntnis von irgendwelchen Straftaten desselben und damit einen entschädigungslosen staatlichen Zugriff auszuschließen. Eine entsprechende Obligation trifft den Dritten bereits durch § 261 Abs. 6 StGB, so dass eine weitergehende Belastung des Wirtschaftsverkehrs durch § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2.b) StGB nicht zu befürchten ist.

Selbst eine an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angelehnte, auf Fälle des § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2.b) StGB beschränkte Kodifikation des Tatbestandsmerkmals „Bereicherungszusammenhang“ würde den festgestellten Wertungen widersprechen und etwaige Missbrauchsmöglichkeiten nur unzureichend lösen. In Bezug auf Letzteres ist festzustellen, dass mitunter bei der Verschiebung von Vermögenswerten in Näheverhältnissen regelmäßig nicht marktübliche Gegenleistungen vereinbart werden, so dass der Anwendungsbereich des § 73b Abs. 1 Nr. 2.b) StGB betroffen ist und dann die dargelegten, aus dem Nähever-



hältnis folgenden Zweifel am Bereicherungszusammenhang gleichermaßen bestünden. Hinzu kommt, dass selbst bei an sich ohne Gegenleistung erfolgenden Zuwendungen im familiären Näheverhältnis erwogen werden könnte, dass diese als sogenannte „unbenannte“ Zuwendungen zu qualifizieren sind. Es könnte also bereits aus diesem Grund an der Unentgeltlichkeit gezweifelt werden und ein nur schwer nachweisbarer Bereicherungszusammenhang wäre erforderlich.

Zum gesetzgeberischen Ausschluss des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals des „Bereicherungszusammenhangs“ wird nach alledem folgende Fassung vorgeschlagen:

### **§ 73b StGB**

(1)-(3) <unverändert>

(4) *Eine Einziehung nach den vorstehenden Absätzen erfolgt unabhängig von einem Bereicherungszusammenhang.*

Sprachlich knüpft diese Regelung an den vom Bundesgerichtshof verwendeten Begrifflichkeiten („Bereicherungszusammenhang“) an.

Alternativ zu dem befürworteten umfassenden Ausschluss des Bereicherungszusammenhangs könnte zumindest das Tatbestandsmerkmal zur Klarstellung kodifiziert und der Anwendungsbereich auf die Fälle des § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2.b) StGB beschränkt werden. Auf diese Weise wäre die missbräuchliche Verschiebung zumindest erschwert. Eine solche Klarstellung müsste entsprechend der von der Rechtsprechung verwendeten Formulierungen in § 73b Abs. 2 StGB erfolgen und könnte wie folgt gefasst werden.

### **§ 73b Absatz 2 StGB**

*Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2.b) gilt dies nur dann, wenn der Täter mit der Absicht gehandelt hat, das durch die Tat unmittelbar begünstigte Vermögen dem Gläubigerzugriff zu entziehen oder die Tat zu verschleiern.*

#### **Alternative:**

*„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2.b) gilt dies nur dann, wenn der Täter in der Absicht gehandelt hat, den Wertersatz dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen oder die Tat zu verschleiern“*

Die beiden Formulierungen knüpfen an zwei unterschiedliche Textpassagen in der Entscheidung des BGH vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19 – an (Rn 166 bzw. Rn 164), wobei die Alternativformulierung die Begriffe des „begünstigen Vermögens“ und des „Gläubigerzugriffs“ vermeidet.

## 17 § 73b StGB: Surrogate und Nutzungen

### 17.1 Sachverhalt

#### 17.1.1 Sachverhalt 1

Ein Dieb stiehlt eine Kette. Diese verkauft er im Internet zum Preis von 500 Euro. Das Geld lässt er auf das Konto seiner Freundin bezahlen, die ihm den Betrag anschließend in bar auszahlt.

#### 17.1.2 Sachverhalt 2

Die Täterin arbeitet in der Buchhaltung einer Firma und veruntreut Firmengelder, indem sie Rechnungsbeträge auf das Konto ihres Ehemannes überweist und als gezahlt verbucht. Sobald die Mahnung der rechnungsstellenden Firma eintrifft, überweist sie die Rechnungsbeträge unter Hinweis auf die Mahnung – nunmehr ordnungsgemäß – erneut.

Ihr Ehemann kauft von den überwiesenen Beträgen eine Eigentumswohnung im Wert von 120.000 Euro, die er vermietet.

### 17.2 Problem

In beiden vorstehend dargestellten Sachverhalten handelt der Täter so, dass eine ihm nahestehende Person profitiert.

Die Besonderheit im Sachverhalt 1 besteht darin, dass die Freundin des Täters nur das Surrogat des Taterlangten erhält, nicht jedoch das Taterlangte als solches. Eine solche Konstellation der Verschiebung eines Surrogats ist gesetzlich bislang nicht geregelt – siehe dazu BGH, Urteil vom 19.01.2021 – 5 StR 291/20, BeckRS 2021 2617:

*„Dass es sich bei den Verkaufserlösen in Form des von den Einziehungsbeteiligten erlangten und später an den Angeklagten ausgekehrten Buchgelds um Surrogate von Diebesgut handelte, kann eine Einziehungsanordnung gegen Drittbegünstigte nicht begründen. **Denn eine Einziehung des Veräußerungssurrogats sieht - wie sich aus dem Umkehrschluss aus § 73b Abs. 3 StGB ergibt - das Gesetz in den sog. Vertretungsfällen des § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht vor. Hinzu kommt, dass eine wie die hier inmitten stehende Einziehung des Wertes von Veräußerungssurrogaten generell unzulässig ist.**“*

Lediglich die Verschiebung von gezogenen Nutzungen auf einen Dritten ist gesetzlich geregelt (§ 73b Abs. 2 Alternative 2 StGB), zum Beispiel, wenn eine Immobilie mit inkriminierten Geldern erworben und vermietet wird und die Mieteinnahmen auf das Konto eines Dritten überwiesen werden, der sie an den Täter auszahlt.

Solche Fallkonstellationen sind abzugrenzen von jenen Fällen, in denen der Dritte selbst mit dem Erlangten wirtschaftet und ein Surrogat erwirbt oder Nutzungen zieht (siehe vorstehend Sachverhalt 2).

Benötigt wird eine Regelung, die in all diesen Fallkonstellationen eine Abschöpfung der zu Unrecht erlangten Werte ermöglicht, also unabhängig davon, ob Surrogate oder Nutzungen auf den Dritten „verschoben“ werden oder ob der Dritte selbst Nutzungen aus Erlangtem zieht oder aus Surrogaten erwirbt.

### 17.3 Lösung

Vorgeschlagen wird, die bisherige (unvollständige) Regelung zu den „verschobenen Nutzungen“ aus § 73b Abs. 2 StGB herauszulösen und die Fallkonstellationen der Nutzungen und Surrogate in § 73b Abs. 3-4 StGB-E wie folgt neu zu regeln:

#### **§ 73b StGB Einziehung von Taterträgen *bei Dritten***

(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 Absatz 1 bis 3 und 73a richtet sich gegen einen *anderen*, der nicht Täter oder Teilnehmer ist (*Dritter*), wenn

1. er durch *oder für* die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
  - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
  - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, oder
2. das Erlangte auf ihn
  - a) als Erbe übergegangen ist oder
  - b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

(2) Erlangt der *andere Dritte* unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 etwas, das dem Wert des Erlangten entspricht, ~~oder gezogene Nutzungen~~, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung an.

~~(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde~~

- ~~1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder~~
- ~~2. auf Grund eines erlangten Rechts.~~

*Erlangt der Dritte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 Surrogate oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.*

*(4) § 73 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.*

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

- Zu der Anpassung der Überschrift, dem Begriff des „Dritten“ sowie dem „für die Tat“ in § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB-E siehe die Ausführungen in den vorstehenden Kapiteln 4.3 und 12.
- § 73b Abs. 2 StGB wird auf die Problematik der Verschiebung von Legalvermögen auf den Dritten beschränkt. Überträgt ein Täter, Teilnehmer oder anderer Dritte demnach etwas, was dem Wert des Erlangten entspricht, dann kann bei dem Dritten dieser Vermögenswert genau so eingezogen werden, wie wenn er das Erlangte übertragen bekommen hätte. Problematisch sind hier (nur) jene Fälle, in denen der übertragene Vermögenswert einen höheren Wert hat als das ursprünglich Erlangte (z. B.: Der Täter erlangt 50.000 Euro Bargeld. Er überträgt seiner Lebensgefährtin eine (legal erworbene) Eigentumswohnung im Wert von 90.000 Euro). In diesen Fällen wäre es unangemessen, dem Dritten den gesamten übertragenen Vermögenswert wegzunehmen, vielmehr kommt nur die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 50.000 Euro in Betracht; eine entsprechende Regelung wurde daher in § 73c Abs. 3 StGB-E getroffen (siehe Kapitel 6.3.1).
- Der § 73b Abs. 3 StGB-E regelt (neu) alle Fälle, in denen Surrogate oder Nutzungen auf einen Dritten verschoben werden (vorstehend Sachverhalt 1 in Abschnitt 17.1.1). Die bislang von § 73b Abs. 2 StGB erfassten Nutzungen werden dabei in den § 73b Abs. 3 StGB-E aufgenommen, weil der Absatz 2 gerade nur solche Fälle regelt, in denen der Täter Legalvermögen auf den Dritten verschiebt (siehe dazu vorstehend). Für das Fallbeispiel 1 bedeutet diese Regelung, dass bei der Freundin der Betrag von 500,- Euro (in Form von Wertersatz) eingezogen werden könnte, weil sie ihn ohne rechtlichen Grund von dem Täter erhalten hat. Bei dem Täter könnte der Betrag aufgrund des neuen § 73 Abs. 1 S. 2 StGB-E ebenfalls eingezogen werden [zu den Folgeproblemen hinsichtlich § 73e Abs. 1 StGB siehe in Kapitel 2 Abschnitt 21.3].
- Demgegenüber regelt § 73b Abs. 4 StGB-E die Fälle, in denen der Dritte selbst aus dem Erlangten Nutzungen zieht bzw. seinerseits anstelle des Erlangten im weiteren Verlauf ein Surrogat erhält (Sachverhalt 2). Hierfür be-

darf es gegenüber der Einziehung bei Tätern und Teilnehmern keiner gesonderten Regelung, so dass ein Verweis auf § 73 Abs. 4 und Abs. 5 StGB-E genügt.

## 18 § 73b StGB: Privileg für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

### 18.1 Sachverhalt

Der Inhaber eines Einzelunternehmens wird beschuldigt, in erheblichem Umfang betrügerisch ein Elektronikgerät verkauft zu haben, das – wie er wusste – einen technischen Fehler hatte. Er wendet sich hilfeschend an einen Strafverteidiger. Dieser übernimmt das Mandat. Als Wahlverteidiger erhält er entsprechend einer getroffenen Vereinbarung einen Vorschuss auf sein Honorar in Höhe von 5.000 Euro, den der Beschuldigte umgehend nach dem ersten Beratungsgespräch bezahlt. Erst Monate später erhält der Strafverteidiger Akteneinsicht. Aus den Akten kann er erkennen, dass sein Mandant sowohl sein Leben und als seine unternehmerische Tätigkeit ausschließlich durch illegale Geldquellen finanziert. Nach dem aktenkundigen Ergebnis der Vermögensermittlungen verfügte der Mandant seit vielen Jahren über keinerlei legale Einkommensquellen.

### 18.2 Problem

Hat der Täter einer Straftat etwas erlangt (hier: Einnahmen aus Betrug) und erlangt ein anderer (hier: der Strafverteidiger) etwas, das dem Wert des zu Unrecht Erlangten entspricht (hier: 5.000 Euro), so kann dieses Erlangte bei dem anderen (hier: dem Strafverteidiger) eingezogen werden, solange dieser nicht entreichert ist (§ 73e Abs. 2 StGB) und sofern er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt (§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2b StGB).

In dem vorstehenden Sachverhalt wird der Strafverteidiger immer argumentieren, dass er zum Zeitpunkt der Annahme des Honorars nicht wusste und auch nicht hätte erkennen können, dass das als Honorar gezahlte Geld aus rechtswidrigen Taten herrührt. Demgegenüber wird die Staatsanwaltschaft möglicherweise genau umgekehrt argumentieren und dem Strafverteidiger vorwerfen, er hätte das Honorar nie annehmen dürfen, weil ihm doch hätte bewusst sein müssen (und bei sorgfältiger Betrachtung auch hätte bewusst sein können), dass das Honorar nur aus rechtswidrigen Taten herrühren konnte.

In Fallkonstellationen wie dem vorstehenden Sachverhalt stehen Strafverteidiger mithin in der Gefahr, dass das an sie gezahlte Honorar gemäß § 73b Abs. 2 StGB eingezogen wird.<sup>99</sup> Da die Täter zum Zeitpunkt der Verurteilung zumeist über keine ausreichenden finanziellen Mittel mehr verfügen, stehen die (liquiden) Strafverteidiger überdies in der Gefahr, sogar vorrangig für die Wertersatzeinzie-

---

<sup>99</sup> Siehe dazu auch Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 261 Rn. 47.

hung in Anspruch genommen zu werden. Insbesondere bei hohen Honorarzah-  
lungen kann eine Einziehung nach § 73b StGB gravierende wirtschaftliche Fol-  
gen für eine Kanzlei haben.

Diese einziehungsrechtliche Haftung des Strafverteidigers steht möglicherweise  
in einem Widerspruch zu der seit dem 18.03.2021 geltenden Regelung des § 261  
Abs. 6 S. 2 StGB, der wie folgt lautet:

**§ 261 Absatz 6 StGB:**

*<sup>1</sup>Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt,  
dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 1 handelt, wird mit  
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <sup>2</sup>Satz 1  
gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht für  
einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt.*

Diese Vorschrift ist das Ergebnis der Rechtsprechung des BVerfG zum Strafver-  
teidigerprivileg, nach der eine Strafbarkeit eines Strafverteidigers wegen Geld-  
wäsche nur in Betracht kommt, wenn der Strafverteidiger zum Zeitpunkt der Ent-  
gegennahme des Honorars sicher weiß, dass dieses aus einer Straftat her-  
rührt.<sup>100</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es einer dem § 261 Abs. 6 S. 2  
StGB entsprechenden Privilegierung der Strafverteidiger auch in den Einzie-  
hungsvorschriften bedarf.<sup>101</sup> Es ist durchaus naheliegend, dass die Regelung des  
§ 73b StGB den Strafverteidiger in seiner Arbeitsweise bei der Aufnahme eines  
Mandats beeinträchtigen kann, weil er nämlich zunächst einmal kritisch abklären  
müsste, ob sein Mandant eine evtl. Honorarzahlung aus legalen Mitteln zahlen  
könnte; klärt er dies nicht ab, setzt er sich dem Vorwurf des fahrlässigen oder  
sogar leichtfertigen Handelns aus, und zwar insbesondere im Bereich der Wirt-  
schaftskriminalität sowie bei allen Delikten, die im Zusammenhang stehen mit  
dem Verkauf verbotener Gegenstände (Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen,  
Diebesgut usw.).

### 18.3 Lösung

Zu bedenken ist der Unterschied zwischen einer drohenden Strafbarkeit des Ver-  
teidigers und einer bloßen finanziellen Haftung. Soweit ersichtlich, gibt es zu der  
vorstehend skizzierten Problematik bislang keine einschlägige Rechtsprechung.  
In der Praxis wird mithin vermutlich zumeist eine Einziehung nach § 73b StGB  
deshalb nicht verfolgt, weil die subjektive Voraussetzung des § 73b Abs. 1 S. 1

---

<sup>100</sup> Grundlegend: BVerfG, Urteil vom 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01, BeckRS 2004, 21424, Rn. 115;  
siehe auch BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 – 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14, BeckRS 2015,  
51329.

<sup>101</sup> Siehe zu der Problematik ausführlich Schwerdtfeger/Babucke, wistra 2023, S. 98 ff.

Nr. 2b) StGB nicht nachgewiesen werden kann. Ein Bedürfnis für eine ergänzende gesetzliche Regelung ist daher aus Sicht der justiziellen Praxis zu verneinen.

Zu bedenken ist dabei zugleich, dass bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in der Literatur streitig ist, welche Anforderungen an das „Hätte-Erkennen-Müssen“ im Sinne von § 73b Abs. 1 S. 2 StGB zu stellen sind:<sup>102</sup> Teilweise wird angenommen, dass einfache Fahrlässigkeit ausreicht<sup>103</sup>, teilweise wird demgegenüber vertreten, dass Leichtfertigkeit bzw. grobe Fahrlässigkeit gegeben sein muss.<sup>104</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH genügt einfache Fahrlässigkeit.<sup>105</sup>

Will man die Problematik gleichwohl einer eindeutigen Regelung zuführen, könnte die einziehungsrechtliche Haftung der Strafverteidiger durch eine Ergänzung des § 73b Abs. 1 StGB zumindest auf Fälle grober Fahrlässigkeit beschränkt werden:

### **§ 73b Einziehung von Taterträgen bei Dritten**

- (1) <sup>1</sup>Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist (Dritter), wenn
1. er durch **oder für** die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,
  2. ihm das Erlangte
    - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
    - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,
  3. das Erlangte auf ihn
    - a) als Erbe übergegangen ist,
    - b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist **oder**
    - c) als **Gesamtrechtsnachfolger oder aufgrund einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz übergegangen ist.**

<sup>2</sup>Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde. <sup>3</sup>**Satz 1 Nummer 2b) findet auf**

---

<sup>102</sup> Siehe dazu z. B. LK-Lohse, StGB, 13. Aufl. 2020, § 73b StGB, Rn. 30; NK-StGB/Saliger, 6. Aufl. 2023, § 73b, Rn. 28.

<sup>103</sup> So z. B. MüKo-StGB/Joecks/Meißner, 4. Aufl. 2020, § 73b Rn. 17; BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg, 59. Ed. Stand 01.11.2023, § 73b Rn. 7; Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 73b, Rn. 11.

<sup>104</sup> So ausdrücklich z. B. Schönke/Schröder/Eser/Schuster, StGB, 30. Aufl. 2019, § 73b Rn. 8.

<sup>105</sup> In diesem Sinn BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BGHSt 66, S. 147-182, Rn. 174.



einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, nur dann Anwendung, wenn er zumindest leichtfertig verkannt hat, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.

(2) Erlangt der Dritte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 etwas, das dem Wert des Erlangten entspricht, ~~oder gezogene Nutzungen~~, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung an.

(3) (...)

Eine noch weitergehende Beschränkung allein auf die Fälle des Vorsatzes erscheint demgegenüber nicht angezeigt. Strafverteidiger sind Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Auch sie müssen im Rahmen der ihnen übertragenen beruflichen Pflichten (§ 43 BRAO) das ihnen Mögliche dazu beitragen, ungerechtfertigte Bereicherungen durch Straftaten nicht zu perpetuieren; erst recht dürfen sie nicht selbst durch Straftaten profitieren.

Eine solche Lösung würde (als Umkehrschluss zu § 73b Abs. 1 S. 3 StGB-E) zugleich bedeuten, dass der vorstehend dargestellte Meinungsstreit um die an das „Hätte-Erkennen-Müssen“ zu stellenden Anforderungen im Sinne der Rechtsprechung des BGH<sup>106</sup> dahingehend entschieden wird, dass grundsätzlich eine einfache Fahrlässigkeit ausreicht;<sup>107</sup> nur wenn dies die Grundentscheidung ist, bedarf es überhaupt einer Privilegierung der Strafverteidiger.

---

<sup>106</sup> Siehe Fn. 105.

<sup>107</sup> In diesem Sinne auch BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BeckRS 2021, 27055, Rn. 174.

## 19 §§ 73c, 73d StGB: Taterlangtes in Fällen des Verstoßes gegen das Lebensmittelrecht (Ekel-Fälle)

### 19.1 Sachverhalt

Die Lebensmittelkontrolle stellt in einer Bäckerei/Speisegaststätte erheblich verschmutzte Betriebsräume ohne („nur“ verdreckte Räumlichkeiten, Schadnager-spuren „in den Ecken“) oder aber mit sensorischen, mikrobiellen Veränderungen bei den Lebensmitteln (Schimmel, Farbgebung) fest, wobei erst die Gesamtheit der Hygieneverstöße (z.B. auch fehlender Seifenspender, kein warmes Wasser u.a.) zu einer Bewertung als „ekelerregend“ führt.

### 19.2 Problem

In den vorgenannten Sachverhalten stellt sich die Frage, was der Lebensmittelunternehmer im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB erlangt hat: Unstreitig hat er – ausgehend von der Strafvorschrift des § 12 LFGB („für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet“) über einen bestimmten (mit Hilfe der Lebensmittelkontrolle zu bestimmenden) Zeitraum hinweg nicht verkehrsfähige Ware an seine Kundenschaft verkauft (je nachdem Fleisch-, Wurst-, Backwaren, Speisen, aber auch hygienisch einwandfrei verpackte Ware wie z.B. Getränkedosen?). Er hat zugleich auch die an sich hygienerechtlich notwendige Reinigung seiner Betriebsräume unterlassen und folglich Aufwendungen in Form von Reinigungskosten erspart.

Bekanntlich unterliegen der Einziehung nicht nur bestimmte Gegenstände wie bewegliche Sachen, dingliche und obligatorische Rechte, sondern – anders als bei der Dritteinziehung in § 73b Abs. 2 StGB – auch geldwerte Vorteile wie z.B. Dienstleistungen oder ersparte Aufwendungen. Das Merkmal des Erlangens bestimmt sich dabei ohne Rücksicht auf die zivilrechtliche Wirksamkeit allein nach der tatsächlichen Verfügungsgewalt.

Fraglich ist, worauf in den vorgenannten Lebensmittelfällen vorrangig abzustellen ist: Legt man die ersparten Aufwendungen zu Grunde, kann eine Wertermittlung noch schwieriger sein als z.B. die rein gegenständliche Betrachtungsweise des durch den Verkauf Erlangten. Schwab z.B. möchte auf die Ersparnis des Erlangten nur dann bereicherungsrechtlich zurückgreifen, wenn der Schuldner in Folge des Eingriffs mehr erspart habe, als es dem objektiven Wert des Erlangten entspreche.<sup>108</sup> Im Regelfall können Betriebsräume jedoch binnen 1-2 Tagen gemäß den HACCP Vorgaben gereinigt sein, wobei eine tägliche Reinigung (z.B. durch eigens beschäftigte Kräfte) sicherlich mit höheren Kosten verbunden sein dürfte als eine behördlich angeordnete Grundreinigung nach Betriebsschließung.

---

<sup>108</sup> MüKoBGB/Schwab, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 2.

Stellt man allein auf den Verkauf der letztlich nicht verkehrsfähigen Ware im Verschmutzungszeitraum ab, so liegt der Abschöpfungsumfang (z.B. Tagesumsatz über einen Zeitraum von mindestens 10 – 14 Tage abzüglich Ruhetage) regelmäßig höher, wenngleich z.B. Personal- und Materialaufwendungen in Abzug gebracht werden müssten.

Als dritte Alternative kommt eine kumulative Abschöpfung in Betracht. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass das Erlangte nicht nur die (im Genehmigungsverfahren) ersparten Aufwendungen, sondern auch sämtliche aus der Tat erlangten Vermögenswerte umfassten.<sup>109</sup> Hierfür spricht, dass Abschöpfungsgrundlage die Gesamtheit des Erlangten darstellt und nicht nur Teile davon. Dann aber haben Gerichte den Grundsatz einer ggfs. verfassungsrechtlich problematischen („strafähnlichen“) Überabschöpfung im Blick zu halten.

### 19.3 Lösung

Die Lösung der dargestellten Sachverhalte ist nicht einfach, weil im konkreten Einzelfall geprüft werden muss, worin das Erlangte jeweils besteht. Grundsätzlich geben die §§ 73 ff. StGB aber eine ausreichende Rechtsgrundlage, um eine dem Einzelfall angepasste Schätzung des Erlangten vorzunehmen. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist daher gegenwärtig nicht zu erkennen.

---

<sup>109</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19, BeckRS 2021, 27055, Rn 96 ff.

## 20 §§ 73c, 73d StGB: Bestimmung des Taterlangten bei Irreführungstatbeständen (Pangasius-Fall)

### 20.1 Sachverhalt

Das LG Stuttgart<sup>110</sup> hatte zwei Fischgroßhändler wegen Inverkehrbringens von Fischen der Art Pangasius zu einer höheren Geldstrafe verurteilt und zugleich die Einziehung des Wertersatzes von mehr als 1,3 Mio. Euro angeordnet. Die Verurteilten hatten die Fischereierzeugnisse aus Vietnam importiert, die dort verbotswidrig (mit Hilfe von Salz und anderen Zusatzstoffen) mit Wasser gestreckt worden waren. Das Landgericht stellte vorsätzliches Handeln fest, die Ware hätte nicht unter der Bezeichnung „Pangasius“ an Endverbraucher bzw. Zwischenhändler verkauft werden dürfen. Allenfalls wäre sie (nach Umetikettierung) z.B. als Seefisch vermarktungsfähig gewesen.

Bei der Einziehungsentscheidung ließ das Landgericht die Anwendung der Rückausnahme aus § 73d Abs. 2 Satz 2 HS 2 StGB deshalb nicht zu, weil das Verkehrsverbot des § 11 Abs. 1 LFGB per se zu einem „verbotenen Rechtsgeschäft“ führe und daher der gesamte Bruttoverkaufspreis gemäß §§ 73, 73c StGB abzuschöpfen sei. Zudem handele es sich bei lebensmittelrechtlichen Irreführungstatbeständen um solche Delikte, welche lediglich Universalrechtsgütern schützten und (anders als der Betrug) keinen Individualschutz entfalten.

In einer Folgeentscheidung<sup>111</sup> greift das Landgericht erneut diese Erwägungen auf, dies unter Hinweis auf den Rechtsgedanken des § 819 BGB, wonach sich der bösgläubige Täter nicht auf Entreicherung berufen dürfe. Zudem weist das Gericht an mehreren Stellen auf die rechtlichen Konsequenzen von Drogenverkäufen hin. Der BGH hat die Auffassung des LG Stuttgart (ohne eigene, die Sache vertiefende Ausführungen) gebilligt.<sup>112</sup>

### 20.2 Problem

Während die Anklage wohl noch den tateinheitlich mit dem vorsätzlichen Inverkehrbringen nach § 59 Abs. 12 Nr. 7, 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB a.F. stehenden Betrug vertrat, wurde der Betrugsvorwurf im Prozessverlauf nach § 154a StPO beschränkt. Unter der Voraussetzung, dass Irreführungstatbestände – wie vom LG Stuttgart angenommen – tatsächlich keinen individualschützenden Charakter entfalten würden, hätte eine Verurteilung wegen Betruges grundsätzlich die Anwendbarkeit der Rückausnahme aus § 73d Abs. 1 2. HS (Abzugsfähigkeit von

---

<sup>110</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 01.02.2019 – 1 KLs 176 Js 42172/15, BeckRS 2019, 47480.

<sup>111</sup> LG Stuttgart, Beschluss vom 05.08.2020 – 11 KLs 176 Js 42172/15, BeckRS 2020, 22383, siehe auch Anm. Beukelmann, NJW-Spezial 2020, S. 665.

<sup>112</sup> BGH, Beschluss vom 22.04.2020 – 1 StR 261/19, BeckRS 2020, 8564.

Gegenleistungen bei Austauschverträgen, konkret „Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit“ eröffnet. Dies hätte zur Folge gehabt, dass bei korrekter Anwendung des normativen Bruttoprinzips zumindest der geringere Wert der Pangasiusfilets vom Einziehungsbetrag hätte abgezogen werden müssen. Zu dem gleichen Schluss käme man, würde man Delikten mit Doppelschutzfunktion individualschützenden Charakter nicht absprechen. Infolge der prozessualen Beschränkung des Prozessstoffs auf den Verstoß nach § 11 LFGB scheiterte nun jedoch die Anwendung des § 73d Abs. 1 2. HS StGB nach Auffassung der Rechtsprechung mit der Folge, dass der Verurteilte einziehungsrechtlich schlechter gestellt ist als im Falle einer Verurteilung wegen Betruges.

§ 73d StGB beinhaltet nicht nur ein – zudem unter mehreren Voraussetzungen stehendes – Regel-Ausnahmeverhältnis, sondern auch mehrere Begriffe mit beträchtlichem Beurteilungsspielraum. Es ist zumindest erkennbar, dass der Gesetzgeber eine Abkehr von dem als generalpräventiv ausgelegten Bruttoprinzip hin zum Nettoprinzip wollte,<sup>113</sup> um zum einen ein Auseinanderfallen von Strafrecht und Zivilrecht zu vermeiden, zum anderen verhindern zu können, dass die Vermögensabschöpfung bei strafrechtswidrig zustande gekommenen Austauschverträgen zu einer strafähnlichen Maßnahme wird.<sup>114</sup> Die Vorschrift geht daher von folgendem systematischen Ansatz aus:

- Im Grundsatz sind die Aufwendungen des Täters/Teilnehmers oder des anderen bei der Wertbestimmung des Erlangten abzuziehen, sofern diese in einem zeitlich und sachlich engen Zusammenhang mit der Anlasstat stehen. Dieser Grundsatz beruht auf der Annahme des Gesetzgebers, dass der Täter bei Tatbegehung auch Aufwendungen haben kann, die nicht allein der Tatbegehung oder -Vorbereitung dienen.
- Ausnahme: Das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, bleibt außer Betracht. (Rechtsgedanke des § 817 S. 2 BGB: Das in eine Straftat Investierte soll unwiederbringlich verloren sein).
- Rückausnahme: Außer es handelt sich – bei sogen. Austauschverträgen - um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat.

Das LG Stuttgart hat dazu in der vorgenannten Entscheidung lediglich ausgeführt:<sup>115</sup>

*„Die Voraussetzungen der Rückausnahme nach § 73d Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 zu Halbsatz 1 StGB liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift sind Leistungen, die der Beteiligte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit*

---

<sup>113</sup> Vgl. BT-Drs 18/9525 S.68; kritisch hierzu der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 23.09.2016, BR-Drucks. 418/16.

<sup>114</sup> Köhler, NStZ 2017, S. 497, 509.

<sup>115</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 01.02.2019 – 11 KLs 176 Js 42172/15, BeckRS 2019, 47480 Rn. 156.

*gegenüber einem durch die Tat Verletzten gemacht hat, vom Abzugsverbot des Halbsatz 1 nicht betroffen. Sie gilt ausschließlich für Delikte, die individuelle Vermögensinteressen schützen, denn nur die (Gegen-)Leistung zur Erfüllung einer (wirksamen) Verbindlichkeit gegenüber dem „Verletzten der Tat“ kann die Folgen der Norm auslösen (BT-Drs. 18/9525 S. 68 nennt nur Betrugstaten). Schützt die Erwerbstat Rechtsgüter der Allgemeinheit, kommt § 73d Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz StGB daher nicht in Betracht (Köhler a.a.O., Seite 509). Die Strafvorschriften in §§ 59 Abs. 1 Nr. 7, § 11 Absatz 1 LFGB sind aber keine individualschützenden Normen, sie schützen vielmehr die Gemeinschaft der Verbraucher vor Täuschung durch irreführende Angaben. Das strafbewehrte Verkehrsverbot in § 11 Abs. 1 LFGB schützt die Dispositionsfreiheit der Abnehmer von Lebensmitteln, deren Vermögen insoweit aber allenfalls mittelbar (Sackreuther in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, § 59 LFGB Rn. 14 m.w.N.).“*

Das Landgericht Stuttgart geht damit – ohne vertiefende Ausführungen – davon aus, dass es sich bei den zur Anklage gelangten Taten zwar um rechtlich wirksame Austauschverträge handelt. Allerdings lägen keine „Leistungen“ gegenüber dem „Verletzten“ im Sinne des § 73d StGB vor. Zum einen seien die ausgelieferten „Pangasius“-Fische quasi wertlos (Tiefkühlware, schwierige Einzelprüfung, aufwändige Umetikettierung), weshalb auch kein Warenwert nach § 73d Abs. 1 S. 2 2. HS vom Einziehungsbetrag abzuziehen sei. Zudem entfalten (die im Nebenstrafrecht zahlreich vertretenen) Irreführungstatbeständen keinen Individualschutz.

§ 73d Abs. 1 Satz 2 2. HS StGB legt fest, dass bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Wertes des Vorteils, der dem Täter/ Teilnehmer/Dritten zugeflossen ist, nur das abgeschöpft werden soll, was den Unwertgehalt seiner Tat ausmacht, nämlich den jeweils realisierten Sondervorteil.

Unstreitig<sup>116</sup> findet die Rückausnahme vom Abzugsverbot (und damit Berücksichtigung zumindest der Gegenleistung) bei Delikten Anwendung, die dem Individualrechtsgüterschutz dienen (z.B. Betrug nach § 263 StGB). Darüber besteht ebenfalls Einigkeit, dass § 73d Abs. 1 S. 2 2. HS StGB bei Delikten, die dem (ausschließlichen) Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit dienen (z.B. Luftverunreinigung nach § 325 StGB durch den unerlaubten Betrieb einer Müllverbrennungsanlage) nicht anwendbar sein soll, selbst wenn der Einziehungsadressat im vorgenannten Fall des Umweltdelikt es eine Verbindlichkeit (z.B. Entsorgungsauftrag für Altreifen) erfüllt.

Problematisch gestalten sich damit all jene Fälle, in denen die verletzte Strafvorschrift (wie im Pangasiusfall) ein Allgemeinrechtsgut und zugleich auch ein

---

<sup>116</sup> Siehe BT-Drs 18/11640, S. 80.

Individualrechtsgut schützt (z.B. Doppelschutzfunktion des § 164 StGB, § 291 StGB, § 16 UWG oder aber Vorschriften des Nebenstrafrechts, z.B. §§ 58, 59 LFGB<sup>117</sup>).

Die Frage nach dem Schutzzweck ist deshalb so relevant, weil sich das Vermögensabschöpfungsrecht insbesondere nach der Novellierung unter phänomenologischen Gesichtspunkten immer mehr zu einem wichtigen Aspekt des Verbraucherschutzstrafrechts entwickelt hat. Mit Wegfall der bis 2017 wenig praktikablen Voraussetzungen einer Rückgewährungshilfe soll nämlich – in Abweichung zum generellen Bruttoprinzip – ein Abzug der zur Erfüllung von gegenüber einem „Verletzten“ entstandenen Verbindlichkeiten nur noch möglich sein, wenn die verletzte Norm dem Schutz von Individualinteressen dient. Zahlreiche Verfahren insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes, seien es die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB), des Weingesetzes (WeinG), des Arzneimittel- oder Kosmetikrechts (AMG, KosmVO) sowie die neue Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 (Art. 139 II: Verstöße, die betrügerischen oder irreführenden Praktiken entspringen) zeigen, dass Irreführungstatbestände im Vorfeld des Betrugs angelegt sind und (auch) den einzelnen Abnehmer (Verbraucher) in ihrer Kaufentscheidung vor unlauteren Praktiken schützen sollen.

Sämtliche Irreführungstatbestände zeichnen sich daher durch den Charakter eines vorverlagerten Konsumentenschutzes i.S.e. abstrakten Gefährdungsdelictes aus, eine Versuchsstrafbarkeit existiert nicht, da bereits das Bereithalten der Ware zum Verkauf an Kunden unter die Tathandlung des Inverkehrbringens subsumiert, siehe z.B. Legaldefinition aus § 3 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 3 Nr. 8 der VO (EG) Nr. 178/2002. Bereits § 1 LFGB knüpft an den Verbraucherbegriff an. Demnach soll das LFGB (über § 1 Abs. 1 Nr. 1 LFGB) die menschliche Gesundheit und über § 1 Abs. 1 Nr. 2 LFGB diesen vor Täuschung schützen sowie (über Nr. 3) die Unterrichtung aller am Wirtschaftsverkehr Beteiligten sicherstellen. „Verbraucher“ i.S.d. LFGB ist gemäß § 3 Nr. 4 LFGB der „Endverbraucher“ i.S.d. Art. 3 Nr. 18 der VO (EG) Nr. 178/2002 (sogen. Basisverordnung). Des Weiteren knüpfen zahlreiche nationalen Strafvorschriften (z.B. § 59 Abs. 2 Nr. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB; § 25 WeinG) an Art. 7 der VO (EU) Nr. 1169/2011, DEM Regelungswerk des Verbraucherschutzes an.

Die Einordnung des jeweils durch die Tat tangierten Schutzzwecks hat im Bereich der Vermögensabschöpfung für den Einziehungsadressaten ganz erhebliche Auswirkungen: Spricht man der durch die Tat verletzte Norm lediglich überindividuellen Schutzzweck zu, sind Aufwendungen über die Rückausnahme des § 73d Abs. 2 S. 2 StGB – mangels „Verletzten“ – nicht abzugsfähig. Es drohten nicht nur an die Existenz gehende Einziehungsbeträge, sondern führt auch dazu, dass die Vermögensabschöpfung nicht selten strafähnlichen

---

<sup>117</sup> Vgl. Erbs/Kohlhaas, LFGB 233. EL 2020, § 59 Rn. 3.

Charakter entfaltet, was der Gesetzgeber ja gerade mit dem systematischen Aufbau in § 73d Abs. 1 StGB (Grundsatz: Abzug von Aufwendungen, Rücknahme=Rückkehr zum Grundsatz, Abzugsverbot in § 73d Abs. 1 S. 2 1. HS als Ausnahmevorschrift grundsätzlich eng auslegen) vermeiden wollte.

### 20.3 Lösung

Zur Lösung der vorstehenden Problematik kommen verschiedene Lösungsansätze in Betracht:

- Ausreichend wäre es, auch mit Blick auf die schützenswerten Opferbelange anzuerkennen, dass ein Irreführungstatbestand stets auch individualschützend Charakter aufweist. Die Bundesregierung reißt in ihrer Beschlussempfehlung die Problematik zwar nur am Rande an.<sup>118</sup> Am Beispiel des § 38 WpHG wird allerdings ausgeführt, dass die Strafnorm „ausschließlich (!) das überindividuelle Rechtsgut der Funktionsfähigkeit des organisierten Kapitalmarkts“ schütze. Eine andere Beurteilung würde aber stets zu einem Wertungswiderspruch z.B. zu § 263 StGB führen, welcher nicht selten tateinheitlich zum Irreführungsverstoß verwirklicht ist. Ist § 263 StGB (mit dem deutlich gewichtigeren Unrechtsgehalt und höherer Strafandrohung im Vergleich zu den nebenstrafrechtlichen Irreführungstatbeständen: dort zumeist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) ebenfalls Gegenstand der Anklage, hat das Gericht den individuellen Schaden durch Vergleich von wahren Wert der Leistung und Gegenleistung und folglich die Abzugsfähigkeit nach § 73d Abs. 1 Satz 2 HS. 2 StGB zu prüfen, und zwar unabhängig von einer fehlerhaften Etikettierung.<sup>119</sup>
- Ausreichend wäre es auch, den Begriff der „Tat“ in § 73d StGB unter Berücksichtigung der Konkurrenzen zu verstehen: Wenn § 263 StGB in Tateinheit verwirklicht ist, dann ist eben nicht allein auf die Irreführungsvorschrift abzustellen, sondern zugleich stets auf den tateinheitlich verwirklichten Straftatbestand des § 263 StGB. Allein dies entspricht der Bedeutung des materiell-rechtlichen Instituts der Tateinheit.
- Ausreichend wäre es schließlich auch, den Begriff des „Verletzten“ im Sinne des § 73d StGB weit zu verstehen und Verletzte einer tateinheitlich verwirklichten Vorschrift stets einzubeziehen.

Die Problematik stellt sich insbesondere bei den Verbraucherschützenden Vorschriften des Nebenstrafrechts, denen eine Trias aus Gesundheitsschutz, Vermögensschutz und Schutz der Dispositionsfreiheit innewohnt, die über einen überindividuellen Schutzzweck, etwa der Schutz der Redlichkeit des Wirtschaftsverkehrs oder aber ein Schutz der Volksgesundheit regelmäßig hinausgehen.<sup>120</sup>

---

<sup>118</sup> BT-Drs 18/11640, S. 81.

<sup>119</sup> Siehe OLG Hamm, Beschluss vom 07.02.2011 – 5 Ws 459-471/10, BeckRS 2011, 3094.

<sup>120</sup> Roffael/Wallau, LMUR 2020, S. 369; Bechtel, NZWiSt 2021, S. 222.



Eine schematische Verknüpfung von Verkehrsunfähigkeit einerseits und Wertlosigkeit i.S.d. im Betrug anderererseits verbietet sich, ansonsten würde jede noch so geringe Kennzeichnungsverstoß die Verkehrsunfähigkeit der Ware zur Folge haben. Auch wenn das Strafrecht das jeweilige „Große und Ganze“ im Blick hat (Bechtel, a.a.O. S. 228), handelt es sich doch um ein rechtsgutsensibles Regelungswerk mit ganz erheblichem individuellem Schutz (so z.B. auch BGH NJW 2021, 90). Dies gilt auch für die Vorschriften des Nebenstrafrechts, soweit diese z.B. den Verbraucher im Blick haben. So hat das LG Stuttgart (Beschluss vom 19.02.2019 – 6 Qs 1/19 – juris) in einem Fall der Marktmanipulation bei (durch dieselbe prozessuale Tat) gleichzeitiger Verletzung von Individual- und Universalrechtsgütern mit Hilfe einer teleologischen Reduktion von § 73e Abs. 1 StGB entschieden, dass der staatliche Einziehungsanspruch zur Vermeidung einer Doppelbelastung in der Höhe erlischt, in welcher der Verletzte der Tat tatsächlich vom Täter entschädigt worden ist. Das Ergebnis erscheint auch deshalb sachgerecht, weil der BGH<sup>121</sup> bereits seit geraumer Zeit – auch nach alter Rechtslage – stets darauf hingewiesen hat, dass es bei der Bestimmung des erlangten Etwas nicht allein auf das Tatsächliche ankommt, sondern dass daneben eine normative Kontrolle mitentscheidend ist. Das Erlangte liegt lediglich in dem vom Täter erzielten Sondervorteil. Daher unterliegt nur das, was strafrechtlich bemakelt ist. Bei Rauschgiftdelikten ist dies (auch wegen § 134 BGB) der gesamte erlöste Wert, bei anderen – an sich gerade nicht verbotenen Rechtsgeschäften – regelmäßig nur der auf der Bemakelung beruhende Sondervorteil. Nur so können etwaige Doppelbelastungen vermieden werden.<sup>122</sup>

Vor dem Hintergrund, dass die Gesetzesformulierung genügend Raum lässt, um – bei richtigem Verständnis – die Aufwendungen des Täters entsprechend dem normativen Bruttoprinzip zu berücksichtigen, soll von einem Regelungsvorschlag abgesehen werden. Hilfreich wäre jedoch, die Problematik in einem etwaigen Gesetzesentwurf zumindest kurz aufzugreifen und klarzustellen, dass bei der „Tat“ im Sinne des § 73d StGB selbstverständlich tateinheitlich verwirklichte Tatbestände zu berücksichtigen sind.

---

<sup>121</sup> BGH, Urteil vom 19.01.2012 – 3 StR 343/11, BeckRS 2012, 04725; BGH, Urteil vom 27.01.2010 – 5 StR 224/09, NSiZ 2010, S. 339, BGH, Urteil vom 27.11.2013 – 3 StR 5/13, NJW 2014, S. 1399.

<sup>122</sup> BGH, Beschluss vom 20.02.2018 – 5 StR 383/17, BeckRS 2018, 4876 am Beispiel des vorsätzlichen Inverkehrbringens gefälschter Arzneimittel, siehe auch BGH, Urteil vom 08.03.2023 – 1 StR 281/22, NZWiSt 2023, S. 317.

## 21 § 73e StGB: Gesamtschuld zwischen Dieb und Hehler

### 21.1 Sachverhalt

Der Dieb stiehlt bei dem Geschädigten einen PKW im Wert von 7.000 €, den er an den Hehler für 2.000 € weiterveräußert. Der Hehler wiederum verkauft den PKW an den in fahrlässiger Unkenntnis über die Herkunft befindlichen Dritten für 5.000 €, wo ihn die Polizei sicherstellt und schließlich an den Geschädigten zurückgibt.

### 21.2 Problem

§ 73e Abs. 1 StGB regelt, dass die Einziehung beim Täter oder Teilnehmer ausgeschlossen ist, soweit der Anspruch des Verletzten aus der Tat erloschen ist. Durch die Rückgabe des PKW an den Geschädigten G sind hier dessen Ansprüche aus der Tat erloschen.

Die Rückführung des beim Dritten sichergestellten PKW führt zum Erlöschen sämtlicher zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten gegen den Dieb, den Hehler sowie gegen den Dritten. Nach derzeitiger Rechtsprechung zu § 73e Abs. 1 StGB findet eine Einziehung von Wertersatz damit weder beim Dieb noch beim Hehler noch beim Dritten statt, da der Anspruch des Geschädigten nach § 73e Abs. 1 StGB erloschen ist.

Dies führt im oben geschilderten Fall dazu, dass sowohl der Dieb als auch der Hehler den Wert des durch den Diebstahl bzw. die Hehlerei erlangten Etwas behalten können. Bei dem Hehler kann lediglich der durch den Betrug gegenüber dem Dritten erlangte Kaufpreis eingezogen werden;<sup>123</sup> der Dieb bleibt jedoch in jedem Fall (zu Unrecht) bereichert um den Erlös aus dem Verkauf des Stehlguts.

Die rechtliche Problematik besteht in der Formulierung des § 73e Abs. 1 StGB, der auf das „Erlöschen“ des zivilrechtlichen Anspruchs des Geschädigten abstellt und damit die Ausschlusswirkung auf alle potentiellen Einziehungsadressaten einer Handelskette erstreckt, soweit sie dem Geschädigten zivilrechtlich als Gesamtschuldner haften.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zum Zweck des § 73e Abs. 1 StGB. § 73e Abs. 1 StGB soll lediglich verhindern, dass der Einziehungsadressat vom Staat und vom Verletzten der Erwerbstat – also doppelt – in Anspruch genommen wird.<sup>124</sup> § 73e Abs. 1 StGB dient nicht dazu, bei Vorliegen von Handelsketten den Täter der einen Handelsstufe, der keine Schadenswiedergutmachung geleistet

---

<sup>123</sup> BGH, Urteil vom 05.12.2018 – 2 StR 316/18, BeckRS 2018, 36341, Rn. 9; BGH, Beschluss vom 10.11.2020 – 5 StR 410/20, BeckRS 2020, 33139.

<sup>124</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 69: *„Um den Täter/Teilnehmer oder Drittbegünstigten vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen, schreibt § 73e StGB-E für diesen Fall insoweit den Ausschluss der Einziehung vor.“*; Köhler/Burkhard, NStZ 2017, S. 665, 673.

hat, durch eine Schadenswiedergutmachung des Täters, Teilnehmers oder Drittbegünstigten der anderen Handelsstufe zu privilegieren. Dies steht im Widerspruch zum zentralen Zweck der Neuregelung des Rechts der Vermögensabschöpfung, nämlich der Sicherstellung, dass deliktisch erlangte Vermögenswerte effektiv eingezogen werden können.<sup>125</sup>

Die oben zitierte Rechtsprechung des BGH<sup>126</sup> führt weiter dazu, dass Handelsketten bei Straftaten mit Tatverletzten gegenüber Handelsketten bei Straftaten, die nur die Allgemeinheit schädigen (wie z. B. im Betäubungsmittel-Bereich), privilegiert werden. Der BGH<sup>127</sup> hat zu den Handelsketten mit Betäubungsmitteln entschieden, dass für die Einziehungsentscheidung auf die Tat jedes einzelnen abzustellen ist und eine Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung dem Zweck der Vermögensabschöpfung widersprechen würde. Es ist daher auf jeder Handelsstufe einer Handelskette das Erlangte einzuziehen. Dies gilt auch für Handelsketten bei Straftaten mit Tatverletzten.

Da bei Handelsketten mit Betäubungsmitteln keine Geschädigten existieren, findet § 73e Abs. 1 StGB keine Anwendung, so dass eine Einziehung bei allen Teilnehmern der Handelskette erfolgt. Entschädigt dagegen bei einer Handelskette mit Geschädigten ein Teilnehmer der Handelskette das Tatopfer, so können nach der derzeitigen Rechtslage die übrigen Teilnehmer der Handelskette den Wert des erlangten Etwas behalten. Diese zwar vom Wortlaut, nicht aber vom Zweck des § 73e Abs. 1 StGB gedeckte Privilegierung von Handelsketten bei Straftaten mit Geschädigten ist zu korrigieren.

## 21.3 Lösung

### 21.3.1 Regelungsvorschlag zu § 73e StGB

§ 73e Abs. 1 StGB soll dergestalt geändert werden, dass sein Anwendungsbereich auf dessen Zweck beschränkt wird: die Vermeidung einer Doppelbelastung des Einziehungsadressaten durch den Staat und den Geschädigten.

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung kann weiterhin an den zivilrechtlichen Anspruch des Geschädigten angeknüpft werden. Jedoch soll das Erlöschen bzw. die Befriedigung dieses Anspruchs nicht zum Ausschluss der Einziehung bei allen potentiellen Einziehungsadressaten (d. h. auf allen Handelsstufen einer Handelskette) führen, sondern nur bei denjenigen, bei denen ein solcher Ausschluss gerechtfertigt ist.

---

<sup>125</sup> BT-Dr. 18/9525, S. 1.

<sup>126</sup> BGH, Urteil vom 05.12.2018 – 2 StR 316/18, BeckRS 2018, 36341, Rn. 9.

<sup>127</sup> BGH, Beschluss vom 12.06.2019 – 3 StR 194/19, BeckRS 2019, 18183, Rn. 11 „Bei einer Handelskette kann die Summe der Beträge, hinsichtlich derer gegen die verschiedenen Händler die Einziehung angeordnet wurde, den maximalen Handelspreis des umgesetzten Betäubungsmittels um ein Mehrfaches übersteigen. Dies dann über das Rechtsinstitut der Gesamtschuldnerschaft zu begrenzen und auszugleichen, widerspräche dem Zweck der Einziehung.“

Gerechtfertigt ist ein solcher Ausschluss primär bei demjenigen, der die Erfüllung selbst bewirkt hat, da dieser das Taterlangte durch die Leistung an den Geschädigten wieder verloren hat.

Weiter gerechtfertigt ist der Ausschluss der Einziehung bei demjenigen, gegen den die strafrechtliche Einziehung „gesamtschuldnerisch“ mit dem anzuordnen wäre, der die Leistung bewirkt hat. Dieser hat die Leistung zwar nicht bewirkt. Dennoch würde – im Falle der unterbliebenen Entschädigung des Geschädigten – auch im Rahmen der Vollstreckung einer gesamtschuldnerischen Einziehungsanordnung derjenige, bei dem nicht vollstreckt wurde, durch eine erfolgreiche Vollstreckung bei seinem Gesamtschuldner frei werden. Nichts Anderes kann daher gelten, wenn sein Gesamtschuldner schon vor rechtskräftiger Anordnung die Ansprüche des Tatverletzten erfüllt hat und daher die Einziehung gegen ihn nicht mehr anzuordnen war.

Damit stellt sich die Frage, wann ein solches Gesamtschuldverhältnis überhaupt anzunehmen ist: Ein solches Gesamtschuldverhältnis besteht zwischen Tätern/Teilnehmern derselben Erwerbstat, soweit diese zusammen Mitverfügungsgewalt über den konkreten Tatertrag erlangen (auch nach einer Verschiebung des originär Erlangten, § 73 Abs. 1 StGB-E) sowie im Rahmen von Verschiebungsfällen nach § 73b Abs. 1 Nr. 2 StGB (auch in Fällen des § 73b Abs. 2 StGB). Dasselbe gilt bei Tätern, die „für dieselbe Tat“ den gleichen Tatlohn erhalten, etwa wenn der Täter drei Gehilfen hat, denen er zusammen 6.000 Euro als Tatlohn zahlt.

Nicht gerechtfertigt ist dagegen die Ausschlusswirkung bei Fällen, in denen sich Einziehungsansprüche gegen Beteiligte auf verschiedenen Handelsstufen einer Handelskette richten, mithin in den Fällen, in denen die Beteiligten durch unterschiedliche Erwerbstaten ihren Tatertrag erlangen. Gleiches gilt für die hier dargestellten Fälle der Weiterveräußerung von Diebesgut von dem Dieb an den Hehler, denn der Dieb und der Hehler erlangen „etwas“ durch unterschiedliche Taten.

Weiter ist auch die Konstellation zu berücksichtigen, dass Dritte, die weder Täter noch Teilnehmer noch Drittbegünstigte im Sinne des § 73b StGB sind, mithin Dritte, die keinen Tatertrag erlangt haben, nach § 267 BGB die Ansprüche des Verletzten durch Leistung zum Erlöschen bringen. In der Praxis handelt es sich hier z. B. um Eltern, die zugunsten ihrer Kinder Schadenswiedergutmachung leisten. Die Eltern könnten statt einer frühzeitigen Schadenswiedergutmachung an den Geschädigten auch erst im Rahmen der Vollstreckung der rechtskräftigen Einziehungsanordnung an die Staatsanwaltschaft zahlen. Diese Zahlung ist als Verwertungserlös nach § 459h Abs. 2 StPO an den Geschädigten auszukehren. Da die Möglichkeit einer frühzeitigen Schadenswiedergutmachung gefördert werden soll, soll die Einziehung daher nach § 73e Abs. 1 StGB auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein Dritter im Sinne von § 267 BGB die An-

sprüche des Geschädigten schon vor einer rechtskräftigen Einziehungsanordnung durch Leistung zum Erlöschen bringt. Da § 267 BGB einen sog. Fremdleistungswillen voraussetzt, ist zugleich sichergestellt, dass die Leistung eines Dritten immer nur einem konkreten Einziehungsadressaten (sowie seinen Gesamtschuldern) auf einer Handelsstufe zugutekommt. Der Dritte erbringt gleichsam an Stelle eines Einziehungsadressaten die einziehungsausschließende Leistung: genauso wenig wie durch die Leistung eines Einziehungsadressaten die Einziehung auf den anderen Handelsstufen ausgeschlossen wird, wird diese durch die Leistung des Dritten ausgeschlossen.

Bei der Neuformulierung des § 73e StGB ist weiterhin zu bedenken, dass die von der Rechtsprechung angenommene „Gesamtschuld“ zivilrechtlich geprägt ist und im Strafrecht zu Schwierigkeiten führt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 840 BGB, der eine Gesamtschuld begründet, wenn mehrere „nebeneinander“ für einen entstandenen Schaden verantwortlich sind. Diese Gesamtschuld bei einem „Nebeneinander“ passt strafrechtlich nicht, denn im Strafrecht steht die Abschöpfung des zu Unrecht Erlangten im Vordergrund: Dieb und Hehler sind zivilrechtlich nebeneinander Verantwortliche, sollen aber strafrechtlich unabhängig voneinander das jeweils zu Unrecht Erlangte wieder herausgeben müssen. Entsprechendes gilt für diejenigen, die einen Tatlohn erhalten haben, gegenüber denjenigen, die die Tatbeute erlangt haben.

Vor diesem Hintergrund soll der (missverständliche und zu Wertungswidersprüchen führende) zivilrechtliche Begriff der „Gesamtschuld“ für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung abgeschafft werden.

Dies vorweggeschickt wird folgende Lösung vorgeschlagen:

### **§ 73e StGB: Ausnahmen von der Einziehung**

- (1) <sup>1</sup>Die Anordnung der Einziehung ist gegen denjenigen in der Höhe ausgeschlossen, in der er den Anspruch des Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten oder auf Herausgabe des Surrogates befriedigt.*
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschluss der Einziehung nach Absatz 1 erstreckt sich auf andere, soweit diese*
  - a) entweder nach § 73 Absatz 1 durch dieselbe Tat dasselbe Tat-erlangte*
  - b) oder nach § 73 Absatz 2 für dieselbe Tat denselben Tatlohn erlangt haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 73 Absatz 3 sowie für Surrogate des Erlangten und hieraus gezogene Nutzungen.*
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen des § 73b ist die Einziehung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung nicht mehr im Vermögen des Dritten vorhanden ist, es sei denn, diesem waren die Umstände, welche die Anordnung der Einzie-*

*hung gegen den Täter oder Teilnehmer ansonsten zugelassen hätten, zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung bekannt oder infolge von Leichtfertigkeit unbekannt.*

*(4) Absätze 1 bis 3 gelten für die Fälle des § 267 BGB entsprechend.*

*(5) Die Rückgewähr des Erlangten nach § 111n Absatz 2 StPO gilt als Befriedigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 durch den letzten Gewahrsamsinhaber.*

Dieser Lösungsansatz ist von folgenden Überlegungen getragen:

- § 73e Abs. 1 StGB-E stellt zunächst den Grundsatz klar, dass eine Einziehung gegenüber demjenigen ausgeschlossen ist, der selbst die gegenüber dem Verletzten geschuldete Leistung erbringt und damit den Zustand ungerechtfertigter Bereicherung selbst reguliert. Wichtig ist die Formulierung „*in der Höhe*“; dies verdeutlicht den Umfang des Ausschlusses der Einziehung zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme. Das Verb „befriedigt“ ist bewusst weit gefasst und umfasst die Fälle der klassischen Anspruchserfüllung durch Leistung ebenso wie jene der Befriedigung des Anspruchs infolge Aufrechnung oder Hinterlegung. Demgegenüber wird der Anspruch nicht befriedigt, wenn er verjährt oder der Verletzte auf die Erfüllung verzichtet (siehe dazu noch nachstehend in Kapitel 2 Abschnitt 22).

§ 73e Abs. 1 StGB-E gilt für alle Einziehungsvorschriften: Die Einziehung des Taterlangten ist ebenso ausgeschlossen wie die Einziehung eines Surrogats, gezogener Nutzungen oder eines Tatlohns (jeweils i.V.m. § 73c StGB), soweit ein Täter, Teilnehmer oder Dritter selbst den Tatverletzten entschädigt hat.

Die Erweiterung der Regelung des § 73e StGB auf die Surrogate ist erforderlich, weil §§ 73, 73c StGB-E weitergehende Möglichkeiten der Surrogat-Einziehung vorsehen (siehe vorstehend in Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6) und der Verletzte gemäß § 285 BGB auch einen Anspruch auf Herausgabe des Surrogats geltend machen kann.

Hinsichtlich der gezogenen Nutzungen ist zu bedenken, dass der Verletzte insoweit mitunter sowohl die Rückgabe des Erlangten als auch zusätzlich die Herausgabe der gezogenen Nutzungen geltend machen kann; insoweit ist im Rahmen des § 73e Abs. 1 StGB-E stets sorgfältig zu prüfen, welcher Anspruch befriedigt wurde. Hinsichtlich der Nutzungen geht es stets um eine Befriedigung des Anspruchs auf Rückgewähr gezogener Nutzungen oder Erstattung deren Wertes.

Der Begriff des „Verletzten“ wird dabei beibehalten; er ist damit materiellrechtlich nicht identisch mit der Legaldefinition in § 373b StPO, doch entspricht dies bereits der gegenwärtigen Rechtslage.

- § 73e Abs. 2 S. 1 StGB-E erstreckt die Wirkung des Ausschlusses nach § 73e Abs. 1 StGB-E hinsichtlich des „leistenden“ Einziehungsbeteiligten auf jene Mittäter und Teilnehmer und Dritte, die entweder durch dieselbe Tat

oder für dieselbe Tat etwas erlangt haben, wobei es sich jeweils um das-selbe Erlangte handeln muss. Diese Regelung ersetzt damit die bisher aus dem Zivilrecht übernommene Gesamtschuld und löst sich dabei von den zivilrechtlichen Bestimmungen.

Indem auf „dieselbe Tat“ abgestellt wird, wird deutlich, dass alle, die durch eine weitere Straftat etwas erlangt haben (mag es auch derselbe Gegenstand sein), gerade nicht von der Einziehung befreit werden. Dies betrifft die im Sachverhalt dargestellten Fälle des Diebes und des Hehlers, denn der Diebstahl und die Hehlerei sind zwei verschiedene Taten: Gibt der Hehler das Erlangte an den Verletzten zurück, ist demnach die Einziehung beim Dieb gerade nicht ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen der „Erstreckensregelung“ des § 73e Abs. 2 StGB-E nicht erfüllt sind. Bei Handelsketten mit Tatverletzten wird so dasselbe Ergebnis erzielt wie bei Handelsketten ohne Tatverletzte: Auf jeder Ebene kann das eingezogen werden, was zu Unrecht erlangt wurde.

Indem auf „dasselbe Erlangte“ abgestellt wird, wird deutlich, dass die Tatbeteiligten bzw. Dritten jeweils Mitverfügungsgewalt haben müssen oder dass dasselbe Erlangte nach der Tat im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 2 StGB-E oder § 73 Abs. 2 S. 2 StGB-E an einen weiteren Tatbeteiligten weitergegeben worden sein muss (z. B. wenn ein Täter zunächst die gesamte Tatbeute erlangt, hieraus jedoch einzelne Gegenstände an seinen Mittäter weitergibt; oder bei einer Kettenbeihilfe, wenn ein Gehilfe seinerseits einen Gehilfen hat, den er aus seinem Tatlohn seinerseits bezahlt).

Die Formulierung „entweder...oder“ ist bewusst gewählt, um zu verdeutlichen, dass der Tatlohn immer zusätzlich zum Taterlangten eingezogen wird; der Tatlohn-Empfänger wird gerade nicht frei, wenn derjenige, der die Tatbeute erlangt hat, den Verletzten entschädigt.

- § 73e Abs. 2 S. 2 StGB-E erklärt die zentrale Regelung des § 73e Abs. 2 S. 1 StGB-E für entsprechend anwendbar auf die Fälle der Verschiebung eines Wertes nach § 73 Abs. 3 StGB-E sowie auf die Fälle der Surrogat- oder Nutzungseinziehung. Die Formulierung „*gilt... entsprechend*“ ist insbesondere deshalb wichtig, weil es hinsichtlich der Nutzungen um einen anderen Anspruch des Verletzten geht, nämlich um den Anspruch des Verletzten auf Rückgewähr gezogener Nutzungen oder Erstattung deren Wertes (§ 285 BGB). Von praktischer Relevanz ist diese Regelung aber auch deshalb, weil damit jene Fälle gelöst werden, in denen eine Tatbeute-Aufteilung nach Beendigung der Tat erfolgt: Erfolgt die Aufteilung der Tatbeute dergestalt, dass der Täter anstelle einzelner Gegenstände der Tatbeute seine Mittäter oder Gehilfen durch Hingabe anderer Vermögenswerte „auszahlt“ (§ 73 Abs. 3 StGB-E), dann muss gegen diese die Einziehung nach Entschädigung des Geschädigten ebenso ausgeschlossen sein wie im Falle einer echten Aufteilung des originär Erlangten. Anders hingegen, wenn es sich nicht um die Aufteilung von Tatbeute, sondern um die Zahlung eines Tatlohnes handelt –

es gibt keinen Grund, in seinem solchen Fall zu einem Ausschluss der Einziehung zu kommen, denn insoweit droht keine doppelte Inanspruchnahme durch den Staat und den Geschädigten, weshalb § 73e Abs. 2 StGB-E aufgrund der in § 73e Abs. 1 StGB-E enthaltenen „entweder...oder“-Regelung nicht greift.

- § 73e Abs. 3 StGB-E übernimmt unverändert die bisherige Regelung des § 73e Abs. 2 StGB. Dass der Täter, der einen erlangten Gegenstand auf einen Dritten überträgt, von der Einziehung „frei“ wird, soweit der Dritte den Verletzten entschädigt, ergibt sich dabei bereits aus §§ 73e Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 StGB-E, denn bei einem solchen Verschiebungsfall stammt das Erlangte aus „derselben Tat“ und die Leistung bringt zivilrechtlich auch den Anspruch des Verletzten gegen den Täter zum Erlöschen.  
Hat der Täter statt des Erlangten einen anderen Vermögenswert auf den Dritten „als Taterlangtes“ übertragen (§ 73b Abs. 2 StGB) und entschädigt der Dritte den Verletzten, so greift die „Erstreckensklausel“ gemäß § 73e Abs. 2 S. 2 StGB-E zugunsten des Täters.
- § 73e Abs. 4 StGB-E regelt die vorstehend bereits dargestellten Fälle, in denen jemand eine einziehungsrelevante Leistung erbringt, der „Dritter“ im Sinne des § 267 BGB ist. „Dritter“ im Sinne von § 267 BGB ist nur derjenige, der (zivilrechtlich) nicht selbst Schuldner der konkreten Forderung des Verletzten ist und der gleichwohl diese Forderung mit Fremdleistungswillen befriedigt. In diesen Fällen – z. B. wenn die Großmutter den Betrag bezahlt, um den ihr Enkel den Verletzten betrogen hat – gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, so dass die Einziehung gegen all jene ausgeschlossen ist, die zivilrechtlich durch die Leistung von ihrer Schuld befreit sind.  
Vorsorglich ist an dieser Stelle klarzustellen, dass auch ein Tatbeteiligter eine schuldbefreiende Leistung nach § 73e Abs. 4 StGB-E erbringen kann, solange er freiwillig auf eine fremde Schuld zahlt – zum Beispiel: Im Beispielsfall gibt der Hehler das Stehlgut an den Verletzten zurück und zahlt zusätzlich – aus welcher Motivation auch immer – den Betrag an die Staatskasse, um den der Dieb durch den Verkauf des Stehlgutes bereichert ist. Durch die Herausgabe des Stehlgutes ist die Anordnung der Einziehung gegen ihn selbst gemäß § 73e Abs. 1 StGB-E ausgeschlossen, durch die weitere Zahlung zugunsten des Diebes ist die Anordnung der Einziehung gegen den Dieb gemäß § 73e Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1. StGB-E ausgeschlossen.
- § 73e Abs. 5 StGB-E schließlich trifft eine Spezialregelung für jene Fälle, in denen der Staat selbst gemäß § 111n StPO bewirkt, dass der Verletzte einen Vermögenswert zurückerhält. Erfolgt eine Herausgabe nach § 111n StPO muss eine doppelte Inanspruchnahme bei demjenigen ausgeschlossen sein, bei dem der Gegenstand vorläufig gesichert bzw. aufgefunden wurde und gegen den ansonsten eine Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB



angeordnet werden würde, also beim letzten Gewahrsamsinhaber. Die Herausgabe durch die Strafverfolgungsbehörde an den Verletzten ist daher so zu behandeln, als wenn der letzte Gewahrsamsinhaber die Leistung im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB-E selbst bewirkt hat.

Der gegenwärtigen Regelung des § 73e Abs. 1 S. 2 StGB (Einziehung bei durch Verjährung erloschenen Ansprüchen eines Verletzten) bedarf es bei diesem Ansatz grundsätzlich nicht mehr, weil die vorgeschlagene Regelung nicht allein auf das Erlöschen des Anspruchs abstellt, sondern auf das Bewirken der Leistung und die Befriedigung des Anspruchs (siehe dazu ergänzend nachstehend in Kapitel 2 Abschnitt 22).

### 21.3.2 Folgeänderung in § 459g StPO

Die vorgeschlagene Änderung des § 73e StGB muss in das Vollstreckungsrecht übertragen werden. Insoweit bedarf es einer Folgeänderung in § 459g Abs. 4 StPO. Diese Vorschrift könnte wie folgt gefasst werden:

#### § 459g Vollstreckung von Nebenfolgen

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) **Unter den Voraussetzungen des § 73e des Strafgesetzbuchs ordnet das** ~~Das~~ ~~Gericht~~ ~~ordnet~~ den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuchs an, ~~soweit der aus der Tat erwachsene Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.~~

(5) (...)

### 21.3.3 Folgeänderung in § 459h StPO

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 73e StGB wird derjenige, der Tatlohn erlangt hat und den Tatverletzten entschädigt, materiell-rechtlich begünstigt. Dies ist ein im Sinne des Opferschutzes gewolltes Ergebnis, denn es wird ein Anreiz zur Opferentschädigung geschaffen.

Einer entsprechenden Regelung bedarf es dann aber auch im Vollstreckungsrecht, damit materielles Recht und Vollstreckungsrecht im Einklang stehen. Auch vor diesem Hintergrund bedarf es die in Kapitel 2 Abschnitt 4.3.5 vorgeschlagene Regelung des § 459h StPO-E.

## **22 § 73e StGB: Erlöschen durch zivilrechtlichen Vergleich**

### **22.1 Sachverhalt**

#### **22.1.1 Sachverhalt 1**

Der angestellte Marktleiter einer großen Baumarktkette hat Freunden aus dem Umkreis vergünstigte Konditionen eingeräumt, d.h. Aufträge durften gegenüber der Baumarktkette überhöht abgerechnet werden und Abnehmer haben Rabatte bekommen. Wahrscheinlich hat er dafür auch Vorteile kassiert. Die Baumarktkette hatte ihm nach Bekanntwerden der Vorwürfe gekündigt. Der Marktleiter hat Kündigungsschutzklage erhoben. Im anschließenden Arbeitsgerichtsprozess wurde ein Vergleich geschlossen, in dem der Marktleiter die Kündigung akzeptiert und beide Parteien auf alle gegenseitigen Ansprüche verzichten.

#### **22.1.2 Sachverhalt 2**

Bei einem Wohnungseinbruch erbeuten die Täter Bargeld und Schmuck im Wert von 100.000,00 Euro. Vor der Hauptverhandlung wird die Geschädigte durch Familienangehörige der Täter durch Drohungen unter Druck gesetzt, einen Vergleich zu schließen. Die Geschädigte willigt aus Angst in einen Vergleich in Höhe von 10.000,00 Euro ein. In der Hauptverhandlung lässt sich der Hintergrund des Vergleichs nicht klären, weil die Geschädigte diesen unter dem Eindruck der Drohungen nicht offenbart.

#### **22.1.3 Sachverhalt 3**

In einem Strafverfahren wegen Schwarzarbeit (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB) werden durch einen Vermögensarrest 1.000.000,00 Euro gesichert. Die Wirtschaftsstrafkammer trifft nach aufwändiger Hauptverhandlung im Urteil eine Einziehungsentscheidung in dieser Höhe. Während des Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof schließt der Angeklagte mit der geschädigten Krankenkasse vor dem Sozialgericht einen Vergleich in Höhe von 500.000,00 Euro und begehrt anschließend die Aufhebung des Vermögensarrestes. Die Krankenkasse war über die Vermögenssicherung und den Ausgang des Strafverfahrens vor der Wirtschaftsstrafkammer nicht informiert. Der Bundesgerichtshof verwirft die Revision, so dass die Einziehungsentscheidung rechtskräftig wird.

### **22.2 Problem**

§ 73e StGB regelt, dass die Einziehung beim Täter oder Teilnehmer ausgeschlossen ist, soweit der Anspruch des Verletzten aus der Tat durch Rückgewähr des Erlangten erloschen ist. In den Gesetzesmaterialien wird darauf abgestellt,

dass Zweck der Regelung die doppelte Inanspruchnahme des Betroffenen ausschließen und den Abschluss von zivilrechtlichen Vergleichen fördern soll.<sup>128</sup>

Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>129</sup> hat der Geschäftsherr bei einer Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) auf Herausgabe des Bestechungslohns gegen den bestechlichen Mitarbeiter. Im ersten Sachverhalt hätte also die Baumarktkette einen Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten. Auf diesen Anspruch hat sie im arbeitsgerichtlichen Vergleich verzichtet. Im Ergebnis scheidet daher eine Einziehung des Bestechungslohns nach § 73 e Abs. 1 StGB beim Bestochenen aus.

Im zweiten Sachverhalt wäre der Vergleich zwar nach § 123 Abs. 1 BGB anfechtbar. In den Fällen, in denen Zeugen aus Angst den wahren Sachverhalt nicht offenbaren, werden die Zeugen aber auch von einer Anfechtungserklärung Abstand nehmen.

Im dritten Sachverhalt<sup>130</sup> 22.1.3 wäre trotz Rechtskraft der Einziehungsentscheidung<sup>131</sup> der Ausschluss der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung nach § 459g Abs. 4 Satz 1 StPO anzuordnen, soweit der aus der Tat erwachsene Anspruch erloschen ist. Die Krankenkasse ist als Einzugsstelle gegenüber den Beitragsschuldnern Inhaberin der Beitragsforderung und kann nach § 76 Abs. 4 SGB IV einen Vergleich über rückständige Beitragsansprüche schließen, wenn dies für die Einzugsstelle, die beteiligten Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit wirtschaftlich und zweckmäßig ist (§ 76 Abs. 4 Satz 1 SGB IV). In der Praxis ist der Informationsfluss zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Staatsanwaltschaft und den Gerichten oft nicht optimal. Den Krankenkassen liegen nicht immer alle Informationen vor für die Frage, ob der Vergleich wirtschaftlich sinnvoll ist. Ob durch einen solchen Vergleich der Anspruch überhaupt erlischt im Sinne des § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB oder § 459g Abs. 4 Satz 1 StPO ist umstritten und noch nicht abschließend geklärt. Nach der zitierten Rechtsprechung des Kammergerichts soll dies nicht der Fall sein, weil § 266a StGB das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Beitragsaufkommens der Sozialversicherung und damit ein Universalrechtsgut schützt.

---

<sup>128</sup> BT-Drs 18/9525, Seite 69: „Die Regelung ist eine Konsequenz aus dem Wegfall des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB. Danach steht ein Schadensersatzanspruch des Verletzten der staatlichen Einziehung nicht mehr entgegen. Soweit der Anspruch des Geschädigten aber erloschen ist, besteht kein Grund für die Anordnung der Einziehung. Um den Täter/Teilnehmer oder Drittbegünstigten vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen, schreibt § 73e StGB-E für diesen Fall insoweit den Ausschluss der Einziehung vor. Durch den Wortlaut („erloschen ist“) stellt die Vorschrift klar, dass der Betroffene nicht nur dadurch befreit wird, dass er die geschuldete Leistung bewirkt (§ 362 Absatz 1 BGB). Vielmehr befreit ihn auch ein (Teil-)Erlang nach § 397 Absatz 1 BGB. Die Regelung ist mithin mit Blick auf den Grundsatz der Privatautonomie „vergleichsfreundlich“ ausgestaltet.“

<sup>129</sup> BGH, Beschluss vom 20.03.2014 – 3 StR 28/14, NStZ 2014, S. 397.

<sup>130</sup> Fallbeispiel angelehnt an KG, Beschluss vom 26.05.2023 – 4 Ws 31/23, NZWiSt 2023, S. 278.

<sup>131</sup> Der Bundesgerichtshof hat die Revision verworfen: siehe BGH, Beschluss vom 26.09.2023 – 5 StR 164/22, BeckRS 2023, 27144.

Diese Entscheidung sieht sich aber auf Grundlage des geltenden Einziehungsrechts erheblicher Kritik der Literatur ausgesetzt<sup>132</sup>. Der Bundesgerichtshof hat die Frage noch nicht entschieden.

## 22.3 Lösung

### 22.3.1 Regelungsvorschlag zu § 73e StGB

Vorgeschlagen wird, das Institut der strafrechtlichen Einziehung maßvoll von der Dispositionsfreiheit des Verletzten zu entkoppeln. Die vorstehenden Fallbeispiele verdeutlichen gerade, dass zwar häufig richtig und sogar im Interesse des Staates sein mag, wenn unter dem Druck des Strafverfahrens eine für den Verletzten gute zivilrechtliche Verständigung gefunden wird. Das ist aber – wie die Praxis in den letzten Jahren gezeigt hat – leider nicht immer der Fall. Das Regel-Ausnahme-Verhältnisse sollte daher durch eine Änderung des materiellen Rechts umgekehrt werden: In der Regel sollte – auch wenn der Verletzte ganz oder teilweise auf seinen Anspruch verzichtet – eine Einziehung im Umfang des Anspruchs, auf den verzichtet wurde, möglich bleiben. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in dem im vorstehenden Kapitel bereits vorgestellten § 73e Abs. 1 StGB-E bewusst das Verb „befriedigen“ verwendet:

#### **§ 73e StGB: Ausnahmen von der Einziehung**

- (1) <sup>1</sup>Die Anordnung der Einziehung ist gegen denjenigen in der Höhe ausgeschlossen, in der er den Anspruch des Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten oder auf Herausgabe des Surrogates befriedigt.*
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschluss der Einziehung nach Absatz 1 erstreckt sich auf andere, soweit diese
  - a) entweder nach § 73 Absatz 1 durch dieselbe Tat dasselbe Taterlangte*
  - b) oder nach § 73 Absatz 2 für dieselbe Tat denselben Tatlohn erlangt haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 73 Absatz 3 sowie für Surrogate des Erlangten und hieraus gezogene Nutzungen.**
- (3) (...)*

Durch das Verb „befriedigen“ ist klargestellt, dass eine Einziehung möglich bleibt, soweit Ansprüche durch Verzicht oder Verjährung erloschen sind. Hinsichtlich der Verjährung entspricht dies lediglich bereits dem heutigen Regelungsstand. In Fällen des Verzichts ermöglicht die Regelung eine Einziehung, die bislang ausgeschlossen war.

---

<sup>132</sup> Siehe etwa Rhein, wistra 2023, S. 366.

### 22.3.2 Folgeänderung in § 421 StPO

Um gleichwohl zu verdeutlichen, dass der erklärte Verzicht des Verletzten nicht völlig irrelevant ist, sollte zugleich die verfahrensrechtliche Absehensvorschrift des § 421 StPO wie folgt ergänzt werden:

#### **§ 421 StPO Absehen von der Einziehung**

(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn

1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,
2. die Einziehung nach den §§ 74 und 74c des Strafgesetzbuchs neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder
3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.

<sup>2</sup>Dasselbe gilt, soweit derjenige, dem aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten oder auf Herausgabe des Surrogates erwachsen ist, auf diesen Anspruch verzichtet hat.

(2) Das Gericht kann die Wiedereinbeziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. § 265 gilt entsprechend.

(3) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

Diese Regelung soll als Leitlinie vorgeben, dass im Falle eines (teilweisen) Verzichts des Verletzten ein Absehen von der Einziehung zu prüfen ist. Dies gilt für alle Arten eines Tatertrages (Taterlangtes, Surrogat, gezogene Nutzungen bzw. Wertersatz). Entsprechend der Regelungstechnik ist dieser Hinweis in den Absatz 1 des § 421 StPO aufzunehmen.

Von § 421 Abs. 1 S. 2 StPO-E sollte immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn der (teilweise) Anspruchsverzicht (Erlass) letztlich zu einem angemessenen Ausgleich zwischen Täter und Geschädigtem im Sinne einer gütlichen Einigung führt. Das wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn vor dem Zivilgericht ein Vergleich in derselben Zahlungshöhe in Betracht gekommen wäre (§ 278 ZPO, etwa in Jugendsachen, wenn der Jugendliche den Anspruch im Rahmen des Möglichen befriedigt).

Um diese Leitlinie zu verdeutlichen und ein einheitliches Verständnis der Praxis sicherzustellen, wird weiterhin vorgeschlagen, die RiStBV um eine entsprechende Regelung zu ergänzen (ähnlich wie Nr. 13a RiStBV für die Insolvenzantragstellung).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schließlich auf die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 3 S. 3 Beratungshilfegesetz (siehe dazu im Kapitel 3 Abschnitt 21.3), wonach Verletzten die Inanspruchnahme der Beratungshilfe gerade auch im Hinblick auf einen evtl. Verzicht auf ihr aus der Tat erwachsenen Ansprüche zugutekommen soll.

## 23 § 73e Abs. 1 S. 1 StGB (in Verbindung mit § 459g StPO): Gesamtschuldnerische Haftung von Personen, die etwas „für die Tat“ erlangen, mit Personen, die etwas „durch die Tat“ erlangen

### 23.1 Sachverhalt

Der Angeklagte ist der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO schuldig. Er hat bewirkt, dass eine X-GmbH durch seine Tat nicht gerechtfertigte Steuervorteile in Höhe von 50.000 Euro erlangt hat. Er selbst hat

- a) von der X-GmbH 10.000 Euro überwiesen bekommen, noch bevor sich bei dieser die Steuervorteile realisiert haben.
- b) von der X-GmbH 10.000 Euro überwiesen bekommen, nachdem sich bei dieser die Steuervorteile realisiert haben.

Das Finanzamt hat bereits vor Abschluss des Strafverfahrens einen bestandskräftigen Rückforderungsbescheid gegen die X-GmbH erlassen. Diese hat die erlangten 50.000 Euro darauf bereits vor der Hauptverhandlung gegen Angeklagten an die Finanzbehörde zurückgezahlt.

### 23.2 Problem

In der vorstehenden Sachverhaltsvariante stellt sich folgendes Problem: Die Zahlung der X-GmbH an das Finanzamt bringt den Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Steuer gegen die X-GmbH zum Erlöschen, so dass die Einziehung gegen die X-GmbH gemäß § 73e Abs. 1 StGB ausgeschlossen ist. Fraglich ist nun, ob damit zugleich die Einziehung des Wertersatzes gegen den A gemäß § 73e Abs. 1 StGB ausgeschlossen wird. Wird dies bejaht, führt dies zu dem – möglicherweise ungerechten – Ergebnis, dass der A um die auf ihn verschobenen Gelder bereichert bleibt, weil die X-GmbH gezahlt hat. Dieselbe Problematik stellt sich gemäß § 459g Abs. 4 StPO auch dann, wenn die X-GmbH erst nach Rechtskraft der Einziehungsentscheidungen die Zahlung an das Finanzamt leistet.

Diese Problematik ist mit der Frage verbunden, ob der A etwas „durch“ die Tat oder „für“ die Tat erlangt hat und ob insoweit zwischen ihm und der X-GmbH eine Gesamtschuldnerschaft besteht.

Der BGH hat die Annahme einer „Gesamtschuldner“ des A und der X-GmbH bestätigt; BGH, Urteil vom 28.07.2021, 1 StR 519/20, juris Rn. 141f:

*„Die Annahme des Landgerichts, dass hinsichtlich der eingezogenen Beträge eine gesamtschuldnerische Haftung besteht, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Insoweit hat das Landgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt, dass hinsichtlich des wirtschaftlichen Wertes der durch die Steuerhinterziehungen zu Unrecht erlangten Steuervorteile neben*

*dem Angeklagten S. bzw. der Einziehungsbeteiligten weitere Schuldner bestehen können, etwa die beratenden Gesellschaften und deren Gesellschafter, die Gesellschafter der Einziehungsbeteiligten, die Leerverkäufer und Stückegeber. Hiergegen ist nichts zu erinnern, zumal für die Anordnung der Gesamtschuld die Angabe des Namens des jeweiligen Gesamtschuldners nicht erforderlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 2018 – 4 StR 63/18 Rn. 16).*

*Ungeachtet dessen sind der Angeklagte S. und die Einziehungsbeteiligte durch die Anordnung der Gesamtschuld nicht begünstigt. Die Kennzeichnung als Gesamtschuld hat vornehmlich Warnfunktion für die staatlichen Vollstreckungsbehörden, Einziehungsbeträge nicht mehrfach zu vollstrecken (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 4. September 2019 – 1 StR 579/18 Rn. 50 mwN). Sofern – wie von der Staatsanwaltschaft angenommen – keine Ansprüche gegen andere Personen bestehen sollten, ginge die Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung ins Leere. Wenn aber im Vollstreckungsverfahren Zahlungen von Gesamtschuldern zu verzeichnen wären, müssten diese dem Angeklagten S. und der Einziehungsbeteiligten zugutekommen; denn der Abschöpfung deliktisch erlangten Vermögens liegt der Gedanke zugrunde, eine nicht mit der Rechtsordnung übereinstimmende Vermögenslage zu berichtigen (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 58, 66; BGH, Beschluss vom 23. Januar 2020 – 5 StR 518/19 Rn. 5 mwN); sie soll aber keinen Strafcharakter haben und bezweckt auch keine Überkompensation des geschädigten Fiskus.“*

In anderen Fällen hat der BGH Einziehungsentscheidungen um den Zusatz „als Gesamtschuldner“ ergänzt.<sup>133</sup>

Diese Rechtsprechung führt nun aber zu dem Problem, dass der A im Zuge der Hauptverhandlung vorbringen kann, eine Einziehungsentscheidung gegen ihn könne wegen der Regelung in §73e Abs. 1 Satz 1 StGB nicht mehr ergehen, denn der Anspruch des verletzten Fiskus aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten sei erloschen und damit zugleich eine Einziehungsanordnung gegen ihn ausgeschlossen, weil die Nachzahlung des Steuerbetrages zugleich ihn als Gesamtschuldner befreie. Entsprechendes könnte er auch im Vollstreckungsverfahren vorbringen, dann gestützt auf § 459g Abs. 4 StPO. Er kann dabei zugleich vorbringen, es dürfe keine Überkompensation des geschädigten Fiskus eintreten.<sup>134</sup>

---

<sup>133</sup> vgl. z. B. BGH, Beschluss vom 04.09.2019 – 1 StR 579/18, juris, Rn. 49: „3. Die unterbliebene Anordnung der Gesamtschuld in Höhe der an die T. AG abgeflossenen Beträge ist auch zugunsten der A. GmbH nachzuholen (§ 354 Abs. 1 StPO entsprechend).“

<sup>134</sup> so BGH, Urteil vom 28.07.2021 – 1 StR 519/20, juris, Rn. 142 a.E.



Die Frage, ob eine gesamtschuldnerische Haftung besteht und die Zahlung der hinterzogenen Steuern zugleich den Anspruch gegen den A zum Erlöschen bringt, bedarf einer differenzierten Betrachtung:

Unzutreffend muss die Argumentation des A jedenfalls dann sein, wenn er etwas „für die Tat“ (Tatlohn) erlangt hat. Denn wenn jemand etwas als reinen Tatlohn (wie in der Variante 1) „für“ die Tat erlangt hat, kann er kein Gesamtschuldner sein mit demjenigen, der etwas „durch“ die Tat erlangt. Die Annahme einer Gesamtschuldnerschaft ist hier fehlerhaft. Dies ergibt sich in dem vorstehenden Sachverhalt bereits daraus, dass die materiell-rechtliche Tilgungswirkung der Zahlung der X-GmbH gemäß § 422 Abs. 1 BGB<sup>135</sup> keine Wirkung zugunsten des A entfalten kann. Die Tenorierung der Gesamtschuld kann schuldbefreiend nur dort wirken, wo mehrere Einziehungsschuldner auf das gleiche Interesse haften. Also etwa dann, wenn der durch die Tat bewirkte nicht gerechtfertigte Steuervorteil an verschiedene Begünstigte fließt. Erlangen dagegen mehrere Beteiligte für ihre Tatbeiträge aus der Beute Tatlohn, kann es zwischen diesen keine Schuldbefreiung nach § 422 Abs. 1 BGB geben.

Diese Argumentation hat der BGH in seinem Beschluss vom 06.04.2022, 1 StR 466/21 – juris so bestätigt, allerdings nur in einem obiter dictum (Hervorhebungen nur hier):

*„Ergänzend bemerkt der Senat:*

*1. a) Zwar ist das Landgericht bei seiner Einziehungsentscheidung rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die „unter Vorbehalt der Rückforderung“ (UA S. 379) geleisteten Steuernachzahlungen der W. Bank bzw. Gruppe nicht zum Erlöschen der Steuerschuld nach § 47 AO geführt haben, weil die zugrunde liegenden Änderungsbescheide von Seiten der W. Bank bzw. Gruppe angefochten worden seien; deswegen sei der dem „durch die Tat“ verletzten Steuerfiskus nach § 71 AO gegen den Angeklagten zustehende Anspruch nicht erloschen und die Einziehung nicht nach § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB ausgeschlossen (UA S. 392).*

*b) Insbesondere § 361 Abs. 1 Satz 1 AO, wonach durch Einlegung des Einspruchs die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts nicht gehemmt wird, belegt, dass der Steuerpflichtige – entgegen der Auffassung des Landgerichts – auf eine Steuerschuld auch dann wirksam zahlen kann, wenn er den zugrunde liegenden Verwaltungsakt angefochten hat; auch die Zahlung unter Vorbehalt hat zur Folge, dass der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis gemäß § 47 AO erloschen ist (vgl. etwa BFH, Beschluss vom 14. Mai 1986 - VII B 159/85 Rn. 7).*

---

<sup>135</sup> § 422 Abs. 1 BGB - Wirkung der Erfüllung: <sup>1</sup>Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungs statt, der Hinterlegung und der Aufrechnung. [.]

c) Das Urteil beruht aber nicht auf diesem Rechtsfehler, weil die Vorschrift des § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB aus einem anderen Grund nicht anzuwenden ist. **Das Landgericht hat den Wert des vom Angeklagten als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln erlangten Etwas zutreffend nach § 73 Abs. 1 Alternative 2, § 73c Satz 1 StGB („für die Tat“) eingezogen. Diese Einziehungsentscheidung bleibt durch die Steuernachzahlungen unberührt. Denn § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB betrifft allein das Rückabwicklungsverhältnis des Fiskus zur W. Bank bzw. Gruppe („soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat“). Gegen den Angeklagten hatte der Fiskus zu keinem Zeitpunkt einen „quasi-bereicherungsrechtlichen“ Anspruch (vgl. BT-Drucks. 18/11640, S. 86) auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten in Bezug auf den von der W. Bank bzw. Gruppe geleisteten Tatlohn in Höhe von 100.000 Euro (vgl. BT-Drucks. 18/9525 S. 50 f.). Die Zahlungen der W. Bank bzw. Gruppe erfüllen den Steueranspruch gemäß § 47 AO; sie bringen aber nicht den auf die Abschöpfung des vom Angeklagten erlangten Tatlohns gerichteten Einziehungsanspruch des Staates aus § 73 Abs. 1 Alternative 2, § 73c Satz 1 StGB zum Erlöschen. Dieser steht als strafrechtlicher Anspruch des Staates neben dem Anspruch auf Rückzahlung der erschlichenen Steuergelder und ist überdies genauso wenig ein Anspruch im Sinne des § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB, der allein dem Fiskus aus der Tat erwachsen ist, wie der Haftungsanspruch aus § 71 AO (vgl. dazu BGH, Urteil vom 14. Oktober 2020 - 1 StR 213/19 Rn. 31). (...)**

### 23.3 Lösung

Um Unklarheiten, wie sie sich in dem eingangs geschilderten Sachverhalt immer wieder ergeben, von vornherein zu beseitigen und die vom BGH in seiner Entscheidung vom 06.04.2022, 1 StR 466/21 (s.o.) klar zu regeln, bedarf es einer gesetzlichen Änderung.

Mit der in Kapitel 2 Abschnitt 21.3 vorgeschlagene Änderung des § 73e StGB und der in Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1 vorgeschlagenen Differenzierung zwischen Tatlohn und Taterlangtem wird gesetzlich klargestellt, dass die Leistung desjenigen, der etwas „durch“ die Tat erlangt (Taterlangtes) nie zum Ausschluss der Einziehung gegenüber demjenigen führen kann, der etwas „für“ die Tat (Tatlohn) erlangt:

- § 73e Abs. 1 StGB-E sieht den Ausschluss der Einziehung nur noch bei demjenigen vor, der selbst den Anspruch des Verletzten durch Leistung befriedigt.

Zahlt mithin in dem vorstehenden Sachverhalt die X-GmbH die hinterzogenen Steuern an das Finanzamt, so ist die Anordnung der Einziehung von Wertersatz gegen die X-GmbH gemäß § 73e Abs. 1 StGB-E ausgeschlossen. Für das Vollstreckungsrecht bedarf es der vorgeschlagenen Folgeänderung in § 459g Abs. 4 StPO.

- Gemäß § 73e Abs. 2 StGB-E ist sodann zu prüfen, ob diese Leistung zugleich zu einem Ausschluss der Einziehung gegenüber anderen führt. § 73e Abs. 2 S. 1 StGB-E erstreckt den Ausschluss der Einziehung nur auf solche Täter, Teilnehmer oder Dritte, soweit diese durch dieselbe Tat etwas erlangt haben. Beide Voraussetzungen liegen in dem beispielhaften Sachverhalt jedenfalls dann nicht vor, wenn der A (wie in der Sachverhaltsvariante a) gerade etwas „für“ die Tat erlangt hat, und zwar noch dazu zu einem Zeitpunkt, zu dem die Tat noch nicht mal begangen war, es also noch gar kein Taterlangtes gab. Die von § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E geforderte präzise Unterscheidung zwischen dem Taterlangten und dem Tatlohn (siehe dazu vorstehend in Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1) kommt hier zum Tragen, und zwar gerade um die vom BGH in der vorstehend zitierten Entscheidung vom 06.04.2022 vorgenommene Differenzierung gesetzlich zu regeln.
- Schwieriger ist demgegenüber die Sachverhaltsvariante b). Grundsätzlich gelten hier die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Allerdings ist bei der Zahlung der X-GmbH an den A zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Steuervorteile bereits realisiert haben, nun nach § 73 Abs. 1 und Abs. 2 StGB-E genau zu prüfen, ob es sich um Taterlangtes oder um Tatlohn handelt. Weitergeleitet wird nicht das originär Erlangte, sondern Buchgeld, mithin „etwas, das dem Wert des Erlangten entspricht“ im Sinne von § 73 Abs. 3 StGB-E. Insoweit ist nun anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Verschiebung eines Wertes als „Aufteilung von Tatbeute“ oder als „Zahlung eines Tatlohnes“ zu verstehen ist. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Zahlung der 10.000 Euro als „Tatlohn“ zu verstehen ist (wie vom BGH angenommen wurde), dann greift die „Erstreckensklausel“ des § 73e Abs. 2 StGB-E aufgrund der „entweder-oder-Formulierung“ von vornherein nicht. Kommt man hingegen zu dem Ergebnis, dass die Zahlung der 10.000 Euro als „Weiterleitung“ der „Tatbeute“ zu beurteilen ist, würde im Zuge „entsprechenden“ Anwendung des § 73e Abs. 2 S. 1 StGB-E der Ausschluss der Einziehung auf denjenigen erstreckt, der den Vermögenswert „als Taterlangtes“ erhalten hat.

Durch die klarere Differenzierung zwischen dem Taterlangtem („Tatbeute“) und dem Tatlohn (in § 73 StGB-E) sowie der gleichzeitigen Entkopplung des § 73e StGB-E vom „Erlöschen des Anspruchs“ und damit von der Problematik einer etwaigen zivilrechtlichen (oder steuerrechtlichen) Gesamtschuldnerschaft, wird damit im Ergebnis die (allgemein als richtig erachtete) Rechtsprechung des BGH in seiner Entscheidung vom 06.04.2022, 1 StR 466/21 – juris, in die gesetzlichen Regelungen übernommen.

## **24 § 73e StGB: Handelsketten mit Betäubungsmitteln, Erforderlichkeit einer Gesamtschuldregelung**

### **24.1 Sachverhalt**

#### **24.1.1 Sachverhalt 1**

A erwirbt Kokain im Wert von 10.000 € und verkauft es zum Preis von 13.000 € weiter an den B. Dieser verkauft es für 15.000 € an den C.

#### **24.1.2 Sachverhalt 2**

A erwirbt Kokain im Wert von 10.000 € und gibt es an B zum Verkauf weiter, der es insgesamt für 15.000 € verkauft. Von den 15.000 € darf er 2.000 € behalten, 13.000 € gibt er an A weiter.

### **24.2 Problem**

§ 73e StGB regelt, dass die Einziehung beim Täter oder Teilnehmer ausgeschlossen ist, soweit der Anspruch des Verletzten aus der Tat durch Rückgewähr des erlangten erloschen ist.

In den vorgenannten Fallkonstellationen existiert kein Verletzter, so dass die Regelung des § 73e StGB nicht greift. Es besteht auch keine zivilrechtliche Gesamtschuldnerschaft der Tatbeteiligten A und B gegenüber dem Staat. Aufgrund fehlender Gesamtschuldnerschaft können daher in beiden Sachverhaltsvarianten bei dem A 13.000 € und bei dem B 15.000 € eingezogen werden. Im Sachverhalt 1 ist dies offensichtlich. Im Sachverhalt 2 hat der B das Kokain zum eigenständigen Handeln erhalten, er hat damit den Verkaufspreis in Höhe von 15.000 € (vorübergehend) erlangt, bevor er hiervon 13.000 € an den A weitergegeben hat.

In beiden Sachverhaltsvarianten wird mithin ein Betrag von 13.000 € zwei Mal eingezogen, obwohl dieser Betrag faktisch nur einmal erwirtschaftet wurde. Für den B, der einen Teilbetrag von 13.000 € an den A weitergegeben hat, stellt sich damit die Frage, ob das Recht der Vermögensabschöpfung zur Strafe wird. Zu bedenken ist allerdings, dass die Frage der Entreicherung beim Täter oder Teilnehmer seit der Gesetzesreform 2017 erst auf der Ebene der Vollstreckung eine Rolle spielt. Das ist auch im Hinblick auf die Regelung des § 73c StGB konsequent, denn diese Vorschrift regelt für alle denkbaren Konstellationen, dass Wertersatz einzuziehen ist, wenn das Originalerlangte nicht mehr vorhanden ist, und zwar gerade unabhängig davon, ob es sich noch im Vermögen des Täters oder Teilnehmers vorhanden ist oder nicht.

## 24.3 Lösung

Nach der klaren gesetzgeberischen Wertung sollen Straftaten sich nicht lohnen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn materiell-rechtlich eine konsequente Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte möglich ist. Die Rechtsprechung des BGH,<sup>136</sup> wonach bei Handelsketten eine Gesamtschuld zwischen den Tätern bzw. Teilnehmern der unterschiedlichen Handelsebenen nicht anzuordnen ist, ist daher konsequent und sachgerecht. Eine Änderung der materiell-rechtlichen Rechtslage bedarf es insoweit nicht. Die in Kapitel 2 Abschnitt 21.3 vorgeschlagene Änderung des § 73e StGB ändert insoweit nichts an der bestehenden Rechtslage, weil der Grundsatz der vollständigen Abschöpfung des Erlangten auf unterschiedlichen Ebenen einer Handelskette nur gesetzlich klargestellt wird.

Soweit einzelne Täter (wie in den vorstehenden Sachverhalten der B) das Erlangte weitergegeben haben und somit entreichert sind, bedarf es einer Lösung auf der Ebene der Vollstreckung. Dies hat der Gesetzgeber mit der Reform des § 459g Abs. 5 StPO im Jahr 2021 auch erkannt und es ausdrücklich der Rechtsprechung überlassen, Fallgruppen auszubilden, in denen eine Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung (infolge Entreichung) zu bejahen ist.<sup>137</sup> Einer materiell-rechtlichen Regelung bedarf es insoweit daher gerade nicht.

---

<sup>136</sup> Siehe z. B. BGH, Beschluss vom 12.06.2019 – 3 StR 194/19 –, juris, Rn. 11.

<sup>137</sup> BT-Drucks. 19/27654, S. 112: „Dem Übermaßverbot wird durch die Pfändungsschutzvorschriften bereits ausreichend Rechnung getragen, sodass eine danach zulässige Vollstreckung einer Anordnung der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB nur unter besonderen Umständen unverhältnismäßig ist, wenn der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist. (...) Der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, soll daher als gesetzlicher Unterfall der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen und die Ausbildung von Fallgruppen, in denen die (weitere) Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverhältnismäßig wäre, der Rechtsprechung überlassen werden.“

## **25 § 73e StGB: Erlöschen von Ansprüchen bei Schneeballsystemen**

### **25.1 Sachverhalt**

A betreibt ein Schneeballsystem und verspricht hohe Gewinne. Der B investiert einen Betrag 1.000 €. Tatsächlich zahlt ihm der A einen Betrag von 2.000 € als angeblich erwirtschafteten Gewinn zurück.

Daraufhin investiert B erneut einen Betrag, dieses Mal in Höhe von 10.000 €. Auf diese Investition erhält er jedoch keine Zahlungen mehr, vielmehr erleidet der B – wie viele andere Geschädigte auch – einen Totalverlust.

A hat über sein Schneeballsystem insgesamt 100.000 € eingenommen und 20.000 € als angebliche Gewinne zurückgezahlt.

### **25.2 Problem**

Gemäß § 73e Abs. 1 StGB ist die Einziehung des Erlangten ausgeschlossen, soweit der Anspruch des Verletzten erloschen ist. In dem vorstehenden Fall stellt sich die Frage, inwieweit der Anspruch des Geschädigten B durch die Zahlung von 2.000 Euro erloschen ist. Das hängt entscheidend davon ab, wie man das Schneeballsystem zivilrechtlich und strafrechtlich beurteilt: Handelt es sich um eine Tat, so ist dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 11.000 Euro erwachsen, der in Höhe von 2.000 Euro erloschen ist. Aus Sicht des B ist das günstig, aus Sicht der anderen Geschädigten jedoch nicht, denn das an den B zurückgezahlte Geld stammt aus anderen Straftaten. Handelt es sich hingegen um zwei Taten, so ist der aus der ersten Tat erwachsene Anspruch in Höhe von 1.000 Euro erloschen, der aus der zweiten Tat erwachsene Anspruch in Höhe von 10.000 Euro hingegen nicht. Aus Sicht des Geschädigten B ist das wiederum günstig, weil er die zusätzlichen 1.000 Euro behalten dürfte; aus Sicht der anderen Geschädigten ist das Ergebnis jedoch ungerecht, weil der Geschädigte B bevorteilt ist.

### **25.3 Lösung**

Die vorgeschlagene Änderung des § 73e StGB-E (siehe Kapitel 2 Abschnitt 21.3) führt zu keinem anderen Ergebnis als die bisherige Rechtslage. Indem auf die Befriedigung des Anspruchs abgestellt wird, bleibt die – im Tatsächlichen begründete – Frage, welcher Anspruch durch die einmalige Zahlung von 2.000 Euro (teilweise) befriedigt wird, offen. Eine eindeutige Lösung der aufgezeigten Problematik erscheint weder möglich noch erforderlich, weil die Fallkonstellationen sehr von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Zudem ist zu bedenken, dass die Zahlung von 2.000 Euro im Falle einer Insolvenz des Beschuldigten durch den Insolvenzverwalter anfechtbar wäre – dann hätte der Geschädigte B

sowohl nach gegenwärtiger Rechtslage als auch nach vorgeschlagener Rechtslage einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 11.000 Euro, weil er selbst die 2.000 Euro an die Insolvenzmasse erstatten müsste. Einer weitergehenden gesetzlichen Regelung bedarf es nach alledem nicht.

## 26 § 75 StGB: Eigentumserwerb bei Sicherungseinziehung nach § 74b StGB

### 26.1 Sachverhalt

Der Beschuldigte nimmt mit einem geleasteten Fahrzeug an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen teil (§ 315d StGB).

### 26.2 Problem

In dem vorstehenden Sachverhalt kann der Pkw nach § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB eingezogen werden.

§ 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB regelt, dass Gegenstände unter den dort beschriebenen Voraussetzungen auch dann eingezogen werden können, wenn sie einem anderem als dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Nach § 74b Abs. 2 S. 1 StGB erhält der Eigentümer eine angemessene Entschädigung. Das Verfahren hierüber richtet sich nach § 68a StVollstrO.

Problematisch ist jedoch, nach welchen Vorschriften der Staat das Eigentum an dem eingezogenen Fahrzeug erwirbt. Zwar ist der Eigentumsübergang eingezogener Gegenstände auf den Staat grundsätzlich in § 75 StGB normiert, dort ist die Konstellation des § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB allerdings nicht geregelt:

- § 75 Abs. 2 S. 2 StGB greift nicht, da das Eigentum an einer Sache kein „Recht“ ist.
- § 75 Abs. 1 S. 2 StGB (Eigentumsübergang nach Ablauf von 6 Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung und fehlende Geltendmachung des Eigentums) gibt keine angemessene Grundlage. Diese Norm wurde für die Fälle der §§ 73 ff. StGB geschaffen (z. B. Diebesgutfälle, vgl. § 459h Abs. 1 S. 3 StPO), nicht jedoch für die Fälle der §§ 74 ff. StGB. Dass § 75 Abs. 1 S. 2 StGB auf die Fälle des § 74b Abs. 1 Nr. 1 StGB keine Anwendung finden soll, ergibt sich auch aus der Entschädigungsregel des § 74b Abs. 2 S. 1 StGB. Eine Entschädigung wäre nicht erforderlich, wenn der Dritte nach § 75 Abs. 1 S. 2 StGB nach Rechtskraft der Einziehung sein Eigentum herausverlangen könnte. Soweit der BGH in seiner Entscheidung vom 17.05.2022 auf § 75 Abs.1 S. 2 StGB verwiesen hat, erscheint dies daher zweifelhaft.<sup>138</sup>

---

<sup>138</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 17.05.2022 – 1 StR 110/22, BeckRS 2022, 19685, Rn. 6.



## 26.3 Lösung

Einer expliziten Aufnahme der Konstellation des § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB in die Vorschrift des § 75 StGB bedarf es trotz der aufgezeigten Problematik aus den folgenden Gründen nicht:

Der Fall der Einziehung nach § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB wird von § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB erfasst, da die Einziehung gegen einen Dritten angeordnet wird, der damit der „von der Anordnung Betroffene“ im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB ist. Diesem gehört der eingezogene Gegenstand bzw. er steht ihm zu. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 430 Abs. 3 Satz 1 StPO, der im Rahmen des § 74b Abs. 1 StGB von „Einziehungsbeteiligten“ spricht. So heißt es beispielsweise in der Kommentierung im Karlsruher Kommentar zur Einziehungsbe- teiligung sein:<sup>139</sup>

*„§ 424 regelt die Verfahrensbeteiligung, soweit sich die Anordnung gegen einen anderen als den Beschuldigten (im Sinne des § 157) richtet. Abs. 1 enthält die prozessuale Legaldefinition für diese (andere) Person. Die Definition ist auf die Anknüpfungstat zu beziehen, weshalb ein Angeklagter mit Blick auf weitere nur den Mitangeklagten zur Last gelegte Taten zugleich von Abs. 1 erfasst werden kann (vgl. auch BGH BeckRS 2019, 34394). Zur „Einziehungsbeteiligten“ wird die nicht beschuldigte Person, sobald diese Verfahrensbeteiligung (prozessual) angeordnet ist. Der Hauptanwendungsfall bei der Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff.) ist die Anordnung der Einziehung von Gegenständen oder der Wertersatzeinziehung gegen einen Drittbegünstigten (§ 73b StGB). Abs. 1 gilt hinsichtlich der Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten für die Fälle der §§ 74a, 74b Abs. 1 Nr. 2 und ggf. § 74d StGB. Zudem erfasst sie die Verfahrensbeteiligung, wenn die Wertersatzeinziehung nach § 74c StGB gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung im Sinne des § 74e StGB angeordnet wird (bei natürlichen Personen ist die Wertersatzeinziehung nach § 74c StGB ausschließlich bei Tatbeteiligten zulässig).“*

---

<sup>139</sup> KK-StPO/Schmidt/Scheuß, 9. Aufl. 2023, StPO § 424 Rn. 1, 2.

## **27 76a Abs. 1 StGB: Die vergessene Einziehungsentscheidung in 1. Instanz**

### **27.1 Sachverhalt**

#### **27.1.1 Sachverhalt 1**

Der Angeklagte brach im Jahr 2022 in L in ein Einfamilienhaus ein und stahl dort mehrere wertvolle Bilder von Neo Rauch im Wert von insgesamt 1,5 Mio Euro, die er unmittelbar nach der Tat zum Marktwert an einen unbekanntes Käufer veräußerte. Der Angeklagte konnte kurz nach dem Verkauf aufgrund hinterlassener Spuren des Wohnungseinbruchsdiebstahls überführt und angeklagt werden. Die Bilder blieben verschwunden. Das Geld aus der Veräußerung war noch auf dem Konto des Angeklagten vorhanden und wurde dort arretiert.

Das Landgericht L verurteilte den Angeklagten aufgrund der Tat im Jahr 2022 wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren. Eine Einziehungsentscheidung unterblieb. Ein Grund hierfür ist nicht erkennbar. In der Hauptverhandlung wurde kein Verzicht des Angeklagten auf das Buchgeld und Übertragung der Forderung an die Staatskasse erklärt, es wurde auch nicht von der Einziehung nach § 421 Abs. 1 StPO abgesehen. Die Staatsanwaltschaft hatte auch im Ermittlungsverfahren nicht von der Einziehung nach § 421 Abs. 3 StPO abgesehen.

#### **27.1.2 Sachverhalt 2**

##### **Variante a)**

Der Angeklagte beschäftigte in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 30.05.2017 Arbeitnehmer in einem Einzelunternehmen, das Frischfisch für den Verkauf portioniert. Deutsche Arbeitnehmer wurden dort als Festangestellte beschäftigt und für diese Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern ordnungsgemäß abgeführt. Osteuropäische Arbeitnehmer, die über ein Drittunternehmen vermittelt wurden, hatten sogenannte „Werkverträge“ nach denen sie entsprechend der verarbeiteten Fischportionen bezahlt wurden. Diese wurden – obwohl sie dieselbe Arbeit wie die deutschen Arbeitnehmer verrichteten - in Deutschland nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Entsprechend wurden für sie durch den Angeklagten keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Das Amtsgericht erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Juni 2019 entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse, die Durchsuchung wurde im Juli 2019 durchgeführt und dem Beschuldigten die Tatvorwürfe in diesem Zuge eröffnet. Während der Durchsuchung konnten Vermögenswerte in Höhe der ersparten Sozialversicherungsbeiträge gesichert werden. Die Staatsanwaltschaft erhob im Juni 2020 wegen der oben benannten Taten Anklage über die das Landgericht nach Eröffnungsbeschluss vom Dezember 2020 im Mai 2021 verhandelte. Im Rahmen der Anklageschrift beantragte die Staatsanwaltschaft die Einziehung von Wertersatz in Höhe der ersparten Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Januar

2014 bis Mai 2017. Das Gericht stellte das Verfahren betreffend die Monate Januar 2014 bis Mai 2014 nach § 260 Abs. 3 StPO wegen Verjährung im Urteil ein. An der Einziehung von Wertersatz für die in diesem Zeitraum ersparten Sozialversicherungsbeiträge sah es sich wegen des Verfahrenshindernisses und mangels eines Antrags der Staatsanwaltschaft auf selbständige Einziehung gehindert.

#### **Variante b)**

Wie Variante a), aber das Gericht sah hinsichtlich der Monate Januar 2014 bis Mai 2014 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung gemäß § 154 StPO von der weiteren Strafverfolgung ab.

#### **Variante c)**

Wie Variante a), aber das vom Angeklagten geführte Unternehmen ist eine GmbH und war am Verfahren als Einziehungsbeteiligte nicht beteiligt. Die Staatsanwaltschaft war im Rahmen der Anklage vielmehr davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte als Alleingesellschafter die ersparten Beträge monatlich über in die Buchhaltung der GmbH eingebrachte Scheinrechnungen bar auszahlte. Das Gericht hat die gegen den Angeklagten beantragte Einziehung nicht angeordnet, da ersparte Aufwendungen nicht weitergegeben werden können.

## **27.2 Problem**

Gemäß § 76a Abs. 1 S. 3 StGB entfällt die Möglichkeit der Nachholung einer Einziehungsentscheidung, sofern über diese bereits rechtskräftig entschieden wurde.

Im Sachverhalt 1 ist zwar keine Einziehungsentscheidung getroffen worden, jedoch eine rechtskräftige Verurteilung wegen der Straftat erfolgt.

Im Sachverhalt 2 Variante a) hätte das Gericht über die Einziehung nach dem Beschluss des Großen Strafsenats vom 23.05.2023, Az. GSSt 1/23, die Einziehung auch hinsichtlich der verjährten Taten aussprechen können<sup>140</sup>, hat es aber nicht getan, weil die Entscheidung noch nicht bekannt war und es anderslautende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gab<sup>141</sup>.

Im Sachverhalt 2 Variante b) hätte es auch nach dem Beschluss des Großen Strafsenats vom 23.05.2023 eines Antrags auf selbständige Einziehung bedurft, der in der Hauptverhandlung hätte gestellt werden können<sup>142</sup>. Ob in diesem Fall

---

<sup>140</sup> BGH, Großer Strafsenat, Beschluss vom 23.05.2023 – GSSt 1/23, BeckRS 2023, 33658, Rn 23: „Aus dem prozessualen Regelungsgefüge der §§ 151, 199 ff, 226 ff, 435f StPO ergibt sich, dass die selbständige Einziehung nach § 76a Abs. 2 S. 1 StGB der Kognitionspflicht des Tatgerichts im subjektiven Verfahren unterliegt, wenn es mit dem die Instanz abschließenden Urteil über die Erwerbstat entscheidet.“

<sup>141</sup> Vgl. Urteil des 1. Strafsenats des BGH vom 11.11.2020 – 1 StR 328/19, BeckRS 2020, 36546.

<sup>142</sup> BGH, Großer Strafsenat, Beschluss vom 23.05.2023 – GSSt 1/23, BeckRS 2023, 33658, Rn. 58.

nach Rechtskraft des Urteils noch ein selbständiges Einziehungsverfahren durchgeführt werden kann, hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung durch den großen Strafsenat vom 23.05.2023 ausdrücklich offengelassen.<sup>143</sup>

Im Sachverhalt 2 Variante c) ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 76a Abs. 1 S. 3 StGB im Hinblick auf die einziehungsbeteiligte GmbH nicht ergangen, da diese nicht am Verfahren beteiligt war, obwohl sie es hätte sein können und richtigerweise auch hätte sein müssen<sup>144</sup>. In diesem Fall wird ein selbständiges Einziehungsverfahren hinsichtlich des gesamten sozialversicherungsrechtlichen Schadens durch die Rechtsprechung für möglich gehalten<sup>145</sup>.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 29.3.2018 – 4 StR 568/17 bezogen auf Art. 316h S.2 EGStGB<sup>146</sup> entschieden:

*„Eine „Entscheidung über die Anordnung des Verfalls und des Verfalls von Wertersatz“ im Sinne von Art. 316 h S. 2 EGStGB ist auch das nicht begründete Unterbleiben der Anordnung einer dieser Maßnahmen in einem trichterlichen Urteil.“*

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 76a Abs. 1 S. 3 StGB liegt bislang nicht vor. Lediglich das OLG Celle hat durch Beschluss vom 02.11.2021 im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens gemäß § 76a Abs. 1 StGB, das sich gegen einen Einziehungsbeteiligten richtete, entschieden:<sup>147</sup>

*„Die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens ist damit nach dem Willen des Gesetzgebers immer dann möglich, wenn eine Entscheidung über die Einziehung im subjektiven Verfahren nicht getroffen worden ist, ohne dass es auf die – möglicherweise fehlerhaften*

---

<sup>143</sup> BGH, Großer Strafsenat, Beschluss vom 23.05.2023 – GSSt 1/23, BeckRS 2023, 33659, Rn. 62 und 63.

<sup>144</sup> BGH, Großer Strafsenat, Beschluss vom 23.05.2023 – GSSt 1/23, BeckRS 2023, 33659, Rn. 25 m.w.N.: „Da der prozessuale Tatbegriff des § 264 StPO sich nach dem von der zugelassenen Anklage umschriebenen geschichtlichen Vorgang bestimmt, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll und der sich auf das gesamte Verhalten des Täters erstreckt, das nach natürlicher Auffassung ein mit diesem Vorgang einheitliches Geschehen bildet, erfasst er als Teil des Lebenssachverhalts auch die Erträge, die dem Angeklagten oder einer „drittbegünstigten“ natürlichen oder juristischen Person durch oder für die angeklagte rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) zugeflossen sind...“

<sup>145</sup> So jedenfalls BGH, Beschluss vom 06.06.2019 – 1 StR 75/19, BeckRS 2019, 16531, Rn. 13: „... In solchen Fällen ist die Dritteinziehung vorrangig. Die Gesellschaft ist damit als Einziehungsbetroffene am Verfahren zu beteiligen oder es ist ein selbständiges Einziehungsverfahren gegen sie zu führen...“ Ebenso BGH, Beschluss vom 19.05.2021 – 1 StR 139/21, BeckRS 2021, 21662.

<sup>146</sup> Art. 316h EGStGB: Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung: <sup>1</sup>Wird über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages wegen einer Tat, die vor dem 1. Juli 2017 begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden, sind abweichend von § 2 Absatz 5 des Strafgesetzbuches die §§ 73 bis 73c, 75 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 73d, 73e, 76, 76a, 76b und 78 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) anzuwenden. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) sind nicht in Verfahren anzuwenden, in denen bis zum 1. Juli 2017 bereits eine Entscheidung über die Anordnung des Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz ergangen ist.

<sup>147</sup> OLG Celle, Beschluss vom 02.11.2021 – 2 Ss 121/21, BeckRS 2021, 34013, Rn. 4.

– Gründe dafür ankommt (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 72). In der Gesetzesbegründung werden insoweit die Fälle des Strafklageverbrauchs ausdrücklich erwähnt.“

Übertrüge man die zu § 316h S. 2 EGStGB ergangene Rechtsprechung auf § 76a Abs. 1 S. 3 StGB, besteht die Besorgnis, dass die Herbeiführung einer nachträglichen Einziehungsentscheidung im Wege einer selbständigen Einziehung gemäß § 76a Abs. 1 StGB nicht möglich wäre und müsste – so die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig zu Ungunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel einlegt – der Arrest aufgehoben und das Buchgeld wieder freigegeben werden. Der Ertrag der Tat würde beim Angeklagten verbleiben.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seinem Urteil vom 05.04.2018<sup>148</sup> die Ansicht vertreten, dass die Rechtsprechung zu § 316h EGStGB auf das neue Recht nicht übertragen werden könne und ausgesprochen:

In "Altfällen" ist eine Entscheidung "über die Anordnung des Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz" im Sinne von Art. 316h Satz 2 EGStGB auch dann getroffen, wenn Tenor und Gründe des angefochtenen Urteils zu einer Einziehungsentscheidung schweigen.<sup>149</sup>

Eine „schweigende“ Nichtanordnung soll zukünftig nach dem Gesetzgeberwillen nicht als eine der Rechtskraft fähige Ablehnung gedeutet werden. Vielmehr soll eine Einziehungsanordnung, die bei der Verurteilung wegen der Straftat unterblieben ist, im Wege der selbständigen Einziehung nachgeholt werden können (Rn.12).

Dies entspricht der Rechtsprechung des KG Berlin, Beschluss vom 12.03.2021, Az. 4 Ws 98/20 – BeckRS 2021, 6705 (Rn. 23):

*„Zwar erweitert § 76a Abs. 1 Satz 1 StGB n.F. den Anwendungsbereich der selbständigen Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages dergestalt, dass diese nunmehr – anders als nach § 76a StGB a.F. – auch dann zulässig ist, wenn der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person wegen der Anknüpfungstat rechtliche (nicht nur tatsächliche) Gründe entgegenstehen, namentlich das rechtliche Hindernis des Strafklageverbrauchs (vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 72). Damit wird grundsätzlich auch eine nachträgliche Vermögensabschöpfung in Bezug auf Taten ermöglicht, die – wie vorliegend – bereits rechtskräftig abgeurteilt worden sind.“*

---

<sup>148</sup> Hans. OLG, Urteil vom 05.04.2018 – 1 Rev 7/18 – BeckRS 2018, 8548.

<sup>149</sup> Hans. OLG, Urteil vom 05.04.2018 – 1 Rev 7/18 – BeckRS 2018, 8548, Rn. 7.

Diese Auffassung wurde jedoch durch den Bundesgerichtshof bislang nicht bestätigt<sup>150</sup>.

Zur Änderung des Rechts der Vermögensabschöpfung hat der Gesetzgeber folgende Absichten formuliert

BT-Drucks. 18/9525, S. 57:

*„b) Nachträgliche Vermögensabschöpfung*

*Der Entwurf streicht die Beschränkung des § 76a Absatz 1 StGB (selbständige Anordnung) für die Vermögensabschöpfung auf „tatsächliche Gründe“. Nach der Neufassung (§ 76a Absatz 1 StGB-E) ist die selbständige Einziehung von Taterträgen damit künftig auch dann zulässig, wenn einer Verurteilung rechtliche Gründe (z. B. Strafklageverbrauch, Verhandlungsunfähigkeit) entgegenstehen. Damit kann eine Einziehungsanordnung, die bei der Verurteilung wegen der Straftat unterblieben ist, im Wege der selbständigen Einziehung nachgeholt werden. Der Entwurf schafft somit die rechtliche Möglichkeit einer nachträglichen Vermögensabschöpfung. Mit der Erweiterung des § 76a Absatz 1 StGB setzt der Entwurf zugleich Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU (Einziehung bei Verhandlungsunfähigkeit) um.“*

BT-Drs. 18/9252 S. 72: zu § 76a Abs. 1 S.3 StGB-E

*„...Zum anderen bestimmt Satz 3, dass eine selbständige Einziehung auch dann unzulässig ist, wenn in einem früheren Verfahren rechtskräftig über die in Rede stehende Einziehung entschieden worden ist. Hat ein Gericht die Einziehung bereits früher unanfechtbar abgelehnt, etwa weil es die rechtlichen Voraussetzungen der Maßnahme verkannt hat, so soll diese Entscheidung im Sinne des Rechtsfriedens nicht nachträglich korrigiert werden. War dies nicht der Fall, etwa weil sich das Gericht der Möglichkeit der Einziehung überhaupt nicht bewusst war oder weil es (konkulent oder ausdrücklich) von einer Entscheidung abgesehen hat (vgl. § 421 StPO-E), ist eine nachträgliche Vermögensabschöpfung unter Gerechtigkeitsaspekten gerechtfertigt.“*

Die Einziehung von Taterträgen ist als zwingend anzuordnende Nebenfolge ausgestaltet<sup>151</sup>.

---

<sup>150</sup> Siehe BGH, Beschluss vom 10.01.2019 –5 StR 387/18, BeckRS 2019, 1254, Rn. 16: „Der Senat kann offenlassen, ob die versehentliche Nichtentscheidung über die Einziehung mit der Folge des Ausschlusses des selbständigen Verfahrens als rechtskräftige „Entscheidung“ im Sinne von § 76a Abs. 1 S. 3 letzte Variante StGB anzusehen ist...“

<sup>151</sup> Ständige Rspr. u.a. BGH, Urteil vom 21.11.2018 – 2 StR 262/18, NStZ 2019, S. 221, Rn. 6. Zwingend einzuziehen ist das, „was der Täter durch oder für die Tat erlangt hat (§ 73 StGB) oder, sofern die Einziehung des erlangten Gegenstands nicht möglich ist, die Einziehung eines Geldbetrags auszusprechen, der dem Wert des Taterlangten entspricht (§ 73c StGB). Es stellt daher einen Rechtsfehler dar, wenn sich das Tatgericht, das keine Entscheidung

## 27.3 Lösung

### 27.3.1 Regelungsvorschlag zu § 76a StGB

Als Lösung wird eine (klarstellende) Formulierung des § 76a Abs. 1 StGB wie folgt vorgeschlagen:

#### § 76a StGB:

- (1) *<sup>1</sup>Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. <sup>2</sup>Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. <sup>3</sup>Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie **ausdrücklich** entschieden worden ist.*
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) (...)

Dieser Lösungsvorschlag verkennt nicht die in der Literatur vertretene Gegenfassung: Nach in der Literatur herrschender Auffassung ist über die Einziehung auch dann „rechtskräftig entschieden“ worden, wenn die Einziehungsentcheidung „vergessen“ wurde, sodass ein selbständiges Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 1 S. 3 StGB – entgegen der Auffassung der Gesetzesbegründung – ausscheidet<sup>152</sup>).

Dagegen geht Wissmann in seinem Kommentar zur Entscheidung des BGH, Beschluss vom 10.01.2019, 5 StR 387/18, (NZWiSt 2019, 273 ff) davon aus,

---

nach § 421 StPO getroffen hat, in den Urteilsgründen nicht mit der Frage einer Einziehungsanordnung befasst, obwohl Anhaltspunkte dafür bestehen, dass deren Voraussetzungen gegeben sind.“

<sup>152</sup> Vgl. LK-StGB/Lohse, 13. Aufl. 2020, § 76a Rn. 11 ff.; NK-WSS/Lindemann/Bauerkamp, § 76a StGB Rn. 10; Matt/Renzikowski/Altenhain/Fleckenstein, § 76a Rn. 5; Schönke/Schröder/Eser/Schuster, § 76a Rn. 6; SSW/Heine, § 76a Rn. 7; Ullenboom, wistra 2018, S. 291: „Maßgebend für die Auslegung einer Gesetzesbestimmung ist der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in denen diese hineingestellt ist. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung. Der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift kommt für deren Auslegung nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den angegebenen Grundsätzen erhaltenen Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die auf dem angegebenen Weg allein nicht ausgeräumt werden können. Auch nach neuem Recht bildet die tatsächliche oder rechtliche Unverfolgbarkeit eine zwingende Prozessvoraussetzung des selbstständigen Einziehungsverfahrens gemäß § 76a Abs. 1 StGB ... In den Fällen, in denen eine Einziehung von Taterträgen aus der abgeurteilten Tat im subjektiven Strafverfahren versehentlich unterblieben ist, liegt auch kein Fall der rechtlichen Unverfolgbarkeit wegen Strafklageverbrauchs vor. ... Die Gegenfassung wäre gezwungen, den Wortlaut des § 76a Abs. 1 StGB wie folgt umzudeuten: „Kann wegen der Straftat eine bestimmte Person nicht oder nicht noch einmal verfolgt oder verurteilt werden...“. (Soweit Ullenboom zudem auf eine Schlechterstellung des Verurteilten im selbständigen Einziehungsverfahren wegen längerer Verjährungsfrist abstellt, leidet die Argumentation daran, dass die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für den Beginn der Verjährungsfrist nicht thematisiert werden).

dass als „rechtliches Hindernis“ der Verurteilung einer Person nach § 76a Abs. 1 auch der Strafklageverbrauch – und zwar in jeder Form - anerkannt sei.<sup>153</sup>

Die kategorische Ausdehnung der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung in einem Urteil auch auf alle in dem Urteil nicht erwähnten Rechtsfolgen wird durch den BGH in ständiger Rechtsprechung hinsichtlich vergessener Einzelstrafen bei Verurteilung wegen mehrerer Straftaten und Bildung einer Gesamtstrafe bereits nicht geteilt<sup>154</sup>. Der BGH hat bereits in einer frühen Entscheidung zur Frage des Verschlechterungsverbots ausgesprochen, dass eine richterliche Entscheidung, deren Abänderung zum Nachteil des Angeklagten gem. § 358 Abs. 2 StPO verboten sei, nicht vorliege, wenn der Ausspruch einer Einzelstrafe unterblieben sei<sup>155</sup>.

Ziel der oben vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist daher, die 2017 getroffene gesetzgeberische Entscheidung im Wege einer Klarstellung umzusetzen.

### 27.3.2 Folgeänderung in § 267 StPO

Um sicherzustellen, dass zukünftig klar erkennbar ist, ob eine „*ausdrückliche Entscheidung*“ über eine Einziehung getroffen wurde, wird zugleich eine Folgeänderung in § 267 Abs. 3 S. 5 StPO wie folgt vorgeschlagen:

#### § 267 StPO

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) *<sup>1</sup>Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. <sup>2</sup>Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen milder schwerer Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches. <sup>3</sup>Die Urteilsgründe müssen*

---

<sup>153</sup> Als „rechtliches Hindernis“ in diesem Sinne wird auch der Strafklageverbrauch anerkannt. Es entspricht weiterhin dem ausdrücklichen Willen des Reformgesetzgebers, eine nachträgliche Vermögensabschöpfung auch dann zu ermöglichen, wenn wegen einer Straftat eine Verurteilung oder ein Freispruch zwar erfolgt ist, über eine Einziehung dabei jedoch nicht ausdrücklich entschieden worden ist. Beispielhaft wird in der Gesetzesbegründung der Fall genannt, dass sich das Gericht der Möglichkeit der Einziehung überhaupt nicht bewusst gewesen sei oder dass dieses konkludent oder ausdrücklich von einer Entscheidung abgesehen habe.

<sup>154</sup> BGH, Urteil vom 22.09.1953 – 1 StR 726/52, BeckRS 1953, 31198239, BGH, Beschluss vom 22.02.2022 – 3 StR 482/21, BeckRS 2022, 5358 m.w.N.; BGH, Beschluss vom 16.09.2010 – 4 StR 433/10, NStZ-RR 2010, S. 384, BGH, Beschluss vom 16.09.1986 – 4 StR 479/86, beckRS 1986, 31109395: „*fehlt es an der Festsetzung einer Rechtsfolge, liegt nämlich eine richterliche Entscheidung, deren Änderung zum Nachteil des Angeklagten möglich wäre, überhaupt nicht vor (BGHSt 30, 93, 97 m.w.N.; BGH, Beschlüsse vom 24. November 1983 - 4 StR 551/83 - und vom 22. Mai 1984 - 1 StR 255/84)*“.

<sup>155</sup> BGH, Urteil vom 22.09.1953 – 1 StR 726/52, BeckRS 1953, 31198239.



auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend.

<sup>4</sup>Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe.

<sup>5</sup>Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen oder ist in dem Urteil eine Einziehung unterblieben oder ist gemäß § 421 Abs. 1 von der Einziehung abgesehen worden, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben. (...)

<sup>6</sup>Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz angegeben werden; bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

<sup>7</sup>Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen.

<sup>8</sup>Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

## 28 § 76a Abs. 1 StGB: Vergessene/Unterbliebene Einziehungsentscheidungen – reformatio in peius

### 28.1 Sachverhalt

A bot über eine online-Verkaufsplattform ein hochwertiges Fahrzeug zum Verkauf an, ohne dieses tatsächlich anschließend liefern zu wollen. Ihm kam es darauf an, von Kaufwilligen den Kaufpreis ohne Lieferung eines Fahrzeugs zu erhalten, um sich zu bereichern.

Wenige Tage später bezahlte K nach entsprechendem Kontakt mit A 30.000 Euro auf ein Konto des A. A vereinnahmte entsprechend seinem Tatplan das Geld, ohne jedoch das Fahrzeug zu liefern.

A wurde wegen dieser Tat durch das Amtsgericht verurteilt. Maßnahmen der Vermögensabschöpfung hat das Amtsgericht weder ausgesprochen noch erörtert. Die Staatsanwaltschaft hatte auch nicht nach § 421 StPO von der Einziehung abgesehen.

Gegen das Urteil hat einzig A Berufung eingelegt. In der Berufungshauptverhandlung beantragt die Staatsanwaltschaft, die Einziehung des Wertes des aus der Tat Erlangten in Höhe von 30.000,- Euro anzuordnen.

### 28.2 Problem

In Fallkonstellationen wie dem vorstehend dargestellten Sachverhalt stellt sich das Problem, dass in der 1. Instanz keine Entscheidung über die Einziehung getroffen wurde, allein der Angeklagte Rechtsmittel eingelegt hat und somit möglicherweise in der Berufungsinstanz keine Entscheidung über die Einziehung getroffen werden kann, weil dem das Verschlechterungsverbot des § 331 StPO entgegensteht.

So hat der Bundesgerichtshof zu dem vorgenannten Sachverhalt entschieden (Beschluss vom 10.01.2019, 5 StR 387/18, BeckRS 2019, 1254, amtlicher Leitsatz):

*„Das Verbot der Verschlechterung schließt die erstmalige Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 ff. StGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. 2017 I 872) auf lediglich vom Angeklagten, von seinem gesetzlichen Vertreter oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel oder Wiederaufnahmeanträge auch dann aus, wenn eine selbstständige Einziehung nach § 76 a StGB möglich wäre.“*

Das Verschlechterungsverbot gilt, obwohl es sich bei §§ 73 ff StGB um zwingendes Recht ohne Strafcharakter handelt.

Nicht abschließend entschieden ist, ob in dieser Fallkonstellation die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens gem. § 76a Abs. 1 StGB möglich ist, oder die „Nichtentscheidung“ eine Entscheidung über die Einziehung i.S.d. § 76a Abs. 1 S. 3 StGB darstellt.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 29.03.2018 – 4 StR 568/17 bezogen auf Art. 316h S. 2 EGStGB<sup>156</sup> entschieden:

*„Eine „Entscheidung über die Anordnung des Verfalls und des Verfalls von Wertersatz“ im Sinne von Art. 316 h S. 2 EGStGB ist auch das nicht begründete Unterbleiben der Anordnung einer dieser Maßnahmen in einem trichterlichen Urteil.“*

Nach in der Literatur herrschender Auffassung ist über die Einziehung auch dann „rechtskräftig entschieden“ worden, wenn die Einziehungsentscheidung „vergesen“ wurde, sodass ein selbständiges Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 1 S. 3 StGB – entgegen der Auffassung der Gesetzesbegründung – ausscheidet.<sup>157</sup> Das gilt auch, wenn die Aufrechterhaltung der Einziehung im Rahmen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung „vergesen“ wurde.

Danach könnte in den vorgenannten Fallgestaltungen also weder in der 2. Instanz noch im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens die (vergesene/unterbliebene) Einziehungsentscheidung nachgeholt werden. Dies steht aber in Widerspruch zu der Intention des Gesetzgebers, der in BT-Drs. 18/9525, S. 72 zu § 76a StGB ausgeführt hat:

*„War sich das Gericht der Möglichkeit der Einziehung überhaupt nicht bewusst oder hat es (konkludent oder ausdrücklich) von einer Entscheidung abgesehen (vgl. § 421 StPO-E), ist eine nachträgliche Vermögensabschöpfung unter Gerechtigkeitsaspekten gerechtfertigt.“*

### 28.3 Lösung

Um die vorstehend geschilderte Problematik zu lösen, kommen verschiedene Ansätze in Betracht. Denkbar ist eine gesetzliche Klarstellung in § 76a Abs. 1 StGB zu dessen Anwendbarkeit auch auf oben dargelegte Fallkonstellationen entsprechend dem gesetzgeberischen Willen. Alternativ kommt eine Änderung

---

<sup>156</sup>Art. 316h EGStGB: Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung  
<sup>1</sup>Wird über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages wegen einer Tat, die vor dem 1. Juli 2017 begangen worden ist, nach diesem Zeitpunkt entschieden, sind abweichend von § 2 Absatz 5 des Strafgesetzbuches die §§ 73 bis 73c, 75 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 73d, 73e, 76, 76a, 76b und 78 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) anzuwenden. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) sind nicht in Verfahren anzuwenden, in denen bis zum 1. Juli 2017 bereits eine Entscheidung über die Anordnung des Verfalls oder des Verfalls von Wertersatz ergangen ist.

<sup>157</sup> vgl. LK-Lohse, StGB, 13. Aufl. 2020, § 76 a Rn. 11 ff.; NK-WSS/Lindemann/Bauerkamp, § 76a StGB Rn. 10; Matt/Renzikowski/Altenhain/Fleckenstein, § 76a Rn. 5; Schönke/Schröder/Eser/Schuster, § 76a Rn. 6; SSW/Heine, § 76a Rn. 7; Ullenboom, wistra 2018, S. 291.

der Verfahrensvorschriften zum Verschlechterungsverbot in Betracht. Nach Erörterung handelt es sich vorrangig um ein verfahrensrechtliches Problem, weshalb materiell-rechtlich von einer Änderung des § 76a Abs. 1 StGB abgesehen werden sollte. Auf das diese Thematik aufgreifende Kapitel im Abschnitt zum Verfahrensrecht wird Bezug genommen.

## **29 § 76a Abs. 1 S. 3 StGB: Vergessene Einziehung/vergessene Aufrechterhaltung der Einziehungsentscheidung bzw. unterbliebene Bildung einer „Gesamteinziehung“ bei Gesamtstrafenbildung**

### **29.1 Sachverhalt**

Der Einziehungsbeteiligte wurde am 26.07.2018, rechtskräftig seit 03.08.2018 durch das Amtsgericht Tiergarten wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt und die Einziehung von Wertersatz (geschätzter Wert für die nicht mehr auffindbare Beute) in Höhe von 2.037,50 Euro angeordnet.<sup>158</sup>

Mit Urteil vom 17.06.2021, rechtskräftig seit 20.07.2021 hat das Landgericht Berlin den Einziehungsbeteiligten wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls in 4 Fällen und Wohnungseinbruchsdiebstahls sowie 4 Fällen des schweren Wohnungseinbruchsdiebstahls unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des AG Tiergarten vom 26.07.2018 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Zudem hat es die Einziehung von Wertersatz für die erlangte und nicht mehr auffindbare Beute in Höhe von insgesamt 39.296,21 Euro angeordnet. Der angeordnete Wertersatz bezieht sich ausschließlich auf die neu abgeurteilten Taten. Die Wertersatzeinziehung aus dem Urteil des AG Tiergarten wurde vermutlich vergessen. Die Einziehungsentscheidung war im Zeitpunkt der Gesamtstrafenbildung noch nicht vollständig vollstreckt.

### **29.2 Problem**

Durch die Nichteinbeziehung in eine „Gesamteinziehungsumme“ bzw. unterbliebene „Aufrechterhaltung der Einziehung“ aus dem früheren Urteil entfällt die frühere Einziehungsentscheidung (§ 55 Abs. 2 StGB). Eine Vollstreckung der ursprünglich durch das AG Tiergarten rechtskräftig angeordneten Einziehung von Wertersatz in Höhe von 2.037,50 Euro ist unzulässig mit der Folge, dass möglicherweise vorläufig hierfür gesicherte oder im Wege der Vollstreckung bereits eingezogene Vermögenswerte wieder herauszugeben wären und sich die Frage stellt, ob bereits an die Geschädigte ausgekehrte Teilbeträge zurückzufordern sind. Zudem könnte auch aus der Einziehungsentscheidung künftig nicht mehr vollstreckt werden.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat daher im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens gem. § 76a StGB versucht, die Einziehungsentscheidung weiter zu erhalten. Der Antrag auf Eröffnung des selbständigen Einziehungsverfahrens wurde durch das Landgericht Berlin abgelehnt. Das Kammergericht Berlin hat die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft

---

<sup>158</sup> KG Berlin, Beschluss vom 06.07.2022 – 3 Ws 138/22 – juris.

Berlin verworfen und zur Begründung ausgeführt (KG Berlin, Beschluss vom 06.07.2022, Az. 3 Ws 138/22 – juris, Rn. 23 ff):

*„bb) Die selbständige Einziehung ist vorliegend aber gesetzlich nicht zulässig, weil über die Einziehung bereits rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. § 76a Abs. 1 Satz 3 StGB).*

*(1) Nach § 76a Abs. 1 Satz 1 StGB ordnet das Gericht die Einziehung selbstständig an, wenn wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann (u.a. wegen Strafklageverbrauch) und die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen.*

*Diese Anordnungsvoraussetzungen liegen zwar vor. Denn eine Strafverfolgung des Betroffenen wegen des gegenständlichen Wohnungseinbruchsdiebstahls ist aufgrund des seit dem 3. August 2018*

*rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts Tiergarten im subjektiven Verfahren nicht mehr möglich. [...]*

*(2) Aber es liegt der Ausschlussgrund des § 76a Abs. 1 Satz 3 StGB vor. Danach wird die Einziehung nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist. **Im vorliegenden Fall gibt es bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Einziehung. Denn in dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten gegen X ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft am 26. Juli 2018 rechtskräftig über die Einziehung des Wertersatzes in Höhe von 2.037,50 Euro entschieden worden.***

*(a) Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. Juni 2021 hat die Rechtskraft dieser Einziehungsentscheidung des Amtsgerichts Tiergarten vom 26. Juli 2018 nicht entfallen lassen. Dies wäre nur dann geschehen, wenn das Landgericht einen einheitlich einzuziehenden Betrag angeordnet hätte. Eine solche Entscheidung hätte in die rechtskräftige Entscheidung über den Wertersatz des Amtsgerichts Tiergarten eingegriffen und ihre Anordnung gegenstandslos gemacht (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Juli 2021-3 StR 203/21 -, juris; Rissing-van Saan/Scholz in Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar 13. Aufl., § 55 Rn. 50). Dies ist ersichtlich nicht geschehen. Auch war das Landgericht – anders als die Staatsanwaltschaft meint (RB S. 3) – nicht zur Anordnung über die Einziehung nach §§ 73 Abs. 1, 73c Abs. 1 StGB (vgl. § 76a Abs. 1 Satz 1 StGB) berufen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat abschließend das Amtsgericht geprüft und rechtskräftig auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes erkannt. In dem Verfahren vor dem Landgericht war - davon materiellrechtlich abweichend - nach § 55 Abs. 2 StGB nur zu prüfen, ob die*

*Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Einziehung, die nach § 11 Nr. 8 StGB zu den Maßnahmen im Sinne des § 55 Abs. 2 StGB zählt, vorlagen. Dies umfasst die Prüfung, ob der mit der Anordnung der Einziehung entstandene staatliche Zahlungsanspruch gegen den nach § 73 StGB Betroffenen durch Vollstreckung nach §§ 459g Abs. 2, 459n StPO oder auf andere Weise bereits zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung am 17. Juni 2021 erledigt war.*

*Gemessen an diesem Maßstab wäre die Einziehung eines einheitlichen Wertersatzes in Höhe von 41.333,71 Euro anzuordnen gewesen, weil die Einziehungsentscheidung des Amtsgerichts Tiergarten noch nicht vollstreckt war. Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung wäre – trotz des auf die Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung gerichteten Wortlauts des § 55 Abs. 2 StGB – durch das Zusammenzählen der Beträge aus der früheren Entscheidung über den Wertersatz des Amtsgerichts Tiergarten in Höhe von 2.037.50 Euro und der aktuellen Einziehungsentscheidung des Landgerichts Berlin in Höhe von 39.296,21 Euro aufgrund der dem Urteil zugrunde liegenden Taten in Form einer einheitlichen Wertersatzeinziehung zu bilden gewesen (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Juli 2021-3 StR 203/21-, a.a.O.). **Diese fehlerhafte Gesamtstrafenbildung der Strafkammer hat keinen Einfluss auf die rechtskräftige Einziehungsentscheidung des Amtsgerichts. Sie führt lediglich dazu, dass die Einziehung nicht mehr vollstreckt werden kann. Dies ist aber für die Beurteilung, ob ein Ausschlussgrund nach § 76a Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegt, unbeachtlich, weil das Gesetz die Vollstreckbarkeit der Einziehung zum Zeitpunkt der Anordnung eines selbständigen Einziehungsverfahrens nicht erfordert.***

Es handelt sich bei dieser Auslegung des § 76a Abs. 1 S. 3 StGB um reines Richterrecht. Soweit ersichtlich ist dazu auch noch keine Entscheidung des BGH ergangen.

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 10.01.2019, Az. 5 StR 387/18, BeckRS 2019, 1254, Rn. 16 die Frage ausdrücklich offengelassen:

*„...Der Senat kann offenlassen, ob die versehentliche Nichtentscheidung über die Einziehung mit der Folge des Ausschlusses des selbständigen Verfahrens als rechtskräftige „Entscheidung“ im Sinne von § 76a Abs. 1 Satz 3 letzte Variante StGB anzusehen ist (vgl. – jeweils in anderem Zusammenhang – BGH, Urteil vom 29. März 2018 – 4 StR 568/17, aaO; KK-StPO/Ott, 7. Aufl., § 260 Rn. 17; LR-StPO/Stuckenberg, 26. Aufl., § 260 Rn. 34 mwN; siehe auch Ullenboom, wistra 2018, 291, 292). Er lässt ferner dahingestellt, ob aus den im Vorlegungsbeschluss herausgestellten Umständen hinreichend sicher auf ein tatrichterliches Versehen geschlossen werden könnte.“*

Das Kammergericht Berlin<sup>159</sup> zitiert dabei in Rn 37 der Entscheidungsgründe (zitiert nach juris) die auch von der Staatsanwaltschaft zur Begründung herangezogenen Gesetzesmaterialien:

*„Ausweislich der Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 72) soll der Ausschlussgrund des § 76a Abs. 1 Satz 3 StGB nur dann greifen, „wenn in einem früheren Verfahren rechtskräftig über die in Rede stehende Einziehung entschieden worden ist. Hat ein Gericht die Einziehung bereits früher unanfechtbar abgelehnt, etwa weil es die rechtlichen Voraussetzungen der Maßnahme verkannt hat, so soll diese Entscheidung im Sinne des Rechtsfriedens nicht nachträglich korrigiert werden. War dies nicht der Fall, etwa weil sich das Gericht der Möglichkeit der Einziehung überhaupt nicht bewusst war oder weil es (konkludent oder ausdrücklich) von einer Entscheidung abgesehen hat (vgl. § 421 StPO-E), ist eine nachträgliche Vermögensabschöpfung unter Gerechtigkeitsaspekten gerechtfertigt.“*

Die Richtlinie der EU 2014/42, auf der die Neuregelung des Rechts der Vermögensabschöpfung u.a. basiert, enthält dabei folgende Prämisse:

*„(Rn 14) Für die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten nach einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung sowie von Vermögensgegenständen, deren Wert diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen entspricht, sollte für von dieser Richtlinie erfasste Straftaten der weite Straftatsbegriff gelten. Nach dem Rahmenbeschluss 2001/500/JI sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Anschluss an eine rechtskräftige Verurteilung die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie die Einziehung ihres Wertersatzes vorzusehen. Diese Pflichten sollten in Bezug auf Straftaten, die nicht von der vorliegenden Richtlinie erfasst sind, bestehen bleiben, und der Begriff „Ertrag“, wie er in der vorliegenden Richtlinie definiert wird, sollte in ähnlicher Weise in Bezug auf Straftaten ausgelegt werden, die von der vorliegenden Richtlinie nicht abgedeckt werden. Die Mitgliedstaaten können die Einziehung des Wertersatzes gegebenenfalls nach Maßgabe des nationalen Rechts als eine Maßnahme definieren, die der direkten Einziehung untergeordnet ist oder eine Alternative dazu darstellt....*

*(Rn18) Bei der Durchführung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass unter außergewöhnlichen Umständen die Einziehung nicht angeordnet wird, wenn sie nach nationalem Recht eine unbillige Härte für die betroffene Person darstellen würde, auf der Grundlage der Umstände des jeweiligen Einzelfalls, der maßgeblich sein sollte. Die Mitgliedstaaten sollten von dieser Möglichkeit nur sehr*

---

<sup>159</sup> KG Berlin, Beschluss vom 06.07.2022 – 3 Ws 138/22, juris.



*eingeschränkt Gebrauch machen und lediglich zulassen können, dass die Einziehung in den Fällen nicht angeordnet wird, in denen die betreffende Person in eine Lage versetzt würde, die ihr die weitere Existenz sehr erschweren würde.“*

Eine unterbleibende Einziehung von Taterträgen sollte daher nach den Vorgaben des Europäischen Rechts die absolute Ausnahme darstellen. Der Fall eines gerichtlichen Versehens, aufgrund dessen die Einziehung vergessen wurde oder untergegangen ist, ist nach der Richtlinie nicht als solche Ausnahme vorgesehen.

Die Möglichkeit, eine bei der Gesamtstrafenbildung vergessene Einziehung nachzuholen bzw. eine vergessene Aufrechterhaltung bei der Gesamtstrafenbildung auszugleichen, soweit die Einziehung noch nicht vollständig vollstreckt ist, muss daher nach den Vorgaben der Richtlinie EU 2014/42 im Ausgleich mit dem deutschen Recht immanenten Gedanken der Rechtssicherheit eine gesetzliche Grundlage finden. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass es sich bei den Vorschriften über die Vermögensabschöpfung, den §§ 73 ff. StGB, um zwingendes Recht handelt, so dass dem Gericht, das die Gesamtstrafenentscheidung zu treffen hat, kein Ermessen zusteht, ohne erkennbaren Grund von der bereits getroffenen Einziehungsentscheidung abzuweichen.<sup>160</sup>

### 29.3 Lösung

Um die vorstehende Problematik zu lösen, wird vorzugsweise eine Änderung der Bestimmungen über die nachträgliche Gesamtstrafenbildung in der Strafprozessordnung vorgeschlagen, indem dem § 460 StPO ein zweiter Absatz wie folgt angefügt wird:

#### **§ 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung**

- (1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 55 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.*
- (2) Ist bei einer Entscheidung nach § 55 Absatz 1 des Strafgesetzbuches die Entscheidung über eine Maßnahme nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches (§ 55 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) unterblieben, kann das Gericht diese nachholen.*

---

<sup>160</sup> BGH, Beschluss vom 03.05.2022 – 1 StR 10/22, BeckRS 2022, 14108, Rn. 14: "Liegen die Voraussetzungen des § 55 StGB vor, sind Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen gleicher Art grundsätzlich durch das spätere Urteil einheitlich anzuordnen, so dass über sie durch das Gericht zu entscheiden ist, das auch über die nachträgliche Gesamtstrafe befindet. Dieses ist dabei an die Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung gebunden...."

Die Formulierung ist (abweichend von § 55 Abs. 2 StGB) bewusst so gewählt, dass neutral von einer „Entscheidung“ (und nicht etwa von einer Aufrechterhaltung oder Anordnung) gesprochen wird; dies hat zum Hintergrund, dass in den Fällen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung eine neue Entscheidung über die früher angeordnete Einziehung getroffen werden muss und nicht etwa die frühere Entscheidung nur aufrechterhalten werden darf. Zugleich ist die Regelung beschränkt auf Einziehungen nach §§ 73 ff. StGB (abweichend von § 55 Abs. 2 StGB, der sich auf alle Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen bezieht), denn nur bei Einziehungen nach §§ 73 ff. StGB ist eine Auswirkung auf das Strafmaß ausgeschlossen.

Alternativ kommen auch Änderungen des § 76a Abs. 1 StGB<sup>161</sup> oder des § 55 Abs. 2 StGB<sup>162</sup> in Betracht.

Der Lösungsansatz über § 55 StGB widerspräche allerdings der gesamten zu § 55 Abs. 2 StGB bislang ergangenen Rechtsprechung des BGH<sup>163</sup> und würde voraussichtlich weitere Probleme aufwerfen wie das Auseinanderdriften der Vollstreckung(-szuständigkeit) für die Einziehung und jener für die dazugehörige Strafe.

Für den Lösungsansatz über § 76a Abs. 1 StGB spricht vorrangig die Begründung im Gesetzentwurf.<sup>164</sup> Dieser Lösungsansatz wirft jedoch eine Reihe anknüpfender Fragen auf: So insbesondere, welches Gericht dann für die (erneute)

---

<sup>161</sup> Vorschlag zur Formulierung des § 76a Abs. 1 StGB-E:

<sup>1</sup>Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbstständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. <sup>2</sup>Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbstständig anordnen. <sup>3</sup>Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie ausdrücklich entschieden worden ist. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht im Fall einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung.

<sup>162</sup> Vorschlag zur Formulierung der § 55 Abs. 2 StGB-E:

<sup>1</sup>Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrecht zu erhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden. <sup>2</sup>Noch nicht vollständig vollstreckte Einziehungsentscheidungen aus der früheren Entscheidung bleiben stets aufrechterhalten, soweit das Gericht keine ausdrückliche abweichende Entscheidung trifft.“

<sup>163</sup> Die bisherige Rechtsprechung des BGH zu § 55 Abs. 2 StGB sieht in der Entscheidung, in der die Gesamtstrafe gebildet wird, eine „neue“ Entscheidung auch über aufrecht erhaltene Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln, bei der sich das Gericht auf den Standpunkt des früheren Tatrichters zu stellen habe (BGH, Urteil vom 22.05.2003 – 4 StR 130/03, BeckRS 2003, 5110, dort Rn 8 m.w.N.).

<sup>164</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 57 zu b) Nachträgliche Vermögensabschöpfung:

„Der Entwurf streicht die Beschränkung des § 76a Absatz 1 StGB (selbständige Anordnung) für die Vermögensabschöpfung auf „tatsächliche Gründe“. Nach der Neufassung (§ 76a Absatz 1 StGB-E) ist die selbständige Einziehung von Taterträgen damit künftig auch dann zulässig, wenn einer Verurteilung rechtliche Gründe (z. B. Strafklaageverbrauch, Verhandlungsunfähigkeit) entgegenstehen. Damit kann eine Einziehungsanordnung, die bei der Verurteilung wegen der Straftat unterblieben ist, im Wege der selbständigen Einziehung nachgeholt werden. Der Entwurf schafft somit die rechtliche Möglichkeit einer nachträglichen Vermögensabschöpfung. Mit der Erweiterung des § 76a Absatz 1 StGB setzt der Entwurf zugleich Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU (Einziehung bei Verhandlungsunfähigkeit) um.

Ausnahmen gelten wie im bisher geltenden Recht für Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen (§ 76a Absatz 1 Satz 3 StGB-E) sowie für die Verjährung (§ 78 Absatz 1 Satz 1 StGB). Sie rechtfertigen sich aus ihrer Funktion. Handelt es sich bei den Anknüpfungstaten nicht um Officialdelikte, würde durch eine ansonsten mögliche selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung eine nicht im Machtbereich der Strafverfolgungsbehörde liegende Prozessvoraussetzung umgangen. Kämen verjährte Straftaten als Anknüpfung für eine selbständige Vermögensabschöpfung in Betracht, müsste eine Straftat aufgeklärt werden, für die es keines Strafverfahrens mehr bedarf, weil

Einziehungsentscheidung zuständig ist und ob eine Abweichung zu der bereits zuvor rechtskräftig getroffenen Entscheidung – mit Ausnahme zwischenzeitlich erfolgten und anzurechnenden Ausgleichs an den Tatverletzten – durch die neue Entscheidung möglich ist. Falls nein, wäre das gerichtliche Verfahren eine reine Förmerei und würde die Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Gericht unnötig belasten.

Eine Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 76a StGB müsste wohl bei dem Gericht liegen, das die Gesamtstrafe gebildet hat, ebenso bei der Staatsanwaltschaft, bei der die Akten nach Gesamtstrafenbildung zur Vollstreckung geführt werden. Die kennt allerdings das ganze Verfahren nicht.

Dem steht aktuell auch die Regelung des § 436 Abs. 1 S. 1 StPO<sup>165</sup> entgegen. Die „neue“ Entscheidung über die Einziehung kann sich dann nur noch darauf beziehen, ob die Maßnahme in der früheren (einbezogenen) Entscheidung gesetzmäßig verhängt worden und noch nicht vollständig vollstreckt worden ist.<sup>166</sup> Eine ganz andere Frage ist, ob im Fall einer Einziehungsanordnung im selbständigen Einziehungsverfahren eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit der bereits getroffenen Gesamtstrafenentscheidung zu erfolgen hat und erfolgen kann.

Nach in der Literatur herrschender Auffassung ist über die Einziehung auch dann „rechtskräftig entschieden“ worden, wenn die Einziehungsentscheidung „vergessen“ wurde, sodass ein selbständiges Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 1

---

*sie angesichts des Zeitablaufs typischerweise nicht mehr friedensstörend nachwirkt (Leipziger Kommentar-Schmidt, StGB, 12. Aufl. 2007, § 78, Rn. 9). Der mit dem Eintritt der Verjährung eingetretene Rechtsfrieden (Münchener Kommentar-Mitsch, StGB, 2. Aufl. 2012, § 78, Rn. 3) würde mithin gestört. Dies unterscheidet diese Fallkonstellation von den Fällen des Strafklageverbrauchs, in denen bereits ein Strafverfahren über die zu diesem Zeitpunkt noch unverjährte Tat stattgefunden hat.*

*Zu § 76a StGB-E Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem Regelungsgehalt des bislang geltenden § 76a StGB. Allerdings erweitert die Neufassung den Anwendungsbereich der selbständigen Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages. Sie ist nach § 76a Absatz 1 StGB-E künftig grundsätzlich auch dann zulässig, wenn der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person rechtliche Gründe entgegenstehen. Der Entwurf ermöglicht zudem die selbständige Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatgegenständen bei dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Täters oder Teilnehmers (§ 76a Absatz 1 Satz 2 StGB-E). § 76a Absatz 4 StGB ergänzt das bestehende Recht der Vermögensabschöpfung um ein (weiteres) verurteilungsunabhängiges Abschöpfungsinstrument. Zu Absatz 1 Absatz 1 Satz 1 streicht die Beschränkung auf „tatsächliche Gründe“. Damit sieht der Entwurf die selbständige Anordnung der Einziehung von Taterträgen künftig auch bei rechtlichen Hinderungsgründen zwingend vor. Gleiches gilt für Schriften mit strafbarem Inhalt und die Unbrauchbarmachung der Vorrichtungen, die zu deren Herstellung eingesetzt worden waren. Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht die Einziehung bei dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Tatbeteiligten und setzt damit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU um. Rechtlich zulässig ist die selbständige Einziehung künftig auch, wenn der Verfolgung oder der Verurteilung des Einziehungadressaten wegen der Anknüpfungstat das rechtliche Hindernis des Strafklageverbrauchs entgegensteht. § 76a Absatz 1 Satz 1 StGB-E ermöglicht damit eine nachträgliche Vermögensabschöpfung (vgl. oben A.II.7.b). BT-Drucks. 18/9525/, S. 72“*

<sup>165</sup> § 436 Abs. 1 S. 1 StPO: „Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre...“. Das ist nach der Kommentierung von Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., das Gericht, das für die Strafverfolgung der Tat zuständig wäre.

<sup>166</sup> Vgl. zur Argumentation BGH, Urteil vom 10.04.1979 – 4 StR 87/79, juris.

S. 3 StGB – entgegen der Auffassung der Gesetzesbegründung – ausscheidet.<sup>167</sup> Das gilt auch, wenn die Aufrechterhaltung der Einziehung im Rahmen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung „vergessen“ wurde.

Aus dieser Perspektive müssten daher entsprechende Fehler einfach hingenommen werden, zumal die Staatsanwaltschaft in allen Fällen das gebotene und mögliche Rechtsmittel gegen die Entscheidung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt hat, obwohl ihr dies möglich gewesen wäre. Andererseits führt die Nichtvollstreckbarkeit einer in der Gesamtstrafenbildung vergessenen Einziehungsentcheidung, gerade wenn bereits mit deren Vollstreckung begonnen wurde, zu dem möglicherweise unerträglichen Ergebnis, dass Geschädigte hinsichtlich des noch nicht vollstreckten Teils auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden müssten, weil die Grundlage für eine weitere Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft und Auskehrung an die Geschädigten entfallen ist. Gerade diese Notwendigkeit, den Zivilrechtsweg beschreiten zu müssen, sollte durch die Neuregelung der Vermögensabschöpfung jedoch vermieden werden.

Der hier als vorzugswürdig vertretene Lösungsansatz über eine Ergänzung des § 460 StPO vermeidet die vorstehenden Schwierigkeiten und erlaubt eine Korrektur bestimmter Fehler, ohne jedoch ein aufwändiges selbständiges Einziehungsverfahren zu erfordern.

---

<sup>167</sup> vgl. LK-Lohse, StGB, 13. Aufl., § 76a Rn. 11 ff.; NK-WSS/Lindemann/Bauerkamp, § 76a StGB Rn. 10; Matt/Renzikowski/Altenhain/Fleckenstein, § 76a Rn. 5; Schönke/Schröder/Eser/Schuster, § 76a Rn. 6; SSW/Heine, § 76a Rn. 7; Ullenboom, wistra 2018, S. 291.

### 30 § 76a Abs. 2 StGB: Keine erweiterte Einziehung bei Verjährung der Anknüpfungstat

#### 30.1 Sachverhalt

Der polizeibekanntes Drogendealer A wird wegen Besitzes von 2 g Kokain am 03.03.2017 verfolgt. Im Rahmen einer nachfolgenden Durchsuchung bei A werden 80.000 € in szenetypischer Stückelung gefunden. Die Gelder sind in einer Plastiktüte im Schrank versteckt, daneben eine Geldzählmaschine. Da A über kein Vermögen verfügt, keiner geregelten Arbeit nachgeht und von Harz IV lebt, steht fest, dass diese Gelder durch – nicht näher bekannte – andere Straftaten erworben sind. Mit dem verfahrensgegenständlichen Verkauf an B haben die Gelder nichts zu tun. Die Gelder werden im Hinblick auf eine erweiterte Einziehung beschlagnahmt.

Das Verfahren gegen A wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln wird nach § 154f StPO eingestellt, da A flüchtig ist. Das Verfahren wegen Besitzes der 2 g Kokain verjährt. Ein selbständiges Einziehungsverfahren anknüpfend an den unverjährten Besitz hat nicht stattgefunden.

#### 30.2 Problem

Eine (erweiterte) Einziehung des sichergestellten Geldes ist nach derzeitiger Rechtslage nach der Verjährung der Anknüpfungstat nicht mehr möglich. § 76a Abs. 2 StGB verweist nicht auf § 73a StGB, sondern nur auf §§ 73, 73b, 73c StGB.<sup>168</sup>

Aus den Gesetzesmaterialien zur Reform des Vermögensabschöpfungsrechts 2016/17 ergeben sich keine Gründe dafür, weshalb § 73a StGB aus der Normenkette ausgenommen wurde. Der Gesetzgeber hat sich zwar mit der Problematik der Verjährung im Zusammenhang mit der erweiterten Einziehung befasst; allerdings nur im Hinblick auf die Verjährung der (nicht nachweisbaren) Erwerbstat. Dies ergibt sich zum einen aus dem Bezug zu BT-Drs. 11/6623, wonach der damals kodifizierte erweiterte Verfall gerade auch dann möglich sein sollte, wenn die Anknüpfungstat bereits verjährt war.<sup>169</sup> Zum anderen heißt es in der Beschlussempfehlung:

---

<sup>168</sup> § 76a StGB Selbständige Einziehung

(1) (...)

(2) *Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73b und 73c ist die selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist.*

(3) (...)

<sup>169</sup> BT-Drucks. 11/6623, S. 7: „Eine weitere Abweichung gegenüber dem System der geltenden §§ 73 ff. StGB kann sich daraus ergeben, dass der Erweiterte Verfall im Einzelfall unter Umständen auch Gegenstände erfassen kann, die aus einer aus „rechtlichen Gründen“ (z. B. wegen Verjährungseintritts) nicht mehr verfolgbaren Tat stammen. Der geltende § 76 a Abs. 1 StGB schließt in diesen Fällen die selbständige Anordnung des Verfalls nach §§ 73 ff.

*„Nach bisher geltendem Recht ist eine selbständige Anordnung des Verfalls nur bei tatsächlichen Hinderungsgründen zulässig (§ 76a Absatz 1 StGB). Die selbständige Abschöpfung von Vermögenwerten aus einer konkret festgestellten, aber verjährten (Erwerbs-)Tat ist deshalb nicht möglich. Hingegen soll beim erweiterten Verfall die mögliche Verjährung der – in diesen Fällen – nicht konkret feststellbaren Erwerbstat der Abschöpfung eines deliktisch erlangten Vermögenswertes nicht entgegenstehen (Drucksache 11/6623, S. 7; a. A. Münchener Kommentar-Joecks, StGB, 3. Auflage 2016, § 73d, Rn. 24). Nach geltendem Recht kann ein Straftäter die erweiterte Abschöpfung von Vermögen aus einer nicht konkret feststellbaren Tat deshalb durch die bloße – häufig nicht widerlegbare – Behauptung abwenden, der bei ihm festgestellte inkriminierte Gegenstand stamme aus einer konkreten, aber verjährten Straftat. § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB-E entzieht diesem Vorbringen die Grundlage und erleichtert es dadurch der Praxis erheblich, strafrechtswidrig erlangtes Vermögen aus nicht konkret nachweisbaren Taten abzuschöpfen.“*

Der Gesetzgeber hat mithin offenkundig nur das Problem der Verjährung der Erwerbstat gesehen, ohne zugleich das Problem der Verjährung der Anknüpfungstat in den Blick zu nehmen; dieses stellt sich jedoch mitunter in der Praxis.

### 30.3 Lösung

Zur Lösung der vorstehenden Problematik wäre eine Ergänzung des § 76a Abs. 2 StGB wie folgt wünschenswert:

#### **§ 76a Selbständige Einziehung**

(1) (...)

(2) *Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73a, 73b und 73c ist die selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die*

---

*StGB aus, indem dort nur die aus „tatsächlichen Gründen“ fehlende Verfolgbarkeit der Herkunftstat zugelassen wird.*

*Das neue Institut des Erweiterten Verfalls stellt sich demgegenüber jedoch als Sonderfall dar. Zunächst hat der Erweiterte Verfall nach § 73d StGB-Entwurf ebenso wie der einfache Verfall nach § 73 Abs. 1 StGB keinen Strafcharakter, sondern verfolgt das Ziel, eine strafrechtswidrig zustande gekommene Vermögenszuordnung zu korrigieren (vgl. oben zu A. IV. 2.). Bereits unter diesem Gesichtspunkt scheint es nicht zwingend, Verfahrenshindernisse, die den Täter vor einer Inanspruchnahme schützen sollen, wie z. B. die Verjährungsregelungen, grundsätzlich auch auf den Verfall des Tatvorteils zu erstrecken. Im Ergebnis bewirkt der geltende § 76a StGB nämlich, dass bei Eintritt eines Verfahrenshindernisses nicht nur die Tat „ungesühnt“, sondern auch der materielle Nutzen der Tat beim Täter bleibt. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der §§ 73 ff. StGB wird daher eine an § 76a Abs. 2 StGB orientierte Lösung auch für den Fall der selbständigen Verfallanordnung zu prüfen sein.*

*Über den Kondiktionsgedanken hinaus liegt dem Erweiterten Verfall zusätzlich aber auch die Erwägung zugrunde, den Tätern die wirtschaftlichen Mittel zur Vorbereitung neuer Straftaten zu entziehen. (vgl. oben A.). Dieser Sicherungsgedanke rechtfertigt es, wie es bereits das geltende Recht nach § 76 a Abs. 2 StGB für die Sicherungseinziehung vorsieht, im Wege des Erweiterten Verfalls auch auf solche Gegenstände zuzugreifen, die ggf. aus einer aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht mehr verfolgbaren Tat stammen“.*

*selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und der Unbrauchbarmachung.*

(3) (...)

## **31 § 76a Abs. 4 StGB: Erweiterung des Straftatenkatalogs (zumindest) um gewerbsmäßige Delikte und Korruptionsdelikte**

### **31.1 Sachverhalt**

#### **31.1.1 Sachverhalt 1**

A, B, C und D werden im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle von der Grenzpolizei aufgehalten. In ihrem Pkw wird Schmuck und Wertgegenstände im Wert von 120.000 € aufgefunden. Aufgrund bereits einschlägiger Vorverurteilungen besteht der Verdacht, dass die Gegenstände aus Einbruchsdiebstählen stammen, zumal die Beschuldigten eine legale Herkunft nicht belegen können. Die Gegenstände werden daher gemäß § 111b StPO beschlagnahmt. Durch weitere Ermittlungen wegen des Verdachts des Einbruchsdiebstahls können allerdings keine Straftaten konkret festgestellt werden, durch die die Gegenstände erlangt wurden. Das Ermittlungsverfahren wird daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

#### **31.1.2 Sachverhalt 2**

Ein Beamter in gehobener Position eines Verkehrsamtes steht im Verdacht, in großem Umfang einer Firma sog. EU-Lizenzen für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterverkehr ausgestellt zu haben, obwohl diese nicht die rechtlichen Bedingungen hierfür erfüllt. Bei einer Durchsuchung werden 50.000 Euro Bargeld bei ihm gefunden. Vermögensermittlungen ergeben, dass er durch den Bau eines Hauses verschuldet ist; er hat nur sein Einkommen, sonstige legale Einnahmequellen (z. B. Erbschaft o.ä.) sind nicht feststellbar. Das Ermittlungsverfahren muss letztlich eingestellt werden, weil nachdem der ihn belastende Zeuge verstirbt und weitere Beweismittel für seine Tatbeteiligung nicht aufgefunden werden können.

### **31.2 Problem**

In den vorstehend geschilderten Sachverhalten entfällt mit der Einstellung der Ermittlungsverfahren zugleich die Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme. Die vorläufig gesicherten Gegenstände sind daher grundsätzlich an die letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben, obwohl ziemlich offensichtlich ist, dass diese sie nicht rechtmäßig erlangt haben.

Seit der Reform des Vermögensabschöpfungsrechts ist die Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft in bestimmten Fallkonstellationen gemäß § 76a Abs. 4 StGB möglich (non-conviction-based confiscation). Allerdings sind gewerbsmäßige Betrugs- oder Diebstahlstaten keine geeigneten Vortaten. Gleiches gilt für Korruptionsdelikte.



### 31.3 Lösung

Zur Lösung der vorstehenden Problematik kommen verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Betracht. Denkbar wäre, den Straftatenkatalog des § 76a Abs. 4 S. 3 StGB um alle gewerbsmäßigen Betrugs- und Diebstahlstaten sowie alle Korruptionsdelikte zu ergänzen. Eine solche Erweiterung würde aber zu Friktionen führen: Warum sollte beispielsweise ein gewerbsmäßiger Betrug eine für die selbständige Einziehung geeignete Straftat sein, ein Raub hingegen nicht?

Alternativ wäre denkbar, § 76a Abs. 4 S. 3 StGB um alle Verbrechen zu erweitern.<sup>170</sup> Das würde jedoch eine sehr erhebliche Erweiterung der selbständigen Einziehungsmöglichkeiten darstellen, die – auch vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Willens hinsichtlich dieser Regelung<sup>171</sup> – mit großer Mehrheit (zumindest gegenwärtig) als nicht erstrebenswert angesehen wird.

Zu bedenken ist dabei zugleich, dass das Gesetz zwei Optionen zur Verfügung stellt:

Kann im Sachverhalt 1 ein Einbruchsdiebstahl nicht nachgewiesen werden, so bleibt dennoch eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche zu prüfen. Erfolgen die Ermittlungen (zumindest auch) wegen Geldwäsche und wird auch die Beschlagnahme (jedenfalls auch) alternativ wegen Geldwäsche angeordnet, so ist der Weg zu einer selbständigen Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB eröffnet.

Scheidet diese Möglichkeit jedoch aus, weil ein Geldwäscheverdacht nicht besteht, so bleibt immer noch ein staatlicher Auffangrechtserwerb nach § 983 BGB. Dafür ist keine Abgabe der Gegenstände an das kommunale Fundbüro erforderlich, vielmehr hat die Staatsanwaltschaft selbst das in §§ 979 ff. BGB dargestellte Verfahren durchzuführen.

Zu bedenken ist weiter, dass eine ursprünglich bestehende Schwierigkeit bereits durch eine gesetzliche Änderung optimiert wurden: Nicht mehr erforderlich ist, dass der Vermögenswert unklarer Herkunft sofort für eine Straftat gemäß § 76a Abs. 4 S. 3 StGB gesichert wird; die Änderung der Vorschrift des § 76a Abs. 4 StGB im Jahr 2021 diente ausdrücklich dazu, auch eine nachträgliche Sicherung wegen einer Katalogtat ausreichen zu lassen.<sup>172</sup> Die Beschlagnahme zunächst wegen des Verdachts des Einbruchsdiebstahls und spätere Änderung in eine Beschlagnahme wegen des Verdachts der Geldwäsche ist seither problemlos möglich.

---

<sup>170</sup> § 76a Abs. 4 S. 3 StGB könnte dann z. B. lauten: „Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind alle Verbrechen sowie (...)“

<sup>171</sup> Siehe BT-Drs 18/9525, S. 58.

<sup>172</sup> Siehe dazu BT-Drucks. 19/26602, S. 7: „Weiterhin soll mit der Neufassung des § 76a Abs. 4 S. 1 StGB klargestellt werden, dass die Regelung auch in den Fällen Anwendung findet, in denen der einzuziehende Gegenstand in einem Verfahren wegen einer sonstigen Straftat sichergestellt wurde und ein Verdacht einer Katalogstraftat erst nach der Sicherstellung in das Verfahren einbezogen wurde. Der Verdacht einer Katalogstraftat muss mithin nicht bereits zum Zeitpunkt der Sicherstellung bestehen; die ursprüngliche Sicherstellung muss nicht wegen eines solchen Verdachts erfolgen...“

Auch die zum 18.03.2021 erfolgte Änderung des Geldwäschetatbestandes (Erweiterung auf einen all-crimes-Ansatz) hat (mittelbar) zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 76a Abs. 4 StGB geführt.

Auf die Korruptionsdelikte lassen sich diese Erwägungen allerdings nicht in gleicher Weise übertragen. Korruptionsdelikte sind durch ein hohes Maß an Verschleierung geprägt. Vermögensverschiebungen lassen sich nur schwer nachvollziehen. Der Übergang zu einem Geldwäsche-Verfahren liegt deutlicher ferner als in Fällen vorangegangener Eigentums- oder Vermögensdelikte. Der Sachverhalt 2 macht das deutlich, denn obwohl in dieser Fallkonstellation völlig unklar ist, woher der Beschuldigte die 50.000 Euro haben könnte, lässt sich keine Vortat im Sinne des § 261 StGB begründen. Zugleich sind Korruptionsdelikte – zumindest, wenn sie Amtsträger oder Mandatsträger betreffen – in jeder Hinsicht zu verfolgen. Gerade solche Taten dürfen sich auf keinen Fall lohnen!

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den Straftatenkatalog des § 76a Abs. 4 S. 3 StGB zumindest um die Korruptionsdelikte aus dem Bereich der Straftaten im Amt – mithin: Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung (§ 335 StGB) – sowie im Zusammenhang mit Mandatsträger (§ 108e StGB) zu ergänzen:

### **§ 76a StGB**

(1)-(3) ...

(4) *Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind*

1. *aus diesem Gesetz:*

a) *Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,*

b) *Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträger nach § 108e,*

c) *Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,*

d) *Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,*

- e) *Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,*
- f) *gewerbs- und bandenmäßige Begehung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit nach den §§ 232 bis 232b sowie bandenmäßige Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach den §§ 233 und 233a,*
- g) *Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 und 2,*
- h) *Bestechlichkeit und Bestechung nach §§ 332, 334, 335.*

2. (...)

Der Formulierungsvorschlag folgt der Gesetzessystematik des § 76a Abs. 4 S. 3 StGB, bei der die Auflistung der Straftaten der gesetzlichen Regelungsreihenfolge entspricht. Alternativ wäre denkbar, die Korruptionsdelikte in einem eigenen Buchstaben zusammenzufassen („*Bestechlichkeit und Bestechung nach § 108e sowie §§ 332, 334, 335 StGB*“).

Eine weitergehende Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 76a Abs. 4 um andere Korruptionsdelikte, insbesondere Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr oder im Gesundheitswesen, erscheint demgegenüber als nicht erforderlich.

Der Straftatenkatalog des § 76 a Abs. 4 StGB zeichnet sich dadurch aus, dass ausschließlich schwere Straftaten, die für das Funktionieren des Gemeinwohls besonders im Fokus stehen oder einen OK-Bezug haben, dort genannt sind. Nicht genannt sind z.B. Vermögensstraftaten mit zivilrechtlichen Geschädigten wie Diebstahl, Betrug oder Untreue.

Die Straftaten wegen Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. § 299 Abs. 1 und Abs. 2 StGB haben jedoch – neben dem Schutz des Wettbewerbs – auch diese Komponente. Geschützt ist der Geschäftsherr, der aus Geschäftsführung ohne Auftrag auch einen Anspruch gegen den bestechlichen Mitarbeiter auf Herausgabe des Erlangten hat. Mit der Aufnahme des § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB wurde diese Untreuekomponente noch extra betont. Damit passt dieser Paragraph aber nicht in das System des § 76a Abs. 4 StGB.

Gleiches gilt für die Bestechlichkeit und die Bestechung im Gesundheitswesen, § 299a und § 299b StGB für niedergelassene Vertragsärzte. Zwar steht hier der öffentliche Aspekt deutlich mehr im Fokus, da hier auch der Schutz und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens bezweckt wird. Außerdem gab es eine nicht unerhebliche Ansicht beim BGH, die niedergelassene Vertragsärzte bis zur Entscheidung des Großen Senates in diesem Bereich als Amtsträger

angesehen hat, allerdings hat eben diese Entscheidung die Amtsträgereigen- schaft von niedergelassenen Ärzten verneint.<sup>173</sup> Es existieren mit den Krankenkassen, ähnlich wie bei der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, Geschädigte, die sich auf dem sozialrechtlichen Wege entschädigen können. In diesen Fällen widersprechen Abrechnungen der Ärzte regelmäßig dem Kooperationsverbot aus § 128 SGB V und dürften über den formalen Schadensbegriff im Gesundheitswesen zu einer Ersatzpflicht führen.

Eine Aufnahme der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung in den Straftatenkatalog ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Ermittlungen werden in diesen Fällen regelmäßig wegen Bestechlichkeit/Bestechung geführt. Gerade bei größeren Summen, um die es in den Fällen mit Korruptionsbezug regelmäßig geht, liegt es zunächst nahe, dass damit eine rechtswidrige Diensthandlung herbeigeführt oder eine Ermessensdiensthandlung beeinflusst wurde. Sollte sich dann herausstellen, dass nur eine Vorteilsannahme vorliegt, jedoch keine Bestechlichkeit, kann die Einziehung immer noch über § 73a StGB erfolgen, da dann eine Anknüpfungstat gegeben ist.

---

<sup>173</sup> BGH, Beschluss vom 29.03.2012 – GSSt 2/11 – juris.

## **32 § 76a Abs. 4 StGB: Begriff der Sicherstellung**

### **32.1 Sachverhalt**

#### **32.1.1 Sachverhalt 1**

A wird im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle von der Grenzpolizei aufgehalten. In seinem Pkw wird Geld in Höhe von 120.000 € in einem Schmuggelversteck gefunden. Es besteht der Verdacht, dass das Geld aus Betäubungsmitteldelikten stammt und von dem A als ahnungslosem Kurier über die Grenze geschafft werden soll. Der A will seine Fahrt möglichst schnell fortsetzen und erklärt auf Frage der Polizeibeamten, dass er mit der formlosen Sicherstellung einverstanden ist. Eine förmliche Beschlagnahme gemäß § 111b StPO erfolgt daher nicht. Durch die weiteren Ermittlungen kann der Verdacht eines Betäubungsmittel- oder Geldwäschedelikts nicht erhärtet werden, die Ermittlungen werden daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

#### **32.1.2 Sachverhalt 2**

Gegen den A wird wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls ermittelt. Gegen ihn besteht der Verdacht, insgesamt 15 Taten begangen und Diebesgut im Gesamtwert von 10.000 Euro erlangt zu haben. Zusammen mit einem Durchsuchungsbeschluss wird auch ein Vermögensarrest erwirkt. Aufgefunden werden zehn 500,- Euro-Scheine; das Bargeld wird von der Polizei auf der Grundlage des Vermögensarrestes gepfändet. Diebesgut wird nicht gefunden.

Im Zuge der weiteren Ermittlungen entkräftet sich der Tatverdacht gegen den A, so dass das Verfahren gegen ihn schließlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Offen bleibt allerdings, woher er die zehn 500,- Euro-Scheine hat, deren Herkunft er nicht erklären kann und die auch sonst nicht zu seinen finanziellen Verhältnissen passen.

### **32.2 Problem**

Mit dem zum 01.07.2017 neu geschaffenen § 76a Abs. 4 StGB sollte gerade für Fälle, wie vorstehend dargestellt, eine Möglichkeit geschaffen werden, offensichtlich inkriminierte Vermögenswerte unklarer Herkunft selbständig einzuziehen. Unklar ist allerdings, ob § 76a Abs. 4 StGB tatbestandlich eine förmliche Beschlagnahme gemäß § 111b StPO oder §§ 94, 98 StPO voraussetzt, oder ob eine bloß formlose Sicherstellung genügt. Der Gesetzeswortlaut („Sicherstellung“) spricht dafür, dass es einer förmlichen Sicherungsmaßnahme nicht bedarf. Allerdings gibt es die begriffliche Unterscheidung zwischen einer „Sicherstellung“ (als formlose Sicherungsmaßnahme) und einer „Beschlagnahme“ (als förmliche Sicherungsmaßnahme) nur im Zusammenhang mit der Sicherung von Beweismitteln gemäß §§ 94, 98 StPO, nicht jedoch im Zusammenhang mit vorläufigen

Sicherungsmaßnahmen gemäß § 111b StPO. Dies erklärt sich insbesondere dadurch, dass die Beschlagnahme gemäß § 111b StPO besondere Wirkungen entfaltet; zur Veranlassung dieser Wirkung bedarf es einer konkreten Maßnahme – eine bloß formlose Maßnahme genügt gerade nicht.

Aus den Gesetzesmaterialien<sup>174</sup> ergibt sich nicht, ob der Gesetzgeber den Begriff der Sicherstellung bewusst gewählt hat, um auch formlose Sicherungsmaßnahmen zu erfassen.

Die Rechtsprechung hat bislang – soweit bekannt – noch keine Entscheidung dazu getroffen, ob eine formlose Sicherstellung für eine Einziehung im selbständigen Verfahren genügt.

In gleicher Weise besteht die Unsicherheit, ob § 76a Abs. 4 StGB auch dann greift, wenn ein Vermögenswert – wie im Sachverhalt 2 – nicht beschlagnahmt, sondern gepfändet wurde, sich der Tatverdacht jedoch später nicht weiter erhärtet.

### 32.3 Lösung

Zur Vermeidung der bestehenden Unsicherheiten sollte die Formulierung des § 76a Abs. 4 StGB geringfügig geändert werden:

#### **§ 76a StGB**

(1)-(3) ...

(4) *Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat **vorläufig gesicherter oder formlos** sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der **Sicherung Sicherstellung** Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind (...)*

Mit dieser (lediglich sprachlichen) Änderung wird klargestellt, dass eine Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft auch dann möglich ist, wenn sie zunächst nur formlos sichergestellt und eben nicht förmlich gemäß § 111b StPO beschlagnahmt wurden. Klargestellt wird damit zugleich, dass eine Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB auch bezüglich gepfändeter Vermögenswerte möglich

---

<sup>174</sup> BT-Drs 18/9525, S. 73 ff.

ist und dass – entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage – eine Beschlagnahme nach § 111b StPO gerade auch im Hinblick auf eine selbständige Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB erfolgen kann.

## 33 § 76b StGB – Anknüpfungszeitpunkt der Verjährung

### 33.1 Sachverhalt

In einem Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche beschlagnahmt die Staatsanwaltschaft gemäß § 111b StPO ein Grundstück. Der 21jährige Beschuldigte hat das Objekt zwei Jahre zuvor mit Geldern erworben, die ihm aus dem nichteuropäischen Ausland von Dritten überwiesen wurden. Der Beschuldigte hat bis zum Erwerb des Grundstücks seinen Lebensunterhalt aus Sozialleistungen bestritten. Die Ermittlungen ergeben, dass die Gelder mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Straftaten stammen, die in den letzten 20 Jahren durch enge Familienangehörige des Beschuldigten – die ebenfalls offiziell von Transferleistungen leben – begangen wurden. Eine konkrete Straftat kann den für den Erwerb der Immobilie eingesetzten Geldern jedoch nicht zugeordnet werden, so dass das Geldwäscheverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und ein selbstständiges Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 4 StGB eingeleitet wird.

Im Verlauf des selbständigen Einziehungsverfahrens erklärt der 21jährige Immobilieneigentümer, das Geld stamme nach Angaben seiner Eltern aus ihm nicht genauer bekannten Straftaten, die sein mittlerweile verstorbener Großvater vor mehr als dreißig Jahren begangen habe. Sicher widerlegt werden kann diese Behauptung nicht, auch wenn es keine belastbaren Anhaltspunkte für deren Wahrheitsgehalt gibt.

### 33.2 Problem

Der vorstehende Sachverhalt zeigt eine Schwierigkeit des § 76b Abs. 1 StGB auf, der eine erweiterte und eine selbständige Einziehung binnen 30 Jahren zulässt. Nach § 76b Abs. 1 S. 2 StGB beginnt diese 30-Jahresfrist „*mit der Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer oder der andere im Sinne des § 73b etwas erlangt hat.*“ Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn ist mithin die Beendigung der sog. Erwerbstat.

Für die Fälle der erweiterten Einziehung nach § 73a StGB ist diese Regelung nicht unproblematisch, weil die Erwerbstat nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Noch problematischer ist die Regelung für die Fälle des § 76a Abs. 4 StGB, weil in diesen Fällen weder die Anknüpfungstat noch die Erwerbstat letztlich nachgewiesen werden können.

Fraglich ist damit, wie eine nicht nachweisbare, noch nicht einmal konkretisierbare (Erwerbs-)Tat Grundlage für die Fristberechnung sein kann. Eben auf diese Problematik zielt in dem Sachverhalt die Einlassung des Immobilieneigentümers ab, indem er behauptet, die inkriminierten Gelder seien schon länger als 30 Jahre



in der Familie. Sein Bezugspunkt ist mithin weder der eigene Erhalt der Gelder noch der Erhalt der Gelder durch seine Eltern, sondern der Zeitpunkt der ursprünglichen (ersten) Erwerbstat, die (angeblich) sehr lange Zeit zurückliegt.

Die Problematik solcher Einlassungen wollte der Gesetzgeber 2017 eigentlich lösen; so heißt es in BT-Drs. 18/11640, S. 82:

*„Nach geltendem Recht kann ein Straftäter die erweiterte Abschöpfung von Vermögen aus einer nicht konkret feststellbaren Tat deshalb durch die bloße – häufig nicht widerlegbare – Behauptung abwenden, der bei ihm festgestellte inkriminierte Gegenstand stamme aus einer konkreten, aber verjährten Straftat. § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB-E entzieht diesem Vorbringen die Grundlage und erleichtert es dadurch der Praxis erheblich, strafrechtswidrig erlangtes Vermögen aus nicht konkret nachweisbaren Taten abzuschöpfen.“*

Die gegenwärtige Gesetzesformulierung löst die Problematik jedoch nicht abschließend, weil zumindest für die Fälle des § 76a Abs. 4 StGB nicht klargestellt ist, auf welche Erwerbstat abgestellt werden soll.

### 33.3 Lösung

Zur Lösung der vorstehend skizzierten Problematik sollte § 76b StGB geändert werden. Entscheidend kann es nur auf die (Erwerbs-)Tat ankommen, durch die derjenige die Vermögenswerte erlangt hat, bei dem sie vorläufig gesichert werden konnten. Soweit ersichtlich entspricht dies auch der Intention, die der Regelung des § 76b StGB zugrunde liegt.<sup>175</sup> Vorgeschlagen wird daher, § 76b StGB wie folgt klarstellend zu ergänzen:

#### **§ 76b Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen**

(1) <sup>1</sup>Die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a verjähren in 30 Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt

- a) *in den Fällen des § 73a mit der Beendigung der Erwerbstat,*
- b) *in den Fällen des § 76a Absatz 1 bis Absatz 3 mit Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer oder der Dritte im Sinne des § 73b etwas erlangt hat und*
- c) *in den Fällen des § 76a Abs. 4 mit dem Zeitpunkt, zu dem der vorläufig gesicherte oder formlos sichergestellte Vermögenswert in das Vermögen des Betroffenen gelangt ist.*

<sup>3</sup>Die §§ 78b und 78c gelten entsprechend.

---

<sup>175</sup> Siehe BT-Drs. 18/11640, S. 82.

*(2) In den Fällen des § 78 Absatz 2 und des § 5 des Völkerstrafgesetzbuches verjähren die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a nicht.*

Diese Formulierung knüpft hinsichtlich der Fälle des § 73a StGB an die Definition der Erwerbstat in § 73a Abs. 1 StGB-E an (siehe dazu in Kapitel 2 Abschnitt 7). Hier verbleibt die Unsicherheit, dass der Zeitpunkt der Erwerbstat nicht immer genau feststellbar ist. Das ist aber zu vernachlässigen, weil die Ermittlungen zumindest ergeben werden, ob der konkrete Vermögenswerte bereits länger als 30 Jahre im Vermögen des Täters oder Teilnehmers vorhanden ist, und um dessen „Erwerb“ geht es nach der (vorgeschlagenen) Formulierung des § 73a Abs.1 StGB-E.

Hinsichtlich der Fälle des § 76a Abs. 1-3 StGB stellt die Formulierung klar, dass auf die Erwerbstat im Sinne der §§ 73 ff. StGB abzustellen ist, die im Zuge der selbständigen Einziehung ohnehin inzident zu prüfen sind.

Hinsichtlich der Fälle des § 76a Abs. 4 StGB wird schließlich verdeutlicht, dass es entscheidend auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der von der Sicherungsmaßnahme Betroffene den jeweiligen Vermögenswert erhalten hat. Die Formulierung „*in das Vermögen ... gelangt*“ knüpft dabei an die Formulierung an, die der Bundesgerichtshof bislang im Zuge des § 73a StGB zur Anwendung bringt und die in § 73a StGB-E aufgegriffen werden soll (siehe dazu vorstehend in Kapitel 2 Abschnitt 8).

## 34 § 78c StGB – Verjährungsunterbrechung durch Vermögensarrest oder Antrag auf selbständige Einziehung

### 34.1 Sachverhalt

Aufgrund einer Betrugsanzeige wird durch die Staatsanwaltschaft ein Vermögensarrest für das Konto des A beantragt und vollzogen. A ist unbekanntem Aufenthaltsorts. Ein Vernehmungsauftrag kann nicht erfolgen, da bereits bekannt ist, dass unter der bisherigen Adresse niemand wohnhaft ist. Im Rahmen des selbständigen Einziehungsverfahrens wird die Einziehung der Gelder beantragt und rechtskräftig angeordnet. Schließlich wird nach Ablauf von 6 Jahren der Aufenthalt des A bekannt.

### 34.2 Problem

Der Beschuldigte A kann wegen eingetretener Verjährung nicht mehr verfolgt werden. § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB ordnet die Verjährungsunterbrechung für die Beschlagnahme an, nicht jedoch für den Vermögensarrest.<sup>176</sup> Ebenso ist in § 78c Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 zwar die Anklageerhebung als verjährungsunterbrechende Handlung genannt, die Antragstellung nach § 435 StPO jedoch nicht.

Das führt dazu, dass die im oben geschilderten Fall veranlassten Maßnahmen (Sicherstellung der Gelder auf dem Konto sowie deren selbständige Einziehung) keine verjährungsunterbrechende Wirkung für das Strafverfahren haben: das

---

<sup>176</sup> § 78c StGB Unterbrechung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die Erhebung der öffentlichen Klage,
7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

Kontoguthaben ist zwar abgeschöpft, aber der Täter kann trotz dieser Maßnahmen nicht mehr verfolgt werden. Wäre das Konto hingegen beschlagnahmt oder wäre eine Durchsuchung – ggf. auch flankierend zu einem Vermögensarrest auf der Grundlage von §§ 111e Abs. 5 i. V. m. 102 ff. StPO – angeordnet worden, hätten diese Maßnahme verjährungsunterbrechende Wirkung gehabt. Es erschließt sich nicht, weshalb nur Durchsuchung und Beschlagnahme verjährungsunterbrechende Wirkung haben sollen, die gerichtliche Anordnung des Vermögensarrests nach § 111e Abs. 1 StPO hingegen nicht.

Erwägenswert erscheint auch die Aufnahme des Antrags nach § 435 StPO in den Katalog des § 78c Abs. 1 Satz 1 StGB. Ein solcher Antrag entfaltet bisher nur gemäß §§ 76b Abs. 1 Satz 3, 78c Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 StGB eine Unterbrechungswirkung für das selbständige Einziehungsverfahren, nicht aber für das Strafverfahren. Zur Ausweitung der Unterbrechungswirkung auf das Strafverfahren wäre eine Aufnahme des Antrags nach § 435 StPO in § 78c Abs. 1 Satz 1 StGB erforderlich. Da in der Regel einem solchen Antrag eine Beschlagnahme bzw. ein Vermögensarrest vorausgeht, erscheint das praktische Bedürfnis für eine solche Ausweitung gering. Auch wäre dann konsequenterweise zu überlegen, ob nicht nur der Antrag nach § 435 StPO, sondern auch die darauf beruhende Einziehungsentscheidung selbst als Unterbrechungshandlung in den Katalog des § 78c Abs. 1 Satz 1 StGB aufzunehmen wäre.

Zusammenfassend erscheint jedenfalls die Aufnahme des Vermögensarrestes in § 78c Abs. 1 Satz 1 StGB erforderlich.

### 34.3 Lösung

#### 34.3.1 Regelungsvorschlag zu § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB

§ 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB sollte wie folgt ergänzt werden:

##### **§ 78c Unterbrechung**

(1) *Die Verjährung wird unterbrochen durch*

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. *jede richterliche Beschlagnahme-, Vermögensarrest- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,*
5. (...)

#### 34.3.2 Ergänzender Hinweis zu § 78c Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB

Zur Problematik der Verjährungsunterbrechung gibt es weitere Sachverhalte, in denen eine Ergänzung des § 78c StGB sachgerecht erscheint – zum Beispiel:

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten wegen Delikten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität (Korruptionsdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Geldwäschdelikte u.a.). Im Rahmen ihrer Ermittlungen stellt sie fest, dass der Beschuldigte Gelder in das Ausland (Italien) transferiert hat. Zur Durchführung von Finanzaufklärungen übermittelt sie auf der Grundlage der Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung mehrere Ersuchen an Italien mit der Bitte um Überprüfung bestimmter Kontoverbindungen sowie zahlreicher Grundbücher betreffend Grundstücke in Rom, Mailand und Catania. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs. Vergeblich wartet die Staatsanwaltschaft auf eine Eingangsbestätigung. Sie schaltet die zuständige EJN-Stelle bei ihrer vorgesetzten Behörde (Generalstaatsanwaltschaft) ein und erhält erst nach einigen Monaten die Information, dass das Ersuchen eingegangen ist und sich im Bearbeitung befindet. Einige Monate später erfolgt eine weitere Anfrage der Staatsanwaltschaft. In Erledigung der europäischen Ermittlungsanordnung teilen die italienischen Behörden der Staatsanwaltschaft mit, dass die mitgeteilten Konten kein Guthaben aufweisen und sich eine Finanzierung der in den Ersuchen benannten Immobilien nicht feststellen lasse. Allerdings hätten die Ermittlungen ergeben, dass die Guthaben der italienischen Konten in die Türkei bzw. USA transferiert worden sein. In der Folge berichtet die Staatsanwaltschaft weitere Ersuchen und Durchführung von Finanzaufklärungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an die USA bzw. die Türkei auf der Grundlage des europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1995 bzw. das Geldwäsche- und UNTOC-Übereinkommen. Bereits die Erstellung der Ersuchen nebst Übersetzungen und Fotokopien von Aktenbestandteilen nimmt längere Zeit in Anspruch. Entsprechendes gilt auch für die Übermittlung der Ersuchen auf justizministeriellen bzw. diplomatischen Geschäftsweg. Die Erledigung sämtlicher Ersuchen, die letztlich zum Einfrieren von Vermögenswerten i.H.v. 1.500.000 €, nimmt einen Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch.

In den Blick zu nehmen zugleich, dass auch die Steuerstraßenbehörden mit der Anbringung von Ersuchen nach § 386 Abs. 2 AO befasst sind, weil sie in diesen Fällen gemäß § 399 AO die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrnehmen, sozusagen als justizielle Behörden agieren. Entsprechendes gilt auch bezüglich des Hauptzollamtes in Bezug auf Straftaten nach § 266a StGB. Kompliziert gelagerte Ermittlungsverfahren wegen des vorbezeichneten Tatbestandes werden aber in der Regel durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt. Dies gilt insbesondere in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen.

In solchen Fällen ist aus rechtshilferechtlicher Sicht zu konstatieren, dass auf Finanzaufklärungen bzw. Sicherungsmaßnahmen gerichtete Ersuchen in der Regel von der Staatsanwaltschaft bzw. den Steuerstraßenbehörden angebracht werden. Gerichte sind in der Regel nur im Vorgriff auf die Anbringung von Ersuchen, bei denen die Einholung richterlicher Beschlüsse erforderlich ist, beteiligt.

Staatsanwaltschaftliche Ersuchen – gerade auch im Zusammenhang mit der Sicherung von Vermögenswerten – haben aber gemäß § 78c Abs. 1 Nr. 12 StGB keine verjährungsunterbrechende Wirkung.

Es wird daher angeregt, § 78c Abs. 1 Nr. 12 StGB wie folgt zu ergänzen:

**§ 78c StGB Unterbrechung**

(1) (...)

12. jedes richterliche *und staatsanwaltschaftliche* Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

## **Kapitel 3**

# **Vorläufige Sicherungsmaßnahmen**

# **1 §§ 111b, 111d, 111e, 111h StPO: Aufrechterhaltung der Sicherungs- und Vollziehungsmaßnahmen über den Tod des Tatbeteiligten hinaus**

## **1.1 Sachverhalt**

### **1.1.1 Sachverhalt 1**

Der Beschuldigte ist des gewerbsmäßigen Betruges verdächtig. Gegen diesen ergeht ein Vermögensarrest mit umfangreichen Vollziehungsmaßnahmen (auch) im Ausland. Noch vor Anklageerhebung stirbt der Beschuldigte durch Suizid. Gegen die Erbin des Beschuldigten sollen die Maßnahmen der Vermögenssicherung aufrechterhalten bleiben und ein selbständiges Einziehungsverfahren durchgeführt werden.

### **1.1.2 Sachverhalt 2**

Der Angeklagte ist der Bestechung und Untreue in mehreren Fällen hinreichend verdächtig. Im Ermittlungsverfahren wird gegen diesen ein Vermögensarrest erwirkt und in dessen Vollziehung werden diverse Grundstücke durch Eintragung von Sicherungshypotheken gesichert. Nach mehreren Verhandlungstagen ver stirbt der Angeklagte vor den Schlussvorträgen. Das Verfahren gegen den Angeklagten wird gemäß § 206a StPO eingestellt.

Der Erlass eines Beschlusses gegen die möglichen Erben zur Sicherung des Nachlasses ist nicht möglich, da diese nicht bekannt sind. Die möglichen Erben leben teilweise im Ausland, sodass mit der Ausstellung des Erbscheins vor Ablauf von 1-2 Jahren nicht zu rechnen ist.

## **1.2 Problem**

Mit dem Versterben eines Tatbeteiligten ist das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen diesen wegen eines Verfahrenshindernisses gemäß § 170 Abs. 2 bzw. § 206a StPO einzustellen. Mit der Einstellung des Verfahrens sind die gegen den Verstorbenen gemäß §§ 111b ff. StPO erlassenen Sicherungsmaßnahmen aufzuheben. Dementsprechend sind die Vollziehungsmaßnahmen in dessen Vermögenswerte gleichfalls aufzuheben.

Zwar hat der Gesetzgeber mit §§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a, 73b Abs. 2 StGB die Möglichkeit der Einziehung von Taterträgen beim Erben geschaffen. Allerdings hat er keine Regelung darüber getroffen, wie die Vermögenswerte des Tatbeteiligten rangwahrend für den Staat gesichert bleiben, sollte der Tatbeteiligte vor Rechtskraft der Einziehungsanordnung versterben und seine Vermögenswerte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder eines Vermächtnisses auf Dritte übergehen.



Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zeigt sich auch in einer Entscheidung des OLG Frankfurt.<sup>177</sup> Dieses führt in seinem Leitsatz aus:

*„Der Tod des Angeklagten führt zur Aufhebung eines gegen ihn nach § 111e StPO erwirkten Arrestbeschlusses. Eine gesetzliche Regelung zur Aufrechterhaltung des Arrests gegen den Erben bzw. zur Aufrechterhaltung der bereits erwirkten Vollziehungsmaßnahmen mit Wirkung gegen den Erben hat der Gesetzgeber auch im Zuge der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht in die Strafprozessordnung aufgenommen. Eine Analogie zu der im Zivilrecht geregelten Titelumschreibung für und gegen den Rechtsnachfolger (§§ 727, 795 ZPO) kommt nicht in Betracht.“*

Insbesondere geht es um nachfolgende Aspekte:

1. Häufig werden - bereits vor dem Erbfall - Beschlüsse zur Sicherung von Vermögenswerten des Tatbeteiligten gemäß §§ 111b, 111e StPO ausgebracht und vollzogen.
2. Zwar kann zwecks Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung der zum Nachlass gehörenden Gegenstände gegen den Erben eine Beschlagnahmeanordnung nach §§ 435 Abs. 4, 111b StPO i.V.m. §§ 76a Abs. 1, 73, 73b S. 1 Nr. 3 lit. a bzw. 73b Abs. 2 StGB ausgebracht und die Gegenstände erneut gesichert werden, die Bestimmung des Erben mittels Erbschein dauert aber mitunter viele Monate. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Nachlass ungesichert.
3. Zudem erleidet der Staat durch die Aufhebung der Vollziehungsmaßnahmen in die Gegenstände des Tatbeteiligten und deren erneute Sicherung als Teil des Nachlasses einen Rangverlust, obgleich der Wechsel des Sicherungsgrundes nicht in dessen Sphäre liegt, sondern allein in dem Versterben des Tatbeteiligten begründet ist.
4. Meist ist schon zu Lebzeiten des Tatbeteiligten eine Einziehung des originär Taterlangten unmöglich. Damit wäre gegen diesen – falls er nicht verstorben wäre - die Einziehung des Wertes von Taterträgen anzuordnen. Die vorläufige Sicherung dieser Anordnung erfordert den Erlass eines Vermögensarrestes nach § 111e ff. StPO.
5. Mit Versterben des Tatbeteiligten tritt die Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 BGB ein. Damit geht – anders als in § 73b Abs. 2 StGB formuliert – nicht ein einzelner Gegenstand auf den Erben über, der dem Wert des Erlangten entspricht, sondern vielmehr der Nachlass als Ganzes. Dieser umfasst mitunter viele Gegenstände (z.B. Wertgegenstände, Bankforderungen, Lebensversicherung, Immobilien, Bauschaften). Das Gericht hat damit gegen den namentlich bekannten Erben die Einziehung der zum Nachlass gehörenden Gegenstände – im Hinblick auf die Erbschaftsgarantie des Artikel 14 GG

---

<sup>177</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.08.2023 – 7 Ws 152/23, BeckRS 2023, 25558.

– begrenzt auf die Höhe des Wertes des vom verstorbenen Tatbeteiligten Erlangten zu erlassen. Die vorläufige Sicherung dieser Anordnung erfordert den Erlass einer Beschlagnahmeanordnung nach § 111b ff. StPO.

6. Wie vorstehend dargelegt, unterfällt die Sicherung der Gegenstände je nach Anordnung gegen den Erblasser oder den Erben anderen gesetzlichen Vorschriften (Beschlagnahme oder Vermögensarrest).

Dieselbe Problematik ergibt sich auch für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge im Gesellschaftsrecht. Die Unterarbeitsgruppe zum materiellen Recht schlägt eine Ergänzung des § 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB bezüglich solcher Fälle vor, in denen das Erlangte auf einen Dritten „*als Gesamtrechtsnachfolger oder aufgrund einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz übergegangen ist*“ (siehe Kapitel 2 Abschnitt 15.3). Auch in diese Fallkonstellationen sollen vor Übergang ausgebrachte vorläufige Sicherungsmaßnahmen fortgelten.

### 1.3 Lösung

In §§ 111b, 111e StPO wird jeweils ein zusätzlicher Absatz 2 wie folgt ergänzt:

#### **§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung**

- (1) *Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.*
- (2) *Der Tod des Betroffenen oder der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge führen nicht zum Wegfall der Beschlagnahme; diese wirkt auch gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches fort.*
- (3) *Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.*

#### **§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung**

- (1) *Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.*
- (2) *Der Tod des Betroffenen oder der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge führen nicht zum Wegfall des Vermögensarrestes; dieser*

*wirkt gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches fort.*

- (3) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.*
- (4) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.*
- (5) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.*
- (6) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.*
- (7) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.*

Zusätzlich werden die §§ 111d, 111h StPO jeweils um folgende Absätze ergänzt:

**§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen**

- (1) Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.*
- (2) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.*
- (3) Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.*
- (4) Die Vollziehung der Beschlagnahme wirkt auch gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches fort.*

### **§ 111h StPO Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes**

- (1) Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.*
- (2) Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.*
- (3) Die Vollziehung des Vermögensarrestes wird in den Nachlass des Verstorbenen sowie in das übertragene Vermögen des Rechtsvorgängers gegen Nachfolger des Betroffenen nach §§ 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches fortgesetzt. § 779 Zivilprozessordnung gilt entsprechend. §§ 727, 729 Zivilprozessordnung finden keine Anwendung.*

Durch die neue gesetzliche Regelung wäre gewährleistet, dass die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen fortwirkt, ohne dass es einer gesonderten gerichtlichen Entscheidung bedürfte. Soweit Vollstreckungsmaßnahmen im Ausland vollstreckt werden, müsste den ausländischen Behörden der Verweis auf den Gesetzeswortlaut genügen. Durch die Feststellung der Fortgeltung der Sicherungsmaßnahmen bleibt die Wirkung der Vollziehungsmaßnahmen gemäß §§ 111d, 111h StPO und damit der Verstrickung bestehen. Die Vermögenswerte des verstorbenen Tatbeteiligten im In- und Ausland bleiben über seinen Tod hinaus rangwahrend für den Staat gesichert, gleiches gilt für die Nachfolgegesellschaft nach § 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. c StGB-E.

Dem vermeintlichen Erben selbst entsteht durch die Neuregelung kein Nachteil. Eine Kenntnis der strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen kann unter Umständen für dessen Entscheidung, das Erbe anzunehmen oder auszuschlagen, maßgeblich sein. Der Erbe kann die Erbschaft nur so erhalten, wie sie im Zeitpunkt des Erbfalles war, nämlich belastet mit der vorläufigen Sicherung. Gleiches gilt für eine Nachfolgegesellschaft.

Ob der Verweis in § 111b Abs. 2 StPO-E auf § 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB-E erfolgen soll, mag kritisch hinterfragt werden, da der Vermächtnisnehmer ohnehin (nur) den mit einem Pfandrecht belasteten Gegenstand erhält. Der Verweis erscheint jedoch (zumindest klarstellend) sinnvoll.

Hinsichtlich der Fortgeltung des Vermögensarrests ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen seiner Anordnung – wie stets – der ständigen Prüfung unterliegen. Eine gesonderte Aufnahme in den Gesetzestext ist demnach nicht erforderlich. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 73b Abs. 1 Satz 2 StGB

vorliegen oder die Person des Erben ein Sicherheitsbedürfnis begründet, ist stets vorzunehmen.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage, was geschieht, wenn ein Mittäter des Täters Erbe wird, werden keine Probleme gesehen. In diesem Fall richtet sich die Einziehung gegen den Mittäter nach § 73 StGB.

Auch die Fallgestaltung, dass der andere im Sinne des § 73b StGB verstirbt, erfordert nach hiesiger Auffassung keine weitere Regelung, da auch auf diesen Fall § 73b Abs. 1 Nr. 3 StGB sowie die neuen Regelungen Anwendung finden würden.

## **2 §§ 111b, 111e StPO: Notwendigkeit der Aufhebung und Neuordnung einer Sicherungsmaßnahme nach Verfahrenseinstellung/Freispruch und nachfolgendem selbständigen Einziehungsverfahren; Auswirkung auf die Vollziehungsmaßnahmen in dieselben Vermögenswerte, wenn die Art der Sicherungsmaßnahme beibehalten wird**

### **2.1 Sachverhalt**

#### **2.1.1 Sachverhalt 1**

Der Beschuldigte ist verdächtig, als sogenannter Finanzagent ein von ihm selbst eröffnetes Konto für die Weiterleitung und Verschleierung von Betrugsgeldern zur Verfügung gestellt zu haben. Gegen ihn ergeht deshalb gestützt auf den Verdacht der Geldwäsche ein Vermögensarrest (§ 111e Abs. 1 StPO). In Vollziehung desselben wird das Guthaben auf dem Konto des Beschuldigten gepfändet, auf welchem die aus gewerbsmäßigen Betrugstaten erlangten Überweisungsgutschriften eingegangen waren.

Nachdem dem Beschuldigten durch die Ermittlungen bzw. in der Hauptverhandlung weder eine vorsätzliche noch eine leichtfertige Geldwäsche nachgewiesen werden kann, wird

- a) das Verfahren gegen ihn nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt,
- b) er nach Anklage freigesprochen.

Die von den unbekanntem Betrugstätern oder den Betrugsgeschädigten auf das Konto des ehemaligen Beschuldigten überwiesenen und dort noch vorhandenen Buchgelder sollen zwecks Entschädigung der Betrugsgeschädigten im Wege des selbständigen Einziehungsverfahrens eingezogen werden. Gegen den ehemals wegen Geldwäsche Beschuldigten soll deshalb nun als Drittbegünstigten vorgegangen werden, entweder nach §§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 73c, 73d StGB oder nach §§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a, 73c, 73d StGB (je nachdem, ob der Drittbegünstigte die Betrugsbeute ohne Durchgangserwerb [„Vertretungsfall“] oder mit Durchgangserwerb über den Betrugstäter [„Verschiebungsfall“] erlangt hat).

#### **2.1.2 Sachverhalt 2**

Im PKW des Beschuldigten wird im Rahmen einer Grenzkontrolle Bargeld in Höhe von 15.000 Euro festgestellt, für dessen Herkunft der Beschuldigte keine plausible Erklärung liefert. Gegen den Beschuldigten wird ein Verfahren wegen Geldwäsche eingeleitet, das Bargeld wird beschlagnahmt (§ 111b Abs. 1 StPO). Aus den dann durchgeführten Ermittlungen ergibt sich, dass das Bargeld aus Trickbetrugsstraftaten stammt; eine Beteiligung des Beschuldigten hieran ist nicht nachzuweisen, die Täter der Trickbetrugsstraftaten bleiben unbekannt. Das wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen den Beschuldigten geführte

Verfahren wird nach den Opportunitätsvorschriften (§§ 153 ff., 154 ff. StPO) eingestellt. Die beschlagnahmten Bargelder sollen nunmehr gemäß § 76a Abs. 3 i.V.m. 1 StGB i.V.m. § 435 StPO selbständig eingezogen werden.

## **2.2 Problem**

Im Sachverhalt 1 stellt sich die Frage, ob die gegen den Betroffenen im Geldwäscheverfahren angeordnete Sicherungsmaßnahme nach Einstellung des Verfahrens oder nach Freispruch aufzuheben ist, weil die Einziehung nunmehr nicht mehr im Geldwäscheverfahren gegen den Betroffenen als Täter, sondern im selbständigen Einziehungsverfahren auf Grundlage der Betrugstaten (als Vortaten der Geldwäsche) gegen den Betroffenen als Drittbegünstigten erfolgen soll.

Auch im Sachverhalt 2 wird teilweise – allerdings sehr vereinzelt – die Auffassung vertreten, mit der (aus Opportunitätsgründen erfolgenden) Einstellung des Ermittlungsverfahrens sei die angeordnete Sicherungsmaßnahme zwingend aufzuheben, weil dieser durch die Verfahrenseinstellung die Grundlage entzogen sei.

Mit einer Aufhebung wäre in dem nun betriebenen selbständigen Einziehungsverfahren jeweils sogleich gegen den Betroffenen erneut der Vermögensarrest (Sachverhalt 1) oder die Beschlagnahme (Sachverhalt 2) anzuordnen – nun als Drittbegünstigter der Betrugstaten bzw. als Betroffenen des selbständigen Einziehungsverfahrens. Ein solches Vorgehen birgt jedoch die Gefahr eines Rangverlustes bezüglich des für den Staat gesicherten Rechts, weil mit der Aufhebung der ursprünglichen Sicherungsmaßnahme auch die entsprechenden Vollziehungsmaßnahmen aufzuheben wären und erst auf die neu beantragte Sicherungsmaßnahme wieder ausgebracht werden könnten.

## **2.3 Lösung**

Ob es zur Lösung der vorstehend skizzierten Problematik einer gesetzlichen Änderung bedarf, wird unterschiedlich beurteilt:

### **2.3.1 Keine Gesetzesänderung**

Überwiegend wird angenommen, dass es keiner Gesetzesänderung bedarf; dies beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Im Sachverhalt 2 besteht bereits deshalb kein Anlass für die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme, weil das Verfahren lediglich vom subjektiven in das objektive übergeht und deshalb tatsächlich nicht (zwischenzeitlich) abgeschlossen ist. Das selbständige Einziehungsverfahren richtet sich wegen desselben Lebenssachverhalts gegen denselben Betroffenen und beruht weiterhin auf demselben Tatvorwurf der Geldwäsche und derselben prozessualen Tat. Die Erfolgsaussichten der in § 76 Abs. 3 StGB vorgesehenen selbständigen Einziehung gerade für die Fälle der Verfahrenseinstellung nach Opportunitätsvorschriften

würden vereitelt, sollten bereits angeordnete Sicherungsmaßnahmen nebst deren Vollziehungsmaßnahmen ihre Wirkung mit der Einstellung des subjektiven Verfahrens verlieren. Dies lässt sich mit dem gesetzgeberischen Willen nicht in Einklang bringen und ist auch in formeller Hinsicht nicht erforderlich, nachdem die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die verfolgte Einziehung dieselben bleiben.

Auch im Sachverhalt 1 ist eine Aufhebung der Sicherungsanordnung einhergehend mit einer gleichzeitigen Neubeartragung nicht erforderlich, wenn die ursprünglich erfolgte Anordnung – wie hier – dieselbe Art der Sicherungsmaßnahme (Vermögensarrest oder Beschlagnahme) betrifft, wie sie auch im sich an die Einstellung des subjektiven Verfahrens unmittelbar anschließenden selbständigen Einziehungsverfahren geboten ist. Notwendig, aber auch ausreichend, ist in diesem Fall eine auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgende (bloße) Anpassung des Arrest- oder Beschlagnahmebeschlusses mit Blick auf die nun zugrundeliegende Straftat, wonach die bereits erfolgten Vollziehungsmaßnahmen bestehen bleiben können. Auch hier bleiben sowohl die Person des Betroffenen als auch der zugrunde liegende Lebenssachverhalt gleich, weshalb es einer Aufhebung und Neubeartragung der Sicherungsmaßnahme nicht bedarf. Mit der Anpassung wird der Beschluss auf die geänderte, nunmehr bestehende prozessuale Lage gestützt. Eine solche Anpassung ist auch zulässig. Sinn und Zweck der Sicherungsanordnung ist die Sicherung der zu erwartenden Einziehungsvollstreckung gerade hinsichtlich des beschlagnahmten Gegenstandes oder des vom Arrest betroffenen Vermögenswertes. Durch die Anpassung ausgetauscht wird lediglich die zugrundeliegende (prozessuale) Tat, nicht aber der Betroffene oder die tatsächliche Grundlage im Sinne des gleichen Lebenssachverhalts, aus der sich die Betroffenheit des gesicherten Vermögenswertes ergibt.

In der Praxis werden vor diesem Hintergrund bereits jetzt überwiegend die ursprünglichen Sicherungsanordnungen auf Antrag der Staatsanwaltschaft bezüglich der veränderten prozessualen Lage angepasst, so dass auf die rechtskräftige Einziehungsentscheidung im objektiven Verfahren in die bereits gesicherten Vermögenswerte vollstreckt werden kann.<sup>178</sup>

### **2.3.2 Alternativlösung**

Soweit abweichend von den vorstehenden Ausführungen die Auffassung vertreten wird, dass die derzeitige Rechtslage eine solche Anpassung der Sicherungsanordnung nicht zulässt, und deshalb gefordert wird, dass bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch die ursprüngliche Sicherungsmaßnahme nebst Vollziehungsmaßnahme aufgehoben wird und ein neuer Beschlagnahme- oder

---

<sup>178</sup> Soweit es bei einzelnen Staatsanwaltschaften an der technischen Möglichkeit fehlt, innerhalb desselben in der Fachanwendung angelegten Verfahrens in das objektive Verfahren überzugehen, kann diese aktuell fehlende technische Umsetzung das Erfordernis einer Gesetzesänderung nicht begründen.



Arrestbeschluss ergeht, wird alternativ – anknüpfend an die In Kapitel 3 Abschnitt 1.3 dargestellten Gesetzesänderungen – folgende weitere Ergänzungen der §§ 111b, 111e StPO vorgeschlagen.

### **§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung**

- (1) *Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.*
- (2) *Der Tod des Betroffenen oder der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge führen nicht zum Wegfall der Beschlagnahme; diese wirkt auch gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB fort.*
- (3) *Wird das Verfahren, das wegen der bisher angenommenen Erwerbstat geführt wurde, eingestellt oder der Betroffene freigesprochen und schließt sich ein Verfahren mit dem Ziel der erweiterten oder selbständigen Einziehung an, gilt Absatz 2 entsprechend.*
- (4) *Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.*

### **§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung**

- (1) *Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.*
- (2) *Der Tod des Betroffenen oder der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge führen nicht zum Wegfall des Vermögensarrestes; dieser wirkt gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 StGB fort.*
- (3) *Wird das Verfahren, das wegen der bisher angenommenen Erwerbstat geführt wurde, eingestellt oder der Betroffene freigesprochen und schließt sich ein Verfahren mit dem Ziel der erweiterten oder selbständigen Einziehung an, gilt Absatz 2 entsprechend.*
- (4) *Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.*
- (5) *Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.*

- (6) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.*
- (7) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.*
- (8) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.*

Durch das gesetzliche Fortgelten des Vollstreckungstitels (Sicherungsmaßnahme) wäre gewährleistet, dass der durch Vollstreckung gesicherte Rang des Staates auch gesichert bleibt. Eine zeitliche Lücke, in der Dritte vorrangig in den Vermögensgegenstand vollstrecken könnten, ergäbe sich nicht. Auch zivilrechtlich wäre der Kontoinhaber – da ungerechtfertigt bereichert – gemäß § 812 BGB zur Rückzahlung verpflichtet. Sollte dieser gleichwohl das empfangene Geld beanspruchen, ist er wegen Verwahrung inkriminierter Vermögenswerte der vorsätzlichen Geldwäsche strafbar.

Anders als im Fall der im Abschnitt 1 erörterten Nachfolge des Betroffenen durch einen Dritten besteht kein Bedürfnis, eine Fortwirkung auch der Vollstreckungsmaßnahmen gesetzlich zu normieren, weil der Vollstreckungstitel den Adressaten beibehält und der Lebenssachverhalt gleich bleibt.

Zu der sich anschließenden Problematik der örtlichen Zuständigkeit wird das das Kapitel zum Verfahrensrecht, Abschnitt 6 Bezug genommen. Bei Anwendung der dort vorgeschlagenen Gesetzesänderung kann die für das Geldwäscheverfahren zuständige Staatsanwaltschaft auch das selbständige Einziehungsverfahren führen und bleibt damit bis zum Abschluss desselben zuständige Vollziehungsbehörde auch mit Blick auf die erwirkte Sicherungsmaßnahme.

### **3 §§ 111b, 111e StPO: Wechsel der Sicherungsmaßnahme**

#### **3.1 Sachverhalt**

##### **3.1.1 Sachverhalt 1**

Der Beschuldigte ist verdächtig, als sogenannter Finanzagent ein von ihm selbst eröffnetes Konto für die Weiterleitung und Verschleierung von Betrugsgeldern zur Verfügung gestellt zu haben. Gegen ihn ergeht deshalb gestützt auf den Verdacht der Geldwäsche zur Sicherung des Anspruchs auf Einziehung des durch die Geldwäsche Taterlangten ein Beschlagnahmebeschluss (§ 111b Abs. 1 StPO). In Vollziehung desselben wird der Auszahlungsanspruch des Beschuldigten gegen das Kreditinstitut in Höhe des Kontoguthabens gepfändet, das sich aus den von den Betrugstätern oder den Betrugsgeschädigten veranlassenden Überweisungsgutschriften ergibt.

Nachdem dem Beschuldigten durch die Ermittlungen bzw. in der Hauptverhandlung weder eine vorsätzliche noch eine leichtfertige Geldwäsche nachgewiesen werden kann, wird

- a) das Verfahren gegen ihn nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt,
- b) er nach Anklage freigesprochen.

Die von den unbekanntem Betrugstätern oder den Betrugsgeschädigten auf das Konto des ehemaligen Beschuldigten überwiesenen und dort noch vorhandenen Buchgelder sollen zwecks Entschädigung der Betrugsgeschädigten im Wege des selbständigen Einziehungsverfahrens in Form des Wertersatzes eingezogen werden. Gegen den ehemals wegen Geldwäsche Beschuldigten soll deshalb nun als Drittbegünstigten vorgegangen werden, entweder nach §§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 73c, 73d StGB oder nach §§ 73b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a, 73c, 73d StGB (je nachdem, ob der Drittbegünstigte die Betrugsbeute ohne Durchgangserwerb [„Vertretungsfall“] oder mit Durchgangserwerb über den Betrugstäter [„Verschiebungsfall“] erlangt hat).

##### **3.1.2 Sachverhalt 2**

Der lediglich Sozialleistungen beziehende Beschuldigte, Mitglied eines berüchtigten Familien-Clans, ist der Geldwäsche verdächtig, nachdem er zunächst einen hochwertigen PKW auf sich zugelassen hat und sodann als Eigentümer einer hochwertigen Immobilie im Grundbuch eingetragen worden ist. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen den Beschuldigten werden PKW und Immobilie beschlagnahmt (§ 111b Abs. 1 StPO). Nach Durchführung der Ermittlungen stellt sich heraus, dass sich der Beschuldigte den Erwerb des PKW und der Immobilie durch die Einnahmen aus einem jahrelangen Handel mit Betäubungsmitteln im großen Stil hat leisten können.

Die Staatsanwaltschaft möchte nun den beschlagnahmten PKW und die beschlagnahmte Immobilie zur Sicherung der Vollstreckung der zu erwartenden Wertersatz einziehung im Zusammenhang mit der zu erwartenden Verurteilung wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge heranziehen.

### **3.1.3 Sachverhalt 3**

Gegen den Beschuldigten besteht der Verdacht des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in mehreren Fällen, durch die er über die letzten drei Jahre insgesamt mindestens 400.000 Euro Verkaufserlöse erlangt haben soll. Die Staatsanwaltschaft erwirkt in dem deshalb gegen den Beschuldigten geführten Ermittlungsverfahren einen Vermögensarrest (§ 111e Abs. 1 StPO) in eben jener Höhe. In Vollziehung desselben wird ein gerade erst durch den Beschuldigten erworbener PKW gepfändet und bezüglich einer Immobilie, deren Eigentümer der Beschuldigte nach dem Grundbuch kürzlich geworden ist, eine Sicherungshypothek in das Grundbuch eingetragen. Nach Durchführung der Ermittlungen stellt sich heraus, dass die Gelder für PKW und Immobilie tatsächlich durch Betäubungsmittelgeschäfte der Brüder des Beschuldigten „erwirtschaftet“ worden waren, an denen der Beschuldigte nicht beteiligt war. Gleichwohl kannte er die Herkunft der Gelder.

Die Staatsanwaltschaft möchte in dem nunmehr wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen den Beschuldigten geführten Verfahren PKW und Immobilie als Taterlangtes der Geldwäsche sichern.

## **3.2 Problem**

Allen Sachverhalten ist gemein, dass die zunächst erfolgte Sicherung der Vermögenswerte auf einer Maßnahme – Arrest oder Beschlagnahme – beruht, die sich im weiteren Verlauf der Ermittlungen (Sachverhalte 2 und 3) bzw. aufgrund Änderung der prozessualen Lage (Sachverhalt 1) als unzutreffend erweist. Dennoch kommt es für die Sicherung der Vollstreckung einer zu erwartenden Einziehung auf eben jene gesicherten Vermögenswerte an; erforderlich ist aber ein Wechsel der Sicherungsmaßnahme:

In den Sachverhalten 1 und 2 bedarf es nunmehr einer Pfändung aufgrund eines Arrests anstelle einer Beschlagnahme,

im Sachverhalt 3 bedarf es nunmehr einer Beschlagnahme anstelle eines Arrests (mit Pfändung).

Es stellt sich damit das Problem, dass aufgrund des erforderlichen Wechsels der Sicherungsmaßnahme die ursprüngliche Sicherungsmaßnahme nebst der entsprechend ausgebrachten Vollziehungsmaßnahme aufzuheben und die nun zutreffende Sicherungsmaßnahme (neu) zu beantragen ist, womit das Risiko eines Rangverlustes einhergehen kann.

Allerdings ist insoweit abzuschichten:

Eine während der Beschlagnahme oder während der Vollziehung des Vermögensarrests erfolgte Übertragung, Abtretung oder Belastung des beschlagnahmten oder vom Arrest betroffenen Gegenstandes durch den Betroffenen an einen Dritten ist wegen des relativen Veräußerungsverbots nach § 111d Abs. 1 StPO i.V.m. § 136 BGB bzw. § 111h Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 136 BGB dem Staat gegenüber unwirksam. Von dem Verbot umfasst ist jede Art von Verfügung, d.h. jedes Rechtsgeschäft, durch das ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.<sup>179</sup> Das Verfügungsverbot tritt mit dem Vollzug der Beschlagnahme oder der Arrestvollziehung (durch Pfändung etc.) in Kraft. Das geschieht etwa in den Fällen des § 111c Abs. 1 und 4 bei Ingewahrsamnahme oder Markierung, bei § 111c Abs. 2 mit Zustellung an den Drittschuldner und bei § 111c Abs. 3 mit Eintragung im Grundbuch.<sup>180</sup>

Neben dem relativen Verfügungsverbot gilt für den Vermögensarrest, dass Zwangsvollstreckungen durch Dritte in mittels Arrestvollziehung gesicherte Gegenstände während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig sind, § 111h Abs. 2 Satz 1 StPO. Dies bedeutet, dass nachrangige Arrest- oder Vollstreckungspfandrechte während der Dauer der Arrestvollziehung nicht entstehen können.<sup>181</sup>

Unter Umständen kann es aber dennoch im Fall der erforderlichen Aufhebung von Sicherungs- und Vollziehungsmaßnahme zu einem für den Staat nachteiligen Rangverlust bezüglich des gesicherten und weiterhin zu sichernden Gegenstandes kommen. Hierbei ist indes zu differenzieren:

Ist eine bewegliche Sache in Vollziehung des Arrests gepfändet worden und muss sie nunmehr aber – als originär Taterlangtes – beschlagnahmt werden, besteht das Risiko eines Rangverlustes nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft es versäumt, unmittelbar anschließend an die Arrestaufhebung die zugleich zu beantragende Beschlagnahme desselben Gegenstandes zu vollziehen. Findet nämlich eine unmittelbare Anschlussbeschlagnahme statt, gilt nunmehr das relative Verfügungsverbot nach § 111d Abs. 1 Satz 1 StPO; die Beschlagnahme genießt damit weiterhin den Vorrang vor späteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter. Für sie gilt nunmehr auch die Verlängerungswirkung in das Insolvenzverfahren und zwar selbst dann, wenn dieses zwischenzeitlich bereits eröffnet wurde.<sup>182</sup>

Auch für den umgekehrten Fall, dass eine bewegliche Sache beschlagnahmt worden ist, nunmehr aber im Wege des erforderlichen Vermögensarrests gepfändet werden soll, gilt, dass bei einem Wechsel des Sicherungsinstruments uno

---

<sup>179</sup> Vgl. BeckOGK/Muthorst, Stand 01.01.2024, BGB § 135 Rn. 30.

<sup>180</sup> Vgl. MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111d Rn. 2; Johann in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 111d StPO.

<sup>181</sup> Vgl. Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 352.

<sup>182</sup> Vgl. Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 352.

actu das Sicherungsrecht rangwahrend erhalten bleibt.<sup>183</sup> Nur dann, wenn der Wechsel der Sicherungsmaßnahme nicht in einem Akt stattfindet, besteht das Risiko eines Rangverlusts. Das Veräußerungsverbot bleibt solange aufrechterhalten, bis die Sicherungsmaßnahme aufgehoben wird, und zwar auch dann, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Wird aber die Sicherungsmaßnahme aufgehoben, wird auch die temporäre Unwirksamkeit von Zwischenverfügungen durch die Aufhebung geheilt.<sup>184</sup> Tritt jedoch an die Stelle des Arrestvollzuges eine Beschlagnahmevervollziehung oder umgekehrt an die Stelle der Beschlagnahmevervollziehung ein Arrestvollzug, wird das bereits durch die erste Vollziehung bewirkte Veräußerungsverbot trotz Aufhebung einer Entscheidung und Ersetzung durch eine andere nicht unterbrochen. Zwischenverfügungen bleiben unwirksam, wenn Aufhebung und Ersetzung uno actu erfolgten. Das bestehende Veräußerungsverbot wird nicht aufgehoben, sondern lediglich auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt.<sup>185</sup> Anders liegt der Fall dann, wenn Aufhebung und Ersetzung zeitlich auseinanderfallen oder wenn der Gegenstand zunächst als Beweismittel beschlagnahmt wurde und später die Sicherstellung nach §§ 111b, 111c StPO folgte. Da die Beweismittelbeschlagnahme nicht zu einem Veräußerungsverbot führt, wirkt dieses in derartigen Fällen erst ab der Beschlagnahme nach §§ 111b, 111c StPO.<sup>186</sup>

Nachteilige Auswirkungen bei einem Wechsel von Beschlagnahme in Vermögensarrest können sich allerdings dann ergeben, wenn das Insolvenzverfahren gegen den Betroffenen eröffnet wird: Eine Rückwirkung des strafprozessualen staatlichen Arrestpfandrechts auf den Zeitpunkt der – im Ergebnis unzutreffend erfolgten – Beschlagnahme besteht mangels einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung nicht. Während der Zeit der Beschlagnahme durch Dritte erwirkten Sicherungsrechten kann deshalb der Vorrang vor dem staatlichen Arrestpfandrecht eingeräumt sein.<sup>187</sup>

Ein Rangverlust kann zudem drohen, soweit es sich um Pfändungen von Konten oder Forderungen oder anderen Vermögensrechten handelt, bei denen der Wechsel der Sicherungsmaßnahme und deren Vollziehungsmaßnahmen nicht in einem Akt erfolgen kann, oder wenn die Sicherung in eine Immobilie erfolgt. In der zeitlichen Lücke zwischen dem Wechsel der entsprechenden Vollziehungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, dass Verfügungen des Betroffenen über den Sicherungsgegenstand zum Nachteil des Staates wirksam werden oder Dritte durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ranghöhere Rechte erwerben.

---

<sup>183</sup> MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111d Rn. 2.

<sup>184</sup> Johann in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 111d StPO.

<sup>185</sup> Johann in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 111d StPO, § 111h StPO; Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 354.

<sup>186</sup> Johann in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 111d StPO, § 111h StPO.

<sup>187</sup> Vgl. Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 356 ff.

### 3.3 Lösung

Diesem Rangverlustrisiko durch eine gesetzliche Regelung bezüglich einer Fortwirkung der erfolgten Vollziehungsmaßnahmen zu begegnen, erscheint schwierig.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich in den dargelegten einschlägigen Fällen für die Konstellationen, in denen es sich um die Einziehung des durch die Straftat originär Taterlangten handelt, weitere (zugunsten des Staates wirkende) Einschränkungen ergeben, soweit der Dritte das Taterlangte unter den Voraussetzungen des § 73b StGB übertragen erhält oder sonst erlangt oder sich durch die Entgegennahme des Gegenstandes sogar selbst strafbar macht. In diesen Fällen steht die Übertragung des Gegenstands einer Einziehung im Ergebnis nicht entgegen.

Soweit sich daneben aufgrund des sich nunmehr als unzutreffend erweisenden Sicherungsinstruments das Risiko eines möglichen Rangverlusts ergibt, ist dieses hinzunehmen. Die Wirkungen der auf der unzutreffenden Sicherungsmaßnahme beruhenden Vollziehungsmaßnahmen gesetzlich aufrecht zu erhalten, ist bereits deshalb mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil die sich im Wesentlichen nach der ZPO regelnden Vollziehungsmaßnahmen als in ihrem Wesen unterschiedlich erweisen und in den einschlägigen Fällen auch in praktischer Hinsicht der Zeit in Anspruch nehmenden Umsetzung bedürfen. Mit Blick auf die Sicherung in Immobilien ist daneben zu berücksichtigen, dass gemäß § 111f Abs. 2 StPO der Vermögensarrest durch die Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt wird, während die Beschlagnahme durch die Eintragung eines Beschlagnahmevermerks vollzogen wird. Beide Eintragungen erfolgen nach den grundbuchrechtlichen Regelungen (§§ 10, 11 GBV) in unterschiedliche Abteilungen im Grundbuch (Beschlagnahmevermerk Abteilung II, Sicherungshypothek Abteilung III). Vor diesem Hintergrund kann durch eine gesetzliche Regelung in der StPO für den Fall eines Wechsels der Sicherungsmaßnahme nicht ohne Weiteres die Fortwirkung der erfolgten Vollziehungsmaßnahme angeordnet werden, die mit anderen gesetzlichen Regelungen (ZPO, InsO, Grundbuchordnung) nicht zu vereinbaren ist. Ein möglicher Rangverlust im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zudem gerade Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung, Straftatverletzte nicht besser zu stellen.

Die dargelegten Probleme finden ihre Ursache in der nach deutschem Recht bestehenden Unterscheidung zwischen der Sicherungsmaßnahme der Beschlagnahme und jener des Vermögensarrests, die jeweils durch ihrem Rechtscharakter nach unterschiedliche Maßnahmen vollzogen werden. Einheitlichkeit wäre allenfalls dadurch zu erreichen, dass für die strafprozessuale Sicherung des staatlichen Einziehungsanspruchs diese Unterscheidung aufgegeben wird und – der Richtlinie 2014/42/EU des europäischen Parlaments und des Rates entsprechend – lediglich ein Sicherungsinstrument („Sicherstellung“) zur Anwendung

kommt. Dies würde grundlegende Änderungen des Systems der Vermögensabschöpfung nach sich ziehen. Eine solche durchgreifende Reform ist indes von dem auf eine „Nachjustierung“ des Rechts der Vermögensabschöpfung zielenden Auftrag an die Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht umfasst; auf die Ausführungen im Kapitel 1 Abschnitt 2 wird insoweit Bezug genommen.



## **4 § 111n StPO: Anforderungen an die Voraussetzung der Offenkundigkeit**

### **4.1 Sachverhalt**

#### **4.1.1 Sachverhalt 1**

In dem Keller eines Mehrfamilienhauses werden im Rahmen einer Durchsuchung neuwertige Fahrräder mit Preisschildern aufgefunden.

Das Verfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, da der Keller bzw. die Fahrräder niemanden zugeordnet werden.

#### **4.1.2 Sachverhalt 2**

A bezichtigt B des Diebstahls von Sammelkarten. Aufgrund der Strafanzeige findet eine Durchsuchung bei B statt, in deren Verlauf die Sammelkarten gefunden und beschlagnahmt werden. B gibt an, die Karten von A aufgrund eines mündlichen Kaufvertrags übereignet bekommen zu haben. A gibt an, zwar solche Verträge mit B geschlossen zu haben, aber nicht bezüglich dieser Karten.

Das Verfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, ein Beschlagnahmegrund besteht nicht mehr, eine materielle Berechtigung der Verfahrensbeteiligten ist jedoch nicht offenkundig.

### **4.2 Problem**

Im Hinblick auf die Herausgabe der aufgefundenen zu Unrecht erlangten Gegenstände wird in Fällen wie den vorstehend dargestellten Sachverhalten vertreten, dass der Anspruch des letzten Gewahrsamsinhabers offenkundig sein und diese Berechtigung ggf. nachgewiesen werden müsse.<sup>188</sup>

In den Fällen der Einstellung mangels Tatnachweises ist eine solche Offenkundigkeit allerdings vielfach nicht gegeben; die materielle Berechtigung lässt sich weder ermitteln noch ausschließen noch vom letzten Gewahrsamsinhaber nachweisen.

Zur Abwicklung der Asservate wird regelmäßig vorgeschlagen, den beschlagnahmten Gegenstand als Fundsache zu behandeln. Dabei wurde die bewährte Regelung der Nr. 75 Abs. 4 RiStBV für die Fälle der offenkundigen Nichtberechtigung des letzten Gewahrsamsinhabers bislang nicht ins Gesetz übernommen.

---

<sup>188</sup> Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 1286.

## 4.3 Lösung

Ob es zur Lösung der vorstehend skizzierten Problematik einer gesetzlichen Änderung bedarf, wird – auch im Hinblick auf die jeweiligen Sachverhalte – unterschiedlich beurteilt:

### 4.3.1 Betreffend Sachverhalt 1: Keine Gesetzesänderung

Zu Sachverhalt 1 wird vertreten, dass es einer Gesetzesänderung nicht bedarf, weil die in der Literatur vertretene Auffassung<sup>189</sup> nur vereinzelt vertreten wird und das Gesetz insoweit eindeutig ist.

Die Vorschrift betrifft die Herausgabe beweglicher Sachen, die als Beweismittel oder als Einziehungsgegenstand sichergestellt worden sind. § 111n StPO kommt als rechtliche Grundlage für die Herausgabe nur in Betracht, wenn der Berechtigte aufgrund der Aktenlage feststeht oder er seine Berechtigung nachweist (z. B. durch einen zivilrechtlichen Titel). Es muss „offenkundig“ sein, an wen die Sache herauszugeben ist.<sup>190</sup> Damit ist klar, dass es für die Offenkundigkeit der Empfangszuständigkeit<sup>191</sup> in § 111n Abs. 1 StPO nicht auf eine materielle Berechtigung des letzten Gewahrsamsinhabers ankommt, sondern nur auf dessen Eigenschaft als letzten Gewahrsamsinhaber. Diese ist bereits deswegen offenkundig, weil er der Adressat der Beschlagnahme- oder Sicherstellungsanordnung ist.

Es bleibt bei der in § 111n Abs. 1 StPO normierten Grundregel, nach der eine bewegliche Sache an denjenigen herauszugeben ist, dem sie zum Zweck der Beschlagnahme weggenommen wurde oder der sie freiwillig herausgegeben hat, um der (zwangsweisen) Wegnahme zuvorzukommen, wenn die Sache weder als Beweismittel noch als (möglicher) Einziehungsgegenstand weiterhin für das Strafverfahren benötigt wird.<sup>192</sup> Diese Grundregel entspricht der zivilrechtlichen Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. Die Empfangsberechtigung ergibt sich aus der relativen Berechtigung gegenüber der Staatsanwaltschaft aufgrund des früheren Gewahrsams.

### 4.3.2 Betreffend Sachverhalt 1: Ergänzung des § 111n StPO

Soweit angenommen wird, dass zusätzlich der letzte Gewahrsamsinhaber materiell berechtigt sein und diese Berechtigung auch nachweisen müsse<sup>193</sup>, hätte dies zur Folge, dass dem letzten Gewahrsamsinhaber (auch als vormaligem Beschuldigten) der Gegenstand in Folge einer bloßen Verdachtslage dauerhaft entzogen werde, sofern er nicht seine materielle Berechtigung nachweisen kann. Die Fälle der dauerhaften Entziehung aufgrund einer Verdachtslage sind

---

<sup>189</sup> Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 1286.

<sup>190</sup> BT-Drucks.18/9525, S. 83.

<sup>191</sup> Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 1253.

<sup>192</sup> BGH, Beschluss vom 11.05.2021 – 6 BGs 22/21, BeckRS 2021, 27100.

<sup>193</sup> Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 1286.

durch die Regelungen zur selbständigen Einziehung gemäß § 76a Absatz 4 StGB jedoch abschließend geregelt. Kommt eine selbständige Einziehung gemäß § 76a Absatz 4 StGB nicht in Betracht, so ist der Gegenstand an den letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben.<sup>194</sup> Die Beschränkung durch den Katalog in § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB würde ansonsten faktisch aufgehoben.

Sollte dennoch eine Änderung für notwendig erachtet werden, könnte diese durch eine Ergänzung des § 111n Abs. 4 StPO wie folgt erfolgen:

### **§ 111n Herausgabe beweglicher Sachen**

- (1) *Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.*
- (2) *Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an denjenigen herausgegeben, dem sie durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.*
- (3) *Steht der Herausgabe nach Absatz 1 oder Absatz 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.*
- (4) *Eine Herausgabe **nach Absatz 2 oder Absatz 3** erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind.*

#### **4.3.3 Betreffend Sachverhalt 2: Regelungsvorschlag zu § 111n StPO**

Um die sich am Beispiel des Sachverhalt 2 dargestellten Probleme zu lösen, könnte § 111n StPO um einen weiteren Absatz wie folgt ergänzt werden:

- (5) ***Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen, dass eine Sache dem letzten Gewahrsamsinhaber weder gehört noch zusteht, und sind keine Ansprüche im Sinne der Absätze 2 oder 3 offenkundig, so ist nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts (§ 983 BGB) oder des Gefahrenabwehrrechts zu verfahren.***

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Mit dieser Regelung wird Nr. 75 Abs. 4 RiStBV in das Gesetz übernommen und eine Ausnahme von der in § 111n Absatz 1 normierten Grundregel statuiert, nach der eine bewegliche Sache an denjenigen herauszugeben ist, dem sie zum Zweck der Beschlagnahme weggenommen wurde oder der sie freiwillig herausgegeben hat, um der (zwangsweisen) Wegnahme zuvorzukommen, wenn die Sache weder als Beweismittel noch als (möglicher) Einziehungsgegenstand weiterhin für das Strafverfahren benötigt wird.<sup>195</sup> Steht fest, dass es

---

<sup>194</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 84.

<sup>195</sup> BGH, Beschluss vom 11.05.2021 – 6 BGs 22/21, BeckRS 2021, 27100.

dem letzten Gewahrsamsinhaber an einer materiellen Berechtigung fehlt und konnte ein Berechtigter nicht ermittelt werden, so wird die Sache gemäß §§ 983, 979 BGB verwertet, wobei gemäß §§ 983, 979 Absatz 2 BGB der Erlös an die Stelle der Sache tritt. Damit wird verhindert, dass ein rechtswidriger Zustand durch den Staat bestätigt wird.<sup>196</sup> Die Einziehung gemäß § 76a Absatz 4 StGB ist als materielle Regelung vorrangig gegenüber § 111n Absatz 4 Satz 2 StPO-E. Die Bekanntmachung, die Verwertung, die Herausgabe an den Berechtigten und Überwachung der Drei-Jahres-Frist fallen als Annexkompetenz zu § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 RPfIG in die Zuständigkeit des Rechtspflegers.

#### 4.3.4 Folgeproblematik Notveräußerung

Als Folgeproblem stellt sich die Frage, ob eine Notveräußerung zulässig ist, wenn eine Herausgabe wegen fehlender Offenkundigkeit nicht in Betracht kommt.<sup>197</sup>

Aus § 111p StPO ergibt sich keine Einschränkung hinsichtlich der Gründe, warum eine Herausgabe nicht erfolgt. Vielmehr ist die Nicht-Herausgabe der Normalfall, wohingegen die Herausgabe unter den in § 111n StPO geregelten Bedingungen der Ausnahmefall ist.<sup>198</sup> § 111n StPO genießt Vorrang vor § 111d Abs. 2 StPO und § 111p StPO, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen.<sup>199</sup> Die Notveräußerung kann damit bei fehlenden Voraussetzungen des § 111n StPO durchgeführt werden. Den möglichen Anspruchsinhaber droht hierdurch kein Nachteil. Abgesehen davon, dass der Notveräußerung regelmäßig zum Werterhalt und damit zu ihrem Schutz erfolgt, sollen die Betroffenen gem. § 111p Abs. 3 StPO angehört werden. Zu den Betroffenen zählen – soweit ersichtlich unstrittig – zumindest all diejenigen, denen (dingliche) Rechte an der Sache zustehen können.<sup>200</sup> Die möglichen Anspruchsinhaber gem. § 111n Abs. 2 und 3 StPO sind damit in jedem Fall erfasst. Ein Regelungsbedarf besteht insoweit nicht.

---

<sup>196</sup> Vgl. BeckOK StPO/Huber, 46. Ed. 01.01.2023, StPO § 111n Rn. 2.

<sup>197</sup> Beispiel: Bei C wurde ein Auto beschlagnahmt, das als gestohlen gemeldet wurde. Des Diebstahls verdächtig ist D. C gibt an, dass er das Fahrzeug im Ausland gutgläubig erworben habe. Die Feststellung der Rechtslage im Ausland und die Ermittlung der genauen Umstände des Erwerbs werden voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Es droht ein erheblicher Wertverlust in der Zwischenzeit. Die Staatsanwaltschaft überlegt, ob eine Notveräußerung zulässig ist und wer ggf. anzuhören wäre.

<sup>198</sup> Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 857.

<sup>199</sup> Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 437, 1305.

<sup>200</sup> Johann in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 111p Rn. 24; siehe auch Gercke in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, § 111p Notveräußerung Rn. 8, BeckOK StPO/Huber, 46. Ed. 01.01.2023, StPO § 111p Rn. 6; HK-GS/Arthur Hartmann, 5. Aufl. 2022, StPO § 111p Rn. 8; KK-StPO/Spillecke, 9. Aufl. 2023, StPO § 111p Rn. 8; weitergehend MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111p Rn. 10: auch (potenzielle) Inhaber nur schuldrechtlicher Ansprüche wie z.B. betrogene Tatverletzte.

## **5 § 111e StPO: Vermögensarrest / Anforderungen an das Sicherungsbedürfnis**

### **5.1 Sachverhalt**

#### **5.1.1 Sachverhalt 1**

Die Beschuldigte betreibt zwei Restaurants und setzt zur Verdeckung ihrer Einnahmen ein manipuliertes Kassensystem ein. Darüber hinaus tätigt sie Schwarzzeinkäufe, indem der Wareneinkauf nicht auf ihrem Kundenkonto verzeichnet, sondern als Lagerverkauf oder auf Kundenkonten von nicht existenten Betrieben und Personen verbucht wird.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung - unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages von 20% - ein Arrest in Höhe von 361.000,00 € in das Vermögen der Beschuldigten angeordnet worden. Nachdem die hiergegen gerichtete Beschwerde vor Amtsgericht und Landgericht zunächst erfolglos blieb, hob das Oberlandesgericht auf die weitere Beschwerde der Beschuldigten den Arrestbeschluss auf. Zur Begründung führte das Gericht an, es seien konkrete Anhaltspunkte für Vereitelungsmaßnahmen zur Erhaltung der Vorteile aus der Tat erforderlich, wobei nur ausnahmsweise aus dem Verhalten eines Beschuldigten noch vor Tatentdeckung auf eine Vereitelungsabsicht geschlossen werden könne. Im vorliegenden Fall fehle es an hinreichenden Tatsachen, die das Beiseiteschaffen von Vermögen nach Tatentdeckung ernsthaft besorgen ließen.

#### **5.1.2 Sachverhalt 2**

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeschuldigten zur Last, ein als Schneeballsystem ausgestaltetes betrügerisches Anlagemodell errichtet und betrieben zu haben. Gegen die Ehefrau eines der Angeschuldigten als Einziehungsbeteiligte beantragte die Staatsanwaltschaft den Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung (Verschiebungsfall § 73b StGB), was das Landgericht zurückwies. Die Beschwerde dagegen hat das Oberlandesgericht als unbegründet verworfen.

#### **5.1.3 Sachverhalt 3**

Die Staatsanwaltschaft führt gegen den Beschuldigten ein Verfahren wegen illegalen Handels mit Doping- und Arzneimitteln. Noch bevor die Staatsanwaltschaft einen Vermögensarrest erwirken kann, verstirbt der Beschuldigte. Sein Vermögen vererbt er seiner Tochter, die das Erbe auch annimmt. Die Staatsanwaltschaft beantragt nunmehr einen entsprechenden Vermögensarrest gegen die Tochter in Ansehung der erwarteten Einziehungsanordnung gegen diese nach §§ 73b Abs. 1 Nr. 3a, Abs. 2 StGB. Das Gericht hat Bedenken gegen den Erlass des Arrestes, weil die Übertragung kraft Todesfalls erfolgte und nicht vorrangig, um das Vermögen dem staatlichen Zugriff zu entziehen.“

## 5.2 Problem

Eine Konkretisierung der Anforderungen an ein Sicherungsbedürfnis für Vermögensarreste gemäß § 111e Abs. 1 und 2 StPO ist in der StPO nicht enthalten. Wann ein solches Sicherungsbedürfnis anzunehmen ist, wird in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung äußerst unterschiedlich beurteilt. Während teilweise bereits der Anfangsverdacht einer Vermögensstraftat ausreichend soll,<sup>201</sup> wird von anderen Gerichten ein im Regelfall der Straftatentdeckung nachgelagertes Vereitelungsverhalten gefordert.<sup>202</sup> Eine Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG an den BGH ist nicht möglich, da die weitere Beschwerde gem. § 310 StPO nicht in § 121 Abs. 1 GVG genannt ist. Damit ist auf absehbare Zeit die Rechts einheit im Bundesgebiet in einem wesentlichen Bereich nicht gewahrt (vgl. Art. 72 GG).

Es sind drei Gruppen von Einziehungsadressaten zu bilden:

- Die erste Gruppe umfasst die Täter oder Teilnehmer einer Straftat, die selbst durch oder für die Tat etwas im Sinne des § 73 StGB erlangen.
- Die zweite Gruppe sind Gesellschaften, bei denen das Organ für diese Gesellschaft gehandelt hat, so dass dessen Verhalten der Gesellschaft zuzurechnen ist.

In diesen beiden Gruppen wird aufgrund der Straftat der handelnden Person in der nicht einheitlichen Rechtspraxis teilweise angenommen, es sei zu besorgen, dass die zukünftige Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung von Wertersatz zumindest erschwert wird. Gerade bei Straftaten, bei denen ein Täter von vornherein mit einem hohen Entdeckungsrisiko rechnen muss (z. B. Betrug), liegt es nahe, dass er Vorkehrungen trifft, dass ihm die Erträge seiner Tat nicht wieder entzogen werden.

Die dritte Gruppe der Einziehungsadressaten bilden diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die zwar ebenfalls etwas erlangt, allerdings selbst keine ihnen zurechenbare Straftat begangen haben. Gleichwohl profitieren auch sie von der Straftat, wenn sie etwa – auch ohne bewusst den Erfolg einer späteren Einziehungsanordnung vereiteln zu wollen – die ihnen zugeflossenen Taterträge oder ihr Äquivalent zur Finanzierung eines angenehmeren Lebensstils nach und nach verbrauchen.

Zur Gewährleistung einer möglichst umfassenden Abschöpfung der Erträge aus Straftaten bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, die vorläufige Sicherungsmaßnahmen auf Basis eines Vermögensarrestes bei Tatbeteiligten und Drittbe-

---

<sup>201</sup> HansOLG, Beschluss vom 26.10.2018 – 2 Ws 183/18, wistra 2019, S. 248 m.A.v. Rettke.

<sup>202</sup> SchlHOLG, Beschluss vom 25.10.2018 – 2 Ws 271/18 (85/18), wistra 2019, S. 254; SchlHOLG, Beschluss vom 09.07.2019 – 2 Ws 68/19, BeckRS 2019, 24846.

günstigsten erleichtert. Das Ziel der gesetzlichen Neuregelung, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen und Abschöpfungslücken zu schließen,<sup>203</sup> kann in diesem Bereich aufgrund einer höchst unterschiedlich geprägten obergerichtlichen Spruchpraxis gegenwärtig nicht erreicht werden.

### 5.3 Lösung

Um die vorstehend skizzierte Problematik zu lösen, wird vorgeschlagen, § 111e Absatz 1 StPO um einen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung**

(1) *<sup>1</sup>Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. <sup>2</sup>Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden. <sup>3</sup>Ein Sicherungsbedürfnis ist in der Regel anzunehmen, wenn der Verdacht besteht, der Betroffene habe etwas durch oder für eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt.*

(2) (...)

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden bestehende Unklarheiten über die Anforderungen an ein Sicherungsbedürfnis im Rahmen des § 111e StPO beseitigt. Zudem wird der eigenständige Charakter des Vermögensarrestes, der bereits in der Bezeichnung als Vermögensarrest in Abgrenzung zum zivilprozessualen dinglichen Arrest zum Ausdruck kommt,<sup>204</sup> betont und konkretisiert. Schließlich wird auf diese Weise Teilen der Rechtsprechung entgegengetreten, die durch Schaffung eines ungeschriebenen Kriteriums der „Vereitelung“ an einen auf Straftaten beruhenden Arrest höhere Anforderungen stellen als an einen zivilrechtlichen Arrest, bei dem als Arrestgrund auch außerhalb des Einflussbereichs des Betroffenen liegende Umstände zu berücksichtigen sind, insbesondere Handlungen Dritter oder Naturereignisse wie Sturm, Feuer, Seuche oder Krankheit.<sup>205</sup>

Die Anforderungen an das Sicherungsbedürfnis für Vermögensarreste gemäß § 111e Abs. 1 und 2 StPO werden auch in den Gesetzesmaterialien nur in geringem Umfang konkretisiert. So ergibt sich etwa aus dem Regierungsentwurf ei-

---

<sup>203</sup> Vgl. BT-Drucksache 18/9525, S. 2 f.

<sup>204</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 49.

<sup>205</sup> Drescher in MK-ZPO, 6. Aufl. 2020, § 917 Rn. 1, 3, 11; Musielak/Voit/Huber, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 917 Rn. 3; BeckOK-Mayer, ZPO, 31. Ed. 1.12.2018, § 917 Rn. 8, jeweils m. w. N.

nerseits, dass der in § 111d Absatz 2 StPO a. F. geregelte Verweis auf den Arrestgrund des § 917 ZPO entfallen sollte, andererseits der Vermögensarrest auch nach nunmehr geltendem Recht nur angeordnet werden können soll, wenn er zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung erforderlich ist. Insoweit findet sich in den Gesetzesmaterialien der Hinweis, die bisherige Rechtsprechung zum „Arrestgrund“ werde durch die Neuregelung nicht berührt.<sup>206</sup> Dies hat dazu geführt, dass die schon vor der Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung uneinheitliche Rechtsprechung zu den Voraussetzungen einer vorläufigen Sicherung aufgrund Arrestes weiterhin uneinheitlich geblieben ist.

Es wird nunmehr klargestellt, dass es zur Annahme eines Sicherungsbedürfnisses keiner über das Vorliegen eines Anfangsverdachts einer vorsätzlichen Straftat hinausgehender Aspekte bedarf. Hat sich der Betroffene durch eine solche Straftat einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft, ist regelmäßig anzunehmen, dass die hieraus resultierende Forderung ohne einen Arrest nicht mehr wird beigetrieben werden können.<sup>207</sup> In diesem Sinne ist beispielsweise eine einfache Steuerhinterziehung für die Anordnung bereits ausreichend.<sup>208</sup> Dies entspricht der in den Gesetzgebungsmaterialien<sup>209</sup> in Bezug genommenen Rechtsprechung des BGH zum „Arrestgrund“. Nach dieser ist bei einem Zusammenfallen des vorsätzlich vertragswidrigen Verhaltens des Schuldners mit einer gegen den Gläubiger gerichteten Straftat regelmäßig ein Arrestgrund anzunehmen.<sup>210</sup> Zwar reiche vertragswidriges Verhalten allein nicht aus, anders sei dies beispielsweise bei „betrügerische Machenschaften“ (also strafbarem Verhalten)<sup>211</sup>. Zwar ist es mit der Berufung auf einen allgemeinen "Erfahrungssatz", wonach derjenige, der einmal unredlich gewesen ist, dies auch in Zukunft sein werde, nicht getan. Allerdings erfüllt bloße Unredlichkeit keinen Straftatbestand. Die obergerichtliche Rechtsprechung scheidet aufgrund ihrer Uneinheitlichkeit<sup>212</sup> als Bezugspunkt aus.

Die eigenständige Definition im Strafprozessrecht führt dazu, dass zukünftig keine Anleihen bei der Rechtsprechung zu anderen Arrestformen wie dem zivilprozessualen dinglichen Arrest oder dem abgabenrechtlichen Arrest zu nehmen sind, die von grundsätzlich ehrlichen Betroffenen ausgehen. Der Vermögensarrest nimmt insofern eine besondere Rolle ein, als er ein wesentliches Mittel zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags ist, nämlich der Unterbringung der Nutznießung von Verbrechensgewinnen.<sup>213</sup> Aus diesem Grund stellt insbesondere die Stärkung der Instrumente der vorläufigen Sicherstellung einen wesentlichen Inhalt des Reformgesetzes von 2017 dar, zumal der Gesetzgeber sehr

---

<sup>206</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 47.

<sup>207</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.12.2021 – 3 Ws 660/21 m.w.N., juris.

<sup>208</sup> HansOLG, Beschluss vom 6.4.2022 – 1 Ws 21/22, juris, Rn. 27 m.w.N.

<sup>209</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 49.

<sup>210</sup> BGH, Beschluss vom 24.3.1983 - III ZR 116/82, juris, Rn. 14.

<sup>211</sup> Siehe BGH, Urteil vom 11.3.1975 – VI ZR 231/72, juris Rn. 12.

<sup>212</sup> Vgl. die Darstellung bei SchlHOLG, Beschluss vom 24.11.2015 – 2 Ws 370/15 (143/15), juris Rn. 6 ff.

<sup>213</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 45.



wohl sah, dass das bis dahin geltende Recht auch in diesem Bereich der hohen kriminalpolitischen Bedeutung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht gerecht wurde.<sup>214</sup>

Die Klarstellung im neu zu schaffenden § 111e Abs. 1 S. 3 StPO-E trägt mithin dem gesetzgeberischen Ziel Rechnung, dass Straftaten sich nicht lohnen dürfen.

Selbst wenn die einziehungsbetroffenen Personen bzw. die sie vertretenden Organe keiner Straftat verdächtig sind, besteht auch insofern regelmäßig ein Sicherungsbedürfnis. Maßgebend ist, dass eine Einziehung nach § 73b StGB ohnehin nur dann zulässig ist, wenn keine schützenswerten Vermögenspositionen betroffen sind, die dem Drittbegünstigten schon vor der Tat zugestanden haben (vgl. § 73b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 StGB bzw. den Verweis auf diese Norm in § 73b Abs. 2 StGB). Dies gilt auch für vorläufige Sicherungsmaßnahmen.

Demgemäß gilt nicht nur in den Verschiebungsfällen gemäß § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StGB, die eine Verschleierung des Verbleibs der Taterträge und somit ein Sicherungsbedürfnis indizieren, sondern selbst in Fällen der Übertragung des Vermögensvorteils infolge eines Todesfalls gemäß § 73b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 StGB, dass eine vorläufige Sicherung zur Gewährleistung einer effektiven Einziehung von Erträgen jedenfalls aus vorsätzlichen Straftaten regelmäßig möglich sein muss. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass auch bei einer Verschiebung kraft Todesfalls der Nachlass von vornherein mit dem bestehenden staatlichen Einziehungsanspruch belastet ist<sup>215</sup> und auch bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen diese auf den im Vermögen des Betroffenen noch vorhandenen inkriminierten Vermögensvorteil bzw. dessen Wert begrenzt sind.

Schließlich entbindet auch die vorgeschlagene Neuregelung nicht von den Verpflichtungen zur Prüfung des Einzelfalls auf besondere Umstände sowie der Verhältnismäßigkeit der Arrestanordnung.

---

<sup>214</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 1, 49.

<sup>215</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 31.05.2023 – 6 StR 57/23, juris.

## 6 § 111e Abs. 2 StPO: Zeitpunkt der Entstehung des Kostenanspruchs

### 6.1 Sachverhalt

Der Fuhrunternehmer T hat über Jahre gegen Entgelt umweltgefährdende Abfälle entgegengenommen und ohne entsprechende Genehmigung auf einem ihm gehörenden Grundstück deponiert. Schadstoffe sind in den Boden und über aufgrund der abgelagerten Abfallmenge nicht mehr frei zugängliche Kontrollschächte auch in das Grundwasser gelangt.

Zur Bemessung des Umfangs der Umweltgefährdung und des ggf. bereits eingetretenen Umweltschadens wird ein externer Sachverständiger eingeschaltet. Die Kosten für den Sachverständigen, erforderliche Beprobungen und die eingesetzten Arbeitsmittel belaufen sich auf 25.000,00 €, der Sachverständige schätzt die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf knapp 4 Mio. Euro.

T wird rund fünf Jahre später wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen und unerlaubten Betreiben von Anlagen jeweils in einem besonders schweren Fall amtsgerichtlich verurteilt. Zudem werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. Die gegen das Urteil gerichtete Berufung wird weitere vier Jahre später verworfen.

#### Fallgestaltungen:

- a. T betreibt noch während des laufenden Ermittlungsverfahrens ein Insolvenzverfahren, in dem ihm noch vor dem amtsgerichtlichen Urteil Restschuldbefreiung erteilt wird.
- b. Das Insolvenzverfahren wird nach dem amtsgerichtlichen Urteil betrieben, endet aber noch vor der landgerichtlichen Entscheidung mit einer Restschuldbefreiung.
- c. Erst nach Rechtskraft der Verurteilung, aber noch vor Vollstreckung der Kosten wird das Insolvenzverfahren eingeleitet und durch Restschuldbefreiung erledigt.

### 6.2 Problem

Beantragt eine beschuldigte Person zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder innerhalb der Frist des § 287 InsO die Restschuldbefreiung, führt dies dazu, dass diese ggf. nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bzw. der Wohlverhaltensperiode auch von den noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubigern befreit wird.

Die Restschuldbefreiung kann sich auch auf den strafprozessualen Kostenerstattungsanspruch erstrecken mit der Folge, dass der Staat selbst im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung die Kosten, die nach § 464a StPO insbesondere

auch die der Aufklärung der Tat dienenden Auslagen umfassen, nicht mehr betreiben kann, auch wenn der Beschuldigte die Kosten durch Beweisanträge oder -anregungen selbst veranlasst hat, die Kosten auslösenden Beweiserhebungen aber nicht zu seiner Entlastung geführt haben.

Zwar nimmt § 302 InsO bestimmte Forderungen von der Restschuldbefreiung aus, prozessuale Kostenforderungen sind nach ganz überwiegender Auffassung nicht betroffen.

Zunächst handelt es sich bei den Verfahrenskosten nicht um Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO<sup>216</sup>. Zwar sind die Kosten ggf. letztlich auch spätere Folge einer unerlaubten Handlung, insoweit ist jedoch allein die Forderung, die das materielle Schadensrecht selbst an die begangene unerlaubte Handlung knüpft, maßgeblich. Strafgesetze und Kostenregelungen sind auch keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Hierunter fallen vielmehr nur dem Schutz von Individualinteressen dienende Regelungen. Geht es darum, die Staatskasse oder die Allgemeinheit davor zu bewahren, die Kosten des Verfahrens auch im Falle einer Verurteilung tragen zu müssen, reicht dies nicht aus.<sup>217</sup>

Zudem ergibt sich kein Ausnahmetatbestand aus § 302 Nr. 2 i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO, wonach Geldstrafen und ihnen gleichgestellte Verbindlichkeiten (Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten) von der Restschuldbefreiung ausgenommen worden sind. Zwar ist die Kostenforderung im Falle einer Verurteilung wiederum letztlich auch Konsequenz der Straftat, jedoch ergibt sich die Zahlungsverpflichtung nicht schon aus dem materiellen Strafrecht. Als Nebenfolgen der Straftat im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO – insoweit in Einklang mit § 57 StVollstO und § 459g Abs. 2 StPO – werden aber insbesondere Einziehungsanordnungen nach den §§ 73a, 73c, 74c StGB sowie die Abführung des Mehrerlöses nach § 8 WiStGB angesehen, ferner andere Forderungen mit Sanktionscharakter.<sup>218</sup> Kostenerstattungsansprüche sind nicht erfasst.

Für die Frage, inwieweit eine Restschuldbefreiung auch den strafprozessualen Kostenanspruch erfasst, kommt es damit maßgebend darauf an, ob der Staat zu diesem Zeitpunkt Insolvenzgläubiger im Sinne von § 38 InsO war, was voraussetzt, dass der Kostenanspruch zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet war.

Wann der prozessuale Kostenanspruch entsteht, wird kontrovers diskutiert. Als maßgebende Ereignisse kommen insbesondere der Zeitpunkt der Tatbegehung

---

<sup>216</sup> vgl. BGH, Urteil vom 21.07.2011 – IX ZR 151/10, BeckRS 2011, 20957.

<sup>217</sup> BGH, Urteil vom 03.02.1987 – VI ZR 32/86, BeckRS 1987, 184; Urteil vom 21.07.2011 - IX ZR 151/10, BeckRS 2011, 20957.

<sup>218</sup> Prostedter/Dachner, Beck-OK Insolvenzrecht, 32. Edition, § 39 Rn. 29 f.; Köhler in: Fischer, StPO 66. Aufl. 2023, § 459g Rn. 7; Zeitler, Beck-OK Strafvollstreckungsordnung, 12. Edition, Einleitung zu § 57.

selbst, der Zeitpunkt der jeweils kostenauslösenden Ermittlungsmaßnahme, etwa in Form der Beauftragung eines Sachverständigen, die (ggf. nicht rechtskräftige) Verurteilung I. Instanz, der Zeitpunkt der letztinstanzlichen Entscheidung und als spätesten Zeitpunkt der Zeitpunkt, an dem die Rechtskraft eintritt. Schließlich ließe sich, soweit es auf die unter Vorbehalt der Rechtskraft stehende gerichtliche Entscheidung selbst als Kostengrundentscheidung ankommen soll,<sup>219</sup> noch danach differenzieren, ob eine zugunsten der beschuldigten Person eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat oder nicht.

Je früher der Kostenanspruch entsteht, desto eher ist zu besorgen, dass die prozessuale Kostenforderung von der Restschuldbefreiung erfasst wird. Demgemäß behaupten Beschuldigte bzw. Schuldner, ihre Treuhänder und Insolvenzverwalter gelegentlich, insbesondere die im Ermittlungsverfahren durch Einholung von Sachverständigengutachten oder Auskünften oder die Verwahrung von Gegenständen angefallenen Auslagen seien bereits vor dem Urteil angefallene Insolvenzforderungen.

Dies ist indes unzutreffend, da zum Zeitpunkt der Tatausführung oder der Durchführung kostenintensiver Ermittlungsmaßnahmen noch gar nicht absehbar ist, ob der Beschuldigte diese auch tatsächlich tragen muss. So dienen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auch der Feststellung entlastender Umstände, ein Verfahren kann nach § 170 Abs. 2 StGB insbesondere mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden, der Beschuldigte kann erstinstanzlich freigesprochen werden. Selbst im Falle seiner Verurteilung können er und die Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen, wobei in der Rechtsmittelinstanz weitere Kosten anfallen können. Auch gegen einen Strafbefehl kann Einspruch eingelegt werden mit der Folge, dass es nach § 411 Abs. 1 S. 2 StPO zur Hauptverhandlung kommen kann, in der der Sachverhalt neu gewürdigt wird.

Wird der Beschuldigte nunmehr vollständig oder jedenfalls anteilig freigesprochen bzw. werden einzelne Taten nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, wird er im diesem Umfang auch von den Verfahrenskosten befreit. Ungeachtet des Umstandes, dass bis zum Zeitpunkt der Verurteilung auch die Unschuldsvermutung für den Beschuldigten streitet, konkretisiert sich mithin erst mit endgültigem Abschluss des Hauptverfahrens dessen Verpflichtung zur Kostentragung.

Nichts Anderes folgt aus dem Umstand, dass eine Insolvenzforderung bereits dann begründet ist, wenn das Schuldverhältnis vor der Eröffnung des Verfahrens bestanden hat, die Forderung hieraus sich aber erst nach Verfahrenseröffnung ergibt.<sup>220</sup> Sofern eine Person Beschuldigte eines Strafverfahrens wird, begründet dies aus den vorgenannten Erwägungen noch kein insolvenzrechtlich relevantes

---

<sup>219</sup> so KG Berlin, Beschluss vom 16.03.2015 – 1 Ws 8/15, BeckRS 2015, 11308 für eine Entscheidung im Strafbefehlswege; ferner OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2020 – 2 Ws 43/20, BeckRS 2020, 2196.

<sup>220</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2005 – IX ZB 129/03, BeckRS 2005, 5085; ferner bereits BGH, Urteil vom 06.11.1978 – VIII ZR 179/77, NJW 1979, S. 310 zum alten Konkursrecht.

Schuldverhältnis. Auftraggeber und damit Kostenschuldner einer in die Ermittlungen eingeschalteten Person ist vielmehr die Staatsanwaltschaft bzw. der Staat, der dementsprechend Rechnungsbeträge auch aus eigenen Mitteln begleicht. Erst mit der Verurteilung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass sich der Staat diese Auslagen vom Verurteilten erstatten lassen kann.

Dafür, dass der Kostenanspruch erst mit der Verurteilung entsteht, spricht schließlich auch der Wortlaut des § 111e Abs. 2 StPO. Danach darf der Vermögensarrest, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil oder ein Strafbefehl ergangen ist, auch zur Sicherung der voraussichtlichen, also noch gar nicht endgültig feststehenden Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden.

Insoweit erscheint es für die Kostenforderung maßgebend auf die letztinstanzliche bzw. verfahrensabschließende gerichtliche Entscheidung anzukommen. Die Rechtskraft ermöglicht sodann lediglich die Vollstreckung der Entscheidung und macht diese zu einem Titel, ohne dass dies noch Einfluss auf den Umfang der grundsätzlichen Verpflichtung zur Kostentragung hätte.

Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verurteilter selbst nach rechtskräftiger Verurteilung (in diesem Fall handelt es sich bei der Kostenforderung angesichts der zeitlichen Abläufe um eine Insolvenzforderung nach § 38 InsO) noch infolge einer späteren Restschuldbefreiung von der Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten befreit wird. So wurde in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.07.2011 (IX ZR 151/10, BeckRS 2011, 20957) zugrundeliegenden Sachverhalt auf Eigenantrag des durch Urteil vom 06.04.2006 rechtskräftig Verurteilten erst am 30.04.2008 das vereinfachte Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, in welchem er zudem Restschuldbefreiung beantragte. Diese wurde ihm auch gewährt, so dass die Kostenforderung als Insolvenzforderung behandelt wurde, wobei der Senat einen Ausnahmetatbestand nach § 302 InsO ablehnte

### **6.3 Lösung**

Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Entstehens des prozessualen Kostenanspruchs können vermieden werden, wenn die strafprozessualen Kostenforderungen, die eine beschuldigte Person nur insoweit treffen, wie diese auch verurteilt worden ist, von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden.

Anderenfalls ist zu besorgen, dass selbst nach rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens diese Kosten noch auf die Allgemeinheit abgewälzt werden können, indem der Verurteilte ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung anstrengt. Da diese Kosten letztlich durch das strafrechtlich relevante Verhalten des Verurteilten entstanden sind, besteht keine Veranlassung, ihn über das Insolvenzverfahren dauerhaft von der Kostentragung zu befreien, zumal die allgemei-

nen vollstreckungsrechtlichen Regelungen ihn auch vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme im Hinblick auf die Kosten des Verfahrens ausreichend schützen.

Vorgeschlagen wird nach alledem, § 302 InsO künftig wie folgt zu fassen:

### **§ 302 Ausgenommene Forderungen**

*Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:*

- 1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;*
- 2. Geldstrafen, die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners **sowie die dem Schuldner im Rahmen der Verurteilung wegen einer Straftat auferlegten Verfahrenskosten;***
- 3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.“*

## 7 § 111e StPO: (Maximale) Dauer eines Vermögensarrestes

### 7.1 Sachverhalt

Gegen den Beschuldigten besteht der Verdacht des Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Der Tatverdacht beruht auf der Auswertung verschlüsselter Telefone. Gegen den Beschuldigten wird ein Durchsuchungsbeschluss und ein Vermögensarrest erwirkt. Im Zuge der Vollstreckung der Beschlüsse werden erhebliche Vermögenswerte gepfändet und zugleich Betäubungsmittel beschlagnahmt. Aufgrund einer erheblichen Überlastung können die Betäubungsmittel nicht zeitnah untersucht werden; erst nach 48 Monaten liegt das Gutachten vor, so dass Anklage erhoben wird.

### 7.2 Problem

In dem vorstehenden Sachverhalt sind die Vermögenswerte fortwährend gepfändet geblieben, obwohl die Ermittlungen sich erheblich verzögert haben. In solchen Fällen stellt sich daher stets die Frage, ob die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen so lange fort dauern dürfen.

§ 111e StPO enthält keine Angaben zu einer maximalen Dauer eines Vermögensarrestes. In der Praxis ist indes nicht ohne weiteres erkennbar, ob ein Vermögensarrest aufgehoben werden muss oder aufrecht erhalten bleiben kann, wenn er bereits einige Zeit besteht und die Ermittlungen noch andauern.

### 7.3 Lösung

Einer gesetzlichen Änderung bedarf es im Ergebnis nicht. Die im alten Recht geltende als „inkonsequent und wenig verständlich“ bewertete<sup>221</sup> Fristenregelung (§ 111b Abs. 3 StPO aF) ist durch die Reform 2017 abgeschafft worden. Diese Regelung galt ohnehin im Ergebnis nur für die Fälle ohne dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Verfalls von Wertersatz vorliegen, für Fälle mit solchen dringenden Gründen gab es keine Beschränkung. Eine Beschränkung würde den jeweiligen Umständen des Einzelfalls nicht gerecht werden können. Einheitliche Fristen für einfach gelagerte Sachverhalte und komplizierte und komplexe Sachverhalte wie z. B. Wirtschaftsstrafsachen lassen sich nicht bestimmen. Maßgeblich bleibt allein die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, die sich nicht allein an dem Merkmal der zwischenzeitlich vergangenen Zeit beurteilen lässt. Stets geht es um eine Abwägung zwischen dem staatlichen Sicherungs- bzw. Einziehungsinteresse und dem von der Maßnahme tangierten Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG. Die dabei von Fall

---

<sup>221</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 49.

zu Fall heranzuziehenden Abwägungskriterien sind zu vielfältig, als dass sie einer abschließenden gesetzlichen Regelung zugänglich wären. Zudem kann bereits auf viele von der Rechtsprechung entwickelte Kriterien zurückgegriffen werden.



## **8 § 111k StPO: Zustellung von Pfändungsbeschlüssen an Kreditinstitute**

### **8.1 Sachverhalt**

Gegen den Beschuldigten wird wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges ermittelt. Es wird ein Vermögensarrest erwirkt, auf dessen Grundlage die Konten des Beschuldigten gepfändet werden sollen.

### **8.2 Problem**

Immer, wenn ein Pfändungsbeschluss an eine Bank zuzustellen ist (§ 111k Abs. 2 StPO i.V.m. § 37 StPO), stellt sich gegenwärtig die Frage, auf welchem Weg der Pfändungsbeschluss am sinnvollsten (schnellsten und effektivsten) rechtswirksam übermittelt wird.

Gemäß § 111k Abs. 2 Satz 2 StPO i.V.m. § 173 Abs. 1 ZPO kann ein elektronisches Dokument an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden. Möglich ist nach § 111k Abs. 2 Satz 2 StPO (auch) die Zustellung per Fax oder im Wege elektronischer Übermittlung, jeweils gegen Empfangsbekanntnis, dies insbesondere mit dem Zweck, die Wirksamkeit der Pfändung schneller zu bewirken und Kontoverfügungen des Kontoinhabers, der Kontobevollmächtigten oder von Drittgläubigern zu verhindern.

Über das bei jeder Staatsanwaltschaft eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist die sichere Übermittlung von Nachrichten grundsätzlich möglich. Weil die Kreditinstitute jedoch häufig nicht über ein eigenes elektronisches Postfach verfügen, können Nachrichten – und damit auch Pfändungsbeschlüsse – an diese nicht über das EGVP versendet werden.

### **8.3 Lösung**

Mit Blick auf die elektronische Übermittlung ergeben sich die anzuwendenden Vorschriften über den Verweis in § 111k Abs. 2 Satz 2 StPO auf die ZPO. Danach sind bislang nur die in § 173 Abs. 2 ZPO genannten Stellen zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges (§ 130a Abs. 4 ZPO) verpflichtet. Es wäre deshalb zu überlegen, ob eine entsprechende gesetzliche Bestimmung zur Verpflichtung auch der Kreditinstitute in die StPO aufgenommen werden könnte oder eine solche nicht vielmehr in die ZPO Eingang finden müsste.

Sofern eine besondere Regelung in die StPO aufgenommen werden soll, könnte diese durch Ergänzung des § 111k Abs. 2 StPO um einen Satz 3 wie folgt lauten:

### **„§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes**

- (1) *Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.*
- (2) *<sup>1</sup>Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. <sup>2</sup>Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gelten die §§ 173 und 175 der Zivilprozessordnung entsprechend. <sup>3</sup>Die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitute haben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130 Absatz 3 der Zivilprozessordnung für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments zu eröffnen und eine fortlaufende Überprüfung auf eingehende Dokumente innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sicherzustellen.*
- (3) [...]

Allerdings zeigt sich mit Blick auf den letzten Halbsatz der vorgeschlagenen Ergänzung die hier in Abgrenzung zu den anderen nach § 173 Abs. 2 ZPO verpflichteten Personen und Stellen bestehende Problematik: Allein die Pflicht zur Eröffnung eines sicheren elektronischen Übermittlungsweges stellt nicht sicher, dass eingehende Nachrichten der Staatsanwaltschaften ohne zeitliche Verzögerung zur Kenntnis genommen und – im Fall der Pfändungsbeschlüsse – auch unverzüglich umgesetzt werden. Hierauf kommt es indes entscheidend an, weshalb die Zustellung der Pfändungsbeschlüsse an die Kreditinstitute nicht mit den Zustellungen sonstiger Dokumente an die in § 173 Abs. 2 ZPO genannten Personen und Stellen vergleichbar ist. Die bloße Wirksamkeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses über ein elektronisches Postfach hat keine Bedeutung für das vordringlich bestehende praktische Bedürfnis einer sofortigen Kenntnisnahme und Umsetzung der eingehenden Pfändungsbeschlüsse.

Mit der (gesetzlichen) Verpflichtung der Kreditinstitute zur Einrichtung eines sicheren Übermittlung erlaubenden elektronischen Postfaches müsste deshalb die Pflicht zur Sicherstellung einer jeweils sofortigen Kenntnisnahme von eingehenden staatsanwaltschaftlichen Nachrichten einhergehen. Für eine Durchsetzung einer solchen Verpflichtung könnte über die Festlegung von Ordnungsmaßnahmen nachzudenken sein. Eine Rechtsgrundlage für solche erscheint indes fraglich (vgl. aber etwa Bußgeldvorschriften nach § 56 GwG), jedenfalls solange anderweitige, in zeitlicher Hinsicht gleichwertig umsetzbare Zustellmöglichkeiten auf Seiten der Kreditinstitute bestehen.

Vor diesem Hintergrund könnte auch eine eventuelle Inanspruchnahme der Kreditinstitute auf Ersatz der durch eine Umsetzungsverzögerung entstehende Schäden fraglich sein, weil – bei anderweitig bestehenden Zustellmöglichkeiten – an dem Vertretenmüssen Zweifel bestehen könnten.

Aus diesen Gründen und weil es sich letztlich um eine praktische Umsetzungsfrage handelt, erscheint eine gesetzliche Lösung schwierig. Es könnte sich deshalb als sachgerechter erweisen, über eine Zusammenarbeit mit dem Privatsektor eine Lösung des Problems zu erarbeiten.

Optimal könnte im Ergebnis eine einzige zentrale Stelle sein, die staatsanwaltschaftliche Nachrichten insbesondere zu erforderlichen Eilmaßnahmen auf einem sicheren elektronischen Übermittlungsweg entgegennimmt und eine sofortige Umsetzung bei den jeweils betroffenen Kreditinstituten veranlasst.

## 9 § 111h Abs. 2 StPO: Mehrere strafprozessuale Sicherungen

### 9.1 Sachverhalt

Der Beschuldigte H steht im Verdacht, seit 2013 bis dato den Onlineshop für Arznei- und Dopingmittel gemeinsam mit dem Beschuldigten K sowie weiteren bisher unbekanntenen Personen in bewusstem und gewolltem arbeitsteiligem Zusammenwirken geplant, aufgebaut und betrieben zu haben und dadurch vorsätzlich unerlaubt mit Dopingmitteln Handel getrieben und hierbei jeweils bedenkliche, verschreibungspflichtige Arzneimittel in den Verkehr gebracht zu haben. Durch die Taten erzielte H Einnahmen in Höhe von 2,5 Mio Euro. In dieser Höhe erließ das Amtsgericht einen Vermögensarrest. In der Folge konnten bei H Vermögenswerte in dieser Höhe (z.B. Bargeld, Goldbarren, Kryptowährung, hochwertige Pkw, Rolexuhren) vorläufig gesichert werden.

In einem weiteren Verfahren einer anderen Staatsanwaltschaft wird gegen den Beschuldigten H wegen gewerbsmäßigen Betruges ermittelt. Der dort begangene Schaden beläuft sich auf rund 500.000,00 €.

### 9.2 Problem

Wie das obige Beispiel zeigt, gibt es Fallkonstellationen, in denen es erforderlich ist, dass die Staatsanwaltschaft wegen weiterer Taten in bereits vorläufig gesicherte Vermögenswerte erneut vollstreckt.

Der Zwangsvollstreckung in bereits gesicherte Vermögenswerte steht aber die Vorschrift des § 111h Abs. 2 S. 1 StPO entgegen. Diese verbietet die Zwangsvollstreckung in Gegenstände, die in Vollziehung eines Vermögensarrests gepfändet worden sind. Davon ausgenommen ist der Fiskus als Verletzter einer Steuerstraftat, § 111h Abs. 2 S. 2 StPO.

Unter den Begriff Zwangsvollstreckung fallen alle Maßnahmen nach dem 8. Buch der ZPO, auch die Sicherungsvollstreckung eines Vermögensarrestes nach der StPO.<sup>222</sup>

Das Verbot bezieht sich also auch auf die Staatsanwaltschaft, die aufgrund eines weiteren Vermögensarrests in den bereits gepfändeten Gegenstand vollstrecken will.

Bei der obigen Fallkonstellation müsste also für eine erneute Sicherung wegen weiterer Taten die Freigabe abgewartet und dann erneut vollstreckt werden. Allerdings wären dann die Vermögenswerte für eine gewisse Zeit ungesichert und

---

<sup>222</sup> Hans. OLG in Bremen, Beschluss vom 12.09.2022 – 3 W 13/22, juris, Rn. 10.

der Verurteilte könnte darüber wieder frei verfügen und auch beiseiteschaffen, so dass die weitere Zwangsvollstreckung der Staatsanwaltschaft ins Leere ginge.

### 9.3 Lösung

Um zu verhindern, dass vorhandenes Vermögen nach Freigabe und vor erneuter Sicherung beiseitegeschafft wird (oder auch ggfs. ein Rangverlust entsteht), sollte es zulässig sein, dass die Staatsanwaltschaft in bereits gesicherte Vermögenswerte vollstrecken darf.

Zu diesem Zweck könnte in § 111h Abs. 2 StPO folgender Satz 3 angefügt werden, so dass die Vorschrift dann wie folgt lautet:

#### **§ 111h StPO Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes**

- (1) *Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.*
- (2) *<sup>1</sup>Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit ein weiterer Vermögensarrest nach § 111f vollzogen wird.*

Die Zulässigkeit weiterer Vollstreckungsmaßnahmen in bereits gesicherte Vermögenswerte der Staatsanwaltschaft könnte allerdings zu einer Interessenkollision im Insolvenzfall führen, und zwar, wenn Sicherungsmaßnahmen wegen eines allgemeinrechtsschützenden Delikts und Sicherungsmaßnahmen wegen eines individualschützenden Delikts aufeinandertreffen. In der Praxis lässt sich dies dadurch vermeiden, dass weitere Sicherungsmaßnahmen nur dann vorgenommen werden, wenn ausreichend Vermögen vorhanden ist (im sog. Deckungsfall), mit einem Insolvenzfall also nicht zu rechnen ist. Das Problem besteht i.Ü. nicht erst mit der oben vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes, sondern bereits nach geltendem Recht, wenn in einem Ermittlungsverfahren Tateinheitlich Delikte mit allgemeinrechts- und individualschützendem Charakter aufeinandertreffen. Der Reformgesetzgeber von 2017 hat dies in Kauf genommen.

Die Interessenkollision lässt sich wie folgt lösen:

a) Vollziehungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren 1 wegen allgemeinrechtsschützenden Delikts und anschließende Sicherung in Ermittlungsverfahren 2 jeweils wegen individualschützenden Delikten (Tatmehrheit):

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirkt sich auf die erste Arrestvollziehung nicht aus. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist ein allgemeinrechtsschützendes Delikt, so dass § 111i Abs. 1 StPO keine Anwendung findet. Die Vollziehungsmaßnahme bleibt aufrechterhalten und sofern ein Ausnahmefall nach §§ 88, 129 InsO (§ 88 InsO - Rückschlagsperre, § 129 InsO – Anfechtung) nicht vorliegt wird der Staat aus dem gepfändeten Gegenstand vorzugswürdig befriedigt (§ 50 InsO - Absonderungsrecht).

Allerdings wirkt sich die Insolvenzeröffnung auf die Arrestvollziehung im Ermittlungsverfahren 2 aus. Da dieses Verfahren wegen individualschützenden Delikten geführt wird, findet § 111i Abs. 1 StPO nunmehr Anwendung. Dies bedeutet, dass das staatliche Pfandrecht an den Vermögenswerten erlischt. Die Vermögenswerte sind an dem Insolvenzverwalter auszukehren.

b) Vollziehungsmaßnahmen in Ermittlungsverfahren 1 wegen individualschützenden Delikten und anschließende Sicherung in Ermittlungsverfahren 2 jeweils wegen allgemeinrechtsschützenden Delikten (Tatmehrheit):

Die Insolvenzeröffnung führt gemäß § 111i StPO zur Löschung der Vollziehungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren 1 mit der Folge, dass die Vollziehungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren 2 nachrücken. Sollte kein Ausnahmefall nach §§ 88, 129 InsO vorliegen, hat der Staat für das Verfahren ein Absonderungsrecht an dem gepfändeten Gegenstand.

c) Sicherung in Ermittlungsverfahren wegen allgemeinrechtsschützenden und individualschützenden Delikten (Tateinheit):

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt gem. § 111i Abs. 1 StPO zum Erlöschen des staatlichen Pfandrechts an den Vermögenswerten.<sup>223</sup>

---

<sup>223</sup> Vgl. Köhler/Burkhard, NSTZ 2017, S. 665, 678.

## **10 § 111h Abs. 2 StPO: Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes / Abwendung und Sicherheitsleistung**

### **10.1 Sachverhalt**

Das Vermögen, insbesondere die Konten, des ansonsten wirtschaftlich gesunden Unternehmens A wurde wegen dem Verdacht der Steuerhinterziehung in Höhe von 1.000.000,00 € (Täter Geschäftsführer B), gesichert.

a) Im Rahmen der Arrestvollziehung werden dem Arrestschuldner zur Vermeidung einer Insolvenz des ansonsten gesunden Unternehmens Zahlungserleichterungen gewährt. Bei den nachfolgend eingehenden Zahlungen handelt es sich nicht mehr um Vollziehungshandlungen der Staatsanwaltschaft, sondern um Handlungen des Arrestschuldners.

b) Eine unbeteiligte Person D zahlt auf das Verwahrkonto bei der Staatsanwaltschaft und gewährt damit rechtsgeschäftlich ein Pfandrecht zur Vermeidung einer (weiteren) Vollziehung des Vermögensarrestes. Auch hier liegt keine Vollziehungshandlung der Staatsanwaltschaft vor.

B fingiert eine angebliche Zahlungsverpflichtung der A gegenüber dem bösgläubigen C. Der angebliche Gläubiger C will nunmehr in die Ratenzahlungen (Fall a) und das auf dem Verwahrkonto eingezahlte Vermögen des D (Fall b) vollstrecken.

### **10.2 Problem**

In der Praxis besteht bei anderen Sicherungen als den direkten Vollziehungserfolgen Unklarheit über die Erstreckung des Schutzes des § 111h Abs. 2 StPO auf weitere Gegenstände.

§ 111h Abs. 2 StPO nennt nur „im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f StPO gesicherte“ Gegenstände als anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entzogene Gegenstände. Der gem. § 111p Abs. 1 Satz 2 StPO an die Stelle tretende Erlös einer Notveräußerung ist erfasst. Gleiches dürfte wohl für eingezahltes gepfändetes Bargeld gelten, auch wenn der Umstand, dass es in § 111d Abs. 3 StPO nicht genannt ist. Dieselbe Unsicherheit besteht für die Ersetzung eines gepfändeten Gegenstands entsprechend § 111d Abs. 2 Satz 2 StPO. Erfasst sein dürften gem. § 111g StPO hinterlegte Geldbeträge, wenn diese zur Abwendung einer Arrestvollziehung hinterlegt wurden. Für anderen Abwendungshandlungen, insbesondere die Bestellung rechtsgeschäftlicher Pfandrechte sowie Bürgschaften – sind wohl nicht erfasst. Dasselbe gilt für eine – in Wirtschaftsstrafsachen nicht unübliche – Abwendung durch Ratenzahlung.

## 10.3 Lösung

Es wird vorgeschlagen, in § 111h Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert“ die Wörter „oder zur Abwendung der Arrestvollziehung geleistet“ einzufügen:

### **§ 111h StPO Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes**

- (1) *Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.*
- (2) *<sup>1</sup>Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert **oder zur Abwendung der Arrestvollziehung geleistet** worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist. <sup>3</sup>**Satz 1 gilt nicht, soweit ein weiterer Vermögensarrest nach § 111f vollzogen wird.***

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass § 111h StPO jede im Zuge der Arrestvollziehung erlangte Sicherung umfasst. Dabei werden ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht gleichgestellt (vgl. § 50 Absatz 1 InsO). Das („insolvenz-feste“) Sicherungsrecht berechtigt mithin nach den §§ 49 und 50 InsO zur abge-sonderten Befriedigung.<sup>224</sup>

Erfasst sind damit zunächst die Hinterlegung des festgesetzten Geldbetrags bei der Hinterlegungsstelle gemäß § 111g Absatz 1 StPO.

Erfasst ist des Weiteren ein rechtsgeschäftlich vereinbartes Pfandrecht zwischen dem Arrestschuldner oder einem Dritten (§ 267 BGB) und der Staatsanwaltschaft, bei dem der Staatsanwaltschaft gemäß § 1205 BGB der Besitz an der Sache eingeräumt und diese gemäß § 111m Absatz 1 in Verwaltung genommen wurde. Die Übergabe kann dabei auch an die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft erfolgen (§152 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Weiterhin erfasst ist z. B. die Bestellung einer Sicherungshypothek.

Der praktisch häufigste Fall einer Sicherheitsleistung zur Abwendung der Arrestvollziehung ist die Überweisung eines Geldbetrags auf das von der Staatsanwaltschaft geführte Verwahrkonto. Bei einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht kann

---

<sup>224</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 78.



dieses auch zur Abwendung der Arrestvollziehung für mehrere gesamtschuldnerisch haftende Arrestschuldner dienen.<sup>225</sup> Über diese Abweichung vom Regelfall müssen sich der Verpfänder und die Staatsanwaltschaft einig sein. In der Praxis bietet es sich aus Beweisgründen an, diese schriftlich niederzulegen.

Der Nennung des gesetzlichen Pfandrechts bedarf es nicht, da ein solches im Zusammenhang mit der Arrestvollziehung nicht besteht.

---

<sup>225</sup> Vgl. Rettke, NZWiSt 2021, S. 288.

## 11 §§ 111b ff. StPO ⇔ §§ 766, 771 ZPO: Konkurrenzverhältnis hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten / Konzentration der Zuständigkeiten bei den Strafgerichten

### 11.1 Sachverhalt

#### 11.1.1 Sachverhalt 1

Der Beschuldigte ist des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verdächtig. Es besteht die Annahme, dass ihm aus Drogenverkäufen 60.000 € zugeflossen sind. Zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung von Wertersatz erlässt der Ermittlungsrichter einen Vermögenarrest gegen den Beschuldigten in Höhe von 60.000 €.

In Vollziehung des Arrestes wird das vermeintliche Fahrzeug des Beschuldigten gepfändet.

##### Variante 1:

Daraufhin begehrt ein Dritter die Herausgabe des Fahrzeugs. Er behauptet, das Fahrzeug stehe in seinem Eigentum.

##### Variante 2:

Der Beschuldigte begehrt die Herausgabe des Fahrzeugs, da seine Familie auf dieses angewiesen sei. Der Schulweg seiner Kinder und der Arbeitsplatz seiner Ehefrau könnten - mangels öffentlicher Verkehrsmittel - lediglich mit einem Fahrzeug erreicht werden. Über ein Zweitfahrzeug verfüge die Familie nicht.

##### Variante 3:

Das hochwertige Fahrzeug wird von dem Abschleppunternehmen zur Verwahrfirma verbraucht und dort unter freiem Himmel abgestellt. Der Beschuldigte begehrt wegen des drohenden Wertverlustes das Abstellen des Fahrzeugs in einer überdachten Halle.

##### Variante 4:

Wegen der hohen Unterstellkosten soll der „geliebte“ Oldtimer des Beschuldigten zügig notveräußert werden.

Über diese Einwände entscheidet grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (entweder der Rechtspfleger gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2, 4 und 5 RPfIG oder der Staatsanwalt).

Wird dem Vorbringen des Beschuldigten keine Folge geleistet, kann der Betroffene gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung beantragen und zwar

- bei der Variante 1) gemäß § 111k Abs. 3 StPO bzw. § 111o Abs. 2 StPO;
- bei der Variante 2) gemäß § 111k Abs. 3 StPO;
- bei der Variante 3) gemäß § 111m Abs. 2 StPO;

- bei der Variante 4) gemäß § 111p Abs. 5 S. 1 StPO.

### 11.1.2 Sachverhalt 2

Der Beschuldigte ist des Betruges in 20 Fällen verdächtig. Zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung von Wertersatz zum Zwecke der späteren Entschädigung der Betrugsgeschädigten erlässt der Ermittlungsrichter einen Vermögenarrest gegen den Beschuldigten in Höhe von 60.000 €. Dieser Arrest wird lediglich in Höhe von 10.000 € vollzogen. Das Ergebnis der Vermögenssicherung wird gemäß § 111i StPO den Betrugsgeschädigten mitgeteilt. Daraufhin melden alle Geschädigten ihre Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft an, worauf diese wegen des bestehenden „Mangelfalls“ einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des beschuldigten Arrestschuldners stellt.

Der Beschuldigte wehrt sich gegen die Insolvenzantragstellung. Er ist der Auffassung, die Voraussetzungen des § 111i Absatz 2 StPO lägen nicht vor.

### 11.2 Problem

Bislang sind in den §§ 111b ff. StPO die Rechtsmittel gegen vorläufige Sicherungsmaßnahmen dezentral im Kontext mit der jeweiligen Sicherungs-/Vollziehungsmaßnahme geregelt:

*§ 111k Absatz 3 StPO:*

*Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.*

*§ 111m Absatz 2 StPO:*

*Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.*

*§ 111o Absatz 2 StPO:*

*Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft können die Betroffenen die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.*

*§ 111p Absatz 5 StPO:*

*<sup>2</sup>Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. <sup>2</sup>Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.*

In Fallkonstellationen, wie unter Sachverhalt 1 dargestellt, kommt es mitunter vor, dass die von den Vollziehungsmaßnahmen Betroffenen nicht auf die strafprozessualen Rechtsbehelfe, die der Gesetzgeber bei allen Entscheidungen im Zu-

sammenhang mit Vermögenssicherungen in das Gesetz aufgenommen hat, zurückgreifen. Vielmehr erheben die Betroffenen gegen die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 766 oder 771 ZPO Zivilklage. In Anbetracht des oftmals hohen Wertes der gesicherten Gegenstände ist in den überwiegenden Fällen eine Zuständigkeit der Landgerichte gegeben. Dies hat zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft sich wegen des bestehenden Anwaltszwangs gemäß § 78 ZPO vertreten lassen muss. Die von den Betroffenen (Beschuldigter/Dritter) erhobenen Zivilklagen verursachen sowohl bei diesen als auch bei den Staatsanwaltschaften vermeidbare Kosten und verzögern zudem einen zügigen Abschluss der Ermittlungen.

Zu dem Sachverhalt 2 der BGH entschieden, dass in entsprechenden Fällen mangels eines gesetzlich geregelten Rechtsbehelfs der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet ist.<sup>226</sup> Damit es eines Rückgriffs auf das komplizierte Verfahren der §§ 23 ff. EGGVG nicht bedarf, ist im Falle eines Antrags der Staatsanwaltschaft auf Insolvenzeröffnung nach § 111i Absatz 2 StPO mithin ein gerichtlicher Rechtsbehelf gesetzlich zu normieren.

### 11.3 Lösung

Um die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach §§ 111b ff. StPO möglichst übersichtlich und konsequent zu regeln, wird vorgeschlagen, die bisher dezentral getroffenen Regelungen aufzuheben und stattdessen eine neue Vorschrift (§ 111r StPO-E) zu schaffen:

#### **§ 111r Rechtsmittel**

- (1) Gegen Maßnahmen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft nach den §§ 111i, 111k, 111m, 111o und 111p kann der Betroffene ausschließlich die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.*
- (2) Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Notveräußerung anordnen.*

Mit der Schaffung des § 111r StPO-E müssten zugleich folgende die Vorschriften der §§ 111k, 111m, 111o, 111p geändert werden:

§ 111k StPO: Aufhebung von Absatz 3

§ 111m StPO: Aufhebung von Absatz 2, Streichung der Absatzbezeichnung zu Absatz 1.

§ 111o StPO: Aufhebung von Absatz 2, Streichung der Absatzbezeichnung zu Absatz 1.

§ 111p StPO: Aufhebung von Absatz 5.

---

<sup>226</sup> BGH, Beschluss vom 10.06.2020 – 5 ARs 17/19, BeckRS 2020, 14489.

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

In den Fallkonstellationen des Sachverhaltes 1 verkennen die Betroffenen, dass die Einführung strafprozessualer Rechtsbehelfe nach dem gesetzgeberischen Willen gerade eine Befassung der Zivilgerichte ausschließen sollte, obgleich es sich der Sache nach um Rechtsbehelfe zwangsvollstreckungsrechtlicher Natur handelt.

In der Begründung des „Gesetzes zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten“ vom 24.10.2006 heißt es<sup>227</sup>:

*„für eine generelle Zuständigkeit der Strafgerichte spricht, dass der Ermittlungsrichter aufgrund seiner Vorbefassung über die umfassenderen Kenntnisse von den Gesamtumständen des Falles verfügt und infolgedessen einem möglichen Missbrauch, etwa durch vorgeschobene Rechte von Personen aus dem Täterumfeld, wirksamer begegnen kann. Außerdem würde das Ziel der Vereinheitlichung und Konzentration bei verschiedenen Zuständigkeiten verfehlt. Die Aufspaltung des Verfahrens bedeutete für die Verletzten von Straftaten in vielen Fällen – aufgrund der nötigen Einarbeitung des Zivilgerichts – weiteren Zeitverlust und würde die Durchsetzung ihrer Ansprüche komplizierter machen. Aber auch für den Beschuldigten könnte sich die Vorgabe des Zivilrechtswegs nachteilig auswirken, weil sich im Zivilverfahren Spannungen zu seinem strafprozessualen Schweigerecht ergeben können“.*

Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aus dem Jahr 2017 sollte nicht von dem im o.g. Gesetz beschlossenen Grundsatz der Konzentration der Zuständigkeiten bei den Strafgerichten abgewichen werden. Deshalb wurde 2017 in den Begründungen zu den einzelnen Vorschriften aufgeführt, dass der Regelungsgehalt der bisherigen Vorschriften (weitestgehend) übernommen wird.

Soweit in der Begründung zu § 111n StPO-E im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung darauf hingewiesen wird,<sup>228</sup> dass ein Dritter das von ihm behauptete Recht (z. B. Eigentum) gegen den Gewahrsamsinhaber im Zivilrechtsweg geltend machen kann und das in Zweifelsfällen der Anspruchssteller sein auf § 111n StPO-E gestütztes Herausgabeverlangen durch einen zivilrechtlichen Titel belegen muss, wodurch er rein faktisch auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird, steht dies nicht im Widerspruch zu den vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Konzentration der Zuständigkeiten bei den Strafgerichten. § 111n StPO befasst sich nicht mit dem Eigentum oder beschränkt dinglichen Rechten an dem sichergestellten Gegenstand. Die Regelung hat als vorläufige Besitzstandsregelung nur den Gewahrsam im Blick. Nur

---

<sup>227</sup> BT-Drucks. 16/700, S. 9, 13.

<sup>228</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 84.

auf die mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft verbundene Regelung des Gewahrsams bezieht sich daher die in § 111o Abs. 2 StPO geregelte (ausschließliche) Zuständigkeit des nach § 162 StPO zuständigen Gerichts.

Um eine Hinzuziehung der historischen Gesetzesmaterialien bei der Ergründung des gesetzgeberischen Willens sowie um unnötige Kosten zu vermeiden, ist eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll und notwendig.

Zwar wird nicht verkannt, dass die geplante gesetzliche Klarstellung die Einreichung einer Zivilklage nicht verhindert; allerdings hat die Regelung bei Kenntnis der Vorschriften eine Reduzierung entsprechender Zivilklagen zur Folge. Zudem wird eine entsprechende Normierung dazu beitragen, dass die Zivilgerichte im Rahmen der Rechtswegprüfung - ggf. vor einer Klagzustellung - die Unzulässigkeit des gewählten Rechtswegs erkennen und die Klage gemäß § 17a Absatz 2 GVG an das zuständige Strafgericht verweisen, ohne dass Anwaltskosten ausgelöst werden.

Die gesetzliche Klarstellung ist nicht in jede der Vorschriften der §§ 111k ff. StPO aufzunehmen, sondern es wird entsprechend des § 459o StPO eine gesonderte Vorschrift, nämlich § 111r StPO-E für den Umgang mit sämtlichen Einwendungen gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Vermögenswerten konstituiert.

Bei § 111r StPO-E handelt es sich um einen allgemeinen verfahrensrechtlichen Rechtsbehelf (entsprechend dem bisherigen § 111k Abs. 3 StPO) im Sinne des § 31 Abs. 6 S. 1 RPfIG<sup>229</sup>, sodass über jegliche Einwendung gegen Maßnahmen des Rechtspflegers das nach § 162 StPO zuständige Gericht zu entscheiden hat.<sup>230</sup> Somit entscheiden die Strafgerichte auch über Einwendungen gegen den vom Rechtspfleger verwehrten Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO.

Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners zu stellen, kann lediglich die Entscheidung, dass ein Antrag gestellt wird, angegriffen werden. Weder ist das Unterlassen einer Antragstellung, noch die Zulässigkeit eines Insolvenzantrags zu prüfen. Letzteres kann im Insolvenzeröffnungsverfahren vorgebracht werden.

Die bisher unter § 111p Absatz 5 Satz 2 StPO getroffene Regelung wird in den Absatz 2 des neu geschaffenen § 111r StPO-E aufgenommen.

---

<sup>229</sup> § 31 Abs. 6 RPfIG:

<sup>1</sup>Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. <sup>2</sup>Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. <sup>3</sup>Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. <sup>4</sup>Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

<sup>230</sup> siehe auch BT-Drucks. 16/700, S. 13; Gercke/Grözinger in: Gercke/Temming/Zöllner, StPO, 7. Aufl. 2023, § 111k StPO Rn. 14.

## 12 § 111j StPO ⇔ §§ 94, 98 StPO: Doppelfunktionale Beschlagnahmen

### 12.1 Sachverhalt

Bei einer Fahrzeugkontrolle werden bei einem Beschuldigten zwei Goldbarren mit einer Prägung aufgefunden. Es besteht der Verdacht, dass die Goldbarren gestohlen wurden, eine entsprechende Tat kann jedoch nicht sofort zugeordnet werden. Die Goldbarren werden von der Polizei beschlagnahmt, und zwar sowohl als Beweismittel als auch als Einziehungsgegenstand. Der Beschuldigte ist hiermit nicht einverstanden und begehrt eine gerichtliche Entscheidung.

### 12.2 Problem

Gemäß § 111j Abs. 1 S. 1 StPO werden Beschlagnahme und Vermögensarrest durch das Gericht angeordnet. Gem. § 111j Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO sind dazu in Eilfällen auch die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen befugt.

Im Grundsatz bedarf eine Beschlagnahme oder ein Vermögensarrest nach § 111j Abs. 2 S. 1 StPO der gerichtlichen Bestätigung binnen Wochenfrist. Eine Ausnahme gilt jedoch gemäß § 111j Abs. 2 S. 2 StPO bei der Beschlagnahme einer beweglichen Sache: Hier erfolgt gerichtliche Überprüfung im Grundsatz nur dann, wenn der Betroffene diese beantragt. Die Staatsanwaltschaft bleibt aber befugt, die gerichtliche Bestätigung herbeizuführen. Sie ist indes nicht dazu verpflichtet.

Demgegenüber bestimmt § 98 Abs. 2 StPO, dass eine ohne vorherige richterliche Anordnung ergangene Beschlagnahme (eines Beweismittels) dem Gericht zur richterlichen Bestätigung vorzulegen ist, wenn der Beschuldigte Widerspruch erhebt.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Regelungen stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Regelung des § 111j Abs. 2 S. 2 StPO zu der Regelung des § 98 StPO steht, wenn also eine Beschlagnahme sowohl als Einziehungsgegenstand als auch als Beweismittel erfolgt.

Einigkeit besteht insoweit, dass in Fällen einer doppelfunktionalen Sicherung immer auch die strengere Regelung des § 98 Abs. 2 S. 1 StPO Anwendung findet – siehe dazu statt vieler: MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, StPO § 111j Rn. 31:

*„Die Voraussetzungen, unter denen die richterliche Bestätigung einer Eilanordnung beantragt werden muss, unterscheiden sich nach der Zweckrichtung – vollstreckungs- oder beweissichernd. Für Erstere gelten die Einschränkungen des § 98 Abs. 2 S. 1 nicht, sondern ist gerichtliche Bestätigung immer binnen Wochenfrist, § 43, zu beantragen, Abs. 2 S. 1, nie aber nach Beschlagnahme einer beweglichen Sache, Abs. 2 S. 2. **Solchenfalls bedarf es der amtswegigen Vorlage an***

***das Gericht nur dann und unter den dafür bestehenden Voraussetzungen, wenn die Beschlagnahme zugleich Beweiszwecken dienen soll.“***

### **12.3 Lösung**

Die vorstehend skizzierte Problematik führt dazu, dass bei doppelunktionalen Beschlagnahmen immer zusätzlich eine richterliche Bestätigung einzuholen ist, weil der gegenüber § 111j Abs. 2 StPO strengere § 98 Abs. 2 StPO zur Anwendung kommt.

Ob das sachgerecht ist, mag man bezweifeln. Der Aufwand, der dadurch entsteht, ist allerdings in der Praxis vergleichsweise gering. Im Ergebnis erscheint daher eine gesetzliche Änderung nicht geboten.



## 13 § 111p StPO: Notveräußerung bei Wertveränderungen

### 13.1 Sachverhalt

Gegen den Beschuldigten A wird wegen Betruges mit einem Schaden von 200.000,00 € ermittelt. Im Rahmen der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen können mehrere Gebrauchtwagen sowie Kryptowährung und Aktien gesichert werden. Wegen drohenden Wertschwankungen bzw. Verwahrkosten überlegt die Staatsanwaltschaft die Notveräußerung gemäß § 111p StPO durchzuführen.

### 13.2 Problem

Es bestehen in der Praxis Schwierigkeiten bei der Feststellung des Wertverlustes und der Berücksichtigung ideeller Aspekte sowie evtl. bei zu erhoffenden Wertsteigerungen.

Die Vorschrift der Notveräußerung gemäß § 111p StPO wird in der Praxis zurückhaltend angewendet. Sie wird – hinsichtlich der Notveräußerung aufgrund eines drohenden Wertverlustes zu Unrecht – als für den Betroffenen belastende Maßnahme gesehen. Ursache hierfür sind einerseits Unklarheiten über die Tatbestandsvoraussetzungen des § 111p StPO und andererseits vereinzelt Mängel in der Organisation, die eine verzögerte Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen zur Folge haben. Diesen Umständen kann durch Veränderungen in den RiStBV begegnet werden (dazu nachstehend).

Soweit in der Praxis zur Vermeidung einer Notveräußerung vereinzelt Vereinbarungen mit dem Betroffenen dahingehend getroffen werden, dass eine Notveräußerung nicht erfolgen soll, ergeben sich insbesondere folgende Probleme:

- Ist die materielle Berechtigung des oder der Betroffenen offenkundig?
- Haben alle Betroffenen zugestimmt (auch mögliche Anspruchsinhaber iSd § 111n Abs. 2 und 3 StPO sind Betroffene)?
- Waren sämtliche Beteiligte geschäftsfähig?
- Ist die Vereinbarung widerruflich (bei ungewisser Verfahrensdauer wird man kaum von einer Unwiderruflichkeit ausgehen können) und ggf. unter welchen Bedingungen?
- Bietet der Gegenstand auch im Falle des Eintritts des (noch drohenden) Wertverlustes noch genügend Sicherheit für den staatlichen Einziehungsanspruch (vgl. die Grenze bei § 237 BGB)?

Hieraus können sich Haftungsrisiken ergeben.

### 13.3 Lösung

Ob es zur Lösung der vorstehend skizzierten Problematik einer Gesetzesänderung bedarf, wird unterschiedlich beurteilt:

#### 13.3.1 Keine Gesetzesänderung

Einer Gesetzesänderung bedarf es nicht. Gerade bei der Prüfung der Voraussetzungen der Notveräußerung kommt es auf den konkreten Einzelfall an, was wiederum einen größtmöglichen Ermessensspielraum, welcher durch die Formulierung „kann“ eingeräumt wird, erforderlich macht. Einer Bewusstseinschärfung mit Blick auf die Rechtspfleger bedarf es zudem nicht; es ist davon auszugehen, dass das eingeräumte Ermessen in gesetzes- und pflichtgemäßer Weise ausgeübt wird. Die vorstehend aufgezeigte Problematik würde im Falle der Ersetzung des Wortes „kann“ durch das Wort „soll“ (dazu sogleich) nicht gelöst werden, sondern bestünden fort.

#### 13.3.2 Änderung des § 111p StPO

Erachtet man demgegenüber eine gesetzliche Änderung gleichwohl als geboten, bestünde die Möglichkeit, in § 111p Absatz 1 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

##### **§ 111p StPO Notveräußerung**

(1) *<sup>1</sup>Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, ~~kann~~ soll veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). <sup>2</sup>Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.*

(2) (...)

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Vorschrift über die Notveräußerung dient in der ersten Variante („wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht“) dazu, den wirtschaftlichen Wert sichergestellter Vermögensgegenstände zu erhalten.<sup>231</sup> Dies dient den Interessen des Betroffenen und der potentiellen Verletzten sowie den Interessen des Staates.<sup>232</sup> Ergibt sich an dieser Zielrichtung orientiert, dass die Nichtvornahme einer Notveräußerung ermessensfehlerhaft ist, das zuständige Organ aber untätig bleibt, verletzt der Amtsträger eine drittschützende Amtspflicht, die zu einem Schadensersatzanspruch führt.<sup>233</sup>

---

<sup>231</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 85.

<sup>232</sup> Johann in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 111p Rn. 8.

<sup>233</sup> Rönnau, Die Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Aufl. 2015 Rn. 189; vgl. MüKo StPO/Bittmann § 111p Rn. 8 zur ggf. bestehenden Schadensersatzpflicht.

Durch die klarstellende Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift würde das Bewusstsein hierfür bei den gemäß § 31 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 RPfG zuständigen Rechtspfleger geschärft werden. Damit würde zukünftig jedenfalls bei einem drohenden Wertverlust von zehn Prozent über die voraussichtliche Dauer des Verfahrens bis dessen rechtskräftigem Abschluss eine frühzeitige Verwertung erreicht werden. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, wie etabliert der Vermögensgegenstand in der wirtschaftlichen Praxis ist. Werte frisch ausgegebener Aktien, neuer Wirtschaftsgüter wie Kryptowährungen und Non-Fungible Token oder Kunstwerke unbekannter Künstler sind als volatil anzusehen als die Werte von Aktien von überregionalen Traditionsunternehmen, von seltenen Erden oder von anderen Rohstoffen oder Kunstwerken anerkannter Künstler, so dass aus Gründen der Vorsicht schon bei einem geringeren zu erwartenden prozentualen Wertverlust die Notveräußerung anzuordnen sein kann.

Zugleich würde zum Ausdruck gebracht, dass die in der Praxis gelegentlich gewählte Vereinbarung über das Unterbleiben der Notveräußerung auf Wunsch des Betroffenen nicht dem gesetzlich vorgesehenen Prozedere entspricht. Sofern der Betroffene eine Notveräußerung aufgrund ideeller Aspekte oder in der Hoffnung auf Wertsteigerungen verhindern möchte, steht ihm (grundsätzlich) das Mittel der Beibringung eines Geldbetrags nach § 111d Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO bzw. § 111g Absatz 1 StPO zur Verfügung.

In der zweiten Variante („oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist“) dient die Vorschrift über die Notveräußerung dazu, unwirtschaftliche Aufwendungen zu vermeiden. Die Erheblichkeit wird dabei anhand des Verhältnisses vom Wert des Gegenstands zu der Summe der zu erwartenden Kosten über die voraussichtliche Dauer des Verfahrens zu bestimmen sein. Dabei können bei komplexen Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss mehrere Jahre zugrunde zu legen sein. Auch insofern ist jedenfalls bei Kosten in Höhe von zehn Prozent des Gegenstandswerts von dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Notveräußerung auszugehen.

Eine Gesetzesänderung könnte dort, wo es bislang an den zur konsequenten und frühzeitigen (Prüfung der) Notveräußerung erforderlichen Strukturen und Ressourcen fehlt, aufgrund der erforderlichen Verstärkung des Personals zu höheren Kosten führen.

### **13.3.3 Änderung der RiStBV**

Eine Sonderproblematik bzgl. der Notveräußerung ergibt sich im Zusammenhang mit kursgebundenen Gegenständen: Inwieweit Kursschwankungen unterliegende Gegenstände (z. B. Wertpapiere/ Kryptowährungen/(Krypto-)Kunst) den Tatbestand der Notveräußerung erfüllen können, ist umstritten. Aufgrund der besonderen Volatilität des Wertes von Kryptowährungen und anderen nicht-

regulierten virtuellen Werten fehlt es bisher an abstrakten Kriterien für die Ermittlung eines objektiven Wertes und der voraussichtlichen Wertentwicklung. Ein Wertverlust mag daher ebenso wahrscheinlich und unvorhersehbar sein wie ein Wertzuwachs. Ohne besondere Umstände im Einzelfall kann daher nicht stets von einem Wertverlustrisiko bei virtuellen Werten ausgegangen werden.

Handreichungen zur Verfahrensweise in solchen Fällen gibt es bislang nur in der Kommentarliteratur und Gesetzesbegründung. Zu erwägen ist, ob diese Handreichungen in die RiStBV aufgenommen werden sollten. Ein Bedarf hierfür wird mehrheitlich nicht gesehen.

Sollte eine entsprechende Änderung dennoch erwogen werden, könnte diese in der RiStBV wie folgt erfolgen:

<b>Bisherige Rechtslage (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Bund am 30. März 2023 in Kraft gesetzt, Fundstelle: BAnz AT 19.06.2023 B1)</b>	<b>Vorschlag</b>
<p><b>74. Sorgfältige Verwahrung</b> Gegenstände, die in einem Strafverfahren oder einem selbständigen Einziehungsverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.</p> <p><b>75. Herausgabe</b> (1) Bewegliche Sachen, deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind und die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind (§ 111n StPO).  (2) Unter den Voraussetzung des Absatzes 1 werden bewegliche Sachen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben (§ 111n Absatz 1 StPO), es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111n Absatz 2 oder 3 StPO vorliegt. Die folgenden Absätze 3 und 4</p>	<p><b>74. Sorgfältige Verwahrung</b> Gegenstände, die in einem Strafverfahren oder einem selbständigen Einziehungsverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen <del>zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen</del> vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.</p> <p><b>75. Herausgabe</b> (1) Bewegliche Sachen, deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind <del>nach Maßgabe des § 111n StPO herauszugeben</del>, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind.  (2) Unter den Voraussetzung des Absatzes 1 werden bewegliche Sachen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben (§ 111n Absatz 1 StPO), es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111n Absatz 2 oder 3 StPO vorliegt. <del>Der folgende Absatz 3 bleibt</del></p>

<b>Bisherige Rechtslage (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Bund am 30. März 2023 in Kraft gesetzt, Fundstelle: BAnz AT 19.06.2023 B1)</b>	<b>Vorschlag</b>
<p>bleiben unberührt. Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit zu übersenden.</p> <p>(3) Bestehen für die Herausgabe an einen Dritten (§ 111n Absatz 3 StPO) lediglich Anhaltspunkte für dessen Berechtigung, kann der Staatsanwalt dem Dritten unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zum Nachweis seiner Berechtigung geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, ist nach Absatz 2 Satz 1 zu verfahren.</p> <p>(4) Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, dass eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, lässt sich der Berechtigte aber nicht ermitteln, ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.</p> <p>(5) In der Herausgabeanordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) Bei Sachen, deren Besitz oder Führen einer gesonderten Erlaubnis bedürfen, ist die Herausgabe von der Vorlage der entsprechenden Erlaubnis abhängig zu machen.</p> <p><b>76. Beweissicherung</b> bleibt unverändert</p>	<p><b>unberührt.</b> Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, so sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit herauszugeben.</p> <p>(3) Bestehen für die Herausgabe an einen Dritten (§ 111n Absatz 3 StPO) lediglich Anhaltspunkte für dessen Berechtigung, kann der Staatsanwalt dem Dritten unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zum Nachweis seiner Berechtigung geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, ist nach Absatz 2 Satz 1 zu verfahren.</p> <p><del>(4) Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, dass eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, lässt sich der Verletzte aber nicht ermitteln, so ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.</del></p> <p>(4) In der Herausgabeanordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(5) Bei Sachen, deren Besitz oder Führen einer gesonderten Erlaubnis bedürfen, ist die Herausgabe von der Vorlage der entsprechenden Erlaubnis abhängig zu machen.</p> <p><b>76. Beweissicherung</b> bleibt unverändert</p> <p><b>76a. Notveräußerung</b> (1) Der wirtschaftliche Wert von Gegenständen, die zur Sicherung der Einziehung (§ 111b StPO) oder zur Sicherung der Einziehung von Wertersatz (§ 111e StPO) in amtliche Verwahrung genommen worden sind, ist für die spätere Vollstreckung der gerichtlichen Einziehung möglichst zu erhalten.</p>

<b>Bisherige Rechtslage (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Bund am 30. März 2023 in Kraft gesetzt, Fundstelle: BAnz AT 19.06.2023 B1)</b>	<b>Vorschlag</b>
	<p>(2) Verderb droht durch eine Veränderung der Substanz, die mit der Aufhebung des Sachwertes des Gegenstandes verbunden ist.</p> <p>(3) Ein erheblicher Wertverlust droht, wenn ein Verlust von mindestens zehn Prozent des Verkehrswertes zu erwarten ist. Kosten für die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung sind erheblich, wenn sie während der voraussichtlichen Sicherstellungszeit zehn Prozent des Verkehrswertes des jeweiligen Gegenstands im Zeitpunkt seiner Sicherstellung überschreiten werden.</p> <p>(4) Der/die Rechtspfleger/in ist unverzüglich über die Sicherstellung von Gegenständen zu informieren, für die eine Notveräußerung in Betracht kommen kann.</p> <p>(5) Bei der Entscheidung über eine Notveräußerung von beweglichen Sachen ist § 111n Abs. 2 und Abs. 3 StPO zu beachten. Für virtuelle Werte gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(6) Betroffene im Sinne des § 111p Abs. 3 S. 1 StPO sind sämtliche Personen, denen dingliche Rechte an dem Gegenstand zustehen können.</p> <p>(7) Die Betroffenen sollen bei gem. § 111f Abs. 1 StPO gepfändeten Gegenständen darauf hingewiesen werden, dass ihnen die Gegenstände gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben werden können.</p> <p>(8) Dem Betroffenen kann gestattet werden, den Verkauf selbst vorzunehmen. Der Gegenstand soll dabei nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsanwaltschaft und mit der Bestimmung verkauft werden, dass der Käufer den Kaufpreis unverzüglich an die Justizkasse zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.</p>

## 14 § 111p StPO: Sicherung und Verwertung fremdfinanzierter Vermögenswerte

### 14.1 Sachverhalt

#### 14.1.1 Sachverhalt 1

Der Beschuldigte ist des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verdächtig. Die Lieferung der Betäubungsmittel an die Zwischenhändler erfolgte mit einem fremdfinanzierten Fahrzeug. Das Fahrzeug im Wert von 130.000,00 € ist von dem Beschuldigten bereits in Höhe von 110.000,00 € abbezahlt worden. Die letzten drei Raten stehen noch aus.

#### 14.1.2 Sachverhalt 2

Der Beschuldigte ist des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verdächtig. Aus den Drogenverkäufen sind ihm 60.000 € zugeflossen. Zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung von Wertersatz erlässt der Ermittlungsrichter einen Vermögenarrest gegen den Beschuldigten in Höhe von 60.000 €.

Im Besitz des Beschuldigten befindet sich ein Fahrzeug, welches dieser fremdfinanziert hat. Die finanzierende Bank hatte ein Darlehen in Höhe von 30.000 € gewährt. Der Beschuldigte hat bisher fristgerecht Raten in Höhe von insgesamt 15.000 € gezahlt. Nach Pfändung des Anwartschaftsrechts und Sicherung des Fahrzeugs hat der Beschuldigte die Zahlung der weiteren Raten eingestellt. Die Bank verlangt von der Staatsanwaltschaft die Herausgabe des Fahrzeuges.

### 14.2 Problem

#### 14.2.1 Zu Sachverhalt 1

Im Sachverhalt 1 scheidet eine Einziehung des Fahrzeuges gemäß § 74 StGB an § 74 Absatz 3 StGB, da das Fahrzeug nicht im Eigentum des Beschuldigten steht. Das fremdfinanzierte Fahrzeug steht im Eigentum der Bank, da dieses bei Abschluss des Darlehensvertrages durch den Beschuldigten an die Bank sicherungsübereignet worden ist (Sicherungsgeber = Beschuldigte, Sicherungsnehmer = Bank).<sup>234</sup> Daher kommt auch eine Sicherung des Fahrzeuges nach § 111b StPO nicht in Betracht.

---

<sup>234</sup> Soweit ein Teil der Literatur für die Frage des „Gehörens“ das wirtschaftliche Eigentum für maßgebend erachtet; ist der BGH dem entgegengetreten. Seiner Ansicht nach ist der Anspruch des Beteiligten auf Rückübertragung (wenn im Darlehensvertrag keine auflösende Bedingung vereinbart worden ist) oder der Rückfall des Eigentums (Vertrag unter auflösender Bedingung) nicht ausreichend, um ein „Gehören“ zu begründen. Bei fortbestehendem Eigentumsvorbehalt kann daher nicht das Fahrzeug, sondern gegebenenfalls die Anwartschaft des Täters auf dessen Erwerb (BGH, Beschluss vom 25.02.2020 – 4 StR 672/19, BeckRS 2020, 7438; Urteil vom 27.08.1998 – 4 StR 307/98 –, juris) oder sein Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums (BGH, Urteil vom 08.11.2016 – 1 StR 325/16, BeckRS 2016, 20305) nach § 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB eingezogen werden.

Eine Einziehungsanordnung gegen den Dritten gemäß § 74a StGB scheitert regelmäßig daran, dass dieser weder leichtfertig noch vorsätzlich dazu beigetragen hat, dass das Fahrzeug als Tatmittel verwendet wurde.

Wenn die Gefahr besteht, dass das Fahrzeug der Begehung weiterer Betäubungsmittelstraftaten dienen wird, kommt allerdings eine Einziehung gemäß § 74b StGB in Betracht.<sup>235</sup> Dabei ist der Dritte gemäß § 74b Abs. 2 StGB zu entschädigen, es sei denn, eine Entschädigung ist nach Absatz 3 ausgeschlossen.

Sollten eine Einziehung beim Dritten gemäß §§ 74a, 74b StGB nicht in Betracht kommen, stellt sich die Frage, ob das Anwartschaftsrecht an dem Fahrzeug beim Beschuldigten eingezogen werden kann.

Eine zweckgerichtete Auslegung der Einziehungsvorschrift führt zu dem Ergebnis, dass die Anwartschaft – auch wenn sie selbst nicht das Tatmittel ist – mit der Wirkung eingezogen werden kann, dass der Staat anstelle des Betroffenen aufschiebend bedingter Eigentümer des Fahrzeugs wird.<sup>236</sup> Die Anwartschaft ist ein subjektives Recht, das wie das Vollrecht, hier das Eigentum, übertragen werden kann.<sup>237</sup> Sie ist eine Vorstufe des Eigentums, im Vergleich zu diesem kein aliud, sondern ein wesensgleiches Minus.<sup>238</sup> Sie unterliegt als Recht grundsätzlich der Einziehung nach § 74 StGB. Ist der Inhaber der Anwartschaft im Besitz der Sache und übt er mit dem Einverständnis des Rechtsinhabers, hier der Bank, die tatsächliche Sachherrschaft mit allen Befugnissen zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Sache aus, so verschafft sie ihm eine derjenigen des Volleigentümers nahekommende Stellung. Es ist daher nicht einzusehen, dass die Anwartschaft nicht soll eingezogen werden können, während dem Volleigentümer die Sache, die er zur Begehung einer strafbaren Handlung missbraucht, entzogen werden kann.

Da mithin die Einziehung der Anwartschaft bzw. die Einziehung des Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums in Betracht kommt, kann diese zum Zwecke der Sicherung der Vollstreckung gemäß § 111b StPO beschlagnahmt werden. Die Vollziehung erfolgt durch Pfändung der Anwartschaft bzw. des Anspruchs auf (Rück)Übertragung des Eigentums gemäß § 111c StPO. Es stellt sich lediglich die Frage, ob parallel dazu auch das Fahrzeug selbst nach den Regeln der Sachpfändung gepfändet werden kann. Nach Auffassung von Prof. Dr. Nowroussian zu LG Verden, Beschluss vom 7.4.2022 – 4 Qs 9/22 – NZV 2023, 176, ist dies möglich. Da das Anwartschaftsrecht ohne das dazugehörige Fahrzeug wertlos ist, besteht auch in solchen Konstellationen ein Sicherheitsbedürfnis für das Fahrzeug selbst.

---

<sup>235</sup> Vgl. zum Fall eines illegalen Autorennens LG Verden, Beschluss vom 07.04.2022 – 4 Qs 9/22, BeckRS 2022, 10430.

<sup>236</sup> BGH, Urteil vom 24.08.1972 – 4 StR 308/72, BGHSt 25, S. 10-12.

<sup>237</sup> BGH, Urteil vom 22.02.1956 – IV ZR 164/55, BGHZ 20, S. 88.

<sup>238</sup> BGH, Urteil vom 24.06.1958 – VIII ZR 205/57, BGHZ 28, S. 16, 21.



Zahlt der Beschuldigte noch vor Einziehungsentscheidung die Raten ab, wird er Eigentümer des Fahrzeuges und dieses kann in der Folge als Tatmittel „regulär“ nach § 74 StGB eingezogen werden. Sind bis zur Entscheidung die Raten noch nicht gänzlich beglichen, kann die Anwartschaft gemäß § 74 StGB eingezogen werden.

Stellt der Beschuldigte die Ratenzahlung ein, wird die Bank das Fahrzeug zurückfordern und verwerten. Der Beschuldigte hat dann einen Anspruch auf Auszahlung eines etwaigen Übererlöses. Dies dürfte eine Vereitelung der Einziehung iSv § 74c Abs. 1 StGB darstellen, so dass die Wertersatzeinziehung nach dieser Vorschrift angeordnet werden könnte.

In sämtlichen Konstellation der §§ 74-74b StGB hat das Gericht gemäß § 74f StGB den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Eine Einziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur begangenen Tat und zum Vorwurf, der den Beschuldigten trifft, außer Verhältnis steht. Die Einziehung kann auch vorbehalten werden, wenn ihr Zweck durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann.

#### **14.2.2 Zu Sachverhalt 2**

Im Sachverhalt 2 steht das fremdfinanzierte Fahrzeug im Eigentum der Bank, da dieses bei Abschluss des Darlehensvertrages durch den Beschuldigten an die Bank sicherungsübereignet worden ist (Sicherungsgeber = Beschuldiger, Sicherungsnehmer = Bank). Eine Pfändung des Fahrzeuges im Rahmen der Vollziehung des Vermögensarrestes kommt daher nicht in Betracht.

Auch hier kann in Vollziehung des Vermögensarrests das Anwartschaftsrecht des Beschuldigten gepfändet werden. Zudem sollte nach den Regeln der Sachpfändung das Fahrzeug selbst gepfändet werden. Hintergrund für diese Doppelpfändung ist, dass die gewöhnliche Sachpfändung durch Anlegen eines Pfandsiegels vor allem wegen der Gefahr anschließender Verwertung den Widerspruch des Vorbehaltsverkäufers hervorrufen muss. Deshalb erfolgt noch eine Rechtspfändung, bei der der Vorbehaltsverkäufer im Hinblick auf seine fortbestehenden Unterlassungs- und Verhaltenspflichten als Drittschuldner behandelt wird. Wichtiger ist noch, dass das Pfandrecht an der Anwartschaft sich nicht automatisch am Vollrecht fortsetzt, welches entsteht, wenn der Käufer durch Bedingungseintritt Eigentümer wird, denn das Pfandrecht wäre in keiner Weise offengelegt. Daher soll durch die Sachpfändung und die mit ihr bewirkte öffentlich-rechtliche Verstrickung gesichert werden, dass die Sache bei Bedingungseintritt gewissermaßen in das Pfandrecht „hineinwächst“. Die Reihenfolge der

Pfändungsrechte ist für das schließlich Entstehen eines Pfandrechts an der Sache unwichtig.<sup>239</sup> Darüber hinaus ist an eine Pfändung des Anspruchs des Beschuldigten (Sicherungsgebers) auf Auszahlung des Mehr-/Übererlöses in Folge der Verwertung des Fahrzeuges durch die Bank zu denken.

Zahlt der Beschuldigte das Darlehen vollständig ab, setzt sich die Pfändung des Anwartschaftsrechts an dem nunmehr im Eigentum des Beschuldigten stehenden Fahrzeug fort. Stellt der Beschuldigte die Ratenzahlung ein, kann die Bank das Fahrzeug für 25.000,00 € verkaufen. Zunächst kann sich diese in Höhe der bisher noch ausstehenden Raten in Höhe von insgesamt 15.000,00 € befriedigen. Auf den Übererlös in Höhe von 10.000,00 € dürfte der Sicherungsgeber/Beschuldigte einen Anspruch haben,<sup>240</sup> der gepfändet ist oder noch werden kann.

## 14.3 Lösung

### 14.3.1 Im Hinblick auf Sachverhalt 1

Um nicht nur das Anwartschaftsrecht bzw. den Rückübertragungsanspruch, sondern das Fahrzeug selbst einzuziehen zu können, könnte man darüber nachdenken, einen Haushaltstitel zu schaffen, aus dem die ausstehenden Darlehensraten beglichen werden (§ 267 BGB). Mit der Begleichung der ausstehenden Raten wird der Beschuldigte Eigentümer des Fahrzeugs, sodass eine Einziehung des Fahrzeugs grundsätzlich in Betracht käme.

Die Schaffung eines solchen Titels obläge den einzelnen Ländern und könnte gesetzlich nicht durch den Bund geregelt werden. Zudem bestehen erhebliche Bedenken gegen eine solche Vorgehensweise, da ungeachtet einer möglichen Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO die Einziehung gemäß § 74 StGB im Ermessen des Gerichts liegt. Sollte das Verfahren eingestellt oder die Einziehung nicht angeordnet werden, stellt sich die Frage, ob der Staat den Beschuldigten auf Zahlung der übernommenen Raten in Anspruch nehmen kann. Selbst wenn ein solcher Anspruch bestehen würde, müsste dieser auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt werden. Es ist zudem in der Regel anzunehmen, dass der Staat aufgrund Vermögenslosigkeit des Beschuldigten auf den Ausgaben „sitzenbleibt“.

Weiter könnte man darüber nachdenken, externe Dritte (ähnlich wie bei der Verwahrung und Verwertung durch Dritte im Sinne des § 111m Abs. 1 S. 3 StPO einzubinden), welche die noch ausstehenden Raten „im Auftrag“ der Justiz beglichen. Dies dürfte jedoch wohl nicht umsetzbar sein. Auch in dieser Konstellation obläge es den einzelnen Ländern gegebenenfalls Rahmenverträge mit den externen Dritten zu schließen. Dies könnte gesetzlich nicht durch den Bund

---

<sup>239</sup> MüKoBGB/Westermann, 8. Aufl. 2019, BGB § 449 Rn. 61.

<sup>240</sup> Vgl. Urteil des BGH vom 14.07.1994 – IX ZR 110/93, NJW 1994, S. 2885.

geregelt werden. Darüber hinaus würden die externen Dritten die Erfolgsaussichten prüfen wollen. Insoweit müsste Akteneinsicht gewährt werden, auf die kein Anspruch bestehen dürfte.

Eine weitere Alternative wäre die Schaffung zentralisierter bundeseinheitlicher Stellen oder einer bundeseinheitlichen Zentralstelle, welche – zuständig für alle Staatsanwaltschaften – und ausgestattet mit einem entsprechenden Haushaltsmittel die restlichen Raten zahlen könnten. Im Falle einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung und Verwertung des Fahrzeuges könnte man überlegen, den Verwertungserlös in Höhe der seitens der zentralisierten Stellen/Zentralstelle „verauslagten“ Ratenzahlungen an diese zurückzuzahlen. Der restliche Verwertungserlös verbliebe bei dem Land, in welchem die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Mit der Schaffung solcher zentralisierten Stellen bzw. einer solchen Zentralstelle würden die Überlegungen auf europäischer Ebene zur Schaffung von Zentralstellen für die Vermögensabschöpfung Rechnung getragen.

### **14.3.2 Im Hinblick auf Sachverhalt 2**

Auch hier könnte man darüber nachdenken, die ausstehenden Darlehensraten selbst beziehungsweise über Dritte oder eine Zentralstelle zu begleichen, um den Beschuldigten zum Eigentümer des Fahrzeuges zu machen. In diesem Fall könnte das gepfändete Fahrzeug gegebenenfalls notveräußert werden. Allerdings ist diese Vorgehensweise – ähnlich wie im Sachverhalt 1 – bedenklich.

Zwar ist die Einziehung von Wertersatz gemäß §§ 73, 73c, 73d StGB zwingend anzuordnen, eine Einstellung des Verfahrens bzw. Freispruch kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat der Staat den Beschuldigten zu entschädigen und bleibt zusätzlich auf den geleisteten Raten „sitzen“.

Andere gesetzgeberische Ansätze zur Lösung des Problems sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist eben kein Eigentümer, sondern nur Inhaber eines Anwartschaftsrechts. Da die StPO im Rahmen der Vollziehung eines Vermögensarrestes auf die Vorschriften der ZPO verweist, könnte eine gesetzliche Änderung nur in diesem Bereich erfolgen, würde aber der dortigen Systematik widersprechen.

## **15 § 111p StPO: Verwertungsmöglichkeiten elektronischer Speichermedien (nicht nur Mobiltelefone, sondern z. B. in Pkw verbauter Technik o.ä.)**

### **15.1 Sachverhalt**

#### **15.1.1 Sachverhalt 1**

In einem Ermittlungsverfahren wurde bei einem Betroffenen ein iPhone 14 mit einer PIN und iCloudsperre als Beweis- und Tatmittel beschlagnahmt. Das Gerät hat einen Zeitwert von 800 €, aber nur, sofern das iPhone entsperrt ist.

#### **15.1.2 Sachverhalt 2**

Beim Täter wird ein gestohlenes iPhone beschlagnahmt.

#### **15.1.3 Sachverhalt 3**

Im Rahmen eines Vermögensarrestes wurde ein neuwertiges iPhone beim Betroffenen sichergestellt.

#### **15.1.4 Sachverhalt 4**

Abwandlung zu Sachverhalt 3: Es wurde eine hochwertige Home-Entertainment-Anlage mit diversen Apps und ein „Tesla“ sichergestellt.

### **15.2 Problem**

In der Praxis stellt sich regelmäßig die Frage, ob sichergestellte elektronische Geräte (Computer, Tablets, hochpreisige Smartphones und Apple-Geräte) im Rahmen einer Notveräußerung nach § 111p StPO oder nach einer rechtskräftigen Anordnung der Einziehung von der Staatsanwaltschaft verwertet werden können.

Beispielsweise ist eine überwiegende Anzahl von Mobiltelefonen durch einen Code für die SIM-Karte und ein Passwort gesichert. Insbesondere bei Apple- oder Samsung-Geräten besteht mitunter die Möglichkeit zur Fernsperre durch den (ehemaligen) Eigentümer.

Elektronische Speichermedien sind körperliche Sachen i.S.d. § 808 ZPO und damit nach den Vorschriften der Mobiliarvollstreckung pfändbar, §§ 808 ff. ZPO. Eine Sicherstellung im Rahmen eines Vermögensarrestes ist häufig aufgrund von Pfändungsverboten (§ 811 ZPO) nicht möglich<sup>241</sup>. Des Weiteren gelten Mobiltelefone aufgrund der zunehmenden Bedeutung als Kommunikations- und Informationsmittel mittlerweile als unpfändbar (Ausnahme: Austauschpfändung).<sup>242</sup>

---

<sup>241</sup> Beispielsweise § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO: Nicht der Pfändung unterliegen private Aufzeichnungen, durch deren Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird.

<sup>242</sup> MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, ZPO § 811 Rn. 61.

Bei einer Beschlagnahme sind die zivilrechtlichen Pfändungsschutzschriften unbeachtlich.

### **15.2.1 Elektronische Daten auf Speichermedien**

2017 hat sich die Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Justizministerinnen und Justizminister der Länder ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt, ob an Daten ein sacheigentumsähnliches absolutes Recht existiert oder ob ein solches zumindest sinnvoll wäre. Im Ergebnis stellte die Arbeitsgruppe fest, dass ein „Dateneigentum“ oder ein anderes absolutes Recht an Daten in der gegenwärtigen Rechtsordnung nicht existiere und die Schaffung eines solchen Rechts weder nötig noch wünschenswert sei. Anders als körperliche Gegenstände zeichnen sich rein elektronisch vorhandene Daten durch ihre „Nicht-Rivalität, Nicht-Exklusivität und Nicht-Abnutzbarkeit“ aus. Sie können von einer Vielzahl von Nutzern verwendet werden, ohne dass sie abgenutzt werden oder altern können. Zudem seien sie ohne besonderen finanziellen Aufwand beliebig kopierbar.

Elektronische Daten sind nach herrschender Ansicht immaterielle Objekte und bedürfen für ihre Existenz einer materiellen Verkörperung (Datenträger). Die Rechte an dem Datenträger strahlen auf die Daten aus, die auf ihm liegen. Die Daten sind stets dem Eigentümer des Datenspeichers zugewiesen.

### **15.2.2 Notveräußerung von elektronischen Speichermedien, § 111p StPO**

#### a) Umgang mit Gerätesperren

Nach dem Nemo-tenetur-Grundsatz darf niemand gezwungen werden, sich selbst zu belasten. Einem Beschuldigten steht es danach frei, sich zum Tatvorwurf zu äußern oder von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Folglich ist er aufgrund der Selbstbelastungsfreiheit auch nicht zur Herausgabe eines Passwortes bzw. PIN-Codes verpflichtet. Die Staatsanwaltschaft hätte in solchen Fällen wohl daher, sofern nicht als Beweismittel erforderlich, grundsätzlich nur die Möglichkeit, ein gesperrtes Gerät zu verwerten.

#### b) Datenschutz

Im Falle einer vorläufigen Sicherung verbleibt der Gegenstand im Eigentum des Betroffenen. Bei einer Veräußerung tritt der Erlös anstelle des Gegenstandes, § 111p Abs. 1 S. 2 StPO. Vor der Verwertung müssen alle personenbezogenen Daten auf dem Gerät nachhaltig entfernt werden. Auf sichergestellten Datenträgern werden sich in der Regel auch Daten befinden, die als nicht inkriminiert einzuordnen sind. Fraglich ist, ob ein Anspruch des Betroffenen auf jene Daten besteht und ob das Löschen der Daten nicht eine unter Erlaubnisvorbehalt stehende Verarbeitung (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) von personenbezogenen Daten ist. Fraglich ist daher auch, ob diesbezüglich eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist oder ob ggf. nicht erst eine Verwertung im Vollstreckungsverfahren sinnvoll wäre.

### 15.2.3 Verwertung im Vollstreckungsverfahren

#### a) Umgang mit Gerätesperren

Ähnlich wie bei Fundsachen nach dem dortigen gesetzlichen Eigentumsübergang ist davon auszugehen, dass der Staat bei einem gesperrten Gerät nur am gesperrten und damit ggf. nicht nutzbaren beispielsweise Mobiltelefon das Eigentum erhält. Ein Anspruch auf eine Freischaltung durch den Hersteller besteht nicht.<sup>243</sup>

Fraglich ist, ob im Vollstreckungsverfahren die Herausgabe der erforderlichen Zugangsdaten (PIN-Code/Passwort) vom Einziehungsbetroffenen erwirkt werden kann. Mithin bleibt nur eine Erwirkung der Herausgabe gemäß § 888 ZPO, der über die Verweiskette §§ 459g Abs. 3, 111f Abs. 1 S. 2 StPO, 928 ZPO, Anwendung findet.

Für die Vornahme einer Handlung, welche nicht durch einen Dritten vorgenommen werden kann, sieht die Zivilprozessordnung vor, dass auf den Willen des Schuldners durch Zwangsgeld oder Zwangshaft eingewirkt werden kann, § 888 ZPO. Die Herausgabe von Zugangsdaten kann grundsätzlich ausschließlich vom Täter/Betroffenen durchgeführt werden und hängt maßgeblich von dessen Willen ab, sodass eine unvertretbare Handlung vorliegt.

Die Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Selbstbelastungsfreiheit wird teilweise mit dem Argument des Strafklageverbrauchs abgelehnt. Ein Schutz vor Zwangs- und Druckmittel ist nicht mehr erforderlich, da keine Verfolgung mehr eintreten kann. Durch die Zwangsmaßnahmen könnten jedoch ggf. vom Täter/Betroffenen weitere Informationen herausgegeben oder zugänglich gemacht werden, die zu einem neuen Ermittlungsverfahren führen. Ein Strafklageverbrauch läge somit nicht vor.

#### b) Datenschutz

Mit dem Eigentumserwerb des Datenträgers erwirbt der Staat auch das Recht, die darauf gespeicherten Daten zu verwerten oder sonst zu nutzen. Das gilt auch für Daten, an deren Inhalt ein Urheberrecht oder eine andere Form geistigen Eigentums besteht.<sup>244</sup> Das gilt allerdings nicht für personenbezogene Daten. Diese Daten sind gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu löschen.

## 15.3 Lösung

Es bestehen zwar praktische Probleme, einer gesetzlichen Änderung bedarf es jedoch nicht; dazu im Einzelnen:

---

<sup>243</sup> MüKoBGB/Oechsler, 9. Aufl. 2023, BGB § 973 Rn. 4-6.

<sup>244</sup> Vgl. BeckOGK/Schermaier, Stand 01.12.2023, BGB § 973 Rn. 14-17 (zu Fundsachen).

Im Sachverhalt 1 erfolgt die Sicherstellung für eine spätere Einziehung als Tatmittel, §§ 74 ff. StGB. Dem Gesetzgeber geht es vorrangig um die Enteignung des Berechtigten und dem „aus dem Verkehr ziehen“ des Gegenstandes aufgrund seiner Verbindung zu einer konkreten Straftat. Die Frage nach einer Verwertbarkeit stellt sich in der Regel erst nach einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung.

Im Sachverhalt 2 erfolgt die Sicherstellung des Gegenstandes mit dem Ziel der Rückgabe an den Tatverletzten, §§ 73 Abs. 1 StGB i.V.m. 111b Abs. 1, 111c Abs. 1 StPO. Hier stellt sich eine Verwertungsfrage nur, falls der Tatverletzte nicht ermittelbar ist (unbekannter Eigentümer).

Im Sachverhalt 3 ist das Mobiltelefon als notwendiger Kommunikationsgegenstand des Schuldners in der Regel unpfändbar. Damit stellen sich keine Folgefragen zur Verwertung.

Die im Sachverhalt 4 genannten Gegenstände („Home Entertainment Anlage“ und „Tesla“) sind im Rahmen eines Vermögensarrestes grundsätzlich pfändbar und im Weiteren auch verwertbar.

Abschließend ist allerdings auf eine besondere Problematik hinzuweisen:

Ob künftig weiterhin Fahrzeuge, wie vom Gesetzgeber angeregt,<sup>245</sup> notveräußert werden können, bedarf bei vernetzten und autonomen Fahrzeugen ggf. einer gesonderten (Einzelfall-)Prüfung. Im Falle einer rechtskräftigen (Wertsatz-) Einziehungsentscheidung verbleibt dennoch, sofern einer Notveräußerung entgegengetreten wird, die im Abschnitt 15.2.3 genannte Verwertungsproblematik.

---

<sup>245</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 85.

## 16 §§ 100a ff. StPO: Telekommunikationsüberwachung zwecks Auffindens von Vermögenswerten bei Katalogtaten

### 16.1 Sachverhalt

Die Ermittlungen gegen den Beschuldigten wegen des Tatvorwurfes der Erpressung sind abgeschlossen. Die Tatbeute in Höhe von 1.200.000,00 € beziehungsweise relevante Vermögenswerte konnten bisher nicht aufgefunden werden.

### 16.2 Problem

Es stellt sich insofern die Frage, inwiefern weitere Ermittlungen (auch im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens oder im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung) im Hinblick auf das Auffinden etwaiger Vermögenswerte und insbesondere TKÜ-Maßnahmen möglich sind.

Während der laufenden Ermittlungen zur eigentlichen Straftat sind Ermittlungen zum Taterlangten grundsätzlich Teil der jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen, auch verdeckter Maßnahmen nach §§ 100a ff. StPO.

Geht es allerdings nur noch um die Frage des Auffindens von Vermögenswerten, sind die Ermittlungsbefugnisse begrenzt. Während des noch laufenden Ermittlungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass, auch wenn eine konkrete Befugnisnorm (wie § 457 StPO) fehlt, grundsätzlich allgemeine Maßnahmen nach § 161 Abs. 1 StPO zulässig sein dürften.<sup>246</sup> Für Durchsuchungen nach § 102 ff. StPO gibt es in § 111b Abs. 2 StPO sowie 111e Abs. 5 StPO entsprechende Verweisungsnormen.

Im Vollstreckungsverfahren ergeben sich die allgemeine Ermittlungsbefugnis aus §§ 457 Abs. 1, 161 StPO sowie spezielle Maßnahmen (Beschlagnahme, Durchsuchung, Fahndung) aus § 459g Abs. 3 StPO.

Ermittlungen im selbständigen Einziehungsverfahren können grundsätzlich nach § 435 Abs. 4 Satz 1 StPO erfolgen. Soweit diese allerdings nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind oder verdeckte Maßnahmen darstellen, sind sie nicht zulässig (§ 435 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Insofern sind TKÜ-Maßnahmen nach §§ 100a ff. StPO allein zum Aufspüren von Vermögenswerten (außerhalb der eigentlichen Ermittlungen zur Anlasstat) derzeit nicht möglich.

---

<sup>246</sup> Vgl. MüKoStPO/Bittmann, 2. Aufl. 2023, § 111b, Rn. 54.



## 16.3 Lösung

Als Lösung könnte erwogen werden, die jeweiligen Verweisungsnormen in §§ 111b Abs. 2, 111e Abs. 5 StPO (und auch 435 Abs. 4 und 459g Abs. 3) um eine entsprechende Anwendbarkeit auch der §§ 100a ff. StPO zu erweitern. Damit wären entsprechende Maßnahmen zulässig, wenn der Tatertrag, wegen dessen nach Vermögen gefahndet wird, aus einer Katalogtat stammt, die auch im Einzelfall schwer wiegt etc. Eine Eingrenzung der Katalogtaten, auch wenn diese nicht alle typischerweise als Anlasstat erheblicher Taterträge gelten, erscheint nicht notwendig.

Dieser Lösungsansatz birgt jedoch Probleme:

- Bisher gibt es eine, gerade mit Blick auf § 435 Abs. 4 Satz 2 StPO, eindeutige Entscheidung des Gesetzgebers, verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Abs. 1 StPO allein zur Vermögensfahndung ausdrücklich für unzulässig zu erklären;
- die Erweiterung würde einen erheblichen Grundrechtseingriff bedingen, so dass sich die Frage der Verhältnismäßigkeit stellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vermögensabschöpfung verfassungsrechtlich lediglich eine Nebenfolge kondiktionsähnlicher Natur und keine Strafe bzw. strafähnliche Maßnahme darstellt;
- zu beachten ist die mindestens 30jährige Verjährungsfrist (§ 76b Abs. 1 StGB) für die Vermögensabschöpfung, sodass Betroffene etwaigen Ermittlungsmaßnahmen lange ausgesetzt wären;
- die Maßnahme nach § 100a StPO darf sich nur gegen den Beschuldigten bzw. unter den Voraussetzungen des § 100a Abs. 3 StPO gegen andere Personen richten. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Aufnahme des § 100a StPO in § 111b Abs. 2 und 111e Abs. 5 StPO dazu führen könnte, dass sich die Maßnahme gegen den von der Beschlagnahme Betroffenen oder den Arrestschuldner, der nicht Beschuldigter ist, richten kann (trotz § 100a Abs. 3 StPO);
- die Erweiterung der Möglichkeiten zur Durchführung verdeckter Maßnahmen dürfte wegen des Aufwandes derselben im Einzelfall (gerade bei ausländischen Beschuldigten) auch zu einem personellen Mehrbedarf führen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende weitere Erwägungen:

Zusätzlich zum bloßen Verweis auf §§ 100a ff. StPO müsste vorgesehen werden, dass diese Maßnahmen nur ab einem erheblichen Vermögenswert (ggf. konkrete Mindestsumme), der auch im Einzelfall als erheblich erscheint, möglich sind. Zudem müsste sich die Ermittlung auf einen konkreten Gegenstand beziehen bzw. es müssten konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass konkrete Vermögenswerte von erheblichem Wert verschleiert wurden. Außerdem wäre die Anwendung wohl dahingehend einzuschränken, dass das Auffinden eines

konkreten Vermögensgegenstands (-wertes) auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Ggf. könnte auch erwogen werden, solch weitreichende Ermittlungsmaßnahmen nicht im selbständigen Einziehungsverfahren bzw. im Rahmen der Vollstreckung zu gestatten, sondern nur im Ermittlungsverfahren, wobei fraglich ist, wann die Grenze zu ziehen ist, und dies zu einem Wertungswiderspruch führen würde, da es allen Fällen grundsätzlich gemein ist, dass es sich um Ermittlungen zum Aufspüren von Vermögenswerten „unabhängig“ der Ermittlungen zur Anlasstat handelt.

Im Hinblick auf die Eingriffsintensität der Maßnahme ist fraglich, ob nicht eine vollständige Neuregelung (im Bereich der 111b ff. StPO) erforderlich wäre, die alle Voraussetzungen einer solchen Maßnahme gesondert aufführt.

Unabhängig der vorhergehenden Erwägungen stellt sich zudem die Frage der grundsätzlichen Notwendigkeit verdeckter Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Vermögensfahndung, insbesondere unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkungen. Ein konkretes Fallbeispiel aus der Praxis, das TKÜ-Maßnahmen zum Auffinden von Vermögenswerten erforderlich gemacht hätte, ist bislang nicht bekannt. Grundsätzlich sind jedoch Beispiele denkbar, in denen eine TKÜ den weiter notwendigen Aufschluss über (verschleierte) Vermögenswerte, deren tatsächliche Inhaberschaft/Zuordnung von Vermögenswerten (Bsp.: Clan-Kriminalität), die Kenntnis des Rechtsnachfolgers im Sinne von § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. b StGB oder ähnliches geben könnte.

## **17 § 131 Abs. 1 StPO: Vermögensfahndung im Ermittlungsverfahren**

### **17.1 Sachverhalt**

Im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme nach §§ 111e Abs. 5, 102 StPO in der Wohnung des Arrestschuldners konnten Schlüssel, die Zulassungsbescheinigung I + II für ein Kfz der Marke Bentley sowie Bilder auf dem Mobiltelefon des Arrestschuldners aufgefunden werden, die ihn beim Erwerb des Fahrzeugs und einen Tag später mit seiner Familie und dem Fahrzeug zeigen.

Anhaltspunkte für den Verbleib des Fahrzeugs lagen nicht vor.

Das Fahrzeug wurde einige Tage später über ein Internetportal von einem Autohaus zum Verkauf angeboten. Es erfolgte eine Durchsuchung nach §§ 111e Abs. 5, 103 StPO im Autohaus.

Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahme konnte das Fahrzeug nicht mehr aufgefunden werden. Der „Fahrzeughalter“ (nicht der Arrestschuldner) befindet sich mit dem Fahrzeug in Kroatien. Den genauen Aufenthaltsort wollte dieser nach Kontaktaufnahme nicht angeben.

Daraufhin wurde ein Rechtshilfeersuchen an Kroatien gerichtet mit der Bitte festzustellen, ob sich dort Vermögenswerte des Arrestschuldners befinden, insbesondere sich das betreffende Fahrzeug feststellen lässt. Von der Anregung der Ausschreibung des Fahrzeugs wurde mangels gesetzlicher Regelung im Inland abgesehen.

Das Fahrzeug wurde schließlich im Raum Frankfurt am Main nach dem Hinweis eines Anwohners, vor dessen Grundstück das Fahrzeug seit einiger Zeit abgestellt worden war, sichergestellt. Es konnte festgestellt werden, dass das Fahrzeug von den kroatischen Behörden zur Fahndung ausgeschrieben worden war.

Die Ausschreibung des Fahrzeugs zur Pfändung entsprechend §§ 459g Abs. 3, 131 Abs. 1 StPO war nicht möglich, da § 111b Abs. 2 StPO sowie § 111e Abs. 5 StPO nicht auf § 131 Abs. 1 StPO verweisen.

### **17.2 Problem**

Während gestohlene Gegenstände polizeilicherseits in die Sachfahndung eingestellt werden können, besteht diese Möglichkeit für Gegenstände im Eigentum des Einziehungsbetroffenen nicht. Ertrogene Gegenstände oder für die Arrestvollziehung lohnende Gegenstände des (möglicherweise legal erworbenen) Vermögens können so erst nach Rechtskraft gesucht werden. Zu denken ist insbesondere an hochwertige Kraftfahrzeuge einschließlich Wohnmobilen und Lastkraftwagen, deren „Verleih“ an andere Personen oder das Abstellen an Rast-, Park- oder sonstigen Plätzen eine Arrestvollziehung hindert.

Die gesetzgeberische Entscheidung für den Bedarf einer Vermögensfahndung ergibt sich aus §§ 459g Abs. 3, 131 Abs. 1 StPO. Das Fehlen einer solchen Befugnis im Ermittlungsverfahren ist ein systematischer Bruch und wohl auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen.

### 17.3 Lösung

Zur Behebung der vorstehend skizzierten Problematik wird vorgeschlagen, die §§ 111b, 111e StPO wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung**

- (1) *Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.*
- (2) *Die §§ 102 bis 110 sowie § 131 Absatz 1 gelten entsprechend.*

#### **§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung**

- (1) *Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.*
- (2) *Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.*
- (3) *Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.*
- (4) *In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.*
- (5) *Die §§ 102 bis 110 sowie § 131 Absatz 1 gelten entsprechend.*
- (6) *Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.*

Diese Änderung beruht auf folgender Erwägung:

§ 459g Absatz 3 StPO erweitert die rechtlichen Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vollstreckung rechtskräftiger Einziehungs- und Wertersatzeinziehungsanordnungen. Der Verweis auf § 131 Absatz 1 StPO schafft dabei im Vollstreckungsverfahren die Möglichkeit, die Anordnung zur Vollstreckung auszuschreiben und nach beweglichem Vermögen zu fahnden.<sup>247</sup> Eine solche Möglichkeit besteht im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen bislang nicht. Die Einfügung des Verweises auf § 131 Abs. 1 beseitigt diese systematische Ungleichheit.

---

<sup>247</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/11640, S. 89.

## **18 § 111I StPO: Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft nach erfolgter Vermögenssicherung**

### **18.1 Sachverhalt:**

Der Beschuldigte ist des Betruges zum Nachteil von 1.500 Unternehmen verdächtig. Ihm wird vorgeworfen, alle dieser Unternehmen jeweils mit einem Formularschreiben angeschrieben zu haben. Dabei gingen die Empfänger aufgrund der Aufmachung des Anschreibens - wie vom Beschuldigten beabsichtigt - davon aus, bei dem Anschreiben handele es sich um eine amtliche Rechnung des Amtsgerichts für eine Handelsregistereintragung und überwiesen die Rechnungssumme an die im Schreiben angegebene IBAN. Durch die Taten erlangte der Beschuldigte Kontogutschriften in Höhe von insgesamt 1,2 Mio €. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird gegen den Beschuldigten ein Vermögensarrest in Höhe von 1,2 Mio € erwirkt und in Höhe von 700 T€ vollzogen. Den weiteren, aus den o.g. Taten erwirtschafteten Betrag von 500 T€ hat der Beschuldigte nachweislich verbraucht. Im Laufe des Ermittlungs- und Strafverfahrens werden 1.000 Taten gemäß § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO eingestellt.

### **18.2 Problem:**

Nach § 111I Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft den Tatverletzten über die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes eine Mitteilung zu machen. Die Mitteilung ist gemäß § 111I Abs. 2 bzw. 3 StPO mit weiteren Hinweisen zu versehen. Begründet wird die Mitteilungspflicht im Referenten- und Regierungsentwurf mit dem Opferschutzgedanken und unter Hinweis auf die Mitteilungspflicht nach § 111e StPO a.F.<sup>248</sup>

Bei dem Verweis auf § 111e StPO a.F. wird nicht bedacht, dass nach dem Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe eine Mitteilung zur Wahrung des Opferschutzes unumgänglich war. Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts sicherte der Staat die Vermögenswerte des Betroffenen lediglich rangwahrend für die Tatverletzten. Diese erhielten durch die Mitteilung Kenntnis von den ermittelten und gesicherten Vermögenswerten des Betroffenen und konnten selbst eigene Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in diese ausbringen, wobei der Staat seinen „besseren“ Sicherungsrang an die Tatverletzten abtrat. Das neue Recht sieht hingegen die Möglichkeit der Entschädigung der Tatverletzten im Rahmen der Strafvollstreckung vor, weshalb eine Mitteilung nicht zwingend erscheint.

Lediglich bei Vollziehung von Vermögensarresten ist die Mitteilung für die weitere Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft ggf. von Bedeutung. In diesen Fällen

---

<sup>248</sup> Vgl. Ref-Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz S. 87; BT-Drs 18/9525, S. 82.

werden die Tatverletzten mit der Mitteilung zugleich aufgefordert, zu erklären, ob und in welcher Höhe sie ihre Ansprüche auf Ersatz des Wertes des Erlangten geltend machen wollen. Diese Anspruchsanmeldung ist für die Prüfung der Voraussetzungen einer Insolvenzantragstellung nach § 111i StPO maßgeblich.

Eine obligatorische Mitteilungspflicht an die Tatverletzten wird für bedenklich erachtet. Im Laufe des Ermittlungs- und Strafverfahrens ändert sich nicht selten – wie im Beispielsfall - der Kreis der „Tatverletzten“ maßgeblich. Die Entdeckung weiterer Taten kann zu einer Erweiterung des verletzten Personenkreises führen, andererseits können durch (Teil-) Einstellungen gemäß §§ 154, 170 Abs. 2 StPO Personen aus dem Kreis der Verletzten ausscheiden („dynamischer Verletztenbegriff“).

Werden nun sämtliche vermeintliche Tatverletzten von der Staatsanwaltschaft angeschrieben, kann dies gerade dem Opferschutzgedanken zu widerlaufen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Geschädigten im Vertrauen auf das strafprozessuale Entschädigungsverfahren – trotz entsprechender Warnhinweise der Staatsanwaltschaft – von der Erwirkung eigener zivilrechtlicher Titel absehen. Sollten die Taten zum Nachteil dieser Geschädigten aus Opportunitätserwägungen eingestellt werden, würden diese nicht mehr zum Kreis der Tatverletzten gehören und somit nicht entschädigt werden können. In Anbetracht der langen Verfahrensdauern ist nicht auszuschließen, dass diesen Geschädigten das Nachholen eines eigenen zivilrechtlichen Titels in Anbetracht der kürzeren zivilrechtlichen Verjährungsfristen verwehrt bleibt. Selbst wenn die Tat zum Nachteil dieser Geschädigten nicht „wegfällt“, kann ihre Entschädigung durch Anordnung des § 459g Abs. 5 StPO (Absehen von der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung) ausgeschlossen werden. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass der Tatverletzte sogar für die strafprozessuale Entschädigung gemäß § 459m StPO auf die Vorlage eines Titels angewiesen ist.

Ferner sind die Mitteilungen nach § 111i StPO nicht nur kosten- sondern arbeitsintensiv. Nach Eingang der Mitteilung melden sich die Geschädigten mitunter mehrfach telefonisch oder schriftlich bei der Staatsanwaltschaft, wann sie ihren Schaden „endlich“ ersetzt bekommen.

### **18.3 Lösung**

Um die vorstehend dargestellte Problematik zu lösen, wird vorgeschlagen, die Benachrichtigungen an die Geschädigten zum Zeitpunkt der vorläufigen Sicherung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft zu stellen und § 111i Abs. 1 wie folgt zu fassen:

## **§ 111I Mitteilungen**

- (1) Die Staatsanwaltschaft **kann** die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrests demjenigen **mitteilen**, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist.
- (2) (...)

Zu bedenken sind allerdings, dass damit das Problem der häufigen Anrufe und Nachfragen Geschädigter nur teilweise gelöst wird, zumal es nicht nur im Zuge vorläufiger Sicherungsmaßnahmen, sondern auch im Zuge des Vollstreckungsverfahrens zu erheblichen Nachfragen von Geschädigten kommt. Um die Serviceeinheiten und Rechtspfleger von den Anrufen zu entlasten und die Justiz zugleich „bürgerfreundlicher“ aufzustellen, ist daher erwägenswert, die eingehenden Anrufe innerhalb der Staatsanwaltschaften besser zu kanalisieren. So könnte man in den Benachrichtigungsschreiben gesonderte Telefonnummern angeben, unter denen spezialisierte und besonders geschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichbar sind, die den Geschädigten den Verfahrensablauf erläutern, zumindest alle einfachen Fragen zum Stand der (Entschädigungs-)Verfahren beantworten, „ein Ohr“ für die Sorgen der Geschädigten haben und zugleich „ausfiltern“; mit welchen Anliegen tatsächlich die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bzw. Dezernentinnen und Dezernenten befasst werden müssen. Solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten nicht zwingend über die Ausbildung als Servicekraft oder Rechtspfleger verfügen; da der Aspekt des „Opfer-/Geschädigtenschutzes“ im Vordergrund steht, wäre ebenso denkbar, Kräfte mit einer sozial ausgerichteten Ausbildung einzusetzen (ähnlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe).



## **19 §§ 111d, 111h StPO: Unzulässigkeit der Einzelzwangsvollstreckung gemäß §§ 89 und 294 InsO**

### **19.1 Sachverhalt**

#### **19.1.1 Sachverhalt 1**

Über das Vermögen eines Privatiers aus Lübeck hatte das Amtsgericht Lübeck das Insolvenzverfahren eröffnet. Aus Fotos im Internet und aus Hinweisen aus seinem Umfeld ergab sich, dass er Vermögensgegenstände versteckte, u. a. einen Mercedes 300 SL, den er bei wechselnden Personen in Spanien unterstellte, Gemälde, die er im Gebäude einer südamerikanischen Gesellschaft (mutmaßlich von ihm gegründet und beherrscht, doch dies war nicht ermittelbar) in Spanien aufbewahrte u. a. m. Der Insolvenzverwalter sah sich nicht in der Lage, diese Gegenstände tatsächlich in seine Verfügungsgewalt zu bringen und zu verwerten. Im Rahmen einer Durchsuchung wurden zahlreiche Gegenstände als Beweismittel bewertet und gemäß § 94 StPO beschlagnahmt. Da dies aber in Spanien geschah und – da es sich um als Beweismittel gesicherte Gegenstände handelte – nicht die VO über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen anwendbar war, bestand nach Art. 13 Abs. 3 RL-EEA die Möglichkeit, dass eine Rückgabe nach Spanien gefordert würde, was eine Herausgabe an den Insolvenzverwalter verhindert hätte.

#### **19.1.2 Sachverhalt 2**

Der Beschuldigte eines Verfahrens wegen Bankrott gemäß § 283 StGB, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, hat

- a) in seiner Verfügungsgewalt einen eigenen Sportwagen, mit dem er unterwegs ist,
  - b) eigene Sachen, die er bei wechselnden Personen unterstellt,
  - c) Bankguthaben oder Forderungen im EU-Ausland,
  - d) ein Grundstück,
  - e) gestohlene Sachen in seiner Verfügungsgewalt und
  - f) Beweismittel in seiner Verfügungsgewalt,
- die jeweils gesichert werden sollen.

#### **19.1.3 Sachverhalt 3**

Das Amtsgericht eröffnete über das Vermögen des Beschuldigten das Insolvenzverfahren. Während des Insolvenzverfahrens tritt er eine neue Arbeitsstelle mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 4.000 Euro an. Die Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens müsste in die Insolvenzmasse fließen. Um vollständig über die Einnahmen verfügen zu können, ließ er sich sein Gehalt auf ein Konto einer litauischen e-Bank überweisen. Der Insolvenzverwalter hatte weder Kenntnis von der Arbeitsstelle noch von dem Konto. Auf diese Art und

Weise gingen insgesamt 10.000 Euro an der Insolvenzmasse vorbei. Auf dem litauischen Konto befinden sich aktuell noch 4.000 Euro.

## 19.2 Problem

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden neue Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für die Dauer des Insolvenzverfahrens (§ 89 InsO) und einer sich ggf. anschließenden Wohlverhaltensphase (§ 294 InsO) unzulässig. Abweichende Regelungen für strafprozessuale Regelungen bestehen nicht, so dass Beschlagnahmen gemäß § 111b StPO und Vermögensarreste gemäß § 111e StPO nicht vollzogen werden können.

In der Praxis bedeutet das Folgendes:

Insolvenzverfahren können – wie im Sachverhalt 1 – gezielt dazu genutzt werden, strafprozessuale Vermögenssicherungen zu verhindern. Zudem können bei Bankrottstraftaten gem. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB verheimlichtes oder beiseite geschaffte Vermögensgegenstände, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, nicht von den Strafverfolgungsbehörden gesichert werden. Gleichzeitig sind Insolvenzverwalter rechtlich nicht in der Lage, ebenso schnell und effektiv zu handeln, wie das die Staatsanwaltschaft könnte. Insbesondere bei beweglichen Gütern wie z.B. Yachten, Flugzeugen, Wohnmobilen o.ä. im Ausland droht die Gefahr, dass diese vor einem Zugriff des Insolvenzverwalters bereits erneut beiseitegeschafft wurden. Gerade bei Vermögensgegenständen im Ausland haben in der Vergangenheit Insolvenzverwalter das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht, dargelegt, dass sie für sich keine Handhabe für die Vermögenswerte sehen und die Staatsanwaltschaft um Zwangsvollstreckung gebeten.

Für die Staatsanwaltschaft fehlt in solchen Fallkonstellationen die Möglichkeit, unabhängig vom Willen des Insolvenzverwalters tätig zu werden, um die zeitliche Lücke bis zur tatsächlichen Verwaltung durch den Insolvenzverwalter (im Abgrenzung zur nur rechtlichen Verwaltung durch den Insolvenzbeschlagnahme) zu schließen.

Im Sachverhalt 2 stellt sich die Schwierigkeit, dass nach §§ 89 und 294 InsO Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger, zu denen auch die Staatsanwaltschaft zählt, in die Insolvenzmasse oder in das sonstige Vermögen des Schuldners während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig sind.

Im vorstehenden Sachverhalt 2 Varianten a) bis d) werden die Gegenstände vom Insolvenzbeschlagnahme erfasst. In den Varianten a) und b) entzieht der Beschuldigte dabei die Gegenstände aktiv dem Zugriff des Insolvenzverwalters. Die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers durch den Insolvenzverwalter ist deutlich zeitintensiver als eine Beschlagnahme durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und kommt daher in Fällen des § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB regelmäßig

zu spät. Demgegenüber kann die Staatsanwaltschaft körperliche Gegenständen direkt nach Ermittlung des Standortes und ggf. auch bei Dritten sicherstellen. Eine Ausnahme von den §§ 89 und 294 InsO ist daher in jedem Fall hinsichtlich von beweglichen Sachen erforderlich.

In den Varianten c) und d) werden die Gegenstände vom Insolvenzbeschluss erfasst. Da die Verfügung hierüber die Mitarbeit vertrauenswürdiger Stellen erfordert (z. B. des Grundbuchbeamten oder des Mitarbeiters einer Bank), reicht vielfach allein die Benachrichtigung des ansonsten haftenden und ggf. strafbar machenden Dritten aus. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitteilung des Insolvenzverwalters auch akzeptiert wird. Dies ist – wie das Beispiel des Sachverhalts 3 (siehe sogleich) aus der Praxis zeigt – jedoch nicht ausreichend gewährleistet.

Im Sachverhalt 2 Variante e) handelt es sich weder um die Insolvenzmasse noch um das sonstige Vermögen des Schuldners. In der Variante f) liegt bereits keine Zwangsvollstreckung in Sinne der §§ 89 und 294 InsO vor (so folgt aus einer Beschlagnahme gem. § 94 StPO z.B. kein Veräußerungsverbot, vgl. § 111d Abs. 1 Satz 1 StPO). In den Fällen e) und f) ergeben sich daher keine Probleme.

Im Sachverhalt 3 stellt sich das Problem, dass ein Bankkonto im europäischen Ausland (hier: Litauen) nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Deutschland gemäß Art. 20 EulnsVO (Verordnung 2015/848 vom 20.5.2015) vom Insolvenzbeschluss erfasst wird. Der Insolvenzverwalter könnte also grundsätzlich ohne weiteres über das Auslandskonto für die Insolvenzmasse verfügen. In der Praxis trifft er allerdings auf Schwierigkeiten dahingehend, dass ausländische Banken den deutschen Insolvenzeröffnungsbeschluss rechtsirrig nicht akzeptieren mit der Folge, dass es eines zeit- und kostenintensiven Verfahrens bedarf bis das ausländische Konto in tatsächlicher Hinsicht vom Insolvenzbeschluss erfasst ist. Häufig werden deshalb aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt keine Anstrengungen im Ausland durch die Insolvenzverwaltung unternommen. Dies führt dazu, dass der Beschuldigte mangels vorläufiger Sicherungsmöglichkeit durch die Staatsanwaltschaft ungehinderten Zugriff auf das Bankguthaben hat und es verbrauchen oder weiter beiseiteschaffen kann.

### 19.3 Lösung

Zur Lösung der vorstehend skizzierten Problematik wird vorgeschlagen, die §§ 111d, 111h, 111i StPO wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen**

(1) <sup>1</sup>Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen

des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.

- (2) *Abweichend von §§ 89 und 294 Insolvenzordnung sind Maßnahmen nach § 111c zur Vollziehung der Beschlagnahme zulässig, bis der Insolvenzverwalter den Gegenstand in Besitz genommen oder die Freigabe verlangt hat.*
- (3) (...)

#### **§ 111h StPO Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes**

- (1) *Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.*
- (2) *Abweichend von §§ 88, 89 und 294 InsO sind Maßnahmen nach § 111f zulässig, bis der Insolvenzverwalter den Gegenstand in Besitz genommen oder die Freigabe verlangt hat.*
- (3) *Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.*
- (4) (...)

#### **§ 111i Insolvenzverfahren**

- (1) *Ist jemandem aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt **nach Maßgabe des § 111h Absatz 2** das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlagnahme erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.*
- (2) (...)

#### **§ 477 Datenübermittlung von Amts wegen**

- (1) *Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung sowie den zuständigen Behörden und Gerich-*

*ten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden, soweit diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.*

*(2) Eine von Amts wegen erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für*

- 1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches oder für die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder von Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,*
- 2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder*
- 3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, oder in Bußgeld- oder Gnadensachen.*

*(2) Eine von Amts wegen erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren ist auch an das Insolvenzgericht und den Insolvenzverwalter für Zwecke des Insolvenzverfahrens zulässig, soweit diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.“*

Dieser Regelungsvorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen beseitigen ein Vollziehungsvakuum bei eröffneten Insolvenzverfahren.

Nach den bestehenden Regelungen ist die Vollziehung einer Beschlagnahme gemäß § 111b StPO oder eines Vermögensarrestes gemäß § 111e StPO gemäß §§ 89 und 294 InsO nicht zulässig. Dies führt nicht nur zu einer unterschiedlichen Behandlung von Einzelkaufleuten im Vergleich zu den – vielfach als Gesellschafter-Geschäftsführer in Ein-Mann-GmbHs tätigen – Organen von juristischen Personen.<sup>249</sup> Es führt dazu, dass in Folge des Insolvenzverfahrens der Zugriff auf das zu sichernde Vermögen in vielen Fällen effektiv nicht möglich ist. Dies betrifft vor allem Fälle des Beiseiteschaffens oder Verheimlichens von Vermögensbestandteilen im Sinne des § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Zwar geht gemäß § 80 der Insolvenzordnung das Verwaltungs- und Verfügungsrecht betreffend das zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen auf den Insolvenzverwalter über. Die Insolvenzordnung geht jedoch vom redlichen Insolvenzschuldner aus. Bei den Tätern von Insolvenz- und Bankrottstraftaten besteht jedoch die Gefahr, dass diese ihr Vermögen dem staatlichen Zugriff und damit auch dem Zugriff des Insolvenzverwalters (in den Fällen einer Straftat nach § 283 Absatz 1 Satz 1 StGB erneut) entziehen werden. Es

---

<sup>249</sup> Reh, NZWiSt 2018, S. 20, 24.

bedarf daher zur effektiven Sicherung der beiseitegeschafften und verheimlichten Vermögensgegenstände einer schnellen Sicherung. Die Möglichkeiten des Insolvenzverwalters sind im Vergleich zu denen der Staatsanwaltschaft deutlich eingeschränkt. Das gilt erst recht für grenzüberschreitende Sachverhalte, bei denen die Möglichkeiten des Insolvenzverwalters nach der EuInsVO (Verordnung 2015/848 vom 20.5.2015, gilt in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark) noch weiter hinter denen der Ermittlungsbehörden nach der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (Verordnung 2018/1805 vom 14.11.2018, gilt in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland), die gemäß Art. 9 Absatz 3 VO in eiligen Fällen eine Vollziehung einer Sicherstellungsentscheidung binnen maximal 96 Stunden vorsieht. Es ist bekannt, dass in der Praxis aus diesem Grund Insolvenzverwalter bei der Staatsanwaltschaft um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gebeten haben, diese dies aus Rechtsgründen jedoch ablehnen mussten. Dieses Vollziehungsdefizit nutzen auch Straftäter der organisierten Kriminalität, indem gezielt Insolvenzverfahren mittels fingierter Forderungen herbeigeführt werden, um eine Vollziehung der Staatsanwaltschaft zu verhindern.

Durch die Anordnung der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Staatsanwaltschaft wird dieses Defizit behoben. Ein Auftrag des oder eine Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter ist nicht erforderlich, um der Staatsanwaltschaft ein unverzügliches Handeln zu ermöglichen. Ist kein sofortiges Handeln geboten und der Insolvenzverwalter bekannt, bietet es sich an, dass die Staatsanwaltschaft mit dem Insolvenzverwalter das Vorgehen erörtert.

Das Defizit besteht insbesondere hinsichtlich der Sicherung beweglicher Sachen, da bei diesen eine Sicherung durch den Insolvenzverwalter nicht ebenso zeitnah organisiert werden kann wie durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen. Hinsichtlich der dem Insolvenzbeschlagn unterfallenden Forderungen, Rechte und Immobilien kann der Insolvenzverwalter regelmäßig ebenso schnell tätig werden, insbesondere indem er den Drittschuldner oder das Grundbuchamt über den Insolvenzbeschlagn und die damit einhergehende Haftung des Drittschuldners für das dem Insolvenzbeschlagn unterfallende Vermögen unterrichtet und damit bösgläubig macht bzw. für entsprechende Eintragungen im Grundbuch bzw. im Schiff- oder Luftfahrzeugregister sorgt, vgl. § 81 Abs. 1 S. 2, § 82 S. 1 InsO. In grenzüberschreitenden Konstellationen kommt jedenfalls innerhalb der EU die Möglichkeit der Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung im jeweiligen Insolvenzportal bzw. öffentlichen Registern des anderen Mitgliedstaates nach den Artt. 28, 29 EuInsVO hinzu. Dazu müssen Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter jedoch Kenntnis vom Vermögenswert haben. § 477 Absatz 3 StPO-E schafft die Möglichkeit, entspre-

chende Mitteilungen vorzunehmen. Die Befugnis zur Datenübermittlung entspricht der Rolle des Insolvenzverwalters als Teil der strafprozessualen Vermögenssicherung gemäß § 111i StPO. Sofern andere Vermögensgegenstände als Sache dem Insolvenzbeschlagnahme unterfallen und zu sichern sind, wird die Staatsanwaltschaft regelmäßig erst nach Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter tätig werden, sofern dies möglich ist. Sofern die Vermögensgegenstände durch den Insolvenzverwalter nicht tatsächlich in Verwaltung genommen wurden, schließt die Neuregelung auch insofern eine Lücke, die ansonsten dem Insolvenzschuldner straf- und insolvenzrechtswidrig die weitere Nutzung der Vermögensgegenstände ermöglicht.

Die Nennung auch des § 88 InsO in § 111h Abs. 2 StPO-E beugt einem Sicherungsvakuum in der Situation vor, dass bei einer einen Vermögensarrest vollziehenden Maßnahme ein Drittschuldner wegen der nach Insolvenzverfahrensöffnung greifenden Rückschlagnahmesperre die Sicherung der Staatsanwaltschaft für unwirksam hält, gleichzeitig für den tatsächlichen Übergang der Verfügungsgewalt auf den Insolvenzverwalter nicht allein in Eintritt des Insolvenzbeschlagnahmes genügen lassen will, sondern auch eine entsprechende Mitteilung des Insolvenzverwalters verlangt. Einer Nennung des § 88 InsO in § 111d Abs. 2 StPO-E bedarf es nicht, da die Wirkung einer Beschlagnahme von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 111d Abs. 1 Satz 2 StPO nicht berührt wird.

Mit der Aufforderung des Insolvenzverwalters, das gesicherte Vermögen der Insolvenzmasse zur Verfügung zu stellen, erlischt das Sicherungsrecht der Staatsanwaltschaft. Dasselbe gilt für eine unaufgeforderte Übergabe durch die Staatsanwaltschaft an den Insolvenzverwalter. Der Insolvenzverwalter ist zu benachrichtigen, sobald dieser bekannt ist. Die Staatsanwaltschaft wird dies in der Praxis schon deswegen tun, um ihren Aufwand für die Verwaltung gemäß § 111m StPO gering zu halten.

Die Zuordnung der Vermögensgegenstände zur Insolvenzmasse wird nicht geändert. Durch die Gesetzesänderung ist im Gegenzug mit einer Steigerung des Umfangs der Insolvenzmasse bei insolventen Straftätern zu erwarten. Ein Mehraufwand entsteht für den Insolvenzverwalter nicht. Änderungen der Insolvenzordnung sind nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zum Tätigwerden entsteht hierdurch nicht. Das Ermessen der Staatsanwaltschaft bleibt unverändert in §§ 111b Abs. 1 und 111e Abs. 1 StPO („kann“ jeweils in Satz 1 und „soll“ jeweils in Satz 2) geregelt. Einen Anspruch auf Sicherung durch die Staatsanwaltschaft hat der Insolvenzverwalter nicht.

## **20 § 111m StPO: Verwaltung von gesicherten Gesellschaftsanteilen**

### **20.1 Sachverhalt**

Der Betroffene ist Gesellschafter einer Gesellschaft. In Vollziehung einer gegen den Betroffenen angeordneten Beschlagnahme (§ 111c Abs. 2 StPO) oder eines gegen den Betroffenen angeordneten Vermögensarrestes (§ 111f Abs. 1 StPO) wird sein Gesellschaftsanteil gepfändet. Der Staatsanwaltschaft obliegt es, den gepfändeten Gesellschaftsanteil zu verwalten (§ 111m Abs. 1 Satz 1 StPO). Wie weit müssen ihre Verwaltungsbefugnisse und Verwaltungspflichten reichen?

### **20.2 Problem**

Ein Gesellschaftsanteil ist die Gesamtheit der Gesellschaftsrechte (und -pflichten) eines Gesellschafters an der Gesellschaft. Geschäftsanteile sind „andere Vermögensrechte“ im Sinne der §§ 111c Abs. 2 Satz 1, 111f Abs. 1 StPO und § 828 Abs. 1 ZPO. Ihre Sicherung erfolgt durch Pfändung gemäß §§ 829-834, 846 ff., 857-859 ZPO.<sup>250</sup> Wegen des in §§ 111d Abs. 1 Satz 1 und 111h Abs. 1 Satz 1 geregelten Veräußerungsverbotes darf der Betroffene über die gepfändeten Geschäftsanteile nicht mehr verfügen.

Die Pfändung wird mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner wirksam (§ 829 Abs. 3 ZPO), der je nach Gesellschaftsform zu bestimmen ist. Durch die Pfändung erhält der Staat als Gläubiger ein Pfändungspfandrecht am Geschäftsanteil. Er tritt jedoch nicht in die Gesellschafterstellung des Betroffenen ein; dieser bleibt weiterhin Gesellschafter.

#### **20.2.1 Kapitalgesellschaften (GmbH, UG)**

Geschäftsanteile an GmbH und UG sind grundsätzlich frei veräußerlich und vererblich (§ 15 Abs. 1 GmbHG) und damit pfändbar.

Ein Geschäftsanteil kann auch dann gepfändet werden, wenn die Gesellschaft oder die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag der Übertragung eines Geschäftsanteils als Voraussetzung für deren Wirksamkeit zustimmen müssen. Die Regelung in § 15 Abs. 5 GmbHG, wonach der Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Anteile von der Genehmigung der Gesellschaft oder von anderen Voraussetzungen abhängig machen kann, gilt als Ausnahme von dem Grundsatz des § 137 S. 1 BGB nur für die freiwillige Veräußerung eines Geschäftsanteils.<sup>251</sup> Ein grundsätzlich pfändbares Recht – wie hier der Gesellschaftsanteil – kann nicht dadurch unpfändbar gemacht werden, dass seine Übertragbarkeit

---

<sup>250</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 111c Rn. 8.

<sup>251</sup> BGH, Urteil vom 07.04.1960 – II ZR 69/58, BGHZ 32, S. 151-159, Rn. 12.



vertraglich oder durch Satzung ausgeschlossen wird.<sup>252</sup> Insofern räumt das Gesetz der Befriedigung des Gläubigers den Vorrang vor dem berechtigten Interesse der Gesellschaft ein, das Eindringen Fremder in die Gesellschaft ohne ihre Genehmigung oder die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu verhindern.<sup>253</sup>

Von der Pfändung erfasst sind auch solche Ansprüche, die als Surrogate des Geschäftsanteils hervorgehen. Der Untergang des Geschäftsanteils führt regelmäßig dazu, dass sich das Pfandrecht im Wege der dinglichen Surrogation gem. § 1287 BGB analog an den entstehenden Ersatzansprüchen bzw. Surrogaten fortsetzt (BeckOGK/Leinenweber, 1.2.2023, BGB § 1274 Rn. 139). Wird etwa die Mitgliedschaft des Schuldners in der Gesellschaft gekündigt, kann sich der Gläubiger aus dem Auseinandersetzungsguthaben befriedigen. Tritt der Schuldner aus oder wird er aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder wird die Gesellschaft aufgelöst, gehen der entsprechende Abfindungsanspruch und ein eventuelles Liquidationsguthaben auf den Pfändungsgläubiger über.

Macht die Gesellschaft von einem satzungsmäßigen Einziehungsrecht (§ 34 GmbHG) Gebrauch, so vernichtet sie zwar den Pfandgegenstand und nimmt damit dem Gläubiger die Möglichkeit, sich durch die Veräußerung des Anteils zu befriedigen; diesem steht aber nun das Einziehungsentgelt zu. Bei der Einziehung des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft handelt es sich auch nicht um eine unzulässige Verfügung des Vollstreckungsschuldners über den Pfandgegenstand (vgl. §§ 135, 136 BGB), sondern um die Auswirkung einer für alle Gesellschafter geltenden gemeinsamen Vertragsordnung, die für den einzelnen Gesellschafter – und damit auch für den Pfandgläubiger – Inhalt und Grenzen seiner Rechtsstellung bestimmt; die Begründung des Einziehungsrechts in der Satzung lässt den Geschäftsanteil von vornherein nur mit dieser Belastung entstehen. Darin liegt auch keine Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 137 Satz 1 BGB, die nach § 851 Abs. 2, § 857 Abs. 3 ZPO einem Pfändungsgläubiger gegenüber unwirksam wäre. Denn die Einziehung lässt nicht, wie eine Verfügungsbeschränkung, den Geschäftsanteil in der Hand seines Inhabers unverändert bestehen, sondern richtet sich gerade und in erster Linie gegen den Inhaber. Wird hierdurch mittelbar auch ein Pfändungsgläubiger betroffen, so ist dies nur eine Folge der erwähnten Abhängigkeit seiner Rechtsstellung von der des Schuldners.<sup>254</sup>

### **20.2.2 Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)**

Gesellschaftsanteile von Personengesellschaften können nur beschränkt gepfändet werden.

---

<sup>252</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 07.04.1960 – II ZR 69/58, BGHZ 32, S. 151-159, Rn. 13.

<sup>253</sup> BGH, Beschluss vom 12.06.1975 – II ZB 12/73 –, BGHZ 65, 22-30, Rn. 13.

<sup>254</sup> BGH, Beschluss vom 12.06.1975 – II ZB 12/73 –, BGHZ 65, 22-30, Rn. 14-15.

Pfändbar sind die aus der Mitgliedschaft folgenden übertragbaren Vermögensrechte: Erfasst sind damit der Gewinnanteil und der Auseinandersetzungsanspruch bzw. der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungs Guthabens (§ 734 BGB) sowie sonstige gesellschaftsvertraglich begründete Ansprüche.<sup>255</sup> Die einzelnen Gegenstände des Gesellschaftsvermögens werden dagegen nach § 895 Abs. 1 Satz 2 ZPO von der Pfändung des Anteils nicht erfasst.<sup>256</sup> Die Pfändung des Gesellschaftsanteils führt auch nicht zu einem Einrücken des Pfandgläubigers in die Gesellschafterstellung. Sie lässt die Befugnis der Gesellschaft, über einzelne Gegenstände des Gesellschaftsvermögens zu verfügen, unberührt.<sup>257</sup>

### 20.2.3 Zusammenfassung

Die Pfändung des Geschäftsanteils an einer Gesellschaft sichert der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, entweder durch die spätere rechtskräftige Einziehung den Geschäftsanteil dem Betroffenen zu entziehen oder auf die rechtskräftige Wertersatz einziehung durch die Veräußerung des Geschäftsanteils im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs den entsprechenden Einziehungsanspruch (teilweise) zu befriedigen. Dabei ist der Staat während der Sicherung – wie jeder Pfandgläubiger – an Inhalt und Grenzen der Gläubigerrechtsstellung gebunden. Weder übernimmt er die Gesellschafterstellung des Betroffenen noch stehen ihm Stimmrechte oder sonstige Mitglieds- und Mitwirkungsrechte innerhalb der Gesellschaft zu. Weil durch die Verpfändung keine rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen Gesellschaft und Pfandgläubiger zustande kommt, kann die Staatsanwaltschaft nicht einmal verlangen, von der Geschäftsführung über die für das Pfandrecht bedeutsamen Umstände informiert zu werden. Die Gesellschaft und der Betroffene als weiterhin beteiligter Gesellschafter können durch die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte über das Schicksal der Gesellschaft, des Geschäftsanteils und damit auch über den Wert des Pfandrechts bestimmen und es hierdurch auch zum Nachteil des Pfandgläubigers (bis zur Grenze des § 138 Abs. 1 BGB) entwerten.<sup>258</sup>

### 20.3 Lösung

Es bedarf keiner besonderen strafprozessualen Regelungen, die der Staatsanwaltschaft weitergehende Rechte einräumen. Dem Zwecke der Sicherung des staatlichen Einziehungsanspruchs ist durch die Pfändung und der nach dem BGB

---

<sup>255</sup> MüKoBGB/Schäfer, 9. Aufl. 2024, § 725 Rn. 11; BeckOK BGB/Schöne, 40. Ed., § 725 Rn. 10; BeckOK ZPO/Riedel, 21. Edition, § 859 Rn. 2.

<sup>256</sup> vgl. OLG Zweibrücken, OLGZ 1982, 406 f.; OLG Hamm, NJW-RR 1987, 723; MüKoBGB/Schäfer, 6. Aufl., § 725 Rn. 26; Stöber, Forderungspfändung, 16. Aufl., Rn. 1558 und 1561 aE; Staudinger/Habermeier, BGB [2003], § 725 Rn. 8; Henssler/Strohn/Kilian, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl., § 725 BGB Rn. 4; MüKoZPO/Smid, 5. Aufl., § 859 Rn. 10; Musielak/Voit/Becker, ZPO, 13. Aufl. § 859 Rn. 4.

<sup>257</sup> BGH, Beschluss vom 15.09.2016 – V ZB 183/14, juris, Rn. 17 m.w.N.

<sup>258</sup> vgl. Kolkmann, Die Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Sicherung des Pfandrechts, MittRhNotK, Heft Nr. 1/2, 1992.

und dem Gesellschaftsrecht geltenden Ausgestaltung des Pfandrechts hinreichend genüge getan:

Geht es (bei der Einziehung als originär Taterlangtes oder Tatobjekt) um die Entziehung des Geschäftsanteils, besteht keine Grundlage und auch kein Bedürfnis, bis zu einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung in die Gesellschafterstellung des Betroffenen einzugreifen. Dieser bleibt nach den gesellschaftsrechtlichen Normen als Gesellschafter bis zur Einziehung des Geschäftsanteils selbst für dessen Werterhalt verantwortlich. Es kann und soll nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, mittels größerer Eingriffsbefugnisse aus dem Geschäftsanteil als Einziehungsobjekt zum Vorteil der Staatskasse einen größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Für eine entsprechende Besserstellung im Vergleich zu anderen Pfandgläubigern fehlt es an einer rechtfertigenden Grundlage. Auch der Staat sichert nur den von Beginn an mit den gesellschaftsrechtlichen Grenzen belasteten Pfandgegenstand. Sofern sich weitergehende Ansprüche des Betroffenen gegen die Gesellschaft als Nutzungen aus dem Erlangten erweisen, kann die Staatsanwaltschaft diese zur Sicherung der entsprechenden Einziehung nach § 73 Abs. 2 StGB gesondert sichern.

Soweit die Sicherung für eine zu erwartende Wertersatzeinziehung erfolgt, gilt nichts Anderes. Bleibt der Wert des gepfändeten Geschäftsanteils hinter dem zu sichernden Betrag zurück, steht es der Staatsanwaltschaft frei, eventuell bestehende weitere (aber nicht vom gepfändeten Geschäftsanteil umfasste) Ansprüche des Betroffenen gegen die Gesellschaft etwa auf Gewinnausschüttung oder auf Vergütung von Nebenleistungen und von persönlichen Diensten zu pfänden.

## **21 § 111i StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 BerHG: Unterstützung tatverletzter Anspruchsinhaber bei Vergleichsverhandlungen mit dem Einziehungsbetroffenen**

### **21.1 Sachverhalt**

#### **21.1.1 Sachverhalt 1**

Der Einziehungsbetroffene möchte mit dem Tatverletzten einen Vergleich über dessen Anspruch aus der Straftat schließen, z.B. zur Vermeidung eines Insolvenzantrags der Staatsanwaltschaft gemäß § 111i Absatz 2 StPO. Der Tatverletzte fürchtet den Kontakt mit dem Einziehungsbetroffenen bzw. Täter, kann sich aber einen Rechtsbeistand nicht leisten.

#### **21.1.2 Sachverhalt 2**

Eine ältere Dame ist Geschädigte eines Wohnungseinbruchsdiebstahls geworden. Ihr wurde Schmuck und Bargeld gestohlen. Nun erhält sie eine Mitteilung nach § 111i StPO der Staatsanwaltschaft, die sie jedoch nicht versteht. Einen Anwalt kann sie sich nicht leisten.

### **21.2 Problem**

Die Mitteilungsschreiben nach § 111i StPO sind nicht leicht zu verstehen; Viele Geschädigte verstehen die nicht gerade einfacher Mitteilungen der Staatsanwaltschaft nicht (wie im Sachverhalt 2), haben aber auch keine anwaltliche Unterstützung.

Das ist umso misslicher, wenn der Täter durchaus zur Schadensregulierung bereit ist (wie im Sachverhalt 1). Insbesondere bei Fällen kleiner Massen, die durch die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) weitgehend aufgezehrt werden, besteht ein Bedarf, durch einen Vergleichsschluss gem. § 73e StGB einen Mangelfall aufzulösen.

Die durch die Straftaten geschädigten Personen lassen sich allerdings häufig nicht anwaltlich vertreten und können sich eine anwaltliche Beratung und Unterstützung nicht leisten. Das erschwert die Regulierung des Schadens.

### **21.3 Lösung**

Zur Lösung der vorstehend skizzierten Problematik wird vorgeschlagen, § 1 Beratungshilfegesetz (BerHG) und § 406i StPO wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 1 BerHG Voraussetzungen**

*(1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a*

des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn

1. Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können,
2. keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme den Rechtsuchenden zuzumuten ist,
3. die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 sind gegeben, wenn den Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) <sup>1</sup>Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen werden soll, obwohl Rechtsuchende, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beratungshilfe beanspruchen können, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würden, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten der Rechtsuchenden sowie ihre besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme einer Beratungshilfe gilt insbesondere dann als nicht mutwillig, wenn der Verletzte einer Straftat Ansprüche, die ihm aus der Straftat erwachsen sind, geltend machen will; davon ist auch die diesbezügliche Herbeiführung eines Vergleichs erfasst.

#### **§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren**

(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:

1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;
2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei

- a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,
- b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;
- 3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;
- 4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;
- 5. sie können unter den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes einen Anspruch auf Beratungshilfe, insbesondere den Anspruch auf Beratung durch einen Rechtsanwalt, geltend machen;
- 6. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Schon nach bisheriger Rechtslage haben Opfer von Straftaten, wenn sie (außergerichtlich) einen zivilrechtlichen Anspruch geltend machen wollen, der ihnen aus der Straftat erwachsen ist, einen Anspruch auf Beratungshilfe nach Maßgabe des Beratungshilfegesetzes.

§ 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO-E soll insoweit für eine noch umfassendere Unterrichtung der Verletzten einer Straftat sorgen und ihnen vor Augen führen, dass sie möglicherweise einen Anspruch auf Beratungshilfe haben.

§ 1 Absatz 3 Satz 3 BerHG-E stellt flankierend sicher, dass die Geltendmachung von Beratungshilfe durch das Opfer einer Straftat zum Zwecke einer zivilrechtlichen Kompensation nicht als mutwillig angesehen und aus diesem Grund verweigert wird; das Opfer einer Straftat wird insofern gegenüber anderen potentiellen Anspruchstellern privilegiert. Diese Privilegierung hat folgenden Grund: Durch die Reform 2017 wurde das Einziehungsrecht vergleichsfreundlich ausgestaltet.<sup>259</sup> Es besteht daher ein Anreiz für den Arrestschuldner, einen Vergleich mit den Tatverletzten z. B. durch die Zur-Verfügung-Stellung von weiteren Mitteln (z.B. unentdeckte Vermögensgegenstände, unerreichbare Vermögensgegenstände wie z.B. Gegenstände im Nicht-EU-Ausland oder ihm zu diesem Zweck

---

<sup>259</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 69.

überlassene Gegenstände und Forderungen) zu schließen und so eine strafrechtliche (Wert)Einziehungsentscheidung und auch ein Insolvenzverfahren zu vermeiden. Damit auch bei einer besonderen Schutzbedürftigkeit der Tatverletzten entsprechende Verhandlungen möglich sind, kann Ihnen ggf. Beratungshilfe auch in Form der Vertretung gewährt werden. Zudem erscheint allgemein die Unterstützung von mittellosen Opfern einer Straftat, die einen zivilrechtlichen Anspruch außergerichtlich geltend machen wollen, der ihnen aus der Straftat erwachsen ist, angezeigt. Denn dadurch kann in vielen Fällen zivilrechtlich ein Rechtsfrieden leichter hergestellt werden. Damit wird letztlich auch die Strafjustiz entlastet, weil die Aussöhnung in vielen Fällen die Anwendung von Opportunitätsvorschriften ermöglicht bzw. erleichtert.

Die im Raum stehenden Gebühren sehen nach derzeitiger Rechtslage wie folgt aus:

(1) Gebühren auf Basis von Beratungshilfe – nur eine mündliche Beratung:

<b>Gebühren auf Basis von Beratungshilfe – nur eine mündliche Beratung</b>	
Beratungsgebühr Nr. 2501 VV RVG	38,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	7,32 €
<b>Gesamtbrutto</b>	<b>45,82 €</b>

(2) Gebühren auf Basis von Beratungshilfe – außergerichtliche Tätigkeit:

<b>Gebühren auf Basis von Beratungshilfe – außergerichtliche Tätigkeit</b>	
Geschäftsgebühr Nr. 2503 VV RVG	93,50 €
Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG	18,70 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	21,32 €
<b>Gesamtbrutto</b>	<b>133,52 €</b>

(3) Gebühren auf Basis von Beratungshilfe – außergerichtliche Tätigkeit mit Einigung:

<b>Gebühren auf Basis von Beratungshilfe – außergerichtliche Tätigkeit</b>	
Beratungsgebühr Nr. 2503 VV RVG	93,50 €
Einigungsgebühr Nr. 2508 VV RVG	165,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	52,92 €
<b>Gesamtbrutto</b>	<b>331,42 €</b>

Es ist daher wahrscheinlich, dass die im Zuge von Beratungshilfe aufgrund der nunmehr in § 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO-E vorgesehenen Unterrichtung zusätzlich anfallenden Kosten nicht das Maß jener Kosten erreichen wird, die durch die Entlastung der Strafjustiz sowie der Insolvenzgerichte eingespart werden können.

## 22 § 111k StPO: Zahlungserleichterungen bei Vollziehung eines Vermögensarrestes

### 22.1 Sachverhalt

Das Vermögen, insbesondere die Konten, eines ansonsten wirtschaftlich gesunden Unternehmens wurde wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in Höhe von 1.000.000,00 €, Täter Geschäftsführer, gesichert. Die Pfändung von Geschäftskonten führt zur Kündigung des Vertrags mit dem Finanzinstitut und von Arbeitnehmern sowie zum Fehlen von Produktionsrohstoffen.

### 22.2 Problem

Eine „ratenweise“ Hinterlegung oder Sicherheitsleistung ist – wie die Verhältnismäßigkeit von Vollziehungsmaßnahmen insgesamt – gesetzlich bislang nicht ausdrücklich geregelt. Eine vollständige Vollziehung eines Vermögensarrestes kann aber ansonsten wirtschaftlich gesunde Betriebe in wirtschaftliche Schiefelage bringen. Die Pfändung von Geschäftskonten kann zur Kündigung des Vertrags mit dem Finanzinstitut führen. Die kurzfristige Liquiditätslücke kann zur Kündigung von Arbeitnehmern oder zum Fehlen von Produktionsrohstoffen führen. Eine „ratenweise“ Hinterlegung oder Sicherheitsleistung oder andere aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Maßnahme könnte aber nicht nur zur Verhinderung einer Insolvenz führen, sondern führt auch in der Praxis erfahrungsgemäß zu einer höheren Sicherungsquote in dem Verfahren.

Zwar sieht § 111g StPO vor, dass bei einer Hinterlegung des nach § 111e Abs. 4 StPO festgesetzten Betrages die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben wird. Die Höhe des nach § 111e Abs. 4 S. 2 StPO festzusetzenden Geldbetrages bestimmt sich dabei nach dem zu sichernden Anspruch.<sup>260</sup> Über § 111e Abs. 4 S. 2 StPO findet § 108 Abs. 1 S. 1 ZPO Anwendung, wonach das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen kann, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Praktisch ist dies regelmäßig der tatsächliche Wert der Hauptforderung.<sup>261</sup> Anstatt der Hinterlegung des Geldbetrages genügt auch eine Sicherheitsleistung i. S. d. § 108 Abs. 1 ZPO (in der Praxis regelmäßig eine Bankbürgschaft.<sup>262</sup> Um dem Arrestschuldner die Möglichkeit zu geben, diese Mittel anzuwenden, kann es sinnvoll sein und wird bereits jetzt in der Praxis gehandhabt, dass – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – die bereits vorbereiteten Vollziehungsmaßnahmen zu Beginn der Durchsuchung dem Arrestschuldner mitgeteilt und ihm so die Möglichkeit gegeben wird, eine Sicherheitsleistung beizubringen. Die insofern vorbereiteten Arrestvollziehungsmaßnahmen werden dann (zunächst) zurückgestellt.

---

<sup>260</sup> Löwe/Rosenberg-Johann, StPO, 27. Aufl. 2019, § 111e StPO, Rn. 45, 47, 48.

<sup>261</sup> Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 108 ZPO, Rn. 4.

<sup>262</sup> Vgl. auch BT-Drucks. 18/9525, S. 77.



Dies genügt jedoch nicht in allen Fällen, um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden, z. B. bei langfristig gebundenem Vermögen (u. a. nach Investition in den Betrieb). Nur einen Teilbetrag der Arrestsumme als zu hinterlegenden Betrag (§ 111e Abs. 4 StPO) oder als beizubringende Sicherheitsleistung auszuweisen und darüber hinaus nicht zu vollstrecken, ist unzulässig.<sup>263</sup> § 752 ZPO findet im Strafverfahren keine Anwendung, da § 111f Abs. 1 S. 2 StPO über die §§ 928, 930 ZPO nur auf die §§ 808 ff. ZPO verweist.<sup>264</sup> Würde der Hinterlegungsbetrag von vorneherein reduziert, würde damit gesetzeswidrig in Kauf genommen, dass sich die Gesellschaft – obwohl bei ihr ausreichend und nicht existenzgefährdend Kapital zur Vollziehung vorhanden ist – durch Hinterlegung einer Teilsumme freizeichnen könnte.

## 22.3 Lösung

Die Möglichkeit des teilweisen oder vollständigen Absehens von der Vollziehung des Vermögensarrestes soll in § 111k StPO durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 aufgenommen werden:

### **§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes**

- (1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.*
- (2) Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gelten die §§ 173 und 175 der Zivilprozessordnung entsprechend*

---

<sup>263</sup> Vgl. Löwe/Rosenberg-Johann, StPO, 27. Aufl. 2019, § 111e StPO, Rn. 45, 47, 48.

<sup>264</sup> Meyer-Goßner-Schmitt/Köhler, StPO, § 111f, Rn. 2.

- (3) *Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Staatsanwaltschaft von der Vollziehung des Vermögensarrestes ganz oder teilweise absehen; dies gilt insbesondere, soweit und solange der Betroffene angemessene Zahlungen auf die Arrestsumme leistet.*

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Gewährung von Zahlungserleichterungen als Ausbildung eines an der Verhältnismäßigkeit orientierten Vorgehens zulässig ist. Aus der Verpflichtung zur vollständigen Sicherung sowie dem Vermögensarrest zugrundeliegenden Sicherungsbedürfnis folgt, dass Voraussetzung für die ausnahmsweise Gewährung von Zahlungserleichterungen die Aussicht auf eine vollständige Vollziehung in angemessener Zeit sowie die sich aus einer Gesamtbetrachtung der Umstände ergebene Prognose, dass die vereinbarten Zahlungen pünktlich und zuverlässig eingehen werden, ist. Dass die Gewährung jederzeit bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Sicherungszwecks widerruflich ist, folgt daraus, dass es keinen Anspruch auf den auch nur zeitweiligen Nichtvollzug eines Vermögensarrestes gibt. Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer anderen Maßnahme steht im freien Ermessen der vollziehenden Behörde.

Aus dem Wort „insbesondere“ folgt, dass zur Vermeidung unbilliger Härten auch andere Maßnahmen in Betracht kommen. Praktisch häufigster Fall wird die Einräumung einer nach Stunden oder Tagen bemessenen Frist zur Beibringung eines Sicherungsmittels wie beispielsweise einer Bankbürgschaft sein. Eine teilweise Freigabe von Mitteln wird allenfalls nach einer detaillierten Darlegung des Arrestschuldners auf Grundlage der Geschäftsunterlagen in Betracht kommen.

Überprüfbar wäre die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auf eine fehlerfreie Ermessensausübung. Die Entscheidung wäre gem. § 111k Abs. 4 StPO (beziehungsweise § 111r StPO-E, siehe dazu im Kapitel 3 Abschnitt 11.3) durch das nach § 162 StPO zuständige Gericht überprüfbar.

## **23 § 111f StPO: Hinterlegung gepfändeter Beträge**

### **23.1 Sachverhalt**

#### **23.1.1 Sachverhalt 1**

Der Beschuldigte gibt vor, Kreditsuchenden, die sich mangels Bonität zuvor erfolglos um die Erlangung regulärer Bankdarlehn bemüht haben, gegen Vorauszahlungen zwischen 10.000,00 € und 50.000,00 € „Bankgarantien“ ausländischer Kreditinstitute vermitteln zu können, die bei erneuten Darlehnsanträgen den Banken vermeintlich ausreichend Sicherheit bieten sollen. Tatsächlich unterhält der Beschuldigte keinerlei Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Kreditinstituten, eine Beschaffung etwaiger „Bankgarantien“ war von vornherein nicht beabsichtigt.

Gleichwohl überweisen 43 Kreditsuchende die geforderten Beträge auf ein Konto bei der A-Bank. Das Konto samt Guthaben kann im weiteren Verlauf aufgrund eines Vermögensarrestes gepfändet werden. Nachdem zahlreiche Verletzte die A-Bank unmittelbar aufgefordert haben, ihnen das überwiesene Geld zurückzuzahlen, beendet die A-Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Beschuldigten. Sie hinterlegt den Guthabenbetrag beim Amtsgericht, wobei die A-Bank neben der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten auch insgesamt 38 Verletzte, die sich mit Herausgabeansprüchen unmittelbar an die Bank gewendet haben, als Empfangsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 2 HintG SH erfassen lässt. Nachdem der Beschuldigte verurteilt worden und die Wertersatzeinziehung angeordnet worden ist, fordert die Staatsanwaltschaft die Herausgabe des hinterlegten Geldbetrages, das Amtsgericht verlangt aber, dass zuvor alle Beteiligten die Herausgabe bewilligen bzw. die Empfangsberechtigung anerkennen. Für die Einholung entsprechender Erklärungen und die Auskehrung an die Staatsanwaltschaft benötigt das Amtsgericht mehr als ein Jahr.

#### **23.1.2 Sachverhalt 2**

Der Beschuldigte ist als Berufsbetreuer tätig. Er wird der Untreue zum Nachteil fünf seiner Betreuten verdächtig. Der Untreueschaden beträgt insgesamt 150.000 €. Im Laufe der Ermittlungen wird gegen den Beschuldigten ein Arrestbeschluss erwirkt. Im Rahmen der Arrestvollziehung werden 80.000 Euro in bar aufgefunden und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Zudem wird das Sparkonto des Beschuldigten mit einem Guthaben in Höhe von 50.000 Euro gepfändet. Die Bank kündigt das Sparkonto und fragt an, ob sie das Guthaben auf das Justizkonto überweisen kann.

Abwandlung:

Bei einer Durchsuchung wird im Rahmen der Arrestvollziehung Bargeld in Höhe von 80.000 EUR aufgefunden. Aufgrund der länger andauernden Durchsuchung

war eine Hinterlegung oder Einzahlung auf ein Justizkonto zunächst nicht möglich, sodass der Betrag zunächst auf ein Polizeikonto eingezahlt und erst im Nachgang auf ein Justizkonto weitergeleitet wird.

## 23.2 Problem

Für beschlagnahmte Bargeldbeträge wurde mit § 111d Abs. 3 StPO eine Vorschrift geschaffen, die eine Einzahlung der Gelder vorläufig gesicherter Geldbeträge auf ein Justizkonto ermöglicht. Viele Staatsanwaltschaft verfügen über entsprechende Verwahrkonten für vorläufig gesicherte Geldbeträge, was auch deutlich effektiver ist, als wenn für die Hinterlegung der Gelder jedes Mal eine förmliche Hinterlegung beim Amtsgericht angestrengt werden muss.

Für die Hinterlegung im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f StPO gepfändeter Bankforderungen oder gepfändeter Bargeldbeträge gibt es eine solche Vorschrift jedoch nicht. Dabei dient es gerade bei gepfändeten Bankkonten sowohl den Beschuldigten als auch den Geschädigten, das Geld auf einem Justizkonto zu verwahren, weil eine Verringerung des gesicherten Betrages durch Kontoführungsgebühren verhindert wird. Möchte die Bank das Konto kündigen, ist eine Möglichkeit zur anderweitigen Sicherung der darauf befindlichen Geldbeträge bislang nicht ausdrücklich vorgesehen.

Ebenso ist es bislang nicht ausdrücklich vorgesehen, dass Bargeld zunächst auch auf ein Konto anderer Strafverfolgungsbehörden (insb. Polizei, Zoll und Steuerfahndung) zur Verwahrung eingezahlt werden kann. § 111d Abs. 3 Satz 1 StPO sieht das ausdrücklich nur für ein Konto der Justiz vor. Das LG Berlin (Beschluss vom 4. April 2023 - 502 Qs 105/22) hat in einer Entscheidung über die Beschwerde gegen die Beschlagnahme von 2.950,- EUR Bargeld, das nach Sicherstellung zunächst auf ein Verwahrkonto der Polizei eingezahlt worden war, entschieden, dass in diesem Fall eine Beschlagnahme nach § 111b Abs. 1 StPO nicht in Betracht komme. Der dafür erforderliche konkrete Gegenstand (Bargeldnoten) sei durch die Einzahlung auf das Polizeikonto nicht mehr gegeben. Die Ausnahme des § 111c Abs. 3 StPO gelte lediglich bei der Einzahlung auf ein Justizkonto.

## 23.3 Lösung

Um die geschilderten Probleme zu lösen, wird vorgeschlagen, § 111d Abs. 3 StPO um die Möglichkeit auch der Einzahlung auf Konten anderer Strafverfolgungsbehörden sowie § 111f StPO um entsprechende Alternativen zur Hinterlegung zu ergänzen:

### **§ 111d StPO Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen**

- (1) (...)
- (2) (...)
- (3) *Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ~~ein Konto der Justiz~~ **Konten von Strafverfolgungsbehörden** eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.*

### **§ 111f StPO Vollziehung des Vermögensarrestes**

- (1) *<sup>1</sup>Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. <sup>2</sup>Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. § 111c Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>**Abweichend hiervon kann gepfändetes Bargeld auf Konten der Strafverfolgungsbehörden eingezahlt werden; ein Drittschuldner kann einen gepfändeten Geldbetrag auf ein solches Konto überweisen, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt; sie hat den Betroffenen hierzu, soweit es ausführbar erscheint, anzuhören. <sup>4</sup>Der mit der Einzahlung oder Überweisung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes oder der Forderung.***
- (2) (...)
- (3) (...)
- (4) (...)

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

§ 111d Abs. 3 StPO wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 neu eingeführt.<sup>265</sup> Begründet wurde die Änderung damit, dass die Asservierung des Bargeldes im Original Auswirkungen im Hinblick auf Kosten, Sicherheit und Raumkapazität haben könne.<sup>266</sup> Es liegt allerdings weiterhin im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde, ob sie im jeweiligen Einzelfall von einer dieser Möglichkeiten (Hinterlegung oder Einzahlung auf ein Justizkonto) Gebrauch machen möchte und das beschlagnahmte Bargeld durch Einzahlung beziehungsweise Überweisung oder Hinterlegung in Buchgeld umgewandelt werden soll.

---

<sup>265</sup> Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. 2021, Teil I Nr. 37, S. 2099.

<sup>266</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/30517, S. 19.

Das Auffinden vom Bargeld im Rahmen einer Arrestvollziehung stellt sich vergleichbar dar. Der BGH geht allerdings davon aus, dass es grundsätzlich unbeachtlich ist, ob sichergestelltes Bargeld auf ein Justizkonto eingezahlt wird.<sup>267</sup> Auch in den über § 111d Abs. 3 Satz 2 StPO hinausgehenden Fällen der Sicherung der Einziehung nach §§ 73, 73a und 74 StGB tritt der dadurch entstehende Auszahlungsanspruch gegen die Staatskasse an die Stelle sichergestellten Bargeldes. Dennoch fehlt es mit Blick auf § 111d Abs. 3 Satz 2 StPO derzeit an einer ausdrücklichen Möglichkeit, die im Rahmen einer Arrestvollziehung sichergestellten Bargelder auf ein Justizkonto einzuzahlen. Nach § 111f Abs. 1 Satz 2 StPO i.V.m. § 930 Abs. 2 ZPO werden Bargeldbeträge, in die wegen eines Vermögensarrestes nach § 111e StPO vollstreckt wird, hinterlegt. Es sollte auch in diesem Fällen entsprechend der Vorgehensweise bei der Beschlagnahme sichergestellter Bargeldbeträge nach § 111b StPO für die Staatsanwaltschaften klar gestellt werden, dass diese anstelle einer Hinterlegung, auf Justizkonten und Konten anderer Strafverfolgungsbehörden eingezahlt werden können. Die Entscheidung darüber sollte wie bei § 111d Abs. 3 StPO im Ermessen der Staatsanwaltschaften liegen.

Die Erstreckung der Regelung auch auf Konten anderer Strafverfolgungsbehörden trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Abläufe im Ermittlungsverfahren insbesondere Bargelder im Regelfall zunächst von den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in Besitz genommen werden. Im Falle der Sicherstellung von Bargeld besteht wiederholt die Notwendigkeit, dass dieses zunächst auf ein Konto einer anderen Strafverfolgungsbehörde eingezahlt wird, bevor es auf ein Justizkonto weitergeleitet wird.

Auch bei gepfändeten Bankforderungen im Rahmen einer Arrestvollziehung kann sich im Einzelfall eine solche Notwendigkeit ergeben, etwa, wenn etwaige Bankkonten nur wegen der gepfändeten Forderung weiterbestehen und ansonsten aufgelöst würden. Zwar könnten Kreditinstitute etwaige Konten auch kündigen und die gepfändeten Beträge bankintern auf ein internes Verwahrkonto überweisen. In der Praxis kommt es allerdings regelmäßig vor, dass diese sich nach Auflösung der Geschäftsbeziehung auch des noch vorhandenen Guthabens entledigen wollen. Deshalb werden die Staatsanwaltschaften wiederholt darum gebeten, die gepfändeten Beträge zu übernehmen. Auch in diesen Fällen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die gesicherten Beträge zur Verwahrung auf Konten der Strafverfolgungsbehörden zu übertragen, wobei hier die unmittelbare Überweisung des Guthabens auf das Verwahrkonto der Staatsanwaltschaft der Regelfall sein dürfte.

---

<sup>267</sup> BGH, Beschluss vom 25.08.2021 – 3 StR 148/21, NStZ 2022, S. 405.

Es bietet sich daher an, nach dem Verweis auf § 930 ZPO in § 111f Abs. 1 Satz 2 StPO diese Möglichkeit in Ergänzung zu § 930 Abs. 2 ZPO entsprechen der Regelung zu § 111d Abs. 3 StPO zu schaffen.

Die Überweisung von Buchgeld auf ein entsprechendes Verwahrkonto der Strafverfolgungsbehörde führt noch nicht zu einer Überweisung im Sinne von § 835 ZPO, bei der im Beschlusswege dem Gläubiger die Forderung des Schuldners zur Einziehung oder an Zahlung statt übertragen wird. Ebenso wie auf dem Hinterlegungskonto des Amtsgerichts werden die Gelder auf dem jeweiligen Konto der Strafverfolgungsbehörden lediglich verwahrt, die Verwertung erfolgt erst im Vollstreckungsverfahren, nachdem die gerichtliche Einziehungsentscheidung ergangen ist.

Im Falle der Einzahlung oder Überweisung gesicherter Gelder auf einem Konto der Strafverfolgungsbehörden anstelle einer Hinterlegung beim Amtsgericht kann die Staatsanwaltschaft regelmäßig auch schneller über das verwahrte Geld disponieren, da keine externe Stelle eingebunden ist, auf deren Abläufe sie insbesondere in zeitlicher Hinsicht nur sehr bedingt Einfluss nehmen kann. Dies dient einerseits dem Opferschutz, weil es dadurch möglich wird, Gelder im Entschädigungsverfahren zügiger an die Verletzten auszukehren. Zugleich kann dadurch den Interessen der Adressaten vorläufiger Sicherungsmaßnahmen besser Rechnung getragen werden, wenn eine zeitnahe Freigabe gesicherter Gelder geboten ist.

## 24 §§ 111e, 111g StPO: Hinterlegung von Ablösebeträgen

### 24.1 Sachverhalt

Der Beschuldigte ist als Berufsbetreuer tätig. Er wird der Untreue zum Nachteil fünf seiner Betreuten verdächtig. Der Untreueschaden beträgt insgesamt 150.000 €. Im Laufe der Ermittlungen wird gegen den Beschuldigten ein Arrestbeschluss erwirkt.

Um die Vollziehung des Arrestes abzuwenden, überweist der Beschuldigte 150.000,00 € auf das Justizkonto.

### 24.2 Problem

Nach § 111g Abs. 1 StPO führt die „Hinterlegung“ zur Aufhebung von Vollziehungsmaßnahmen. Da in § 111d Abs. 3 StPO sprachlich zwischen der „Hinterlegung“ und der „Einzahlung auf ein Konto der Justiz“ differenziert wird, ist davon auszugehen, dass § 111g Abs. 1 StPO tatsächlich nur die Fälle der (förmlichen) Hinterlegung beim Amtsgericht regelt. Das entspricht nicht der gelebten Praxis, in der es durchaus häufiger vorkommt, dass Beschuldigte die im Arrestbeschluss festgesetzte Ablösesumme an die Staatsanwaltschaft überweist. Viele Staatsanwaltschaften verfügen auch über Verwahrkonten für vorläufig gesicherte Geldbeträge. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Überweisung auf ein Konto der Justiz eine andere Wirkung haben sollte, als eine förmliche Hinterlegung. Vermutlich ist diese Differenzierung auch gesetzgeberisch nicht gewollt gewesen, zumindest finden sich in den Gesetzesmaterialien hierzu keine Ausführungen.

### 24.3 Lösung

Zur Lösung der vorstehend geschilderten Problematik wird vorgeschlagen, § 111e und § 111g StPO entsprechend der in § 111d Abs. 3 StPO verwendeten Formulierung wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung**

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

~~(4)~~ *In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung **oder Einzahlung nach § 111g Absatz 1** der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes*



verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) (...)

(6) (...)

### **§ 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes**

(1) *Hinterlegt der Betroffene den nach § 111e Absatz 4 festgesetzten Geldbetrag oder zahlt ihn mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf ein Konto der Strafverfolgungsbehörden ein, wird die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben.*

(2) (..)

Damit würde eine ausdrückliche gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass der Betroffene neben der Hinterlegung den Arrestvollzug auch durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages auf ein Justizverwahrkonto abwenden kann. Solange entsprechende Verwahrkonten noch nicht bei allen Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen und eine unmittelbare Bareinzahlung auf staatsanwaltliche Verwahrkonten nicht überall möglich ist, sollte die Einzahlung, die auch unbare Überweisungen umschließt, von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht werden, damit die Wahl des Kontos nicht dem Betroffenen überlassen wird und jederzeit Klarheit über den Verbleib der Gelder herrscht.

Im Falle der Einzahlung auf ein Verwahrkonto der Strafverfolgungsbehörden kann gegenüber einer Hinterlegung beim Amtsgericht in Bedarfsfalle wesentlich schneller über das verwahrte Geld disponiert werden, was regelmäßig auch im Interesse der Opfer oder des Arrestschuldners liegen dürfte. Insoweit gelten die Ausführungen zu 23.3 auch hier.

# **Kapitel 4**

## **Verfahrensrecht**

# 1 § 304 StPO: Statthaftigkeit der Beschwerde gegen Arrestbeschlüsse

## 1.1 Sachverhalt

Ein Oberlandesgericht hat die Angeklagten wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland, der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML), verurteilt und ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Durch Beschluss vom selben Tag hat es zur Sicherung der Vollstreckung von Kosten des Strafverfahrens gegen eine Angeklagte in Höhe von 50.000 € den Vermögensarrest in ihr Vermögen angeordnet und einen Geldbetrag in entsprechender Höhe festgesetzt, durch dessen Hinterlegung sie die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann. Die Angeklagte hat gegen den Beschluss Beschwerde mit der näher ausgeführten Begründung eingelegt, dass weder ein Arrestgrund bestehe noch die Anordnung verhältnismäßig sei. Das Oberlandesgericht hat entschieden, der Beschwerde nicht abzuhelpfen.

## 1.2 Problem

Der Bundesgerichtshof, dem die Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt worden ist, hatte zunächst über deren Statthaftigkeit zu entscheiden. § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 StPO schließt die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte nämlich grundsätzlich aus. Zwar sind in Halbsatz 2 in einer Aufzählung Ausnahmen von diesem Grundsatz für den Fall normiert, dass das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig ist. Als Ausnahmen sind unter anderem die Anordnung der Durchsuchung und der Beschlagnahme, nicht aber die Anordnung des Vermögensarrestes normiert. Der Gesetzeswortlaut lässt eine Beschwerde in diesen Fällen daher nicht zu.

## 1.3 Lösung

Der Gesetzgeber sollte aus Klarstellungsgründen den Vermögensarrest in die Aufzählung des § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 StPO aufnehmen. Vorgeschlagen wird, in die Aufzählung des § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO nach dem Wort „Aufhebung“ ein Komma und die Worte „**Vermögensarrest**“ anzufügen:

### **§ 304 StPO Zulässigkeit**

*(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im*

Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

- (2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.
- (3) Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.
- (4) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche
  1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung, **Vermögensarrest**, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 oder § 101a Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen,
  2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen,
  3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231a) anordnen oder die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung aussprechen,
  4. die Akteneinsicht betreffen oder
  5. den Widerruf der Strafaussetzung, den Widerruf des Straferlasses und die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 453 Abs. 2 Satz 3), die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung des Widerrufs (§ 453c), die Aussetzung des Strafrestes und deren Widerruf (§ 454 Abs. 3 und 4), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung nach den §§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und § 439 betreffen;§ 138d Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen.

Dieser Lösungsvorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

Zwar geht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung von einer Zulässigkeit der Beschwerde auch gegen Arrestbeschlüsse aus, die ein im ersten Rechtszug zuständiges Oberlandesgericht erlassen hat.<sup>268</sup> Für die Rechtslage vor Änderung des Vermögensabschöpfungsrechts hat er den Begriff der Beschlagnahme im Sinne der Vorschrift auch als Vermögensarrest nach § 111d StPO a. F. verstanden und als Begründung dafür die Überschrift des achten Abschnitts des ersten Buches der StPO herangezogen.<sup>269</sup> Für die aktuelle Fassung der StPO hat der Bundesgerichtshof an dieser Rechtsauffassung festgehalten und unter Verweis auf frühere Rechtsprechung ausgeführt, dass „in der Wirkung für den Betroffenen der Arrest der Beschlagnahme insofern gleichsteht, als letztlich Vermögenswerte für den Staat in Beschlag genommen werden“.<sup>270</sup>

Diese Rechtsprechung verdient im Ergebnis zwar Zustimmung, findet allerdings nach der Neufassung des Vermögensabschöpfungsrechts jedenfalls im Gesetzeswortlaut keine Stütze mehr. Vielmehr hat der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung der Vermögensabschöpfung Beschlagnahme und Vermögensarrest klar voneinander getrennt<sup>271</sup> und auch durch eine in diesem Gesetz erfolgte Anpassung des Wortlautes des § 310 Abs. 1 Nr. 3 StPO zu erkennen gegeben, dass Beschlagnahme und Vermögensarrest in unterschiedlicher Weise zu behandeln sind.<sup>272</sup> Die in § 310 Abs. 1 Nr. 3 StPO bewusst normierte Erweiterung des Anwendungsbereichs der weiteren Beschwerde für die Fälle des Vermögensarrestes – und eben nicht der Beschlagnahme – spricht indes dafür, dass der erweiterte Anwendungsbereich auch in § 304 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 1 StPO eröffnet sein sollte, zumal der Gesetzgeber die letztgenannte Norm bei der Änderung des Vermögensabschöpfungsrechts unangetastet gelassen hat. Schließlich spricht auch die umfassendere Wirkung des Vermögensarrestes, der sich stets auf das gesamte – und damit auch auf das rechtmäßig erworbene – Vermögen einer Person und nicht nur auf ein im Zusammenhang mit einer Straftat stehendes Gut erstreckt, dafür, die generelle Statthaftigkeit der Beschwerde zu bejahen.

---

<sup>268</sup> Vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 19.01.2021 – StB 46/20, juris, Rn. 3.

<sup>269</sup> BGH, Beschluss vom 11.05.1979 – StB 26/79 u.a., BGHSt 29, S. 13, 14.

<sup>270</sup> BGH, Beschluss vom 19.01.2021 – StB 46/20, juris, Rn. 3.

<sup>271</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 75.

<sup>272</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 86.

## 2 § 310 StPO: Statthaftigkeit der weiteren Beschwerde gegen Beschlagnahmeentscheidungen

### 2.1 Sachverhalt

In einem wegen Geldwäsche geführten Ermittlungsverfahren ordnet das Amtsgericht die Beschlagnahme eines Bargeldbetrages von 100.000 Euro gemäß § 111b Abs. 1 StPO, § 261 Abs. 10, 74 Abs. 2 StGB an, der von einem mutmaßlichen Bargeldkurier transportiert worden ist.

Variante 1:

Das Landgericht weist die Beschwerde gegen die Beschlagnahme zurück. Der Beschuldigte kann wegen § 310 Abs. 1 Nr. 3 StPO keine weitere Beschwerde einlegen.

Variante 2:

Das Landgericht hebt auf die Beschwerde des Beschuldigten hin die Beschlagnahmeanordnung auf. Die Staatsanwaltschaft kann wegen § 310 Abs. 1 Nr. 3 StPO keine weitere Beschwerde einlegen.

### 2.2 Problem

Der Wortlaut des § 310 Abs. 1 Nr. 3 StPO sieht die weitere Beschwerde nur dann als statthaft an, wenn der angefochtene Beschluss „einen Vermögensarrest nach § 111e über einen Betrag von mehr als 20 000 Euro“ betrifft. Beschlagnahmen sind danach mit der weiteren Beschwerde auch dann nicht anfechtbar, wenn sie Vermögenswerte über 20.000 Euro betreffen oder der beschlagnahmte Vermögensgegenstand – z. B. eine Immobilie – das gesamte Vermögen einer Person ausmacht. Es stellt sich die Frage, ob die weitere Beschwerde auch für besonders einschneidend wirkende Beschlagnahmeentscheidungen statthaft sein sollte. Für die derzeitige Rechtslage werden insbesondere folgende Gründe angeführt:

Die Ausnahmeregelung des § 310 Abs. 1 Nr. 3 StPO basiere auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers.<sup>273</sup> Der Gesetzgeber habe bei der letzten grundlegenden Neuregelung der Einziehungsvorschriften die klare Trennung zwischen Beschlagnahme und Vermögensarrest beibehalten und diese Abgrenzung im Vergleich zu der vorhergehenden Gesetzesfassung durch die getroffene Ausgestaltung der Regelung noch verdeutlichen wollen.<sup>274</sup> Dementsprechend sei auch von einer bewussten Entscheidung gegen die – auch verfassungsrechtlich

---

<sup>273</sup> Vgl. OLG BB, Beschluss vom 31.01.2023 – 2 Ws 9/23, juris, Rn. 3.

<sup>274</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 75.

nicht gebotene<sup>275</sup> – Eröffnung der Möglichkeit der Einlegung einer weiteren Beschwerde gegen eine Beschlagnahmeentscheidung auszugehen.

Die derzeitige Rechtslage entspricht jedoch nicht den Bedürfnissen der Praxis.

Durch die Beschlagnahme kann der Betroffene in gleicher Weise in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht sein wie durch einen Vermögensarrest. Zwar besteht der Unterschied, dass der Vermögensarrest den Zugriff auf das gesamte (legale) Vermögen des Betroffenen zulässt, die Beschlagnahmeanordnung dagegen nur auf den inkriminierten Gegenstand zugreift. Da aber auch der inkriminierte Gegenstand, insbesondere als Tatobjekt einer möglichen Geldwäsche – sei es in Form von Kontoguthaben als Geldwäschegegenstand, sei es in Form von Immobilien – einen Großteil des Vermögens des Betroffenen ausmachen und daher für seine wirtschaftliche Existenz von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, erscheint es sachgerecht, dem Betroffenen – jedenfalls in Fällen besonderer Betroffenheit – die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde gegen eine ihn belastende Entscheidung des Landgerichts einzuräumen.

Weiter besteht auch für die Staatsanwaltschaft das Bedürfnis für eine weitere Anfechtungsmöglichkeit. Dies gilt vor allem in Geldwäscheverfahren, die in ein selbständiges Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 4 StGB münden können. Voraussetzung für eine Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB ist, dass ein Gegenstand „sichergestellt“ ist. Dies bedeutet, dass sich bei der Beschwerde gegen den Beschlagnahmebeschluss entscheidet, ob die Staatsanwaltschaft überhaupt die Möglichkeit hat, einen Antrag nach § 76a Abs. 4 StGB zu stellen. Hebt das Landgericht die Beschlagnahmeanordnung auf, ist ein solcher Antrag mangels sichergestellten Gegenstandes nicht mehr möglich. Gerade in den kritischen Fällen wird es daher keine ober- bzw. höchstgerichtlichen Entscheidungen über die Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB geben.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Geldwäschetatbestand nunmehr nach dem „all crimes“-Ansatz ausgestaltet ist.<sup>276</sup> Damit werden eine Vielzahl von Vermögensgegenständen zu möglichen Geldwäschegegenständen. Dieser Umstand, kombiniert mit der Rechtslage zur wertmäßigen Teil-Kontamination von Wirtschaftsgütern, die hierdurch insgesamt als Geldwäschegegenstand anzusehen sind, führt zu einer erheblichen Ausweitung der Bedeutung der Einziehung von inkriminierten Gegenständen. In gleicher Weise wächst die Bedeutung der Beschlagnahme von Gegenständen. Aufgrund der Ausweitung des Geldwäschetatbestandes ist es daher sachgerecht, die Beschwerdemöglichkeiten auszuweiten.

---

<sup>275</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.06.2004 – 2 BvR 1136/03, BeckRS 2005, 25505, Rn. 35.

<sup>276</sup> BT-Drucks. 19/24180, S. 42.

## 2.3 Lösung

Zum Teil wird vertreten, dass eine Gesetzesänderung nicht erforderlich ist. Hierbei wird insbesondere darauf verwiesen, dass es sich bei beschlagnahmten Gegenständen stets um ein aus der Straftat stammendes Gut handele, das weniger schützenswert als das Legalvermögen einer Person erscheine. Der qualitative Unterschied des betroffenen Vermögensgegenstands rechtfertigt danach die unterschiedlichen Anfechtungsmöglichkeiten. Dieser Unterschied gelte auch für Wirtschaftsgüter, die lediglich aufgrund der Rechtslage zur wertmäßigen Teil-Kontamination insgesamt als Gegenstand der Geldwäsche anzusehen sind und daher der Einziehung – und ihr vorgelagert – der Beschlagnahme unterliegen: Auch für diese Gegenstände ist eine inkriminierte Herkunft festzustellen.

Gegen die Abänderung der Rechtslage spricht ferner der mit einem geänderten Anwendungsbereich gesteigerte Personal- und Verwaltungsaufwand bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Jedoch erscheint eine Änderung der Anfechtungsmöglichkeit als geboten.

Diese führt zum umfassenderen Schutz für den Einziehungsbetroffenen, wenn wirtschaftlich wertvolle und für sein wirtschaftliches Überleben wichtige Vermögensgegenstände beschlagnahmt werden. Zwar mag rechtlich zwischen Legalvermögen und inkriminierten Gegenständen unterschieden werden können, in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung spielt es keine Rolle, ob Vermögensgegenstände als legale oder als inkriminierte sichergestellt und damit vorerst der Verfügungsgewalt des Inhabers entzogen werden.

Weiter ermöglicht die Änderung auch der Staatsanwaltschaft die effektive Einziehung von inkriminierten Gegenständen nach § 76a Abs. 4 StGB, da in diesen Fällen eine obergerichtliche Entscheidung über die Sicherstellung herbeigeführt werden kann. Die bereits bestehende Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen der erkennenden Landgerichte, in denen eine Beschlagnahme angeordnet, aufrechterhalten oder aufgehoben werden, erfasst gerade nicht den Fall der Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB, da es in dieser Lage gerade kein erkennendes Landgericht gibt.

Die mit der Ausdehnung der Geldwäschestrafbarkeit verbundene Ausdehnung der inkriminierten Gegenstände gebietet einen weiteren Schutz der Betroffenen durch die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde.

Einer übermäßigen Belastung der Obergerichte durch eine Ausdehnung der Anfechtbarkeit wird dadurch begegnet, dass auch im Rahmen der weiteren Beschwerde gegen eine Beschlagnahmeanordnung die Zulässigkeit vom Erreichen einer Wertgrenze abhängig gemacht wird. Es bietet sich an, die bereits vom Vermögensarrest bekannte und nach wie vor in der Praxis bewährte Wertgrenze von 20.000 € (bezogen auf den beschlagnahmten Gegenstand, wobei der Wert mehrerer Gegenstände zusammenzurechnen ist) zu verwenden.



Weiter ist klarzustellen, dass sich die weitere Beschwerde nur auf Beschlagnahmen nach § 111b StPO bezieht, nicht aber auf Beweismittelbeschlagnahmen, da letztere nicht mit einem relativen Veräußerungsverbot (§ 111d Abs. 1 Satz 1 StPO) verbunden sind.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

### **§ 310 Weitere Beschwerde**

- (1) *Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie*
- 1. eine Verhaftung,*
  - 2. eine einstweilige Unterbringung,*
  - 3. einen Vermögensarrest nach § 111e über einen Betrag von mehr als 20 000 Euro oder*
  - 4. eine Beschlagnahme nach § 111b von Gegenständen mit einem Wert von mehr als 20 000 Euro*  
*betreffen.*
- (2) *Im Übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.*

Aus dem Wortlaut „Gegenstände“ ergibt sich, dass bei mehreren Gegenständen der Wert der Gegenstände zusammenzurechnen ist, da die wirtschaftliche Gesamtbelastung des Betroffenen maßgeblich ist. Erfasst ist zugleich die Beschlagnahme eines einzigen Gegenstandes im Wert von mehr als 20.000 Euro.

### **3 § 435 StPO: Eingriffsbefugnisse im objektiven Verfahren**

#### **3.1 Sachverhalt**

##### **3.1.1 Sachverhalt 1**

Die Polizei wird durch Anwohner auf ein Fahrzeug mit russischem Kennzeichen aufmerksam gemacht, in dem sich eine weibliche Person aufhalten und mit Geldscheinen hantieren soll. Tatsächlich trifft die eingesetzte Polizeistreife in dem genannten Fahrzeug die russische Staatsangehörige W im Besitz von 125.000 Euro Bargeld in Stückelungen von 5 € und 10 € an, die jedoch sowohl nach dem ersten Eindruck der Polizeibeamten als auch nach Feststellungen durch einen Arzt an einer akuten psychischen Erkrankung leidet und umgehend in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. Der zuständige Staatsanwalt stellt das Verfahren gegen W aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit ein, hält aber für das Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 1 StGB Erkenntnisse zu der Herkunft des Geldes für erforderlich. Die zwischenzeitlich aus dem Krankenhaus entlassene W möchte er observieren und ihren Mobiltelefonanschluss überwachen lassen, weil er davon ausgeht, dass sie von weiteren Personen, die einen Bezug zu dem Geldbetrag haben könnten, kontaktiert wird.

##### **3.1.2 Sachverhalt 2**

D hat durch einen Betrug Bargeld in Höhe von 2.350.000 Euro erlangt. Er konnte sich durch Flucht der Verfolgung entziehen, bis Verjährung eingetreten war. Danach tauchte er wieder auf. Die Beute wurde nie gefunden.

Variante 1:

Bei der Staatsanwaltschaft meldet sich ein Zeuge, der von einem regelmäßig durch D aufgesuchten Geldversteck berichtet. Es ist aufgrund der Aussage davon auszugehen, dass D die Tatbeute in Umlauf bringt. Die Staatsanwaltschaft möchte D observieren lassen.

Variante 2:

Es liegen keine Hinweise dazu vor, dass D nach seinem Wiederauftauchen auf die bislang aufgefundene Beute zugreift. Angesichts der Höhe der Beute und des Umstandes, dass diese im Laufe des Strafverfahrens nicht gefunden werden konnte, möchte die Staatsanwaltschaft verdeckte Ermittlungsmaßnahmen ergreifen.

#### **3.2 Problem**

Die beabsichtigten Ermittlungsmaßnahmen sind im Sachverhalt 1 nicht zulässig. § 435 Abs. 4 Satz 2 StPO schließt für das objektive Verfahren verdeckte Ermitt-

lungsmaßnahmen im Sinne des § 101 Abs. 1 StPO, zu denen auch die Telefonüberwachung nach § 100a Abs. 1 StPO und die längerfristige Observation nach § 163f StPO zählen, aus. Gegen diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung<sup>277</sup> wird in Teilen der Literatur<sup>278</sup> eingewandt, sie beschränke Ermittlungskompetenzen ohne verfassungsrechtliche Notwendigkeit und führe zu einer nur schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung zwischen den Einziehungsbeteiligten in einem subjektiven Verfahren und denen in einem objektiven Verfahren. Auch Teile der Praxis kritisieren die Vorschrift, weil sie Faktoren wie die Deliktsschwere und den einzuziehenden Wert nicht berücksichtige.

Im Sachverhalt 2 ist zu unterscheiden. Bei Variante 1 wird ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Selbstgeldwäsche nach § 261 Abs. 7 StGB gegeben sein, der im Rahmen des darauf eingeleiteten Ermittlungsverfahrens verdeckte Eingriffsmaßnahmen zulässt. Bei Variante 2 wird ein Anfangsverdacht für eine strafbare Selbstgeldwäsche nur schwer zu begründen sein. Es wird daher lediglich ein objektives Verfahren durchgeführt werden können, in dem verdeckte Maßnahmen nicht möglich sind.

### 3.3 Lösung

Aus Sicht eines Teils der Praxis sowie eines Teils der Literatur ist die Zulassung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im objektiven Verfahren hilfreich und zweckdienlich, um den Grundgedanken des „*crime must not pay*“ vollständig durchzuführen. Das BVerfG führt hierzu aus: „*Indem der Staat dem Täter deliktisch Erlangtes wegnimmt, führt er ihm, wie auch der Rechtsgemeinschaft, vor Augen, dass strafrechtswidrige Bereicherungen nicht geduldet werden und Straftaten sich nicht lohnen.*“<sup>279</sup> Die erfolgreiche Durchführung dieses Zweckes hängt auch daran, welche Ermittlungsmaßnahmen möglich sind. Oft besteht nämlich gerade nicht die Möglichkeit wie in Sachverhalt 2 (Variante 1), anknüpfend an den Verdacht der Selbstgeldwäsche ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und auf diese Weise Erkenntnisse aus verdeckten Maßnahmen zu gewinnen.

Aus Sicht eines anderen Teils der Praxis und der Literatur bedarf es dagegen keiner Abänderung des § 435 Abs. 4 Satz 2 StPO zum Zweck der Erweiterung des Katalogs der im objektiven Verfahren zulässigen Ermittlungsmaßnahmen.

Die bewusste gesetzgeberische Entscheidung, das im objektiven Verfahren zulässige Ermittlungsinstrumentarium aus Verhältnismäßigkeitserwägungen zu beschränken, hat zunächst in Teilen des Schrifttums Zustimmung gefunden.<sup>280</sup> Maßgeblich abgestellt worden ist dabei zum einen auf die im Vergleich zum subjektiven Verfahren mindere Bedeutung der Zwecke des Einziehungsverfahrens

---

<sup>277</sup> Vgl. BR-Drucks. 57/21, S. 122/123 und BT-Drucks. 19/27654, S. 109/110.

<sup>278</sup> Vgl. Zimmermann, NZWiSt 2023, S. 161 ff.

<sup>279</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.01.2004 – 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1-33, Rn. 75.

<sup>280</sup> Vgl. Hiéramente/Pfister, jurisPR-StrafR 7/2021; Löwe/Rosenberg/Gaede, StPO, § 435 Rn. 68.

und auf die fehlende Beschuldigteneigenschaft des Einziehungsadressaten. Im neueren Schrifttum ist diese gesetzgeberische Begründung indes als „unausgegoren, zu pauschal und notwendige Differenzierungen vermissen lassend“ mit beachtlichen Argumenten kritisiert worden.<sup>281</sup> So betrachte die neuere Kriminalpolitik den „crime must not pay“-Gedanken als elementaren Baustein der Kriminalprävention, was den Zweck des selbständigen Einziehungsverfahrens in besonderer Weise legitimiere.<sup>282</sup> Und die fehlende Beschuldigteneigenschaft erscheine eher als formales Argument, weil die nähere Prüfung denkbarer Fallkonstellationen eine kaum zu rechtfertigende Bevorzugung des Einziehungsbeitrags im objektiven Verfahren erkennen lasse.<sup>283</sup>

Die Neujustierung der gesetzlichen Vorgaben ist indes nicht zwingend erforderlich, weil der Umfang des für das selbständige Einziehungsverfahren zulässigen Ermittlungsinstrumentariums für die Praxis im Wesentlichen als ausreichend erscheint. Dem selbständigen Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 StGB geht stets ein subjektives Verfahren voraus, in dem bis zu dessen Abschluss – auch zur Feststellung der zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände – das gesamte Ermittlungsinstrumentarium des subjektiven Verfahrens zur Verfügung steht. Selbst wenn ein Beschuldigter nicht namentlich ermittelt werden kann, sind entsprechende Ermittlungen in einem gegen Unbekannt geführten Verfahren möglich, geboten und zulässig.

Sachverhalte, in denen Ermittlungen im subjektiven Verfahren nicht geführt werden können, dürften eher selten sein. Praktische Relevanz erlangt § 435 Abs. 4 Satz 2 StPO danach lediglich in folgenden Fällen:

- die Verfolgung der Straftat ist verjährt (§ 76a Abs. 2 StGB),
- der Beschuldigte ist in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens verstorben,
- erst nach Abschluss des subjektiven Verfahrens durch Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten wird das Erfordernis weiterer Ermittlungen festgestellt,
- die Tatbeute ist bis zum Schluss des subjektiven Verfahrens nicht aufgefunden worden.

Für diese besonderen Sachverhaltskonstellationen können die Einschränkungen des § 435 Abs. 4 Satz 2 StPO – mit den damit verbundenen Nachteilen – hingenommen werden. Der mit der Verjährung einhergehende zeitliche Abstand zwischen Tat und Ermittlungsmaßnahme und der mit den Verjährungsbestimmungen implementierte Gedanke des Rechtsfriedens können auch unter Berücksich-

---

<sup>281</sup> Zimmermann, NZWiSt 2023, S. 163.

<sup>282</sup> Zimmermann, NZWiSt 2023, S. 163 f.

<sup>283</sup> Zimmermann, NZWiSt 2023, S. 164.

tigung der generalpräventiven Wirkung von Einziehungsentscheidungen das ursprünglich zur Verfolgung der Tat zur Verfügung stehende Ermittlungsinstrumentarium als unverhältnismäßig erscheinen lassen.

Auch die Fälle, in denen erst nach Abschluss des subjektiven Verfahrens die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen erkannt wird, dürften selten sein. Hier ist es Sache der Staatsanwaltschaft, die Einstellung auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, inwieweit die Ermittlungen zur Frage der Einziehung gediehen sind.

Die Fälle, in denen der Verbleib der Beute ungeklärt bleibt, können dagegen nicht immer zufriedenstellend gelöst werden. Dies ist bei unveränderter Rechtslage hinzunehmen.

## 4 §§ 435, 479 StPO: Verwertbarkeit von Ermittlungsergebnissen im objektiven Verfahren

### 4.1 Sachverhalt

In einem Ermittlungsverfahren wegen bandenmäßigen Schmuggels wird den in der Türkei lebenden Beschuldigten vorgeworfen, Schmuckwaren in die Europäische Union einzuführen, ohne die hierfür erforderliche Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Es werden Telefonüberwachungsmaßnahmen durchgeführt, aufgrund derer Hinweise auf eine per Luftfracht in die Europäische Union beabsichtigte Schmucklieferung im Wert von 3,4 Mio. Euro erlangt werden. Durch Observationsmaßnahmen in einem parallel wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung geführten Verfahren kann die Schmucklieferung identifiziert und letztlich beschlagnahmt werden. Das gegen die im Ausland lebenden Täter geführte subjektive Verfahren wird nach § 154f StPO bei Ausbringung der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen eingestellt, der beschlagnahmte Schmuck soll im objektiven Verfahren eingezogen werden. Die am Einziehungsverfahren beteiligte Absenderin des Schmucks, eine türkische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wendet sich gegen die Anordnung der Einziehung und trägt vor, die Erkenntnisse aus den Ermittlungen im subjektiven Verfahren seien im objektiven Verfahren nicht verwertbar.

### 4.2 Problem

Die Gesetzesbegründung<sup>284</sup> setzt die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus einem vorangegangenen subjektiven Verfahren für das sich anschließende objektive Verfahren voraus. Auch aus § 437 StPO ergibt sich eine (teilweise) Regelung zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus dem subjektiven Verfahren: Nach § 437 Satz 1 Nr. 1 StPO ist „*das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war,*“ im Rahmen des selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 76a Abs. 4 StGB zu berücksichtigen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das objektive Verfahren kein vom subjektiven Verfahren vollständig verschiedenes Verfahren ist, sondern ein Verfahren, das einen Teil des subjektiven Verfahrens, nämlich die Frage der Einziehung, nach dem Ende des subjektiven Verfahrens im Gewand eines objektiven Verfahrens weiterführt: Es handelt sich daher letztlich nur um einen weitergeführten Teil des subjektiven Verfahrens.

Eine allgemeine für das objektive Verfahren geschaffene Datennutzungsregel existiert jedoch nicht, so dass auf die übrigen in der StPO enthaltenen Bestimmungen zur Verwendung von Daten zurückzugreifen ist.

---

<sup>284</sup> Vgl. BR-Drucks. 57/21, S. 122, und BT-Drucks. 19/27654, S. 109/110.

Mit den zutreffenden Überlegungen von Zimmermann<sup>285</sup> dürfte unter der Annahme einer zweckrealisierenden Datennutzung auch die Verwertung von aus Maßnahmen nach § 101 Abs. 1 StPO gewonnenen Erkenntnissen aus einem vorangegangenen subjektiven Verfahren möglich sein, soweit man der Argumentation von Zimmermann<sup>286</sup> folgt, dass das objektive Verfahren demselben Zweck wie das vorangegangene subjektive Verfahren dient und nicht eine signifikant andere Zielrichtung verfolgt.<sup>287</sup> Für die Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus verdeckten Maßnahmen, die in anderen Ermittlungsverfahren erlangt worden sind, können indes unter Anwendung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur zweckändernden Datennutzung nach den Ausführungen von Zimmermann<sup>288</sup> Bedenken bestehen. Die Ausgestaltung des Verwendungsvorbehalts des § 161 Abs. 3 Satz 1 StPO durch die ständige BGH-Rechtsprechung<sup>289</sup> kann dazu führen, dass im objektiven Verfahren nur solche Erkenntnisse verwertet werden dürfen, die auch im objektiven Verfahren – also unter Beachtung der Einschränkungen des § 435 Abs. 4 Satz 2 StPO – hätten erhoben werden dürfen.

### 4.3 Lösung

Aus der bisherigen Rechtslage ergibt sich ausreichend, dass Erkenntnisse aus dem vorangegangenen subjektiven Verfahren auch im sich anschließenden objektiven Verfahren verwendet werden können. Eine eigenständige Regelung hierzu erscheint daher als nicht erforderlich.

Jedoch sollte die Verwendbarkeit von Daten, die aus einem anderen Strafverfahren stammen, klargestellt werden.

Grundsätzlich sollten Daten aus einem anderen Strafverfahren als dem subjektiven Verfahren, das dem objektiven Verfahren voranging, auch im objektiven Verfahren verwendet werden können. Eine Einschränkung ist jedoch für solche Daten zu machen, die in dem anderen Strafverfahren aufgrund einer verdeckten Maßnahme gewonnen wurden: Solche Daten sollten nur dann in dem objektiven Verfahren verwendet werden können, wenn sie auch in dem subjektiven Verfahren, das dem objektiven Verfahren voranging, hätten erhoben werden können. Diese Systematik würde der bestehenden gesetzlichen Regelung des hypothetischen Ersatzeingriffs (§ 161 Abs. 3 StPO) entsprechen. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob der Zeitpunkt der Übermittlung der Daten aus dem anderen Strafverfahren vor oder nach dem Ende des subjektiven Verfahrens, das

---

<sup>285</sup> NZWiSt 2023, S. 161, 165 f.

<sup>286</sup> NZWiSt 2023, S. 165.

<sup>287</sup> So aber Löwe/Rosenberg/Gaede, § 435 Rn. 63.

<sup>288</sup> NZWiSt 2023, S. 166 f.

<sup>289</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2017 – 2 BvR 247/16, BGHSt 62, S. 123, Rn. 38.

dem objektiven Verfahren vorangeht, erfolgt, da das Ende des subjektiven Verfahrens schlicht vom Zufall z. B. dem Eintritt des Verfahrenshindernisses (Tod des Beschuldigten) abhängt.

Die einschränkende Regelung des § 435 Abs. 4 Satz 2 StPO wird durch eine solche klarstellende Regelung nicht berührt, weil die verdeckten Maßnahmen nicht in dem objektiven Verfahren durchgeführt werden, sondern in dem anderen (subjektiven) Strafverfahren.

Eine derartige Einschränkung könnte in § 435 StPO erfolgen. Systematisch wäre eine solche Regelung aber in § 479 Abs. 2 StPO durch die Einfügung eines neuen § 479 Abs. 2 Satz 2 StPO zu verorten, die wie folgt gefasst werden könnte:

### **§ 479 Abs. 2 StPO**

*<sup>1</sup>Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so gilt für die Verwendung der auf Grund einer solchen Maßnahme erlangten Daten in anderen Strafverfahren § 161 Absatz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Soweit Daten nach Maßgabe von Satz 1 in einem anderen Strafverfahren hätten verwendet werden dürfen, dürfen sie auch in dem selbständigen Einziehungsverfahren verwendet werden, das dem anderen Strafverfahren nachfolgt. (...)*

Zur Erläuterung dieses Vorschlags ist anzumerken:

Die neue Regelung statuiert eine Einschränkung der Verwendung von Daten, die in einem objektiven Verfahren verwendet werden sollen, das nicht an das subjektive Verfahren anknüpft, in dem die Daten erhoben wurden: Stammen diese Daten aus verdeckten Maßnahmen, können sie nur unter bestimmten Voraussetzungen auch im objektiven Verfahren verwendet werden. Schon aus der Existenz dieser Regelung ergibt sich, dass Daten, die nicht aus verdeckten Maßnahmen stammen, ohne weiteres im objektiven Verfahren verwendet werden können.

Maßgeblich ist, ob die Daten aus den verdeckten Maßnahmen nach der Maßgabe von § 479 Abs. 2 Satz 1 StPO in dem subjektiven Verfahren hätten verwendet werden dürfen (vgl. zum Wortlaut „dürfen“ § 161 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Verwendung des Konjunktivs bringt zum Ausdruck, dass es nicht darauf ankommt, dass die Daten in dem subjektiven Verfahren auch tatsächlich verwendet wurden, sondern nur darauf, ob sie – wäre das subjektive Verfahren am Laufen – in dem subjektiven Verfahren Verwendung hätten finden können. Es spielt daher keine Rolle, ob die Ermittlungen im subjektiven Verfahren schon beendet waren oder – wie bei der Einziehung von Taterträgen aus Taten, die schon zum Zeitpunkt der Erkenntniserlangung durch die Strafverfolgungsbehörden verjährt waren – Ermittlungen im subjektiven Verfahren von Anfang an nicht möglich waren.



Hätten die Daten aus den verdeckten Maßnahmen nach der Maßgabe von § 479 Abs. 2 Satz 1 StPO im subjektiven Verfahren verwendet werden dürfen, so dürfen sie auch in dem objektiven Verfahren verwendet werden, das an das subjektive Verfahren anknüpft.

## **5 § 119 Abs. 1 StPO – Beschränkungen während der Untersuchungshaft zur Vermeidung der Verschiebung von Vermögenswerten**

### **5.1 Sachverhalt**

#### **5.1.1 Sachverhalt 1**

Dem sich wegen einer Vielzahl von Betrugsvorwürfen aufgrund Flucht- und Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten hatten seine tatunbeteiligten Eltern bereits vor Jahren ein Darlehen gewährt. Den Rückzahlungsanspruch wollen sie nunmehr dinglich besichert haben, womit auch der Beschuldigte einverstanden ist. Zu diesem Zweck bevollmächtigt er seine Ehefrau mündlich, beim Notar eine Grundschuld i.H.v. 72.000 EUR zu Gunsten seiner Eltern auf seinem Grundstück zu bestellen. Nachdem der Notar die Eintragung des Grundpfandrechtes im Grundbuch mit der Zusage beantragt hat, die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Beschuldigten nachzureichen, beantragt die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage eines Arrestbeschlusses des Amtsgerichts beim Grundbuchamt, zu Gunsten des Landes XY eine Sicherungshypothek bis zum Höchstbetrag von 500.000 EUR einzutragen. Das Grundbuchamt erlässt daraufhin nach § 18 Abs. 2 GBO eine Zwischenverfügung und trägt zu Gunsten der Eltern von Amts wegen eine Vormerkung ein. Gleichzeitig wird der Notar aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist in grundbuchmäßiger Form die Vollmachtbestätigung des Beschuldigten vorzulegen. Am selben Tag wird im Range nach den Darlehensgläubigern zu Gunsten des Landes XY die Sicherungshypothek eingetragen. Die von dem Notar zwecks notarieller Beglaubigung der Unterschrift des Beschuldigten beantragte Besuchserlaubnis für die JVA wird ihm mit der Begründung versagt, ein mit dieser Beglaubigung zu vollziehender Grundbucheintrag würde eine mögliche Wertersatzeinziehung beeinträchtigen.<sup>290</sup>

#### **5.1.2 Sachverhalt 2**

Die sich wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft befindende Beschuldigte versendet ein Schreiben an Dritte, dem eine Kontovollmacht für sämtliche Konten der Beschuldigten beigelegt ist. Die Staatsanwaltschaft beantragt daraufhin die Beschlagnahme einer Briefkopie und die Herausgabe des Originalschreibens an die Gefangene. Zur Begründung wird angeführt, bei Weiterleitung des Briefes bestehe die Gefahr, dass Vermögensabschöpfungsmaßnahmen zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung von Wertersatz vereitelt würden.<sup>291</sup>

---

<sup>290</sup> Fallbeispiel von Gärtner in NSTz 2005, S. 544.

<sup>291</sup> Fallbeispiel nach LG Hof, Beschluss vom 02.12.2015 – 4 Qs 151/15, juris.

## 5.2 Problem

§ 119 Abs. 1 StPO regelt die haftgrundbezogenen Beschränkungen während der Vollziehung der Untersuchungshaft. Danach können, soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a StPO) erforderlich ist, einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Andere Zwecke dürfen mit der Anordnung von Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO nicht verfolgt werden.<sup>292</sup> Die Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 StPO sind mithin eng mit den Haftgründen verknüpft.

Der Zweck der Untersuchungshaft liegt im Fall des Bestehens von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StPO) in der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens durch Verhinderung von Flucht- und Verdunkelungshandlungen. Bei dem Haftgrund der Verdunklungsgefahr geht es darum, unzulässige Einwirkungen des Beschuldigten auf Beweismittel – wie bspw. die Vernichtung von Urkunden oder die Einwirkung auf Zeugen – zu verhindern, zu vgl. Beispiele in § 112 Abs. Abs. 2 Nr. 3 StPO.

In den oben aufgeführten Fällen wird indes nicht auf Beweismittel eingewirkt. Bei strenger Auslegung des Begriffs der Verdunklungsgefahr können deshalb Maßnahmen nach § 119 StPO nicht angeordnet werden. So vertritt *Schmitt* auch die Ansicht, dass der Haftgrund der Verdunklungsgefahr nicht der Sicherung der (Wert-) Ersatzeinziehung nach §§ 73 ff. StGB diene.<sup>293</sup>

Die Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich: Sowohl zu dem Haftgrund der Flucht- als auch der der Verdunklungsgefahr gibt es Rechtsprechung, die Bezüge zum Vermögen eines Beschuldigten aufweisen.

So ist speziell im Steuerstrafverfahren anerkannt, dass unter anderem z.B. im Ausland angelegtes Vermögen oder auffällige inländische Vermögensdispositionen die Fluchtgefahr mit begründen können.<sup>294</sup>

Hinsichtlich der Verdunklungsgefahr, wovon das Einwirken auf Tatbeute als Beweismittel umfasst ist, ist sogar entschieden worden, dass neben anderen befürchteten Verdunklungshandlungen auch im Hinblick auf Absprachen zu relevanten Informationen für die Vermögensabschöpfung Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO getroffen werden dürfen.<sup>295</sup>

Im obigen Sachverhalt 1 haben die Gerichte die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bestätigt, während im Sachverhalt 2 der Beschluss des Amtsgerichts nach

---

<sup>292</sup> Gärtner in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 119 Rn. 14.

<sup>293</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 112 Rn. 26.

<sup>294</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 08.04.2019 – 3 Ws 102/19, BeckRS 2019, 7771; vgl. auch Niemeyer/Grube in: Müller-Gugenberger, Wirtschaftsstrafrecht, 7. Aufl. 2021, Rn. 11.61 m. w. N.

<sup>295</sup> Vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 13.10.2014 – 5/28 Qs 49/14, BeckRS 2014, 20452 zur Überwachung von Besuchen und Telefonaten mit nahen Familienangehörigen.

Beschwerde der Beschuldigten vom Landgericht mit der Begründung aufgehoben wurde, eine Briefanhaltung und -beschlagnahme mit der angeführten Zielrichtung diene nicht der Abwehr einer realen Gefahr für die Untersuchungshaft im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO.

### 5.3 Lösung

Eine Ergänzung des Gesetzes könnte ggf. in § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO – durch Einfügung eines neuen *lit. b)* „*Vermögenswerte beiseiteschaffen, veräußern oder auf andere übertragen*“ und sodann Abänderung der weiteren Buchstaben – zu verankert werden. Eine Ergänzung der bisherigen Formulierung des § 112 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) StPO würde zu einer fehlenden Abgrenzung zwischen objektiven Beweismitteln und Vermögenswerten führen. Indem die weiteren Buchstaben c) bis d) unter dem neu eingefügten lit. b) angeordnet werden, wäre aufgrund systematischer Auslegung erkennbar, dass sich diese auch auf den neu eingefügten lit. b) bezögen.

Einer solchen Änderung bedarf es jedoch im Ergebnis nicht:

Bereits de lege lata kann – wie im Sachverhalt 2 – ein der Haftkontrolle unterliegender Brief gem. § 94 StPO beschlagnahmt und auf diese Weise zum Beweismittel gemacht werden. Die für § 94 StPO notwendige Beweisbedeutung bezieht sich auf das gesamte Strafverfahren<sup>296</sup>, wozu auch die Vermögensabschöpfung zählt.<sup>297</sup> Ein solcher Brief kann – ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten – zur Fertigung einer Fotokopie für die Akte angehalten und muss sodann weiterbefördert werden. Indes kann aufgrund der aus dem Inhalt des Briefes gewonnenen Erkenntnisse und eines – ggf. bereits vorliegenden oder noch einzuholenden – Arrestbeschlusses sodann (vorläufig) in das Vermögen des Beschuldigten vollsteckt werden.

Ebenfalls stehen für eine Sicherung des Anspruchs auf Einziehung (von Wertersatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen die §§ 111b, 111e StPO in Verbindung mit §§ 73 ff. StGB zur Verfügung, die – sollten sie greifen – gem. §§ 111d Abs. 1 Satz 1, 111h Abs. 1 Satz 1 StPO ein Veräußerungsverbot enthalten. Überdies können auf Grundlage dieser – geheime – Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 102 bis 110 StPO durchgeführt und auf diese Weise nach zu sicherndem Vermögen des inhaftierten Beschuldigten gesucht werden, vgl. §§ 111b Abs. 2, 111e Abs. 5 StPO.

---

<sup>296</sup> Menges in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 94 Rn. 19 ff.; Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 94 Rn. 9.

<sup>297</sup> LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 08.09.2022 – 12 KLs 105 Js 10145/21, BeckRS 2022. 23326.

## **6 § 436 StPO: Örtliche Zuständigkeit im selbständigen Einziehungsverfahren**

### **6.1 Sachverhalt**

#### **6.1.1 Sachverhalt 1**

Finanzagent F mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft F erlangt aus Betrugstaten (unbekannter Vortäter) 8 Gutschriften von verschiedenen Geschädigten in Gesamthöhe von 20.000 Euro auf seinem Konto bei einer Bank mit Sitz in O gutgeschrieben. Über einen Teil der Geldeingänge hat F inzwischen verfügt. Kein Geschädigter wohnt im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft F, sondern über das Bundesgebiet verstreut. Die Bank zeigt den Sachverhalt als Fristfall an. Auf dem Konto befinden sich noch 15.000 Euro, über die F verfügen möchte. Gegen F werden bei der Staatsanwaltschaft F Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche geführt. Die Staatsanwaltschaft F sichert in diesem Verfahren das noch vorhandene Kontoguthaben. Nach 2 Monaten wird das Ermittlungsverfahren gegen F, gegen den kein hinreichender Tatverdacht besteht, gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das gesicherte Kontoguthaben soll im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens eingezogen und im Anschluss an die Tatverletzten ausgekehrt werden.

#### **6.1.2 Sachverhalt 2**

Wie Fallbeispiel 1, aber der Kontoinhaber handelt nicht selbst, sondern seine Personalien werden von unbekannter Täterschaft genutzt.

### **6.2 Problem**

In den vorstehenden Sachverhalten kann ein subjektives Verfahren gegen den Vortäter nicht geführt werden, da dieser unbekannt ist. Das Verfahren gegen den Finanzagenten wegen des Verdachts der Geldwäsche ist mangels hinreichendem Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Der Finanzagent hat jedoch aus dem Betrug (eines Unbekannten) die Gutschriften erlangt, so dass gegen ihn die Einziehung gemäß §§ 73b, 73c StGB als sog. Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt.

Gemäß § 143 Abs. 1 GVG ist die Staatsanwaltschaft F zur Führung des Verfahrens berufen. Sie kann jedoch im vorliegenden Fall die selbständige Einziehung nicht betreiben. Der Tatort der Betrügereien ist nämlich nicht Tatort der Geldwäsche und begründet daher nicht automatisch einen Gerichtsstand im Bezirk der Staatsanwaltschaft F. Gemäß § 436 Abs. 1 Satz 1 StPO trifft die Entscheidung über die selbständige Einziehung das Gericht, dass im Fall der Strafverfolgung

einer bestimmten Person zuständig wäre<sup>298</sup>, bzw. gemäß Satz 2 örtlich das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

Die Staatsanwaltschaft F kann mangels gerichtlicher Zuständigkeit weder nach § 436 Abs. 1 Satz 1 noch Satz 2 StPO in ihrem Bezirk einen Antrag auf selbständige Einziehung stellen. Sie müsste das Verfahren an die Staatsanwaltschaft (en), die das Ermittlungsverfahren gegen die unbekanntes Betrüger zu bearbeiten hätte(n), abgeben, denn zuständig für das selbständige Einziehungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft, die das subjektive Ermittlungsverfahren wegen einer konkreten Straftat gegen einen konkreten - wenn auch gegebenenfalls unbekanntes - Straftäter geführt hat oder geführt hätte, aber dieses Verfahren aus den in § 76a Abs. 1 - 3 StGB genannten rechtlichen (Verjährung, Verhandlungsunfähigkeit, Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen, Strafklageverbrauch) oder tatsächlichen Gründen (Täter flüchtig oder unbekannt) nicht mehr führen beziehungsweise weiterführen kann. Dagegen begründet § 436 Abs. 1 S. 1 StPO keine Zuständigkeit für die oben dargestellte Geldwäschekonstellation. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft das von ihr geführte Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachtes eingestellt, so dass im Hinblick auf den verfolgten Täter (der Geldwäsche) die Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 - 3 StGB gerade nicht vorliegen. Die Einleitung eines selbständigen Einziehungsverfahrens gegen den unbekanntes Betrüger durch die Staatsanwaltschaft F, die das nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Geldwäscheverfahren geführt hat, und die Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft, die das Verfahren gegen den unbekanntes Betrüger führt oder führen müsste, wäre zwar grundsätzlich möglich. Dies ist aber bei der oben genannten Sachverhaltskonstellation nicht weiterführend, da der Täter des Betruges und regelmäßig auch der Tatort des Betruges im Hinblick auf den Ort der Täuschungshandlung (§ 9 StGB) unbekannt sind. Zwar ist Tatort beim Betrug auch der Ort des Schadenseintritts, weil dort der zum Tatbestand gehörende Erfolg eintritt. Dies hätte aber zur Folge, dass bei einem bekannten Geschädigten das Verfahren an die für den Wohnsitz des Geschädigten zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden und diese das selbständige Einziehungsverfahren durchführen müsste, obwohl sie mit dem bisherigen Sachverhalt nicht befasst war. Dies erscheint wenig prozessökonomisch. Zudem wird es bei mehreren bekannten Geschädigten mit Wohnsitzen in unterschiedlichen Zuständigkeitsbezirken regelmäßig zu Übernahmestreitigkeiten bei der Abgabe des Verfahrens kommen, weil - nach praktischen Erfahrungen - die zumindest auch zuständige Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren abgegeben werden soll, nicht selten eine Übernahme ablehnt und sich darauf beruft, dass auch

---

<sup>298</sup> Es ist fraglich, welche „Person“ in § 436 Abs. 1 S.1 StPO mit den Worten „das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre“ gemeint ist. Ist damit der Vortäter des Betruges gemeint, dessen Strafbarkeit zweifelsfrei feststeht oder aber ist damit auch der Geldwäscher gemeint, der hier mangels Vorliegens der subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht verfolgt wird? Sollte auch der Geldwäscher gemeint sein, so dürfte im obigen Beispiel eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft F doch herzuleiten sein.

andere Staatsanwaltschaften, in deren Bezirken weitere Geschädigte wohnen, zuständig sind.

Ebenso lässt sich keine Zuständigkeit über § 436 Abs. 1 S. 2 StPO begründen, wonach für die Entscheidung über die selbständige Einziehung auch das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Gegenstand<sup>299</sup> sichergestellt worden ist, denn in den oben beschriebenen Fällen befindet sich der Sitz der kontoführenden Bank nicht am Wohnsitz des Finanzagenten, so dass auch insoweit keine Zuständigkeit der bisher für das Geldwäsche- bzw. Betrugsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft begründet werden kann.

In der Praxis herrscht Uneinigkeit darüber, ob ein - wie in Sachverhalt 1 – erwirkter Vermögensarrest nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens aufzuheben ist oder – weil die Einziehung gegen den betroffenen Kontoinhaber nun nicht mehr als Beschuldigter wegen des Verdachts der Geldwäsche, sondern als Einziehungsbeteiligter wegen eines von unbekannter Täterschaft begangenen Betruges in Betracht kommt – aufrechterhalten bleiben kann, bzw. lediglich im Rahmen des selbständigen Einziehungsverfahrens an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden muss.<sup>300</sup>

### 6.3 Lösung

Zur Klarstellung, dass die Einstellung des ursprünglich geführten Verfahrens oder ein Freispruch einer Zuständigkeit derjenigen Staatsanwaltschaft, die zuvor Sicherungsmaßnahmen erwirkt oder vollzogen hatte, nicht entgegensteht, sollte § 436 Abs. 1 StPO wie folgt ergänzt werden:

#### **§ 436 StPO Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren**

- (1) *<sup>1</sup>Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. <sup>2</sup>Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk ~~der~~*

---

<sup>299</sup>Dass sich § 436 Abs.1 Satz 2 StPO nur auf „Gegenstände“ bezieht, scheint ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers zu sein, denn bereits § 435 Abs. 2 StPO erwähnt neben dem Gegenstand ausdrücklich auch einen Geldbetrag, der dessen Wert entspricht. Aus dem Regierungsentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ergibt sich, dass § 436 StPO dem Wortlaut des § 441 StPO a.F. entnommen worden war, was eine Erklärung für die Verwendung des Begriffes sein könnte.

Es sollte daher bei Überarbeitung von § 436 abs. 1 S. 2 StPO der Begriff des Gegenstands gestrichen und lediglich auf die Sicherungsmaßnahme rekurriert werden.

<sup>300</sup> Da sich die strafprozessuale Sicherungsmaßnahme immer am Tatbestand (und damit an einer Person) orientiert, wäre zu prüfen, ob der wegen des Verdachts der Geldwäsche ergangene Arrest zumindest umgestellt werden muss, denn eine selbständige Einziehung gemäß §§ 73b, 73c StGB würde nicht mehr eine Geldwäsche, sondern den vorangegangenen Betrug unbekannter Täterschaft als Grundlage für die spätere Einziehung gegen den Kontoinhaber zur Grundlage haben. Bei der geltenden Rechtslage wäre die Staatsanwaltschaft F in Fallbeispiel 1 jedoch für die Führung eines selbständigen Einziehungsverfahrens gar nicht zuständig und könnte daher die Umstellung des bestehenden Vermögensarrests nicht beantragen. Wegen der Einzelheiten wird auf Kapitel 3 Abschnitt 2 Bezug genommen.

~~Gegenstand sichergestellt~~ die Sicherungsmaßnahme erwirkt oder vollzogen worden ist. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn das Verfahren, das wegen der bisher angenommenen Tat geführt wurde, mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 eingestellt oder der Angeklagte wegen fehlenden Tatnachweises freigesprochen worden ist.

(2) § 423 Absatz 1 Satz 2 und § 434 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

Zur Erläuterung der vorgeschlagenen Formulierung ist anzumerken:

Der geltende § 436 Abs. 1 S. 2 StPO bestimmt eine Zuständigkeit für das Gericht, in dessen Bezirk „der Gegenstand“ sichergestellt worden ist. Eine Beschränkung auf einen „Gegenstand“ erscheint vor dem Hintergrund, dass in § 435 Abs. 2 StPO zwischen einem „Gegenstand“ (§ 73 StGB) und einem „Geldbetrag“ (§ 73c StGB) unterschieden wird, als zu eng; durch Abstellen auf die „Sicherungsmaßnahme“ sind alle Arten von Vermögenswerten umfasst.

Der Begriff „erwirkt“ begründet eine Zuständigkeit für die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens für diejenige Staatsanwaltschaft, die bereits im Ermittlungsverfahren eine Sicherungsmaßnahme beantragt hat.

Von dem Begriff „vollzogen“ werden demgegenüber alle denkbaren Vollziehungsmaßnahmen umfasst, als z.B. auch die Ingewahrsamnahme durch die Polizei.



## **7 § 331 StPO: Ausnahmen vom Verbot der reformatio in peius im Einziehungsrecht**

### **7.1 Sachverhalt**

#### **7.1.1 Sachverhalt 1**

Der Angeklagte wird durch das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – wegen Betrugs zu einer Jugendstrafe von einem Jahr kostenpflichtig verurteilt. Er hatte über eine Online-Verkaufsplattform einen Mercedes Benz zum Kauf angeboten, ohne willens und in der Lage zu sein, das Fahrzeug zu übergeben. Der durch ihn getäuschte Verkäufer entrichtete den Kaufpreis von 30.000 Euro. Eine Lieferung des Fahrzeugs erfolgte dem Tatplan des Angeklagten entsprechend nicht. Eine Einziehungsentscheidung hat das Amtsgericht nicht getroffen, Ausführungen zur Einziehung finden sich in den Urteilsgründen nicht und auch im Hauptverhandlungsprotokoll findet sich kein Hinweis darauf, dass die Frage der Einziehung in der Hauptverhandlung thematisiert worden wäre. Der Angeklagte legt Berufung beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch ein. In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht beantragt die Staatsanwaltschaft erstmals die Einziehung des Wertes des aus der Tat erlangten Betrags. Die Berufungskammer lehnt die Einziehung mit Verweis auf das Verschlechterungsverbot ab.

#### **7.1.2 Sachverhalt 2**

Der Angeklagte wird durch das Landgericht unter anderem wegen versuchten Totschlags verurteilt; eine Entscheidung über die Einziehung der Tatwaffe unterbleibt. Das Urteil wird auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und zurückverwiesen. In der daraufhin stattfindenden Hauptverhandlung wird der Angeklagte durch das Landgericht erneut wegen versuchten Totschlags verurteilt. Zudem wird gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 StGB die Einziehung der Tatwaffe angeordnet.

#### **7.1.3 Sachverhalt 3**

Der Angeklagte wird wegen des Diebstahls von mehreren Schmuckgegenständen verurteilt (1 Ring, 2 Ohrringe, 1 mit Edelsteinen besetzter Armreif). Da die Gegenstände nicht mehr auffindbar sind, hat das Amtsgericht die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 12.500 € angeordnet. Den einzuziehenden Betrag hat das Amtsgericht basierend auf den Angaben der Geschädigten geschätzt.

Ausschließlich der Angeklagte legte Berufung ein. Das Berufungsgericht gelangt in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung, dass die Schmuckstücke einen Wert von 15.000 € hatten und will daher die Einziehung von 15.000 €. Die Geschädigte hatte zwischenzeitlich die Rechnungen für die Schmuckstücke wiedergefunden, aus denen sich der Betrag ergab.

## 7.2 Problem

Der Bundesgerichtshof hat zu beiden erstgenannten Sachverhalten – im ersten Fall nach Vorlage durch ein Oberlandesgericht, das von den vorangegangenen Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte abweichen wollte – entschieden, dass das Verbot der Verschlechterung (§ 331 Abs. 1 StPO und § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO) die erstmalige Anordnung der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB und nach §§ 74 ff. StGB ausschließt, wenn lediglich der Angeklagte, sein gesetzlicher Vertreter oder zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt hat, obwohl eine selbständige Einziehung nach § 76a StGB möglich wäre.<sup>301</sup>

Für den Fall, dass die Vorinstanz eine Einziehungsentscheidung getroffen hat (vgl. die Konstellation in Sachverhalt 3), hat der BGH eine Verböserung im Hinblick auf das Verbot der *reformatio in peius* abgelehnt.<sup>302</sup>

Die vorstehenden Entscheidungen führen dazu, dass eine Korrektur der Entscheidungen in der Rechtsmittelinstanz unterbleiben muss. In den beiden erstgenannten Fällen, in denen die Einziehungsentscheidung erstinstanzlich vergessen wurde oder sogar rechtsfehlerhaft unterblieben ist, sollte das selbständige Einziehungsverfahren durchgeführt werden können (vgl. hierzu den Vorschlag der Arbeitsgruppe Materielles Recht „Die vergessene Einziehungsentscheidung in 1. Instanz“). In Fall 3 besteht eine Korrektur über § 76a StGB nicht, weil in dem erstinstanzlichen Urteil bereits ausdrücklich eine Einziehungsentscheidung getroffen ist.

## 7.3 Lösung

Zu der Frage, ob zur Lösung der vorstehend skizzierten Problemstellung die Einziehungsvorschriften vom Verbot der *reformatio in peius* ausgenommen werden sollten, gibt es geteilte Meinungen:

### 7.3.1 Gesetzesänderung nicht erforderlich

Soweit die Abänderung der Vorschriften über die *reformatio in peius* nicht empfohlen wird, beruht dies insbesondere auf folgenden Erwägungen:

- (1) Die einzigen im geltenden Recht vom Verbot der *reformatio in peius* normierten Ausnahmen (§ 331 Abs. 2 StPO für das Berufungsverfahren, § 358 Abs. 2 StPO für das Revisionsverfahren und § 373 Abs. 2 StPO für das Wiederaufnahmeverfahren) betreffen die Anordnung oder Nichtanordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entzie-

---

<sup>301</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 10.01.2019 – 5 StR 387/18, NJW 2019, S. 1008; BGH, Beschluss vom 22.01.2019 – 3 StR 48/18, juris.

<sup>302</sup> BGH, Beschluss vom 10.04.2018 – 5 StR 101/18, juris.

hungsanstalt. Die Existenz der Ausnahmen wird mit dem besonderen Charakter der Unterbringung begründet. Die Ausnahmen „haben die Behandlung des Angeklagten zum Gegenstand; ihre nachträgliche Anordnung dient vom Standpunkt des Gesetzes aus dem wohlverstandenen Interesse des Angeklagten.“<sup>303</sup> Eine auch nur annähernd ähnliche Konstellation ergibt sich hinsichtlich der Einziehungsvorschriften nicht. Dass auch eine Einziehung sowohl nach § 73 ff. StGB als auch nach § 74 ff. StGB nachträglich möglich sein soll, könnte jedenfalls nicht mit einem mutmaßlichen Interesse des Angeklagten begründet werden.

- (2) Soweit man unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 07.04.2022, 2 BvR 2194/21 – juris) eine Ausweitung der reformatio in peius auf Einziehungen jedenfalls nach § 73 ff. StGB auf den Umstand stützen könnte, dass es sich insoweit um keine Strafe, sondern eine „Maßnahme eigener Art mit kondiktionsähnlichem Charakter“ handelt, verbleibt für die Einziehung nach § 74 StGB der Charakter einer Nebenstrafe,<sup>304</sup> die jedenfalls bei nicht unerheblichem Wert des Einziehungsgegenstandes als bestimmender Strafzumessungsgrund im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen wäre. Jedenfalls für die nachträgliche Anordnung von Einziehungen nach § 74 ff. StGB ergäben sich erhebliche Auswirkungen für die Statik der Strafzumessung eines nur zu Gunsten des Angeklagten angefochtenen Urteils. Hinsichtlich der Einziehungen nach § 73 ff. StGB hat schon der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.01.2019 zutreffend auf den Wortlaut der §§ 331 und 358 StPO hingewiesen, nach denen die nachteilige Änderung jeglicher „Rechtsfolgen“ und eben nicht nur der Strafe verboten ist. Auch die Anordnung einer Einziehung nach § 73 ff. StGB ist indes eine Rechtsfolge der Tat.
- (3) Der vom Gesetzgeber intendierte Sinn der reformatio in peius als Ausdruck einer Rechtswohltat liegt darin, dass der Angeklagte frei vom Zwang einer andernfalls bestehenden Konfliktsituation ohne Furcht vor Nachteilen darüber entscheiden können soll, ob er ein Rechtsmittel einlegen will.<sup>305</sup> Würde die Anordnung von Einziehungsentscheidungen vom Verbot der reformatio in peius ausgenommen, könnte die nachträglich herbeiführbare, für den Angeklagten negativ wirkende Einziehungsentscheidung geeignet sein, ihn von einem Rechtsmittel abzuhalten. Es ist keine tragfähige Begründung ersichtlich, warum bei Einziehungsentscheidungen von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, zumal ein Gleichklang mit den bereits normierten Ausnahmen (Anordnung der §§ 63, 64 StGB) gerade nicht besteht.
- (4) Soweit man ein Abweichen vom Verbot der reformatio in peius mit „überragenden Belangen des Gemeinwohls“ begründen könnte, die das Bundes-

---

<sup>303</sup> Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 331, Rn. 31.

<sup>304</sup> Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 74 Rn. 3.

<sup>305</sup> Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 331, Rn. 1.

verfassungsgericht den Vorschriften über die Vermögensabschöpfung zulässt,<sup>306</sup> wäre zu berücksichtigen, dass in sämtlichen denkbaren Fallkonstellationen zuvor jedenfalls auf Seiten der Staatsanwaltschaft Fehler geschehen sind und die Staatsanwaltschaft entgegen ihrer Pflicht (Nr. 147 RiStBV) ein eigenes Rechtsmittel nicht eingelegt hat. Die §§ 331, 358 und 373 StPO stellen aber gerade klar, dass der Staat durch das Absehen einer eigenen Urteilsanfechtung auf das Bewirken einer schwereren Rechtsfolge verzichtet.<sup>307</sup> Und zuvor geschehene Fehler dürften das Bemühen „überragender Belange des Gemeinwohls“ nur schwerlich rechtfertigen. Zutreffend führt das KG Berlin für die Anschlussfrage, ob ein selbständiges Einziehungsverfahren im Anschluss an eine unterlassene Urteilsanfechtung möglich sei, in einer Beschwerdesache aus:<sup>308</sup> *„Die Beschwerdeführerin rückt mit ihrer Ansicht das nach § 76a StGB vorgesehene Verfahren in die Richtung einer nachträglichen Fehlerkorrektur trotz vorausgegangenen Strafverfahrens, an dem die Staatsanwaltschaft beteiligt war. Für ein solches „Zweite-Chance-Verfahren“ besteht kein Bedürfnis.“* Noch viel weniger besteht aber dann Anlass zu einem Abweichen vom Verbot der *reformatio in peius*.

- (5) Maßgeblich gegen die Normierung einer Ausnahme vom Verbot der *reformatio in peius* sprechen vor allem Aspekte der Prozessökonomie. Mit der vorgeschlagenen Ausnahme vom Verbot der *reformatio in peius* wäre eine weitreichende Ausweitung der Prüfungspflicht der Rechtsmittelgerichte hinsichtlich der Einziehungsentscheidungen verbunden. Sämtliche Fälle der Nichtanordnung von Einziehungsentscheidungen müssten überprüft und alle getroffenen Einziehungsentscheidungen auch dahingehend geprüft werden, ob den Angeklagten nicht beschwerende Rechtsfehler festzustellen sind. Diese Ausweitung der Prüfungspflicht erscheint angesichts einer an sich bestehenden und vorgeschalteten Prüfungs- und ggf. Anfechtungspflicht der Staatsanwaltschaften nicht sachgerecht. Mit der Prüfungspflicht verbunden wäre vermutlich auch die Feststellung einiger Rechtsfehler, was zu einem entsprechenden Anstieg von Urteilsaufhebungen und Zurückverweisungen führte. Im Ergebnis würde eine Ausnahme vom Verbot der *reformatio in peius* dazu führen, dass deutlich mehr Personalressourcen auf Ebene der Rechtsmittelgerichte mit der Prüfung von teilweise extrem komplexen Einziehungsfragen beschäftigt würden, als Personalressourcen durch obsolet gewordene selbständige Einziehungsverfahren frei würden. Überdies würden bei den erstinstanzlichen Gerichten deutlich mehr Verfahren nach Zurückverweisungen zu führen sein und weitere Ressourcen binden.

---

<sup>306</sup> BVerfG, Beschluss vom 07.04.2022 – 2 BvR 2194/21 – juris.

<sup>307</sup> Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 331, Rn. 4.

<sup>308</sup> KG Berlin, Beschluss vom 06.07.2022 – 3 Ws 138/22, juris, Rn 42.

- (6) Zuletzt überzeugt auch das Argument nicht, die vorgeschlagene Regelung verhindere verfahrensökonomisch unsinnige selbständige Einziehungsverfahren. Die Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens ist nicht zwingend, sondern steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft, § 435 Abs. 1 StPO. Auch wenn befürwortet wird, dass eine versehentlich unterlassene Einziehungsentscheidung nach § 76a StGB im selbständigen Einziehungsverfahren, nachgeholt werden können sollte (siehe Kapitel 2 Abschnitt 28) besteht kein Wertungswiderspruch zur Ablehnung der reformatio in peius. § 76a StGB begrenzt die Fälle auf „vergessene Einziehungen“ (Sachverhalt 1 und 2), die reformatio in peius würde darüber hinaus gehen und auch in Fälle greifen, in denen bereits ausdrücklich (aber nachträglich falsch) über die Einziehung entschieden wurde (Sachverhalt 3). Letzter Fall kann selbst über § 76a StGB nicht korrigiert werden.

### 7.3.2 Gesetzesänderung geboten

Nach der Gegenauffassung ist eine Beschränkung des Verbots der reformatio in peius bei Einziehungen nach §§ 73 bis 73e StGB geboten. Dies bereits deshalb, da ansonsten ein Wertungswiderspruch zu der Möglichkeit, eine vergessene Einziehung nach § 76a StGB nachzuholen,<sup>309</sup> bestünde. Darüber hinaus ist zu bedenken:

- (1) Eine Beschränkung des Verbots der reformatio in peius ist lediglich für eine Einziehung nach den §§ 73 bis 73e StGB möglich, da nur diese Normen keinen Strafcharakter haben. Die Einziehung nach §§ 74 bis 74f StGB hat dagegen Strafcharakter und könnte daher nur dann von dem Verbot der reformatio in peius ausgenommen werden, wenn diese insgesamt abgeschafft wird. Dies wird jedoch nicht angestrebt. Insoweit besteht Übereinstimmung mit der Gegenauffassung.
- (2) Das Verbot der reformatio in peius stellt keine zwangsläufige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips dar.<sup>310</sup> Es handelt sich lediglich um eine „Rechtswohltat“. Einschränkungen dieser Rechtswohltat sind daher für den Gesetzgeber ohne weiteres möglich.<sup>311</sup>
- (3) Entscheidend für die Frage der Einschränkung des Verbots der reformatio in peius im Hinblick auf die Einziehung nach §§ 73 bis 73e StGB ist der Charakter der damit verhängten Rechtsfolge. Bei der Einziehung nach §§ 73 bis 73e StGB handelt es sich nicht um eine Rechtsfolge mit Strafcharakter, sondern um einen Anspruch mit quasi-konditionellem Charakter. Die Einziehung soll sicherstellen, dass sich Straftaten nicht lohnen. Es geht daher gerade nicht um die Bestrafung, sondern lediglich um die Abschöpfung des

---

<sup>309</sup> Siehe dazu in Kapitel 2 Abschnitt 27.

<sup>310</sup> Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 331, Rn. 2.

<sup>311</sup> MüKoStPO/Quentin, 2. Aufl. 2024, StPO § 331 Rn. 3.

Taterlangten beim Täter. Diese dient „überragenden Belangen des Gemeinwohls“.<sup>312</sup> Dieses Argument rechtfertigt die weitere Einschränkung des Verbots der reformatio in peius über die bereits bisher bestehenden Ausnahmen hinaus.

- (4) Für eine Einschränkung des Verbots der reformatio in peius spricht jedenfalls in den Fällen, in denen es Geschädigte gibt, dass die Möglichkeit der Entschädigung der Verletzten eingeschränkt wird, wenn die Einziehungsentcheidung fälschlicherweise zu gering ausfällt. Die Frage, ob eine – verfassungsrechtlich nicht gebotene – Rechtswohltat zugunsten des Täters oder die Interessen der Geschädigten Vorrang haben, wird zugunsten der Geschädigten zu entscheiden sein. Der Hinweis darauf, dass die Geschädigten sich selbst um einen zivilrechtlichen Titel kümmern könnten, übersieht die damit verbundenen Kosten und Schwierigkeiten für den Geschädigten. Die Erfahrungen aus der alten Rechtslage vor 2017 zeigen mehr als deutlich, dass die Geschädigten in aller Regel weder willens noch in der Lage sind, gegen die Täter zivilrechtlich vorzugehen.
- (5) Nach dem Zweck des Verbots der reformatio in peius soll der Angeklagte bei seiner Entscheidung darüber, ob er von einem ihm zustehenden Rechtsmittel Gebrauch machen will, nicht durch die Besorgnis beeinträchtigt werden, es könne ihm durch die Einlegung eines Rechtsmittels ein Nachteil erwachsen.<sup>313</sup> Einen derartigen Nachteil stellt zwar auch die Einziehung dar. Der Umstand aber, dass § 331 Abs. 2 StPO die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt als Ausnahmen zum Verbot der reformatio in peius kennt, zeigt deutlich, dass die Rücksichtnahme auf die subjektive Besorgnis des Angeklagten vor Nachteilen vom Gesetzgeber nicht stringent durchgehalten ist. Der Gesetzgeber hat für die beiden vorgenannten Ausnahmefälle entschieden, dieser Besorgnis des Angeklagten keine maßgebliche Bedeutung zuzumessen, sondern sie – mag sie subjektiv vorhanden sein oder nicht – rechtlich als irrelevant einzustufen. Das Argument, die Anordnung der Unterbringung diene vom Standpunkt des Gesetzes aus „dem wohlverstandenen Interesse des Angeklagten“<sup>314</sup> zeigt deutlich, dass es nicht um die subjektive Besorgnis des Angeklagten geht, sondern um ein „objektives“, d.h. normativ verstandenes Interesse. In gleicher Weise besteht ein wohlverstandenes Interesse des Angeklagten, nicht mit inkriminierten Gegenständen oder Werten belastet zu sein, die er auch nicht straflos in Verkehr bringen kann (§ 261 Abs. 7 StGB).
- (6) Das Argument, die angestrebte weitere Beschränkung des Verbots der reformatio in peius im Hinblick auf die Einziehung nach §§ 73 bis 73e StGB

---

<sup>312</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.02.2021 – 2 BvL 8/19, BVerfGE 156, 354-415, Rn. 149/151 zu § 316h EGStGB.

<sup>313</sup> Vgl. BGHSt 7, S. 86, 87; 27, 176, 178; 29, 269, 270; BGH, Beschluss vom 10.01.2019 – 5 StR 387/18, BGHSt 64, S. 48-54, Rn. 19.

<sup>314</sup> Gössel in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 331, Rn. 31.

habe nur den Zweck, einen Fehler der Staatsanwaltschaft zu korrigieren, die entgegen ihrer Pflicht (Nr. 147 RiStBV) kein eigenes Rechtsmittel eingelegt hat, ist zum einen falsch und geht zum anderen am Kern der Sache vorbei. aa) Nach Nr. 147 RiStBV soll die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel einlegen, „*wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist*“. Eine rechtliche Pflicht zur Einlegung von Rechtsmitteln wird durch die Verwaltungsvorschrift der RiStBV, die zudem lediglich eine soll-Anordnung trifft, nicht begründet. Die Soll-Vorschrift greift weiter nicht schon dann, wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist, sondern setzt zusätzlich voraus, dass „*wesentliche Belange der Allgemeint oder der am Verfahren beteiligten Personen*“ das Rechtsmittel „*gebieten*“. Wurde z. B. in der ersten Instanz im Hinblick auf vorliegende Zeugenaussagen, die als Grundlage für eine Schätzung nach § 73d Abs. 2 StGB dienen, kein aufwändiges Wertgutachten eingeholt, so wird dieser Umstand kaum ein Rechtsmittel nach Nr. 147 RiStBV rechtfertigen. Ergeben sich in der 2. Instanz abweichende Feststellungen zum Wert der Sache, so können diese nicht mehr korrigiert werden. Nicht jede Nichteinlegung eines Rechtsmittels z. B. wegen einer in der 1. Instanz als ausreichend angesehenen Beweislage stellt demnach einen Fehler der Staatsanwaltschaft dar.

bb) Weiter geht es auch nicht um die Frage, ob durch eine Beschränkung des Verbots der reformatio in peius ein Fehler der Staatsanwaltschaft (präziser: des erkennenden Gerichts wegen § 264 Abs. 2 StPO?) korrigiert werden soll, sondern vielmehr um die Frage, ob ein in der Sache nicht korrektes Urteil zu Lasten des Rechtsmittelführers geändert werden soll.

Der Verweis auf die Entscheidung des Kammergerichts<sup>315</sup> ist nicht weiterführend, da diese Entscheidung keinen Fall des Verbots der reformatio in peius betraf, sondern die Frage, ob nicht nur übersehene Einziehungsentscheidungen im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens nachgeholt werden können,<sup>316</sup> sondern auch übersehene Entscheidungen zur Aufrechterhaltung einer Einziehungsanordnung bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung. Es ging daher um den Anwendungsbereich von § 76a Abs. 1 StGB und nicht von § 331 StPO.

- (7) Die vorgeschlagene Einschränkung des Verbots der reformatio in peius wird zu einer gewissen Mehrbelastung der Gerichte führen. Diese Mehrbelastung fällt allerdings im Vergleich der durch die Neuregelung der Vermögensabschöpfung sowieso schon entstandenen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht ins Gewicht. Insbesondere, wenn es in der Rechtsmittelinstanz um die Höhe des Wertes geht, wird diese im Rahmen einer Berufung schon im Hinblick auf den Strafausspruch, der maßgeblich

---

<sup>315</sup> KG Berlin, Beschluss vom 6. Juli 2022 – 3 Ws 138/22, juris, Rn. 40-42.

<sup>316</sup> So die derzeitige Rechtslage, vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 72.

von der Schadenshöhe abhängt, vom Gericht überprüft werden müssen. Ist der korrekte Wert für den Strafausspruch festgestellt, stellt es auch keinerlei Mehraufwand dar, die Einziehungsentscheidung anzupassen.

Auf der Grundlage dieser Argumentation werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

### **§ 331 Verbot der Verschlechterung**

- (1) *Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat.*
- (2) *<sup>1</sup>Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für die Anordnung einer Einziehung nach §§ 73 bis 73c Strafgesetzbuch.*

Eine entsprechende Regelung wäre dann auch für § 358 Absatz 2 StPO für das Revisionsverfahren und § 373 Abs. 2 StPO für das Wiederaufnahmeverfahren zu treffen:

### **§ 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung**

- (1) (...)
- (2) *<sup>1</sup>Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Revision eingelegt hat. <sup>2</sup>Wird die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgehoben, hindert diese Vorschrift nicht, an Stelle der Unterbringung eine Strafe zu verhängen. <sup>3</sup>Satz 1 steht auch nicht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entgegen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch für die Anordnung einer Einziehung nach §§ 73 bis 73c Strafgesetzbuch.*

### **§ 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung**

- (1) (...)
- (2) *<sup>1</sup>Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. <sup>2</sup>Diese Vorschrift steht der Anordnung der Einziehung oder der Unterbringung in einem psychiatrischen Kranken-*



haus oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht entgegen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für die Anordnung einer Einziehung nach §§ 73 bis 73c Strafgesetzbuch.

## **8 § 435 StPO: Erfordernis Eröffnungsbeschluss im selbständigen Einziehungsverfahren**

### **8.1 Sachverhalt**

#### **8.1.1 Sachverhalt 1**

Es wird unter Verwendung von „Fake-Personalien“ von einer unbekannt gebliebenen Person ein Bankkonto eröffnet. Auf dem Konto gehen Gelder aus Betrugs- oder sonstigen Straftaten ein. Im daraufhin eingeleiteten Geldwäscheverfahren wird das Konto beschlagnahmt und das darauf befindliche Guthaben gesichert. Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche wird wegen Nichtermittelbarkeit des Täters oder mangels Tatnachweises nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt. Zur Einziehung des Kontoguthabens soll ein selbständiges Einziehungsverfahren nach § 435 ff StPO durchgeführt werden.

#### **8.1.2 Sachverhalt 2**

A, der unbekanntes Aufenthaltsort hat, eröffnet ein Bankkonto, auf dem Gelder aus Betrugs- oder sonstigen Straftaten eingehen. Im daraufhin eingeleiteten Geldwäscheverfahren wird das Konto beschlagnahmt und das darauf befindliche Guthaben gesichert. Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche wird entweder wegen unbekanntes Aufenthaltsort des Beschuldigten nach § 154 f StPO oder mangels Tatnachweises nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt. Zur Einziehung des Kontoguthabens soll ein selbständiges Einziehungsverfahren nach § 435 ff StPO durchgeführt werden.

#### **8.1.3 Sachverhalt 3**

Gegen A wurde wegen des Vorwurfs der Geldwäsche ermittelt. Im Laufe der Ermittlungen kam es zur Sicherung von Vermögenswerten. Das Ermittlungsverfahren wird jedoch nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt. Hinsichtlich der gesicherten Vermögenswerte soll nun ein selbständiges Einziehungsverfahren nach § 435 ff StPO durchgeführt werden. Weder A noch die Staatsanwaltschaft beantragen nach Zustellung bzw. Verfassen der Antragsschrift die Durchführung einer Hauptverhandlung und auch das Gericht hält eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so dass eine Entscheidung im Beschlusswege ergehen soll (§ 436 Abs. 2 i.V.m. § 434 Abs. 2 StPO).

### **8.2 Problem**

Aus § 435 Abs.3 StPO i.V.m. §§ 201-204, 207, 210 und 211 StPO ergibt sich für den Verfahrensablauf im selbständigen Einziehungsverfahren grundsätzlich die Pflicht zur Mitteilung des Antrags im selbständigen Einziehungsverfahren an den Betroffenen, zur Durchführung eines Zwischenverfahrens und zum Erlass eines

Eröffnungsbeschlusses. Diese Verpflichtung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Ausführbarkeit (§ 435 Abs.3 2. Halbsatz StPO: „soweit dies ausführbar ist“).

Das Gesetz unterscheidet insoweit nicht, ob das Gericht die Entscheidung über die Einziehung im Beschlusswege oder durch Urteil trifft (§ 436 Abs.2 i.V.m. § 434 Abs.2-4 StPO).

Es stellt sich die Frage, ob die Übersendung des Antrags im selbständigen Einziehungsverfahren an den Betroffenen, die Durchführung eines Zwischenverfahrens und der Erlass eines Eröffnungsbeschlusses in allen drei Fallbeispielen gesetzlich vorgeschrieben ist und dies möglicherweise eine bloße „Förmelei“ darstellt, die durch eine Gesetzesänderung aufgehoben werden könnte.

#### Zu Sachverhalt 1:

a) Übersendung des Antrags gem. § 435 Abs. 3 i.V.m. § 201 StPO:

In den Fällen der unbekanntem Identität des Einziehungsbetroffenen ist eine Übersendung des Antrags entsprechend § 201 StPO gerade nicht ausführbar. Auch eine öffentliche Zustellung des Antrags gem. § 40 StPO scheidet unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit bei § 201 StPO aus, da eine öffentliche Zustellung gem. § 40 StPO nur dann möglich ist, wenn die Identität des Betroffenen bekannt ist und dieser öffentlich benannt werden kann. Eine öffentliche Zustellung an „Fake-Personalien“ ist nicht möglich.

Im Sachverhalt 1 ist daher bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage eine Übersendung des Antrags an den Betroffenen mangels Ausführbarkeit nicht erforderlich.

b) Durchführung eines Zwischenverfahrens gem. §§ 435 Abs. 3 i.V.m. §§ 202, 202 a StPO:

Aufgrund der unterbliebenen Mitteilung der Antragschrift an den Betroffenen kann dieser im Zwischenverfahren keine Beweiserhebungen anregen oder Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen. Wegen dieses Umstandes wird von der überwiegenden Meinung von der Entbehrlichkeit eines Zwischenverfahrens im Falle der unbekanntem Identität bzw. bei Vorlage von „Fake-Personalien“ des Einziehungsbeteiligten ausgegangen.<sup>317</sup>

Das Gericht kann sich jedoch eigenständig für die Durchführung eines Zwischenverfahrens entscheiden, wenn es dies für erforderlich hält, und die Staatsanwaltschaft auf bestehende Mängel in der Antragschrift hinweisen, Nachbesserungen durchführen lassen oder ergänzende Beweiserhebungen gem. § 435 Abs.3 i.V.m. § 202 StPO anordnen.

Führt das Gericht ein Zwischenverfahren durch, ist nach überwiegender Auffassung zwingend auch ein Eröffnungsbeschluss erforderlich (siehe Sachverhalt 3

---

<sup>317</sup> Siehe BT-Drucks 18/9525, S. 92; BeckOK StPO/Temming, § 435 Rn. 9.

c)), bevor das Gericht über die Hauptsache entscheidet. Andernfalls liegt ein nicht mehr behebbares Verfahrenshindernis vor.<sup>318</sup>

c) Erlass eines Eröffnungsbeschlusses gem. § 435 Abs. 3 i.V.m. § 203 StPO:

Fraglich ist, ob in Sachverhalt 1, in dem kein Zwischenverfahren mangels Ausführbarkeit durchgeführt wurde, ein Eröffnungsbeschluss durch das Gericht zu fassen ist oder das Gericht unmittelbar in der Hauptsache entscheiden kann.

Der Wortlaut des Gesetzes ist diesbezüglich unklar.

Grundsätzlich hat das Gericht gem. § 435 Abs.3 i.V.m. § 203 StPO einen Eröffnungsbeschluss in dem selbständigen Einziehungsverfahren zu fassen. Jedoch steht dieser Verweis wie bereits ausgeführt unter dem Vorbehalt der Ausführbarkeit (§ 435 Abs.3 2.Halbsatz StPO).

Nach enger Auslegung am Wortlaut wird die Auffassung vertreten, dass der Erlass eines Eröffnungsbeschlusses durch das Gericht gem. § 435 Abs.3 i.V.m. § 203 StPO unabhängig von der Kenntnis der Identität des Betroffenen ausführbar ist und daher zu ergehen hat.<sup>319</sup>

Unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Vorschriften des Zwischenverfahrens, auf die gem. § 435 Abs.3 StPO verwiesen wird, wird jedoch von der überzeugenden Gegenmeinung vertreten, dass mangels Gewährung des rechtlichen Gehörs und des damit einhergehenden Umstandes, dass kein vorbereitendes Verfahren durchgeführt wurde (aufgrund Nichtausführbarkeit), auch ein Eröffnungsbeschluss nicht zu erlassen ist.<sup>320</sup>

#### Sachverhalt 2:

a) Übersendung des Antrags gem. § 435 Abs. 3 i.V.m. § 201 StPO:

In den Fällen des unbekanntem Aufenthalts des Einziehungsbetroffenen ist es fraglich, ob eine Übersendung des Antrags entsprechend § 201 StPO ausführbar ist oder nicht.

Es stellt sich die Frage, ob eine öffentliche Zustellung der Antragschrift in Betracht kommen könnte gem. §§ 201, 35, 40 f StPO.<sup>321</sup> Nach überwiegender Auffassung ist eine öffentliche Zustellung der Anklage gem. § 201 StPO, auf den in § 435 Abs.3 StPO verwiesen wird, nicht vorgesehen und nur in besonderen Ausnahmefällen (drohende Verjährung der Taten) möglich. Die Gesetzeslage ist diesbezüglich jedoch nicht eindeutig.

---

<sup>318</sup> So OLG Koblenz, Beschluss vom 30.11.2021 – 2 Ws 682/21, BeckRS 2021, 42243.

<sup>319</sup> BeckOK StPO/Temming, zu § 435 StPO Rn. 9.

<sup>320</sup> So OLG Koblenz, Beschluss vom 30.11.2021 – 2 Ws 682/21, BeckRS 2021, 42243, OLG Bamberg, Beschluss vom 08.02.2019 – 1 Ws 165/18, BeckRS 2019, 3403, KG Berlin, Beschluss vom 01.11.2021 – 4 Ws 80/21, BeckRS 2021, 36888.

<sup>321</sup> Vgl. KK-StPO/Schmidt/Scheuß, 9. Aufl. 2023, StPO, § 436 StPO Rn.5.

Nach überwiegender Meinung wird die Auffassung zur Nichtanwendbarkeit des § 40 StPO auf die Zustellung der Antragschrift zu übertragen. Ein weiteres Argument gegen die Durchführung der öffentlichen Zustellung der Antragschrift im Einziehungsverfahren ergibt sich aus der Gesetzessystematik: § 429 Abs. 1, 2. Hs. StPO regelt die Anwendung des § 40 StPO ausdrücklich für den Fall der Bekanntgabe des Termins der Hauptverhandlung an den Betroffenen. Daraus lässt sich schließen, dass eine öffentliche Zustellung der Antragschrift gerade nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt war, da sie nur für die Ladung zur Hauptverhandlung ausdrücklich geregelt wurde.

Aus diesen Gründen wird nach überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur auch bei unbekanntem Aufenthalt oder Flucht des Betroffenen das Zwischenverfahren insgesamt und damit auch die Übersendung der Antragschrift aufgrund Nichtausführbarkeit als entbehrlich angesehen.<sup>322</sup>

b) Durchführung eines Zwischenverfahrens gem. § 435 Abs. 3 i.V.m. §§ 202, 202a StPO:

Die Ausführungen zu Sachverhalt 1 b) gelten hier entsprechend, so dass von der Entbehrlichkeit eines Zwischenverfahrens ausgegangen wird, wenn das Gericht es nicht selbst für erforderlich hält.

c) Erlass eines Eröffnungsbeschlusses gem. § 435 Abs.3 i.V.m. § 203 StPO:

Die Ausführungen zu Sachverhalt 1 c) gelten hier entsprechend, so dass von der Entbehrlichkeit eines Eröffnungsbeschlusses ausgegangen wird, die Gesetzesformulierung jedoch uneindeutig ist.

### Sachverhalt 3:

a) Übersendung des Antrags gem. § 435 Abs.3 i.V.m. § 201 StPO:

Eine Übersendung des Antrags an den (bekannten) Einziehungsbeteiligten ist entsprechend § 435 Abs.3 i.V.m. § 201 StPO durchzuführen.

b) Durchführung eines Zwischenverfahrens gem. §§ 435 Abs. 3 i.V.m. §§ 202, 202a StPO:

Das Zwischenverfahren findet statt. Insbesondere hat der Einziehungsbeteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme und die Möglichkeit, einen Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen.

c) Erlass eines Eröffnungsbeschlusses gem. § 435 Abs. 3 i.V.m. § 203 StPO:

Entsprechend der gelten Vorschriften (§ 435 Abs. 3 i.V.m. § 203 StPO) hat das Gericht das Zwischenverfahren mit einem Eröffnungs- oder mit einem Nichteröffnungsbeschluss zu beenden. Andernfalls liegt ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vor.<sup>323</sup>

---

<sup>322</sup> Siehe BT-Drucks. 18/9525, S. 92; MüKoStPO/Scheinfeld/Langlitz, 1. Aufl. 2019, StPO § 435 Rn. 28.

<sup>323</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 30.11.2021 – 2 Ws 682/21, BeckRS2021, 42243.

In den Fällen, in denen weder der von der Einziehung Betroffene noch die Staatsanwaltschaft die Durchführung einer Hauptverhandlung beantragen und auch das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält, trifft das Gericht seine Entscheidung über die Einziehung im Beschlusswege gem. § 436 Abs. 2 i.V.m. § 434 Abs. 2 StPO. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob das Erfordernis des Erlasses eines Eröffnungsbeschlusses tatsächlich eine reine „Förmelei“ darstellt und dies durch eine Gesetzesänderung behoben werden könnte.

In den Fällen, in denen das Gericht eine Entscheidung über die Einziehung im Beschlusswege trifft, ähnelt das Verfahren insofern dem schriftlichen Strafbehelfsverfahren gem. §§ 407 ff. StPO, welches ebenfalls keinen Eröffnungsbeschluss voraussetzt. Im Fallbeispiel 3 müsste das Gericht zunächst gemäß § 435 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 207 StPO durch Beschluss über die Eröffnung des selbstständigen Einziehungsverfahrens entscheiden und anschließend erneut gemäß § 436 Abs. 2 i.V.m. § 434 Abs. 3 StPO durch Beschluss über die endgültige Einziehung nach § 76a StGB. Der Betroffene, welchem gemäß § 435 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 201 Abs. 1 StPO bereits die Antragsschrift mit Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet wurde, hatte aber bereits zuvor ausreichend Gelegenheit, die zu seinen Gunsten sprechenden Gesichtspunkte vorzubringen. Da es sich um ein schriftliches Verfahren nach Aktenlage handelt, ist auch nicht erkennbar, wie weit sich die Sach- und Rechtslage nach der Eröffnung des Zwischenverfahrens noch maßgeblich verändern soll. Im Unterschied zu einem Einziehungsverfahren mit mündlicher Hauptverhandlung findet nämlich eine Beweisaufnahme mit den Zeugen und Sachverständigen etc. vor dem Tatgericht hier gerade nicht statt. Soweit es dem Gesetzgeber um den hohen Stellenwert des rechtlichen Gehörs steht, ist diesem zumindest im schriftlichen Verfahren durch die Zuleitung der Antragsschrift gemäß § 435 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 201 Abs. 1 StPO ausreichend Rechnung getragen.<sup>324</sup>

Im Beschlussverfahren ist zudem ein rechtlicher Mehrwert eines Eröffnungsbeschlusses nicht ersichtlich. Vielmehr wäre es – da das Gesetz insoweit keine Regelung trifft – denkbar, den Eröffnungsbeschluss sowie den Beschluss, mit dem sodann die Einziehung angeordnet wird, nacheinander am selben Tag zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich dann aber die Abfassung eines Eröffnungsbeschlusses tatsächlich als reine „Förmelei“ dar. Auch wenn damit kein signifikant erhöhter Arbeitsaufwand der Gerichte einhergeht (die Abfassung eines formularmäßigen Eröffnungsbeschlusses dürfte einen erheblichen Mehraufwand nicht darstellen, die hierfür erforderliche Beratung muss ohnehin stattfinden), wäre die Abschaffung des Erfordernisses der Durchführung eines Zwischenverfahrens im Beschlussverfahren geeignet, die Fehleranfälligkeit insoweit zu reduzieren.

---

<sup>324</sup> Vgl. Ullenboom im „Praxisleitfaden Vermögensabschöpfung“ S. 84.

Diese Fehleranfälligkeit wird auch bestätigt durch die hierzu bereits veröffentlichten Gerichtsentscheidungen.<sup>325</sup>

### 8.3 Lösung

Die Durchführung eines Zwischenverfahrens, wenn auch ohne Beteiligung des Einziehungsbetroffenen (aufgrund Nichtausführbarkeit), scheint sinnvoll und sollte bestehen bleiben, da dieses nicht nur Belange des Einziehungsbetroffenen, sondern auch der Staatsanwaltschaft betrifft. Insbesondere in den Fällen, in denen die Antragschrift Mängel aufweist, bleibt somit die Möglichkeit bestehen, diese im Zwischenverfahren auszubessern. Zudem sollte dem Gericht die Möglichkeit belassen werden, bei erheblichen Mängeln bereits die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen ohne bereits eine Entscheidung in der Hauptsache zu treffen. In diesen Fällen steht der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 435 Abs.3 i.V. m. § 210 StPO), welches bei sofortiger Entscheidung über die Hauptsache der Staatsanwaltschaft genommen wäre.

Da der Erlass eines Eröffnungsbeschlusses in den Konstellationen von Fallbeispiel 3 jedoch eine bloße „Förmelei“ darstellt, könnte es sich anbieten, in § 435 Abs. 3 StPO eine entsprechende Einschränkung aufzunehmen, die die Anwendung des § 203 StPO im Beschlussverfahren ausnimmt. So könnte in § 435 Abs. 3 StPO folgender Satz 2 eingefügt werden:

#### **§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren**

- (1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.*
- (2) In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.*
- (3) <sup>1</sup>Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. <sup>2</sup>Ordnet das Gericht die selbständige Einziehung durch Beschluss an, bedarf es keines*

---

<sup>325</sup> Vgl. etwa OLG Oldenburg, Beschluss vom 10.08.2020 – 1 Ws 265/20, BeckRS 2020, 21398; KG, Beschluss vom 01.11.2021 – 4 Ws 80/21 - 161 AR 186/21, BeckRS 2021, 36888; OLG Koblenz, Beschluss vom 30.11.2021 – 2 Ws 682/21, BeckRS 2021, 42243; LG Göttingen, Beschluss vom 21.04.2020 – 2 Qs 15/20, juris.

*Eröffnungsbeschlusses.* <sup>3</sup>Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung.

- (4) *Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.*

Durch diese Änderung entfielen im Sachverhalt 3 der Eröffnungsbeschluss als bloße „Förmelei“. Zudem würden die derzeit bestehenden Unklarheiten zu dem Erfordernis eines Eröffnungsbeschlusses in den Sachverhalten 1 und 2 ebenfalls gelöst, da in diesen Fällen das Gericht die Entscheidung über die Einziehung regelmäßig auch im Beschlusswege treffen würde und somit ein Eröffnungsbeschluss eindeutig entbehrlich wäre.

Bei ablehnender Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache durch Beschluss stünde der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu gem. § 436 Abs.2 i.V.m. § 434 Abs.2 StPO.



## **9 § 435 StPO Anordnung der Beteiligung im selbständigen Einziehungsverfahren**

### **9.1 Sachverhalt**

#### **9.1.1 Sachverhalt 1**

A ist rechtskräftig wegen Betrugs verurteilt. Eine Einziehungsentscheidung wurde versehentlich nicht getroffen. In der Folge wird von der Staatsanwaltschaft der Antrag nach § 435 StPO gestellt, gegen A die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 15.000 € selbständig anzuordnen.

- a) Das Gericht ordnet die Beteiligung des A gemäß §§ 435 Abs. 3 Satz 2, 424 StPO an.
- b) Eine ausdrückliche Entscheidung über die Beteiligung des A ergeht nicht.

#### **9.1.2 Sachverhalt 2**

A hat Bestechungsgelder erlangt. Bevor das Verfahren gegen ihn abgeschlossen wurde, ist er verstorben. E ist Alleinerbe des A. Die Staatsanwaltschaft beantragt gegen E die selbständige Einziehung von Wertersatz in Höhe des durch den A erlangten Geldbetrags von 130.000 €. Das Gericht stellt dem E die Antragschrift mit den erforderlichen Hinweisen zu. Nach Ablauf der gesetzten Stellungnahmefrist eröffnet das Gericht das Verfahren und ordnet im selben Beschluss die Einziehung des Geldbetrags in Höhe von 130.000 € an. Eine ausdrückliche Entscheidung über die Beteiligung des E ergeht nicht.<sup>326</sup>

#### **9.1.3 Sachverhalt 3**

Die Polizei beobachtet ein Drogengeschäft. Beim Zugriff entkommen beide Täter unerkannt, wobei einer von ihnen das übergebene Geld zurücklässt. Dieses soll nun eingezogen werden.

### **9.2 Problem**

In allen drei Sachverhalten stellt sich die Frage, ob nach § 435 StPO eine gesonderte Anordnung der Beteiligung erforderlich ist:

Die gesonderte Anordnung der Beteiligung erscheint überflüssig und für den Einziehungsbeteiligten (im Sachverhalt 1 a)) möglicherweise sogar verwirrend, da er ohnehin Adressat der Antragschrift ist.

Im Fall, dass keine ausdrückliche Entscheidung über die Beteiligung getroffen wird (Sachverhalt 1 b), Sachverhalt 2), bestehen rechtliche Unsicherheiten über die Anforderungen an eine konkludente Anordnung der Beteiligung.<sup>327</sup> Außerdem

---

<sup>326</sup> Vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 2.2.2023 – 1 Ws 395/22, BeckRS 2023, 2784.

<sup>327</sup> S. dazu die Nachweise in der vorzitierten Entscheidung des OLG Oldenburg.

kann die Frage, ob eine Beteiligung erfolgt ist, immer wieder Gegenstand von Rechtsmitteln sein.

Weiter stellt sich die Frage, inwieweit die Anordnung der Beteiligung bei unbekanntem Einziehungsadressaten erforderlich ist (Sachverhalt 3).

Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Problematik der gesonderten Anordnung der Beteiligung beim Adressaten des Antrags nach § 435 StPO nicht ins Auge gefasst. Es wurde lediglich ausgeführt, dass durch § 435 Abs. 3 Satz 2 StPO die Regelung des bis dahin geltenden § 440 Abs. 3 StPO a. F. übernommen werden soll.<sup>328</sup> Auch nach altem Recht musste die Beteiligung nach §§ 440 Abs. 3, 431 Abs. 1 Satz 1 StPO a. F. angeordnet werden. Eine Begründung dafür, weshalb die Beteiligung desjenigen angeordnet werden muss, gegen den aufgrund der Antragsschrift ein Prozessrechtsverhältnis begründet wird, ist auch in der Gesetzesbegründung zum alten Recht nicht enthalten.<sup>329</sup>

### 9.3 Lösung

In beiden Varianten von Sachverhalt 1 sollte derjenige, gegen den sich die Einziehung richtet, Beteiligter sein, ohne dass es hierfür einer separaten Anordnung bedarf. Die Warnfunktion der Anordnung der Beteiligung wird durch Zustellung der Antragsschrift, in der der Beteiligte als Adressat aufgeführt ist mit den zugehörigen Belehrungen gewahrt. Dem zuvor Beschuldigten ist zudem der Sachverhalt bereits bekannt.

In Sachverhalt 2 gilt dasselbe wie in Sachverhalt 1. Auch hier erscheint ein ausdrücklicher Beteiligungsbeschluss unnötig.

In der Konstellation von Sachverhalt 3 soll die Einziehung gegen den unbekanntem Täter erfolgen. Auch hier erscheint ein ausdrücklicher Beteiligungsbeschluss als bloße Förmerei.

Die Problematik kann durch folgende Änderung des § 435 Abs. 2 und Abs. 3 StPO gelöst werden:

#### **§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

---

<sup>328</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 92.

<sup>329</sup> Rechtslage vor dem 01.07.2017, vgl. hierzu BT-Drucks. V/1319, S. 82.

- (2) <sup>1</sup>In dem Antrag ist **derjenige, gegen den sich die Einziehung richtet, sowie** der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. <sup>2</sup>Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>**Der Anordnung der Verfahrensbeteiligung gegen den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Beteiligten bedarf es nicht.**
- (4) <sup>1</sup>Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. <sup>2</sup>Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig

Zur Erläuterung ist anzumerken:

Die Änderung in § 435 Abs. 2 StPO-E stellt klar, dass sich der Antrag auf selbständige Einziehung gegen denjenigen richtet, bei dem die Einziehung erfolgen soll. Dieser ist daher – wie es auch der Handhabung der Praxis entspricht - im Rubrum des Antrags zu benennen. Die Benennung ist auch nötig, um klarzustellen, in wessen Grundrechte eingegriffen werden soll.

Hierbei kann es sich auch um unbekannte Personen handeln. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (bereits nach altem Recht vor dem 01.07.2017), wonach die selbständige Einziehung auch bei unbekanntem Täter erfolgen kann. Dementsprechend kann im Rubrum auch der unbekanntes Täter als derjenige angegeben werden, gegen den sich die Einziehung richtet und in dessen Grundrecht nach Art. 14 GG eingegriffen wird.

Die Hinzufügung von § 435 Abs. 3 Satz 3 StPO-E ergänzt die bisherige Regelung dahingehend, dass ein Beschluss nach § 424 Abs. 1 StPO (Anordnung der Beteiligung) beim Einziehungsbeteiligten nicht erforderlich ist. Dieser wird bereits als Adressat der Antragsschrift zum Einziehungsbeteiligten.

Eine Streichung des Verweises in § 435 Abs. 3 Satz 2 StPO-E auf § 424 StPO insgesamt ist nicht angezeigt, da die dort enthaltenen Regelungen sowohl für den Adressaten der Antragsschrift (§ 424 Abs. 2 bis 5 StPO) wie auch für später zum Verfahren hinzugezogene Einziehungsbeteiligte (§ 424 StPO insgesamt) ihre Bedeutung behalten.

## **10 § 435 StPO: Übergang ins selbständige Einziehungsverfahren in der Hauptverhandlung**

### **10.1 Sachverhalt**

#### **10.1.1 Sachverhalt 1**

A ist angeklagt wegen Diebstahls in 2 Fällen. Aus beiden Taten hat A. etwas erlangt, was eingezogen werden soll.

##### **Variante 1.a) - Teileinstellung<sup>330</sup>**

Tat 1 wird in der Hauptverhandlung nach § 154 StPO eingestellt, für Tat 2 soll eine Verurteilung erfolgen.

##### **Variante 1.b) - Vollständige Einstellung**

In der Hauptverhandlung werden alle Taten nach § 153, § 153a oder § 154 StPO eingestellt.

##### **Variante 1.c) - Freispruch bei Schuldunfähigkeit**

In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass A bei Begehung der Taten schuldunfähig war, so dass A freigesprochen werden soll.

#### **10.1.2 Sachverhalt 2 - Teilweise Verjährung<sup>331</sup>**

A ist angeklagt wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 20 Fällen (§ 266a StGB), 10 Taten sind im Zeitpunkt der Hauptverhandlung verjährt. Gegen die Einziehungsbeteiligte und/oder gegen A will das Gericht die Einziehung des Wertes von Taterträgen anordnen, und zwar auch für die Taterträge, welche aus den bereits verjährten Taten stammen.

#### **10.1.3 Sachverhalt 3 – Tatumabhängige selbständige Einziehung anlässlich des subjektiven Verfahrens<sup>332</sup>**

Der von Sozialleistungen lebende A ist wegen Diebstahls eines Fahrrads angeklagt. Zugleich beantragte die Staatsanwaltschaft die erweiterte Einziehung von 15.000 EUR, die wegen des Verdachts der Geldwäsche bei ihm sichergestellt worden waren, deren Herkunft sich aber in keiner Weise ermitteln lässt. Die Hauptverhandlung steht vor Freispruch wegen Diebstahls (z. B. weil der Anzeigerstatter den Angeklagten aus Rache falsch verdächtigt hatte). Können die 15.000 EUR eingezogen werden?

---

<sup>330</sup> Siehe dazu BGH, Beschluss vom 25.04.2019 – 1 StR 54/19, BeckRS 2019, 15732 und Beschluss vom 18.12.2018 – 1 StR 407/18, BeckRS 2018, 40136 jeweils m. w. N.; zur Einstellung nach § 154a StPO siehe BGH, Beschluss vom 27.01.2021 – 6 StR 468/20, BeckRS 2021, 1970.

<sup>331</sup> Konstellation: BGH, Vorlagebeschluss vom 12.01.2023 – 3 StR 474/19, BeckRS 2023, 1686.

<sup>332</sup> Konstellation: BGH, Beschluss vom 21.12.2022 – 3 StR 372/21, BeckRS 2022, 41546.

## 10.2 Problem

Allen Fallbeispielen ist gemein, dass eine Erledigung auch der selbständigen Einziehung anlässlich eines subjektiven Verfahrens angestrebt wird.

Bei den Sachverhalten 1 und 2 fallen angeklagte Taten erst in der Hauptverhandlung weg, so dass die selbständige Einziehung auf § 76a Abs. 1, Abs. 3 StGB gründet. Bei Sachverhalt 3 wird im Rahmen eines subjektiven Verfahrens für einen bestimmten Gegenstand eine tatunabhängige selbständige Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB angestrebt.

Das geltende Recht sieht mit den Vorschriften der §§ 435 ff. StPO ein gesonder-tes Verfahren zur selbständigen Einziehung vor. Es finden sich in der StPO hingegen keine Vorschriften, die den unmittelbaren Übergang vom subjektiven in das selbständige Einziehungsverfahren eindeutig regeln, wofür jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen ein praktisches Bedürfnis besteht.

- a) Die **Praxis** hat sich in der Vergangenheit vereinzelt damit beholfen, zur verfahrensökonomischen Erledigung nach Teileinstellung der Taten noch in der Hauptverhandlung mündlich den Antrag auf Einziehung der Taterträge auch für die eingestellten Taten zu stellen. Dies erfolgte zumeist im Rahmen des Plädoyers und ohne Hinweis, dass es sich um eine selbständige Einziehung handeln sollte. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH unter dem Hinweis, es bedürfe eines gesonderten Antrags auf selbständige Einziehung, abgelehnt.<sup>333</sup>

Vereinzelt wurde seitens der Staatsanwaltschaft nach Einstellungen im subjektiven Verfahren für diese Taten ausdrücklich der Übergang in das selbständige Einziehungsverfahren beantragt. Verbunden wurde dies mit dem Antrag, gemäß § 76a Abs. 1 und 3 StGB i. V. m. §§ 435, 436 StPO die Einziehung (von Wertersatz) gegen den Angeklagten bzw. den Einziehungsbeteiligten selbständig anzuordnen. Zur Begründung wurde auf die bereits zugelassene und verlesene Anklageschrift verwiesen. Das Gericht konnte dann im subjektiven Verfahren durch Urteil über die noch anhängigen Taten sowie über die Einziehung des Tatertrages der eingestellten Taten entscheiden. Auch hier war fraglich, ob damit alle formalen Voraussetzungen erfüllt gewesen sind.

Bei diesem Vorgehen war stets fraglich, ob wie der Antrag aussehen muss und, ob das Gericht im Hinblick auf die selbständige Einziehung ein Zwischenverfahren durchführen musste, insbesondere ob ein gesonderter Eröffnungsbeschluss erforderlich war.

- b) Der **Bundesgerichtshof** hat in diversen Entscheidungen, bei denen durch Urteil im subjektiven Verfahren auch über die Einziehung von Erträgen aus eingestellten Taten befunden wurde, die selbständigen Einziehungsentscheidungen mit der Begründung aufgehoben, ein nach § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO

---

<sup>333</sup> BGH, Beschluss vom 22.08.2019 – 1 StR 352/19, BeckRS 2019, 24799.

erforderlicher expliziter Antrag sei durch die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nicht ausdrücklich gestellt worden.<sup>334</sup> Die Senate haben hierzu ausgeführt, dass Taterträge, die eingestellten Taten zugeordnet werden, nur nach § 76a Abs. 3 StGB im selbständigen Einziehungsverfahren nach vorherigem Antrag eingezogen werden können. Für diesen Antrag würden die Vorschriften über den Inhalt der Anklageschrift nach § 200 StPO entsprechend gelten. Nach § 435 Abs. 2 StPO seien neben der Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände die Tatsachen anzugeben, die die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründeten. Fehlt es daran, steht der dennoch ausgesprochenen Einziehung das Verfahrenshindernis der fehlenden Anhängigkeit entgegen (BGH 1 StR 407/18, Rz. 13).

Mit Beschluss vom 12. Januar 2023 (3 StR 474/19) hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs dem Großen Senat für Strafsachen nunmehr die Rechtsfrage vorgelegt, ob das Gericht die Einziehung des durch eine verjährte Straftat erlangten Wertes des Tatertrags nach § 76a Abs. 2 Satz 1 StGB im subjektiven Verfahren in demjenigen Urteil anordnen könne, mit dem es zugleich die Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der verjährten Tat ausspreche (§ 260 Abs. 3 StPO) und ob es in einem solchen Fall keines Übergangs in das objektive Verfahren bedürfe. Der Senat hat in dem Vorlagebeschluss abweichend zum 1. Strafsenat (Beschluss vom 4. Mai 2022 – 1 ARs 13/21) sogar erklärt, dass es hierfür keines Antrages der Staatsanwaltschaft bedürfe.

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs hat die Vorlagefrage bejahend beantwortet.<sup>335</sup> Er führt aus, dass es keiner Durchführung eines objektiven Verfahrens bedürfe, solange die verjährte Tat (noch) Gegenstand der Urteilsfindung sei, denn solange unterläge die selbständige Einziehung der Kognitionspflicht des Tatgerichts. Stelle sich in der Hauptverhandlung heraus, dass die Erwerbstat verjährt sei, so bleibe sie – anders als etwa in den Fällen einer vorläufigen Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO – bei Gericht bis zum abschließenden Urteil anhängig. Beabsichtige das Gericht, die Einziehung von Taterträgen gegen den Angeklagten zugleich mit dem Urteil selbständig anzuordnen, das die Einstellung des (subjektiven) Verfahrens hinsichtlich der verjährten Erwerbstaten ausspricht, sei dieses Verfahren nicht deshalb hinsichtlich der Tatertragseinziehung in ein selbständiges Einziehungsverfahren überzuleiten, weil die Anordnung auch objektiv wirke. Ein antragsgebundener Wechsel der Verfahrensart vom subjektiven in ein objektives Verfahren fände insoweit nicht statt.

Nach dieser Rechtsprechung bedarf es daher eines ausdrücklichen Übergangs in das objektive Verfahren nicht bei anhängigen, aber verjährten Taten sowie im Falle eines Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit. Die selbständige

---

<sup>334</sup> Vgl. u. a. BGH, Beschluss vom 21.12.2022 – 3 StR 372/21, BeckRS 2022, 41546 und Beschluss vom 25.04.2019 – 1 StR 54/19, BeckRS 2019, 15732 jeweils m. w. N.

<sup>335</sup> BGH, Beschluss vom 23.05.2023 – GSSt 1/23, BeckRS 2023, 33658.

Einziehung unterliegt damit der Kognitionspflicht des Gerichts. Es stellt sich die Frage, ob das Gericht für den Fall, dass die Entscheidung über diese selbständige Einziehung den Abschluss des Verfahrens wegen der weiteren, nichtverjährten Taten erschwert, die selbständige Einziehung im Verfahren nach §§ 422 StPO abtrennen und entscheiden kann. Vom direkten Wortlaut des § 422 StPO dürfte dies nicht umfasst sein, ggfs. wäre aber eine analoge Anwendung denkbar.

Handelt es sich hingegen um Einstellungen aus Opportunitätsgründen nach den §§ 153ff StPO oder Beschränkungen nach § 154a StPO, so muss ein ausdrücklicher Übergang ins objektive Verfahren erfolgen.

- c) Unter TOP II. 13 wurde die Problematik in der Herbstkonferenz der JuMiKo 2022 besprochen und festgestellt, dass *„die gegenwärtige rechtliche Regelungen der §§ 435 ff. Strafprozessordnung zum Übergang vom subjektiven Verfahren in das objektive Einziehungsverfahren für jene Fallkonstellationen unnötig kompliziert ausgestaltet ist, in denen die selbständige Einziehung aus der Hauptverhandlung heraus gegen die zuvor angeklagte Person oder gegen eine solche Person beantragt wird, deren Einziehungsbeteiligung bereits im subjektiven Verfahren angeordnet worden war.“*

Daher wurde der Bundesminister der Justiz für diese Fallkonstellationen um Vorlage eines gesetzlichen Regelungsvorschlages gebeten, der den Übergang vom subjektiven Verfahren in das objektive Einziehungsverfahren aus der Hauptverhandlung und eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung erleichtern soll.

### 10.3 Lösung

§ 435 StPO könnte durch einen neu einzufügenden Absatz 4 wie folgt ergänzt werden:

#### **§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.
- (2) In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. <sup>2</sup>Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Im subjektiven Verfahren kann das Gericht in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft in das selbständige Einziehungsverfahren übergehen. <sup>2</sup>Der Antrag nach Absatz 4 Satz 1 kann unter Bezugnahme auf die zugelassene Anklageschrift bis zum Beginn der Schlussvorträge mündlich gestellt werden; der wesentliche Inhalt des Antrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Über die Ablehnung des Antrages entscheidet das Gericht durch Beschluss. <sup>4</sup>Das selbständige Einziehungsverfahren nach Abs. 1 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Normen finden entsprechende Anwendung.
- (5) <sup>1</sup>Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. <sup>2</sup>Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.

Zu § 435 Absatz 4 StPO-E ist auf Folgendes hinzuweisen:

§ 435 Abs. 4 S. 1 StPO-E eröffnet dem Gericht – nach Antrag der Staatsanwaltschaft – die Möglichkeit („Kann-Vorschrift“), im Urteil die selbständige Einziehung unter den Voraussetzungen von § 76a StGB anzuordnen, wenn das Gericht zuvor durch Einstellung, z.B. nach den §§ 153 ff. oder § 205 StPO von der Verfolgung einzelner oder aller Taten absieht bzw. das Verfahren wegen eines vorübergehenden Hindernisses einstellt, das heißt für alle Fälle, in denen die Einziehung nicht mehr der Kognitionspflicht des Gerichts unterfällt.

Einen Übergang ins objektive Verfahren bedarf es ausweislich der Rechtsprechung des Großen Senats für Strafsachen (siehe oben 10.2. b) nicht in den Fällen der Einstellung des Verfahrens wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung oder bei Freispruch wegen Schuldunfähigkeit.

§ 435 Abs. 4 Satz 2 StPO-E nimmt den vom BGH geforderten Antrag der Staatsanwaltschaft in den Blick. Zur Klärung der bislang strittigen Fragen, ob ein mündlicher Antrag auf selbständige Einziehung genüge<sup>336</sup> oder ob es daneben noch einer gesonderten schriftlichen Begründung in Form einer Antragschrift bedurfte<sup>337</sup>, genügt es nunmehr, dass bis zum Beginn der Schlussvorträge ein

---

<sup>336</sup> Bejahend der Große Senat für Strafsachen, Beschluss vom 23.05.2023 – GSSt 1/23, BeckRS 2023, 33658, Rn. 59.

<sup>337</sup> bejahend: BGH, Beschluss vom 08.11.2018 – 4 StR 297/18, BeckRS 2018, 38611, Rn. 11; verneinend BGH, Beschluss vom 04.05.2022 – 1 ARs 13/21, BeckRS 2022, 11962, Rn. 1 ff.



mündlicher Antrag unter Bezugnahme auf die bereits zugelassene Anklageschrift, aus der sich die einzuziehenden Taterträge ergeben, gestellt und die Voraussetzungen der selbständigen Einziehung mündlich vorgetragen werden. Die Aufnahme des wesentlichen Inhalts des Antrags i.S.v. § 435 Abs. 2 StPO in das Sitzungsprotokoll schafft formelle Beweiskraft.

Durch die Bezugnahme auf die bereits zugelassene Anklageschrift soll erreicht werden, dass nur Taterträge aus Taten des subjektiven Strafverfahrens selbständig eingezogen werden können. Bislang war strittig, ob nach Übergang vom zuvor durch das Gericht eröffnete subjektive Verfahren in das objektive Verfahren ein gesonderter Eröffnungsbeschluss für das objektive Verfahren vom Tatgericht zu erlassen war.<sup>338</sup> Das Fehlen eines gesonderten Eröffnungsbeschlusses stellt insoweit ein unbehebbares Verfahrenshindernis dar. In der Praxis hat sich dieses Erfordernis als ausgesprochen fehleranfällig erwiesen. Ein gesonderter Eröffnungsbeschluss ist daher zukünftig hinsichtlich dieser Taten entbehrlich, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass lediglich die in Absatz 3 Satz 4 genannten Vorschriften weiterhin Geltung haben sollen und nicht auf Abs. 3 Satz 1 verwiesen wird. Sollte die Staatsanwaltschaft erwägen, Erträge aus anderen eingestellten Taten selbstständig einzuziehen zu lassen, so ist dies nur über einen außerhalb der Hauptverhandlung zu stellenden Antrag nach § 435 Abs. 1 StPO möglich.

Die Anordnung der selbständigen Einziehung soll jedoch nicht zwingend sein, insbesondere soll vermieden werden, dass das Gericht in diesem Verfahrensstadium noch eine umfangreiche Beweisaufnahme durchführen muss. Sind die Voraussetzungen der selbständigen Einziehung aus Sicht des Gerichts nicht gegeben (z.B. wenn die zugrundeliegende rechtswidrige Tat nicht ausermittelt ist), sieht die Vorschrift nunmehr vor, dass der Antrag durch einen begründeten Beschluss abgelehnt wird (Abs. 4 S. 3). Diese Entscheidung des erkennenden Gerichts ist nicht anfechtbar. Gleichwohl erleidet die Staatsanwaltschaft hierdurch keinen Rechtsverlust. Es bleibt ihr, wie der Verweis in Abs. 4 Satz 5 klarstellt, unbenommen, außerhalb der Hauptverhandlung (erneut) einen Antrag auf Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 435 Abs. 1 StPO zu stellen.

Anstatt eines ablehnenden Beschlusses kann das Gericht alternativ auch von § 422 StPO Gebrauch machen und die Entscheidung über die Einziehung abtrennen. Sofern das Gericht jedoch über die der Einziehung zugrundeliegenden Taten noch keine hinreichenden Feststellungen in der Hauptsache getroffen hat (so wie es bei einer Einstellung nach den §§ 153ff. StPO regelmäßig der Fall sein dürfte), wird es im Rahmen der Fortführung des Verfahrens im Anschluss an die

---

<sup>338</sup> Bejahend BGH, Beschluss vom 11.05.2021 – 2 StR 457/20, BeckRS 2021, 35927, Rn. 13 unter Bezugnahme auf den Wortlaut von §§ 435 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 203 StPO.

Abtrennung gemäß § 423 Abs. 4 StPO eine mündliche Verhandlung zur Sachverhaltsaufklärung durchführen müssen.

## **11 § 423 Abs. 1 S. 2 StPO (auch in Verbindung mit § 436 Abs. 2 StPO): Problem der Beteiligung am Hauptverfahren – Bindungswirkung von Entscheidungen bei Einziehungsbeteiligung**

### **11.1 Sachverhalt**

#### **11.1.1 Sachverhalt 1**

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen dem Angeklagten am 30.05.2018 Anklage wegen Betrugs bzw. Beihilfe zum Betrug. Gegen seine Ehefrau und andere macht sie das Vorliegen eines Vertretungsfalles im Sinne von § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB geltend und beantragt u.a., diese als Einziehungsbeteiligte gemäß § 424 StPO am Verfahren zu beteiligen. Mit Beschluss vom 01.08.2018 hat das LG das Verfahren teilweise wegen Verfolgungsverjährung eingestellt, im Übrigen die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen, das Hauptverfahren eröffnet und die Einziehungsbeteiligung der Ehefrau des Angeklagten sowie weiterer Beteiligter angeordnet.

Mit Beschluss vom 08.08.2018 hat das Landgericht das Verfahren über die Einziehung u.a. hinsichtlich der Einziehungsbeteiligten und Ehefrau des Angeklagten gem. § 422 StPO abgetrennt.

Gegen diesen Beschluss hat die Einziehungsbeteiligte mit Schriftsatz ihrer anwaltlichen Bevollmächtigten sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie geltend macht, durch die vollständige Abtrennung des Verfahrens werde ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Sie macht geltend, dass die Bindungswirkung nach § 423 Abs. 1 StPO zu einer gänzlichen Nichtbeteiligung am Verfahren führe.

Das OLG hielt die einfache Beschwerde gegen den Abtrennungsbeschluss für zulässig aber unbegründet, da durch die Abtrennung der Anspruch der Einziehungsbeteiligten auf rechtliches Gehör nicht verletzt wird; denn ihr stehen auch weiterhin die Rechte aus §§ 427, 430 und 431 StPO in der Weise zu, wie sie ihr ohne die Abtrennung zugestanden hätten.<sup>339</sup>

#### **11.1.2 Sachverhalt 2**

Die Staatsanwaltschaft führte gegen A, der Betriebsleiter der Einziehungsbeteiligten G ist, ein Strafverfahren wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen gem. § 326 StGB. Der Einziehungsbeteiligte sollen durch diese Taten 5.000,00 € zugeflossen sein.

Das Strafverfahren wird im Strafbefehlsverfahren durchgeführt. Die Einziehungsentscheidung wird vor Beantragung des Strafbefehls abgetrennt. Nach Rechts-

---

<sup>339</sup> Fall nach OLG Bamberg, Beschluss vom 01.10.2018 – 1 Ws 479/18, BeckRS 2018, 28946.

kraft des Strafbefehls beantragt die Staatsanwaltschaft ein selbständiges Einziehungsverfahren gegenüber G. beim Amtsgericht C, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen im Beschlusswege angeordnet hat.

Das OLG hob auf die Revision der Einziehungsbeteiligten die Entscheidung auf, da die vom AG getroffenen Feststellungen nicht die Voraussetzungen der Tat und des dadurch Erlangten belegen. Feststellungen hierfür seien nicht entbehrlich. Eine Verurteilung sei dann keine im selbständige Einziehungsverfahren bindende Hauptsacheentscheidung gem. §§ 436 Abs. 2, 423 Abs. 1 S. 2 StPO, wenn der Einziehungsbeteiligte an dem ihr zugrunde liegenden Verfahren nicht beteiligt war.<sup>340</sup>

## 11.2 Problem

§ 423 Abs. 1 S. 2 StPO regelt: Das Gericht ist an die Entscheidung in der Hauptsache und die tatsächlichen Feststellungen, auf denen diese beruht, gebunden. Nach § 436 Abs. 2 StPO gilt § 423 Abs. 1 S. 2 StPO entsprechend.

Fraglich ist, ob bzw. wann die Bindungswirkung gilt, wenn sich die Einziehung gegen einen Einziehungsbeteiligten richtet und diesbezüglich die Abtrennung erfolgt:

1. Ist der Einziehungsadressat ein anderer als der Angeklagte der Tat, so muss seine Beteiligung als Einziehungsbeteiligter am Hauptsacheverfahren von der Abtrennung unberührt bleiben.<sup>341</sup> Dies erfolgt, wie die Beispiele zeigen, aber nicht in jedem Fall.
2. Wurde er nicht beteiligt (egal aus welchen Gründen), so kann trotz des Wortlautes des § 423 Abs. 1 S. 2 StPO eine Bindungswirkung nicht eintreten. Denn in einem solchen Fall wird das Recht des Einziehungsbetroffenen auf rechtliches Gehör verletzt. Eine Verurteilung kann deshalb dann keine bindende gemäß §§ 436 Abs. 2, 423 Abs. 1 Satz 2 StPO, wenn der Einziehungsbeteiligte an dem ihr zu Grunde liegenden Verfahren nicht beteiligt war.

## 11.3 Lösung

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich einer Änderung des § 423 Abs. 1 S. 2 StPO wird im Ergebnis verneint:

---

<sup>340</sup> Fall nach OLG Celle, Beschluss vom 02.11.2021 – 2 Ss 121/21, juris; siehe auch: OLG Oldenburg, Beschluss vom 02.02.2023 – 1 Ws 395/22, BeckRS 2023, 2784.

<sup>341</sup> OLG Bamberg, Beschluss vom 01.10.2018 – 1 Ws 479/18, StraFo 2019, 210, Meyer-Goßner-Höhler, 66. Aufl., 2023, § 423 StPO, Rn. 5 a.A. Emmert NSTZ 2020, S. 587, der annimmt, dass § 422 gegen einen Dritten nicht zur Anwendung kommt; es gelten §§ 2, 4 StPO mit der Folge, dass die Bindungswirkung nicht gilt, aber auch eine Beteiligung am vorangegangenen Verfahren nicht zu erfolgen hat.

Die veröffentlichte Rechtsprechung hat im obigen Sinne entschieden und

- a) § 422 StPO auch im Falle eines Einziehungsbeteiligten angewandt hat,
- b) eine Beteiligung am Hauptsacheverfahren trotz Abtrennung fordert,
- c) für den Fall der Nichtbeteiligung keine Bindungswirkung eintritt.

Die in der Literatur vertretene Ansicht, nach der in solchen Fällen § 422 StPO nicht anwendbar sein und sich die Abtrennung nach §§ 2, 4 StPO richten soll, aber keine Beteiligung am Hauptsacheverfahren zu erfolgen hat, ist vereinzelt geblieben.

## **12 § 429 StPO: Rechtliches Gehör – Ausdrücklicher Hinweis erforderlich, dass ein Einziehungsbeteiligter am Verfahren teilnehmen kann?**

### **12.1 Sachverhalt**

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Angeklagten am 30.05.2018 Anklage wegen Betrugs. Gegen seine Ehefrau macht sie das Vorliegen eines Vertretungsfalles im Sinne von § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB geltend und beantragte diese als Einziehungsbeteiligte gemäß § 424 StPO am Verfahren zu beteiligen.

Mit Beschluss vom 01.08.2018 hat das LG die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen, das Hauptverfahren eröffnet und die Einziehungsbeteiligung der Ehefrau des Angeklagten angeordnet.

Es wurde Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Die Ehefrau als Einziehungsbeteiligte erhielt eine Terminsnachricht verbunden mit den Hinweisen gem. § 429 Abs. 3 Nr. 1-3 StPO.

### **12.2 Problem**

Der EuGH hat mit Urteil vom 21.10.2021 - C-845/19 und C-863/19 (BeckRS 2021, 31273) die Voraussetzung an das rechtliche Gehör für Einziehungsbeteiligte dargelegt.

Art. 8 Abs. 1, 7 und 9 Richtlinie 2014/42/EU (i.V.m. Art. 47 GRCh) sind dahingehend auszulegen, dass eine nationale Regelung, nach der ein Vermögensgegenstand eingezogen werden darf, der angeblich einer anderen Person gehört als dem Straftäter, ohne dass diese Person die Möglichkeit hat, als Beteiligte am Einziehungsverfahren teilzunehmen, gegen Art. 8 Richtlinie 2014/42/EU verstößt.

Daraus folgt, dass – ohne, dass der Inhalt und der Umfang der Rechte im Einzelnen vorgegeben wird – alle Personen, die von der Richtlinie betroffen sind, darunter auch dritte Personen, die behaupten oder von denen behauptet wird, sie seien die Eigentümer der Vermögensgegenstände, deren Einziehung beabsichtigt ist, zur Wahrung ihrer Rechte über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren verfügen müssen.

Diese Dritte haben während des gesamten Einziehungsverfahrens

- das Recht, als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen
- einen Anspruch auf rechtliches Gehör, in dem Sinne, dass sie ihren Standpunkt sachdienlich und wirksam vertreten können;
- das Recht auf Rechtsbeistand.

Über diese Rechte sind sie zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, ihre Rechte auszuüben, bevor eine Entscheidung über die Einziehung ergeht.

Nach deutschem Recht besteht gegenwärtig folgende Regelung:

Richtet sich die Einziehung gegen einen Dritten (§ 73b StGB), so sind die Vorschriften (§§ 424 ff. StPO) über die Beteiligung des Dritten am Einziehungsverfahren – soweit es die Einziehung betrifft – zwingend von Amts wegen zu beachten. Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung, mit der der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör im Verfahren gewährleistet wird, ist in den Fällen der §§ 73 ff. StGB obligatorisch; eine Möglichkeit des Absehens – mit Ausnahme von § 424 Abs. 2 StPO – besteht derzeit nicht.

Das Recht auf Rechtsbeistand (auch im vorbereitenden Verfahren) folgt aus § 428 StPO, der Anspruch auf rechtliches Gehör im vorbereitenden Verfahren aus § 426 StPO, im weiteren Verfahren aus § 427 StPO, der die Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren regelt; es sind die, die einem Angeklagten zustehen.

Mit der Terminsnachricht des § 429 StPO wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass

1. ohne ihn verhandelt werden kann,
2. er sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann und
3. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird (§ 429 Abs. 3 Nr. 1-3 StPO).

§ 429 Abs. 3 StPO soll damit die Hinweispflicht aus Art. 8 Abs. 7 S. 2 Richtlinie 2014/42/EU umsetzen.<sup>342</sup>

Problematisch ist nun Folgendes:

§ 429 StPO beruht auf der Annahme bestehender Beteiligungsrechte und formt § 427 Abs. 1 S. 1 StPO aus. Mittelbar wird der Einziehungsbeteiligte durch die Terminsnachricht verbunden mit dem Hinweis nach Abs. 3 Nr. 1 (der im Umkehrschluss das Verständnis erlaubt, dass im Fall des Erscheinens mit dem Dritten verhandelt wird) und dem Hinweis nach Abs. 3 Nr. 2 (Vertretung durch einen Rechtsanwalt) auf seine Rechte, wie vom EuGH gefordert, hingewiesen.

Eine „*ausdrückliche Unterrichtung*“ über die Rechte auf Teilnahme am Verfahren und auf rechtliches Gehör – letzteres in dem Sinne, wie der EuGH Art. 8 Abs. 7 Richtlinie 2014/42/EU aus dem Recht auf Rechtsbeistand ausgelegt hat – enthält § 429 Abs. 3 StPO hingegen nicht.

---

<sup>342</sup> BT-Drucks. 18/11640, S. 88.

## 12.3 Lösung

Ein ausdrücklicher Hinweis im Sinne der vorstehend dargestellten Rechtsprechung des EuGH könnte in § 429 Abs. 3 StPO als Nr. 1 eingefügt werden; die Nummer 1-3 werden dann 2-4:

### **§ 429 Terminsnachricht an den Einziehungsbeteiligten**

- (1) *Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.*
- (2) *Mit der Terminsnachricht wird dem Einziehungsbeteiligten, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Absatz 2 der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.*
- (3) *Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass*
  - 1. ihm der Termin mitgeteilt wird, damit er dort seine Rechte wahrnehmen und seine Rechtsposition darlegen kann**
  2. *auch ohne ihn verhandelt werden kann,*
  3. *er sich durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann und*
  4. *über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.*

Ein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird allerdings nicht gesehen, da zumindest mittelbar die Hinweispflichten erfüllt werden. In der Praxis empfiehlt es sich zur Vermeidung von Missverständnissen, die Terminsnachricht mit dem Hinweis zu verbinden, dass der Termin mitgeteilt wird, damit eine Wahrnehmung der Rechte und Darlegung der Rechtsposition gegenüber dem Gericht erfolgen kann.



## **13 § 318 StPO: Beschränkung der Berufung auf die Höhe der Einziehungsentscheidung**

### **13.1 Sachverhalt**

A ist wegen Diebstahls in 2 Fällen verurteilt worden. Gegen ihn wurde die Einziehung von Wertersatz i.H.v. 1.000 Euro angeordnet. Es stellt sich heraus, dass nur die Höhe der Wertersatzeinziehung zuungunsten des A zu hoch bemessen worden ist oder aber inzwischen ein Teilbetrag an den Verletzten zurückgeflossen ist.

A legt Berufung ein und beschränkt diese auf die Höhe der Einziehungsentscheidung.

### **13.2 Problem**

Gemäß § 318 StPO kann die Berufung beschränkt werden, dabei ist insbesondere eine Beschränkung auf die Anordnung oder Nichtanordnung der (auch der erweiterten) Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages zulässig. Allerdings folgt bei zulässiger Berufungseinlegung die Anberaumung einer Hauptverhandlung – eine Entscheidung im Beschlusswege ist nicht vorgesehen.

Es wurde geprüft, ob für die o.g. Fallkonstellation ein praktisches Bedürfnis besteht, dass das Berufungsgericht – ohne Hauptverhandlung – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten – im Beschlusswege entscheiden können sollte (wie beispielsweise bei der Beschränkung eines Strafbefehls auf die Höhe der Tagessätze - § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO).

### **13.3 Lösung**

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird im Hinblick auf die vorstehenden Sachverhaltskonstellationen nicht gesehen. Praxisrelevante Fälle sind nicht bekannt. Grund dafür dürfte sein, dass der Berufungsverhandlung, anders als dem Strafbefehl, bereits eine Tatsacheninstanz vorausgegangen ist, in welcher insbesondere die Höhe des Einziehungsbetrages und die Umstände, die zum Ausschluss der Einziehung führen könnten, zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind. Darüber hinaus werden die Rechte des Verurteilten hinreichend dadurch gewahrt, dass im Vollstreckungsverfahren die Einziehung aufgrund einer Tat mit individuellem Verletzten unter den Voraussetzungen von § 459g Abs.4 StPO wegen Erlöschens ausgeschlossen ist.

## **14 § 411 StPO: Beschränkung des Einspruchs auf die Höhe des Einziehungsbetrages**

### **14.1 Sachverhalt**

Gegen A wurde ein Strafbefehl erlassen. Im Strafbefehl wurde die Einziehung des Wertes des Taterlangens in Höhe von 1.000 Euro angeordnet.

A möchte den Strafbefehl akzeptieren, allerdings ist der Einziehungsbetrag

a) rechnerisch zu seinen Ungunsten falsch – was sich aus der Akte zweifelsfrei ergibt

b) inzwischen vollständig oder teilweise erloschen – Nachweise liegen dem Gericht inzwischen vor.

### **14.2 Problem**

In der Praxis kommt es vermehrt vor, dass in dem erlassenen Strafbefehl hinsichtlich der Anordnung der Einziehung (von Wertersatz) ein Rechen- und oder Schreibfehler vorliegt oder aber in der Zwischenzeit ein Teil oder der gesamte Betrag an den Tatverletzten zugeflossen ist. Für den Fall, dass lediglich die Tagessatzhöhe geändert werden soll, sieht das Strafbefehlsverfahren de lege lata bereits eine Möglichkeit vor, den Einspruch hierauf zu beschränken und eine Entscheidung im Beschlusswege herbeizuführen. Hingegen führt der nur auf die Einziehungsentscheidung beschränkt eingelegte Einspruch dazu, dass eine Hauptverhandlung stattfinden muss.

Es wäre daher wünschenswert, wenn bei Beschränkung auf die Höhe der Einziehungsentscheidung und Zustimmung des Angeklagten, Verteidigers und der Staatsanwaltschaft die gleiche Folge eintreten könnte, wie bei der Beschränkung auf die Höhe der Tagessätze (vgl. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Da die Änderung der Höhe der Einziehungsentscheidung keinen Einfluss auf den sonstigen Strafausspruch haben darf, sind selbstredend nur Änderungen möglich, die die Einziehung gemäß §§ 73, 73a StGB (z.B. eine bestimmte Menge konkreter Geldscheine) oder gemäß § 73c StGB betreffen (also ausdrücklich nicht Einziehungsanordnungen gemäß §§ 74-74c StGB).

### **14.3 Lösung**

§ 411 Abs. 1 StPO könnte durch Einfügung eines Satzes 4 wie folgt ergänzt werden

## **§ 411 Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung**

- (1) *<sup>1</sup>Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. <sup>3</sup>Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Einspruch auf die Höhe des Betrages der Einziehung des Wertes von Taterträgen im Sinne von § 73c Strafgesetzbuch beschränkt wird.*
- (2) (...)

## **15 § 425 StPO: Beteiligung von fälschlich gelöschten und nicht erreichbaren Gesellschaften / Beteiligung nicht erreichbarer oder unbekannter Dritter**

### **15.1 Sachverhalt**

#### **15.1.1 Sachverhalt 1**

Bei einer GmbH wurden über einen Vermögensarrest Gelder auf einem Konto gepfändet. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens wurde die GmbH fälschlich im Handelsregister nach § 394 FamFG wegen Vermögenslosigkeit als erloschen eingetragen. Bei der Gesellschaft soll nach § 73b StGB eingezogen werden.

#### **15.1.2 Sachverhalt 2**

a) Wie Sachverhalt 1. Die Gelder wurden auf einem deutschen Konto einer Ltd nach singaporesischem Recht gesichert. Die Ltd wird im Laufe des Ermittlungsverfahrens als „struck off“ im dortigen Pendant zum Handelsregister erfasst. Gesellschafter sind nicht bekannt.

b) Bei der Einziehungsbeteiligten handelt es sich um eine rumänische SRL. Auch bei ihr werden Gelder auf einem deutschen Konto gepfändet. Das Strafverfahren gegen die Geschäftsführer der Einziehungsbeteiligten wurde gemäß § 153 StPO eingestellt. Nunmehr soll ein selbständiges Einziehungsverfahren zur Einziehung des Kontoguthabens erfolgen. Es stellt sich heraus, dass die Einziehungsbeteiligte inzwischen liquidiert und aus dem rumänischen Handelsregister gelöscht worden ist. Die einzige Gesellschafterin der Einziehungsbeteiligten ist verstorben.

#### **15.1.3 Sachverhalt 3**

a) Wie Sachverhalt 1. Die GmbH ist jedoch nicht als erloschen eingetragen, sondern führungslos, weil alle Geschäftsführer ihr Amt niedergelegt haben.

b) Wie vorstehend lit. a). Die Gesellschaft ist jedoch nicht formal führungslos. Allerdings ist der in das Handelsregister eingetragene Geschäftsführer dauerhaft nicht erreichbar. Eine Anschrift ist nicht ermittelbar. Eine Auskunft beim Einwohnermeldeamt hat ergeben, dass er nach unbekannt abgemeldet ist und sich vermutlich im Ausland befindet. Die Umstände weisen auf einen nicht ermittelbaren „Strohmann“ zur Deckung der Hintermänner hin.

#### **15.1.4 Sachverhalt 4 (unbekannter/nicht erreichbarer Dritter)**

Der Betrüger A hat über diverse Fake-Shops betrügerisch Waren angeboten und als Empfangskonto unterschiedliche Konten angegeben, die Dritte entweder gutgläubig eröffnet hatten oder als gutgläubige Finanzagenten dem Täter zum Empfang der Gelder zur Verfügung gestellt. Der Aufenthalt dieser Dritten ist inzwischen unbekannt. Die Kontoinhaber sind für das Gericht nicht weiter erreichbar. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens konnten Gelder auf diesen

Konten gesichert werden. Im Strafverfahren gegen den Betrüger sollen diese gesicherten Gelder nun bei den Kontoinhabern als Dritten eingezogen werden.

## 15.2 Problem

### 15.2.1 Zur fälschlich gelöschten Gesellschaft:

In allen drei Beispielssachverhalten stellt sich das Problem, wie die Gesellschaft am Einziehungsverfahren zu beteiligen ist.

Die Problematik kann daraus resultieren, dass die inländische oder ausländische Gesellschaft (Sachverhalte 1 und 2) als erloschen im Register erfasst sind. Im Falle der deutschen Gesellschaft ist das Erlöschen fälschlicherweise eingetragen, da die Gesellschaft nicht vermögenslos ist (vgl. § 394 FamFG), sondern noch über das im Ermittlungsverfahren gepfändete Vermögen verfügt.

Dieselbe Problematik stellt sich, wenn die Gesellschaft über keine Organe mehr verfügt oder diese Organe nicht erreichbar sind (Beispiel 3).

Für die Einziehung nach § 73 ff. StGB gibt es – anders als für eine Einziehung nach § 74a und § 74b StGB in § 425 StPO – keine Ausnahme von der zwingenden Beteiligung.

Die grundsätzlich zwingende Beteiligung ist Ausfluss rechtlichen Gehörs.

a) gesellschaftsrechtliche Lösungen

aa) Das deutsche Gesellschaftsrecht stellt keine ausreichenden Instrumente zur Lösung dieser Problematik zur Verfügung.

aaa) Keine Wiedereintragung der fälschlich gelöschten Gesellschaft („Löschung der Löschung“)

Bei einer fälschlich gelöschten Gesellschaft kann nicht in jedem Fall nach § 395 FamFG eine Löschung der Löschung eingetragen werden. Zwar sind auch Löschungseintragungen Eintragungen nach § 395 FamFG und können damit grundsätzlich gelöscht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unrichtigkeit alleine auf dem Vorhandensein von Vermögen beruht. In diesen Fällen ist vorrangig eine Nachtragsliquidation anzuordnen.<sup>343</sup> Eine Löschung der Löschung nach § 395 FamFG wird daher z. B. in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Gesellschaft nicht nur nicht vermögenslos ist, sondern weiter werbend tätig ist.<sup>344</sup> In der strafrechtlichen Praxis handelt es sich aber in der Regel um Gesellschaften, die nicht mehr werbend tätig sind, aber noch Vermögen haben, so dass ein Vorgehen nach § 395 FamFG nicht möglich ist.

---

<sup>343</sup> Vgl. Bumiller/Harders/Schwamb/Harders FamFG § 395 Rn. 11 a. E.; KG NZG 2022, 217; Haußleiter/Schemmann FamFG § 395 Rn. 7.

<sup>344</sup> vgl. KG Berlin, Beschluss vom 4.10.2021 – 22 W 63/21, 22 W 72/21, NZG 2022, 217.

Eine Wiedereintragung der gelöschten Gesellschaft ist daher in der Regel nicht möglich.

#### bbb) Keine Anordnung einer Nachtragsliquidation

Ist eine „Löschung der Löschung“ nicht möglich, so kann eine Nachtragsliquidation angeordnet werden. Da noch Vermögen vorhanden ist, wird ein bestellter Nachtragsliquidator in der Regel umfassende Vertretungsmacht haben.<sup>345</sup>

Die rechtlich mögliche Anordnung einer Nachtragsliquidation scheitert in der Praxis allerdings daran, dass eine angeordnete Nachtragsliquidation nicht umgesetzt werden kann.

Das faktische Hauptproblem besteht darin, dass kein Nachtragsliquidator zu finden ist, der sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Eine „zwangsweise“ Ernennung durch das Registergericht ist nicht möglich.<sup>346</sup> Ehemalige Geschäftsführer sind auch keine „geborenen“ Nachtragsliquidatoren.<sup>347</sup> Weiter sind diese in den meisten Fällen gar nicht mehr auffindbar.

Die Nachtragsliquidatoren müssen vor allem bereit sein, die mit der Stellung des Nachtragsliquidators verbundenen Pflichten – und die damit einhergehenden Haftungsrisiken – zu übernehmen, ohne hierfür eine Vergütung oder Auslagen-erstattung von der Gesellschaft zu erhalten.

Die Kosten der Nachtragsliquidation sind bei bestellten Liquidatoren aus dem Vermögen der Gesellschaft zu erbringen gemäß § 265 Abs. 4 Satz 1 AktG.<sup>348</sup> Dies ist in den vorliegenden Fällen jedoch nicht möglich, da die Gelder mittels eines Vermögensarrestes gepfändet wurden und bei Vorhandensein von Geschädigten auch an diese ausgekehrt werden sollen. Eine Kostenerstattung durch die Staatskasse für den Nachtragsliquidator ist nicht vorgesehen. (Anmerkung: Gerichtskosten fallen nicht an, da Gerichte und Staatsanwaltschaften, die eine Nachtragsliquidation beantragen, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GNotKG von der Zahlung von Gerichtskosten befreit sind.)

Die Erfahrung zeigt, dass die Nachtragsliquidation nicht durchgeführt werden konnte, da sich unter den oben dargelegten Umständen kein Nachtragsliquidator findet.

bb) Bei ausländischen Gesellschaften ist zunächst die Rechtsfolge des Erlöschens nach den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen im Rahmen von (arbeits- und zeitaufwändigen) Rechtshilfeverfahren zu prüfen.

---

<sup>345</sup> Noack/Servatius/Haas/Haas GmbHG § 60 Rn. 106b; MHLS/M. F. Müller GmbHG § 74 Rn. 54; Altmeppen GmbHG § 74 Rn. 38.

<sup>346</sup> Noack/Servatius/Haas/Haas GmbHG § 66 Rn. 40b, 22.

<sup>347</sup> MüKoGmbHG/Müller GmbHG § 66 Rn. 84.2.

<sup>348</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.05.2019 – I-3 Wx 233/17, BeckRS 2019, 21021, Rn. 11, dort analog auf die GmbH angewandt; Noack/Servatius/Haas/Haas GmbHG § 66 Rn. 23.

Ausländische Kapitalgesellschaften, die im Inland über Vermögen verfügen, existieren trotz des Erlöschens der Gesellschaft („struck off“, „dissolved“) als Restgesellschaft fort. Bei ihnen kann eine Nachtragsliquidation angeordnet werden.<sup>349</sup> In diesem Fall stellt sich wiederum wie oben dargelegt die Frage, ob eine Person gefunden werden kann, die das Amt des Nachtragsliquidators übernimmt.

### 15.2.2 Zu nicht erreichbaren/unbekannten Dritten

Die Regelung des § 425 StPO sieht derzeit vor, dass das Gericht nur in den Fällen der §§ 74a und 74b StGB von der Verfahrensbeteiligung absehen kann, wenn die Verfahrensbeteiligung nicht ausführbar erscheint. Eine entsprechende Regelung für eine Einziehung beim Dritten nach § 73b StGB fehlt derzeit. In der Praxis führt dies dazu, dass eine Einziehung im subjektiven Verfahren gegen den Betrüger beim Dritten nicht erfolgen kann, da die Beteiligung von Einziehungsbeteiligten im subjektiven Verfahren zwingend zu erfolgen hat, jedoch im hier vorliegenden Fall gerade nicht erfolgen kann. In der Folge müsste zunächst das Strafverfahren gegen den Betrüger rechtskräftig abgeschlossen werden und die Einziehung gegen den Dritten dann in einem gesondert zu führenden selbständigen Einziehungsverfahren erfolgen (§ 76a Abs. 1 StGB). Hier sieht die gesetzliche Regelung nämlich vor, dass eine Beteiligung des von Einziehung Betroffenen nur erfolgen muss, soweit diese ausführbar ist. Im Ergebnis kann beim Dritten folglich auch dann die Einziehung erfolgen, ohne dass er am Verfahren förmlich beteiligt wird, nur, dass die Regelung des § 425 StPO derzeit dazu führt, dass hier ein selbständiges Einziehungsverfahren zu führen ist, dessen Voraussetzungen erst vorliegen, wenn der Täter rechtskräftig verurteilt wurde. Dem Dritten werden durch die fehlende Beteiligung keine Rechte genommen, da ihm die Möglichkeit offensteht, seine Rechte im Nachverfahren wahrzunehmen (§ 433 StPO).

### 15.3 Lösung

Das Problem lässt sich durch eine Erweiterung des § 425 StPO lösen.

§ 425 StPO sieht bereits jetzt für die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten beim Dritten nach § 74a StGB die Möglichkeit des Absehens von der Beteiligung vor, „*wenn wegen bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie nicht ausgeführt werden kann*“. Diese Möglichkeit könnte auf die oben genannten Sachverhalte ausgedehnt werden. Die in § 425 StPO enthaltene Formulierung erfasst alle oben genannten Beispielfälle.

Der von der Einziehung betroffenen Gesellschaft oder dem nicht erreichbaren Dritten wird dabei das rechtliche Gehör nicht im Einziehungsverfahren gewährt,

---

<sup>349</sup> BGH, Beschluss vom 22.11.2016 – II ZB 19/15, BeckRS 2016, 115039, Rn. 12, 15.

sondern durch die Möglichkeit des Nachverfahrens nach § 433 StPO sichergestellt.

§ 433 StPO übernimmt die Regelungen des § 439 StPO a. F.<sup>350</sup> Zum Zweck des § 439 StPO a. F. führt die Gesetzesbegründung aus:<sup>351</sup>

*„Vorausgesetzt wird ferner, daß der Antragsteller die Rechte des Einziehungsbeteiligten weder im ersten Rechtszug noch im Berufungsverfahren ohne sein Verschulden hat wahrnehmen können (Nummer 2). Das ist vor allem dann der Fall, wenn er schuldlos an dem Verfahren nicht beteiligt worden ist, aber auch dann, wenn er dem Verfahren trotz seiner Beteiligung schuldlos ferngeblieben ist.“*

Nach dieser Begründung ist das Nachverfahren gerade auch für die Fälle vorgesehen, in denen der Einziehungsbeteiligte am Verfahren nicht beteiligt worden ist, d. h. für die Fälle, in denen die Beteiligung nach § 431 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO a. F. (= § 425 StPO n. F.) nicht angeordnet wurde.

Dieser Vorschlag ist für die Gesellschaft und den nicht erreichbaren Dritten mit dem Nachteil verbunden, dass sie nicht bereits im Einziehungsverfahren angehört wird. Eine Verkürzung des rechtlichen Gehörs ist damit aber nicht verbunden, weil das rechtliche Gehör über das Nachverfahren nach § 433 StPO vollumfänglich sichergestellt wird.

Der Vorschlag entspricht auch dem Verursacherprinzip. Im Falle gelöschter Gesellschaften wie auch bei führungslosen Gesellschaften ist es die Sache der Gesellschafter, einen Nachtragsliquidator bzw. einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Es ist auch ihre Sache, einen geeigneten Nachtragsliquidator zu finden oder selbst dieses Amt zu übernehmen. Sie haben daher jederzeit die Möglichkeit, die Gesellschaft am Verfahren zu beteiligen, sei es bereits im Ausgangsverfahren, sei es im Nachverfahren.

Es wurde auch als alternativer Lösungsvorschlag erwogen, die Gesellschaften im Strafverfahren über die Bestellung eines notwendigen Vertreters nach § 428 StPO zu beteiligen. Der Nachteil dieser Alternative besteht darin, dass der notwendige Vertreter nicht Organ der Gesellschaft ist, mithin nicht eigenverantwortlich als gesetzlicher Vertreter für die Gesellschaft auftreten kann. Der notwendige Vertreter hat keinen Ansprechpartner bei der Gesellschaft, der ihn über die aus Sicht der Gesellschaft bestehende Sachlage informieren kann. Weiter dürfte die Bestellung eines notwendigen Vertreters nicht ausschließen, dass die Gesellschaft später noch zusätzlich ein Nachverfahren beantragen kann.

Eine solche Lösung würde auch für nicht erreichbare/unbekannte Dritte nicht möglich sein.

---

<sup>350</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 90.

<sup>351</sup> BT-Drucks. V/1319, S. 81.



Die Erweiterung des § 425 StPO hat im Gegensatz zur Ergänzung von § 428 Abs. 2 StPO den Vorteil, dass im Nachverfahren ein Organwalter oder der Dritte tätig werden kann, der sich auch aus eigener Sachkenntnis zum Sachverhalt äußern und daher in der Sache Einwendungen vorbringen kann.

Für eine derartige Regelung spricht auch die schon derzeit im selbständigen Einziehungsverfahren gegebene Möglichkeit, von der Durchführung eines Zwischenverfahrens nach § 435 Abs. 3 Satz 1 a. E. StPO abzusehen, soweit dieses nicht ausführbar ist. In diesen Fällen wird letztlich nur der Einziehungsbeschluss öffentlich zugestellt. Auch bei einem Vorgehen nach § 435 Abs. 3 Satz 1 a. E. StPO erhält der Einziehungsbeteiligte sein rechtliches Gehör ausschließlich über das Nachverfahren.

§ 425 StPO wäre daher nach diesem Vorschlag wie folgt zu fassen:

### **§ 425 Absehen von der Verfahrensbeteiligung**

- (1) *In den Fällen der §§ 73b, 74a und 74b des Strafgesetzbuches kann das Gericht von der Anordnung der Verfahrensbeteiligung absehen, wenn wegen bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie nicht ausgeführt werden kann.*
- (2) (...)

Eine nähere Auflistung der Einzelfälle erscheint nicht erforderlich. Nach den Ausführungen der BT-Drs. V/1319, Seite 75, ist eine Beteiligung insbesondere dann nicht ausführbar, wenn sie wegen unbekanntem Aufenthalts des Einziehungsbedingten, wegen ungenauer Absenderangaben im Falle von Druckschriften, wegen Verschleierung durch fingierte Angaben oder durch Strohmänner oder aus sonstigen Gründen auf zu große Schwierigkeiten stößt. Schon diese Ausführungen des Gesetzgebers umfassen die Einziehung auch bei einer Gesellschaft, deren Geschäftsführer unbekanntem Aufenthalts ist (vgl. Sachverhalt 3. b).

Diese Vorschrift entspricht auch den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, derzufolge die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung nur aus den in dieser Verordnung festgelegten Gründen abgelehnt werden kann (Erwägungsgrund 31). Die Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Vollstreckungsbehörden die Anerkennung oder Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen versagen dürfen, wenn sie gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstößt oder wenn die Rechte betroffener Parteien, insbesondere das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung nicht gewahrt werden.

Zu dieser Frage finden sich allerdings unter Erwägungsgrund 32 folgende Ausführungen:

*„Diese Verordnung sollte es erlauben, dass die Vollstreckungsbehörden die Anerkennung oder Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen versagen dürfen, wenn die Person gegen die eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, nicht persönlich zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, erschienen ist. Dieser Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sollte nur auf Verhandlungen Anwendung finden, die zu einer Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, jedoch nicht auf Verfahren, die zu einer Einziehungsentscheidung geführt haben, der keine Verurteilung zugrunde liegt. Damit dieser Grund zur Anwendung kommen kann, sollten jedoch eine oder mehrere Verhandlungen stattgefunden haben. Der Grund sollte keine Anwendung finden, wenn die entsprechenden nationalen Verfahrensvorschriften keine Verhandlung vorsehen. Diese nationalen Verfahrensvorschriften sollten der Charta und der EMRK entsprechen, insbesondere in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren. Dies ist beispielsweise der Fall bei vereinfachten Gerichtsverfahren, die vollständig oder teilweise schriftlich durchgeführt werden oder bei denen keine mündliche Verhandlung vorgesehen ist.“*

Diesen Vorgaben entspricht die vorgeschlagene Verfahrensregelung. Bei dieser handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, nach der gegen die juristische Person bzw. Personenvereinigung von einer Verhandlung abgesehen werden kann. Hierbei ist nochmals hervorzuheben, dass rechtliches Gehör und auch eine nachträgliche Verhandlung im Rahmen des Nachverfahrens nach § 433 StPO gewährleistet ist.

## 16 § 435 StPO: Selbständige Einziehung per Strafbefehl

### 16.1 Sachverhalt

#### 16.1.1 Sachverhalt 1

Die Staatsanwaltschaft führte gegen A ein Strafverfahren wegen Betrug. Er soll aus diesen Taten Computer im Wert von 5.000,00 € erlangt haben, die nicht mehr vorhanden sind. Das Strafverfahren wird gem. § 153a StPO eingestellt.

Nach Erfüllung der Auflage beantragt die Staatsanwaltschaft im Wege eines Strafbefehls gegen A die selbständige Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 5.000,00 €. Das Amtsgericht lehnt diese Verfahrensweise ab.

#### **Abwandlung:**

A hat die Computer einem guten, aber bösgläubigen Freund F geschenkt. Die Staatsanwaltschaft beantragt im Strafbefehl die Einziehung des Wertes von Taterträgen gegenüber F.

#### 16.1.2 Sachverhalt 2

Gegen den nicht vorbestraften Einzelkaufmann E soll ein Strafbefehl wegen 35 Taten des Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten nebst Einziehungsanordnung beantragt werden (Wert des Taterlangens: 5.000 Euro). Weitere 20 Taten sind inzwischen verjährt, es sollen hierfür auch die ersparten Aufwendungen (Wert des Taterlangens: 2.500 Euro) abgeschöpft werden. Es konnten im Ermittlungsverfahren für alle vorgeworfenen Taten entsprechende Vermögenswerte gesichert werden.

#### **Abwandlung 1:**

Wie Sachverhalt 2 mit der Änderung, dass nicht E, sondern die von ihm vertretene GmbH G die Aufwendungen erspart hat.

#### **Abwandlung 2:**

Es wird Anklage erhoben verbunden mit einer Antragschrift nach § 435 StPO. Das Gericht eröffnet die Anklage und die Antragschrift. Im Termin zur Hauptverhandlung erscheint der Angeklagte nicht. Kann ein Strafbefehl nach § 408a StPO erlassen werden?

## 16.2 Problem

Es ist in der Literatur strittig, ob eine (gesonderte) selbständige Einziehung im Strafbefehlswege zulässig ist.<sup>352</sup>

Die ablehnende Ansicht stellt insb. darauf ab, dass § 435 StPO nicht auf § 407 StPO verweist und, dass das Strafbefehlsverfahren ein ausschließlich subjektives Verfahren sein, bei dem die Rechtsfolgen nicht isoliert ohne Verbindung zur Hauptsache einzeln angeordnet werden können.

Die Gegenansicht geht davon aus, dass diese Aussage im Widerspruch zu der Norm des § 407 StPO stehe, die gerade die alleinige Anordnung der Rechtsfolge einschließlich der Einziehung vorsehe.

Eine veröffentlichte Entscheidung zu dieser Frage gibt es, soweit ersichtlich, bislang nicht.

Der Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft ist eine besondere Form der Erhebung der öffentlichen Klage; dies spricht eher gegen eine Ausweitung auf isolierte einzelne Rechtsfolgen gegen einen Einziehungsbeteiligten unabhängig davon, ob sich die Einziehung gegen einen Dritten oder den Täter/Teilnehmer selbst richten würde. Für Sachverhalt 1 und 2 dürfte auch kein besonderes Regelungsbedürfnis bestehen, da von Anfang der Weg über eine Antragschrift gem. § 435 StPO gewählt werden könnte.

Sachverhalt 2 zeigt allerdings ein besonders Problem. In diesem Fall ist das Verfahren zur Erledigung im Strafbefehlsverfahren geeignet; es stellt sich die Frage, ob auf diesem Weg auch die selbständige Einziehung der verjährten Taten mit beantragt werden kann. Verfahrensrechtlich dürfte es sich dabei um einen Strafbefehlsantrag verbunden mit einem Antrag nach § 76a StGB handeln. Für letzteren gelten die Verfahrensvorschriften der §§ 435 ff. StPO.

Auch in diesem Fall handelt es sich damit um eine Festsetzung einer Nebenfolge ohne Verbindung mit einer Hauptstrafe – da diese Taten verjährt sind – nach § 76a StGB i.V.m. §§ 435 ff., was nicht statthaft sein soll.<sup>353</sup>

Derzeit geht die Praxis allerdings davon aus, dass die Staatsanwaltschaft entweder nach § 435 StPO von einer selbständigen Einziehung absehen müsste oder zusätzlich eine separate Antragschrift an das Gericht senden oder von Anfang an Anklage erheben müsste verbunden mit einer Antragschrift nach § 435 StPO.

Eine Verbindung mit dem Strafbefehlsverfahren wäre nicht möglich bzw. erst nach Einspruchseinlegung im weiteren Verfahren.

---

<sup>352</sup> Ablehnend: Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 66. Aufl. 2023, StPO § 407, Rn. 23; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 66. Aufl. 2023, StPO § 435, Rn. 10; a.A. Rettke, NSTz 2021, S. 202.

<sup>353</sup> Für die Zulässigkeit einer solchen Verbindung wohl Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 66. Aufl. 2023, StPO § 435 Rn. 10.

Allerdings besteht für die unter Sachverhalt 2 geschilderten Fällen, in denen aufgrund der Vorstrafen und des Schadens nur eine Beendigung des Verfahrens im Strafbefehlswege in Betracht kommt, ein praktisches Bedürfnis, die Abschöpfung der verjährten Taten einheitlich durchzuführen.

Die derzeitige Rechtslage lässt nur zwei getrennte Verfahren zu, was zu einem erheblichen Arbeitsaufwand (z.B. doppelte Aktenführung) für die Staatsanwaltschaften führt. In der Praxis wird daher in vielen Fällen – insbesondere sofern im Ermittlungsverfahren nichts gesichert worden ist – von der selbständigen Einziehung des aus inzwischen verjährten Taten Erlangte abgesehen.

Ebenso zeigt sich dies bei der Sachverhalt 2 Abwandlung 2: Auch hier scheint es erforderlich zu sein insgesamt (aufgrund der einheitlichen Kostenentscheidung) im Strafbefehl zu entscheiden.

Sofern eine Gesetzesänderung erfolgen sollte, müsste darüber nachgedacht werden, ob es eine Begrenzung der Höhe nach für die selbständige Einziehung geben sollte und, ob jeweils ein Fall der notwendigen Verteidigung oder Vertretung vorliegen würde.

### 16.3 Lösung

In der Praxis besteht grundsätzlich ein Bedürfnis für eine Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die Sachverhalte 2 und 3.

Ein Verweis in § 435 StPO auf § 407 StPO wäre zu weitgehend, da dann auch die Sachverhaltsvariante 1 umfasst wäre; für diese gelten aber die besonderen Verfahrensvorschriften der §§ 435 ff. StPO. Die Verfahrensvorschriften für das selbständige Einziehungsverfahren sind in §§ 435 ff. StPO abschließend im Beschluss oder Urteilsverfahren geregelt.

Im Hinblick auf die Sachverhalte 2 und 3 sollte es eine gesetzliche Klarstellung geben, dass bei einer kombinierten Entscheidung „Strafbefehl“ und Beschluss eine Verbindung beider in einer Entscheidung möglich ist.

§ 435 Abs. 3 StPO könnte dazu ergänzt werden um folgenden Satz 3:

#### **§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(2) <sup>1</sup>In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. <sup>2</sup>Ferner ist anzugeben, welche

Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>**Beantragt die Staatsanwaltschaft gegen den Täter oder Teilnehmer den Erlass eines Strafbefehls unter den Voraussetzungen der §§ 407 bis 412, so kann die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 2 und 3 Strafgesetzbuch im Strafbefehlsweg erfolgen.**
- (4) <sup>1</sup>Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. <sup>2</sup>Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.

## 17 § 433 Abs. 4 S. 2 StPO – Beweislastumkehr im Nachverfahren

### 17.1 Sachverhalt

#### 17.1.1 Sachverhalt 1 (§§ 73c, 73b StGB)

Die Staatsanwaltschaft führt gegen A ein Strafverfahren wegen Betruges. A bestellt in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der B GmbH Waren im Wert von 10.000,00 € für diese mit der Absicht, diese nicht zu bezahlen. Die Waren werden an die B GmbH geliefert und veräußert, der Verkaufswert fließt ihr zu.

Im Verfahren gegen A wird bei der B GmbH – die mittlerweile einen anderen Geschäftsführer hat – nach § 73b Abs. 1 Nr.1 StGB eingezogen. Im Verfahren wurde weder ihre Beteiligung angeordnet noch wurde sie am Verfahren beteiligt.

Der neue Geschäftsführer erfährt erst durch die Zwangsvollstreckung von dem Titel.

#### Abwandlung:

In der Hauptverhandlung fällt erst unmittelbar vor den Schlussvorträgen auf, dass die B GmbH der richtige Einziehungsadressat ist. Das Gericht ordnet die Beteiligung der B GmbH an, teilt dies der B GmbH nicht mit und spricht nach den Schlussvorträgen das Urteil.

#### 17.1.2 Sachverhalt 2 (§§ 73, 73b StGB)

Der Angeklagte A erlangt durch Betrug eine Uhr, die er zivilrechtlich wirksam an D verschenkt. Im Verfahren gegen A wird bei D die Uhr nach § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a StGB eingezogen. Im Verfahren wurde weder die Beteiligung des D angeordnet, noch wurde er am Verfahren beteiligt.

#### Abwandlung:

Die Uhr wird bei A nach § 73 StGB eingezogen, da das Gericht übersehen hat, dass die Uhr von A an D verschenkt wurde.

#### 17.1.3 Sachverhalt 3 (§ 74a StGB; Einziehungsbeteiligter)

Die Staatsanwaltschaft führt gegen A ein Strafverfahren wegen Hinterziehung von Tabaksteuer. Für den Transport benutzt A immer dasselbe Fahrzeug, dieses gehört D.

Im Verfahren gegen A wird bei D das Fahrzeug nach §§ 375 Abs. 2 Satz 2 AO, 74a StGB eingezogen. Im Verfahren wurde weder die Beteiligung des D angeordnet, noch wurde er am Verfahren beteiligt.

### Abwandlung:

Das Fahrzeug wird bei A nach §§ 375 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO, 74 StGB eingezogen, da das Gericht übersehen hat, dass D der Eigentümer des Fahrzeuges war.

#### **17.1.4 Sachverhalt 4 (§ 74 StGB, Nebenbetroffener)**

In Abwandlung zu Sachverhalt 3 gehört dem A das von ihm benutzte Fahrzeug. D hat Kenntnis vom Verfahren und wendet sich an das Gericht mit der Behauptung, er sei Eigentümer. Die Anordnung der Nebenbeteiligung erfolgt aber nicht; D wird nicht beteiligt. A wird wegen Steuerhinterziehung verurteilt, das Fahrzeug eingezogen.

### **17.2 Problem**

Ausgehend davon, dass in allen vorgenannten Sachverhalten das Urteil jeweils rechtskräftig wurde und die von der Einziehung Betroffenen ohne ihr Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren ihre Rechte wahrnehmen konnten, ergibt sich folgende Problematik:

In den vier Sachverhalten erfolgten Einziehungsentscheidungen, ohne dass die Einziehungsbeteiligten oder Nebenbetroffenen am Verfahren beteiligt wurden. Ihnen wurde kein rechtliches Gehör gewährt. Das Gesetz sieht für die Betroffenen das in §§ 433<sup>354</sup>, 434, 438 Abs. 3 StPO geregelte Nachverfahren zur Wahrung ihrer Rechte vor.<sup>355</sup>

Nach derzeitiger Rechtslage ist Voraussetzung für das Nachverfahren, dass jemand glaubhaft macht, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein

---

#### <sup>354</sup> § 433 StPO:

(1) Ist die Einziehung rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei.

(2) <sup>1</sup>Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. <sup>2</sup>Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.

(3) <sup>1</sup>Durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens wird die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. <sup>2</sup>Wird in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 73c des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Nachverfahren beantragt, sollen bis zu dessen Abschluss Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.

(4) <sup>1</sup>Für den Umfang der Prüfung gilt § 431 Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, ist der Antrag unbegründet.

(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nummer 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

<sup>355</sup> Hinweis: In den Sachverhalten 2 und 3 (jeweils Abwandlung) sowie in Sachverhalt 4 kann D neben dem Nachverfahren auch geltend machen, dass die Rechtswirkung des § 75 StGB nicht eingetreten ist, da A nicht Eigentümer war, § 75 Abs. 1 Satz 2 StGB. Dies müsste er im Zivilrechtswege einklagen, siehe dazu MüKoStGB/Joelck/Meißner, StGB § 75 Rn. 10.



Verschulden nicht hat wahrnehmen können. In diesem Fall kann er im Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt ist.

Zum Prüfungsumfang des Nachverfahrens verweist § 433 Abs. 4 Satz 1 StPO auf § 431 Absatz 1 StPO<sup>356</sup>: Danach entspricht der Prüfungsumfang im Nachverfahren dem Prüfungsumfang, den ein Einziehungsbeteiligter im Rechtsmittelverfahren hat.

Unklarheiten bestehen zur Beweisregel in § 433 Abs. 4 Satz 2 StPO: „*Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, ist der Antrag unbegründet.*“

Es ist unklar, welche Reichweite diese Beweislastregelung hat, die zu Lasten des Antragstellers geht. In der Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/9525, Seite 91 finden sich einerseits folgende Ausführungen:

*„Zu Absatz 4 Absatz 4 bündelt die Regelungen des bisherigen § 439 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 StPO; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Den Regelungsgehalt des § 439 Absatz 3 Satz 1 StPO übernimmt die Neufassung nicht, weil die Vorschrift ausschließlich für den Nebenbetroffenen gilt. Absatz 4 Satz 1 regelt den Prüfungsumfang. Die entsprechende Anwendung des § 431 Absatz 1 StPO-E bedeutet, dass sich die Prüfung nur insoweit auf den Schuldspruch (also auf die Anknüpfungstat) erstreckt, als der Einziehungsadressat im Nachverfahren Einwendungen dagegen vorbringt. Aus Satz 2 folgt, dass nicht behebbare Zweifel zu Lasten des Einziehungsadressaten gehen. Können seine Einwendungen gegen die Anordnung der Einziehung oder der Wertersatzeinziehung („das vom Antragsteller behauptete Recht“) also nach Ausschöpfung der (Amts-)Aufklärungsmöglichkeiten nicht bewiesen werden, behandelt sie das Gericht als unbegründet (zum geltenden Recht: Karlsruher Kommentar-Schmidt, StPO, 7. Auflage 2013, § 439, Rn. 11 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage 2015, § 439, Rn. 12).“*

Aus dieser Begründung könnte geschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Beweislastregelung allgemein die Frage der Einziehungsvoraussetzungen betrifft. Auch das OLG Köln hat sich in einer Entscheidung dieser weiten Auffassung angeschlossen.<sup>357</sup>

---

<sup>356</sup> § 431 Abs. 1 StPO:

<sup>1</sup>Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte

1. insoweit Einwendungen vorbringt und

2. im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist.

<sup>2</sup>Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.

<sup>357</sup> OLG Köln, Beschluss vom 19.06.2019 – III-1 RVs 97/19 –, juris, Rn. 18.

Andererseits erklärt dies Gesetzesbegründung ausdrücklich, die alte Rechtslage in das neue Recht übernehmen zu wollen, mithin keine Änderung des alten Rechts vornehmen zu wollen.<sup>358</sup>

#### Zur alten Rechtslage:

Nach der alten Rechtslage war § 439 StPO maßgebend:

#### **§ 439 StPO a. F. Nachverfahren**

- (1) *<sup>1</sup>Ist die Einziehung eines Gegenstandes rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er
  1. zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem Gegenstand gehabt hat, das infolge der Entscheidung beeinträchtigt ist oder nicht mehr besteht, und
  2. ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren die Rechte des Einziehungsbeteiligten hat wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei. <sup>2</sup>§ 360 gilt entsprechend.*
- (2) *<sup>1</sup>Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. <sup>2</sup>Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.*
- (3) *<sup>1</sup>Das Gericht prüft den Schuldspruch nicht nach, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, im Strafverfahren eine Anordnung nach § 431 Abs. 2 zulässig gewesen wäre. <sup>2</sup>Im übrigen gilt § 437 Abs. 1 entsprechend.*
- (4) *Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, so ist der Antrag unbegründet.*
- (5) *Vor der Entscheidung kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben, wenn das Nachverfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.*
- (6) *Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nr. 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.*

Die Beweislastregel ist im alten Recht in § 439 Abs. 4 StPO a. F. enthalten: Danach ist der Antrag unbegründet, wenn das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen ist.

Dem alten Recht lag folgendes Regelungskonzept zugrunde:

---

<sup>358</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/9525, S. 90.

Der Antragsteller musste für die Zulässigkeit seines Antrags neben dem Umstand, dass er seine Rechte im ersten Verfahren nicht wahrnehmen konnte, zusätzlich glaubhaft machen, dass er durch die rechtskräftige Entscheidung in seinem Recht „an dem Gegenstand“ beeinträchtigt wurde.

Diese Voraussetzung (§ 439 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO a. F.) konnte nur im Fall der Einziehung bzw. des Verfalls eines Gegenstandes nach §§ 73, 74 StGB a. F. gegeben sein, nicht aber bei Wertersatzeinziehung/Wertersatzverfall, da nur im Fall der Originaleinziehung ein bestimmter Gegenstand betroffen ist, nicht aber im Falle der Wertersatzeinziehung. Bei der Wertersatzeinziehung wird nur ein Zahlungsanspruch tituliert, der in das gesamte Vermögen des Einziehungsadressaten vollstreckt werden kann. (Anmerkung: Dem Wortlaut der Regelung des § 439 Abs. 1 Satz 1 StPO a. F. zufolge war das Nachverfahren zwar nur bei der „Einziehung eines Gegenstandes“ möglich. Da ein Nachverfahren wegen der Verletzung rechtlichen Gehörs auch beim nicht beteiligten Einziehungsadressaten eines Wertersatzverfalls erforderlich war, wurde die Vorschrift – über den Wortlaut hinaus – auch auf diese Fälle angewendet.<sup>359</sup> In diesen Fällen konnte konsequenterweise die Geltendmachung der Beeinträchtigung eines Rechts an dem Gegenstand keine Zulässigkeitsvoraussetzung sein.

In der Begründetheit des Antrags gab es drei Fragenkreise, die zu prüfen waren.

- Zum ersten die Frage des Schuldspruchs: Dieser unterlag im selben Umfang der Prüfung wie in den Fällen des Rechtsmittels, §§ 439 Abs. 3 Satz 2, 437 Abs. 1 StPO a. F.<sup>360</sup>
- Zum zweiten die Einziehungsvoraussetzungen: Diese wurden grundsätzlich ohne Einschränkung geprüft.
- Zum dritten – als Teilbereich der Einziehungsvoraussetzungen, vorliegend aber wegen ihrer Bedeutung als separater Spiegelstrich ausgewiesen – die Frage, ob das vom Antragsteller in der Zulässigkeit glaubhaft gemachte Recht besteht, mithin, ob er Inhaber dieses Rechts ist. Dies war nach altem Recht Teil der Einziehungsvoraussetzungen:
  - In den Fällen der Einziehung nach § 74 StGB a. F.:  
Wurde z. B. das Recht des Antragstellers an der nach § 74 StGB a. F. eingezogenen Sache nachgewiesen (Bsp. Sachverhalt 3), stand damit zugleich notwendig fest, dass die Einziehungsvoraussetzungen des § 74

---

<sup>359</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 439, Rn. 4.

<sup>360</sup> § 437 StPO a. F. Überprüfungsumfang im Rechtsmittelverfahren

(1) <sup>1</sup>Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte insoweit Einwendungen vorbringt und im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist. <sup>2</sup>Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, so legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert. (...)

Abs. 2 Nr. 1 StGB a. F.<sup>361</sup> (entspricht § 74a Abs. 3 StGB n. F.) nicht vorlagen, wonach die Einziehung nur zulässig war, wenn der Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer gehörte. Die Einziehungsentscheidung war daher notwendig falsch und beeinträchtigte die Rechte des Antragstellers. Wurde das Recht des Antragstellers dagegen nicht nachgewiesen, so konnte die Einziehungsentscheidung in der Sache richtig oder falsch sein (z. B. wenn die Sache zwar nicht dem Antragsteller, sondern einer vierten Person gehörte), die Rechte des Antragstellers wurden hiervon jedenfalls nicht berührt.

- In den Fällen des Verfalls nach § 73 StGB a. F.:  
Wurde z. B. das Recht des Antragstellers an der nach § 73 StGB a. F. für verfallen erklärten Sache nachgewiesen, so war die Entscheidung möglicherweise nicht korrekt, da der Verfall von Dritteigentum z. B. nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 73 Abs. 4 StGB a. F.<sup>362</sup> möglich war. Die Einziehungsentscheidung konnte daher möglicherweise falsch sein und die Rechte des Antragstellers wären durch eine falsche Entscheidung beeinträchtigt worden. Wurde dagegen das Recht des Antragstellers nicht nachgewiesen, so konnte die Einziehungsentscheidung richtig oder falsch sein, die Rechte des Antragstellers wurden hiervon jedenfalls nicht berührt.

Nur für diesen dritten Fragenkreis war die Beweislastregel des § 439 Abs. 4 StPO a. F. von Bedeutung:

*„Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, so ist der Antrag unbegründet.“*

Der Zweck dieser Regelung ist darin zu sehen, dass ein Dritter eine rechtskräftige Einziehungsentscheidung nur dann mit Erfolg angreifen können soll, wenn sein eigenes Recht verletzt ist. Die Möglichkeit, eine rechtskräftige Einziehungsentscheidung überprüfen und aufheben zu lassen, soll nur dem Rechtsinhaber zustehen, bei dem feststeht, dass er durch die Entscheidung

---

<sup>361</sup> § 74 StGB a. F. Voraussetzungen der Einziehung

(1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder

2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

(4) Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

<sup>362</sup> § 73 StGB a.F. Voraussetzungen des Verfalls

(...)

(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Nur die feststehende Rechtsbeeinträchtigung soll ihm den erfolgreichen Angriff auf eine rechtskräftige Entscheidung ermöglichen.

Es ist daher auch gerechtfertigt, ihm die Beweislast für das Bestehen seines Rechtes aufzuerlegen, da sonst alleine die Glaubhaftmachung seines Rechts ausreichen würde, ihm eine Befugnis zur Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung zu gewähren, auch wenn sich nicht feststellen lässt, dass er in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

In der Gesetzesbegründung zur alten Regelung des § 439 StPO a. F. wird hierzu ausgeführt (BT-Drs. V 1319, Seite 81 zu § 439 StPO a.F., Hervorhebungen nur hier):

*„In Absatz 4 ist für die Frage, ob der Antrag begründet ist, eine Beweisregel aufgestellt: Bleibt zweifelhaft, ob das behauptete Recht besteht, so geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der Antrag kann dann zurückgewiesen werden, ohne daß es einer weiteren Prüfung bedarf<sup>363</sup>. Der Entwurf geht davon aus, daß, soweit es um das von dem Antragsteller behauptete Recht geht, zwar nicht die Beweislastregeln des bürgerlichen Rechts Anwendung finden sollen, wohl aber Beweis Zweifel zu Lasten des Antragstellers gehen sollten. Dies ist nicht zuletzt deswegen geboten, weil das Nachverfahren lange Zeit nach dem Strafverfahren stattfinden kann und Beweismittel, die in diesem Verfahren noch zur Verfügung standen, inzwischen verloren gegangen sein können. Wird das behauptete Recht dagegen erwiesen, bleibt aber zweifelhaft, ob die Einziehung dem Antragsteller gegenüber gerechtfertigt ist, so ist deren Anordnung aufzuheben. Die Aufhebung beseitigt rückwirkend den Eigentumsübergang oder den Erwerb des Rechts durch den Staat. Ist der Gegenstand bereits verwertet, so kann der frühere Eigentümer oder Rechtsinhaber die Herausgabe des Erlöses nach den Vorschriften.“*

#### Zur geltende Rechtslage:

Die oben erläuterte Beweislastregel findet sich nun in § 433 Abs. 4 Satz 2 StPO. Sprachlich ist sie identisch mit der alten Fassung.

Zum einen bringt schon der Wortlaut der geltenden Regelung Probleme mit sich. Während sich in der alten Fassung das „*behauptete Recht*“ sprachlich auf die Zulässigkeitsvoraussetzung in § 439 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO a. F. („*glaubhaft macht, dass er zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung ein Recht an dem Gegenstand gehabt hat, das infolge der Entscheidung beeinträchtigt ist*“) bezogen hat und somit verständlich war, fehlt im neuen Recht dieser sprachliche

---

<sup>363</sup> Nach der Vorstellung des Gesetzgebers war der dritte Fragenkreis zuerst zu prüfen, da man sich im Falle der Nichtweislichkeit des Rechts die weitere Prüfung sparen konnte.

Bezug. Durch die Änderung von § 433 Abs. 1 StPO wurde das „*Recht an dem Gegenstand*“ im Absatz 1 nicht mehr erwähnt.

Zum anderen legt die Gesetzesbegründung zum neuen Recht das Gesetz dahingehend aus, dass „*Einwendungen gegen die Anordnung der Einziehung oder der Wertersatzeinziehung („das vom Antragsteller behauptete Recht“)*“<sup>364</sup>, die nicht erwiesen werden, als unbegründet behandelt werden.

Diese Auslegung geht zum einen über den Wortlaut hinaus, da Einwendungen gegen die Einziehungsentscheidung auch möglich sind, die nicht ein vom Antragsteller behauptetes Recht betreffen, sondern andere Voraussetzungen der Einziehung wie z. B. die Voraussetzungen des Verschiebungsfalles nach § 73b StGB. Zum anderen führt diese Auslegung zu einer allgemeinen Beweislastumkehr bei allen Einziehungsvoraussetzungen. Dies würde weit über die alte Rechtslage hinausgehen, die lediglich eine sehr eingeschränkte Beweislastregel enthalten hat.

Bei dieser Auslegung ist zudem fraglich, ob der Zweck des Nachverfahrens erreicht wird, nämlich dem Antragsteller das im Hauptverfahren vorenthaltene rechtliche Gehör nachträglich vollständig zu gewähren.

## 17.3 Lösung

### 17.3.1 Vorschlag zur Änderung des § 433 StPO

Die Lösung könnte darin bestehen, die Beweislastregel sprachlich auf ihren alten Umfang zurückzuführen; § 433 Abs. 4 StPO könnte demgemäß wie folgt gefasst werden:

#### **§ 433 Nachverfahren**

- (1) *Ist die Einziehung rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei.*
- (2) *Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.*
- (3) *Durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens wird die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der*

---

<sup>364</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 91.

*Vollstreckung anordnen. Wird in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 73c des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Nachverfahren beantragt, sollen bis zu dessen Abschluss Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.*

- (4) <sup>1</sup>Für den Umfang der Prüfung gilt § 431 Absatz 1 entsprechend. ~~Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, ist der Antrag unbegründet.~~ <sup>2</sup>Weist der Antragsteller das von ihm glaubhaft gemachte Recht an dem Gegenstand nicht nach, ist der Antrag unbegründet.<sup>365</sup>
- (5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.
- (6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nummer 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

Zur Erläuterung ist anzumerken:

Die Beweislastregel soll damit auf Fälle der Einziehung von Gegenständen beschränkt werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut „Recht an dem Gegenstand“. Im Rahmen der Einziehung von Wertersatz kann sich der Antragsteller nämlich nicht mit der Geltendmachung eines Rechts an einem Gegenstand gegen die Wertersatzeinziehung wenden, da diese Anordnung nicht das Recht des Antragstellers an bestimmten Gegenständen beeinträchtigen kann. Dem Antragsteller steht daher bei einer gegen ihn ergangenen Wertersatzeinziehung eine Überprüfung dieser Anordnung ohne eine ihn belastende Beweisregel zu.

Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, dass der Antragsteller gemäß Absatz 1 für die Zulässigkeit seines Antrages glaubhaft machen muss, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter im bisherigen Verfahren nicht wahrnehmen können: hier macht er glaubhaft, dass die Einziehung des Gegenstandes nicht gerechtfertigt ist, weil sein Recht an dem Gegenstand durch die Einziehung beeinträchtigt wird (vgl. hierzu die etwas ausführlichere Alternativformulierung in der Fußnote, die den Unterschied zwischen der Zulässigkeit und Begründetheit deutlicher sichtbar macht). Kann er das Recht an dem Gegenstand nicht glaubhaft machen, so ist sein Antrag nach § 433 Abs. 1 StPO schon unzulässig, da er nicht geltend macht, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter nicht wahrnehmen können: Wäre er nämlich nicht in seinen Rechten betroffen, dann käme er auch nicht als Einziehungsbeteiligter in Betracht.

---

<sup>365</sup> Alternativvorschlag:

<sup>2</sup>Macht der Antragsteller glaubhaft, die Einziehung eines Gegenstandes sei nicht gerechtfertigt, weil sein Recht an dem Gegenstand durch die Einziehung beeinträchtigt wird, so ist der Antrag unbegründet, wenn er sein Recht nicht nachweist.

Macht der Antragsteller dagegen glaubhaft, in eigenen Rechten an dem Gegenstand durch die Einziehung beeinträchtigt worden zu sein, so hat er – wie schon nach der alten Rechtslage – die Beweislast für das Bestehen seines Rechts zu tragen.

Die Regelung bringt daher zum Ausdruck, dass der Antragsteller für die Zulässigkeit seines Antrags sein Recht an dem Gegenstand glaubhaft machen muss; kann er das Recht nicht nachweisen, so ist sein Antrag ohne weitere Prüfung als unbegründet zu verwerfen.

### 17.3.2 Hinweis zu § 431 StPO

Ziel der vorgeschlagenen Änderung des § 433 Abs. 4 Satz 1 StPO ist die Sicherstellung ausreichender Verteidigungsrechte im Nachverfahren. Ein ähnliches Problem stellt sich schon im Rechtsmittelverfahren. Nach der derzeitigen Rechtslage schränkt § 431 Abs. 3 StPO die Rechte des Einziehungsbetroffenen im Revisionsverfahren im Vergleich zum Angeklagten ein: Der Einziehungsbetroffene hat auch Ausführungen zur Sachrüge („*Einwendungen gegen den Schuldspruch*“) innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorzubringen. Der BGH hat diese Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeit des Einziehungsbetroffenen anerkannt und als im Einklang mit verfassungs- und konventionsrechtlichen Belangen, insbesondere mit Art. 13 EMRK angesehen.<sup>366</sup>

Da voraussichtlich bald die neue „directive on asset recovery and confiscation“ in Kraft treten wird, können auch deren Vorgaben bereits jetzt ins Auge gefasst werden. Nach Art. 23 Abs. 1a der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Verteidigungsrechte gewährleistet werden. Als Inhaber dieser Verteidigungsrechte werden von der Richtlinie gleichrangig die Beschuldigten und die Einziehungsbetroffenen genannt. Vor diesem Hintergrund wird die derzeit in § 431 Abs. 3 StPO enthaltene Einschränkung der Rechte des Einziehungsbetroffenen im Revisionsverfahren zu überprüfen und ggfs. aufzuheben sein, um die Gleichrangigkeit der Verteidigungsrechte zu gewährleisten.

---

<sup>366</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 518/19 –, BGHSt 66, S. 147-182, Rn. 31 ff.



## **18 § 421 StPO: Änderungsbedarf auf Grund von Vollstreckungsmöglichkeiten durch Behörden etc.**

### **18.1 Sachverhalt**

#### **18.1.1 Sachverhalt 1**

Der Beschuldigte B wird wegen Betrugs angeklagt, das Hauptverfahren wird eröffnet. Er soll gegenüber dem Jobcenter die Aufnahme einer Tätigkeit verschwiegen haben, sodass ihm Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 2.000 EURO ausgezahlt worden sind, auf die er keinen Anspruch hatte.

Das Jobcenter erlässt gegen den B einen Bescheid, der die Rückzahlung dieser 2.000 EURO anordnet. Der Bescheid wird bestandskräftig, woraufhin das Jobcenter hieraus gegen den B vollstreckt und monatlich 100,00 EURO einziehen kann.

Das Gericht will in der Hauptverhandlung von der Einziehung nach § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO absehen.

#### **18.1.2 Sachverhalt 2**

Wie Sachverhalt 1, nur will die Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren nach § 421 Abs. 3 StPO von der Einziehung absehen.

#### **18.1.3 Sachverhalt 3**

Gegen den Beschuldigten B wird wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 200 Fällen (Schaden 50.000 EURO) ermittelt. Das Hauptzollamt bzw. der Rentenversicherungsträger beantwortet die Anfrage der Staatsanwaltschaft, ob ein Vollstreckungstitel besteht und ob daraus vollstreckt wird (was tatsächlich noch nicht der Fall ist), nicht. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, gemäß § 421 Abs. 3 StPO die Strafverfolgung auf die weiteren Rechtsfolgen zu beschränken.

### **18.2 Problem**

In allen Konstellationen stellt sich das Problem, ob die Gründe für das Absehen von der Einziehung des § 421 StPO für die vorliegende Fallkonstellation ausreichend sind, oder ob ein weiterer Grund (ggfs. als § 421 Abs. 1 Nr. 4 StPO) für das Absehen von der Einziehung, wenn Behörden mit eigenen Vollstreckungsmöglichkeiten geschädigt sind, eingerichtet werden soll.

Es ist zu berücksichtigen, dass bereits eine weitere Vollstreckungsmöglichkeit für den Geschädigten besteht, sodass er nicht zwangsläufig schutzwürdig scheint und ggf. doppelte Arbeit zur Ermittlung des Schadens und Durchsetzung der Einziehung/Vollstreckung anfällt, was dem Gesetzeszweck der Verfahrensökonomie zuwiderläuft.

Zudem droht nach Abschluss des Strafverfahrens eine Doppelvollstreckung, da die Staatsanwaltschaft häufig nicht von den geschädigten Behörden über deren Vollstreckung informiert wird.

In Sachverhalt 2 ist darüber hinaus die Frage relevant ob § 421 Abs. 3 StPO der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eine Beschränkung auf die anderen Rechtsfolgen der Tat unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 erlaubt. Diese Frage wird streitig beantwortet.

In Sachverhalt 3 besteht zudem das Problem, dass nicht bekannt ist, ob überhaupt die Forderung seitens des Geschädigten geltend gemacht wird, sodass bei einer Beschränkung die Gefahr besteht, dass überhaupt keine Einziehung/Vollstreckung erfolgt.

### 18.3 Lösung

Eine Änderung des Gesetzes erscheint aus den folgenden Gründen nicht notwendig:

#### Zu Sachverhalten 1 und 2:

§ 421 StPO dient der Verfahrensökonomie. Der Begriff unangemessener Aufwand ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Welcher Aufwand angemessen ist, bedarf dabei der Entscheidung im Einzelfall.

Zu berücksichtigen ist der Aufwand im gesamten Verfahren, d.h. im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren samt Entschädigungsverfahren.<sup>367</sup>

Ein unangemessener Aufwand im Sinne des § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO kann dann angenommen werden, wenn ein Vollstreckungstitel der Geschädigten bereits vorliegt, aus dem erfolgreich vollstreckt wird.<sup>368</sup> Dies entspricht dem Zweck der Regelung, die Verfahrensökonomie zu fördern.

Selbst wenn man nicht von einem unangemessenen Aufwand ausgehen würde, besteht kein Grund für eine Gesetzesänderung, da sich in der Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichtsbezirke eine Kasuistik für das Absehen von der Einziehung herausgebildet hat, die praktikabel ist und zu zutreffenden Ergebnissen führt.

Danach kann in diesen Fällen auch dahinstehen, ob die Staatsanwaltschaft nach § 421 Abs. 3 StPO auch aus weiteren Gründen das Verfahren einstellen kann (Sachverhalt 2), da sie ohnehin von § 421 Abs.1 Nr. 3 StPO (sprachlich) umfasst sind.

---

<sup>367</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt-Köhler, 66. Aufl., § 421 StPO, Rn. 11.

<sup>368</sup> Vgl. MüKoStPO/Putzke/Scheinfeld, 1. Aufl. 2019, StPO § 421 Rn. 25; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 66. Aufl., § 421 Rn. 10; OLG Hamm, Beschluss vom 29.07.2021 – III-3 Ws 265/21 –, juris, a.A. Schubert, wistra 2021, S. 349.

### Zu Sachverhalt 3:

Auch in dieser Fallkonstellation kann dahinstehen, ob inhaltlich tatsächlich ein Grund für das Absehen von der Einziehung nach § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO vorliegt, wenn noch kein Vollstreckungstitel vorliegt oder noch nicht vollstreckt wird.<sup>369</sup>

Gründe für diese Ansicht sind, dass die Gefahr gesehen wird, dass von keiner Seite aus eine Einziehung/Vollstreckung erfolgt, die Schadenshöhe ohnehin im Strafverfahren festzustellen ist und die Staatsanwaltschaft über effektivere Vollstreckungsmöglichkeiten verfügt.

Gründe für die Ansicht, dass auch in dieser Konstellation ein unangemessener Aufwand vorliegen kann, sind, dass die Geschädigten wie das Finanzamt oder die Sozialversicherungsträger verpflichtet sind ihren eigenen Anspruch gegen den „Einziehungsbetroffenen“ mit Titel (eigener Bescheid) durchzusetzen und zu vollstrecken. Zumeist bestehen dabei auch Aufrechnungsmöglichkeiten.

Es besteht aber auch in diesem Zusammenhang kein Bedürfnis für eine gesetzliche Neuregelung. Bei den Staatsanwaltschaften und in den Gerichtsbezirken hat sich auch hierzu eine Praxis entwickelt, die im Einzelfall zu zutreffenden Ergebnissen führt.

Zudem: Fasst man § 421 Nr. 3 StPO weit, so kann auch diese Fallkonstellationen unter den Begriff des unangemessenen Aufwandes fallen.

Falls man dem nicht folgt, dürfte eine andere separate „Begründung“ für ein Absehen in dieser Konstellation schwer begründbar sein.

---

<sup>369</sup> Dagegen z.B. Schubert, wistra 2021, S. 349; OLG Hamm, Beschluss vom 29.07.2021 – III-3 Ws 265/21 –, juris; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 66. Aufl., § 421 Rn. 10.

# **Kapitel 5**

## **Vollstreckungsrecht**

# **1 §§ 459h Abs. 2 StPO, 73 Abs. 3 StGB: Entschädigung bei der Einziehung von Surrogaten**

## **1.1 Sachverhalt**

### **1.1.1 Sachverhalt 1**

Aus der Tasche des ahnungslosen A wird vom Dieb D ein 50-EUR-Schein entwendet. Dieb D investiert dieses Geld unmittelbar nach dem Diebstahl in den Kauf einer neuen Ledergeldbörse. Diese wird im Anschluss an den Kauf von der Polizei gem. §§ 111b, c StPO beschlagnahmt.

Betreffend die Einziehung kann das Gericht entweder die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 50 EUR gem. § 73, 73c StGB oder die Einziehung der Geldbörse als Surrogat des entwendeten Geldes gem. § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB anordnen.

### **1.1.2 Sachverhalt 2**

Der Trickdieb entwendet aus den Taschen der Geschädigten A, B und C jeweils 50 Euro und erwirbt mit dem Geld ein Smartphone. Das Smartphone wird bei ihm sichergestellt.

Betreffend die Einziehung kann das Gericht entweder die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 150 EUR gem. §§ 73, 73c StGB oder die Einziehung des Smartphones als Surrogat des entwendeten Geldes gem. § 73 Abs. 3 Nr. 1 StGB anordnen.

## **1.2 Problem**

Bei eingezogenen Surrogaten (§ 73 Abs. 3 StGB) stellt sich im Rahmen des Opferentschädigungsverfahrens (§ 459h Abs. 1 StPO) die Frage, wie der Anspruchsinhaber (Verletzte) zu entschädigen ist. Ein Rückgewähranspruch im Hinblick auf das Surrogat selbst ist - wie sich auch aus dem Wortlaut des § 459h Abs. 1 S. 1 StPO ergibt - zu verneinen, da es sich beim Surrogat gerade nicht um den konkreten Gegenstand handelt, der dem Anspruchsinhaber durch die Tat entzogen wurde. Vielmehr ist das Surrogat als „irgendein“ Gegenstand zu qualifizieren, den der Täter/Teilnehmer für das Erlangte erworben hat und zu dem der Anspruchsinhaber keinen Bezug sowie an dem er vielfach auch kein Interesse hat.

Zudem ist in Fällen, in denen der Täter/Teilnehmer mit dem Erlangten aus mehreren Taten (z.B. Bargeld) nur einen Gegenstand erworben hat, die Rückübertragung auf mehrere Anspruchsinhaber nicht ausführbar.

Im Wege der Vollstreckung wäre das eingezogene Surrogat gem. § 63 Abs. 1 StVollstrO zu verwerten oder zu vernichten, da eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Entschädigung des Tatverletzten fehlt. Ist die Einziehungsentscheidung auf ein individualgutschützendes Delikt gestützt, erscheint dieses Ergebnis unbillig.

### 1.3 Lösung

In der Praxis erfolgt bei einer Einziehung des Surrogates (§ 73 Abs. 3 StGB) die Entschädigung entsprechend § 459h Abs. 2 StPO: Der Geschädigte wird bis zur Höhe des Wertes des ursprünglich erlangten Gegenstands aus dem Erlös der Verwertung des Surrogats entschädigt.<sup>370</sup> Reicht der Erlös aus der Verwertung des Surrogats nicht aus, um mehre Anspruchsinhaber vollständig zu entschädigen, erfolgt die Auskehrung anteilig. Es wäre begrüßenswert, wenn diese praktische Handhabung gesetzlich geregelt würde.

Weiterführende Regelungen für den Fall, dass der Erlös aus der Verwertung des Surrogates nicht ausreicht, um den oder die Anspruchsinhaber vollständig zu entschädigen, sind dagegen nicht erforderlich und nicht erstrebenswert:

- Zum einen bleibt es dem Gericht unbenommen neben der Einziehung des Surrogats zusätzlich die Einziehung von Wertersatz anzuordnen (§ 73 S. 2 StGB), wenn absehbar ist, dass der Erlös aus der Verwertung des Surrogates für eine vollständige Entschädigung nicht ausreicht.<sup>371</sup>
- Zum anderen wird eine Änderung des § 76 StGB mit dem Ziel, in den Fällen des nicht ausreichenden Verwertungserlöses die nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes zu ermöglichen, nicht begrüßt. In seiner jetzigen Fassung regelt § 76 StGB die oben genannte Konstellation nicht, da diese Norm voraussetzt, dass die angeordnete Einziehung des Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar ist. Dies ist bei der Einziehung des Surrogates nicht der Fall, da diese ausführbar ist und der niedrigere Verwertungserlös nicht auf einer unzureichenden oder nicht ausführbaren Einziehung beruht. Entscheidet sich das erkennende Gericht anstelle der Wertersatzeinziehung für die Einziehung des Surrogates und trifft es zudem auch keine weitere Wertersatzeinziehungsentscheidung nach § 73c S. 2 StGB, sollte diese gerichtliche Entscheidung nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass als „Hintertür“ die nachträgliche Anordnung von Wertersatz im Hinblick auf den Differenzbetrag von erzieltm Verwertungserlös und Wert des Erlangten möglich ist. Eine entsprechende Modifizierung des § 76 StGB, die im Fall der Einziehung des Surrogates zusätzlich eine nachträgliche Wertersatzeinziehung erlaubt, erscheint auch systemfremd. § 76 StGB regelt den Ausnah-

---

<sup>370</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 66. Aufl. 2023, Rn. 7 zu § 459h StPO.

<sup>371</sup> Vgl. auch BGH, Beschluss vom 11.01.2022 – 3 StR 415/21, BeckRS 2022, 1617, Rn. 12.

meffall der fehlenden oder nicht ausreichenden Ausführbarkeit der Vollstreckbarkeit der Einziehungsentscheidung aufgrund nachträglich hinzukommender Umstände, die im Zeitpunkt der Einziehungsentscheidung noch nicht bekannt waren bzw. vorlagen. Dagegen ist bei einer Einziehung des Surrogates regelmäßig bereits im Zeitpunkt der Einziehungsentscheidung voraussehbar, dass der Verwertungserlös hinter dem potenziellen Wertersatz zurückbleibt. Eine Änderung des § 76 StGB dahingehend, für diese Fälle eine nachträgliche Wertersatzeinziehung zuzulassen, würde das Regel-Ausnahmeverhältnis umkehren. Sie wäre auch wenig pragmatisch, da sie zu einer nicht unerheblichen Zusatzbelastung der Gerichte führen würde, die nach der Verwertung des Surrogates erneut über den Wertersatz in Höhe des Differenzbetrages zwischen Verwertungserlös und Wert des Gegenstandes entscheiden müssten. Es ist davon auszugehen, dass dies vom Gesetzgeber nicht gewollt war.

Vorgeschlagen wird daher, § 459h StPO wie folgt zu ergänzen:

### **§ 459h Entschädigung**

- (1) *<sup>1</sup>Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Abs. 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. <sup>3</sup>In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.*
- (2) *<sup>1</sup>Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Abs. 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände demjenigen, der ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt in den Fällen des § 73 Absatz 3 Strafgesetzbuch entsprechend. <sup>3</sup>Sofern der Erlös aus der Verwertung des eingezogenen Surrogats hinter der Höhe des ursprünglich Erlangten zurückbleibt, erfolgt einmalig eine im Verhältnis zur Höhe der Anspruchsberechtigung nach Satz 1 anteilige Auskehrung des Verwertungserlöses. <sup>4</sup>§ 111i gilt entsprechend.*

## **2 § 459h StPO: Fehlender Verweis auf § 76a Abs. 2 StGB, sodass eine Entschädigung bei verjährten Erwerbstaten nicht möglich ist**

### **2.1 Sachverhalt**

Eine Straftat nach § 266a StGB (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt) ist verjährt. Das Verfahren wird deshalb gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Aufgrund der im Ermittlungsverfahren erfolgten Feststellungen hat die Deutsche Rentenversicherung beitragspflichtige Entgeltsummen ermittelt. Demnach ist u.a. der Berufsgenossenschaft ein Beitragsschaden entstanden. Der Betroffene hat sich durch die Nichtabführung fälliger Beträge Aufwendungen erspart. Die Einziehung erfolgt selbständig gem. § 76a Abs. 2 StGB i.V.m. §§ 73, 73c StGB.

### **2.2 Problem**

Die Vermögensabschöpfung wurde mit Einführung des § 76a Abs. 2 StGB von der strafrechtlichen Verjährung der Straftat entkoppelt, sodass eine selbständige Einziehung des Erlangten auch in diesen Fällen möglich ist. Bei der Einziehung von Taterträgen und der Einziehung des Wertes von Taterträgen sieht § 459h StPO grundsätzlich die Entschädigung des Anspruchsinhabers vor.

Da § 459h StPO zwar auf § 76a Abs. 1 und 3 StGB verweist, § 76a Abs. 2 StGB hingegen nicht aufgeführt ist, scheidet eine Entschädigung des Anspruchsinhabers im Falle einer selbständigen Einziehung gem. §§ 76a Abs. 2 i.V.m. § 73 oder § 73c StGB aus. Das heißt, die Entschädigung, für den Fall der selbständigen Einziehung bei verjährten Straftaten, ist dem Wortlaut nach derzeit nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob der zivilrechtliche Anspruch des Anspruchsinhabers bereits verjährt ist oder nicht.

### **2.3 Lösung**

Bei einer (nichtselbständigen) Einziehung gem. § 73 ff. StGB erfolgt im Entschädigungsverfahren von Amts wegen keine Prüfung, ob die zugrundeliegenden Ersatzansprüche des Anspruchsinhabers bereits verjährt sind. Die Verjährung führt - außer bei steuerrechtlichen Forderungen, für die § 459g Abs. 4 S. 2 StPO eingeführt worden ist - nicht zum Erlöschen von Ansprüchen. Selbst für den Fall der Verjährung hat der Anspruchsinhaber damit einen Anspruch auf Auskehr des Verwertungserlöses<sup>372</sup>. Bedenkenswert erscheint weiterhin, dass bei einer selbständigen Einziehung gem. § 76a Abs. 2 StGB die Forderung des Anspruchsin-

---

<sup>372</sup> BGH, Beschluss vom 08.05.2018 – 5 StR 139/18, BeckRS 20418, 9646.



habers nicht zwangsläufig verjährt ist, da der Verjährungsbeginn auseinanderfallen (vgl. z. B. § 78a StGB vs. § 199 BGB) oder der Anspruchsinhaber einen zivilrechtlichen Titel erwirkt haben kann.

Für diese Fälle sieht Köhler<sup>373</sup> bereits die analoge Anwendung des § 459h Abs. 2 StPO vor.

Da Gründe für eine Ungleichbehandlung der Anspruchsinhaber bei verjährten und nicht verjährten Straftaten nicht ersichtlich sind, bedarf es der Aufnahme des § 76a Abs. 2 StGB in die Vorschrift des § 459h StPO und Folgeanpassungen in §§ 459j, 459m und 459n StPO:

### 2.3.1 Regelungsvorschlag zu § 459h StPO

#### **§ 459h Entschädigung**

- (1) *Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches eingezogen worden ist. In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.*
- (2) *Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände demjenigen, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder an dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.*

### 2.3.2 Regelungsvorschlag zu § 459i Abs. 1 StPO

#### **§ 459i Mitteilungen**

- (1) *Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111i Absatz 4 gilt entsprechend.*

---

<sup>373</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, StPO § 459h Rn. 13.

- (2) Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k bis 459m zu verbinden.

### 2.3.3 Regelungsvorschlag zu § 459m Abs. 2 StPO

#### **§ 459m Entschädigung in sonstigen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Anspruchsinhaber ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. <sup>2</sup>§ 459k Absatz 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. <sup>4</sup>In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und **76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches** ein Gegenstand gepfändet wird.

### 2.3.4 Regelungsvorschlag zu § 459n StPO

#### **§ 459n Zahlungen auf Wertersatzeinziehung**

Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und **76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches**, so gelten § 459h Absatz 2 sowie die §§ 459k und 459m entsprechend.

### **3 §§ 459o StPO ⇔ 459, 459g Abs. 2 StPO, 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, 771 ZPO: Konkurrenzverhältnis hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten**

#### **3.1 Sachverhalt**

Gegen A wurde mit rechtskräftigem Urteil die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 50.000 € angeordnet. In Vollstreckung der Wertersatzeinziehungsentscheidung wurde im Rahmen der Vermögensfahndung bei einer Kontrolle am Flughafen bei A Bargeld in Höhe von 10.000 € gesichert und gepfändet. F, die Ehefrau des A, wendet sich gegen die Pfändung und trägt vor, das Geld gehöre ihr. Die Vollstreckungsbehörde hilft nicht ab und legt die Einwendung der F dem zuständigen Gericht (§§ 462, 462a StPO) zur Entscheidung gemäß § 459o StPO vor.

#### **3.2 Problem**

Bei Einwendungen Dritter gegen vollstreckungsrechtliche Maßnahmen stellt sich die Frage nach dem zutreffenden Rechtsweg.

Naheliegend erscheint zunächst, dass in allen Fällen § 459o StPO einschlägig ist, wonach über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459g bis 459m das nach §§ 462, 462a StPO zuständige Gericht entscheidet. Meyer-Goßner/Schmitt<sup>374</sup> führt insoweit aus, dass auch bei Einwendungen, die in der Sache als Drittwiderspruchsklage zu werten sind, § 459o StPO Vorrang hat, da § 459o StPO als eine andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 459 StPO (auch in Verbindung mit § 459g Abs. 2 StPO) zu werten sei.

Dies wird jedoch in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte vielfach anders gesehen.<sup>375</sup> So führt das OLG Karlsruhe in einem Beschluss vom 09.04.2020 – 2 Ws 66/20 aus, die Geltendmachung eigener Rechte an dem gepfändeten Gegenstand seien keine Einwendungen nach § 459o StPO, da die Einwendung allein die vermögensrechtliche Seite der Vollstreckung betreffe und deshalb gemäß §§ 459, 459g Abs. 2 StPO, 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG, 771 ZPO das Zivilgericht zu entscheiden habe.

---

<sup>374</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 459o, Rn. 3.

<sup>375</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.04.2020 – 2 Ws 66/20 (bislang nicht veröffentlicht) unter Hinweis auf OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.10.2005 – 3 Ws 521/05 – NSTz-RR 2005, S. 15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.11.2008 - III-4Ws 590/08 - BeckRS 2009, 2337; OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.03.2010 – 1 Ws 141/10, juris, Rn. 9; OLG Celle, Beschluss vom 06.07.2010 – 2 Ws236/10, NSTz 2011, S. 175; KK-StPO/AppI, StPO, 8. Aufl. 2019, § 459o, Rn. 3; Coen in BeckOK, 39 Ed. § 459 StPO, Rn. 4. Ebenso OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2021 – 2 Ws 105/21 (bislang nicht veröffentlicht); LG Stuttgart, Beschluss vom 30.05.2022 – 5 Qs 21/22 (bislang nicht veröffentlicht).

### 3.3 Lösung

#### 3.3.1 Regelungsvorschlag zu §§ 459, 459o StPO

Zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung erscheint eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll. Diese sollte den Rechtsweg sowohl für alle Einwendungen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde gemäß § 459o StPO als auch für die Einwendungen im Zusammenhang mit zwangsweise Beitreibung einer Geldstrafe regeln.

Es erscheint am sachnächsten, für alle Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen, auch wenn diese die vermögensrechtliche Seite betreffen, den Rechtsweg zu den Strafgerichten zu eröffnen. Hierfür spricht, dass im vorläufigen Sicherungsverfahren bei Einwendungen, welche die vermögensrechtliche Seite betreffen, gemäß § 111k Abs. 3 StPO ebenfalls das Strafgericht zuständig ist und dort keine Drittwiderspruchsklage erhoben werden muss.<sup>376</sup> Der Rechtsweg sollte im Sicherungsverfahren<sup>377</sup> und im Vollstreckungsverfahren gleich sein, also in beiden Fällen Entscheidung durch das Strafgericht.

Die von der Gegenmeinung vertretenen Auffassung, wonach bei der Entscheidung über die Eigentumslage (§§ 771 StPO) das Zivilgericht sachnäher entscheiden könne, erscheint zwar gut vertretbar, sollte aber im Hinblick auf einen einheitlichen Rechtsweg und dem Grundprinzip, dass vollstreckungsrechtliche Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren grundsätzlich durch die Strafgerichte entschieden werden sollten, zurücktreten.

Daneben erscheint die Ausdehnung der klarstellenden Regelung auch auf die Geldstrafenvollstreckung (§ 459 StPO) sinnvoll. Da § 459 StPO in § 459o StPO nicht genannt ist, sind nach derzeitiger Rechtslage gegen die Art und Weise der zwangsweisen Beitreibung der Geldstrafe nur die in § 6 Abs. 1 JBeitrG genannten vollstreckungsrechtlichen Einwendungen statthaft.<sup>378</sup> Hier ist umstritten, ob die Zivilgerichte<sup>379</sup> oder die Strafgerichte<sup>380</sup> über diese Einwendungen zu entscheiden haben. Zur Klarstellung dieser Problematik und im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Rechtswegs bei der Vollstreckung der Geldstrafe einerseits und der Vollstreckung der Nebenfolge, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, andererseits, wäre eine gesetzliche Regelung zu begrüßen.

---

<sup>376</sup> Meyer-Goßner/Schmitt-Köhler, StPO, 66. Aufl. 2023, § 111k StPO, Rn. 15

<sup>377</sup> Vgl. Vorschlag zu § 111r StPO nF in Kapitel 3 Abschnitt 11.3.

<sup>378</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, 66. Aufl. 2023, Rn. 7 zu § 459 StPO.

<sup>379</sup> MüKoStPO/Nestler, 1. Aufl. 2019, StPO § 459 Rn. 25: Greift der Verurteilte die Art und Weise der Vollstreckung an, so verweist § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG auf §§ 765a, 766, 771–776, 793, 805, 813a, 813b und 825 ZPO. Über diese Rechtsbehelfe entscheiden die sachnäheren Zivilgerichte. Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.11.2008 – 4 Ws 590-08, BeckRS 2009, 2337.

<sup>380</sup> Röttle/Wagner/Theurer Strafvollstreckung Kap. 3 Rn. 91a: Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach § 462a StPO. Vgl. Karlsruher Kommentar/AppI, StPO, 9. Aufl. 2023, § 459 StPO, Rn. 7.

Dies könnte durch folgende Erweiterung der §§ 459, 459o StPO erreicht werden:

**§ 459 StPO Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes**

*<sup>1</sup>Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>§ 459o kommt Vorrang zu.*

**§ 459o StPO Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen**

*Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459, 459a, 459c, 459e sowie 459g bis 459m entscheidet das Gericht.*

Die Umsetzung der Vorrangregelung allein in § 459o StPO erscheint demgegenüber nicht zielführend, weil eine nur dort verortete Regelung einen Rückgriff auf die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe nicht ausschließen und damit gerade nicht ausreichend klären würde, welcher Rechtsweg anzuwenden ist. Einerseits wäre zwar in § 459o StPO normiert, dass § 459o StPO auch bei zivilrechtlichen Einwendungen Anwendung findet. Andererseits wäre aufgrund der in § 459g Abs. 2 StPO enthaltenen Verweisung auf die Norm des § 459 StPO und den dort geregelten Rechtsweg zu den Zivilgerichten (über § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG) das Verhältnis zwischen dem dort normierten Rechtsweg gerade nicht geklärt.

### 3.3.2 Alternativer Lösungsansatz

Alternativ wäre es denkbar, dass Einwendungen, die gegen die Art und Weise der Vollstreckung der Geldstrafe bzw. der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung geltend gemacht werden, nur im Rahmen des § 6 Abs. 1 JBeitrG statthaft sind und darüber die Zivilgerichte aufgrund der größeren Sachnähe entscheiden. Da die aktuellen gesetzlichen Regelungen das bei der Vollstreckung einer Geldstrafe bereits vorsehen, wäre § 459 StPO nicht zu ändern. Lediglich § 459o StPO wäre zu modifizieren, wobei § 459g StPO ausgenommen werden müsste:

**§ 459o StPO Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen**

*Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459h bis 459m entscheidet das Gericht.*

Durch Streichung des gesamten § 459g StPO wird gleichzeitig normiert, dass vollstreckungsrechtliche Einwendungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung einer Einziehungsanordnung iSd § 459g Abs. 1 StPO ebenfalls nur im Wege des § 6 Abs. 1 JBeitrG geltend gemacht werden kann. In Anbetracht der Einheitlichkeit der Vollstreckung von Nebenfolgen erscheint dies konsequent.

Im Gesetzestext nicht regelungsbedürftig erscheint die Benennung der zuständigen Fachgerichtsbarkeit, denn aus §§ 462, 462a StPO ergibt sich bereits, dass ein Strafgericht nur bei den nach „§ 450a Abs. 3 Satz 1 und den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen“ zuständig ist. Würde § 459g StPO in § 459o StPO gestrichen, wäre im Rahmen der § 459g Abs. 2, 459 StPO nur noch der Anwendungsbereich der vollstreckungsrechtlichen Einwendungen iSd § 6 Abs. 1 JBeitrG eröffnet. Zuständig sind daher dann die Zivilgerichte.

#### **4 § 459o, 462a Abs. 2, 462 Abs. 2 StPO: Anhörung der Staatsanwaltschaft im Rahmen von Einwendungen nach §§ 459o, 462a Abs. 2, 462 Abs. 2 StPO**

##### **4.1 Sachverhalt**

###### **4.1.1 Sachverhalt 1**

Der A wird wegen drei Betrugstaten zu einer Geldstrafe von 90 Tagesätzen verurteilt (Einzelstrafen 30, 40, 60 TS), die Tagessatzhöhe beträgt 40,00 €, mithin sind 3.600,00 € Geldstrafe zu zahlen.

Das Gericht ordnet neben der Geldstrafe die Einziehung des Wertes über einen Betrag von 3.950,00 € gemäß §§ 73, 73c StGB an.

Der Verurteilte ist verheiratet und bezieht derzeit ein Nettoeinkommen von 1.280,00 €. Die Ehefrau bezieht ein eigenes Einkommen von ca. 1.000,00 €.

Der Verurteilte stellt nach Erhalt der Rechnung zur Geldstrafe einen Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung und beantragt monatliche Raten von 20,00 €.

Es wird nach vorheriger Anhörung der verurteilten Person eine Zahlungserleichterung von 36 Raten zu je zu 100,00 € gewährt unter Ablehnung der beantragten 20,00 € Rate. Gegen die vermeintlich zu hohe Rate legt der Verurteilte Erinnerung nach § 459o in Verbindung mit § 459a StPO ein. Die schriftlichen Einwendungen werden bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde eingereicht.

Die Bearbeitung eines Ratengesuches nach Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung zu einer Geldstrafe obliegt der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO) und ist funktional dem Rechtspfleger übertragen (§ 31 Abs. 2 RPfIG). Die Prüfung der Ratenhöhe ist allein auf die aktuelle Vermögens- und Einkommenssituation der verurteilten Person abzustellen unter Anwendungen der Regelungen des § 42 StGB. Sachverhalte, die zeitlich vor der Verurteilung liegen, sind nicht zu betrachten.<sup>381</sup>

Gemäß § 31 Abs. 6 S. 1 RPfIG ist gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Im Fallbeispiel 1 wäre dies der Rechtsbehelf des § 459o StPO i.V.m. § 459a StPO. Die Einwendungen sind nicht fristgebunden und werden zunächst vom zuständigen Rechtspfleger zur Prüfung einer möglichen Abhilfe und Änderung der Sachentscheidung bearbeitet. Wird den Einwendungen nicht abgeholfen, legt der Rechtspfleger die Akte dem Gericht zur Entscheidung vor. Eine vorherige Vorlage an den Staatsanwalt ist nicht vorgesehen.

---

<sup>381</sup> KK-StPO/Appl, 9. Aufl. 2023, StPO § 459a Rn. 3, 4.

#### **4.1.2 Sachverhalt 2**

Wie Sachverhalt 1, jedoch mit folgender Änderung:

Nach Zahlung der letzten Rate auf die Geldstrafe aus dem Sachverhalt 1 wird der Verurteilte aufgefordert, die noch offene Einziehungsforderung in Höhe von 3.950,00 € zu zahlen. Zunächst reagiert der Verurteilte nicht auf die Schreiben der Vollstreckungsbehörde. Erst im Rahmen der Zwangsbeitreibung wendet der Verurteilte ein, dass die Vollstreckung des Einziehungsbetrages unverhältnismäßig sei, da die Tatbeute zur Finanzierung des Lebensunterhaltes verbraucht sei, und er seit geraumer Zeit von staatlichen Transferleistungen seinen Lebensunterhalt bestreitet.

Der Verurteilte wendet sich mit seinem Anliegen direkt an das Gericht des ersten Rechtzuges. Die Anliegen werden seitens des Gerichts als Einwendungen nach § 450o in Verbindung mit § 459g Abs. 5 StPO ausgelegt und die Akte nebst einer Stellungnahme wird angefordert.

Der Eingang vom Gericht wird zunächst dem Abteilungsleiter vorgelegt, der die Akte aber sogleich an den nach § 31 Abs. 2 RPfIG funktional zuständigen Rechtspfleger weiterreicht. Der Rechtspfleger teilt der verurteilten Person mittels einer Aufklärungsverfügung mit, dass aufgrund der rechtskräftigen Anordnung über die Einziehung von Wertersatz iHv. 3.950,00 € der Zahlungsanspruch besteht, die Vollstreckung aber aufgrund der vorliegenden Vermögenslosigkeit unterbleibt, da zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird (§ 459g Abs. 2, c Abs. 2 StPO). Die Verurteilte Person reagiert nicht auf das Schreiben der Vollstreckungsbehörde und der Rechtspfleger übersendet die Akte an das Gericht zur Entscheidung über die erhobenen Einwendungen. Dabei fertigt der Rechtspfleger die gem. § 462 Abs. 2 StPO gebotene Stellungnahme.

#### **4.2 Problem**

Über Einwendungen gegen die tatsächlichen Maßnahmen oder Anordnungen der Vollstreckungsbehörde, die im Vollzug der Vorschriften §§ 459a, 459c, 459e, sowie 459g bis 459m StPO ergehen, entscheidet das Gericht gem. § 462 StPO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 462a StPO.

Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte gemäß § 462 Abs. 2 StPO zu hören.

Dem Gesetzeswortlaut des § 462 Abs.2 StPO ist nicht zu entnehmen ob die Anhörung durch die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde oder als Vollstreckungsbehörde wahrzunehmen ist. Die herrschende Meinung geht derzeit davon aus, dass hinsichtlich der erforderlichen Anhörung die Strafverfolgungsbehörde tätig wird. Dies ist allerdings Grundsätzen geschuldet, die sich seinerzeit



aufgrund der Änderungen zum StGB ergeben haben. Das EGStGB vom 02.03.1974 (BGBl I, 469), dessen Art. 21 (S. 502) Änderungen der StPO betrifft, hat mit der Neuordnung des Strafvollstreckungsrechts auch neue Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft erlassen. Bis dahin hatte § 451 StPO, die Grundnorm der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit in diesem Bereich, nur von der Staatsanwaltschaft gesprochen, ohne den Begriff „Vollstreckungsbehörde“ zu benennen. Seit dem 01.01.1975 gibt es demgegenüber in § 451 StPO den Begriff der Vollstreckungsbehörde, während eine Reihe von Vorschriften des Strafvollstreckungsrechts nach wie vor den Ausdruck „Staatsanwaltschaft“ enthalten, so § 450a Abs. 3 S. 1, § 453 Abs. 1 S. 2, § 454 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 2, § 461 Abs. 2, § 462 Abs. 2 S. 1 StPO, obwohl im Übrigen von der Vollstreckungsbehörde die Rede ist.<sup>382</sup>

Katholnigg weist in dem Aufsatz von 1982<sup>383</sup> darauf hin, dass Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörde, von den hier nicht interessierenden Sonderfällen des § 31 I RPfIG (a.F.) abgesehen, dem in § 142 GVG aufgeführten Personenkreis vorbehalten sind. Dort sind lediglich Staatsanwälte und Amtsanwälte genannt, aber keine Rechtspfleger. Dies war in 1975 so und ist bisher so geblieben.

Bis zum 31.08.2004 hat auch der Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist, über die Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers entschieden. Erst nach Wegfall der Begrenzungsverordnung vom 26.06.1970<sup>384</sup> und der damit einhergehenden Übertragung von Geschäften an den Rechtspfleger wurde in § 31 Abs. 6 RPfIG ergänzt, dass nunmehr der Rechtsbehelf gegeben ist, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Das Anhörungsprozedere des § 462 Abs. 2 StPO wird zum Teil unterschiedlich betrachtet. Einerseits soll es der Vollstreckungsbehörde möglich sein, im Rahmen der Entscheidungsfindung Anträge zu stellen und gleichzeitig als Verfolgungsbehörde die Stellungnahme zur Anhörung abzugeben.<sup>385</sup> Andererseits ist allein die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde als Verfahrensbeteiligte zu hören, die in dieser Eigenschaft zugleich die Interessen der Vollstreckungsbehörde wahrnimmt. Der Vollstreckungsbehörde aber selbst soll weder ein Antrags- noch Anhörungsrecht zustehen.<sup>386</sup>

In den beiden Fallbeispielen müsste die Anhörung und Fertigung einer Stellungnahme nun dem zuständigen Staatsanwalt anfallen, der für die Strafverfolgungsbehörde zeichnet. Die Entscheidung des Rechtspflegers wird somit durch diesen

---

<sup>382</sup> Katholnigg: Zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in der Strafvollstreckung NStZ 1982, S. 195.

<sup>383</sup> Siehe Fn. 382.

<sup>384</sup> Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26.06.1970, BGBl Jahrgang 1970, Teil I, S. 992.

<sup>385</sup> MüKoStPO/Nestler, § 462 StPO 1. Aufl., Rn. 4.

<sup>386</sup> KK-StPO/Appl, 9. Aufl. 2023, StPO § 462 Rn. 3, 3a.

Staatsanwalt überprüft und gegebenenfalls wird eine der Rechtspflegerentscheidung gegenläufige Erklärung abgeben. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass der Staatsanwalt bereits vor der Entscheidung des Gerichts eine vorläufige Bewertung abgibt, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die gerichtliche Entscheidung haben wird. Dies steht der Regelung des § 31 Abs. 6 S. 1 RPfIG eindeutig entgegen. Die Stellungnahme zur Entscheidung über den abgelehnten Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung (§ 459a StPO) oder bei der Prüfung der Vollstreckung einer Nebenfolge (§ 459g StPO) sollte daher folgerichtig nur durch die Vollstreckungsbehörde und funktional durch den Rechtspfleger abgegeben werden.

Aus einer Beschluss-sache des Bundesverfassungsgericht ergibt sich, dass sich das Gericht der besonderen Sachkunde der Vollstreckungsbehörde bedienen darf und im Zweifel an ihrer Stelle die Strafzeit berechnen muss.<sup>387</sup>

Die „besondere Sachkunde“ in der Bearbeitung der Strafvollstreckung, insbesondere bei der Strafzeitberechnung aber auch bei der Geld- bzw. Nebenfolgenrechtsvollstreckung obliegt der Vollstreckungsbehörde. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger. Der Staatsanwalt ist mit diesen Geschäften nicht betraut, eine Sachkunde meist nicht vorhanden.

Im Laufe der letzten fast 45 Jahren haben sich die Aufgaben des Rechtspflegers in der Strafvollstreckung umfangreich geändert bzw. erweitert und mit diesen Änderungen das Rechtspflegergesetz, zuletzt zum 01.07.2021.

Weiterhin wurden mit Einführung des Gesetzes über die Vermögensabschöpfung die bisher „nicht interessierenden Sonderfälle“ nach § 31 Abs. 1 RPfIG im großen Umfang ausgeweitet und dem Rechtspfleger funktional übertragen, der nun im Ermittlungsverfahren die Beschlagnahmeanordnungen umsetzt und Vermögensarreste (zum Teil in Millionenhöhe) eigenverantwortlich vollzieht, sowie die allermeisten Nebengeschäfte erledigt. Einwendungen gegen diese Vollziehungsmaßnahmen werden gem. §111f, 111k Abs. 3, 162 StPO i.V.m. § 31 Abs. 6 S.1 RPfIG durch den Rechtspfleger als Organ der Strafverfolgungsbehörde dem Ermittlungsrichter nach Fertigung einer entsprechenden Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt. Eine Zuständigkeit des Staatsanwaltes ist hier nicht gegeben.

Wenn nun zudem die Vorschriften der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes über § 459g Abs. 3 StPO auf die Vollstreckung der Einziehungsanordnung Anwendung finden, ist es nicht erklärbar, dass im Falle einer Einwendung nach § 459o i.V.m. 459a oder 459g StPO die Anhörung gem. § 462 Abs. 2 StPO durch die Strafverfolgungsbehörde und somit durch den Staatsanwalt wahrzunehmen ist.

---

<sup>387</sup> BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003 – 2 BvR 1720, 01, BeckRS 2003, 23842.

Diese Anwendung entspricht auch nicht der gängigen Praxis. Sofern eine Einwendung gem. § 459o StPO vorliegt, wird diese zunächst vom Rechtspfleger bearbeitet und sofern keine Abhilfe erfolgt, dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt, ohne dass der Rechtspfleger die Sache zunächst dem Staatsanwalt vorzulegen hat.<sup>388</sup> Der Rechtspfleger fertigt in diesen Fällen als funktionales Organ der Vollstreckungsbehörde die erforderliche Stellungnahme ab, die auch in der Regel vom Gericht akzeptiert wird.

In nicht wenigen Fällen wird die Akte aber vom Gericht zurückgereicht, zur Einholung der Stellungnahme durch die Strafverfolgungsbehörde. In diesen Fällen schließt sich der für die Strafverfolgungsbehörde zeichnende Staatsanwalt in der Regel der Stellungnahme des Rechtspflegers an und reicht die Akte zurück. Inwieweit hier nun die Strafverfolgungsbehörde eine eigenverantwortliche Stellungnahme abgegeben hat, mag dahinstehen.

### 4.3 Lösung

Ob es einer Gesetzänderung und insbesondere einer Erweiterung der Rechte der Vollstreckungsbehörde und des Rechtspflegers bedarf, ist unterschiedlich beurteilt worden. So erscheint eine Änderung im Hinblick auf Anhörungsrechte bei gerichtlichen Entscheidungen nach § 459o StPO insoweit bedenklich, als sie den in der Strafprozessordnung ausnahmslos verankerten Grundsatz, dass die Kommunikation des Gerichts immer mit der Staatsanwaltschaft als solcher stattfindet, durchbricht.

So sieht beispielsweise § 41 StPO vor, dass Zustellungen an die „Staatsanwaltschaft“ erfolgen. Die Vollstreckungsbehörde ist hier nicht genannt. Gerichtliche Beschlüsse betreffend die Strafvollstreckung, gegen die nach § 462 Abs. 3 StPO sofortige Beschwerde statthaft ist, sind der „Staatsanwaltschaft“ zuzustellen. Folgerichtig regelt der Gesetzgeber in § 462 Abs. 2 StPO, dass die „Staatsanwaltschaft“ und nicht die „Vollstreckungsbehörde“ zu hören ist. In § 142 GVG ist zudem geregelt, dass das Amt der Staatsanwaltschaft von Staatsanwälten und in bestimmten Fällen auch von Amtsanwälten und unter Aufsicht von Referendaren ausgeübt wird. Der Rechtspfleger wird hierbei nicht genannt.

Eine gesetzliche Änderung erscheint möglicherweise auch dennoch nicht erforderlich, weil der mit der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 459o StPO befasste Vollstreckungsrechtspfleger problemlos die im Rahmen der Anhörung der Staatsanwaltschaft gemäß § 462 Abs. 2 StPO erforderliche Entscheidung vorbereiten kann. Diese sinnvolle und ganz überwiegend auch praktizierte interne Aufgabenverteilung garantiert, dass der für die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde zuständige Sachbearbeiter bei der Anhörung im

---

<sup>388</sup> Seeger in: Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 2177 mit Verweis auf BeckOK-StPO/Coen 32. Ed. zu § 459g StPO.

Sinne des § 462 Abs. 2 StPO mitwirken und sein vollstreckungsrechtliches Fachwissen einbringen kann.

Trotz dieser Argumente ist eine Gesetzesänderung des § 462 StPO sowie des Rechtspflegergesetzes mehrheitlich befürwortet worden, um die ohnehin weitverbreitete Praxis gesetzlich zu verankern.

Unzweifelhaft sind bei der Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Aufgaben der Strafvollstreckungsbehörde auf den Rechtspfleger übertragen, § 451 StPO i.V.m. § 31 Abs. 2 S. 1 RPfIG, gegebenenfalls eingeschränkt durch eine länderrechtliche Anordnung über die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche.

Ausgenommen von der funktionalen Übertragung sind in der Regel solche Aufgaben, die die Staatsanwaltschaft nicht ausschließlich als Vollstreckungsbehörde, sondern im Rahmen der Vollstreckung als Verfolgungsbehörde wahrnimmt, wie zum Beispiel in den Fällen zur bedingten Entlassung aus der Haft (§ 57 StGB) oder bei Widerruf der Strafaussetzung bzw. bei Straferlass (§§ 56f bzw. 56g StGB).

Meist ist dies dann der Fall, wenn für die Entscheidung in Vollstreckungsfragen Erkenntnisse aus dem Ermittlungs-/Erkenntnisverfahren von Relevanz sind.

Im Falle von Entscheidungen in den § 459o StPO genannten Fällen spielen jedoch Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren keine oder eine untergeordnete Rolle, da die hier aufkommenden Fragen allein aufgrund der nach Eintritt der Rechtskraft eingetretenen objektiv vorliegenden Umstände zu beurteilen sind.<sup>389</sup>

Insbesondere bei der Vollstreckung der Nebenfolge wurde u.a. die Prüfung einer Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung (§ 459g Abs. 5 StPO) oder der Doppelvollstreckung (§ 459 g Abs. 4 StPO) in das Vollstreckungsverfahren gelegt, um das Strafverfahren zu entlasten. Es können sich also keine Erkenntnisse aus dem Strafverfahren ergeben.

Daraus darf geschlossen werden, dass in Entscheidungsfällen zu den in § 459o StPO genannten Fällen die Staatsanwaltschaft tatsächlich ausschließlich als Vollstreckungsbehörde auftritt und es damit bei einer Zuständigkeit des Rechtspflegers nach den allgemeinen Vorschriften verbleibt.

Die bestehende Regelungslücke gilt es zu schließen. Es ist nicht nachvollziehbar, dem Rechtspfleger umfassende Befugnisse zu übertragen, die dieser nur unter Anwendung aller seiner ihm aufgrund der beruflichen Stellung erworbenen juristischen Fachkenntnisse bewältigen kann, ihm aber gleichwohl zu versagen, nach Einlegung entsprechender Einwendungen eine eigenverantwortliche Stellungnahme zu der von ihm veranlassten Entscheidung abzugeben, über die das Gericht zu entscheiden hat.

---

<sup>389</sup> KK-StPO/Appl, 9. Aufl. 2023, StPO § 459a Rn. 3, 4.

#### 4.3.1 Regelungsvorschlag zu § 462 Abs. 2 S. 1 StPO

Vorgeschlagen werden danach folgende Änderung des § 462 Abs. 2 StPO:

##### **§ 462 StPO Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde**

- (1) <sup>1</sup>Die nach § 450a Abs. 3 Satz 1 und den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 45b des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes (§ 74f Absatz 1 Satz 4 des Strafgesetzbuches), die nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes (§ 76 des Strafgesetzbuches) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79b des Strafgesetzbuches).
- (2) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören; **bei nach § 459o notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu hören.** <sup>2</sup>Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Anhörung nicht ausführbar ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. <sup>2</sup>Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung

#### 4.3.2 Ergänzung des Rechtspflegergesetzes

Zusätzlich ist zu überlegen, eine Regelung zu etablieren, die zum einen die Kompetenz des Rechtspflegers stärkt und zudem die Zuständigkeit für die Fertigung von Stellungnahmen regelt. Durch Ergänzung des Rechtspflegergesetz mittels Einfügung eines zusätzlichen Absatz 6a könnte diese derzeit vorhandene Regelungslücke geschlossen werden.

##### **§ 31 Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Straf- und Bußgeldverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln**

- (1) <sup>1</sup>Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:
1. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung),
  2. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes sowie die Anordnung der

Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§§ 111k, 111l und 111p der Strafprozessordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind,

3. die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i der Strafprozessordnung),
4. die Geschäfte bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m der Strafprozessordnung) und
5. die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten beweglichen Sachen (§ 111n in Verbindung mit § 111c Absatz 1 der Strafprozessordnung).

<sup>2</sup>In Bußgeldverfahren gilt für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.

(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder
2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder
3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn

1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder
2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.

(2c) <sup>1</sup>Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. <sup>2</sup>Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. <sup>3</sup>An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.

(3) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln wird dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

- (4) (weggefallen)
- (5) <sup>1</sup>Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. <sup>2</sup>Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. <sup>3</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muss. <sup>4</sup>Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.
- (6) <sup>1</sup>Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. <sup>2</sup>Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. <sup>3</sup>Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. <sup>4</sup>Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
- (7) <sup>1</sup>Erforderliche Stellungnahmen, die im Rahmen der Entscheidung nach Abs. 6 Satz 1 anfallen, fertigt der Rechtspfleger unter Beachtung von Abs. 2a Nr.1 und 2 eigenverantwortlich, sofern die Vollstreckungsbehörde zur Stellungnahme berufen ist.

## **5 § 459b StPO: Anrechnung von vereinnahmten Teilbeträgen auf Geldstrafe, Nebenfolge und Kosten des Verfahrens gemäß § 459b StPO**

### **5.1 Sachverhalt**

#### **5.1.1 Sachverhalt 1**

Der A wird wegen drei Betrugstaten zu einer Geldstrafe von 90 Tagesätzen verurteilt (Einzelstrafen 30, 40, 60 TS), die Tagessatzhöhe beträgt 40 €. Das Gericht ordnet neben der Geldstrafe die Einziehung des Wertes über einen Betrag von 3.950 € gemäß §§ 73, 73c StGB an.

Im Vollstreckungsverfahren wurde im Rahmen der Zwangsbeitreibung der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung der sich aus der Verurteilung ergebenden Beträge beauftragt (§§ 459, 459g i.V.m. JBeitrG, § 1 EBAO). Der Gerichtsvollzieher konnte bis auf einen PKW, der in Besitz genommen, gepfändet und der Verwertung zugeführt wurde, keine weiteren Wertgegenstände feststellen. Das Fahrzeug wurde durch den arbeitslosen Verurteilten mutmaßlich aus den Betrugstaten erlangten Beträgen erworben und wurde während der Dauer des Ermittlungsverfahrens verborgen gehalten. Der Verwertungserlös beträgt 4.000 €. Der Gerichtsvollzieher überweist den Betrag auf das Konto der Gerichtskasse. Der Verurteilte äußerte sich hierzu nicht.

#### **5.1.2 Sachverhalt 2**

Wie Sachverhalt 1, jedoch mit folgender Änderung:

Im Rahmen der Vollstreckung der sich aus der Verurteilung ergebenden Beträge (§§ 459, 459g i.V.m. JBeitrG, § 1 EBAO) ergeben sich Hinweise, dass der von staatlichen Transferleistungen lebende Verurteilte Wertgegenstände einer drohenden Zwangsbeitreibung entzieht. Unter anderem liegen Hinweise vor, dass der Verurteilte kurz vor der Verurteilung Eigentum an einem PKW erworben hat, den der Verurteilte sich von den Transferleistungen hat nicht leisten können. Das Fahrzeug wird in einer Garage einer dritten Person vermutet. Nach Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses gem. § 459g Abs. 3 i.V.m. § 111k, 111f, 103, 105 StPO wird das Fahrzeug durch die Polizei sichergestellt und gepfändet. Die weitere Verwertung des PKW wird durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Der Gerichtsvollzieher überweist den Verwertungserlös von 4.000 € auf das Konto der Gerichtskasse. Der Verurteilte äußerte sich hierzu nicht.

#### **5.1.3 Sachverhalt 3**

Wie Sachverhalt 1, jedoch mit folgender Änderung:

Im Rahmen der Vollstreckung der sich aus der Verurteilung ergebenden Beträge (§§ 459, 459g StPO i.V.m. JBeitrG, § 1 EBAO) entzieht sich der Verurteilte



der Vollstreckung, reagiert weder auf die ihm zugehende Schreiben und Mahnungen. Aus der Verfahrensakte ergibt sich, dass der Verurteilte vermögenslos ist, daher erscheint die Zwangsbeitreibung untunlich. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wird gemäß § 459e StPO angeordnet und der Verurteilte zum Strafantritt geladen. Der Ladung zum Strafantritt stellt sich der Verurteilte nicht, sodass ein Haftbefehl zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ergeht. Gleichzeitig wird die Vermögensfahndung gem. §§ 459g Abs. 3 i.V.m. 131 StPO angeordnet. Bei einer abendlichen Polizeikontrolle auf der Autobahn wird der Verurteilte sowie eine Begleiterin einer Kontrolle unterzogen und dem Verurteilten werden der Haftbefehl als auch die Vermögensfahndung vorgehalten. Der Verurteilte gibt vor keine Bargelddbeträge bei sich zu führen, sodass er zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe verhaftet wird. Hinsichtlich des Vollstreckungsauftrages zur Vermögensfahndung verweigert der Verurteilte die Durchsuchung des PKW. Da die Begleiterin beabsichtigt, den PKW nach Verhaftung des Eigentümers mitzunehmen, wird telefonisch ein Durchsuchungsbeschluss bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeholt. Da der zuständige Richter nicht zu erreichen ist, wird durch den Bereitschaftsstaatsanwalt aufgrund der Annahme der Gefahr im Verzug, die Durchsuchung des PKW gemäß §§ 459g Abs. 3 i.V.m. 102, 105 StPO angeordnet. Im Rahmen der Durchsuchung werden im Handschuhfach 2.000 € Bargeld sowie weitere Wertgegenstände aufgefunden, die eindeutig dem Verurteilten zuzuordnen sind. Der Geldbetrag und die Wertgegenstände werden durch die Polizei aufgrund des Vollstreckungsauftrages nebst Vermögensfahndung gepfändet. Von der Pfändung des PKW wird aus Gründen der Wertlosigkeit Abstand genommen. Der Geldbetrag wird auf das Konto der Gerichtskasse gezahlt. Die Verwertung der Wertgegenstände erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Zusammen mit dem Bargelddbetrag von 2.000 € ergibt sich ein Verwertungserlös von 4.500 €.

## 5.2 Problem

Die Anrechnungsnorm des § 459b StPO gilt nach dem Wortlaut der Vorschrift zunächst für alle Zahlungen des Verurteilten, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft. Dies gilt nach der herrschenden Auffassung sowohl für die Vollstreckung von Geldstrafen als auch für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldstrafe verpflichten (Wertersatzeinziehung).<sup>390</sup> Bei der zwangsweisen Beitreibung von Geldstrafen und Nebenfolgen, die zu einer Geldstrafe verpflichten, gilt § 459b StPO nach überwiegender Ansicht entsprechend.<sup>391</sup>

---

<sup>390</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023. § 459b, Rn. 3.

<sup>391</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023. § 459b, Rn. 4.

§ 459b StPO ist dagegen nicht heranzuziehen, wenn zur Sicherung der Vollstreckung der Einziehung von Wertersatz (§ 73c StGB) ein Vermögensarrest angeordnet und vollzogen wurde. In diesem Fall erstarkt das in Vollziehung des Arrests erwirkte Pfändungspfandrecht mit rechtskräftiger Einziehungsentscheidung zu einem Vollstreckungspfandrecht<sup>392</sup>. Der in Folge der Verwertung dieses Vollstreckungspfandrechts erzielte Erlös tilgt somit den staatlichen Einziehungsanspruch nach § 73c StGB in entsprechender Höhe, vgl. § 111e Abs. 1 S. 1 StPO. Die Anrechnung auf eine ebenfalls angeordnete Geldstrafe ist daher nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesetzeslage sind in den oben genannten Fallbeispielen die beigetriebenen Geldbeträge zunächst auf die Geldstrafe anzurechnen, was zunächst unbefriedigend erscheint.

Im Sachverhalt 1 wäre der beigetriebene Erlös, der sich allein aus der Verwertung des PKW ergibt, zunächst auf die Geldstrafe anzurechnen und erst dann auf die Nebenfolge, die zu einer Geldzahlung verpflichtet. Der Verurteilte hätte in diesem Fall über das Taterlangte seine Geldstrafe von 3.600 € finanziert. Auf die Nebenfolge entfallen 400 €, sodass die Geschädigten zunächst leer ausgehen, da jetzt ein Mangelfall vorliegt, der über §§ 459h Abs. 2, 459m StPO zu lösen sein wird. Ob eine solche Lösung Gesetzgeber gewünscht ist, erscheint fraglich.<sup>393</sup>

Im zweiten und dritten Sachverhalt wurden ebenfalls Teilbeträge beigetrieben. Da die Vollstreckung dieser Beträge im Rahmen des § 459g Abs. 3 StPO in Verbindung mit den Vorschriften der Vollziehung der Beschlagnahme oder der Arrestvollziehung gemäß §§ 111c, f, k StPO (Fall 2) bzw. des § 459g Abs. 3 StPO in Verbindung der Möglichkeit der Vermögensfahndung gemäß § 131 StPO (Fall 3) erfolgt ist, erscheint die Anrechnung auf die Geldstrafe gemäß § 459b StPO problematisch, da diese Vollstreckungsmaßnahmen auf die Vollstreckung der Geldstrafe keine Anwendung finden. Eine entsprechende Handhabung zur Anrechnung ist für diese Fälle weder aus § 459b StPO noch aus § 459g Abs. 3 StPO zu entnehmen.

### 5.3 Lösung

Eine Neuregelung insoweit, dass die in den Sachverhalten 1 bis 3 vollstreckten Geldbeträge zunächst auf die Wertersatzeinziehungsforderung und entgegen des § 459b StPO nicht auf die Geldstrafe angerechnet werden, wird nicht begrüßt.

---

<sup>392</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.01.1996 – 3 Ws 92/96, BeckRS 1996, 1581.

<sup>393</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 51 (zu II.3b.).

§ 459b StPO ist eine reine Anrechnungsregelung, welche die Anrechnungsreihenfolge zwischen Geldstrafe, Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, sowie den Verfahrenskosten normiert.<sup>394</sup> Trifft der Verurteilte weder ausdrücklich noch konkludent eine Bestimmung über die Anrechnungsreihenfolge, greift das in § 459b StPO gesetzlich vorgegebene Rangverhältnis, wonach Beträge zunächst auf die Geldstrafe anzurechnen sind. Die gilt auch für die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen und Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. Nach Sinn und Zweck des § 459b StPO ist in beiden Fällen die vorrangige Anrechnung auf die Geldstrafe erforderlich, um dem Verurteilten negative Folgen bei nicht ausreichenden Zahlungen auf die Geldstrafe bzw. einem nicht ausreichend zwangsweise beigetriebenen Betrag zu ersparen. Denn im Hinblick auf die Vollstreckung der Geldstrafe droht dem Betroffenen die einschneidende Maßnahme der Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459e StPO). Eine solche Maßnahme ist dagegen bei Vollstreckung einer Wertersatz-einziehung nicht möglich.

Würde man Vollstreckungsbehörde - im Rahmen einer Änderung des § 459b StPO - das Recht einräumen, im Einzelfall (beispielsweise in den oben genannten Fallkonstellationen) zu bestimmen, die zwangsweise beigetriebenen Beträge zunächst auf die Nebenfolge anzurechnen, würde der Nebenfolge Strafcharakter verliehen. Denn der Verurteilte würde durch die vorweggenommene Vollstreckung der Wertersatzeinziehung gegebenenfalls in die Ersatzfreiheitsstrafe getrieben. Eine solche Neuregelung hat keine Erfolgsaussichten, zumal sie ohne triftigen Grund die bisherige Gesetzessystematik außer Kraft setzen würde. Zudem ist die Argumentation, im Rahmen der Vermögensfahndung nach § 459g Abs. 3 StPO i.V.m. § 131 Abs. 1 StPO gesicherte Geldbeträge dürften nicht für Beitreibung der Geldstrafe verwendet werden, nicht überzeugend. Zwar ist die Vermögensfahndung allein ein Instrument der Vollstreckung der Nebenfolge, die zu einer Geldzahlung verpflichtet und deshalb kein Mittel der Vollstreckung der Geldstrafe. Die Vermögensfahndung dient jedoch nur dem Auffinden von Geldbeträgen, die dann auf der nächsten Stufe der Vollstreckung unterliegen. Damit ist die Vermögensfahndung eine Vorstufe der eigentlichen Vollstreckung. Diese ist in § 459g Abs. 2 StPO normiert und für diese ist die Norm des § 459b StPO anwendbar. Auch vermag die Argumentation, es sei nicht hinnehmbar, dass der Einziehungsbetroffene letztlich mit dem aus Straftaten erwirtschafteten Erlös die Geldstrafe bezahle, nicht überzeugend, da sie die in § 459b StPO zum Ausdruck gebrachte klare gesetzgeberische Wertung nicht berücksichtigt.

Aus Klarstellungsgründen erscheint es jedoch sinnvoll, § 459b StPO dahingehend zu ändern, dass auch die zwangsweise Beitreibung in die Norm aufgenommen wird. § 459b StPO gilt nach seinem Wortlaut zwar nur für „Zahlungen“. Nach

---

<sup>394</sup> MüKoStPO/Nestler, 1. Aufl. 2019, § 459b StPO, Rn. 1, 2. Die Norm entspricht damit der Regelung des § 94 OWiG.

der ganz herrschenden Meinung<sup>395</sup> ist die Norm aber auch bei der zwangsweisen Beitreibung anzuwenden, da andernfalls der Verurteilte, von dem nur ein Teilbetrag erlangt werden kann, schlechter gestellt wäre als bei freiwilliger Zahlung<sup>396</sup>.

Insoweit könnte die aktuelle Regelung des **§ 459b StPO** wie folgt ergänzt werden.

### **§ 459b Anrechnung von Teilbeträgen**

*<sup>1</sup> Teilbeträge werden, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet. <sup>2</sup> Für zwangsweise beigetriebene Teilbeträge gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup> § 111e Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.*

---

<sup>395</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, 66. Aufl. 2023, Rn. 4 zu § 459b StPO; KK-StPO/App, 9. Aufl. 2023, Rn. 3 zu § 459b StPO; BeckOK StPO/Coen, 48. Edition, Stand 01.07.2023, § 459b StPO, Rn. 1; StPOStöckel in KMR-StPO Rn. 4; Bringewat StVollstr Rn. 5; vgl. auch MüKoStPO/Nestler, 1. Aufl. 2019, § 459b StPO, Rn. 3; aA Paeffgen/Greco in SK-StPO Rn. 3.

<sup>396</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, 66. Aufl. 2023, Rn. 4 zu § 459b StPO.

## **6 § 459i StPO: Löschfrist bei Bekanntmachung im Bundesanzeiger**

### **6.1 Sachverhalt**

Der A wird wegen Betruges in 100 Fällen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt; zugleich wird die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 150.000 Euro angeordnet. Im Zuge der Ermittlungen konnten Vermögenswerte gesichert werden. Nach Rechtskraft veranlasst der Rechtspfleger die Mitteilung an die Geschädigten gemäß § 459i StPO durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger.

### **6.2 Problem**

Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens kann die Information des Anspruchsinhabers nach § 459i StPO durch die entsprechende Anwendung von § 111I Abs. 4 StPO durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder die Anspruchsinhaber unbekannt bzw. unbekanntes Aufenthalts sind. Hiermit wird die Informationspflicht gegenüber dem Anspruchsinhaber über dessen Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erfüllt und demjenigen die Möglichkeit eröffnet seinen Anspruch binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung anzumelden, §§ 459j, 459k StPO. Die Bekanntmachung ist mit Hinweisen zum Verfahren nach § 459j StPO bzw. §§ 459k bis 459m StPO zu verbinden (§ 459i Abs. 2 StPO). Damit wird u.a. auf die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die Anmeldefrist von sechs Monaten hingewiesen und auf die Möglichkeit der Anmeldung unter Vorlage eines vollstreckbaren Titels nach Ablauf der Frist hingewiesen. Hierzu ist keine Ausschlussfrist geregelt.

Im Sinne des Rechtsfriedens und im Interesse des Einziehungsbetroffenen, dessen Daten und Straftat für die Allgemeinheit einsehbar im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, ist allerdings auch eine spätere Löschung der Veröffentlichung zu veranlassen. Im Ermittlungsverfahren ist die Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen nach § 111I Abs. 4 S. 4 StPO zu löschen. Für das Vollstreckungsverfahren findet sich keine entsprechende Regelung in §§ 459 ff StPO.

Mittels der Verweisung von § 459i Abs. 1 S. 2 StPO auf § 111I Abs. 4 StPO wird die Möglichkeit der Bekanntmachung über Veröffentlichung im Bundesanzeiger umfassend geregelt. Nach § 111I Abs. 4 S. 4 StPO ist die Bekanntmachung nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen zu löschen. Für das Vollstreckungsverfahren ist eine entsprechende Anwendung dieser Regelung nicht praktikabel, da

je nach Fallkonstellation die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen nicht konkret beziffert werden kann oder bereits vor Bekanntgabe erfüllt ist.<sup>397</sup>

Im Rahmen der Einziehung nach §§ 73 bis 73b StGB wird der aus der Tat erlangte Gegenstand gegenüber dem Einziehungsbetroffenen eingezogen und durch die Vollstreckungsbehörde weggenommen. In der Wegnahme ist die Beendigung der Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 111I Abs. 4 S. 4 StPO zu sehen. Dem Anspruchsinhaber steht nach § 459h Abs. 1 StPO der Anspruch auf Herausgabe des Gegenstandes zu. Mit Wegnahme des Gegenstandes ist der Anspruch auf Herausgabe zu bejahen, sodass zu diesem Zeitpunkt der Anspruchsinhaber nach § 459i StPO informiert wird, ggf. über den Bundesanzeiger. Hierdurch fallen der Zeitpunkt der Benachrichtigung nach § 459i StPO und die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen, und damit die Löschung, auf denselben Zeitpunkt, sodass die Regelung § 111I Abs. 4 S. 4 StPO bei einer Einziehung nach §§ 73 bis 73b StGB praktisch nicht anwendbar ist.

Im Rahmen einer Wertersatzeinziehung nach § 73c StPO betreibt die Vollstreckungsbehörde die Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände und ergreift weitere Vollstreckungsmaßnahmen. Dem Anspruchsinhaber steht nach § 459h Abs. 2 StPO ein Anspruch auf den Erlös der vorgenannten Maßnahmen zu und ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des ersten Erlöses wird dieser nach § 459i StPO über den Erlösanspruch, ggf. über den Bundesanzeiger, informiert. Die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen dagegen ist unabsehbar, da über die Verwertung hinaus ggf. weitere Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden müssen und diese völlig unabhängig vom Entschädigungsverfahren erfolgen. So ist es möglich, dass aufgrund Verwertung gesicherten Vermögens binnen kürzester Zeit der Wertersatzanspruch vollstreckt ist oder dies längere Zeit andauert, sodass ein konsequentes Abstellen auf die Beendigung der Sicherungsmaßnahmen je nach Verfahren zu gravierend voneinander abweichenden Konstellationen und Löschfristen im Bundesanzeiger führt und folgend zu einer Ungleichbehandlung der Anspruchsinhaber im Entschädigungsverfahren abhängig vom Verlauf des Vollstreckungsverfahrens. Damit erscheint eine Verknüpfung des Löschzeitpunktes zum Stand der Vollstreckung des Einziehungsanspruches, wie Beendigung der Sicherungsmaßnahmen in § 111I Abs. 4 StPO nahelegt, nicht sachgerecht.

### 6.3 Lösung

Sinnvoll erscheint nach alledem eine Verknüpfung mit dem Entschädigungsverfahren, da die Veröffentlichung ein zentrales Element dieses Verfahrens ist.

---

<sup>397</sup> Vgl. BeckOK StPO/Coen, 47. Ed. 1.4.2023, StPO § 459i Rn. 17.

Bei einer Regelung zur Löschfrist sind die Informationspflicht gegenüber dem Anspruchsinhaber und dessen Möglichkeit, Kenntnis zu nehmen und entsprechende Rechte auf Entschädigung geltend zu machen sowie die Rechte des Einziehungsbetroffenen, dessen Daten und Straftat für die Allgemeinheit einsehbar veröffentlicht werden, in Hinblick auf die Dauer der Veröffentlichung abzuwägen. Insoweit kommen folgende Lösungsansätze in Betracht:

### **6.3.1 Lösungsansatz: Nach Ablauf der Anmeldefrist §§ 459j, 459k Abs. 1 StPO**

Der Anspruchsinhaber hat nach §§ 459j, 459k Abs. 1 StPO die Möglichkeit seinen Anspruch binnen sechs Monaten anzumelden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist mit klar definierten Ausnahmen der Wiedereinsetzung bzw. Titelvorlage nach §§ 459j Abs. 4,5 bzw. 459k Abs. 4,5 StPO. Auf diese Möglichkeiten der Wiedereinsetzung und die Anmeldung unter Vorlage eines vollstreckbaren Titels wird in der Veröffentlichung hingewiesen und diese Hinweise erscheinen nur sachgerecht, wenn der Anspruchsinhaber auch nach Ablauf der sechs Monate die Möglichkeit hat, hiervon Kenntnis zu erlangen. Damit erscheint eine Löschung nach Ablauf der Anmeldefrist<sup>398</sup> nicht sinnvoll, da gesetzliche vorgesehene Möglichkeiten nach dieser Frist anzumelden dadurch begrenzt würden.

### **6.3.2 Lösungsansatz: Befriedigung aller Ansprüche nach § 459h StPO**

In Betracht zu ziehen wäre ebenso als Zeitpunkt der Löschung die vollständige Befriedigung aller Ansprüche<sup>399</sup> nach § 459h StPO und damit die Dauer der Bekanntmachung vom Entschädigungsverfahren abhängig zu machen. Dies wäre allerdings ebenso abhängig vom in jedem Fall voneinander abweichenden Verlauf des Vollstreckungsverfahrens und des vollständig oder nur zum Teil vorliegenden Erlöses. Gleichwohl ist der Zeitpunkt je nach Mitwirkung der Anspruchsinhaber äußerst abweichend, sodass dies zu einer äußerst langen Dauer der Bekanntmachung führen kann und vielfach ungewiss ist wann dies eintreten wird. Damit erscheint eine Löschung bei Befriedigung aller Ansprüche nach § 459h StPO nicht sachgerecht erscheint.

### **6.3.3 Lösungsansatz: Verjährung des Einziehungsanspruches**

Zumindest bei Verjährung des vollstreckbaren Anspruches gegen den Einziehungsbetroffenen sollte ein Rechtsfrieden eintreten, sodass auch eine Löschung im Bundesanzeiger erfolgen sollte. Da der Einziehungsanspruch nach § 79 Abs. 4 Nr. 2 StGB nach zehn Jahren verjährt, erscheint dies eine überaus ausreichende Frist, um dem Anspruchsinhaber Zeit zu geben, seinen Anspruch im Entschädigungsverfahren geltend zu machen. Gleichwohl erscheint dies, bspw. gegenüber einem im Vollstreckungsverfahren kooperativen und redlichen

---

<sup>398</sup> Vgl. BeckOK StPO/Coen, 47. Ed. 1.4.2023, StPO § 459i Rn. 17.

<sup>399</sup> Vgl. BeckOK StPO/Coen, 47. Ed. 1.4.2023, StPO § 459i Rn. 17.

Einziehungsbetroffenen, der sofort nach Rechnungstellung die Wertersatzforderung tilgt und damit einen unverzüglichen Beginn des Entschädigungsverfahrens ermöglicht, unbillig eine solch lange Veröffentlichung seiner Daten und Tat hinzunehmen.

#### **6.3.4 Lösungsansatz: Löschung nach Ablauf von zwei Jahren nach Anmeldefrist**

Sachdienlich erscheint eine klar bemessene Frist nach Ablauf der sechsmonatigen Anmeldefrist, um die Löschung von verschiedensten Fallkonstellationen zu entkoppeln und trotz dessen eine Gleichbehandlung der Anspruchsinhaber zu gewährleisten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Daten des Einziehungsbetroffenen nicht auf unbestimmte Zeit öffentlich zugänglich sind. Gleichwohl muss auch das Interesse des Anspruchsinhabers auf Information über seine Rechte gewahrt bleiben, da gegenüber einem mittels Bekanntmachung im Bundesanzeiger ein durch postalische Zustellung informierter Anspruchsinhaber ohne Befristung seinen Brief vorliegen hat und damit die Möglichkeit hat entsprechend der Regularien des § 459h StPO anzumelden.

Vorgeschlagen wird anknüpfend an die Ausschlussfrist des § 459m Abs. 1 S. 3 StPO ebenso eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der sechs monatigen Frist zur Anmeldung die Bekanntmachung zu löschen. Hiermit wird dem Anspruchsinhaber mit zweieinhalb Jahren ausreichend Zeit gegeben Kenntnis zu erlangen, insbesondere, wenn man die regelmäßigen Verjährungsfristen zivilrechtlicher Ansprüche bedenkt und dass die der Einziehung zugrundeliegende Tat im Regelfall bis zur rechtskräftigen Einziehungsentscheidung ebenso eine Zeit zurückliegt. Die strafrechtliche Entschädigung bleibt damit weiterhin vom zivilrechtlichen Anspruch des Anspruchsinhabers entkoppelt, aber es wird durch eine Bekanntmachung auf bestimmte Zeit keine übermäßig unverhältnismäßige Bevorteilung des Geschädigten geschaffen. Gleichwohl wird dem Interesse des Einziehungsbetroffenen und dem Rechtsfrieden genüge getan.

#### **6.3.5 Regelungsvorschlag zu § 459i StPO**

Nach alledem wird vorgeschlagen, in § 459i Abs. 1 StPO einen Satz 3 zu ergänzen:

##### **§ 459i Mitteilungen**

(1) *<sup>1</sup>Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, unverzüglich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111l Absatz 4 gilt entsprechend.*



(2) <sup>1</sup>Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. <sup>2</sup>Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k bis 459m zu verbinden. <sup>3</sup>Nach Ablauf von zwei Jahren nach Verstreichen der Frist nach §§ 459j Abs. 1 bzw. 459k Abs. 1 veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.

## **7 § 459i StPO: Mitteilung / Zeitpunkt der Mitteilung**

### **7.1 Sachverhalt**

#### **7.1.1 Sachverhalt 1**

Der Angeklagte A wird vom Amtsgericht Bochum/München wegen Betrugs zu einer vollstreckbaren FS verurteilt. Außerdem wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 10.000 € ausgeurteilt (10 Tatverletzte jeweils 1.000€ Schaden). Mit Rechtskraft des Urteils macht die StA Bochum/München bei Einleitung der Vollstreckung die Mitteilung an die Tatverletzten nach § 459i StPO. Im Ermittlungsverfahren konnte nichts gesichert werden. Der VU sitzt in Haft. Nach Ablauf der 6 Monatsfrist liegt kein Erlös vor. Es ergeht eine Mitteilung an die Tatverletzten, dass von der Stellung eines Insolvenzantrags abgesehen wird (111i Abs. 2, 459m StPO). Nach der Haftentlassung wird bei dem VU in anderer Sache durchsucht. Es werden 10.000 € aufgefunden und für die Wertersatzeinziehung vereinnahmt. Die Tatverletzten können nur durch Vorlage eines Titels gegen den VU Auszahlung verlangen (§§ 459m, 459k Abs. 5 StPO).

#### **7.1.2 Sachverhalt 2**

Der Angeklagte A wird vom Amtsgericht Stuttgart/Chemnitz wegen Betrugs zu einer vollstreckbaren FS verurteilt. Außerdem wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 10.000 € ausgeurteilt. Mit Rechtskraft des Urteils wird zunächst keine Verletztenmitteilung veranlasst, da im Ermittlungsverfahren nichts gesichert werden konnte und auch sonst kein Erlös vorhanden ist. Der VU sitzt in Haft. Nach der Haftentlassung wird bei dem VU in anderer Sache durchsucht. Es werden 10.000 € aufgefunden und für die Wertersatzeinziehung vereinnahmt. Die Mitteilung an die Tatverletzten gem. § 459i StPO wird veranlasst. Alle Tatverletzten melden ihre Ansprüche an. Es liegt ein Deckungsfall vor. Das Opferentschädigungsverfahren (§ 459k StPO) wird durchgeführt. Die vereinnahmten 10.000 € werden an die Verletzten ausgezahlt.

### **7.2 Problem**

Nach § 459i Abs. 1 S. 1 StPO ist der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung dem Verletzten „unverzüglich“ mitzuteilen. Eine ausdrückliche Regelung, dass zu diesem Zeitpunkt der eingezogene Gegenstand oder ein Verwertungserlös vorliegt, ist nicht zu entnehmen.

Die Handhabung in der Praxis hat sich in den Bundesländern unterschiedlich entwickelt, was zu erheblichen – gesetzgeberisch nicht gewollten und vorhergesehenen – Unterschieden führt.

### 7.2.1 Gesetzeswortlaut § 459i StPO

Der Wortlaut des Gesetzes lautet wie folgt (§ 459i Abs. 1 S. 1 StPO):

*Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, unverzüglich mitgeteilt.*

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung dem Verletzten „unverzüglich“ mitzuteilen. Dies suggeriert eine Mitteilung unabhängig davon, ob ein Verwertungserlös vorhanden ist oder nicht.

### 7.2.2 Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung findet sich folgender Passus (BT-Drs. 18/9525, S. 95):

*„Zu § 459i StPO-E*

*§ 459i StPO-E regelt die Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gegenüber den Verletzten. In der Mitteilung sollte der Verletzte darauf hingewiesen werden, dass sich sein Entschädigungsanspruch im Strafverfahren auf Rückgewähr des durch die Straftat Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten beschränkt. Insofern erscheint es sinnvoll, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zu ergänzen.*

*Zu Absatz 1 Satz 1 ist den Verletzten der Eintritt der Rechtskraft der Anordnung der Einziehung und der Wertersatzeinziehung unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 schreibt die förmliche Zustellung vor. Das Zustellungserfordernis ist erforderlich, weil mit der Mitteilung die Frist für die Anmeldung der Ansprüche der Verletzten beginnt (§ 459j Absatz 1 Satz 1 und § 459k Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Nach Satz 2 Halbsatz 2 kann die Mitteilung unter den Voraussetzungen des § 111l Absatz 4 StPO-E durch eine einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen; die Frist beginnt in diesem Fall mit der Veröffentlichung.*

*Zu Absatz 2 Absatz 2 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft), die Verletzten mit der Mitteilung nach Absatz 1 auf das einschlägige Entschädigungsverfahren hinzuweisen. Die Vorschrift trägt dem Opferschutzgedanken Rechnung.“*

Eine konkrete Regelung zum Zeitpunkt der Mitteilung in Abweichung von dem Wortlaut „unverzüglich“ lässt sich aus der Gesetzesbegründung nicht herleiten.

### 7.2.3 Kommentarliteratur

In den Kommentierungen bzw. in der Literatur finden sich unterschiedliche Auffassungen/Auslegungen des Wortlauts der Vorschrift.

- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 459i Rn. 2:  
Nach Abs. 1 S. 1 ist dem Verletzten der *Eintritt der Rechtskraft* der Einziehungsanordnung, aus der sich Ansprüche nach § 459h ergeben können, unverzüglich mitzuteilen.
- Münchener Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2019, § 459i Rn. 1:  
Die Vorschrift, die durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eingeführt wurde, verpflichtet die Vollstreckungsbehörde dazu, dem Verletzten den Eintritt der Rechtskraft einer Einziehungsanordnung unverzüglich mitzuteilen, soweit sich daraus Ansprüche nach § 459h ergeben können.
- Meyer-Goßner/Schmitt-Köhler, StPO, 65. Auflage, 2022, § 459i Rn. 1:  
Unverzüglich heißt nicht sofort.
- BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, Graf 47. Edition, Stand: 01.04.2023, § 459i Rn. 5:  
Trotz der vom Gesetzgeber betonten Pflicht zur beschleunigten Mitteilung spricht der Zweck des Mitteilungserfordernisses allerdings dafür, mit der Mitteilung abzuwarten, soweit vorrangig noch Geldstrafen vollstreckt werden (§ 459b) und nicht absehbar ist, ob ausreichend Masse für ein Insolvenzverfahren vorhanden sein wird; mit einer früheren Mitteilung würden nur Erwartungen der Verletzten geschürt, ohne ihrer Anspruchsdurchsetzung wirklich zu dienen
- Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 459i Rn. 1:  
Die Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet, dem Anspruchsinhaber den Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung unverzüglich mitzuteilen, damit dieser den Anspruch auf Rückgewähr (§ 459 h Abs. 1) bzw. Auskehrung des Verwertungserlöses (§ 459 h Abs. 2) geltend machen kann. Angesichts des klaren Gesetzeswortlauts ist zw., ob von der Mitteilung abgesehen werden kann, wenn der Einziehungsbetroffene vermögenslos ist und weder Wertersatz beigetrieben noch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden kann.
- BeckOK Strafvollstreckungsordnung, 11. Ed., Stand: 15.12.2022, § 57 Rn 1:  
Um dies zu erreichen, müssen die Geschädigten gem. § 459i Abs. 1 StPO unverzüglich nach Rechtskraft über die Einziehungsanordnung informiert werden.

- AA Savini, Rechtspfleger 2019, 117 (120)  
sieht die Pflicht zur Benachrichtigung erst, wenn die gesicherten Vermögenswerte ausreichen, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken:

#### **7.2.4 Unterschiedliche Handhabung in den Bundesländern**

In den Bundesländern wird die Norm mit Blick auf den Zeitpunkt der Mitteilung unterschiedlich ausgelegt, wie folgende Beispiele zeigen:

**BAYERN/NRW** – In Bayern und NRW sind die Mitteilungen gem. § 459i StPO unmittelbar ohne Rücksicht auf Vorhandensein eines Erlöses bei Einleitung der Vollstreckung zu fertigen (Mitteilung der Zentralstelle Vermögensabschöpfung StA München, Handreichung für Rechtspfleger/-innen ZOV NRW).

**BAWÜ/SACHSEN** – In Baden-Württemberg und Sachsen wird die Mitteilung gem. § 459i StPO erst bei Vorliegen irgendeines Erlöses veranlasst (Rundverfügung GenStA Karlsruhe vom 03.05.2019).

#### **7.2.5 Fazit**

In der Vollstreckungspraxis besteht das Bedürfnis der gesetzlichen Klarstellung, da sich der Zeitpunkt der Benachrichtigung entsprechend der unterschiedlichen Lesarten nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Dies hat zur Folge, dass die Vollstreckungsbehörden das Verfahren nach § 459h ff. StPO unterschiedlich betreiben, was zu Ungleichbehandlungen bei der Entschädigung von Tatverletzten führt (vgl. Fallkonstellationen oben).

### **7.3 Lösung**

Es erscheint eine gesetzliche Regelung sinnvoll, wonach die Mitteilung nach § 459i StPO an den Anspruchsinhaber erst dann erfolgt, wenn ein Verwertungserlös (ab 0,01 Euro) vorliegt.

Dies entspricht dem Gedanken des Gesetzgebers, der in seiner Neuregelung des Vermögensabschöpfungsrechts vom 01.07.2017 davon ausgegangen ist, dass im Regelfall bereits vor Rechtskraft mittels Arrest- oder Beschlahmebeschluss gesichert wird und damit nach Rechtskraft ein Erlös besteht.

Bei der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, welche die Einziehung von Taterträgen im Sinne der §§ 73, 73a StGB zum Gegenstand hat, sollte die Mitteilung nach § 459i StPO erst erfolgen, wenn sich der jeweils eingezogene Gegenstand im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft befindet, da erst dann der anzumeldende Herausgabeanspruch des Verletzten realisierbar ist.

Zur Vermeidung der uneinheitlichen Handhabung in den Bundesländern und den nicht hinnehmbaren unterschiedlichen Ergebnissen für die Tatverletzten soll eine gesetzliche Konkretisierung des Zeitpunkts der Mitteilung erfolgen.

Hierbei genügt es nicht die gesetzliche Regelung so zu belassen wie sie derzeit ist, da sich die unterschiedlichen Auslegungen (siehe Kommentierungen und Umsetzungen in den Bundesländern 1.2 c und d) verfestigt haben.

Die Lösung entspricht im Wesentlichen dem gesetzgeberischen Willen, der in der Gesetzesbegründung niedergelegt ist. Dort heißt es wie folgt (Hervorhebungen durch Bearbeiter):

*„Kernstück des Reformvorhabens ist die grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung. Dreh- und Angelpunkt ist die Streichung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB. Das Regelungsmodell der „Rückgewinnungshilfe“ wird damit hinfällig, die komplizierte Vorschrift über den staatlichen „Auffangrechtserwerb“ überflüssig. Zeitraubende zivilrechtliche Fragen werden sich künftig nicht mehr stellen. Die Ansprüche der Tatgeschädigten werden **grundsätzlich** im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt. Ist der aus der Tat erlangte Gegenstand noch vorhanden, wird er im Urteil eingezogen und an den Geschädigten zurückübertragen. Andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes entspricht (Einziehung des Wertes des Tatertrages). Nach Rechtskraft werden die zur Sicherung dieser Wertersatzeinziehung sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und der Erlös wird an den oder die Verletzten ausgekehrt. Reicht der Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände oder nach Verwertung der Erlös nicht aus, um sämtliche Schadensersatzansprüche zu befriedigen, werden die Verletzten in dem für die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorgesehenen Verfahren der Insolvenzordnung entschädigt. **Dieses Entschädigungsmodell bietet den Tatgeschädigten einen einfachen und kostenlosen Weg, Schadenswiedergutmachung zu erlangen. Es stärkt damit den Opferschutz. Das Reformmodell zeichnet sich durch die Gleichbehandlung aller Verletzten aus und setzt somit auf eine am Grundsatz der Gerechtigkeit ausgerichtete Schadenswiedergutmachung.***

*Die Neuregelung der Entschädigung stärkt den Opferschutz. Das Regelungsmodell bietet den Tatgeschädigten einen einfachen und kostengünstigen Weg, Schadenswiedergutmachung zu erlangen. Anders als nach der derzeitigen Rechtslage müssen sie künftig weder einen mit erheblichem Kostenrisiko verbundenen zivilrechtlichen Titel erstreiten noch die Zwangsvollstreckung und deren strafprozessuale Zulassung betreiben. Das Reformkonzept beseitigt zudem für das Strafverfahren die Entschädigung nach dem Prioritätsprinzip, das gut informierte und rechtsanwaltlich vertretene Geschädigte in „Mangelfällen“ zu Lasten*

weniger findiger Tatopfer bevorteilt (vgl. insofern auch Rönna, a.a.O., Rn. 283). Stattdessen setzt die Neuregelung auf eine an den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Gleichbehandlung und der Einheit der Rechtsordnung orientierte Schadenswiedergutmachung. Zugleich entlastet das Reformmodell das strafrechtliche Erkenntnisverfahren weitgehend von komplexen und zeitraubenden Fragen des Schadensausgleichs zwischen Täter und Opfer. Dies wird zu einer erheblichen Akzeptanzsteigerung der Vermögensabschöpfung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften führen. Das wichtige Instrument der Kriminalitätsbekämpfung wird künftig deshalb gerade auch bei Vermögensdelikten und damit zugunsten der Opfer von Straftaten wesentlich häufiger zur Anwendung gelangen als heute.“

Entsprechend diesen Ausführungen in der Gesetzesbegründung war Sinn und Zweck insbesondere die Stärkung des Opferschutzes und die Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens für die Tatverletzten.

An den oben genannten Beispielfällen wird deutlich, dass die Benachrichtigung erst im Falle der Betreibung eines Verwertungserlöses bzw. bei Vorliegen der herauszugebenden Sache dem gesetzlich angestrebten Opferschutz am ehesten gerecht wird.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen erscheint folgende Neufassung des § 459i Abs. 1 StPO sinnvoll:

#### **§ 459i Mitteilungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und § 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird dem Verletzten unverzüglich mitgeteilt, **sobald der eingezogene Gegenstand im Besitz der Vollstreckungsbehörde ist oder ein Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände vereinnahmt werden konnte**. <sup>2</sup>Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111I Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. <sup>2</sup>Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k bis 459m zu verbinden

Es wurde ebenso erwogen eine zweistufige Information des Verletzten zunächst direkt zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens über den Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsentscheidung und folgend bei Vorliegen des ersten Erlöses in

einer zweiten Mitteilung über das Entschädigungsverfahren und die Anmelde-möglichkeit zu informieren. Diese Möglichkeit wurde insbesondere in Hinblick auf Verletzte mit eigenen Vollstreckungs- und Titulierungsmöglichkeiten ihres zivilrechtlichen Anspruches in Betracht gezogen.

Hierbei ist allerdings problematisch abzugrenzen welche Informationen zu welchem Zeitpunkt an den Anspruchsinhaber mitgeteilt werden sollten und inwieweit im ersten Schreiben teilweise oder bereits umfassender über das Entschädigungsverfahren informiert werden sollte. Es wäre es im Sinne der Vollstreckungsbehörde, wenn insbesondere Verletzte mit eigenen Vollstreckungs- und Titulierungsmöglichkeiten die Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsentscheidung als Anlass nehmen die Staatsanwaltschaft über deren eigene Vollstreckung zu informieren.

Allerdings ist ebenso davon auszugehen, dass bereits durch diese erste Information der Verletzten mit Anmeldungen zu rechnen ist. Dies würde das Entschädigungsverfahren in seinem Regelungsgehalt verzerren. Diese Anmeldungen würden dann bereits erfolgen bevor über die Anspruchsanmeldung nach §§ 459j bzw. 459k StPO in der zweiten Verletzteninformation informiert wird und bevor die entsprechende Anmeldefrist in Gang gesetzt wird. Der Umgang mit diesen „verfrühten“ Anmeldungen wäre zu klären und ob eine Gleichbehandlung mit Verletzten, die nach dem zweiten Schreiben anmelden, erfolgen soll. Insbesondere wenn bereits nach dem ersten Schreiben ein Verletzter unter Vorlage eines Titels anmeldet, könnte dies in Hinblick auf weitere Verletzte im folgenden Entschädigungsverfahren zu unterschiedlichsten Konstellationen führen, die nicht zur gesetzlich angedachten Vereinfachung der Opferentschädigung führen.

Die Information, dass ein Verletzter bereits seinen Anspruch oder einen Teil hiervon erhalten hat, kann ebenso dadurch erreicht werden, dass bereits beim ersten Teilerlös (0,01 €) informiert wird und damit noch ausreichend Gelegenheit verbleibt eine doppelte Vollstreckung zu vermeiden.

Der Mehrwert einer doppelten Information im Vergleich zum Aufwand für die Vollstreckungsbehörde steht in keinem Verhältnis zueinander. Insbesondere im Bereich des Herausgabeanspruches auf einen eingezogenen Gegenstand würde ein Verletzter über die Rechtskraft informiert, ohne dass sich der Gegenstand bereits im Gewahrsam der Vollstreckungsbehörde befindet, hätte dies für den Verletzten keinen verwendbaren Informationsgehalt. Dies führe lediglich zu Rückfragen dessen bei der Vollstreckungsbehörde, während diese an der Einziehung des Gegenstandes bereits arbeitet, aber noch nicht über den Herausgabeanspruch selbst informieren kann, da dieser noch nicht realisiert ist. Es würde lediglich ein Mehraufwand erzeugt, der dem Entschädigungsverfahren nicht zweckdienlich ist.



Ebenso würde die erste Information über die Rechtskraft einer Wertersatzeinziehung beim Verletzten den Gedanken auf den Rückerhalt bzw. Ersatz des Schadens schüren, obwohl dies weder zeitlich noch in der Realisierung selbst absehbar ist. Nach erfolgloser Vollstreckung könnte die Staatsanwaltschaft die weitere Vollstreckung nach §§ 459g Abs. 2, 459c Abs. 2 StPO stattdessen auf absehbare Zeit einstellen bzw. ein Unterbleiben der Vollstreckung nach § 459g Abs. 5 StPO wird angeordnet. In diesen Falllagen würde die erste Information des Verletzten nur nicht erfüllbare Erwartungen erzeugen und einen Mehraufwand durch Rückfragen.

Statt einer zweistufigen Verletzteninformation sollte deshalb im Rahmen der Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass die Mitteilung erfolgt, sobald ein erster Erlös vorliegt und kein Zuwarten bis zur vollständigen Vollstreckung des Gesamtbetrages veranlasst ist. Damit wird auch auf Verletzte mit eigenen Vollstreckungs- und Titulierungsmöglichkeiten ihres zivilrechtlichen Anspruches eingegangen, da diese die Möglichkeit haben rechtzeitig mitzuteilen, ob dort bereits Beträge vollstreckt wurden.

Der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Verurteilten durch die Information des Verletzten erst bei Vorliegen des ersten Erlöses wird entgegengetreten, da der Verletzte nicht erst bei vollständigen Vorliegen der Wertersatzforderung informiert werden soll, sondern bereits beim ersten Erlös (ab dem ersten Cent). Im Übrigen ist der Rückgewähranspruch des Einziehungsschuldners in § 459I StPO explizit geregelt, sodass eine Benachteiligung durch doppelte Vollstreckung ausgeschlossen ist. Dem Einziehungsschuldner bleibt es unbenommen jederzeit im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens geltend zu machen, dass der Verletztenanspruch bereits erloschen ist.

Der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Einziehungsschuldners durch die Information der Verletzten erst bei Vorliegen des ersten Erlöses besteht bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 73e Abs. 1 S. 1 StGB nicht. Dort ist die Akzessorietät von Verletztenanspruch und Einziehungsanspruch geregelt. Im Falle einer bereits vorzeitigen Zahlung des Einziehungsschuldners an Tatverletzte außerhalb des Entschädigungsverfahrens reduziert sich der Einziehungsbetrag automatisch. Spätestens im Rahmen der Anhörung vor Auskehrung ist davon auszugehen, dass der Einziehungsschuldner die Einwendung der bereits erfolgten Zahlung geltend macht. Auch ist ein etwaiger Rückgewähranspruch des Einziehungsschuldners in § 459I StPO explizit geregelt, sodass im Ergebnis eine Benachteiligung durch doppelte Vollstreckung ausgeschlossen ist.

## **8 § 459h StPO Zeitpunkt des „Kassensturzes nach 6 Monaten (Frist des 459k Abs. 1 StPO) bzw. Zeitpunkt der Prüfung der Insolvenzantragstellung**

### **8.1 Sachverhalt**

#### **8.1.1 Sachverhalt 1**

Der Angeklagte A wird wegen Betruges zu einer Geldstrafe und Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1500,00 € (zehn Tatverletzte jeweils 150,00 € Schaden) verurteilt. Vor Rechtskraft des Urteils sind vorläufige Sicherungsmaßnahmen erfolgt, u.a. im Ausland. Nach Vorliegen des ersten vollstreckten Teilbetrages erfolgte die Mitteilung an die Tatverletzten nach § 459i StPO.

Nach Ablauf der 6-Monatsfrist zur Anmeldung liegen alle zehn Anmeldungen vor.

Es konnten lediglich 200,00 € vollstreckt werden. Die Rechtshilfe zur Verwertung des im Ausland gesicherten Vermögens dauert weiterhin an und es ist noch nicht absehbar, wann eine vollständige Verwertung und damit Tilgung des Einziehungsbetrages vorliegt.

#### **Abwandlung:**

Im Rahmen der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen wurde eine Sicherungshypothek im Grundbuch auf ein Garagengrundstück eingetragen. Nach Rechtskraft wird die Zwangsversteigerung des Grundstückes betrieben und das Verfahren dauert noch an.

#### **8.1.2 Sachverhalt 2**

Der Angeklagte A wird wegen Betruges zu einer Geldstrafe und Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1500,00 € (zehn Tatverletzte jeweils 150,00€ Schaden) verurteilt. Vor Rechtskraft des Urteils sind keine vorläufigen Sicherungsmaßnahmen erfolgt. Nach Vorliegen des ersten vollstreckten Teilbetrages erfolgte die Mitteilung an die Tatverletzten nach § 459i StPO. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist zur Anmeldung liegen alle zehn Anmeldungen vor. Es konnten lediglich 600,00 € vollstreckt werden.

Es läuft derzeit eine Einkommenspfändung, wodurch binnen vier Monaten mit der vollständigen Vollstreckung der Wertersatzeinziehung zu rechnen ist.

#### **Abwandlung:**

Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten wurde eine Ratenzahlung bereits zur Tilgung der Geldstrafe bewilligt, § 459a StPO. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten nicht geändert haben, wird die Ratenzahlung für den Wertersatzbetrag weiterhin bewilligt. Bis zur vollständigen Zahlung des Wertersatzes sind noch 16 Raten zu leisten.

### 8.1.3 Sachverhalt 3

Der Angeklagte A wird wegen Betruges zu einer Geldstrafe und Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1500,00 € (zehn Tatverletzte jeweils 150,00€ Schaden) verurteilt. Vor Rechtskraft des Urteils sind keine vorläufigen Sicherungsmaßnahmen erfolgt. Nach Vorliegen des ersten vollstreckten Teilbetrages erfolgte die Mitteilung an die Tatverletzten nach § 459i StPO. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist zur Anmeldung liegen alle zehn Anmeldungen vor. Es konnten lediglich 800,00 € vollstreckt werden und es bestehen derzeit keine Vollstreckungsmöglichkeiten gegen den Verurteilten, der bereits seit Jahren Sozialleistungen bezieht und laut Vermögensverzeichnis keine pfändbare Habe besitzt.

## 8.2 Problem

In der Praxis hat sich teilweise die Vorgehensweise des sogenannten „Kassensturzes“ nach Ablauf der Frist zu Anmeldung nach § 459k Abs. 1 StPO etabliert.<sup>400</sup>

In § 459h Abs. 2 S. 1 StPO ist geregelt, dass „(...) der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände demjenigen, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist (...)“ ausgekehrt wird.

Den Anspruch auf Auskehr des Erlöses hat der Geschädigte nach § 459k Abs. 1 StPO binnen sechs Monaten anzumelden. Zu diesem Zeitpunkt ist somit klar, welche Ansprüche vorliegen und gleichzeitig liegt ein Vollstreckungserlös vor, sodass das Entschädigungsverfahren vorangetrieben werden kann.

Es erfolgt eine Prüfung in welcher Höhe die Geschädigten Ihre Ansprüche angemeldet haben. Dem wird der bisher vollstreckte Wertersatzbetrag gegenübergestellt und geprüft, ob der Erlös die angemeldeten Forderungen deckt.

Bei Deckung der Forderung erfolgt die Auskehr des Vollstreckungserlöses nach §§ 459h Abs. 2 S. 1, 459k StPO (sogenannter „Deckungsfall“).

Sollte ein geringerer Erlös im Vergleich zu den geltend gemachten Forderungen vorliegen, ist eine Insolvenzantragstellung nach §§ 459h Abs. 2 S. 2 i.V.m. 111i Abs. 2 S. StPO zu prüfen, da für den sogenannten „Mangelfall“ die quotale Entschädigung der Tatverletzten im Insolvenzverfahren vorgesehen ist (nicht jedoch nach § 459h Abs. 2 S. 1 StPO).

Nach Ablauf dieser gesetzlich geregelten Frist von sechs Monaten des § 459k Abs. 1 StPO das Entschädigungsverfahren im Rahmen einer schnellstmöglichen

---

<sup>400</sup> Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, Rn 11, 12 zu § 459h; Bittmann/Tschakert ZInsO 2017, 2657 (2664 f.); Seeger in Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 1976.

Auskehr voran zu treiben entspricht der gesetzlichen Intension dem Tatverletzten eine vereinfachte Entschädigung zu ermöglichen<sup>401</sup>.

Vielfach ist allerdings in der Praxis der Zeitpunkt des sogenannten Kassensturzes umstritten, auch in Hinblick auf die Insolvenzantragstellung<sup>402</sup>. Es wird zum Teil einerseits vertreten, dass zumindest ein das Insolvenzverfahren ermöglichender Betrag vollstreckt werden muss, andererseits ein Ausschöpfen aller Vollstreckungsmöglichkeiten erfolgt sein muss. Ebenso erfolgt zum Teil ein Zuwarten bis zur vollständigen Vollstreckung in Höhe der angemeldeten Geschädigtenforderungen. Diese Konstellationen können eine Dauer von mehreren Jahren bedeuten bis zur Realisierung einer Opferentschädigung.

Hierdurch werden die vorgenannten Fallbeispiele je nach örtlich abweichender Handhabung verschieden gelöst und die Geschädigten erhalten zu völlig unterschiedlichen Zeitpunkten, zum Teil um Jahre verzögert, Auskehrungen, die ebenso in der Höhe der Auskehrbeträge erheblich differieren.

Die 2017 gesetzlich neu geschaffene Möglichkeit der Staatsanwaltschaft einen Insolvenzantrag nach §§ 459h Abs. 2 S. 2, 111i Abs. 2 StPO und dadurch die gleichmäßige Erlösverteilung an die Geschädigten zu erreichen, wird durch die verschiedenen Handhabungen und Zeitpunkte des Kassensturzes vielfach umgangen.

Bei Gegenüberstellung der angemeldeten Ansprüche der Geschädigten nach Ablauf der Frist § 459k Abs. 1 StPO und der Verwertungserlöse zu diesem Zeitpunkt ist in keinem der vorgenannten Beispiele eine vollständige Befriedigung der Geschädigten durch Auskehr der bisherigen Erlöse möglich. Gleichwohl scheidet eine Insolvenzantragstellung nach §§ 459h Abs., 111i Abs. 2 S. 2 StPO aus, da bei der Höhe der Wertersatzentziehungsbeträge begründete Zweifel bestehen, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sondern eine Abweisung mangels Masse zu erwarten wäre. Ebenso wäre in der Konstellation unter 8.1.4 die Insolvenzantragstellung mangels einer fälligen Forderung aufgrund der Ratenbewilligung unzulässig<sup>403</sup>.

Entsprechend wird, um eine zeitnahe Auskehr an die Tatverletzten zu ermöglichen, in Kapitel 5 Abschnitt 11.3.2 eine quotale Entschädigung durch die Vollstreckungsbehörde vorgeschlagen.

Hierfür ist allerdings ebenso der maßgebliche Zeitpunkt zu klären, der derzeit uneinheitlich in der Praxis gehandhabt wird.

In den vorgenannten Sachverhalten 1 und 2 ist zu verschiedenen Zeitpunkten mit einem Erlös, mithin der vollständigen Vollstreckung der Wertersatzentziehung,

---

<sup>401</sup> BT-Drucks. 18/9525 S. 2 f.

<sup>402</sup> Vgl. BeckOK StVollstrO/Zeitler StVollstrO § 57 Rn. 16-18.

<sup>403</sup> vgl. MüKo zur InsO, 4.Aufl. 2019, Rn. 91, 95-98.

zu rechnen. Dies würde bei Zuwarten mit der vorgenannten Prüfung des Kassensturzes zu einer vollständigen Auskehr der Erlösansprüche der Tatverletzten führen.

In Sachverhalt 3 konnte bisher keine vollständige Vollstreckung der Wertersatzbeträge erfolgen und diese ist ebenso nicht absehbar. Ein Zurückstellen des sogenannten „Kassensturzes“ erscheint den Tatverletzten gegenüber unbillig, da eine effektive und einfache Entschädigung dieser die Intension des Gesetzgebers war und im Beispiel zumindest teilweise ein Erlös vorliegt, dessen Auskehr erfolgen sollte.

Dem würde durch ein Abwarten über die 6-Monatsfrist hinaus nicht Genüge getan.

### 8.3 Lösung

Ob es einer gesetzlichen Regelung bedarf, nach der im Entschädigungsverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt zu prüfen ist, ob ein Deckungs- oder Mangelfall vorliegt, wird unterschiedlich beurteilt: Ein zwingendes Bedürfnis besteht insofern nicht, als es in der Praxis bereits nach geltendem Recht unter Bezugnahme auf Literaturstimmen möglich ist, einen sog. „Kassensturz“ nach Ablauf der Frist des § 459k Abs. 1 StPO<sup>404</sup> oder in Ausnahmefällen<sup>405</sup> zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Eine gesetzliche Klarstellung wäre somit nicht unbedingt weiterführend.

Soll jedoch sichergestellt werden, dass der Vollstreckungsablauf einheitlich erfolgt, könnte im Wege einer gesetzlichen Klarstellung, da sich das oben dargestellte Verfahren des Kassensturzes (unabhängig vom zu regelnden Zeitpunkt) nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, eine Regelung in § 459h Abs. 2 StPO als ein neuer Satz 1a StPO mit folgendem Inhalt eingefügt werden:

#### **§ 459h Entschädigung**

(1) *<sup>1</sup>Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen.<sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist.<sup>3</sup>In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches*

---

<sup>404</sup> Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, Rn 11 zu § 459h; so auch Seeger in Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 1976.

<sup>405</sup> Seeger in Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert, Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, Rn. 1978 ff.

*wird der eingezogene Gegenstand demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.*

- (2) *<sup>1</sup>Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände demjenigen, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder an dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt. <sup>1a</sup>Eine Gegenüberstellung des Erlöses im Verhältnis zur Anzahl und Höhe der geltend gemachten Forderungen i. S. d. § 459k Absatz 1 erfolgt einmalig und in der Regel nach Ablauf der dort genannten Frist. <sup>2</sup>§ 111i gilt entsprechend.*

Dies würde die bereits vorhandene Praxis gesetzlich ausdrücklich normieren und damit eine Angleichung der praktischen Handhabung des Entschädigungsverfahrens erzeugen.

Der Zeitpunkt würde an die Frist zu Anmeldung der Ansprüche der Tatverletzten nach § 459k Abs. 1 StPO anknüpfen und gleichzeitig der Regelung zur Erlösauskehr an die Anspruchsinhaber nach § 459h Abs. 2 StPO Rechnung tragen. Durch diese „zeitnahe“ Entschädigung der Tatverletzten nach sechs Monaten nach Benachrichtigung wird dem Gedanken der einfachen und effektiven Opferentschädigung Genüge getan. Gleichwohl erfolgt die Mitteilung nach § 459i StPO entsprechend des Vorschlages in Kapitel 5 Abschnitt 7.3 erst bei Vorliegen des ersten Erlöses, sodass die Vollstreckung des Wertersatzes bereits begonnen hat und nun sechs Monate lang weiter vorangetrieben werden kann. Dies erscheint für Regelbeispiele der Vollstreckung durch Pfändung von Forderungen, wie Einkommen oder Konten, oder die Pfändung und Verwertung körperlicher Gegenstände, wie eines Kraftfahrzeuges, angemessen.

Gleichzeitig wird mit der Formulierung „in der Regel“ Einzelfallgestaltungen entsprechend der vorgenannten Sachverhalte Rechnung getragen, da die Möglichkeit eröffnet wird Ausnahmen zuzulassen.

In Sachverhalt 1 könnte somit durchaus abgewartet werden bis die Verwertungsmaßnahmen im Ausland abgeschlossen sind oder das Grundstück versteigert ist und damit der Erlös aus den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen zur Auskehr vorliegt.

In Sachverhalt 2 der laufenden Vollstreckungsmaßnahme der Einkommenspfändung könnte ebenso als Ausnahme der gesetzlich normierten Regel der sechs Monate weitere vier Monate abgewartet werden, da binnen dieser Zeit absehbar ist, dass der Einziehungsbetrag sodann vollständig zur Auskehr vorliegt.

Damit wäre ebenso ein Ausschöpfen und Abschließen aller Vollstreckungsmöglichkeiten, die noch nicht binnen der sechs Monate seit Mitteilung nach § 459k StPO erfolgen konnten, möglich.

Von einer gesetzlichen Formulierung von Ausnahmen wird abgesehen, da diese vielschichtig sind und eine abschließende Normierung problematisch wäre, wie die vorgenannten Fallkonstellationen der Verwertung von im Ausland gesicherter Werte, der Versteigerung eines Grundstückes oder auch der absehbaren vollständigen Vollstreckung beispielhaft aufzeigen. Gleichwohl könnten Beispiele im Rahmen der Gesetzesbegründung aufgeführt werden.

Der Vollstreckungsbehörde wird durch die Formulierung „in der Regel“ ein weites Ermessen eingeräumt, was allerdings durch die Vielschichtigkeit des Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahrens notwendig ist und gleichwohl eine Vereinheitlichung der bisherigen unterschiedlichen Praxis der nur teilweisen Durchführung eines Kassensturzes (und zu unterschiedlichen Zeitpunkten) im Sinne der Verletztenentschädigung bewirkt.

Die Prüfung sollte einmalig und abschließend<sup>406</sup> erfolgen, da durch eine mehrfache Prüfung erneut eine ungleiche Handhabung des Entschädigungsverfahrens und damit Ungleichbehandlung der Tatverletzten erzeugt würde, was der gesetzlichen Intension der vereinfachten Opferentschädigung zu widerläuft. Durch die Möglichkeit der Ausnahmen wird der Vollstreckungsbehörde bereits ein Spielraum eröffnet, um den einmaligen Zeitpunkt im Einzelfall abweichend festlegen zu können.

---

<sup>406</sup> Köhler in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, Rn 11 zu § 459h StPO.

## 9 §§ 459h Abs. 2 S. 2, 111i Abs. 2 S. 1, 459m Abs. 1 S. 3 StPO: Dokumentation des Absehens der Stellung eines Insolvenzantrages und Mitteilung über den Zeitpunkt des Fristbeginns

### 9.1 Sachverhalt

Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens prüft die Vollstreckungsbehörde nach Ablauf der sechsmonatigen Anmeldefrist der Anspruchsinhaber (§ 459k Abs. 1 StPO), wie viele Geschädigte angemeldet haben und ob ein diese Ansprüche deckender Erlös vorliegt (sog. Kassensturz).<sup>407</sup>

Sollten mehrere Anmeldungen vorhanden sein und ein geringerer Erlös als die geltend gemachten Ansprüche vorliegen, ist die Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen zu prüfen, §§ 459h Abs. 2 S. 2, 111i Abs. 2 S. 1 StPO. Hiervon wird abgesehen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird, § 111i Abs. 2 S. 2 StPO, bspw. wenn keine kostendeckende Masse für das Insolvenzverfahren vorliegt.

Wenn von der Insolvenzantragstellung abgesehen wird, wird das Entschädigungsverfahren entsprechend § 459m Abs. 1 S. 4 StPO im Prioritätsprinzip mit Titelvorgabe fortgeführt, sodass der Verwertungserlös an den Anspruchsinhaber ausgekehrt wird, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 ZPO oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt, § 459m Abs. 1 S. 1 StPO. Hierbei ist die Eingangsreihenfolge der Vollstreckungstitel maßgebend.

Eine Auskehrung des Verwertungserlöses ist jedoch nach zwei Jahren ausgeschlossen, § 459m Abs. 1 S. 3 StPO.

### 9.2 Problem

Aus der bisherigen Gesetzeslage ergibt sich nicht, inwieweit die für das weitere Entschädigungsverfahren maßgebliche Entscheidung des Absehens von der Insolvenzantragstellung aktenersichtlich sein muss.

Ebenso ist der Beginn der Ausschlussfrist von zwei Jahren nicht geregelt.

Lediglich sollte das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ablehnen, ist ein klarer Anknüpfungspunkt gegeben. Sollte dagegen die Vollstreckungsbehörde von der Antragstellung abgesehen haben, ist ein Zeitpunkt des Fristbeginnes zu regeln.

---

<sup>407</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 65. Aufl. 2022, Rn. 11 zu § 459h StPO, Rn. 8 zu § 459k StPO; KK-StPO/AppI, 9. Aufl. 2023, StPO Rn. 6 zu § 459k.



Da sich das weitere Entschädigungsverfahren nach dem Prioritätsprinzip regelt und die Vorlage vollstreckbarer Titel notwendig ist, ist die Kenntnis der Anspruchsinhaber über das weitere Verfahren maßgebend. Hierbei ist zu klären, ob nur die Anspruchsinhaber, die binnen der Frist von sechs Monaten nach § 459k Abs. 1 StPO angemeldet haben, zu informieren sind oder entsprechend der Mitteilung nach § 459i StPO sämtliche Verletzte.

### 9.3 Lösung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der nachstehende Vorschlag hinfällig ist, sollte der nachstehend im Abschnitt 11 dargestellte Vorschlag zu § 459m Abs. 1 S. 4 StPO n. F. umgesetzt werden.

Die Absehensentscheidung sollte aktenkundig durch einen Vermerk der Vollstreckungsbehörde gemacht werden.<sup>408</sup> Eine Entscheidung im Beschlusswege erscheint nicht veranlasst, da Entscheidungen per Beschluss im Entschädigungsverfahren seitens der Vollstreckungsbehörde bisher nicht geregelt sind und eine Ergänzung dahingehend systemfremd wäre. Um allerdings einen Anknüpfungspunkt für die zweijährige Ausschlussfrist zu schaffen, ist ein aktenkundiger Vermerk wünschenswert und erscheint zweckmäßig.

Diese Absehensentscheidung sollte den Anknüpfungspunkt für den Beginn der Ausschlussfrist der zwei Jahre zur Anmeldung mit Titel, § 459m Abs. 1 S. 3, 4 StPO, bilden, da mit dem Absehen das Entschädigungsverfahren nach § 459m StPO begründet wird.<sup>409</sup>

Sollte kein Absehen erfolgen, sondern ein Insolvenzantrag gestellt werden, allerdings dieser vom Insolvenzgericht abgelehnt werden, ist diese gerichtliche Entscheidung ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Ausschlussfrist.

Über diese Frist und das weitere Entschädigungsverfahren sollte der Anspruchsberechtigte informiert werden.<sup>410</sup> Nach § 459i Abs. 2 S. 2 StPO wurde dieser bereits auf das Verfahren nach den §§ 459k bis 459m hingewiesen, allerdings erscheint es sachgerecht nun eine erneute Information erfolgen zu lassen, dass für das Entschädigungsverfahren nunmehr § 459m StPO maßgebend ist und die Titelvorlage zur Auskehrung eines Erlöses notwendig ist.

Hierzu erscheint es schlüssig, diejenigen Anspruchsberechtigten zu informieren, die ihren Anspruch binnen der Frist nach § 459k StPO bereits angemeldet haben, da deren Anmeldung ursächlich für die Prüfung eines Insolvenzantrages und das folgende Absehen war. Darüber hinaus weitere Anspruchsinhaber, die bereits die

---

<sup>408</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 65. Aufl., 2022, Rn. 6 zu § 459m StPO.

<sup>409</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 65. Aufl., 2022, Rn. 6 zu § 459m StPO.

<sup>410</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 65. Aufl., 2022, Rn. 7 zu § 459m StPO.

Frist nach § 459k StPO fruchtlos haben verstreichen lassen, zu informieren, erscheint nicht veranlasst.

Da die Ausschlussfrist der Auskehrung bei Titelvorlage an das Absehen anknüpft und nicht an die Information der Anspruchsinhaber, ist eine formlose Zusendung der Information ausreichend. Im Rahmen der Information nach § 459i StPO wurden die Hinweise auf das Verfahren nach §§ 459k bis 459m StPO bereits zuge stellt und eine erneute Zustellung erscheint nicht notwendig.

### **9.3.1 Regelungsvorschlag zu § 111i Abs. 2 S. 3 StPO**

#### **§ 111i Insolvenzverfahren**

- (1) *<sup>1</sup>Ist jemandem aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschluss erfasst wird.<sup>2</sup>Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird.<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.*
- (2) *<sup>1</sup>Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorhanden und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch seine Verwertung erzielten Erlöses zur Befriedigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht aus, so stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners.<sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.*
- (3) *<sup>1</sup>Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses. <sup>2</sup>In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.*

### **9.3.2 Regelungsvorschlag zu § 459m Abs. 1 S. 4 StPO**

#### **§ 459m Entschädigung in sonstigen Fällen**

- (1) *<sup>1</sup>In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Anspruchsinhaber ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im*

Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt.<sup>2</sup>§ 459k Absatz 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend.<sup>3</sup>Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind.<sup>4</sup>In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird; *Fristbeginn im Sinne von Satz 3 ist die Ablehnung des Insolvenzantrages oder eine Entscheidung nach § 111i Absatz 2 Satz 3, über deren Beginn diejenigen zu unterrichten sind, die ihre Forderung gemäß § 459k Absatz 1 angemeldet haben.*

- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.

## 10 § 459h StPO, § 73e StGB: Formlose Einziehung (Verzicht)

### 10.1 Sachverhalt

Der Betrüger A hat durch Betrugstaten zum Nachteil von 10 Geschädigten mit jeweiligen Einzelschäden von 1.000 € insgesamt 10.000 € erlangt. Die Geschädigten haben die Gelder auf ein Konto des A überwiesen. Anlässlich einer Durchsuchungsmaßnahme bei A wurden 6.000 € Bargeld sichergestellt. In der Hauptverhandlung verzichtet er auf die Rückgabe des Bargeldes. Das Gericht hat deshalb nur noch eine Wertersatzeinziehung in Höhe von 4.000 € angeordnet. Im Vollstreckungsverfahren konnten weitere Beträge nicht vollstreckt werden. Nach der Geschädigtenmitteilung (§ 459i StPO) melden 6 Geschädigten ihre Ansprüche fristgemäß an.

Ist der Geldbetrag, auf den verzichtet wurde, an die Geschädigten zu verteilen? Wenn ja wie?

#### **Sachverhaltsalternative:**

Alle 10 Geschädigten melden ihre Ansprüche an.

Erfolgt nun im Hinblick auf § 111i Abs. 2 StPO Insolvenzantragstellung durch den Vollstreckungsrechtspfleger? Dieser teilt mit, es seien keine Werte im Wege der Vollziehung eines Vermögensarrestes und keine Erlöse im Vollstreckungsverfahren erzielt worden.<sup>411</sup>

### 10.2 Problem

Die formlose Einziehung im Wege des Verzichts des Einziehungsbetroffenen ist nach der Rechtsprechung sowohl bei der Einziehung von Taterträgen nach den §§ 73, 73a, 73b StGB als auch bei der Einziehung des Wertes von Taterträgen gem. § 73c StGB grundsätzlich zulässig.

#### 10.2.1 Allgemeine Problemlage

Die formlose Einziehung soll nach der Rechtsprechung jedoch auf eindeutige Fälle beschränkt werden.<sup>412</sup> Bei offensichtlich fehlender Verfügungsbefugnis des Einziehungsbetroffenen über den Einziehungsgegenstand (fehlendes Eigentum, fehlende Rechtsinhaberschaft, fehlende Dispositionsbefugnis in Folge Geschäftsunfähigkeit oder Insolvenz), bei einer anderweitigen Pfändung der

---

<sup>411</sup> Nach § 111i Abs. 2 S. 2 StPO dürfte von einer Insolvenzantragstellung abzusehen sein, da wegen Fehlens eines Verwertungserlöses eine Abweisung des Antrages durch das Insolvenzgericht mangels Masse zu erwarten ist. Es ist nicht möglich, den „verzichteten“ Betrag i. H. v. 6.000 € als Verwertungserlös heranzuziehen, da andernfalls im Hinblick auf die Wertersatzeinziehung i. H. v. 4.000 € die Zahlungsunfähigkeit nicht begründet werden könnte (weil dann 6.000 € für die Vollstreckung der Wertersatzeinziehungsforderung i. H. v. 4.000 € zur Verfügung stünden).

<sup>412</sup> BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – 5 StR 198/18, BeckRS 2018, 36656, Rn 36.

Forderung oder bei drohender Insolvenz solle eine formlose Einziehung unterbleiben. Zudem soll nach der Rechtsprechung – zumindest in unklaren Fällen – zur Sicherung des Auffangerwerbs des Staates nach § 75 Abs. 1 S. 1 StGB die Einziehung deklaratorisch im Urteil angeordnet werden.<sup>413</sup> Dies gilt umso mehr, als erst eine förmliche Einziehungsentscheidung das Entschädigungsverfahren gemäß §§ 459h Abs. 1, 459j StPO ermöglicht.<sup>414</sup>

a) Die fehlende Anwendbarkeit des § 75 StGB beim Verzicht auf einen konkreten Gegenstand, der einer Einziehung nach den §§ 73, 73a, 73b StGB unterliegt (also nicht einer Wertersatzeinziehung) und der fehlende Rückgriff auf das vollstreckungsrechtliche Entschädigungsverfahren, führt in der Praxis regelmäßig nicht zu Problemen, sodass insoweit kein gesetzlicher Regelungsbedarf gesehen wird.

(1) Die fehlende Anwendbarkeit des § 75 StGB hat zwar zur Folge, dass das Eigentum an dem Tatertrag nicht gemäß § 75 Abs. 1 S. 1, 2 StGB auf das Land übergeht. Dies ist jedoch unbedenklich, wenn der Verzichtende Eigentümer des Gegenstandes/Rechteinhaber der Forderung (Berechtigter) ist, da dann das Eigentum an dem Gegenstand/die Inhaberschaft an der Forderung aufgrund der zivilrechtlichen Verzichtsabrede an den Staat übergeht.<sup>415</sup>

(2) Ist der Verzichtende nicht Eigentümer - insbesondere bei einem Verzicht auf die Rückgabe des sichergestellten Diebesgutes oder des sichergestellten Dealgeldes - kann infolge des Verzichts das Eigentum an einem körperlichen Gegenstand zwar nicht auf den Staat übergehen (kein Eigentumserwerb wegen der §§ 935, 134 BGB). Vollstreckungsrechtlich ist dies jedoch ebenfalls regelmäßig unbedenklich, da in diesen Fällen die Herausgabe des sichergestellten Gegenstandes (z. B. Diebesgut) an den Eigentümer gemäß §§ 111n, 111o StPO erfolgt, wenn dieser bekannt ist. Ist der Eigentümer unbekannt, greift das Verfahren nach §§ 983 i. V. m. 979 ff. BGB, d.h. öffentliche Versteigerung nach öffentlicher Bekanntmachung.<sup>416</sup>

---

<sup>413</sup> BGH, Urteil vom 13.12.2018 – 3 StR 307/18, BeckRS 2018, 40771, Rn. 12 ff., 24; BGH, Beschluss vom 20.03.2019 – 3 StR 67/19, BeckRS 2019, 569; BGH, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 StR 590/18, BeckRS 2019, 16636; BGH, Beschluss vom 12.09.2019 – 5 ARs 21/19, BeckRS 2019, 28145; BGH, Beschluss vom 09.10.2019, – 1 StR 400/19, BeckRS 2019, 27654.

<sup>414</sup> BGH, Urteil vom 13.12.2018 – 3 StR 307/18, BeckRS 2018, 40771, Rn. 27.

<sup>415</sup> Die Verzichtserklärung des Einziehungsbetroffenen ist das Angebot zur Eigentumsübertragung/Rechteübertragung und dieses Angebot wird vom Staatsanwalt als Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Landes angenommen, BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – 5 StR 198/18, BeckRS 2018, 36656, Rn 22 ff.

<sup>416</sup> BGH, Urteil vom 13.12.2018 – 3 StR 307/18, BeckRS 2018, 40771. Beim Dealgeld ist im Falle eines Verzichtes eine öffentliche Versteigerung nicht erforderlich, da zu erwarten ist, dass sich der BtM-Käufer nicht meldet, da er sich selbst einer Straftat bezichtigen müsste und in diesem Verfahren das Geld als Tatmittel eingezogen werden könnte, BGH, Urteil vom 10.04.2018 – 5 StR 611/17, BeckRS 2018, 6348. Verzichtet beispielsweise der Dieb, der zwei wertvolle Handtaschen im Kaufhaus entwendet hat und dafür auch verurteilt wird, auf die Rückgabe von 20 Flakons wertvollen Parfüms, die aus nicht näher bestimmbareren rechtswidrigen Taten stammen und die erweitert nach § 73a StGB hätten eingezogen werden können, und hat deshalb das Gericht keine Einziehungsentscheidung nach § 73a StGB getroffen, können die Flakons über §§ 983 i. V. m. 978 ff. BGB verwertet werden.

- b) Dagegen ist beim Verzicht an Stelle der Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c StGB) zu beachten, dass der staatliche Wertersatzeinziehungsanspruch auf einen Geldbetrag gerichtet ist und deshalb die angebotene Leistung des Einziehungsbetroffenen (Verzicht auf Bargeld, Bankguthaben, bestimmte Wertgegenstände) nicht die geschuldete Leistung darstellt.
- (1) Der Sitzungsvertreter sollte deshalb die angebotene Leistung nur dann an Erfüllung statt (§ 364 BGB) annehmen, wenn der Wert der Leistung konkret bestimmt ist, wie dies bei Bargeld und wohl auch bei einem Bankguthaben der Fall ist. Denn die Annahme einer Leistung an Erfüllung statt führt zu einem unmittelbaren Erlöschen der Forderung gemäß § 73e StGB. Das Gericht ist in diesen Fällen verpflichtet, den Betrag der Wertersatzeinziehung um den Wert des Verzichtsbeitrages zu reduzieren,<sup>417</sup> da in Höhe des Verzichtsbeitrages die Wertersatzeinziehung ausgeschlossen ist.<sup>418</sup>
  - (2) Bei Gegenständen, die noch verwertet werden müssen und deren Verwertungserlös noch nicht feststeht, ist es dem Gericht im Zeitpunkt der Entscheidung über die Höhe der Wertersatzeinziehung unmöglich, den konkreten Abzugsbetrag festzustellen, sodass nur der volle Wertersatzeinziehungsbetrag tenoriert werden darf. Dies gilt wegen des Kursrisikos auch für Wertpapiere, Guthaben auf Auslandskonten und virtuelle Währungen.<sup>419</sup> In diesen Fällen ist deshalb eine Annahme der Leistung (des Verzichts) an Erfüllung statt unzulässig. Vielmehr darf der Sitzungsvertreter die Leistung nur erfüllungshalber annehmen, weil dann das Schuldverhältnis erst mit der endgültigen Befriedigung, d. h. nach der Verwertung des angenommenen Gegenstandes erlischt, sodass der volle Wertersatzbetrag im Urteilstenor anzuordnen ist.<sup>420</sup> In diesen Fällen ist daher im Zweifel immer anzunehmen, dass die Leistung nur

---

<sup>417</sup> BGH, Beschluss vom 16.08.2022 – 5 StR 131/22, BeckRS 2022, 22058; BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – 5 StR 198/18, BeckRS 2018, 36656, Rn. 36; BGH, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 StR 400/19, BeckRS 2019, 27654; BGH, Beschluss vom 24.11.2021 – 4 StR 358/21, BeckRS 2021, 39369; vgl. auch BGH, Beschluss vom 15.09.2020 – 3 StR 205/20, BeckRS 2020, 27779, Rn. 6. In Höhe des Wertes des verzichteten Gegenstandes (z.B. Verzicht auf gepfändeten PKW) ist der Wertersatzanspruch zu mindern (um Verkaufserlös des PKW); BGH, Beschluss vom 22.08.2019 – 1 StR 267/19, BeckRS 2019, 32556, BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – 2 StR 257/22, BeckRS 2022, 31236; BGH, Beschluss vom 20.09.2022 – 1 StR 279/22, BeckRS 2022, 31719, Rn. 3; BGH, Beschluss vom 25.03.2023 – 1 StR 406/22, BeckRS 2023, 1494; BGH, Beschluss vom 06.02.2019, 5 StR 560/18, BeckRS 2019, 18358, Rn. 5 ff.; BGH, Beschluss vom 20.03.2019 – 3 StR 67/19, BeckRS 2019, 16371; BGH, Beschluss vom 12.09.2019 – 5 ARs 21/19, BeckRS 2019, 28145; BGH, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 StR 400/19, BeckRS 2019, 27654; BGH, Beschluss vom 22.10.2019 – 1 StR 434/19, BeckRS 2019, 31359, Rn. 6.

<sup>418</sup> Dies ergibt sich bei einem Verzicht zugunsten eines Verletzten aus § 73e Abs. 1 StGB. BGH, Beschluss vom 06.02.2019, 5 StR 560/18, BeckRS 2019, 18358, Rn. 5 ff.; BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – 5 StR 198/18, BeckRS 2018, 36656, Rn. 36; BGH, Beschluss vom 20.03.2019 – 3 StR 67/19, BeckRS 2019, 16371; BGH, Beschluss vom 12.09.2019 – 5 ARs 21/19, BeckRS 2019, 28145; BGH, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 StR 400/19, BeckRS 2019, 27654; BGH, Beschluss vom 22.10.2019 – 1 StR 434/19, BeckRS 2019, 31359, Rn. 6.

<sup>419</sup> BGH, Beschluss vom 16.08.2022 – 5 StR 131/22, BeckRS 2022, 22058.

<sup>420</sup> BGH, Beschluss vom 06.02.2019 – 5 StR 560/18, BeckRS 2019, 18358, Rn. 8. Aus dem Urteil bzw. dem Hauptverhandlungsprotokoll muss sich eindeutig ergeben, ob und wie die StA das Angebot (auch konkludent) angenommen hat, BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – 5 StR 198/18, BeckRS 2018, 36656, Rn. 34. Ist dies nicht der Fall, wird das Urteil in der Revision aufgehoben, BGH, Beschluss vom 06.02.2019 – 5 StR 560/18, BeckRS 2019, 18358.

erfüllungshalber angenommen wurde. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint insoweit nicht erforderlich.

- (3) In den Fällen der Annahme des Verzichts an Erfüllung statt anlässlich der Wertersatzeinziehung (vgl. oben b), der dadurch erforderlichen Reduzierung der Wertersatzeinziehungsforderung in Höhe des Verzichtsbetrages infolge des Erlöschens des staatlichen Wertersatzeinziehungsanspruchs in dieser Höhe<sup>421</sup> und unter Berücksichtigung, dass insoweit kein förmliches Entschädigungsverfahren (§§ 459h - 459k StPO) mehr möglich ist, ergeben sich Praxisprobleme, die einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden sollten.

Zwar ist der Verzicht als zivilrechtliche Einigung grundsätzlich zu akzeptieren,<sup>422</sup> er sollte jedoch nicht auf „dem Rücken der anspruchsberechtigten Geschädigten“ ausgetragen werden. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Verletzte vorhanden sind und der Verzichtsbetrag zur Befriedigung aller Verletzten nicht ausreicht. Deshalb sollten in diesem Fall die in der Literatur vertretene entsprechende Anwendung der Entschädigungsvorschriften<sup>423</sup> gesetzlich verankert werden.

### 10.2.2 Verzicht und Entschädigung

Eine materiell- und vollstreckungsrechtliche Regelung der in der Praxis problembehafteten Entschädigung der Anspruchsinhaber bei einem Verzicht ist zu begrüßen.<sup>424</sup> Mit der Neuregelung sollte jedoch nur die bislang nicht normierte und daher in der Praxis problembehaftete Entschädigung der Anspruchsinhaber im Hinblick auf die Einbeziehung des verzichteten Geldbetrages bei der Verletztenentschädigung geregelt werden. Dies erscheint erfolgversprechend und ausreichend.

- a) Dagegen erscheint eine Regelung, wonach der Verzicht einer rechtskräftigen Entscheidung gleichsteht, aufgrund der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen und der im Einzelfall schwierigen Bewertungsfragen (wenn es sich nicht um Geld handelt, sondern um sonstige Vermögenswerte, etwa PKW, Kunstobjekte etc.) zu komplex und hätte nach hiesiger Auffassung keine Chance auf eine Umsetzung. Eine solche Regelung wäre zu weitgehend und deshalb nicht sinnvoll, zumal der privatautonome Verzicht von Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt wird und zudem praktische Probleme vorwiegend nur im Entschädigungsverfahren entstehen.

---

<sup>421</sup> BGH, Beschluss vom 16.08.2022 – 5 StR 131/22, BeckRS 2022, 22058; BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – 5 StR 198/18, BeckRS 2018, 36656; BGH, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 StR 400/19, BeckRS 2019, 27654; BGH, Beschluss vom 24.11.2021 – 4 StR 358/21, BeckRS 2021, 39369; vgl. auch BGH, Beschluss vom 15.09.2020 – 3 StR 205/20, BeckRS 2020, 27779, Rn. 6.

<sup>422</sup> vgl. Rechtsgedanke aus § 73e Abs. 1 StGB, § 459g Abs. 4 StPO.

<sup>423</sup> so Tschakert, Handbuch der Vermögensabschöpfung, Rn. 1685.

<sup>424</sup> Diese Regelung sollte sich nur auf die Annahme als Leistung an Erfüllung statt beziehen. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 11.12.2018 – 5 StR 198/18, BeckRS 2018, 36656, Rn. 35) auch die Annahme der Leistung erfüllungshalber möglich. Da aber die Leistung erfüllungshalber nicht zu einem Erlöschen des Wertersatzanspruchs führt und deshalb keine Auswirkung auf die Wertersatzeinziehungsentscheidung hat (die Wertersatzeinziehungshöhe ist nicht zu reduzieren), wird ein Regelungsbedarf insoweit nicht gesehen.

- b) Eine Änderung des Rechtspflegergesetzes (RPflG) ist ebenfalls nicht erforderlich. Die - nachfolgend dargestellte - neu geschaffene Regelung ermächtigt den Rechtspfleger/die Rechtspflegerin, den verzichteten Betrag im Rahmen der Entschädigung beim Erlös einzubeziehen. Damit existiert eine gesetzliche Grundlage für das Handeln des Rechtspflegers. Die Argumentation, wegen Fehlens einer rechtskräftigen Entscheidung dürfe der Rechtspfleger nicht vollstrecken, greift nicht, da eine Vollstreckung (Beitreibung) gerade nicht erfolgt. Vielmehr ist aufgrund des Verzichts ein Geldbetrag vorhanden, der i. S. d. § 459h Abs. 2 S. 1 StPO als Verwertungserlös verwendet werden soll.
- c) Ebenfalls abzulehnen ist die gesetzliche Normierung einer Pflicht zur deklaratorischen Einziehung im Hinblick auf den verzichteten Geldbetrag. Da nach der zutreffenden ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes<sup>425</sup> bei einem Verzicht auf Bargeld der Zahlungsanspruch des Staates wegen der Einziehung des Wertes von Taterträgen erloschen ist, ist die Höhe des Wertersatzes zu reduzieren. Eine deklaratorische Einziehung im Hinblick auf den verzichteten Betrag ist deshalb falsch.
- d) Schließlich wird der Rechtspflegerin/dem Rechtspfleger mit der nachfolgenden Regelung auch nicht die Prüfung der Wirksamkeit des Verzichts - beispielsweise, ob der Verzicht auf einen Gegenstand wirksam war und zu einem Eigentumsübergang auf den Staat geführt hat - übertragen. Diese Prüfung ist vielmehr Aufgabe des im Ermittlungs- und Strafverfahren zuständigen Dezernenten. Deshalb muss der Vollstreckungsrechtspfleger bei Zweifeln eine Erklärung des zuständigen Dezernenten einholen. Handlungsanweisungen für die Dezernentinnen und Dezernenten existieren bereits in einigen Bundesländern<sup>426</sup>. Diese „Handlungsanweisungen“ reichen aus. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.

### 10.3 Lösung

Ob es einer Gesetzesänderung bedarf, wurde unterschiedlich beurteilt. Mehrheitlich wurde folgende Änderung der § 73e StGB und § 459h StPO befürwortet:

#### 10.3.1 Regelungsvorschlag zu § 73e StGB

§ 73e StGB sollte um einen gesonderten Absatz ergänzt werden, der die Fälle der formlosen Einziehung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs löst; dieser Absatz könnte wie folgt formuliert werden:

---

<sup>425</sup> u.a. BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – 2 StR 257/22, BeckRS 2022, 31236.

<sup>426</sup> Vgl. beispielsweise „Hinweise zu Verfahren mit Vermögensabschöpfung“ der Zentralstelle für Vermögensabschöpfung des Landes Baden-Württemberg. Eine Zusammenfassung findet sich oben unter dem Punkt „Problemlage“.



*<sup>1</sup>Sofern der Täter oder Teilnehmer oder der andere anlässlich eines gegen ihn gerichteten Anspruchs auf die Einziehung des Wertes von Taterträgen auf einen ihm gehörenden oder zustehenden Vermögenswert verzichtet (formlose Einziehung), führt die Annahme als Leistung an Erfüllung statt (§ 364 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch) zu einem Erlöschen des staatlichen Anspruchs.*  
*<sup>2</sup>Der Verzicht nach Satz 1 gilt nicht als Rechtshandlung des Schuldners im Sinne des § 133 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung und des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Anfechtungsgesetzes.*

Hierzu ist anzumerken:

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt in Satz 1 die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in das Gesetz und stellt die Rechtsfolgen klar, die im Falle einer formlosen Einziehung greifen. Anstelle des Begriffs des „Vermögenswertes“ könnte auch der Begriff des „Geldbetrages“ verwendet werden; die Formulierung mit „Vermögenswert“ ist jedoch umfassender und neutraler (insb. auch im Hinblick auf Gegenstände, Kryptowerte o.ä.).

Mit Satz 2 der vorgeschlagenen Regelung wird der rechtsgeschäftliche Verzicht anfechtungsrechtlich der Einziehung, also dem Rechtserwerb durch Vollstreckungsakt, gleichgestellt. Die Anfechtung auf Grund anderer Tatbestände, etwa §§ 130, 131 InsO, bleibt uneingeschränkt möglich. Durch die Regelung kann vermieden werden, dass der Betroffene durch den freiwilligen Verzicht schlechter steht als durch die Einziehung. Denn wenn auch nur die entfernte Gefahr einer Anfechtung nach § 133 InsO oder § 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG droht, dürfte der gut beratene Schuldner/Täter einem Verzicht nicht zustimmen bzw. die Staatsanwaltschaft einen solchen nicht annehmen. Dies wäre im Interesse eines effektiven Strafverfahrens kontraproduktiv und rechtsstaatlich bedenklich, zumal der freiwillige Verzicht nicht (nur) der Vereinfachung des Strafverfahrens dient, sondern auch zu Gunsten des Betroffenen strafmildernd gewertet werden kann.<sup>427</sup> Dem Angeklagten darf eine solche Möglichkeit nicht wegen der Gefahr einer Anfechtung nach § 133 InsO oder § 3 AnfG faktisch versperrt werden.

### **10.3.2 Regelungsvorschlag zu § 459h Abs. 3 StPO**

Ergänzend zu der materiell-rechtlichen Regelung sollte auch § 459h StPO um einen weiteren Absatz ergänzt werden, um klarzustellen, dass der nach dem neuen Absatz des § 73e StGB-E formlos eingezogene Vermögenswert für die Entschädigung zur Verfügung steht:

---

<sup>427</sup> vgl. BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – 2 StR 257/22, BeckRS 2022, 31236, Rn. 4.

## **§ 459h StPO Entschädigung**

(...)

*Als Erlös aus der Verwertung im Sinne des Absatz 2 gilt auch das nach § 73e Absatz 3 des Strafgesetzbuches an Erfüllung statt Geleistete.*

Sinnvoll erscheint es, die formlose Einziehung entweder materiell-rechtlich und vollstreckungsrechtlich oder gar nicht zu regeln. Sollte demgegenüber eine Regelung des Verzichts im materiellen Recht bei § 73e StGB nicht erfolgen, sollte die formlose Einziehung auch nicht im Vollstreckungsrecht geregelt, sondern die bisherige Praxis, den Verzichtsbetrag analog § 459 Abs. 2 StPO als Verwertungserlös anzusehen, auch weiterhin ohne gesetzliche Regelung toleriert werden. Eine isolierte Regelung des Verzichts im Vollstreckungsrecht, ohne Regelung des Erlöschens des staatlichen Anspruchs in Höhe des Verzichtsbeitrages im materiellen Recht, erscheint nicht möglich. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen<sup>428</sup> ausgeführt, dass bei einem wirksamen Verzicht der staatliche Zahlungsanspruch nach §§ 73, 73e Abs. 1 StGB in Höhe des entsprechenden Betrages erlischt und die Einziehung insoweit ausgeschlossen ist.

---

<sup>428</sup> BGH, Beschluss vom 09.10.2019 – 1 StR 400/19, BeckRS 2019, 27654, BGH, Beschluss vom 17.08.2023 – 2 StR 164/23, BeckRS 2023, 28305.

## **11 §§ 459m, 111i StPO: Entschädigung bei Insolvenz/Mangelfall**

### **11.1 Sachverhalt**

#### **11.1.1 Sachverhalt 1**

In einem Verfahren wegen Betruges ergeht ein Vermögensarrest über 12.000 Euro. Vermögenswerte in Höhe von 10.000 EUR werden arrestiert. Die Tatopfer machen Ansprüche in Höhe von 12.000 EUR geltend.

#### **11.1.2 Sachverhalt 2**

Nach Internetbetrügereien konnten Vermögenswerte in Höhe von 10.000 EUR arrestiert werden. Die Tatopfer sind bekannt, der Täter kann jedoch wegen einer Totalfälschung der Identität nicht ermittelt werden.

#### **11.1.3 Sachverhalt 3**

Ein Dritter erhält aus Betrugstaten Buchgeld in Höhe von 10.000 Euro; ein Betrag von 5.000 Euro kann noch bei ihm vorläufig gesichert werden. Gegen den Dritten ergeht eine Wertersatzeinziehung nach §§ 73b, 73c, 73e Abs. 2 StGB in Höhe von 5.000 EUR. Im Vollstreckungsverfahren werden von den Verletzten Forderungen in Höhe von 10.000 EUR angemeldet.

#### **11.1.4 Sachverhalt 4**

Ergänzung zu Sachverhalt 1: Der bekannte Täter hat seinen Wohnsitz im EU-Ausland und ist dort aufhältig.

#### **11.1.5 Sachverhalt 5**

Ergänzung zu Sachverhalt 1: Der bekannte Täter hat seinen Wohnsitz im Nicht-EU-Ausland und ist dort aufhältig.

### **11.2 Problem**

§ 111i Abs. 2 StPO regelt einen Weg der Verteilung des durch Verwertung erzielten Erlöses eines in Vollziehung des Vermögensarrestes bzw. in Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gesicherten Gegenstandes im Mangelfall. Hier war die Vorstellung des Gesetzgebers, die Verteilung im Mangelfall<sup>429</sup> über

---

<sup>429</sup> Nach Ablauf der in § 459k Abs. 1 StPO bestimmten sechsmonatigen Anmeldefrist, die mit Zustellung der Mitteilung nach § 459i StPO in Lauf gesetzt wird, erfolgt die Prüfung, ob ein „Mangelfall“ vorliegt, in dem ein Vergleich zwischen dem Wert der aufgrund der Wertersatzeinziehungsanordnung (und/oder der zuvor aufgrund des Vermögensarrests) gepfändeten Vermögenswerte und den von den Geschädigten - zu Recht - geltend gemachten (angemeldeten) Ansprüchen erfolgt. Diese Entscheidung ist abschließend, ein Zuwarten, ob eventuell weitere Gegenstände gepfändet werden können, ist systemfremd. Nach Ablauf der sechsmonatigen Anmeldefrist und des aufgrund des erfolgten „Kassensturzes“ festgestellten „Mangelfalls“ ist die abschließende Entscheidung über die Stellung des Insolvenzantrages gem. §§ 459h Abs. 2, 111i Abs. 2 StPO zu treffen. (Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, 66. Aufl. 2023, Rn. 11, 12 zu § 459h StPO; Bittmann/Köhler/Seeger/Tschakert Handbuch Vermögensabschöpfung, Rn. 1976, 1980).

das Insolvenzrecht vorzunehmen (insolvenzrechtliche Entschädigungslösung).<sup>430</sup>

Diese insolvenzrechtliche Entschädigungslösung ist für eine Vielzahl an Fällen gut geeignet.

Die Praxis hat gezeigt, dass es nicht wenige Fallkonstellationen gibt, die auf diesem Wege nicht oder nicht sachgerecht gelöst werden können.

1. In Fällen mit kleinen Massen, die durch die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) weitgehend aufgezehrt werden und in Fällen, in denen die Antragstellung nicht möglich ist, da Abweisung mangels Masse droht, läuft die Entschädigung der Anspruchsberechtigten faktisch leer. Diese Problematik stellt sich zum Beispiel im Sachverhalt 1: Nach geltendem Recht ist ein Insolvenzverfahren durchzuführen, das mit allen Auslagen rund 9.000 EUR kosten kann, so dass zur Verteilung allenfalls noch 1.000 EUR verbleiben (statt 10.000 EUR): Hier ist das Insolvenzverfahren aus Sicht der Vermögensabschöpfung dysfunktional.
2. In Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren im Inland nicht eröffnet werden kann, beispielsweise bei einem unbekanntem Täter oder bei einem Täter, der unbekanntes Aufenthaltsort hat, hat theoretisch nach § 459m Abs. 1 StPO eine Verteilung nach dem Prioritätsprinzip zu erfolgen. Dieser Weg ist aber insbesondere dann versperrt, wenn der Täter unbekannt ist und eine Einziehung im selbständigen Einziehungsverfahren erfolgt. Den Berechtigten ist es in diesen Fällen schlechterdings nicht möglich, einen Titel gegen den unbekanntem Täter zu erstreiten. Die Entschädigung der Berechtigten, insbesondere der Tatopfer, muss unterbleiben, obwohl sie bekannt sind und Gelder jedenfalls für eine teilweise Entschädigung vorhanden sind.  
Diese Problematik stellt sich zum Beispiel im Sachverhalt 2: Im Mangelfall kann ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt werden. Eine Verteilung kommt nach gegenwärtiger Rechtslage nur nach dem Prioritätsprinzip in Betracht. Allerdings können die Tatopfer keinen Titel erstreiten, da der Täter ja nicht ermittelt werden konnte. Das Insolvenzverfahren scheidet daher als Verteilungsweg aus. Die Tatopfer drohen gänzlich leer auszugehen.
3. In den Fallkonstellationen des § 73e Abs. 2 StGB ist es seitens der Staatsanwaltschaft nicht möglich, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, da seitens des Staates keine Forderung besteht.  
Diese Problematik stellt sich zum Beispiel im Sachverhalt 3: Da der Einziehungsbetrag gegen den Dritten bereits vollständig vollstreckt ist, scheidet ein Antrag auf Insolvenzeröffnung aus, denn der Staat hat keine Forderung mehr gegen den Einziehungsbetroffenen; ein echter Mangelfall liegt somit nicht vor.

---

<sup>430</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/9525, S 52, 95.

4. Unklar ist auch, wie zu verfahren ist, wenn das Insolvenzverfahren im Ausland zu eröffnen wäre. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (EulnsVO 2015) ist die Durchführung eines Partikularinsolvenzverfahrens nach § 354 InsO denkbar (Anknüpfung: Vermögen im Inland). Innerhalb des Anwendungsbereichs der EulnsVO 2015 (alle Mitgliedstaaten der EU außer Dänemark) ist ein Partikularverfahren wegen der Erfordernisse einer inländischen Niederlassung (Art. 3 Abs. 2 EulnsVO 2015) faktisch nicht möglich. Der Insolvenzantrag wäre im EU-Ausland zu stellen, das Verfahren dort durchzuführen. Dies dürfe in vielen Fällen zu erheblichen Problemen führen und wäre insbesondere auch für die Entschädigung der Betroffenen problematisch, nicht zuletzt, da in anderen Staaten aufgrund insolvenzrechtlicher Vorrechte etwa für den ausländischen Fiskus oder für Arbeitnehmer die Gefahr besteht, dass die Berechtigten gänzlich ausfallen. Diese Problematik stellt sich zum Beispiel im Sachverhalt 4 (Aufenthalt im EU-Ausland): Im Mangelfall wäre das Insolvenzverfahren im Ausland zu eröffnen. Das ausländische Verfahren mit seinen unbekanntenen Regelungen ist für die inländische Opferentschädigung denkbar ungeeignet. Es kann nicht im Ansatz abgeschätzt werden, ob und in welcher Höhe den Tatopfern Gelder zufließen und ob ggf. weitere Kostenrisiken auch für die antragstellende Staatsanwaltschaft bestehen. Entsprechendes gilt auch für den Sachverhalt 5 (Aufenthalt im Nicht-EU-Ausland): Hier ist ggf. inländisches Partikularinsolvenzverfahren denkbar. Dieses ist je nach konkreter Fallgestaltung aber aufwändig und teuer; es droht die Gefahr, dass es zu einem sperrigen Sekundärinsolvenzverfahren wird, falls im Ausland noch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Für die Opferentschädigung ist das Verfahren deshalb je nach Fallkonstellation ungeeignet (siehe auch Sachverhalt 1).

Alle vorstehenden Beispiele zeigen, dass es in einigen Konstellationen im Mangelfall entweder nicht sinnvoll oder aber gar nicht möglich ist, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen zu stellen.

Zur Lösung der geschilderten Probleme des faktischen Leerlaufens der Entschädigung aufgrund unverhältnismäßig hoher Verfahrenskosten und der Insolvenzantragstellung im Ausland hat die Praxis mittlerweile verschiedene Hilfskonstruktionen entwickelt. So wird teilweise versucht darauf hinzuwirken, dass die Berechtigten lediglich einen Teilanspruch geltend machen, um so aus dem Mangelfall in den Deckungsfall gelangen zu können. Teilweise wird von einer Insolvenzantragstellung als unverhältnismäßig abgesehen, allerdings mit der Folge der Befriedigung nach dem Prioritätsprinzip, vgl. § 459m Abs. 1 S. 4 StPO.

In Fällen mit unbekanntenen Einziehungsbetroffenen oder mit Einziehungsbetroffenen unbekanntem Aufenthaltsort, wird der Verwertungserlös in der Praxis häufig

quotal an die Anspruchsinhaber ausgekehrt. Ebenso wird in Fällen des § 73e Abs. 2 StGB verfahren. Eine gesetzliche Grundlage gibt es dafür bislang nicht.

Auf die Insolvenzantragstellung im Ausland wird vielfach aus Praktikabilitätsgründen verzichtet, ohne dass dies eine gesicherte Stütze im Gesetz finden würde.

### 11.3 Lösung

Die Beispiele zeigen, dass sowohl erweiterte Befugnisse, von einer Insolvenzantragstellung abzusehen, als auch die Möglichkeit einer quotalen Kollektiventschädigung außerhalb des Insolvenzverfahrens sinnvoll sind. Das Insolvenzverfahren und als Option ein staatsanwaltschaftliche Entschädigungsverfahren für den Mangelfall könnten als Wahlmöglichkeit für die Staatsanwaltschaft nebeneinanderstehen. In allen oben genannten Beispielen kann die Mangelverteilung problemlos auf Grundlage des nachfolgenden Formulierungsvorschlags durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

#### 11.3.1 Regelungsvorschlag zu § 111i Abs. 2 StPO als Ermessensvorschrift

Um die geschilderten Problematiken im Interesse der Praxis lösen zu können, wird vorgeschlagen, in §111i Abs. 2 StPO ausdrücklich zu normieren, dass es sich um eine Ermessensvorschrift handelt – dies ist zwar der erkennbar geäußerte Wille des Gesetzgebers,<sup>431</sup> kommt in der Vorschrift aber nur unzureichend zum Ausdruck. Flankierend sollten Regelbeispiele eines Absehens von der Antragstellung im Wege des Ermessens vorgesehen werden (unverhältnismäßig hohe Kosten im Verhältnis zur voraussichtlichen Masse bzw. geringe Quote im Insolvenzverfahren, Antragstellung nicht möglich, Antragstellung im Ausland).

§ 111i Abs. 2 StPO könnte wie folgt formuliert werden:

#### **§ 111i Insolvenzverfahren**

- (1) *<sup>1</sup>Ist jemandem aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlagn erfasst wird. <sup>2</sup>Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.*

---

<sup>431</sup> Siehe BT-Drucks. 18/9525, S. 80.

- (2) <sup>1</sup>Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorhanden und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch seine Verwertung erzielten Erlöses zur Befriedigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht aus, so stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann von der Stellung eines Eröffnungsantrags absehen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland erfolgen wird, oder wenn die Durchführung des Insolvenzverfahrens unter Berücksichtigung der Ansprüche derjenigen, denen ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, außer Verhältnis steht.
- (3) <sup>1</sup>Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses.<sup>2</sup>In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.

Denkbar wäre dabei, in die RiStBV ergänzende Ausführungen dazu aufzunehmen, was „außer Verhältnis“ im Sinne von § 111i Abs. 2 S. 2 StPO-E bedeutet.

### **11.3.2 Regelungsvorschlag zu § 459m Abs. 1 StPO: Zulässigkeit einer einmaligen Verteilung, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird**

Sinnvoll und dem gesetzgeberischen Willen einer gleichmäßigen Verteilung des Erlöses auf die Berechtigten entsprechend wird ergänzend vorgeschlagen, einmalig eine gleichmäßige quotale Verteilung des gesicherten Vermögens auf die bekannten Beteiligten (im Verhältnis zur Höhe der Anspruchsberechtigung nach § 459h Abs. 2 StPO) gesetzlich vorzusehen und nur bei weiteren Verteilungen nach dem Prioritätsprinzip vorzugehen. Der Kreis der Berechtigten und des zu verteilenden Vermögens muss allerdings klar und einfach bestimmbar sein, um Folgeprobleme zu vermeiden. Es macht deshalb Sinn, nur dasjenige Vermögen zu verteilen, das im Zeitpunkt der Absehensentscheidung oder der Rechtskraft einer Abweisung des Insolvenzantrags vorhanden ist und zwar (nur) an diejenigen Berechtigten, die zu diesem Zeitpunkt ihre Rechte nach § 459k StPO bereits bei der Staatsanwaltschaft geltend gemacht haben. So sind insbesondere auch die Fälle lösbar, in denen ein Insolvenzverfahren mangels bekanntem Täter nicht durchführbar ist. In Höhe der anteiligen Befriedigung erlischt der Anspruch gem. § 73e StGB, im Übrigen kann er weiterverfolgt werden. Sofern später weiteres Vermögen zufließt, kann dieses nach dem bekannten Prioritätsprinzip des § 459m Abs. 2 2. Alt. StPO verteilt werden, um weitere aufwändige Verteilungen nach Quoten zu vermeiden.

## **§ 459m Entschädigung in sonstigen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Anspruchsinhaber ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. <sup>2</sup>§ 459k Absatz 2 und 5 Satz <sup>2</sup> gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. ~~<sup>4</sup>In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.~~ <sup>4</sup>In den Fällen des § 111i Absatz 2 erfolgt einmalig eine im Verhältnis zur Höhe der Anspruchsberechtigung nach § 459h Absatz 2 anteilige Auskehrung des Verwertungserlöses, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.

Die vorgeschlagene Regelung in § 459m StPO aufzunehmen, erscheint vom Regelungsstandort her folgerichtig, da es sich nicht um den Regelfall der Auskehrung (Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Abs. 2 S. 1 StPO) handelt.

Die vorgeschlagene Neuregelung hat zu Folge, dass die bisherige nach Priorität und unter Titelvorlage zu erfolgende Auskehrung nach § 459m Abs. 1 S. 4 StPO gestrichen wird, sofern im „Mangelfall“ ein Insolvenzverfahren gem. § 459h Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 111i Abs. 2 S. 2 StPO nicht durchgeführt wird.

Die bisherige in § 459m Abs. 1 S. 4 StPO normierte Regelung neben der vorgeschlagenen Neufassung einer anteiligen Auskehrung bestehen zu lassen, erscheint nicht sinnvoll. Zudem wäre die im Abschnitt 9 dargestellte Problematik damit hinfällig.

### **11.3.3 Lösung der Sachverhalte auf der Grundlage der Regelungsvorschläge**

1. Im Sachverhalt 1 kann nach dem vorstehenden Regelungsvorschlag die Staatsanwaltschaft von der Insolvenzantragstellung absehen und die 10.000 EUR quotaal auf die Berechtigten verteilen, die so immerhin 5/6 ihres Anspruchs befriedigt bekommen. Für den Täter ist die Regelung gegenüber dem geltenden Recht vorteilhafter, weil die gegen ihn gerichteten Ansprüche deutlich weitergehend erfüllt werden als bei Durchführung des Insolvenzverfahrens.



2. Im Sachverhalt 2 kann nach dem vorstehenden Regelungsvorschlag die Staatsanwaltschaft eine Verteilung an die Gläubiger vornehmen, die ihre Ansprüche nach § 459k StPO innerhalb der 6-Monatsfrist angemeldet haben, ohne dass diese einen Titel vorlegen müssen.
3. Im Sachverhalt 3 könnte die Staatsanwaltschaft von der Insolvenzantragstellung absehen und die gesicherten Vermögenswerte einmalig quotaal verteilen.
4. Im Sachverhalt 4 könnte die Staatsanwaltschaft von der Insolvenzantragstellung absehen und die gesicherten Vermögenswerte einmalig quotaal verteilen. Weitere Verteilungen würden nach dem Prioritätsprinzip erfolgen.
5. Im Sachverhalt 5 könnte die Staatsanwaltschaft flexibel reagieren und entweder ein Partikularinsolvenzverfahren beantragen oder aber (wie im Sachverhalt 4) von einer Insolvenzantragstellung absehen und einmalig quotaal verteilen.

## 12 § 459g Abs. 5 StPO: Anwendung auf Altfälle

### 12.1 Sachverhalt

B wird wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in einer nicht geringen Menge am 05.02.2020 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Zudem wird gegen ihn die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 100.000,- EUR angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 15.07.2022 beantragt der Rechtsanwalt des B, dass die Vollstreckung der Einziehungsanordnung unterbleibt, da der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des B vorhanden sei. Der Rechtsanwalt stützt seinen Antrag auf Entreichung des Betroffenen (§ 459g Abs. 5 S. 1 Var. 1 StPO a.F.).

Dem Antrag wird von der Strafvollstreckungskammer entsprochen und es ergeht ein Beschluss der zuständigen Strafvollstreckungskammer gemäß § 459g Abs. 5 S. 1 Var. 1 StPO a.F.

### 12.2 Problem

In dem vorstehend skizzierten Sachverhalt stellt sich die Frage, ob § 459g Abs. 5 S. 1 StPO in der ab dem 01.07.2021<sup>432</sup> geltenden Fassung auf Fälle anwendbar ist, in denen das Erlangte aus Taten stammt, die vor dem 01.07.2021 beendet waren.

- a) In § 459g Abs. 5 S. 1 StPO a.F. war vorgesehen, dass in den Fällen der Wertersatzeinziehung auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung der Einziehung unterbleibt, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021<sup>433</sup> wurde in § 459g Abs. 5 S. 1 StPO n.F. der Passus „soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist“ ersatzlos gestrichen. Damit stellte der Gesetzgeber klar, dass alleine die „Entreichung“ nicht mehr automatisch die Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung begründet. Dies wurde mit der gesetzgeberischen Zielsetzung begründet, dass das durch Straftaten erlangte Vermögen effektiv abzuschöpfen sei. Die Ausbildung von Fallgruppen, in denen die (weitere) Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverhältnismäßig ist, wurde der Rechtsprechung überlassen.<sup>434</sup>

---

<sup>432</sup> Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 Teil 1 S. 2099).

<sup>433</sup> BGBl. 2021 Teil 1 S. 2099.

<sup>434</sup> BR-Drucks. 57/21, S. 124, 125.

- b) Die Frage, ob die gesetzliche Neuregelung auch für Fälle gilt, in denen das Taterlangte aus Taten stammt, die vor der Gesetzesänderung zum 01.07.2021 beendet wurden, ist innerhalb der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte umstritten. Die Beantwortung dieser Frage hängt entscheidend davon ab, ob § 2 Abs. 3 und 5 StGB, der die Anwendung des mildesten Gesetzes regelt, auf die strafprozessuale Norm des § 459g Abs. 5 StPO Anwendung findet.
- aa) Der erste Senat des Oberlandesgerichtes Karlsruhe<sup>435</sup> ist der Auffassung, dass § 459g Abs. 5 StPO a.F. gegenüber § 459g Abs. 5 StPO n.F. als milderer Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m Abs. 5 StGB anzuwenden sei. Diese Auffassung wird vom Brandenburgischen OLG<sup>436</sup> sowie in der Literatur von Bittmann<sup>437</sup> geteilt. Begründet wird dies im Wesentlichen mit der Argumentation, § 459g Abs. 5 S. 1 StPO a.F. sei auch als materiell-rechtliche Regelung einzuordnen.
- bb) Die überwiegende Mehrheit der Oberlandesgerichte (Schleswig-Holsteinisches OLG, OLG Karlsruhe (2. Senat), OLG Hamm, OLG Stuttgart, Hanseatisches OLG, OLG Nürnberg) verneint nach hiesiger Auffassung zutreffend die Anwendbarkeit des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO a.F. auf Altfälle.<sup>438</sup> Begründet wird dies damit, dass § 2 Abs. 5 StGB nur für das materielle Strafrecht einschließlich der Nebenfolgen (Einziehung) gilt, nicht aber für Prozessvorschriften.<sup>439</sup> Zudem ist Vermögensabschöpfung keine Strafe.
- c) Da im Strafvollstreckungsverfahren eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen ist, ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung diesbezüglich weiterhin uneinheitlich sein wird, so dass eine gesetzliche Klarstellung hilfreich sein könnte.

## 12.3 Lösung

Es sollte klargestellt werden, dass der mit Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen § 459g Abs. 5 StPO n.F. auch dann anzuwenden ist, wenn die rechtswidrige Tat, aus welcher der Täter etwas erlangt hat, vor Inkrafttreten der Neufassung am 1. Juli 2021 beendet wurde. Die Klarstellung sollte

---

<sup>435</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.05.2022 – 1 Ws 122/22; BeckRS 2022, 11716.

<sup>436</sup> OLG BB, Beschluss vom 22.09.2022 – 1 Ws 118/21, BeckRS 2022, 28422 und Beschluss vom 17.05.2023 – 1 Ws 65/22, BeckRS 2023, 11468.

<sup>437</sup> Bittmann, NSTZ 2022, S. 8, 17.

<sup>438</sup> OLG Schleswig, Beschluss vom 07.07.2022 – 2 Ws 63/22, BeckRS 2022, 16351; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.12.2021 – 2 Ws 333/21 (bislang nicht veröffentlicht); OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.2022 – 5 Ws 211/22, BeckRS 2022, 24931; OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.10.2022 – 4 Ws 514/22, BeckRS 2022, 41961; Hans. OLG, Beschluss vom 05.01.2023 – 5 Ws 52/22, BeckRS 2023, 169; OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.03.2023 – 1 Ws 168/22 (bislang nicht veröffentlicht); OLG Nürnberg, Beschluss vom 31.05.2023 – Ws 307/23, BeckRS 2023, 13713; LG Stuttgart, Beschluss vom 10.03.2022 – 18 AR 1/22, BeckRS 2022, 17964.

<sup>439</sup> So auch Fischer, StGB, 70. Aufl., 2023, § 2 Rn 6, 7.

in einem neu einzufügenden § 19 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) erfolgen und könnte wie folgt formuliert werden:

**§ 19 EGStPO (Übergangsregelung zum Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften)**

*Das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 2099) gilt auch für Verfahren, in denen die rechtswidrige Tat, durch oder für welche der Täter etwas erlangt hat, vor Inkrafttreten der Neufassung am 1. Juli 2021 beendet wurde.*

# **Kapitel 6**

## **Jugendstrafrecht**

# **1 § 6a JGG-E: Absehen von der Einziehung (des Wertes) des Tatertrages (entsprechend § 421 StPO)**

## **1.1 Sachverhalt**

### **1.1.1 Sachverhalt 1**

Ein 14jähriger Jugendlicher eröffnet ein Konto, über das fortan durch unbekannte Dritte diverse Betrugstaten abgewickelt werden. Die eingehenden betrügerisch erlangten Zahlungen hebt der Jugendliche jeweils ab und überweist sie ins Ausland. Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage und beziffert den einzuziehenden Wert des Taterlangten auf 18.000 Euro. Der Jugendliche verfügt über keinerlei finanziellen Mittel. Er ist das erste Mal straffällig geworden und ein typischer „Mitläufer“, der sich schnell von anderen beeinflussen lässt.

### **1.1.2 Sachverhalt 2**

Ein 14jähriger Jugendlicher verkauft als Zwischenhändler Betäubungsmittel. Seine Umsätze können im Tatzeitraum auf 150.000 Euro beziffert werden. Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage mit einem entsprechenden Antrag auf Einziehung des Wertes des Erlangten. Der Jugendliche verfügt über keinerlei finanziellen Mittel. Er ist das erste Mal straffällig geworden und ein typischer „Mitläufer“, der sich schnell von anderen beeinflussen lässt.

### **1.1.3 Sachverhalt 3**

Die heranwachsende Beschuldigte gibt die PIN-Nummer ihres Kontos an ihren Freund. Dieser begeht diverse Betrugstaten, die betrügerisch erlangten Gelder werden über ihr Konto abgewickelt, von ihm in bar abgehoben und verausgabt. Die Beschuldigte ist berufstätig. Sie hatte durchweg Zugriff auf ihr Konto und wusste auch, dass ihr Freund das Konto für betrügerische Transaktionen nutzt. Demzufolge ergeht gegen sie eine Anordnung der Einziehung des Wertes des Erlangten. Erzieherisch erscheint die Vollstreckung der Einziehungsanordnung jedoch bedenklich, da hierdurch die – an sich strebsame und fleißige – Beschuldigte erheblich belastet wird, während ihr Freund – der für die Taten primär verantwortlich ist, aber über keinerlei finanziellen Mittel verfügt – von ihren Zahlungen profitieren würde.

## **1.2 Problem**

Soweit die Staatsanwaltschaft in einem Jugendstrafverfahren nicht gemäß § 421 Abs. 3 StPO von einem Antrag auf Einziehung des Wertes des Erlangten absieht, muss das Jugendgericht grundsätzlich über die Wertersatzeinziehung entscheiden, sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO (unangemessener Aufwand/unangemessene Erschwernis) vorliegen. Das

Jugendgericht hat bislang keine Möglichkeit, aus erzieherischen Gründen von der Wertersatzeinziehung abzusehen.

Diese Problematik wurde bereits vielfach kritisiert und war auch Gegenstand der Ausführungen des Großen Senats.<sup>440</sup> Der Gesetzgeber hat sich bei der Gesetzesreform 2017 ausdrücklich für die sog. Vollstreckungslösung entschieden, die für evtl. Härtefälle ein Absehen von der Vollstreckung, nicht aber ein Absehen von der Anordnung der Einziehung vorsieht; § 421 StPO stellt insoweit eine Ausnahme von der Vollstreckungslösung dar.

Die gegenwärtigen Vorschriften werden den Bedarfen des Jugendstrafrechts für Fälle der Wertersatzeinziehung jedoch nicht in vollem Umfang gerecht. Abgesehen von § 421 StPO gibt es insbesondere keine gesetzliche Möglichkeit, von der Einziehung des Wertes des Taterlangten aus erzieherischen Gründen abzusehen. Die Problematik stellt sich nur hinsichtlich der Wertersatzeinziehung, denn dass Jugendliche/Heranwachsende das originär Erlangte nicht behalten sollen und dieses deshalb einzuziehen ist, ist unstrittig und allgemein anerkannt. Die Wertersatzeinziehung hingegen kann aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel von Jugendlichen/Heranwachsenden erdrückend sein. Die ausgerichteten Beträge sind mitunter so hoch, dass allen Beteiligten von vornherein klar ist, dass die Beträge auf Jahre hinaus nicht eingezogen werden können. Das Gesetz eröffnet keine Perspektiven oder Anreize, die Jugendliche/Heranwachsende dazu bringen könnten, die Beträge zumindest teilweise zu tilgen. Dies steht im Widerspruch zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht (§ 2 JGG). Zu bedenken sind insbesondere auch die (gegenwärtig kaum zu vermeidenden) Folgen „harter“ Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Schufa-Einträge), die dazu führen können, dass Jugendliche/Heranwachsende Schwierigkeiten bekommen bei der Wohnungssuche, Jobsuche o.ä.

### 1.3 Lösung

Wünschenswert ist eine auf das Jugendstrafrecht ausgerichtete Absehensvorschrift für Wertersatzeinziehungen. Grundsätzlich kommen zwei Lösungsansätze in Betracht:

- Es kann bereits von der Anordnung der Wertersatzeinziehung ganz oder teilweise abgesehen werden (entspr. § 421 Abs. 1 StPO) und/oder
- es kann von der Vollstreckung einer Wertersatzeinziehung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Beide Lösungsansätze wurden intensiv erörtert. Einvernehmlich wird eine Nachjustierung in beiden Bereichen befürwortet (zu der vollstreckungsrechtlichen Lösung siehe nachstehend in Kapitel 2): Weder eine reine Vollstreckungslösung

---

<sup>440</sup> Siehe zu alledem BGH, Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/20 –, juris.

noch eine reine Absehlslösung im Sinne des § 421 StPO wird den jugendstrafrechtlichen Bedarfen der Praxis gerecht. Dazu im Einzelnen:

- Die durch § 421 Absatz 1 Nummer 3 StPO eröffnete Möglichkeit, von einer Einziehung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen, ist für die jugendstrafrechtlichen Fallkonstellationen nicht ausreichend. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist ein Absehen hiernach zwar gerade auch bei Einziehungsforderungen gegen offensichtlich vermögenslose Täter denkbar.<sup>441</sup> Im Gesamtgefüge des 2017 neu geordneten Rechts der Vermögensabschöpfung soll es sich bei § 421 StPO jedoch um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmevorschrift handeln, die Durchbrechungen des Grundsatzes der zwingenden Vermögensabschöpfung nur aus verfahrensökonomischen Zwecken zulässt. Die spezialpräventive Zielrichtung des Jugendstrafrechts stellt in diesem Zusammenhang gerade keine in das gerichtliche Ermessen einzustellende Erwägung dar. Dieser gesetzgeberischen Konzeption folgend zieht auch die jugendgerichtliche Rechtspraxis § 421 Absatz 1 Nr. 3 StPO – soweit ersichtlich – kaum zur Lösung der bei Jugendlichen problematischen Fallkonstellationen einer überfordernden Wertersatzeinziehung heran. Zwar sind mit der Vermögensabschöpfung für sich genommen tatsächlich gerade auch generalpräventive Zwecke verbunden („Straftaten dürfen sich nicht lohnen“). Im Jugendstrafrecht sind jedoch sämtliche gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende verhängten Rechtsfolgen zuvörderst am spezialpräventiven Ziel der künftigen Straftatenvermeidung auszurichten (§ 2 Abs. 1 JGG). Hierdurch soll insbesondere eine ganzheitlich abgestimmte jugendgerichtliche Reaktion sichergestellt werden. Die obligatorische Anordnung der Einziehung einer hohen Wertersatzsumme kann die Ausrichtung parallel verhängter jugendstrafrechtlicher Sanktionen (etwa einer Weisung) aber geradezu konterkarieren.
- Es gibt Fälle, in denen von vornherein praktisch keine Aussicht auf nennenswerte Teilzahlungen durch den Jugendlichen im Rahmen der Vollstreckung besteht – etwa aufgrund absehbarer Einkommenslosigkeit des Verurteilten und der mangels örtlicher Angebotsstellen oder zeitlicher Kapazitäten ausscheidenden Möglichkeit, gemeinnützige Arbeit zu erbringen. In solchen Fällen bindet eine im Urteil zwingend anzuordnende Wertersatzeinziehung im Vollstreckungsverfahren Ressourcen der Justiz, ohne dass hiervon ein erzieherischer oder finanzieller Mehrwert zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere bei Verurteilungen wegen Straftaten zum Nachteil der Allgemeinheit, bei denen gerade keine Entschädigungsansprüche von individuell Geschädigten zu bedenken sind.

---

<sup>441</sup> Siehe BT-Drucks. 18/9525, S. 87.



- Die für „Härtefälle“ (z.B. Wertersatzeinziehung bei einkommens- und vermögenslosen Tätern wie in den Fallbeispielen 1.1.1 und 1.1.2 ) grundsätzlich vorgesehene vollstreckungsrechtliche Lösung über § 459g Absatz 5 StPO bietet Jugendlichen keinen hinreichenden Schutz vor potenziell entwicklungsschädlichen Auswirkungen der Wertersatzeinziehung. Bereits der Umfang des durch § 459g Absatz 5 StPO vermittelten Vollstreckungsschutzes bleibt unklar, nachdem eine Vollstreckung nur noch bei Unverhältnismäßigkeit unterbleiben und die bloße Entreicherung hierfür grundsätzlich nicht mehr ausreichen soll.<sup>442</sup> Außerdem verschafft die Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung dem Verurteilten zunächst nur einen zeitlichen Aufschub. Gerade die mögliche Wiederaufnahme der Einziehung bei späterer wirtschaftlicher Konsolidierung des Jugendlichen kann sich indes ausgesprochen negativ auf dessen Motivation zu einer geregelten Lebensführung und die Effektivität hierauf abzielender, flankierender Rechtsfolgen auswirken.
- Eine inflationäre Nutzung einer jugendstrafrechtlichen Absehensvorschrift mit der Gefahr, dass das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis der Einziehung von Taterträgen in das Gegenteil verkehrt wird, ist nicht zu befürchten, wenn parallel dazu auch eine vollstreckungsrechtliche Flexibilisierung geschaffen wird (dazu näher in Kapitel 6 Abschnitt 2). Die Praxis erhält damit ein umfassendes Handlungsinstrumentarium, um für jeden Einzelfall eine angemessene Entscheidung über die Einziehung von Wertersatz zu treffen.

Als Regelungsstandort für eine neue Regelung zum Absehen von der Einziehung von Wertersatz in Jugendstrafverfahren erscheint das JGG gegenüber einer Ergänzung des § 421 StPO vorzugswürdig, denn jugendstrafrechtliche Ausnahmen zur StPO sind durchweg im JGG geregelt (§ 2 Abs. 2 JGG). Zudem soll die neue Regelung aus den vorgenannten Gründen nur die Fälle der Wertersatzeinziehung umfassen, während § 421 StPO alle Konstellationen der Einziehung von Taterträgen umfasst.

Der Regelungsstandort im JGG und die Beschränkung auf die Fälle der Wertersatzeinziehung verdeutlicht dabei zugleich die Zielsetzung der neuen Regelung: Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die mit der Vermögensabschöpfung verfolgten Zwecke in besonderen Fallkonstellationen, in denen eine Wertersatzeinziehung zu einer potenziell entwicklungsschädlichen finanziellen Überforderung und Motivationsbeeinträchtigung führen könnte, gegen die spezialpräventiven Ziele des Jugendstrafrechts vor Anklageerhebung abzuwägen.

Innerhalb des JGG könnte die Regelung entweder in den Abschnitt der §§ 43 ff JGG (Vor-/Hauptverfahren) oder in die §§ 3 ff. (Allgemeine Vorschriften) integriert

---

<sup>442</sup> Siehe BT-Drucks. 19/27654, S. 111 f.

werden. Sachgerecht erscheint insoweit, die Regelung „vor die Klammer zu ziehen“ und im Kontext der sonstigen allgemeinen Regelungen zu den Nebenfolgen (§ 6 JGG) bzw. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG) in einen neuen § 6a JGG-E zu normieren. Aufgrund des doch recht umfassenden Regelungsgehaltes erscheint es zugleich sinnvoller, eine eigenständige Vorschrift

Vorgeschlagen wird vor diesem Hintergrund folgende Formulierung:

**§ 6a JGG-E Absehen von der Einziehung des Wertes der Taterträge**

- (1) *<sup>1</sup>Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung des Wertes der Taterträge absehen, soweit dies unter Berücksichtigung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1) geboten erscheint. <sup>2</sup>Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft unter der Voraussetzung des Satzes 1 ohne Zustimmung des Gerichtes das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken; die Beschränkung ist unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.*
- (2) *§ 421 Absatz 2 StPO gilt entsprechend.*
- (3) *Die Möglichkeiten eines Absehens von der Einziehung gemäß § 421 Absatz 1 und 3 StPO bleiben daneben unberührt.*

Die vorgeschlagene Formulierung soll zum Ausdruck bringen, dass gerade die Besonderheit des Jugendstrafrechts – nämlich der Erziehungsgedanke – entscheidend dafür ist, von der grundsätzlich zwingend anzuordnenden Wertersatz-einziehung abzuweichen und neben § 421 StPO eine zusätzliche Ausnahme von der gesetzgeberisch vorgesehenen „Vollstreckungslösung“ für das Jugendstrafrecht zu schaffen.

Ebenso wie nach § 421 StPO können Gericht und Staatsanwaltschaft dabei ganz oder teilweise von der Einziehung des Wertes des Tatertrages absehen; dies ergibt sich sowohl aus der Kann-Regelung als auch aus der „soweit“-Formulierung. So kann es in den vorstehenden Fallbeispielen 1-2 durchaus aus erzieherischen Gründen sinnvoll und geboten sein, gegen den Beschuldigten zumindest eine teilweise Einziehung des Wertes des Erlangten anzuordnen. Demgegenüber kann es im Sachverhalt 3 aus erzieherischen Gründen geboten sein, gänzlich von einer Anordnung der Wertersatz-einziehung gegen die Heranwachsende abzusehen, denn sie ist bemüht, ein eigenständiges Leben aufzubauen, sie ist berufstätig und würde faktisch sehr hart getroffen, wenn sie als Gesamtschuldnerin neben dem Hauptbeschuldigten für das Erlangte mithaften und vermutlich hierfür in voller Höhe in Anspruch genommen würde.

Bei der zu treffenden Absehensentscheidung aus erzieherischen Gründen wird häufig den finanziellen Verhältnisse der Jugendlichen/Heranwachsenden eine besondere Bedeutung zukommen: Jugendliche/Heranwachsende stehen am Anfang ihres Lebens, sie bedürfen besonderer Motivation, um eine Ausbildung zu

machen und in das Berufsleben einzusteigen und erhalten nach gegenwärtiger Gesetzeslage keinen Mindestlohn, wenn sie als ungelernte Kräfte einer Arbeit nachgehen (§ 22 MiLoG). Der Aspekt der finanziellen Verhältnisse ist jedoch ohnehin im Jugendstrafrecht derart präsent, dass er keiner besonderen Erwähnung im Gesetzestext bedarf, sondern von den Zielen des Jugendstrafrechts umfasst wird.

Soweit § 6a Abs. 1 JGG-E für ein gerichtliches Absehen von der Wertersatzentziehung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfordert, entspricht dies dem Regelungskonzept des § 421 Abs. 1 StPO. Ebenso entspricht es der Regelung des § 421 Abs. 3 StPO, dass die Staatsanwaltschaft selbst entscheiden kann, ohne ihrerseits die Zustimmung des Gerichts einzuholen. Das entspricht zugleich der Systematik der §§ 45, 47 JGG für das Absehen von der weiteren Verfolgung bzw. für die gerichtliche Einstellung in Jugendstrafverfahren.

Strenger als § 421 Abs. 3 StGB ist demgegenüber die vorgesehene Regelung in § 6a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 JGG-E, nach der die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung unter Angabe von Gründen aktenkundig zu machen hat. Diese Abweichung gegenüber § 421 StPO rechtfertigt sich dadurch, dass die Gründe für die Absehensentscheidung im Jugendstrafrecht besonders wichtig sind, und zwar nicht nur für das Jugendgericht im Falle einer späteren Nachverurteilung, sondern auch für anderen Institutionen (z. B. bei Ergänzungspflegschaften, die Jugendgerichtshilfe, das Betreuungs-/Familiengericht). Das gilt insbesondere auch mit Blick auf Intensivtäter, damit evtl. Entwicklungen des Jugendlichen/Heranwachsenden später nachvollzogen werden können

Die neue Vorschrift des § 6a JGG-E muss in gleicher Weise für Jugendliche und Heranwachsende gelten. Eine Anpassung des § 105 Abs. 1 JGG bedarf es dabei nicht, weil die neue Vorschrift zwischen den §§ 4 bis 8 JGG eingefügt und damit von den in Verfahren gegen Heranwachsende anzuwendenden Vorschriften mitumfasst wird.

## **2 §§ 83, 89d Abs. 1-5 JGG-E: Ausschluss der Vollstreckung einer Anordnung auf Einziehung des Wertes von Taterträgen**

### **2.1 Sachverhalt**

#### **2.1.1 Sachverhalt 1**

Ein Jugendlicher/Heranwachsender wird wegen Diebstahls verurteilt. Er hat nicht wieder auffindbare Gegenstände im Wert von 1.000,- Euro erlangt. Gegen ihn werden Sozialstunden verhängt, zugleich wird die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 1.000,- Euro angeordnet.

Der Verurteilte verfügt über keine Einkünfte. Er ist aber bereit, auch über die verhängten Sozialstunden hinaus gemeinnützige Arbeit zu leisten, um dadurch Geld zu verdienen und die entstandenen Schäden damit wiedergutzumachen. Die Jugendgerichtshilfe erarbeitet mit dem Verurteilten und dem Geschädigten folgenden Vergleich, den beide Seiten unterzeichnen:

Schafft der Verurteilte es, die Hälfte des erlangten Betrages (500,- Euro) zu zahlen, erlöschen mit dieser Zahlung alle weitergehenden Forderungen des Geschädigten.

Durch Vermittlung der Jugendgerichtshilfe erarbeitet der Verurteilte durch gemeinnützige Arbeit tatsächlich den zuvor vereinbarten Betrag in Höhe von insg. 500 Euro, die dem Geschädigten zukommen.

#### **2.1.2 Sachverhalt 2**

Ein Jugendlicher/Heranwachsender wird wegen 5 Fällen des Betruges verurteilt. Durch jede Tat hat er einen Betrag von 500,- Euro erlangt. Gegen ihn werden Sozialstunden verhängt, zugleich wird die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 2.500,- Euro angeordnet.

Der Verurteilte verfügt über keine Einkünfte. Er ist aber bereit, auch über die verhängten Sozialstunden hinaus gemeinnützige Arbeit zu leisten, um dadurch Geld zu verdienen und die entstandenen Schäden damit wiedergutzumachen. Nach Vermittlung der Jugendgerichtshilfe erarbeitet der Verurteilte durch gemeinnützige Arbeit insg. 1.000 Euro; sodann kann er der Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachkommen. Alle Geschädigten haben ihre Entschädigungsforderungen gegenüber dem Gericht angemeldet.

#### **2.1.3 Weitere Fallbeispiele**

Die Fallbeispiele 1-3 aus dem vorstehenden Abschnitt 1.1 sind zur Verdeutlichung der Problematik ergänzend zu berücksichtigen.

## 2.2 Problem

Wenngleich es im Einzelfall angemessen sein mag, aus erzieherischen Gründen ganz oder teilweise von der Einziehung des Wertes der Taterträge abzusehen, kann es aus erzieherischen Gründen ebenso sinnvoll sein, dem Jugendlichen/Heranwachsenden durch eine Wertersatzanordnung in voller Höhe des Erlangten vor Augen zu führen, was rechtswidrig durch die Taten erlangt wurde und zurückzuzahlen ist.<sup>443</sup>

In den vorstehend dargestellten Sachverhalten 1 und 2 kommt beispielsweise in Betracht, in voller Höhe die Einziehung des Wertes des Erlangten anzuordnen, dann aber nur einen für den Verurteilten leistbaren Betrag zu vollstrecken. Insofern ist zu bedenken, dass es erzieherisch sinnvoll sein kann, dass junge Verurteilte durch Ableistung z. B. von gemeinnütziger Arbeit selbständig Geld erwirtschaften, das dann im Zuge der Vollstreckung einer Wertersatzeinziehung den Geschädigten der begangenen Straftaten zugutekommt. Dies entspricht auch dem Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Das Fallbeispiel 1 zeigt, wie ein Täter-Opfer-Ausgleich mit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit und der Einziehung von Wertersatz sinnvoll verzahnt werden kann: Indem der Verurteilte gemeinnützig arbeitet, kann er (wenn entsprechende Möglichkeiten bei dem jeweiligen Gericht gegeben sind) in begrenztem Umfang Geld erwirtschaften, das dem Geschädigten zugutekommt. Durch den zwischen Verurteilten und Geschädigten abgeschlossenen Vergleich erlischt (nach gegenwärtiger Rechtslage) mit der Zahlung des erarbeiteten Geldes die weitergehende Forderung des Geschädigten, so dass die Vollstreckung der weitergehenden Wertersatzeinziehung gemäß § 459g Abs. 4 S. 1 StPO ausgeschlossen ist.

Das Fallbeispiel 2 zeigt demgegenüber, dass die Verzahnung von Täter-Opfer-Ausgleich mit der Wertersatzeinziehung diverse Schwierigkeiten mit sich bringt, für die das Gesetz gegenwärtig keine ausreichende Lösung vorsieht:

- Gibt es mehrere Geschädigte, stellt sich die Frage, wo das erarbeitete Geld verwahrt wird: Eine Auszahlung an den Verurteilten ist nicht sinnvoll, eine Zahlung an einzelne Geschädigte wäre denkbar, allerdings gibt es keine Vorgabe, in welcher Reihenfolge die Geschädigten zu bedienen sind. Hilfreich wäre eine Art Treuhandkonto bei der Jugendgerichtshilfe, doch wird dies in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Soweit dies nicht gegeben ist, muss das Geld von der Arbeitsstelle sukzessive an das Gericht überwiesen und dort – nicht anders als Ratenzahlungen auf die Wertersatzanordnung – vorübergehend vereinnahmt werden.
- Durch die gemeinnützige Arbeit konnte in dem Fallbeispiel 2 allerdings nur ein Teilbetrag der ausgeurteilten Wertersatzsumme erwirtschaftet werden.

---

<sup>443</sup> Siehe dazu auch BGH, Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/20 –, juris, Rn. 24.

Damit stellt sich die Frage, wie dieser Teilbetrag (1.000 Euro von 2.500 Euro) zwischen den Geschädigten verteilt wird. Hierfür sieht das Gesetz keine adäquate Lösung vor.

- Das Fallbeispiel 2 betrifft 5 Geschädigte. Denkbar und in der praktischen Arbeit nicht selten sind Fälle mit noch deutlich mehr Geschädigten. Mit allen Geschädigten jeweils einzelne Vergleiche abzuschließen (wie in Fallbeispiel 1), ist ausgesprochen aufwendig und wird von der Jugendgerichtshilfe nicht geleistet werden können.
- Noch schwieriger wird es, wenn der Verurteilte (teilweise) gesamtschuldnerisch haftet, denn dann muss bei der mit den Geschädigten vereinbarte Vergleich das Zahlungspotential aller Gesamtschuldner berücksichtigen.

## 2.3 Lösung

Soll neben dem vollständigen Absehen von der Einziehung (siehe dazu in Kapitel 1.3) eine Möglichkeit geschaffen werden, ausgeurteilte Wertersatzeinziehungsbeträge nur teilweise zu vollstrecken, bedarf es hierfür einer neuen jugendstrafrechtlichen Regelung. Wie Fallbeispiel 1 zeigt, gibt es bereits jetzt Möglichkeiten, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Wertersatzeinziehung im Jugendstrafrecht effektiv miteinander zu verbinden. Im Hinblick auf die mit Fallbeispiel 2 aufgezeigte Problematik wäre jedoch eine Art gerichtlich angeordneter Schuldenbereinigungsplan wünschenswert.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen soll eine neue Regelung eine Verfahrensweise ermöglichen, die wie folgt skizziert werden kann:

- Der Vollstreckungsleiter kann einen Betrag festsetzen, den der Verurteilte binnen einer bestimmten Frist zu zahlen hat.
- Zahlt der Verurteilte diesen Betrag, ordnet das Gericht das Unterbleiben der Vollstreckung der weitergehenden Wertersatzeinziehung an; das vereinbarte Geld wird anteilig auf die Geschädigten aufgeteilt.
- Zahlt der Verurteilte diesen Betrag nicht, wird nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung über die weitere Vollstreckung der Wertersatzeinziehung entschieden.

Eine solche neue Regelung (als Ergänzung zu der vorgeschlagenen Vorschrift des § 6a JGG-E) ist vergleichsweise komplex und muss viele verschiedene Konstellationen bedenken. Vorgeschlagen wird ein neuer § 89d JGG-E:

### **§ 89d JGG-E Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung des Wertes der Taterträge**

*(1) <sup>1</sup>Soweit dies unter Berücksichtigung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1) geboten erscheint, kann der Vollstreckungsleiter in den Fällen des § 459g Abs. 2 StPO mit Zustimmung der*

Staatsanwaltschaft den Verurteilten auffordern, einen Teilbetrag des ausgeurteilten Wertes der Taterträge zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Erbringung des Teilbetrages setzt der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten eine Frist von bis zu 2 Jahren, die aus erzieherischen Gründen auf bis zu 3 Jahre verlängert werden kann. <sup>3</sup>Der Vollstreckungsleiter kann die Höhe des zu erbringenden Betrages nachträglich mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ändern. <sup>4</sup>Erbringt der Verurteilte den Teilbetrag, so ordnet der Vollstreckungsleiter den Ausschluss der Vollstreckung der darüberhinausgehenden Einziehung des Wertes der Taterträge an. <sup>5</sup>Erbringt der Verurteilte den Teilbetrag nicht oder nur teilweise, wird die Vollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

- (2) <sup>1</sup>Eine Anordnung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verurteilte Teile seines Vermögens oder Einkommens verschweigt oder unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib der Taterträge gemacht hat. <sup>2</sup>Eine Anordnung nach Absatz 1 soll aufgehoben werden, wenn Umstände im Sinne von Satz 1 erst nachträglich bekannt werden und noch keine Entscheidung über den Ausschluss der Vollstreckung des Wertes der Taterträge getroffen wurde.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 wird der von dem Verurteilten erbrachte Teilbetrag anteilig nach dem Verhältnis der aus den Taten erwachsenen Forderungen an alle zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 459k StPO berechtigten Anspruchsinhaber ausgekehrt. <sup>2</sup>Die Auskehr erfolgt bei mehreren berechtigten Anspruchsinhabern frühestens nach Ablauf der in § 459k Absatz 1 StPO bestimmten Frist. <sup>3</sup>§ 459k Abs. 3 StPO gilt entsprechend.
- (4) Eine Anordnung nach Absatz 1 S. 1 ist demjenigen, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes von Taterträgen aus der Tat erwachsen ist, zusammen mit der Mitteilung nach § 459i StPO zu übermitteln und mit dem Hinweis auf das Verfahren nach Absatz 3 zu verbinden.
- (5) § 459g Abs. 5 StPO bleibt unberührt.
- (6) Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 trifft der Vollstreckungsleiter von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Anordnung nach Absatz 1 auch auf Antrag des Verurteilten.
- (7) Eine Anordnung nach Absatz 1 kann unter den dort genannten Voraussetzungen durch das Gericht in der Hauptverhandlung mit dem Urteil verkündet werden.

Diese Regelung ist hinsichtlich ihrer Konzeption von folgenden Erwägungen getragen:

- Im Vordergrund steht die Schaffung einer Möglichkeit, Jugendlichen/Heranwachsenden zwar einerseits mit der Ausurteilung der vollen Wertersatzsumme vor Augen zu führen, welchen Betrag sie durch/für die Tat(en) erlangt haben, andererseits aber die Abzahlung auf einen realistischen Teilbetrag zu beschränken, um negative Folgen (Hoffnungs-/Perspektivlosigkeit, negative Schufa-Einträge pp.) zu vermeiden. Dies begründet die Regelung in § 89d Abs. 1 JGG-E. Nach Zahlung des gerichtlich angeordneten Teilbetrages soll die Vollstreckung des darüberhinausgehenden Betrages daher ausgeschlossen sein. Das bedeutet zugleich, dass eine Einbeziehung der Einziehungsentscheidung nach § 31 JGG nicht mehr in Betracht kommt.
- Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich Mindest-/Maximalbeträgen (z. B. „der Teilbetrag muss mindestens 20% und darf höchstens 50% des ausgerichteten Wertersatzbetrages betragen“) erscheint unpraktikabel. Insbesondere bei den Betäubungsmitteldelikten (siehe Fallbeispiel 1.1.2) entstehen mitunter solch hohe Wertersatzbeträge, dass quotale Vorgaben die in der Praxis erforderliche Flexibilität einschränken würden.
- Bei der Bestimmung der Höhe des zu zahlenden Betrages wird sich das Gericht davon leiten lassen müssen, was der Verurteilte realistisch in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitfenster von maximal 3 Jahren erwirtschaften können (siehe dazu noch nachstehend). Von einer konkreten Regelung mit Vorgaben zur Bestimmung der Höhe des Betrages wurde abgesehen, da sich die zu beachtenden Leitlinien ohne weiteres aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ableiten lassen: Grundlage müssen die finanziellen Verhältnisse des Verurteilten sein, also seine Einkünfte und etwaiges Vermögen. Da der Verurteilte nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt würden, sind die Pfändungsschutzgrenzen zu beachten.
- Hinsichtlich des Zeitfensters, in dem der vom Gericht vorgegebene Teilbetrag zu zahlen ist, lehnt sich die vorgeschlagene Regelung an § 11 JGG an. Längere Fristen wurden erwogen, jedoch vor dem Hintergrund verworfen, dass aus der Sicht eines Jugendlichen/Heranwachsenden ein Zeitfenster von 3 Jahren vergleichsweise lang ist.
- Das Verb „erbringen“ (des angeordneten Betrages) anstelle des Verbs „erfüllen“ (wie in § 153a StPO) wurde bewusst gewählt, um sprachlich alle Möglichkeiten zu umfassen, wie der angeordnete Betrag gezahlt wird.



- Der § 89d Abs. 2 JGG-E soll verdeutlichen, dass die Vergünstigung dieser Regelung nur dem gewährt wird, der ehrlich ist. Wird Vermögen verschwiegen oder werden Kenntnisse zum Verbleib der Tatbeute verschwiegen, muss es bei dem gesetzlich bestimmten Normalfall („Straftaten dürfen sich nicht lohnen, abzuschöpfen ist das Erlangte in voller Höhe“) verbleiben. Der Sinn dieser Regelung wird anhand eines konkreten Fallbeispiels deutlich, z. B. wenn in einem Fall des Diebstahls von Millionenwerten ein Jugendlicher verurteilt wird, eine Vergünstigung nach § 89d Abs. 1 JGG-E erhält, dann aber nachträglich gegenüber Dritten damit prahlt, er wisse wo Teile der Tatbeute verblieben sind. Die Regelung differenziert zwischen zwei Fallkonstellationen:
  - Wird noch vor einer Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E bekannt, dass der Verurteilte relevante Informationen verschwiegen hat, ist eine Anordnung von vornherein ausgeschlossen. Der Verdachtsgrad, mit dem entsprechende Erkenntnisse vorliegen müssen, entspricht dem eines Anfangsverdachts, was durch die Formulierung „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ verdeutlicht wird. Die weitere Formulierung knüpft an § 57 Abs. 6 StGB an (Absehen von Aussetzung eines Vollstreckungsrestes zur Bewährung bei unzureichenden oder falschen Angaben über den Verbleib von Einziehungsgegenständen).
  - Wird hingegen erst nachträglich bekannt, dass der Verurteilte relevante Informationen verschwiegen hat, und soll aus diesem Anlass die Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E aufgehoben werden, so erscheint es erforderlich, einen höheren Verdachtsgrad vorauszusetzen, mit dem entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Dies soll durch die Formulierung „wenn Umstände bekannt werden“ verdeutlicht werden. Mit der Aufhebung der Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E entfällt eine bereits gewährte Vergünstigung; dies kann nicht auf einen einfachen Verdacht gestützt werden, sondern hierzu bedarf es konkreter Umstände.
- Die in § 89d Abs. 3 JGG-E vorgeschlagene Regelung einer anteiligen Verteilung des vereinnahmten Geldbetrages entspricht den Regelungen des Insolvenzrechts.
- Von dem Teilbetrag sollen alle Anspruchsberechtigten (im Sinne des § 459k StPO) profitieren, die ihre (berechtigten) Forderungen entweder binnen der gesetzlich vorgegebenen Anmeldefrist von 6 Monaten oder bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ordnungsgemäß angemeldet haben. Um die Anspruchsberechtigten zu sensibilisieren, sieht § 89d Abs. 3 JGG-E vor, die nach § 459i StPO gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen um entsprechende Hinweise zu ergänzen.

- Mit § 89d Abs. 4 JGG-E soll klargestellt werden, dass die in § 459g Abs. 5 StPO vorgesehene Möglichkeit einer Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung als alternative Verfahrensweise unberührt bleibt.
- Mit § 89d Abs. 5 JGG-E erhalten sowohl die Staatsanwaltschaft auch der Verurteilte die Möglichkeit, den Verlauf der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung maßgeblich zu beeinflussen.
- Durch § 89d Abs. 6 JGG-E soll klargestellt werden, dass der Vollstreckungsleiter stets von Amts wegen eine Anordnung nach Abs. 1 treffen, aber auch nach Abs. 2 wieder aufheben kann. Die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte haben demgegenüber das Recht, eine Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E zu beantragen; die Staatsanwaltschaft hat zugleich das Recht, einen Antrag auf Aufhebung der Anordnung nach § 89d Abs. 2 S. 2 JGG-E zu stellen.
- § 89d Abs. 7 JGG-E eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, eine Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E bereits in der Hauptverhandlung mit dem Urteil zu verkünden. Gerade in jugendgerichtlichen Verhandlungen werden die Rechtsfolgen zumeist erörtert. Wenn über die Einziehung von Wertersatz gesprochen wird, liegt es nahe, auch darüber zu sprechen, wie eine Zahlung des Betrages durch den Verurteilten realisiert werden kann. Dann aber ist es konsequent, dass das Gericht sogleich eine Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E treffen kann. Ohne diese Möglichkeit müsste die Akte nach Eintritt der Rechtskraft erst wieder umständlich zur Staatsanwaltschaft geschickt werden, wobei zugleich die Gefahr besteht, dass die dann zuständige Staatsanwältin bzw. der dann zuständige Staatsanwalt die Sachlage anders beurteilt als die Sitzungsvertretung. Die Regelung ist § 268a StPO (Bewährungsbeschluss) nachempfunden, so dass auch die allgemeinen Rechtsmittel (einfache Beschwerde, § 304 StPO) greifen. Durch die Formulierung soll „unter den dort genannten Voraussetzungen“ soll klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 89d Abs. 1 JGG-E erfüllt sein müssen und lediglich die Anordnungsbefugnis auch dem Tatsachengericht erteilt wird.

Die Regelung des § 89d JGG-E lässt bewusst offen, woher der Verurteilte das Geld hat, das er auf den festgesetzten Teilbetrag der Wertersatzeinziehung bezahlt. Denkbar ist, dass der Verurteilte einem Schüler-/Studentenjob nachgeht und dadurch Geld verdient. Denkbar wäre aber auch – wie in den Fallbeispielen 1-2 dargestellt – eine Möglichkeit, durch gemeinnützige Arbeit entsprechende Beträge zu erwirtschaften. Solche sog. Arbeitsfonds gibt es bislang nur in einigen Bundesländern. Es wäre ausgesprochen wünschenswert, wenn diese Möglichkeit bundesweit etabliert und damit verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden ermöglicht werden könnte, durch gemeinnützige Arbeit Gelder zu erlösen, die der Entschädigung von Verletzten zugutekommen.

Dort, wo es solche Möglichkeiten (Arbeitsfonds) bereits gibt, kann der Vollstreckungsleiter den Betrag gezielt so festsetzen, dass es dem Verurteilten möglich ist, den Betrag durch gemeinnützige Arbeit zu erarbeiten.

Dort, wo es entsprechende Möglichkeiten bislang nicht gibt, kann die Jugendgerichtshilfe oder die Sozialen Dienst der Justiz / Ambulanten Dienste der Justiz ggf. eine geeignete Arbeitsstelle vermitteln; einer Änderung des § 38 JGG bedarf es insoweit nicht, weil das Vollstreckungsverfahren bereits jetzt von der Vorschrift umfasst ist.

Mit der vorgeschlagenen Regelung und dem § 6a JGG-E bekommen die Jugendgerichte damit insgesamt deutlich mehr Flexibilität: Sie können (mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft) ganz oder teilweise von vornherein davon absehen, eine Wertersatzeinziehung überhaupt anzuordnen. Erfolgt eine Anordnung, können sie – ebenfalls mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – teilweise von der Vollstreckung absehen, wenn ein (leistbarer) Teilbetrag gezahlt wird. Alle in der Strafprozessordnung vorgesehenen Handlungsalternativen (§§ 421 Abs. 1, 459g Abs. 5 StPO) bleiben daneben unberührt. Damit können die erzieherischen Aspekte zu jedem Verfahrenszeitpunkt optimal auf den jeweiligen Entwicklungsstand bzw. auf die jeweiligen Lebensumstände des Jugendlichen/Heranwachsenden ausgerichtet werden.

Als Folgeänderung ist eine Anpassung des § 83 JGG erforderlich, um gesetzlich zu regeln, dass die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters richterliche Entscheidungen sind, die mit der Beschwerde angefochten werden können:

### **§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren**

- (1) *Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89a, 89b Absatz 2 und 89d sowie nach den §§ 462a und 463 der Strafprozessordnung sind jugendrichterliche Entscheidungen.*
- (2) *Für die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gegen eine vom Vollstreckungsleiter getroffene Anordnung ist die Jugendkammer in den Fällen zuständig, in denen*
  1. *der Vollstreckungsleiter selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat,*
  2. *der Vollstreckungsleiter in Wahrnehmung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer über seine eigene Anordnung zu entscheiden hätte.*
- (3) *Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß.*

### 3 § 89d Abs. 8 JGG-E: Aufsuchende Hilfe

#### 3.1 Sachverhalt

Hinsichtlich der Sachverhalte kann auf Abschnitt 2.1 Bezug genommen werden mit einer Änderung: In den dort geschilderten Sachverhalten hat sich jeweils die Jugendgerichtshilfe darum gekümmert, entsprechende Vereinbarungen mit den Geschädigten zu treffen. Nicht überall ist die Jugendgerichtshilfe so aufgestellt, dies leisten zu können, mancherorts übernehmen dies auch freie Träger der (Jugend-)Straffälligenhilfe.

#### 3.2 Problem

Bislang fehlt eine gesetzliche Regelung, damit das Gericht freie Träger der Jugendhilfe damit beauftragen kann, Möglichkeiten auszuloten, wie die verurteilte Person ggf. einen Teilbetrag des ausgeurteilten Einziehungsbetrages unter Erbringung gemeinnütziger Arbeitsstunden leisten kann.

Dieselbe Problematik stellt sich hinsichtlich Maßnahmen freier Träger zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Diese Problematik wurde aktuell durch ein Gesetzesvorhaben aufgegriffen<sup>444</sup> und mit dem zum 01.10.2023 in Kraft getretenen § 459e Abs. 2a StPO einer Lösung zugeführt:

*„(2a) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde und die gemäß § 463d Satz 2 Nummer 2 eingebundene Gerichtshilfe können zu dem Zweck, dem Verurteilten Möglichkeiten aufzuzeigen, die Geldstrafe mittels Zahlungserleichterungen zu tilgen oder die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, einer von der Vollstreckungsbehörde beauftragten nichtöffentlichen Stelle die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. <sup>2</sup>Die beauftragte Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden und verarbeiten darf. <sup>3</sup>Sie darf personenbezogene Daten nur erheben sowie die erhobenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit der Verurteilte eingewilligt hat und dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem*

---

<sup>444</sup> Siehe dazu [DIP - Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Aufl.n und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt \(bundestag.de\)](#) sowie [Drucksache 20/7026 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses \(6. Ausschuss\) a\) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/5913 – Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Aufl.n und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt b\) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 20/4420 – Für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und eine Geldstrafe nach dem Einbußprinzip \(bundestag.de\)](#).

*gespeichert sind oder gespeichert werden. <sup>5</sup>Die personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der beauftragten Tätigkeit zu vernichten.“*

### 3.3 Lösung

Damit die Vollstreckungsleiter dort, wo dies möglich ist, freie Träger der (Jugend)Straffälligenhilfe beauftragen können, Maßnahmen nach § 89d JGG-E vorzubereiten, sollte eine dem § 459e Abs. 2a StPO in der ab dem 01.10.2023 gültigen Fassung entsprechende Regelung geschaffen werden. § 89d JGG-E (siehe vorstehenden Abschnitt 2.3) könnte zu diesem Zweck um einen gesonderten Absatz wie folgt ergänzt werden:

#### **§ 89d JGG-E Absehen von der Vollstreckung der Einziehung des Wertes der Taterträge**

- (1) (...) [siehe Kapitel 6 Abschnitt 2.3]*
- (2) (...) [siehe Kapitel 6 Abschnitt 2.3]*
- (3) (...) [siehe Kapitel 6 Abschnitt 2.3]*
- (4) (...) [siehe Kapitel 6 Abschnitt 2.3]*
- (5) (...) [siehe Kapitel 6 Abschnitt 2.3]*
- (6) (...) [siehe Kapitel 6 Abschnitt 2.3]*
- (7) (...) [siehe Kapitel 6 Abschnitt 2.3]*
- (8) <sup>1</sup>Der Vollstreckungsleiter kann eine nichtöffentliche Stelle beauftragen, dem Verurteilten Möglichkeiten aufzuzeigen, den gegen ihn ausgeurteilten Wert des Erlangten ganz oder teilweise zu erbringen; zu diesem Zweck darf er die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermitteln. <sup>2</sup>§ 459e Absatz 2a Satz 2 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.*

Die Regelung ist dem § 459e Abs. 2a StPO nachempfunden, allerdings etwas anders formuliert. Mit der abweichenden Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der Vollstreckungsleiter zu zwei Handlungen befugt ist: Er ist befugt, eine nicht-öffentliche Stelle damit zu beauftragen, Kontakt zu dem Verurteilten aufzunehmen, um mit diesem Möglichkeiten der Zahlung des Wertersatzes zu erarbeiten. Und er ist befugt, zu diesem Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten an die nicht-öffentliche Stelle zu übermitteln. Durch den Verweis auf § 459e Abs. 2a S. 2-5 StPO werden die dort geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend anwendbar. Hinsichtlich der weiteren Formulierung „Wert des Erlangten ganz oder teilweise zu erbringen“ nimmt § 89d Abs. 8 JGG-E die Formulierung des § 89d Abs. 1 JGG-E auf (siehe dazu vorstehend im Abschnitt 2.3).

## **4 §§ 84 ff. JGG: Örtliche Zuständigkeit zur Vollstreckung von Werteinziehungen**

### **4.1 Sachverhalt**

#### **4.1.1 Sachverhalt 1**

Ein Jugendlicher/Heranwachsender wird zu Jugendstrafe und zur Einziehung von Wertersatz verurteilt.

#### **4.1.2 Sachverhalt 2**

Zwei Jugendliche/Heranwachsende und ein Erwachsener werden wegen gemeinschaftlichen Diebstahls verurteilt. Gegen alle drei wird die Einziehung von Wertersatz mit gesamtschuldnerischer Haftung angeordnet. Das zuständige Amtsgericht veranlasst die Vollstreckung gegen die beiden Jugendlichen/Heranwachsenden, die Staatsanwaltschaft veranlasst die Vollstreckung gegen den Erwachsenen.

Einer der verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden zieht sodann in den Bezirk eines anderen Gerichts. Das gegen ihn anhängige Vollstreckungsverfahren wird daher an den dortigen Vollstreckungsleiter abgegeben.

#### **4.1.3 Sachverhalt 3**

Das Landgericht verurteilt 5 jugendliche Täter wegen bandenmäßigen Diebstahls und ordnet gegen jeden der Täter die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 24.000 Euro an. Die Täter haften als Gesamtschuldner. Sie wohnen in unterschiedlichen Amtsgerichtsbezirken, so dass gemäß § 84 Abs. 2 JGG für die Vollstreckung unterschiedliche Vollstreckungsleiter zuständig sind.

### **4.2 Problem**

Gemäß § 82 JGG erfolgt die Vollstreckung jugendgerichtlicher Urteile durch den Vollstreckungsleiter. Gemäß § 84 JGG ist regelmäßig der Jugendrichter des Amtsgerichts örtlich zuständig, in dessen Bezirk der minderjährige Verurteilte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder der selbst auf die Strafe erkannt hat.

Für die Vollstreckung von Jugendstrafe ist hingegen gemäß § 85 Abs. 2 JGG der Jugendrichter des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe liegt.

Für jene Fälle, in denen eine Wertersatzeinziehung neben einer Jugendstrafe zu vollstrecken ist, gibt es keine konkrete gesetzliche Regelung. In der Praxis wird die Wertersatzanordnung in aller Regel bei dem für die Vollstreckung der Jugendstrafe zuständigen Amtsgericht mitvollstreckt (§ 85 Abs. 2 JGG). Das erkennende Gericht gibt mithin in Fällen wie dem vorstehenden Fallbeispiel 1 die Vollstreckung des Wertersatzes ebenfalls an den für die Vollstreckung der Jugendstrafe zuständigen Vollstreckungsleiter ab.

In der Praxis führt dies in verschiedenen Fallkonstellationen zu Schwierigkeiten: Wurde beispielsweise ein Jugendlicher zu Sozialstunden nebst Wertersatz verurteilt, erfolgt die Vollstreckung dieses Urteils zunächst vollumfänglich beim erkennenden Gericht. Wird dieses Urteil dann in eine weitere Verurteilung einbezogen und wird insgesamt auf eine Jugendstrafe nebst weiterer Einziehung des Wertersatzes erkannt, muss die Wertersatzvollstreckung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe liegt, abgegeben werden. Gleiches gilt bei allen sodann folgenden Verlegungen des Verurteilten (bspw. von Jugendstrafanstalt in Erwachsenenstrafanstalt). Die Wertersatzeinziehung geht somit von einer zuständigen Stelle zur nächsten.

Das zum jeweiligen Zeitpunkt zuständige Gericht muss sich einen Überblick über die bisher vollzogenen Maßnahmen verschaffen und gibt die Vollstreckung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut ab. Der Überblick kann dabei unter Umständen verloren gehen. Die bereits gewonnenen Erkenntnisse der ursprünglichen Stelle über die persönliche und wirtschaftliche Situation des Jugendlichen/Heranwachsenden müssen jedes Mal erneut aufgearbeitet und nachvollzogen werden.

Ebenfalls problematisch sind Fälle, in denen eine Wertersatzeinziehung gegen mehrere gesamtschuldnerisch haftende Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene vollstreckt wird (vorstehend Fallbeispiele 2 und 3). In diesen Konstellationen vollstrecken verschiedene Justizbehörden parallel einen gesamtschuldnerisch beizutreibenden Wertersatzbetrag, nämlich – wie im Fallbeispiel 2 – zwei Jugendvollstreckungsleiter und die Staatsanwaltschaft oder – wie im Fallbeispiel 3 – mehrere Amtsgerichte. Dies erfordert einen hohen Abstimmungsaufwand, der in der Praxis zu erheblichen Problemen führt.

### **4.3 Lösung**

Sinnvoll erscheint eine eigenständige Regelung für die Vollstreckung von Wertersatzeinziehungen im Jugendstrafrecht. Die Regelung soll dem Vollstreckungsleiter im Einzelfall die erforderliche Flexibilität geben, die Vollstreckung ggf. an eine andere Vollstreckungsbehörde (ein anderes Gericht oder an die Staatsanwaltschaft) abzugeben, im Grundsatz aber die Vollstreckung bei dem Gericht konzentrieren, das die Einziehungsanordnung getroffen hat.

Vorgeschlagen wird daher die Einfügung eines neuen § 85a JGG, der eine geringfügige Änderung des § 84 JGG erfordert:

#### **§ 84 JGG-E Örtliche Zuständigkeit**

- (1) Der Jugendrichter leitet die Vollstreckung in allen Verfahren ein, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.*

- (2) Soweit, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, die Entscheidung eines anderen Richters zu vollstrecken ist, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen. Ist in diesen Fällen der Verurteilte volljährig, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben bei noch fehlender Volljährigkeit obliegen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 führt der Jugendrichter die Vollstreckung durch, soweit §§ 85, **85a** nichts anderes bestimmen.

### **§ 85a JGG-E Vollstreckung von in § 459g Absatz 2 StPO bezeichneten Nebenfolgen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Vollstreckung der in § 459g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolgen richtet sich nach § 84 JGG. <sup>2</sup>§ 85 Absatz 1, 2 und 5 finden insoweit keine Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Richtet sich die zu vollstreckende Entscheidung eines anderen Richters gegen mehrere gesamtschuldnerisch haftende Verurteilte und sind gemäß § 84 Absatz 2 mehrere Vollstreckungsleiter zuständig, so ist für die Vollstreckung der in § 459g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolgen der Vollstreckungsleiter des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung zunächst nur gegen einen von mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten rechtskräftig, so hat der Vollstreckungsleiter des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung von dem zuvor zuständigen Vollstreckungsleiter zu übernehmen, sobald die Verurteilung gegen einen weiteren gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten rechtskräftig wird.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach Absatz 1 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer in § 459g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolge an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgeben, wenn die Vollstreckung noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. <sup>2</sup>§ 85 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Eine Abgabe unterbleibt, wenn eine Anordnung nach § 89d Absatz 1 JGG-E erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) <sup>1</sup>Unter den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann eine Abgabe widerruflich an die nach allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde auch bereits vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erfolgen, wenn diese der Abgabe



*zustimmt und im Einzelfall besondere Gründe vorliegen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.*

- (5) *Das Amtsgericht, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen, kann eine bei einem anderen Vollstreckungsleiter anhängige Vollstreckung einer in § 459g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolge jederzeit übernehmen; die Entscheidung ergeht durch Beschluss.*

Zur Erläuterung dieser Regelung ist Folgendes anzumerken:

- Mit § 85a Absatz 1 JGG-E soll zunächst klargestellt werden, dass die Zuständigkeit nach § 84 JGG auch dann bestehen bleibt, wenn eine Jugendstrafe oder ein Jugendarrest vollstreckt wird (siehe dazu Fallbeispiel 1). Die besondere Zuständigkeit des Vollzugsleiters bzw. des Jugendrichters am Ort der Jugendstrafanstalt bezieht sich nur auf den Jugendarrest bzw. auf die Jugendstrafe. Nach den Erfahrungen der Praxis macht es keinen Sinn, dort auch die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Einziehungsanordnung zu konzentrieren, die daher beim nach § 84 Abs. 1-2 JGG zuständigen Gericht verbleiben soll.
- Mit § 85a Absatz 2 JGG-E soll die in Fallbeispiel 3 dargestellte Problematik gelöst werden: Wenn aus demselben Urteil des Landgerichts gegen mehrere Verurteilte vollstreckt werden muss, macht es nach den Erfahrungen der Praxis Sinn, die Vollstreckung bei einem Gericht zu konzentrieren. Mangels anderer trennscharfer Kriterien soll die Konzentration beim Amtsgericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen. Andere Kriterien wie z. B. das Alter der Verurteilten oder die Höhe des ausgeurteilten Wertersatzbetrages erscheinen für eine tragfähige Zuständigkeitsregelung ungeeignet. Die vorgesehene Zuständigkeitskonzentration beim Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft erfolgt dabei zugleich im Hinblick auf die weiteren Regelungen in den Absätzen 3-4 § 85a JGG-E. Richtet sich ein Urteil gegen mehrere Verurteilte, von denen nur einer kein Rechtsmittel einlegt, wird in der Praxis über die Abgabe an das zuständige Amtsgericht (Wohnort / Sitz der Staatsanwaltschaft) sinnvollerweise erst entschieden werden können, wenn klar ist, ob die Rechtsmittel tatsächlich durchgeführt werden. Dies sollte aber selbstverständlich sein und bedarf daher keiner gesonderten Regelung.
- § 85a Abs. 3 JGG-E überträgt die Regelung des § 85 Abs. 6 JGG auf die Fälle der Wertersatzeinziehung.
- § 85a Abs. 4 JGG-E eröffnet die Möglichkeit, die Vollstreckungszuständigkeit auch dann auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen, wenn der Verurteilte noch keine 24 Jahre alt ist. Ob es einer solchen Vorschrift

bedarf, mag kontrovers diskutiert werden: Aus Sicht der Staatsanwaltschaften liegt die Befürchtung nahe, dass nun alle Wertersatzvollstreckungen gegen Jugendliche und Heranwachsende von den Vollstreckungsleitern abgegeben und hierdurch die Staatsanwaltschaften überlastet werden. Aus Sicht der Jugendgerichte ist es indes sachgerecht, in geeigneten Einzelfällen die Vollstreckung abzugeben. Bei den Jugendgerichten bestehen im Rechtspflegerdienst zumeist nur geringe Ressourcen für die Vollstreckung von Jugendsachen; die Staatsanwaltschaften sind breiter und stärker aufgestellt. Denkbar wäre auch eine generelle Abgabe sämtlicher Einziehungsvollstreckungen an die Staatsanwaltschaften; dies steht jedoch im Widerspruch zum Grundgedanken des Jugendstrafrechts und wird von den Jugendgerichten nicht befürwortet. Aus den gleichen Gründen scheidet auch eine Konzentration der Vollstreckungszuständigkeit am Amtsgericht am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft aus, denn dies würde dem Grundgedanken widersprechen, dass sich der „ortsnächste“ Jugendrichter um den Verurteilten kümmern soll.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorgeschlagene Regelung das Ziel, einerseits die Grundsätze des Jugendstrafrechts unangetastet zu lassen, andererseits jedoch eine Abgabe der Vollstreckung der Wertersatzeinziehungen in geeigneten Fällen zu ermöglichen. Für eine Vollstreckungsabgabe erforderlich sind daher 3 Voraussetzungen:

- erzieherische Gründe dürfen nicht entgegenstehen;
- die Staatsanwaltschaft muss einverstanden sein und
- es bedarf besonderer Gründe im Einzelfall.

Derartige „besondere Gründe im Einzelfall“ können insbesondere in Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung gegeben sein (z. B. im Fallbeispiel 2). Denkbar sind aber auch andere Erwägungen, z. B. wenn nach den Gesamtumständen besonders intensive Vollstreckungsbemühungen erforderlich sind (im Sinne von § 2 Abs. 1 StVollstrO = „nachdrückliche Vollstreckung“) oder wenn Anhaltspunkte für Vermögensverschiebungen auf Dritte bestehen oder andere anhängige Ermittlungsverfahren erwarten lassen, dass der Verurteilte auch weiterhin Einkünfte aus Straftaten erzielt.

Bezüglich des Zustimmungserfordernisses der Staatsanwaltschaft stellt sich die Frage, ob es dessen bedarf. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Gericht regelmäßig gute Gründe haben wird, die Vollstreckung an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Im Grundsatz wird daher davon auszugehen sein, dass die Staatsanwaltschaft einem „Abgabeersuchen“ des Vollstreckungsleiters

zustimmen sollte. Regelmäßig wird es kaum Gründe geben, eine Übernahme abzulehnen. Allerdings dürfen die Vollstreckungsleiter von der „Abgabemöglichkeit“ auch nicht „inflationär“ Gebrauch machen; hiergegen muss die Staatsanwaltschaft erforderlichenfalls Argumente geltend machen können. Sofern die Staatsanwaltschaft der vom Gericht beabsichtigten Abgabe der Vollstreckung nicht zustimmt, ist diese Stellungnahme daher (selbstverständlich) zu begründen. Erwogen werden sollte, eine entsprechende Regelung in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) oder die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) aufzunehmen.

Die Abgabe der Vollstreckung gegen einen noch nicht 24 Jahre alten Verurteilten muss allerdings widerruflich sein, denn es können sich nachträglich immer Gründe ergeben, die es als erforderlich erscheinen lassen, dass der Vollstreckungsleiter mit seinen Möglichkeiten die Vollstreckung übernimmt. Der wichtigste Grund hierfür besteht in der Möglichkeit einer Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E, die nur der Vollstreckungsleiter treffen kann. So ist denkbar, dass ein zunächst unkooperativer Verurteilter im Zuge der weiteren Vollstreckung der Wertersatzeinziehung doch gerne den Betrag (bzw. einen Teilbetrag) abzahlen möchte und hierfür auch die Möglichkeit hat; diesem darf der Weg zu einer Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E nicht versperrt sein. Nichts anderes gilt, wenn ein Jugendlicher zunächst freiwillig in kleinen Raten den Wertersatzbetrag abzahlt, dann jedoch seine Arbeit verliert und nun zumindest noch einen Teilbetrag durch (bezahlte) gemeinnützige Arbeit erbringen möchte.

Durch den Verweis auf § 89d Abs. 3 S. 3 JGG-E wird schließlich klargestellt, dass eine Abgabe der Vollstreckung ausgeschlossen ist, solange eine Anordnung nach § 89d Abs. 1 JGG-E getroffen wurde.

- Mit § 85a Abs. 5 JGG-E soll schließlich eine Möglichkeit geschaffen werden, dass das Amtsgericht, dem die familiengerichtlichen Entscheidungen obliegen, die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung stets an sich ziehen kann. Dieses Amtsgericht ist „am nächsten dran“ an dem Verurteilten und seinem sozialen Umfeld. Es kann daher im Einzelfall sachgerecht sein, die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung dort zu konzentrieren. Das betrifft nicht primär die Fälle, in denen eine nachträgliche Verurteilung erfolgt, denn sobald es zu einer Nachverurteilung mit einer Einbeziehung (§ 31 Abs. 2 JGG) kommt, gilt ohnehin wieder die Zuständigkeitsregelung des § 84 JGG. Problematisch sind vielmehr Fälle, in denen die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten fällt, weil beispielsweise von einer Einbeziehung abgesehen wurde. Denkbar

sind auch Fälle, in denen es am Sitz des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Entscheidungen obliegen, andere Möglichkeiten gibt, den Einziehungsbetrag durch gemeinnützige Arbeit abzuleisten; hier darf der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts nicht an einer evtl. fehlenden gerichtlichen Zuständigkeit scheitern.

## **5 § 31 JGG: Einbeziehung früherer Einziehungsentscheidungen**

### **5.1 Sachverhalt**

#### **5.1.1 Sachverhalt 1**

A wird zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr auf Bewährung verurteilt, zugleich wird die Einziehung des Wertes des Taterlangten in Höhe von 1.000 € angeordnet. Die Strafe wird für 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Nach 2 Jahren wird der A erneut wegen Diebstahls und Betruges in 8 Fällen verurteilt. Die frühere Jugendstrafe wird einbezogen, insgesamt wird er nun zu 2 Jahren Jugendstrafe verurteilt. Zugleich wird wegen der Diebstahls- und Betrugstaten eine (weitere) Einziehung des Wertes des Erlangten in Höhe von 3.000 € angeordnet. Zum Zeitpunkt des Urteils hat der Verurteilte den früher gegen ihn verhängten Wertersatz einziehungsbetrag

- a) in voller Höhe (1.000 €) bereits an das Gericht gezahlt.
- b) aufgrund einer Anordnung nach § 89d JGG-E in der vom Gericht angeordneten anteiligen Höhe an das Gericht gezahlt.

#### **5.1.2 Sachverhalt 2**

A wird zu 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt, zugleich wird die Einziehung des Wertes des Taterlangten in Höhe von 1.000 € angeordnet. 6 Monate nach diesem Urteil muss sich der A erneut vor Gericht verantworten. Zu diesem Zeitpunkt hat er die gemeinnützigen Arbeitsstunden bereits abgearbeitet, die 1.000 € Wertersatz aber noch nicht gezahlt. In der erneuten Verhandlung erfolgt eine Betreuungsweisung, überdies wird die Einziehung des Wertes des Taterlangten in Höhe von 500 € wegen der neuen Straftaten angeordnet.

#### **5.1.3 Weitere Fallbeispiele**

Auch die in Kapiteln 2.1 und 4.1 dargestellten Fallbeispiele sind hinsichtlich der nach § 31 JGG vorzunehmenden Prüfung einer Einbeziehung früherer Entscheidungen zu beachten.

### **5.2 Problem**

Anders als im Erwachsenenstrafrecht, in dem mehrere nacheinander verhängte Strafen – soweit nicht die Voraussetzungen einer nachträglichen Gesamtstrafe vorliegen – unabhängig voneinander vollstreckt werden, ist im Jugendstrafrecht nach § 31 JGG eine einheitliche Sanktion zu verhängen. Hinsichtlich der Vollstreckung von Einziehungsanordnungen stellt sich damit das Problem, dass im Einzelfall mehrere Vollstreckungsleiter zuständig sein können, je nachdem, wann welches Urteil in eine spätere Verurteilung einbezogen wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss das erkennende Jugendgericht stets prüfen, ob die in einem einzubeziehenden Urteil getroffene Einziehungsentscheidung Fortbestand hat oder ob die Voraussetzungen entfallen sind. Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist die Einziehungsentscheidung neu zu treffen und zu tenorieren. Richtungsweisend ist insoweit ein Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29.11.2022 – 3 StR 383/22, BeckRS 2022, 38695:

*„(Rn 1) Das Landgericht hat die Angeklagten wegen besonders schweren Raubes verurteilt, den Angeklagten A. unter Strafaussetzung zur Bewährung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, den Angeklagten Ab. zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren unter Einbeziehung einer Vorverurteilung, deren Einziehungsentscheidung es aufrechterhalten hat.*

*(...)*

*(Rn 5) 2. Überdies hält der sachlichrechtlichen Überprüfung nicht stand, dass das Landgericht im Rechtsfolgenausspruch für den Angeklagten Ab. das Bestehenbleiben der Einziehungsentscheidung aus der einbezogenen Vorverurteilung angeordnet hat. Hierzu hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift ausgeführt:*

*„Auch insoweit leidet das Urteil an einem Darstellungsmangel, weil es sich nicht dazu verhält, was aufgrund welcher Vorschrift eingezogen wurde. Mithin kann weder beurteilt werden, ob die Einziehung gemäß § 75 StGB bereits erledigt ist (vgl. Senat, Beschluss vom 2. Juni 2005 - 3 StR 123/05, juris Rn. 6; BGH, Urteil vom 22. Mai 2003 - 4 StR 130/03, juris Rn. 11), noch, ob es sich um eine Ermessensentscheidung handelt.*

*Unbeschadet dessen hat das Landgericht keine eigene Erwägung zu der Einziehungsentscheidung angestellt (Eisenberg/Kölbel JGG/Kölbel, 23. Aufl. 2022, JGG § 31 Rn. 47). Wird ein früheres Urteil gemäß § 105 Abs. 1, § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG in die nunmehrige Entscheidung einbezogen, so entfallen die in dem einbezogenen Urteil verhängten Rechtsfolgen, als wäre diese Entscheidung nicht ergangen. Hierzu zählt auch die Einziehung als Nebenfolge im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 JGG (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2019 - 2 StR 194/19, juris Rn. 11). Die Voraussetzungen der festgesetzten Maßnahmen sind erneut zu prüfen und [...] gegebenenfalls neu anzuordnen (vgl. Senat, Beschluss vom 4. September 2018 - 3 StR 65/18, juris Rn. 7; BGH, Beschluss vom 18. August 2021 - 5 StR 203/21, juris Rn. 7). Dem wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Das Landgericht hat nicht nach Prüfung erneut über die Einziehung entschieden, sondern bloß deren Bestehenbleiben angeordnet.“*

*(Rn 6) Dem schließt sich der Senat ebenfalls an (s. auch OLG Celle, Beschluss vom 26. Februar 2020 - 3 Ws 32/20, StV 2020, 653, 654). Auch insoweit sind ergänzende Feststellungen geboten sowie eine eigenständige Prüfung der Einziehungsvoraussetzungen durch das neu zur Entscheidung berufene Tatgericht.“*

Vor diesem Hintergrund stellt sich im Hinblick auf die vorgeschlagenen Vorschriften des § 89d JGG-E und § 85a JGG-E die Frage, ob hinsichtlich der in § 31 JGG vorgesehenen Einbeziehung früherer Urteile Regelungsbedarf besteht:

- Was passiert mit einer Anordnung nach § 89d JGG-E, wenn das zugrundeliegende Urteil einbezogen wird?
- Welche Folgen hat die Einbeziehung eines Urteils, das unter die Regelung des § 85a Abs. 2 JGG-E fällt (Entscheidung eines anderen Richters gegen mehrere gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten)?

### 5.3 Lösung

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss das Tatgericht bei Einbeziehung einer früheren Entscheidung stets erneut prüfen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die früher ausgesprochene Einziehungsentscheidung noch gegeben sind. Das ist aufwendig und kann sich, wenn im Zusammenhang mit der früheren Verurteilung eine Anordnung nach § 89d JGG-E ergangen ist, auch als schwierig darstellen (siehe Fallbeispiel 1b).

Denkbar wäre daher, die Einziehungsentscheidungen von dem Grundsatz der einheitlichen Sanktionierung auszunehmen und den Jugendgerichten die Möglichkeit zu eröffnen, nur die verhängte Sanktion (Jugendstrafe, Arbeitsstunden etc.), nicht aber die Einziehungsentscheidung nach § 31 Abs. 2 JGG einzubeziehen. Das hätte den Vorteil, dass ein nach § 89d JGG-E ergangener Beschluss problemlos vollstreckt werden könnte und sich auch an der nach § 85a Abs. 2 JGG-E vorgegebenen Zuständigkeit (Konzentration beim Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft bei gesamtschuldnerischer Haftung) nichts ändern würde. Eine solche Regelung hätte jedoch den großen Nachteil, dass – wie im Erwachsenenstrafrecht – mehrere Geldforderungen gegen den Verurteilten Jugendlichen / Heranwachsenden nebeneinander zu vollstrecken wären. Dies ist mit den Zielen des Jugendstrafrechts nicht in Einklang zu bringen.

Verbleibt es danach im Grundsatz bei der Regelung des § 31 JGG muss sich das Jugendgericht also stets einen Überblick über den Stand der Vollstreckung des früheren Urteils verschaffen und dann neu entscheiden:

- Es kann von der Einbeziehung des früheren Urteils insgesamt absehen (§ 31 Abs. 3 JGG). Das kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn beispielsweise eine Anordnung nach § 89d JGG-E ergangen ist und fast erfüllt wurde (es fehlt nur noch eine Rate zur vollständigen Erbringung des vorgesehenen Teilbetrages). Oder wenn ein Urteil des Landgerichts gegen mehrere Verurteilte einzubeziehen ist, dessen Vollstreckung beim Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft nach § 85a Abs. 2 JGG-E konzentriert ist.

- Es kann aber auch die frühere Entscheidung nach § 31 Abs. 2 JGG) einbeziehen, um sodann gezielt eine neue, alle Einziehungsbeträge umfassende Anordnung nach § 89d JGG-E zu treffen.

Hinsichtlich der danach in Betracht kommenden unterschiedlichen Fallkonstellationen ist Folgendes zu bedenken:

- Ist der Einziehungsbetrag aus dem früheren Urteil bereits vollständig gezahlt (Fallbeispiel 1a), ist der staatliche Einziehungsanspruch bereits erfüllt. In einem solchen Fall hat eine Einbeziehung der früheren (bereits erledigten) Einziehungsentscheidung zu unterbleiben. Soweit der bereits gezahlte Einziehungsbetrag noch nicht an die Geschädigten ausgekehrt wurde, ist dies aus der alten Vollstreckungssache abzuwickeln, denn mit Eingang des Geldbetrages beim Vollstreckungsleiter ist die Vollstreckung gegenüber dem Verurteilten erledigt.
- Ist hinsichtlich des früher ausgeurteilten Einziehungsbetrages eine Anordnung nach § 89d JGG-E ergangen und wurde der vom Gericht festgesetzte Betrag bereits vollständig gezahlt (Fallbeispiel 1b), ist auch insoweit die Vollstreckung bereits erledigt, so dass es keiner Einbeziehung mehr bedarf. Dies ergibt sich aus § 89d Abs. 2 S. 4 JGG-E: Ist der Teilbetrag erbracht worden, ordnet der Vollstreckungsleiter den Ausschluss der Vollstreckung des darüberhinausgehenden Wertersatzbetrages an.
- Ist hinsichtlich des früher ausgeurteilten Einziehungsbetrages eine Anordnung nach § 89d JGG-E ergangen und wurde der vom Gericht festgesetzte Betrag noch nicht oder nur zu einem geringen Teil gezahlt, muss das Gericht über die Einbeziehung nach § 31 Abs. 2 JGG entscheiden. Ordnet es die Einbeziehung an, entfällt damit zugleich die Rechtsgrundlage für den früher ergangenen § 89d JGG-E-Beschluss. Damit muss das Gericht automatisch eine Entscheidung treffen, wie mit dem vereinnahmten Geld zu verfahren ist:
  - o Trifft es eine neue (einheitliche) Anordnung nach § 89d JGG-E, ist der bereits erbrachte Teilbetrag hierauf anzurechnen.
  - o Unterbleibt eine erneute Anordnung nach § 89d JGG-E, sind die bereits erbrachten Teilbeträge auf die neue einheitliche Wertersatzanordnung anzurechnen.

Das ergibt sich daraus, dass die bereits erbrachten Teilbeträge ja (anteilig) auf die frühere Wertersatzanordnung gezahlt wurden, so dass der Verurteilte bei Wegfall einer Anordnung nach § 89d JGG-E nicht anders steht, als hätte er bereits den ursprünglich ausgeurteilten Wertersatzbetrag teilweise getilgt.

- Ist hingegen zum Zeitpunkt des einbeziehenden Urteils bereits die Strafe vollständig vollstreckt, der Wertersatzbetrag hingegen noch offen (Fallbeispiel 2), stellt sich die Frage, ob in einem solchen Fall überhaupt noch eine Einbeziehung nach § 31 Abs. 2 JGG möglich ist. Vom Wortlaut her sieht § 31 Abs. 2 JGG eine Einbeziehung nur vor, wenn „*eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe*“ verhängt, aber noch nicht vollständig vollstreckt



sind; eine Einziehungsentscheidung findet im Gesetz keine Erwähnung. In der Kommentarliteratur werden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, ob in einer solchen Konstellation eine Einbeziehung zulässig ist.<sup>445</sup>

Nach alledem ergibt sich ein Regelungsbedarf für die Fälle der Einbeziehung nach § 31 JGG nur für jene Fälle, in denen die Strafe bereits vollstreckt ist, die Einziehungsentscheidung hingegen noch nicht (vorstehend Fallbeispiel 2). Zur Klarstellung, dass auch in diesen Fällen eine Einbeziehung möglich ist, wird vorgeschlagen, § 31 JGG wie zu ergänzen:

### **§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen**

- (1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt das Gericht nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. Soweit es dieses Gesetz zulässt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.*
- (2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel ~~oder~~, eine Jugendstrafe **oder eine Einziehungsentscheidung nach §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches** festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen, **Nebenfolgen** oder Jugendstrafe erkannt. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Gerichts, wenn es auf Jugendstrafe erkennt. § 26 Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.*
- (3) Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann das Gericht davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen. Dabei kann es Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn es auf Jugendstrafe erkennt.*

---

<sup>445</sup> Siehe zum Beispiel Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Aufl. 2023, § 31 Rn. 17: „Abs. 2 engt dies indes insofern ein, als die Rechtsfolge, die wegen der neuen Tat anzuordnen ist, in Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln oder JStrafe (einschließlich Formen der Aussetzung zBew) bestehen muss. Dieselbe Einschränkung gilt dabei nach dem Normwortlaut für die frühere Verurteilung. Eine Einbeziehung wäre daher ausgeschlossen, wenn es sich bei den Rechtsfolgen, die aus dem einzubeziehenden Urteil noch vorhanden sind, allein um Nebenstrafen oder -folgen oder um Maßregeln der Besserung und Sicherung handelt (so in der Tat Dallinger/Lackner Rn. 10). Obwohl mit diesen Rechtsfolgen keine spezifisch erzieherischen Zwecke verfolgt werden (vgl. auch → § 7 Rn. 4 f.), spricht allerdings die von Abs. 2 bezweckte Vermeidung unverträglicher Sanktionsmehrheiten dafür, jede rechtskräftige urteilsmäßige Rechtsfolge für einbeziehungsfähig zu halten (vgl. BGHSt 39, 92 = NJW 1993, 1404 mzustAnm Eisenberg/Sievingking JZ 1993, 529; wie hier zB auch NK-JGG/Ostendorf Rn. 7; Diemer/Schatz/Sonnen/Schatz Rn. 19; BeckOK JGG/Schlehofer Rn. 25 f.). Gestützt wird die Berechtigung dieser Interpretation auch durch § 105 Abs. 2, wo der Gesetzeswortlaut hinsichtlich der bei Heranwachsenden einzubeziehenden StGB-Rechtsfolgen ebenfalls keine Beschränkungen nennt.“

## **6 § 74 JGG: Kosten der Vollstreckung**

### **6.1 Sachverhalt**

Ein 17 Jahre alter Jugendlicher wird wegen Betruges zur Erbringung von Arbeitsleistungen verurteilt. Zugleich wird die Einziehung des Wertes des Erlangten in Höhe von 2.000 Euro angeordnet. Gemäß § 74 JGG wird davon abgesehen, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zum Zeitpunkt des Urteils geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Jugendliche den Wertersatzbetrag in Raten zahlen wird. Der Verurteilte erzielt Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung und wäre durchaus in der Lage, entsprechende Ratenzahlungen zu leisten. Entgegen seiner Zusicherung in der Hauptverhandlung kommt er dem aber nicht nach. Es werden daraufhin kostenpflichtige Vollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung des Wertersatzbetrages veranlasst (Pfändung, Zustellung).

### **6.2 Problem**

In der Praxis gibt es geteilte Meinungen darüber, ob die Kosten der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung dem Verurteilten als „Vollstreckungskosten“ aufzuerlegen oder ob diese von der nach § 74 JGG getroffenen Anordnung umfasst sind.

Diejenigen, die von einer Beitreibung der Kosten absehen, stützen ihre Auffassung auf § 74 JGG i.V.m. § 464a Abs. 1 S. 2 StPO, wonach zu den Kosten auch die Vollstreckungskosten und damit auch die Zwangsvollstreckungskosten gehören (Verweiskette § 459 StPO, § 6 JBeitrG, § 788 ZPO). Nach § 13 Abs. 3 GVKostG gelten die Zwangsvollstreckungskosten als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens und können deshalb nicht erhoben werden, wenn der Verurteilte von der Kostentragungspflicht befreit wurde.

Diejenigen, die demgegenüber die Kosten Beitreiben und dem Verurteilten auferlegen, stützen sich auf § 788 ZPO und vertreten, dass die Kostenentscheidung im Urteil (§ 464a Abs. 1 S. 2 StPO) nur die Kosten des Erkenntnisverfahrens betrifft. Bei den Kosten der Zwangsvollstreckung handele es sich nicht um Kosten der Vollstreckung „einer Rechtsfolge der Tat“.

Beide Auffassungen werden mit spürbarer Überzeugung vertreten. Durchweg wird eine gesetzliche Klarstellung gewünscht. Eine die Rechtsfrage klärende obergerichtliche Rechtsprechung konnte nicht ermittelt werden. In den einschlägigen Kommentaren finden sich kaum erläuternde Hinweise zu der Problematik.

## 6.3 Lösung

§ 74 JGG trägt dem im Jugendstrafrecht tragenden Erziehungsgedanken Rechnung. Zweck der Regelung ist es, den Jugendlichen vor einer zusätzlichen und oftmals besonders schädlichen Beeinträchtigung zu schützen. Von der Gesetzessystematik her knüpft der Begriff der Kosten in § 74 JGG an die Vorschriften der §§ 464 ff. StPO an. Es liegt daher sowohl vom Zweck der Vorschrift als auch von der Gesetzessystematik her nahe, den Begriff der Kosten weit zu verstehen; dann wären die Kosten der Zwangsvollstreckung mitumfasst.

Zu bedenken ist aber, dass es in Fällen wie in Abschnitt 6.1 dargestellt, auch aus erzieherischen Gründen geboten sein kann, dem Verurteilten die Kosten der Zwangsvollstreckung einer Einziehungsanordnung aufzuerlegen. Das gilt jedenfalls immer dann, wenn diese Kosten ganz unnötig entstehen, weil der Verurteilte nicht zur Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren bereit ist, obwohl er Zahlungen leisten könnte.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Gesetzesänderung vorgeschlagen:

### **§ 74 Kosten und Auslagen**

*(1) Im Verfahren gegen einen Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.*

*(2) Die Kosten für die Vollstreckung einer in § 459g Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolge sind von der Entscheidung nach Absatz 1 umfasst; sie können jedoch aus erzieherischen Gründen von der Kostenentscheidung ausgenommen werden.*

Mit dieser Regelung wird einerseits klargestellt, dass die Kosten der Vollstreckung einer Wertersatzeinziehungsanordnung grundsätzlich von der Kostenentscheidung im Urteil umfasst sind. Zugleich wird dem Gericht die Möglichkeit gegeben, für diese Kosten eine gesonderte Regelung zu treffen. Das erscheint sachgerecht: Ohne weiteres kann dem Verurteilten aufgezeigt und verständlich gemacht werden, dass er den Einziehungsbetrag zu zahlen und im Falle der Zahlung keine Kosten zu zahlen hat, hingegen mit den Kosten der Vollstreckung belastet wird, wenn er sich um die Zahlung nicht kümmert und auch keinen Kontakt zum Gericht hält.

Problematisch könnte sein, dass das Jugendgericht möglicherweise im Zeitpunkt der Verurteilung noch keine ausreichenden Kenntnisse hat, um sachgerecht über die Pflicht zur Tragung der Zwangsvollstreckungskosten zu entscheiden. Zu erwägen ist daher, dem Gericht zu ermöglichen, eine Entscheidung über die Kosten der Vollstreckung der Einziehungsanordnung erst zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen und so die volle Flexibilität zu behalten, ob die Kosten auferlegt werden oder nicht. Eine solche gesetzliche Regelung wurde diskutiert, letztlich jedoch als nicht sachgerecht erachtet: Über die Kosten des

Verfahrens wird mit dem Urteil entschieden; zu diesem Zeitpunkt erlangt der Jugendrichter mit § 74 Abs. 2 JGG-E ausreichend Flexibilität, um über die Kosten zu entscheiden.

## **7 § 11 Abs. 3 JGG, § 98 Abs. 2 OWiG: Beugearrest zur Durchsetzung der Vollstreckung von Wertersatzanordnungen**

### **7.1 Sachverhalt**

Abwandlung zu Fallbeispiel 2.1.2:

Ein Jugendlicher/Heranwachsender wird wegen 5 Fällen des Betruges verurteilt. Durch jede Tat hat er einen Betrag von 500,- Euro erlangt. Gegen ihn werden Sozialstunden verhängt, zugleich wird die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 2.500,- Euro angeordnet.

Der Verurteilte verfügt über keine Einkünfte. Er ist aber bereit, auch über die verhängten Sozialstunden hinaus gemeinnützige Arbeit zu leisten, um dadurch Geld zu verdienen und die entstandenen Schäden damit wiedergutzumachen. Nach Vermittlung der Jugendgerichtshilfe erarbeitet der Verurteilte durch gemeinnützige Arbeit insg. 1.000 Euro; sodann hat er einfach keine Lust mehr, der Tätigkeit weiter nachzugehen und bleibt der Arbeitsstelle fern.

### **7.2 Problem**

In dem vorstehenden Sachverhalt könnte der Verurteilte sehr wohl durch gemeinnützige Arbeit Geld verdienen, um den geschuldeten Wertersatzbetrag abzahlen zu können. Er hat dazu aber einem bestimmten Punkt einfach keine Lust mehr. Klassische Vollstreckungsmaßnahmen (Pfändungen etc.) laufen ins Leere, weil er über keine Einkünfte verfügt. Die erfolgreiche Vollstreckung der Wertersatzanordnung steht und fällt mit der Bereitschaft des Verurteilten, Einkünfte zu generieren. Insoweit fehlt es an einem Druckmittel.

### **7.3 Lösung**

In Fällen wie dem vorstehenden ist es im Einzelfall durchaus wünschenswert, ein Mittel zu haben, mit dem der Verurteilte dazu angehalten werden kann, arbeiten zu gehen und Einkünfte zu erwirtschaften. Das JGG kennt insoweit den Beugearrest, durch Verurteilte dazu angehalten werden können, die gegen sie verhängten Weisungen zu erfüllen (§ 11 Abs. 3 JGG). Auch bei der Vollstreckung von Bußgeldern gibt es die Möglichkeit, dem jugendlichen Betroffenen eine Weisung aufzuerlegen und diese ggf. mit einem Beugearrest durchzusetzen (§ 98 Abs. 2 OWiG).

Die Rechtsnatur des Beugearrestes (Ungehorsamssanktion oder Ersatzsanktion) ist umstritten.<sup>446</sup> In jedem Fall ist es eine freiheitsentziehende Maßnahme

---

<sup>446</sup> Siehe z. B. Eisenberg/Kölbl, JGG, 24. Aufl. 2023, § 11 Rn. 10.

mit einschneidender Wirkung. Nach Vollstreckung des Arrestes wird (jedenfalls wenn 4 Wochen Arrest vollstreckt wurden) regelmäßig von der Vollstreckung der Weisung abgesehen.

Diese „sanktionersetzende Wirkung“ kann in den Fällen der Wertersatzeinziehung nicht in gleicher Weise greifen. Bei der Einziehung von Wertersatz handelt es sich um eine Maßnahme der Vermögensabschöpfung mit dem Ziel, einen Zustand ungerechtfertigter Bereicherung zu bereinigen. Bei der Einziehung von Täterträgen handelt es sich gerade nicht um eine strafähnliche Maßnahme.<sup>447</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Erstreckung der Möglichkeiten zur Verhängung eines Beugearrestes zur Durchsetzung der Vollstreckung von Wertersatzanordnungen rechtlich bedenklich. Zudem werden mit den vorgeschlagenen §§ 6a, 89d JGG-E zwei zusätzlich rechtliche Möglichkeiten geschaffen, flexibel auf jugendstrafrechtliche Besonderheiten im Einzelfall einzugehen. Abgesehen von den vorstehend skizzierten rechtlichen Bedenken sollten daher zunächst die Erfahrungen mit diesen neuen Handlungsoptionen abgewartet werden. Dies gilt umso mehr, als ein Beugearrest bei den Jugendlichen den (falschen) Eindruck erwecken könnte, man könne „besser in den Arrest gehen, als zu zahlen bzw. arbeiten zu gehen“. Diesem Eindruck ist unbedingt entgegenzuwirken.

---

<sup>447</sup> Siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 10.02.2021 – 2 BvL 8/19, NJW 2021, 1222, Rn. 106 ff.

## 8 § 31 Abs. 5 RPfIG: Zuständigkeit des Rechtspflegerdienstes in Jugendvollstreckungssachen

### 8.1 Sachverhalt

Ein Jugendlicher wird vom Jugendrichter rechtskräftig zur Zahlung von Wertersatz in Höhe von 5.000 Euro verurteilt. Der Vollstreckungsleiter schreibt die Akte dem Rechtspfleger für Jugendstrafsachen zu mit der Bitte um Vollstreckung der Wertersatzeinziehung.

### 8.2 Problem

Es gibt keine klare Regelung, die eine Zuständigkeit des Rechtspflegers bei der Vollstreckung jugendrichterlicher Wertersatzeinziehungsentscheidungen begründet. Das hat erhebliche Konsequenzen insbesondere, wenn Zwangsmaßnahmen (z. B. Pfändungen) durch den Rechtspfleger veranlasst werden müssen. Es ist dann fraglich, ob der Rechtspfleger entsprechende Maßnahmen aus eigener Zuständigkeit veranlassen oder ob dies nur dem Vollstreckungsleiter zusteht.

§ 31 Abs. 5 RPfIG bestimmt:

*Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nicht-richterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muss. Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.*

Die Leitung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung obliegt danach primär dem Jugendrichter. Von der in § 31 Abs. 5 S. 3 vorgesehene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung dem Rechtspfleger weitere Geschäfte zu übertragen, ist bisher durch das Bundesministerium der Justiz noch nicht Gebrauch gemacht worden. Stattdessen ist in § 33a RPfIG geregelt, dass bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung die Bestimmung über die Entlastung des Jugendrichters in Strafvollstreckungsgeschäften weiterhin gilt. Aufgrund dieses Verweises gilt Ab-

schnitt II Nr. 6 RLJGG zu §§ 82-85 JGG sowie die Anordnung der Landesjustizverwaltungen vom 01.12.1962 über die Entlastung des Jugendrichters bei den Vollstreckungsgeschäften (Entlastungsverfügung). Dem Rechtspfleger übertragen sind nach Ziffer II.2.a) unter anderem

*„die Ausführung von richterlichen Anordnungen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO (sowie)*

*die nach den §§ 56, 59 und 63 bis 86 StVollstrO erforderlichen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde“.*

Danach ist wie folgt zu differenzieren:

- Die Einziehung des originär Erlangten nach §§ 73 ff. StGB ist nach der Entlastungsverfügung auf den Rechtspfleger übertragen (Verweis auf §§ 61, 63 ff. StVollstrO).
- Hinsichtlich der Einziehung von Wertersatz (die in § 57 StVollstrO geregelt ist) enthält die Entlastungsverfügung demgegenüber keine Zuständigkeitsübertragung, so dass unklar ist, ob der Rechtspfleger oder der Jugendrichter (vorrangig) für die Vollstreckung zuständig ist.

Die Entlastungsverfügung ist zwar nicht abschließend. Allerdings sieht sie in Ziffer II.1 vor, dass der Vollstreckungsleiter den Rechtspfleger *„zur Vorbereitung von Vollstreckungsgeschäften, die dem Vollstreckungsleiter vorbehalten sind, heranziehen, ihn insbesondere zur Vorbereitung solcher Geschäfte mit der Fertigung von Entwürfen beauftragen (kann). Die Unterzeichnung bleibt dem Jugendrichter vorbehalten. Die Überwachung von Weisungen und Auflagen ist Sache des Jugendrichters (vgl. auch Abschnitt III Nr. 1 der Richtlinien zu den §§ 82 bis 85 JGG). Er kann sich dabei der Mithilfe des Rechtspflegers oder eines anderen Beamten der Vollstreckungsbehörde bedienen.“*

Danach scheint eine eigenverantwortliche Vollstreckung von Wertersatzeinziehungen durch den Rechtspflegerdienst in Jugendvollstreckungssachen eher nicht zulässig. In der Praxis kommt sie jedoch sehr häufig vor. In der Kommentarliteratur wird teilweise eine gesetzliche Regelung gefordert.<sup>448</sup>

### 8.3 Lösung

Die Zuständigkeiten des Rechtspflegerdienstes in Jugendstrafvollstreckungssachen bedürfen einer bundeseinheitlichen Regelung und insbesondere einer klaren Abgrenzung zur originären Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter. Das betrifft grundsätzlich nicht nur das Vermögensabschöpfungs-

---

<sup>448</sup> Siehe zum Beispiel Dörndorfer, Kommentar zum RPfIG, 3. Aufl. 2020, § 31 RPfIG Rn. 22.



recht. Allein im Hinblick auf die vorstehend skizzierte Problematik der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen könnte eine gesetzliche Regelung bspw. wie folgt lauten:

### **§ 31 RPfIG**

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) *Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. Dem Rechtspfleger wird weiterhin die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung übertragen; dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleibt eine Entscheidung nach § 89d des Jugendgerichtsgesetzes-E. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muss. Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.*

Diese Formulierung regelt einerseits eindeutig, dass der Rechtspflegerdienst für die Vollstreckung aller Einziehungen nach §§ 73 ff. StGB und §§ 74 ff. StGB zuständig ist. Andererseits nimmt sie die Entscheidungen nach § 89d JGG-E hiervon aus, weil diese Entscheidungen über eine reine Vollstreckung hinausgehen und eine Abweichung von der zunächst getroffenen richterlichen Anordnung beinhalten.

# **Kapitel 7**

## **Immobilien**

## 1 Vorab / Tatsächlicher Hintergrund

Immobilienkäufe sind ein klassisches Instrument der organisierten Kriminalität, wodurch aus Straftaten herrührende Gelder wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust und dem Zugriff der Geschädigten und der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden sollen. Der Erwerb erfolgt dabei in vielen Fällen durch einen sog. „Stroheigentümer“, der lediglich die formelle Grundbuchposition erlangt. Der eigentlich wirtschaftlich berechnigte Straftäter bleibt im Hintergrund und sichert seine Position allenfalls durch einen Treuhandvertrag oder eine im Grundbuch eingetragene Grundschuld mit Brief, der im Anschluss formlos an ihn abgetreten wird.

Hinweise auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse ergeben sich zumeist nur nach umfangreichen Finanzermittlungen zu den beteiligten Personen und Geldflüssen im Rahmen von wegen des Verdachts der Geldwäsche geführten Ermittlungsverfahren. Ein signifikantes Beispiel dafür ist das medial präsente Verfahren der „77 Immobilien“. Das Verfahren wurde wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Mitglieder bzw. Personen aus dem Umfeld einer arabischen Großfamilie geführt, denen vorgeworfen wurde, zu einem nicht unerheblichen Teil aus Taten der Geldwäsche stammende Gelder in Umsetzung eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans seit 2008 in den Kauf verschiedener Immobilien investiert und dadurch die Herkunft der Gelder verschleiert zu haben. (§ 261 Abs. 1, Abs. 2 StGB). Die Immobilien und die aus zahlreichen Objekten generierten Miteinnahmen wurden zur Sicherung einer späteren Einziehung seitens der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Auch wenn das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche mittlerweile eingestellt wurde, sind für alle Immobilien Anträge auf selbständige Einziehung bei dem zuständigen Landgericht anhängig, da die Überzeugung besteht, dass die Objekte mit aus (nicht näher konkretisierbaren) Straftaten herrührenden Geldern erworben wurden.

Eine identische Vorgehensweise findet sich auch in zahlreichen sogenannten „Encro-Chat-Verfahren“. Die Ermittlungen dort basieren auf der Auswertung eines kryptierten Kommunikationssystems, welches von gewerbs- und bandenmäßig agierenden Betäubungsmittelhändlern zur Abwicklung ihrer Geschäfte genutzt wurde. Die erheblichen Gewinne aus dem Betäubungsmittelhandel wurden zum Teil in den Erwerb von Immobilien – zumeist durch nahe Familienangehörige oder anderweitig verbundene Personen – investiert, denen die Herkunft der Gelder mutmaßlich bekannt war.

Im Rahmen der strafprozessualen Sicherung von Immobilien kommt es zu den nachstehend dargestellten immer wiederkehrenden Problemen bei der praktischen Abwicklung der Maßnahmen.

## **2 Möglichkeit der Versteigerung gesicherter Immobilien im Schwebestand des Verfahrens / Neuerwerb gesicherter Immobilien durch Strohleute**

### **2.1 Sachverhalt**

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte im Ermittlungsverfahren nach § 111b StPO ein Grundstück, das ausschließlich durch Einnahmen aus dem Drogenhandel finanziert wurde. Der Beschuldigte hat nachträglich und zeitlich vor der Beschlagnahme des Grundstücks durch die Staatsanwaltschaft einen Bankkredit aufgenommen, zu dessen Sicherung eine Grundschuld an der Immobilie bestellt und im Grundbuch eingetragen wurde. Das erstinstanzliche Gericht hat das Grundstück im Urteil eingezogen. Es wurde Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt. Zwischenzeitlich hört der Verurteilte auf, die Forderung der Bank aus ihrer Grundschuld in Abteilung 3 weiter zu bedienen. Bei dem beschlagnahmten Grundstück handelt es sich um eine „Clan“-Villa, in der die Angehörigen des Verurteilten noch wohnhaft sind.

### **2.2 Problem**

Unterlässt der Schuldner es fristgemäß die Grundschuldraten an die Bank zu zahlen, hat diese nach drei rückständigen Raten die Möglichkeit, die Zwangsversteigerung des Grundstückes zu beantragen. Da die Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft gegenüber der Grundschuld zeitlich nachrangig ist, würde in einer Versteigerung das Recht der Staatsanwaltschaft erlöschen, § 52 Abs. 1 ZVG. Es gäbe keinen Wert aus der Immobilie, der an die Staatsanwaltschaft gelangen würde.

Die Zwangsversteigerung eines durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Grundstücks durch dritte Gläubiger ist nur eingeschränkt möglich. Gem. § 111d Abs. 1 S. 1 StPO entsteht bei strafprozessualen Beschlagnahmen ein Veräußerungsverbot nach den §§ 135, 136 BGB zugunsten des Staates (BGH, Urteil vom 24.05.2007 - IX ZR 41/05 -, zitiert nach beckonline). Verstößt danach eine Verfügung über einen Gegenstand gegen ein behördliches Veräußerungsverbot, ist diese gegenüber der durch die Beschlagnahme gesicherten Behörde unwirksam. Es handelt sich um ein sogenanntes relatives Veräußerungsverbot. Ein relatives Veräußerungsverbot bewirkt weder einen Verlust der Verfügungsmacht, noch eine Grundbuchsperrung<sup>449</sup>, somit ist die Anordnung der Zwangsversteigerung immer möglich.

Nicht möglich ist jedoch der Verkauf des beschlagnahmten Vermögenswertes. § 772 ZPO erlaubt den Vollstreckungszugriff, also die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens, jedoch nicht die Verwertung, da dieser das Vollstreckungsverbot des § 111d StPO entgegensteht. Dies betrifft im

---

<sup>449</sup> HK-BGB/Heinrich Dörner, BGB, 11. Auflage, 2021, § 136 Rn. 7.

Zwangsversteigerungsverfahren nicht nur den Zuschlag, sondern auch das nach der Beschlagnahme zu erfolgende Veräußerungsverfahren.

Eine Zwangsversteigerung eines beschlagnahmten Grundstücks kann daher nur von bevorrechtigten Gläubigern der Rangklassen § 10 Abs. 1 Nr. 1-3 ZVG (z.B. Finanzamt wegen Grundsteuerforderungen oder Wohnungseigentümergeinschaften wegen Wohngeldforderungen) oder gleichrangigen Gläubigern der Klasse 4, die zeitlich vor der Staatsanwaltschaft eine Sicherung am Grundstück erlangt haben (im beschriebenen Fall die Bank), betrieben werden. In allen anderen Fällen ist die Zwangsversteigerung auf Antrag des dritten Gläubigers anzuordnen und sodann das Verfahren gem. § 28 ZVG durch das Zwangsvollstreckungsgericht von Amts wegen vorläufig bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Anspruch der Staatsanwaltschaft einzustellen.

In den Fällen, in denen ein vorrangiger Gläubiger die Zwangsversteigerung eines beschlagnahmten Grundstücks betreibt, kann die Staatsanwaltschaft den zukünftigen Auszahlungsanspruch des beschuldigten Eigentümers auf den Versteigerungserlös gegenüber dem versteigernden Amtsgericht/der Justizkasse beschlagnahmen. Der Anspruch ist mit Anordnung der Zwangsversteigerung hinreichend konkretisiert genug, um einen Beschlagnahmebeschluss zu erwirken. Die Umsetzung in Form der Pfändung kann am Tag der Versteigerung bei erfolgreichem Zuschlag erfolgen. Gegebenenfalls ist nachträglich noch der Auszahlungsanspruch gegenüber dem erfolgreichen Bieter im Zwangsversteigerungsverfahren zu beschlagnahmen, für den Fall, dass die Zahlung des Kaufpreises erst nach Fristablauf für die Begleichung des Versteigerungsgebotes erfolgt und dann direkt an den bisherigen Eigentümer (= Beschuldigter) ergeht. Durch diese Vorgehensweise wird der – nach Abzug der Ansprüche des nach § 10 ZVG bevorrechtigten Dritten – verbleibende Kaufpreis als Surrogat der Immobilie für die Staatsanwaltschaft gesichert. Voraussetzung ist in diesen Fällen aber immer, dass nach Befriedigung der Ansprüche Dritter noch ein Restkaufpreis vorhanden ist. Der Verkaufserlös für eine veräußerte Immobilie, die mit inkriminierten Geldern erworben wurde, stellt im Übrigen auch ein taugliches Tatobjekt (Surrogat) der Geldwäsche dar.<sup>450</sup>

Ein weiteres Problem ergibt sich in der Zwangsversteigerung einer beschlagnahmten Immobilie aus dem Umstand, dass es zu einem Neuerwerb der Immobilie durch einen von dem Verurteilten beauftragten Strohmann, möglicherweise auch zu einem Preis weit unter Wert, sowie zu einer Bedrohung etwaiger außenstehender Interessenten im Zwangsversteigerungsverfahren kommen kann.

Im ersten Termin einer Zwangsversteigerung verwehrt das Gericht den Zuschlag, wenn das Höchstgebot unter 50% des Verkehrswertes des Grundstücks liegt, § 85a Abs. 1 ZVG (absolutes Mindestgebot). Bei einem Gebot über 5/10, aber

---

<sup>450</sup> BGH, Urteil vom 15.08.2018 - 5 StR 100/18, BeckRS 2018, 22158.

unter 7/10 des Verkehrswertes (relatives Mindestgebot) wird der Zuschlag abgelehnt, wenn ein Beteiligter am Verfahren einen entsprechenden Antrag auf Zuschlagsverweigerung stellt und der betreibende Gläubiger dem nicht widerspricht, § 74a Abs. 1 ZVG. Antragsberechtigt im Sinne von § 74a Abs. 1 sind alle Gläubiger, die einen Anspruch nach § 10 ZVG haben. Die Beschlagnahme des Grundstücks seitens der Staatsanwaltschaft fällt unter § 10 Nr. 4 ZVG<sup>451</sup>. Sieht man die Staatsanwaltschaft in einer entsprechenden Beteiligtenposition könnte sie in einem solchen Fall den Verkauf der Immobilie unter Wert durch einen entsprechenden Antrag im ersten Termin der Zwangsversteigerung verhindern.

In einem zweiten Zwangsversteigerungstermin gilt – vorausgesetzt im ersten Termin wurde irgendein Angebot abgegeben – nur noch eine 3/10 Grenze für das Mindestgebot, unterhalb derer geprüft wird, ob die Immobilie „verschleudert“ wird, §§ 74a Abs. 3, 85a Abs. 2 ZVG. In einem solchen Fall verweigert das Gericht zunächst den Zuschlag und Gläubiger und Schuldner werden zur Stellungnahme aufgefordert. Erst im Anschluss daran wird über die Zuschlagserteilung entschieden.

Aufgrund dieser Regelungen zu Wertgrenzen im ZVG könnte das Grundstück nach dem ersten erfolglosen Termin, deutlich unter dem Marktwert (50% des Verkehrswertes) ersteigert werden. Problematisch sind dann die Fälle, in denen ein Strohmann in Absprache mit dem Beschuldigten diese Regelungen nutzt und das Grundstück weit unter Wert ersteigert, ggf. auch indem legale Kaufinteressenten an einer Gebotsabgabe gehindert werden. Eine pauschale Überprüfung aller Kaufinteressenten/Teilnehmer an der Versteigerung vor einem Zwangsversteigerungstermin durch die Staatsanwaltschaft ist weder zulässig noch praktikabel. Ein derartiger Generalverdacht ohne konkrete Anhaltspunkte für ein kollusives Vorgehen wird nicht zu rechtfertigen sein. Ebenso ist eine Überprüfung von Bietinteressenten im laufenden Versteigerungstermin nicht durchführbar. Den Zuschlag für ein Gebot auf unbestimmte Zeit zu versagen, während die Staatsanwaltschaft zum Erwerber ermittelt, dürfte ebenfalls in der Abwägung als nicht verhältnismäßig gelten, zumal belastbare Anhaltspunkte für ein Strohmangengeschäft nicht immer gleich offenkundig sind.

Gläubigern, die nach § 10 ZVG gegenüber der Staatsanwaltschaft vorrangige Rechte an dem beschlagnahmten Grundstück haben, kann nicht pauschal untersagt werden, die Immobilie während einer andauernden Beschlagnahme des Objektes durch die Staatsanwaltschaft zu versteigern. Ein solches Verbot verstieße gegen Grundsätze der Eigentumsgarantie und der Privatautonomie. Ein denkbarer Lösungsansatz für diese Fälle wäre die Modifizierung der Regelungen zu Mindestgeboten im Rahmen von aufeinanderfolgenden Zwangsversteigerungsterminen im ZVG.

---

<sup>451</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 28.05.2020 – V ZB 56/19, BeckRS 2020, 13398.

Der Erwerb einer beschlagnahmten Immobilie durch einen Strohmann im Rahmen einer Zwangsvollstreckung erheblich unter Wert könnte verhindert werden, wenn die §§ 74a Abs. 3, 85a Abs. 2 ZVG und damit der Wegfall des Mindestgebotes in wiederholten Zwangsversteigerungsterminen nicht auf Grundstücke anwendbar sind, die durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden. Auf diese Weise wäre bevorrechtigten Gläubigern grundsätzlich weiterhin die – lediglich in Bezug auf die Mindestgebotsgrenzen eingeschränkte – Möglichkeit gegeben, sich aus dem Grundstück zu befriedigen. Gleichzeitig wäre die Gefahr eines Verkaufs deutlich unter Wert erheblich eingeschränkt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte als Rückausnahme bei §§ 74a Abs. 3, 85a Abs. 2 ZVG dahingehend implementiert werden, dass diese Normen keine Anwendung finden, wenn das Grundstück durch die Ermittlungsbehörden beschlagnahmt ist.

## 2.3 Lösung

Es wurde erwogen zu prüfen, ob nach einer Beschlagnahme der Immobilien durch die Staatsanwaltschaft diese berechtigt sein sollte, aus ihrem Recht heraus eine Versteigerung durch einen Dritten (Bank) generell bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu verhindern.

Es wurde erwogen zu prüfen, ob es die Möglichkeit geben sollte, bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder bei einem Neuerwerb durch einen Strohmann, den Zuschlag in der Zwangsversteigerung auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 83 ZVG zu versagen. Hierbei könnte die Staatsanwaltschaft an dem Zwangsversteigerungsverfahren beteiligt werden und bis zum Zuschlagserteilungstermin die Möglichkeit haben, Ermittlungen hinsichtlich des Erwerbers anzustellen und dies dem Versteigerungsgericht mitzuteilen. Es wurde erwogen zu prüfen, ob das Versteigerungsgericht selber die Möglichkeit haben sollte, den Zuschlag aufgrund der laufenden Ermittlungen und der Beschlagnahme des Grundstücks durch die Staatsanwaltschaft zunächst zu versagen.

Einigkeit bestand, dass es für bevorrechtigte Drittgläubiger die – gegebenenfalls einzuschränkende – Möglichkeit geben sollte, das beschlagnahmte Grundstück ordnungsgemäß zu verwerten.

### 2.3.1 Regelungsvorschlag zu § 52 Abs. 2 ZVG

Eine Lösungsvariante wäre, § 52 Abs. 2 ZVG wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 52 [Bestehenbleibende Rechte]**

- (1) *<sup>1</sup>Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. <sup>2</sup>Im übrigen erlöschen die Rechte.*
- (2) *<sup>1</sup>Das Recht auf eine der in den §§ 912 bis 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten bleibt auch dann bestehen,*

wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. <sup>2</sup>Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf

- a) den Erbbauzins, wenn nach § 9 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetzes das Bestehenbleiben des Erbbauzinses als Inhalt der Realast vereinbart worden ist;
- b) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die auf dem Grundstück als Ganzem lasten, wenn in ein Wohnungseigentum mit dem Rang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 vollstreckt wird und diesen kein anderes Recht der Rangklasse 4 vorgeht, aus dem die Versteigerung betrieben werden kann.
- c) eine Eintragung in Abteilung II des Grundbuches, wenn eine Beschlagnahme des Grundstücks gemäß §§ 111b Absatz 1, 111e Absatz 2 der Strafprozessordnung erfolgt.

Durch eine solche Regelung würde das Recht der Staatsanwaltschaft an dem beschlagnahmten Grundstück auch nach Erwerb durch einen Dritten im Rahmen der Zwangsversteigerung bestehen bleiben. Eine Aufhebung der Beschlagnahme durch den neuen Eigentümer könnte nur durch Zahlung (ggf. vorläufige Hinterlegung) des vollen Grundstückswertes an die Justizkasse bewirkt werden. Eine solche Rechtsfolge wäre jedoch, sowohl unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit als auch im Hinblick auf den erheblichen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgut des Eigentums nicht zu rechtfertigen. Zudem würde die Regelung in der Praxis dazu führen, dass das Grundstück unverkäuflich wäre. Diese Lösungsvariante wurde daher einstimmig abgelehnt.

### 2.3.2 Regelungsvorschlag zu § 111d StPO

Eine andere Lösungsvariante wäre, § 111 d StPO um einen weiteren Absatz wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen**

- (1) <sup>1</sup>Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotens im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. <sup>2</sup>Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. <sup>3</sup>Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren



*Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme n davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.*

- (3) *<sup>1</sup>Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. <sup>2</sup>Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.*
- (4) *Im Falle einer Zwangsversteigerung eines beschlagnahmten Grundstückes durch einen Dritten gelten § 74a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) entsprechend. Im Übrigen findet § 74a ZVG keine Anwendung.*

Durch diese Regelung kann die Immobilie von Gläubigern, die im Rang nach § 10 ZVG gegenüber der Staatsanwaltschaft bevorrechtigt sind, im Rahmen einer Zwangsversteigerung verwertet werden, solange das höchste Gebot mehr als 5/10 des Grundstückswertes beträgt. Die Festschreibung eines Mindestwertes für die Zwangsversteigerung eines durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Grundstückes verhindert gleichzeitig die Verwertung der Immobilie im laufenden Verfahren weit unter Marktwert und macht zudem den (erneuten) Erwerb über einen Strohmännchen für den Beschuldigten weniger attraktiv.

### 3 § 60, 63 StVollstrO: Einziehung von Immobilien; Übergang des Eigentums auf den Justizfiskus des Gerichtes erster Instanz, § 60 Strafvollstreckungsordnung

#### 3.1 Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt im Ermittlungsverfahren nach § 111b StPO mehrere Grundstücke des Beschuldigten mit dem Ziel diese als Tatprodukt (§ 74 StGB) oder als Tatertrag (§ 73 StGB) einzuziehen. Das Gericht erster Instanz zieht die Grundstücke entsprechend des Antrags der Staatsanwaltschaft ein und das Urteil wird rechtskräftig. Vier der Grundstücke sind in anderen Bundesländern gelegen.

#### 3.2 Problem

Gem. §§ 75 StGB, 60 S. 1 Strafvollstreckungsordnung geht das Eigentum an der eingezogenen Sache auf das Land (Justizfiskus) über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat. Im geschilderten Fall erwirbt damit ein Bundesland Eigentum an Grundstücken in anderen Bundesländern und muss sich spätestens ab Rechtskraft um deren Verwaltung und Bewirtschaftung vor Ort kümmern.

#### 3.3 Lösung

Es wurde erwogen zu prüfen, ob die Strafvollstreckungsordnung dahingehend geändert/ergänzt werden, dass nach Rechtskraft der Entscheidung bei unbeweglichen Sachen (Grundstücken) das Eigentum auf das Land übergeht, in dem der Gegenstand belegen ist. Zu bedenken wäre, inwieweit dies mit Vertretungsregelungen im Verfahren kollidiert, da die örtlichen Staatsanwaltschaften nur ihr jeweiliges Bundesland vertreten können. Insofern sollte eine denkbare Regelung ggf. erst nach und nicht mit Rechtskraft greifen. Im Ergebnis bestand Einigkeit dahingehend, dass der Kommune, in der das Grundstück belegen ist, nach Übergang des Eigentums auf den Justizfiskus des Bundeslandes, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden soll, bevor eine Verwertung der Immobilie auf dem freien Markt erfolgt. Eine entsprechende Regelung könnte entweder in § 60 oder § 63 StVollStrO eingefügt werden:

#### **§ 60 StVollStrO (neue Fassung) Rechtserwerb bei Einziehung**

(1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 75 Absatz 1 StGB geht das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht auf das Land (Justizfiskus) über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn im ersten Rechtszug in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist. <sup>3</sup>Hat das Gericht die Einziehung zugunsten des

Bundes angeordnet, so wird die Bundesrepublik Deutschland (Justizfiskus) Eigentümer. <sup>4</sup>Handelt es sich bei der eingezogenen Sache um ein Grundstück und befindet dieses sich in einem anderen Bundesland als das Gericht des ersten Rechtszuges, steht der Kommune, in der es belegen ist, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Kenntnis von der Einziehungsentscheidung ausgeübt werden. Der zu zahlende Kaufpreis bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einziehungsentscheidung.

- (2) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehaltes der Einziehung als veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Dem Übergang des Eigentums an der eingezogenen Sache oder des Rechts steht in den Fällen des § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen abweichend von § 91 InsO nicht entgegen (§ 75 Absatz 4 StGB).
- (4) Rechte Dritter bleiben bestehen (§ 75 Absatz 2 Satz 1 StGB), sofern nicht das Gericht das Erlöschen angeordnet hat (§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB).

### **§ 63 Verwertung. Unbrauchbarmachung. Vernichtung. Überwachung von Anweisungen bei Einziehungsvorbehalt**

- (1) <sup>1</sup>Verfallene oder eingezogene Gegenstände werden verwertet, sofern nichts anderes bestimmt ist (§§ 65, 66, 67, 67a, 69ff.). <sup>2</sup>Sind sie wertlos, unverwertbar, gemeingefährlich oder in gesetzwidrigem Zustand, so werden sie in der Regel vernichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Verwertung geschieht, sofern in den § 69 bis § 86 nichts anderes bestimmt ist, durch öffentliche Versteigerung. <sup>2</sup>Erscheint diese nicht ausführbar oder unzweckmäßig, so werden die Gegenstände freihändig verkauft. <sup>3</sup>Sind sie gesetzlich vom freien Verkehr ausgeschlossen, so dürfen sie nicht öffentlich versteigert werden; sie sind, sofern nicht eine andere Art der Verwertung vorgeschrieben ist, nur Personen oder Stellen zum Kauf anzubieten, die Gegenstände dieser Art erwerben dürfen.
- (3) <sup>1</sup>Handelt es sich bei der eingezogenen Sache um ein Grundstück und befindet dieses sich in einem anderen Bundesland als das Gericht des ersten Rechtszuges, steht der Kommune, in der es belegen ist, ein Vorkaufsrecht zu. <sup>2</sup>Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Kenntnis von der Einziehungsentscheidung ausgeübt werden. <sup>3</sup>Der zu zahlende Kaufpreis bestimmt sich nach

*dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einziehungsentscheidung.*

- (4) <sup>1</sup>Gegenstände, deren Unbrauchbarmachung gerichtlich angeordnet ist, werden der oder dem Berechtigten zurückgegeben, nachdem sie nach Maßgabe der Entscheidung ihrer gefährdenden Form entkleidet oder unschädlich gemacht worden sind. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, so werden sie vernichtet.*
- (5) Gegenstände, deren Vernichtung angeordnet ist, werden durch die Maßnahmen vernichtet, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde zweckmäßig erscheinen.*
- (6) Bei der Vernichtung gemeingefährlicher Gegenstände nimmt die Vollstreckungsbehörde, soweit erforderlich, die Hilfe der Polizei oder der zuständigen Verwaltungsbehörde in Anspruch.*
- (7) Vor der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung verbrauchssteuerpflichtiger Erzeugnisse oder von Waren, die Zollgut sind, ist das Hauptzollamt zu hören.*
- (8) Ordnet das Gericht unter Einziehungsvorbehalt weniger einschneidende Maßnahmen an, so überwacht die Vollstreckungsbehörde die Befolgung und veranlasst die Prüfung, welche Entscheidung nach § 74b Absatz 2 StGB zu treffen ist.*

## 4 §§ 73 ff. i.V.m. § 261 StGB: Immobilien aus ersparten Aufwendungen

### 4.1 Sachverhalt

Der Täter hat durch Straftaten der Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung), durch Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) oder durch Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324 ff. StGB) erhebliche Aufwendungen erspart. Mit den dadurch in seinem Vermögen verbliebenen – nicht für die Steuer/Abgaben aufgewendeten – hohen Vermögenswerten erwirbt er ein Grundstück, wobei der Erwerb durch einen Dritten (sogenannter „Strohmann“) erfolgt, um die Herkunft der Gelder aus der Sphäre des eigentlichen Täters zu verschleiern. Formeller Eigentümer der Immobilie ist laut Grundbuch nur der „Strohmann“. Dieser war an den vorbenannten Taten nicht beteiligt, so dass gegen ihn die Ermittlungen nur wegen des Vorwurfs der Geldwäsche nach § 261 StGB geführt werden können.

### 4.2 Problem

Bis zur am 18. März 2021 in Kraft getretenen Änderung des § 261 StGB waren ersparte Aufwendungen von der Norm als taugliches Tatobjekt der Geldwäsche erfasst. Seit der Reform des Geldwäscheparagraphen sind jedoch bei Straftaten, durch die Aufwendungen erspart werden, diese ersparten Aufwendungen kein taugliches Tatobjekt gemäß § 261 Abs. 1 StGB n.F.<sup>452</sup>

Hat der Haupttäter kein weiteres Vermögen mehr, wird ein Vermögensarrest gegen ihn wegen der Taten der Steuerhinterziehung, dem unterlassen Abführen von Sozialversicherungsbeträgen etc. fruchtlos sein. Ein Vermögensarrest oder eine Beschlagnahme gegen den im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragenen „Strohmann“ ist mangels Strafbarkeit seiner Handlung nach § 261 StGB n.F. – Erwerb der Immobilie mit Geldern aus der Sphäre des Täters – nicht (mehr) möglich.

### 4.3 Lösung

#### 4.3.1 1. Ansicht: Änderung der Ermittlungen gegen den „Strohmann“ nicht wegen des Tatverdachts der Geldwäsche, sondern wegen mittelbarer Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB

Gemäß § 271 StGB macht sich strafbar, wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während

---

<sup>452</sup> Vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 26. Mai 2021 – 4 Ws 53/21, NZWiST 2021, S. 397 m.w.N.

sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind.

Das Grundbuch ist eine öffentliche Urkunde bzw. ein öffentliches Buch im Sinne des § 271 StGB, da zugunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht durch Rechtsgeschäft erwirbt, der Inhalt des Grundbuchs als richtig gilt (§ 892 Abs. 1 S. 1 BGB). Der öffentliche Glaube bezieht sich dabei auf die Inhaberschaft bestimmter dinglicher Rechte.

Haben der Haupttäter und der „Strohmann“ beim Erwerb der Immobilie in Kenntnis der Herkunft der ersparten Aufwendungen kollusiv gehandelt, bzw. liegen Indizien dafür vor und weder der Haupttäter noch der „Strohmann“ können dies entkräften, ist die Eintragung des „Strohmanns“ als formeller Eigentümer im Grundbuch mindestens nach § 138 BGB sittenwidrig, unter Umständen sogar gemäß § 134 BGB nichtig. Die materielle Rechtslage wurde somit falsch beurkundet.

Wird entgegen der materiellen Rechtslage nicht der eigentlich wirtschaftlich Berechtigte, sondern der „Strohmann“ als Eigentümer des Grundstücks eingetragen, kann dies eine Rechtstatsache sein, über die im Sinne des § 271 StGB getäuscht wurde.

Es bestand Einigkeit, dass eine Verurteilung des „Strohmanns“ wegen mittelbarer Falschbeurkundung zwar die tatsächlichen wirtschaftlichen Berechtigungen an der Immobilie und die Quelle des für den Kauf aufgewendeten Geldes aus der Sphäre des Haupttäters offenlegen würde, das eigentliche Ziel – die Einziehung der Immobilie – hierdurch jedoch nicht erreicht werden kann. Denn insofern gilt:

#### **4.3.2 2. Ansicht: Analogie zu Landgericht Berlin – (544 Qs) 247 Js 65/21 (109/21) – Beschluss vom 13. Dezember 2021:**

Das Landgericht Berlin hat in seinem Beschluss vom 13.12.2021 – (544 Qs) 247 Js 65/21 (109/21) – ausgeführt:

*„Das Amtsgericht geht davon aus, dass der Beschuldigte die Bitcoin-Guthaben durch die Urkundenfälschungen erlangt hat und somit eine Einziehung angeordnet werden kann (§ 73 StGB). Diese Annahme ist unzutreffend. Durch die Urkundenfälschung hat der Beschuldigte lediglich eine Rechtsposition gegenüber der Bank erhalten und keine Vermögenswerte. Er wurde Kontoinhaber. Die Beschwerde weist zutreffen darauf hin, dass die Bitcoins nicht durch die Kontoeröffnung erlangt wurden. Sie wurden lediglich später dort eingezahlt.*

*Eine Urkundenfälschung kann zwar unter Umständen ein Vermögensdelikt sein, insbesondere im Fall § 267 Abs. 3 Nr. 2 StGB. Eine Urkun-*

*denfälschung ist jedoch kein Bereicherungsdelikt, denn durch die Urkundenfälschung kann zwar ein Vermögensverlust eintreten, dieser muss sich aber nicht als Vorteil beim Täter oder einem Dritten niederschlagen. Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Urkundenfälschungen mögen dazu dienen, unerlaubt erworbene Gelder unterzubringen, nicht aber, sie zu erlangen.“*

Diese Ausführungen zum Verhältnis einer Straftat der Urkundenfälschung zur korrespondierenden Vermögensabschöpfung lassen sich analog auf die Frage der mittelbaren Falschbeurkundung gegenüber dem Grundbuch übertragen. Die mittelbare Urkundenfälschung führt nicht zu dem Vermögensvorteil, der abgeschöpft werden soll.

Im Übrigen wird in einem der Berliner Immobilienverfahren aus dem sogenannten Komplex der „77 Immobilien“, in dem ebenfalls ein offenkundig als „Strohmann“ dienender nomineller Eigentümer im Grundbuch steht, nunmehr dessen Strohmannposition eingeräumt, allerdings als „Treuhänderschaft“ bezeichnet. Dazu wurde auch ein entsprechender formlos abgeschlossener (und mutmaßlich rückdatierter) Treuhandvertrag vorgelegt. Derartiges dürfte schwer zu widerlegen sein und dazu führen, dass Urkundsdelikte als Grundlage für eine Verurteilung und Vermögensabschöpfung wiederum entfallen.

#### **4.3.3 3. Ansicht: Änderung der §§ 73, 73a, 73b StGB**

Vorrangiges Ziel in den geschilderten Fallkonstellationen ist die Abschöpfung des Wertes der ersparten Aufwendungen, die auf einen Dritten verschoben wurden. Eine Strafbarkeit der Handlungen des Dritten insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Geldwäsche ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Die Ermittlungen richten sich im subjektiven Verfahren gegen den Täter der Haupttat, der die Aufwendungen durch seine rechtswidrige Tat erspart, wobei der Verbleib der erlangten Vorteile ebenfalls Gegenstand der Ermittlungen sein wird. Die Abschöpfung des Wertes des Taterlangten bei dem begünstigten Dritten und gegebenenfalls auch bei dem Täter oder Teilnehmer, der vom zunächst begünstigten Dritten Vermögensvorteile zurückerhält, kann durch eine Anpassung der §§ 73, 73b StGB gelöst werden. Insofern wird auf die Vorschläge in Kapitel 2 Abschnitt 4 und 7 verwiesen.

## 5 §§ 111b, 111c StPO: „Grundschuldbriefe“

### 5.1 Sachverhalt

Der Beschuldigte ist Eigentümer eines Grundstückes, das er mit Geldern aus rechtswidrigen Taten erworben hat. Nach dem Erwerb des Grundstückes bestellt er Grundschulden an dem Objekt für dritte bösgläubige Personen. Diese decken den Wert der Immobilie mindestens ab, so dass das Grundstück selbst dadurch wertlos wird, weil der Inhaber der Grundschuld letztlich über den Wert des Grundstückes verfügt. Dabei handelt es sich nicht um reine Buchgrundschulden (ohne Brief), sondern die Grundschulden werden im Grundbuch als Briefgrundschulden eingetragen. Die Bestellung der Grundschulden hat mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen tatsächlichen wirtschaftlichen Hintergrund, sondern dient lediglich dem Zweck, den Wert der Immobilie dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen.

#### Variante:

Der beschuldigte Eigentümer bestellt Eigentümergrundschulden mit Brief und gibt die Grundschuldbriefe mit entsprechenden Abtretungserklärungen an unbekannte bösgläubige Personen weiter, wobei auch insoweit ein real existierender wirtschaftlicher Grund für die Weitergabe nicht ersichtlich ist. Eine Eintragung der Übertragungen der Grundschulden im Grundbuch erfolgt nicht, was bei Briefgrundschulden auch nicht erforderlich ist.

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt im Ermittlungsverfahren die Immobilie nach § 111b StPO mit dem Ziel diese als Tatprodukt (§ 74 StGB) oder Tatertrag (§ 73 StGB) einzuziehen. Daneben werden auch die Grundschulden und die zugehörigen Grundschuldbriefe mit dem Ziel der Einziehung beschlagnahmt.

Die Grundschuldbriefe können im Verfahren nicht im Original aufgefunden werden.

### 5.2 Problem

Die Grundschuld ist seit über 20 Jahren die bevorzugte Kreditsicherheit, die Banken zur Besicherung eines Immobilienkredites entgegennehmen.

Die Briefgrundschuld und die Buchgrundschuld beschreiben die zwei verschiedenen Arten der sogenannten Grundschuld. Das Gesetz sieht die Briefgrundschuld als die Regel und die Buchgrundschuld als die explizit festzuschreibende Ausnahme vor. Der Ausschluss einer Briefgrundschuld muss daher immer im Grundbuch festgehalten werden. Das bedeutet, eine Buchgrundschuld muss die Ergänzung „ohne Brief“ aufweisen und bei etwaigen Änderungen muss immer ein Eintrag dieser Veränderung im Grundbuch vorgenommen werden.



Demgegenüber wird bei der Briefgrundschuld zusätzlich zur Eintragung ins Grundbuch ein Grundschuldbrief erstellt. Dabei handelt es sich um ein Wertpapier, das vor allen Dingen den Vorteil hat, dass es ohne weitere notarielle Beteiligung an einen anderen Gläubiger übertragen werden kann. Demzufolge kann beispielsweise eine Abtretung der Grundschuld an einen neuen Gläubiger erfolgen, wobei es nicht zwingend notwendig ist, eine Änderung im Grundbuch vorzunehmen.

Eine Einziehung der Grundschulden und dazugehörigen Grundschuldbriefe im Verfahren als inkriminierte Vermögenswerte gestaltet sich ohne Vorlage der Grundschuldbriefe im Original als extrem schwierig. Es ist bereits fraglich, ob ohne Inbesitznahme des Briefes eine wirksame Pfändung der Briefgrundschuld stattgefunden hat. Der Eigentümer des Grundstücks und der nominelle Inhaber der Grundschuld sind als Beschuldigte im Verfahren nicht verpflichtet, über den Verbleib der Grundschuldbriefe Auskunft zu geben.

In der Variante des Falls kann – sollten keine sonstigen Unterlagen über die Abtretungen der Grundschulden aufgefunden werden – nicht mal mit Sicherheit festgestellt werden, wer aktuell nominell Berechtigter der Grundschuld ist. Auch insoweit besteht keine Auskunftspflicht des Beschuldigten.

Ohne Vorlage der Grundschuldbriefe im Original bestehen bei den Strafgerichten erfahrungsgemäß auch bei offensichtlichen Scheingläubigern/Scheinforderungen für die Grundschuld erhebliche Vorbehalte diese Werte einzuziehen, da nicht überprüft werden kann, in wessen nominelles Eigentum durch die Einziehung eingegriffen wird.

Da die Grundschuld samt Brief den vollständigen Wert des Grundstücks verkörpert, liefe die isolierte Einziehung des Grundstücks im Verfahren faktisch ins Leere. Der nominelle Inhaber der Grundschuld kann deren Wert jederzeit gegen das Grundstück geltend machen, was ggf. ein weiteres Verfahren zur Einziehung nach sich ziehen würde.

Ein Aufgebotsverfahren nach §§ 466ff. FamFG oder §§ 1162ff. BGB mit dem Ziel, den Grundschuldbrief für kraftlos zu erklären und ggf. eine Ersatzurkunde ausstellen zu lassen, kann seitens der Staatsanwaltschaft im laufenden Strafverfahren nicht durchgeführt werden. Die Beschlagnahme der Grundschuld und des Briefes bewirkt lediglich eine vorläufige Pfändung der verkörperten Forderung (bereits fraglich ohne Originalbrief), nicht jedoch eine Inhaberschaft an der Urkunde im Sinne von § 467 FamFG. Wird im Verfahren nur das Grundstück, nicht aber die Grundschuld samt Brief eingezogen, kann ein zeitnahes Aufgebotsverfahren durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls nicht angestrengt werden.

### 5.3 Lösung

Eine Lösung wäre, den Beschuldigten bei Umsetzung der strafprozessualen Beschlagnahme der Grundschuld und des zugehörigen Briefes zu verpflichten, Angaben zu dem aktuellen Gläubiger zu machen. Die Beschlagnahme der Grundschuld und des Briefes wird durch Eintragung im Grundbuch und Pfändung/Inbesitznahme bewirkt (§ 111c StPO). Insofern wäre ein Verweis auf § 802c ZPO oder § 97 InsO denkbar, mit dem Schuldner zur Auskunftserteilung verpflichtet werden. § 111c Abs. 2 StPO enthält bereits einen Verweis auf zivilrechtliche Vorschriften, der entsprechend ergänzt werden könnte. Eine solche Pflicht zur Auskunft stünde allerdings in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zum nemo tenetur-Grundsatz. Die Bestellung der Grundschuld und Weitergabe des zugehörigen Grundschuldbriefs stellt gegebenenfalls eine strafrechtlich relevante Geldwäschehandlung im Sinne von § 261 StGB dar, so dass die Handelnden nicht rechtswirksam verpflichtet werden können, Angaben zu deren Hintergrund und Verbleib zu machen und sich damit gleichzeitig selbst zu belasten.

Bevorzugter Lösungsweg wäre es daher, die Möglichkeit eine Grundschuld mit Brief zu bestellen, generell abzuschaffen, so dass nur die Buchgrundschuld als Sicherungsinstrument dieser Art verbleibt. Die Buchgrundschuld verursacht bei Bestellung weniger Kosten für die Vertragsparteien (Unterschied von ca. 25%) und ist bei erstmaliger Bestellung schneller vollzogen. Eine Übertragung der Grundschuld bleibt weiterhin möglich, nur, dass diese im Grundbuch eingetragen werden muss und somit jede Änderung des Gläubigers nachvollziehbar bleibt. Ein Missbrauch des Instituts der Grundschuld für die geschilderten kriminellen Zwecke wäre damit stark eingeschränkt. Im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich bei der Buchgrundschuld (ohne Brief) in der legalen wirtschaftlichen Praxis um das weit überwiegend gewählte Sicherungsinstrument handelt, wären demgegenüber etwaige Nachteile, die eine Abschaffung der Briefgrundschuld für ordentliche Wirtschaftsteilnehmer nach sich ziehen könnte, hinzunehmen.

## 6 § 111m StPO: Verwaltung von beschlagnahmten Gegenständen

### 6.1 Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt im Ermittlungsverfahren nach § 111b StPO eine Immobilie mit dem Ziel, diese als Tatprodukt, Tatmittel oder Tatobjekt (§ 74 StGB) oder Tatertrag (§ 73 StGB) einzuziehen. Nachdem der beschuldigte Eigentümer des Objektes Kenntnis von der Beschlagnahme erlangt, vernachlässigt er den Betrieb und die Instandhaltung der Immobilie, da er mit der Möglichkeit rechnet, das Eigentum an dem Grundstück am Ende der Hauptverhandlung zu verlieren.

### 6.2 Problem

Gem. § 111m Abs. 1 StPO obliegt die Verwaltung von Gegenständen, die beschlagnahmt wurden, grundsätzlich der Staatsanwaltschaft. Voraussetzung hierfür ist nach herrschender Meinung die Begründung eines sog. Verwahrverhältnisses durch die Staatsanwaltschaft für den gesicherten Gegenstand.

Gem. § 111c Abs. 3 S. 1 StPO wird die Beschlagnahme eines Grundstücks durch Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die Sicherungsmaßnahme begründet damit lediglich eine Grundbuchposition, jedoch kein faktisches Verwahrverhältnis im Sinne des § 111m Abs. 1 StPO. Der Besitz bleibt im Falle der Beschlagnahme eines Grundstücks bei dem Eigentümer. Auch die Obhuts- und Sicherungspflichten verbleiben deshalb bei dem Grundstückseigentümer.<sup>453</sup> § 111c Abs. 3 S. 2 StPO verweist für die Beschlagnahme von Grundstücken auf die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, soweit diese den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung regeln. Durch die Verweisung sind die §§ 20, 21 ZVG entsprechend anwendbar. Nicht in Bezug genommen sind damit die §§ 24, 25 ZVG oder §§ 146 ff. ZVG.

Die Staatsanwaltschaft kann folglich die Verwaltung der Immobilie nach § 111m StPO aufgrund der Beschlagnahme nicht übernehmen. Es besteht keine direkte Eingriffsmöglichkeit seitens der Behörde, um den Verfall der Immobilie zu verhindern. Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/42/EU fordert jedoch, dass die *"Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, (...) um sicherzustellen, dass Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre etwaige spätere Einziehung sichergestellt wurden, in geeigneter Weise verwaltet werden.* Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2014/42/EU stellt dabei klar, dass „*Vermögensgegenstände*“ in diesem Sinne „*körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art*“ sind, mithin Immobilien von ihnen umfasst sind.

---

<sup>453</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 11.10.2018 – V ZB 241/17, BeckRS 2018, 39578.

### 6.3 Lösung

Über eine (entsprechende) Anwendung der §§ 24, 25 ZVG könnten der Staatsanwaltschaft unter zu bestimmenden Voraussetzungen Befugnisse übertragen werden, um einem möglichen Verfall und damit Wertverlust der Immobilie entgegen zu wirken.

Nach § 24 ZVG verbleibt die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks bei dem Schuldner nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft. Ist zu besorgen, dass durch das Verhalten des Schuldners die ordnungsmäßige Wirtschaft gefährdet wird, hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen, § 25 ZVG.

In Betracht käme eine Erweiterung des Verweises im Rahmen von § 111c Abs. 3 S. 2 StPO auf die Vorschriften der §§ 24, 25 ZVG. Hierdurch würde die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt, beim Gericht die Übertragung der Verwaltung des beschlagnahmten Grundstücks auf die Behörde zu beantragen. Voraussetzung für den Antrag wären konkrete Hinweise, dass der Betroffene als Eigentümer den ordnungsgemäßen Betrieb der Immobilie nicht mehr gewährleistet. Durch diese Hürde wären auch die verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsrechte des Betroffenen gewahrt, denn es liegt zunächst in seiner Hand, ob er die Verwaltung auch nach der Beschlagnahme ordnungsgemäß weiterführt. (Eines daneben denkbaren Verweises auf §§ 146 ZVG bedarf es hingegen nicht. Das Zwangsverwaltungsverfahren nach den §§ 146 ff. ZVG ist ein eigenständiges, auf die Vollstreckung einer Geldforderung gerichtetes Vollstreckungsverfahren<sup>454</sup>).

Alternativ ist zu erwägen, einen solchen Verweis nicht in § 111c Abs. 3 StPO, sondern in den die eigentliche Verwaltung regelnden § 111m StPO aufzunehmen. § 111c StPO bezieht sich auf den Vorgang der Beschlagnahme als solchen und nimmt darum in seinem Absatz 3 nur auf den Umfang der Beschlagnahme über die Verweisung auf §§ 21, 22 ZVG Bezug.

Überdies erscheint vorzugswürdig, keinen bloßen Verweis auf die §§ 24 und 25 ZVG aufzunehmen, sondern eine entsprechende strafprozessuale Regelung zu schaffen. Durch einen Verweis auf das ZVG würden die Regelungen aus dem Zivilrechtsbereich gelten und ein vollständig im Zivilrecht geregeltes (Zwangsverwaltungs)-Verfahren in Gang gesetzt, was möglicherweise zu Konflikten mit strafrechtlichen Regelungen führen und das Verfahren für den erforderlichen Werterhalt zweckwidrig erschweren könnte. (Wer ist das zuständige Vollstreckungsgericht? Dieses würde nach dem ZVG die notwendigen Maßnahmen treffen, nicht die Staatsanwaltschaft, so etwa auch die Entscheidung zur Einsetzung eines Se-

---

<sup>454</sup> Vgl. Böttcher/Keller, 7. Aufl. 2022, ZVG § 146 Rn. 9.

questers oder einer Aufsichtsperson [Verwalter], wobei die Aufsicht dem Vollstreckungsgericht obliegt<sup>455</sup>. Wer trägt die Kosten solcher Maßnahmen? Nach ZVG der Gläubiger, hier also der Staat [mit Vorschusspflicht, § 25 Satz 2 ZVG]. Mit welchen Rechtsmitteln kann sich der Betroffene gegen Maßnahmen und die Staatsanwaltschaft gegen Ablehnung ihres Antrags wehren? Nach Zivilrecht: sofortige Beschwerde gemäß § 793 ZPO.)

Dem grundsätzlich bestehenden Verwaltungsauftrag an die Staatsanwaltschaft gerecht werden würden deshalb eigene strafprozessuale – an die §§ 24, 25 ZVG angelehnte – Regelungen, die der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnen, zur Abwendung der Gefahr eines (wesentlichen) Wertverlustes aufgrund Unterlassens einer ordnungsgemäßen Wirtschaft durch den Betroffenen die für einen Werterhalt erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Solche Sicherungsmaßnahmen können – entsprechend § 25 ZVG – in einer vollständigen Verwaltung durch die Staatsanwaltschaft (oder beauftragte Dritte) oder in milderer Maßnahmen (z.B. Ermahnung des Betroffenen, Androhung der Fremdvornahme der erforderlichen Handlung, Übernahme einzelner Verwaltungsmaßnahmen) bestehen.

Die entsprechende Ergänzung des § 111m StPO könnte wie folgt aussehen:

### **Strafprozessordnung (StPO)**

#### **§ 111m Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände**

- (1) *<sup>1</sup>Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c Absatz 1, 2 und 4 beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f Absatz 1 und 3 gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen kann auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt werden.*
- (2) *<sup>1</sup>Die Verwaltung und Benutzung eines beschlagnahmten oder gepfändeten Grundstücks verbleiben dem Betroffenen nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft. <sup>2</sup>Ist zu besorgen, dass durch das Verhalten des Betroffenen die ordnungsmäßige Wirtschaft gefährdet wird, insbesondere ein erheblicher Wertverlust am Grundstück eintritt, so kann die Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Betroffenen die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen anordnen. <sup>3</sup>Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen obliegt der Staatsanwaltschaft. <sup>4</sup>Sie kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder andere natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen beauftragen.*

---

<sup>455</sup> Vgl. Böttcher/Böttcher, 7. Aufl. 2022, ZVG § 25 Rn. 3.

- (3) Einer vorherigen Anhörung gemäß Absatzes 2 Satz 2 bedarf es nicht, wenn diese den Zweck der Anordnung gefährden würde oder nicht ausführbar ist.*
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 findet § 111p StPO Anwendung.*
- (5) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach den Absätzen 1 und 2 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.*

Zur Erläuterung der vorgeschlagenen Regelung:

Zu Absatz 1:

Das Aufführen der einzelnen Absätze zu § 111c und § 111f in Absatz 1 stellt klar, dass Immobilien grundsätzlich von der der Staatsanwaltschaft obliegenden Verwaltung ausgeschlossen sind. Eine Beschränkung an dieser Stelle auf „bewegliche Gegenstände“ ginge zu weit, weil damit auch Forderungen, Wertpapiere, Kryptowährungen und ähnliche Vermögensrechte ausgeschlossen wären.

Zu Absatz 2:

Der Vorschlag greift die vorzugswürdige und den Regelungsinhalten der §§ 111m 111p StPO entsprechende Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft (nicht des Ermittlungsrichters oder eines Vollstreckungsgerichts) auf. Ein Anhörungserfordernis sollte – wie bei § 25 ZVG – bestehen, auch um dem Betroffenen nochmals eine Abwendungsmöglichkeit zu geben, wobei über Absatz 3 eine Möglichkeit des Absehens der Anhörung eingefügt werden sollte, um sachgerechter auf bestehende Hindernisse oder ein Vereitelungsrisiko in Einzelfällen reagieren zu können.

Mit den „erforderlichen Maßnahmen“ ist sichergestellt, dass die Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, mithin milderer, gleich geeigneten Mitteln der Vorrang zu geben ist. Schließlich ist geregelt, dass die Staatsanwaltschaft Dritte mit den Maßnahmen, hier also etwa einen Immobilienverwalter, beauftragen kann.

## **7 § 111m StPO: Verwaltung von beschlagnahmten Gegenständen durch andere Personen**

### **7.1 Sachverhalt**

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt im Ermittlungsverfahren nach § 111b StPO eine fremdvermietete Immobilie mit dem Ziel, diese als Tatprodukt, Tatmittel oder Tatobjekt (§ 74 StGB) oder Tatertrag (§ 73 StGB) einzuziehen. Gleichzeitig werden mit gesonderten Beschlüssen auch die laufenden und zukünftigen Mieteinnahmen aus dem Objekt nach § 111b StPO beschlagnahmt. Bei dem Eigentümer des Objektes handelt es sich um eine Person aus dem Bereich der organisierten Kriminalität mit hohem Gewalt- und Bedrohungspotential.

Die Staatsanwaltschaft möchte die Verwaltung der Immobilie nach § 111m Abs. 1 S. 1 StPO übernehmen und die damit einhergehenden Aufgaben nach § 111m Abs. 1 S. 3 StPO auf einen Dritten übertragen.

### **7.2 Problem**

Gem. § 111m Abs. 1 S. 2 und 3 StPO kann die Verwaltung der beschlagnahmten Immobilie nur auf eine natürliche Person (Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, Gerichtsvollzieher, dritte Person), nicht auf eine Gesellschaft übertragen werden. Im Bereich der organisierten Kriminalität wäre jedoch die Beauftragung einer größeren Gesellschaft mit der Verwaltung vorzugswürdig, um das Gefährdungsrisiko des Beauftragten zu minimieren.

### **7.3 Lösung**

Denkbar ist eine Lösung über die Zwangsverwaltung von Immobilien: Nach § 1 ZwVwV ist als Zwangsverwalter eine geschäftskundige natürliche Person zu bestellen. In der Praxis wählt das zuständige Versteigerungsgericht regelmäßig fachkundige Rechtsanwälte aus. Das ist im Hinblick auf das höchstpersönliche Amt des Verwalters auch erforderlich. Die Bestellung einer Gesellschaft zum Zwangsverwalter hat auch Nachteile. Hier besteht gegebenenfalls die Gefahr, dass eigene wirtschaftliche Interessen der Verwaltungsgesellschaft im Vordergrund der Verwaltung stehen könnten. Daher wären eine konkretere Ausgestaltung und eine Erweiterung des Delegationsrechts bereits im Gesetzestext zu erwägen (entsprechende Ergänzung des § 1 Abs. 3 Satz 3, 4 ZwVwV).

Vorzugswürdig ist jedoch eine Änderung des § 111m Abs. 1 StPO dahingehend, dass die Beauftragung einer Gesellschaft mit der Verwaltung des beschlagnahmten Gegenstandes zulässig wird:

### **§ 111m StPO Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen können **auch andere natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen** mit der Verwaltung beauftragt werden.

(2) (...)



## **8 §§ 111b, 111c, § 111m StPO. Verwaltung von beschlagnahmten Grundstücken und Mietforderungen**

### **8.1 Sachverhalt**

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt in einem wegen des Vorwurfs der Geldwäsche geführten Ermittlungsverfahren nach § 111b StPO ein Grundstück mit dem Ziel, dieses als Tatprodukt (§ 74 StGB) oder Tatertrag (§ 73 StGB) einzuziehen. Das Objekt wurde mit Geldern aus rechtswidrigen Taten erworben. Auf dem Grundstück befindet sich eine fremdvermietete Immobilie. Neben dem Grundstück an sich werden – ebenfalls wegen des Vorwurfs der Geldwäsche – auch die laufenden und zukünftigen Mieteinnahmen nach § 111b StPO beschlagnahmt mit dem Ziel der Einziehung.

### **8.2 Problem**

Die Beschlagnahme (wie auch der Vermögensarrest) räumt der Staatsanwaltschaft nicht das Recht ein, Zahlung oder Hinterlegung der Mietzinsen von den Mietern zu verlangen. Auch die Übernahme der Verwaltung des Grundstücks nach § 111m StPO führt nicht explizit zu einem Recht der Staatsanwaltschaft, Zahlung an sich zu verlangen. Die Ermittlungsbehörde trägt damit das Bonitätsrisiko – bei entsprechender Ermittlungs- und Verhandlungsdauer unter Umständen über Jahre. Gleichzeitig müssen Gelder für den laufenden Betrieb und den Erhalt der Immobilie aufgebracht werden, für die gegebenenfalls die Justizkasse in Vorleistung gehen muss.

Die Situation ist auch für den Eigentümer unbefriedigend: Eine Mietzahlung an sich kann er aufgrund der Beschlagnahmen der Mietforderungen nicht verlangen. Zahlen die Mieter nicht an die Staatsanwaltschaft und erfolgt am Ende des Verfahrens keine Einziehung des Grundstücks/der Mieten, muss er rückwirkend unter Umständen für einen jahrelangen Zeitraum die Mieten von den Mietern einfordern. Das Risiko, die Forderungen nicht Beitreiben zu können, ist nicht unerheblich, wobei sich dieses Risiko bei einer erfolgreichen Einziehung auf die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde verlagert.

### **8.3 Lösung**

Bei einer Beschlagnahme von laufenden wiederkehrenden Leistungen aus einem zivilrechtlichen Vertrag sollte über eine Ergänzung von § 111d StPO (Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme) die Staatsanwaltschaft berechtigt werden, die Hinterlegung der Gelder oder die Einzahlung des geschuldeten Betrages auf ein Konto der Strafverfolgungsbehörden vom Drittschuldner zu fordern. Über einen Verweis auf § 378 BGB wäre zugleich klargestellt, dass der

Drittschuldner durch die Hinterlegung oder Einzahlung von seiner Verbindlichkeit befreit ist.

Eine Verfügung über die hinterlegten oder eingezahlten Werte seitens der Ermittlungsbehörden wäre grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von diesem Verfügungsverbot würde im Rahmen der Immobilienbeschlagnahme nur bei Übernahme der Verwaltung durch die Staatsanwaltschaft nach § 111m StPO gelten oder bei einem Antrag des weiterhin verwaltenden Eigentümers nach § 851b ZPO. In beiden Fällen würden die hinterlegten oder eingezahlten Mieteinnahmen nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks bedingt freigegeben, was den Interessen aller Beteiligten entspräche. Voraussetzung für eine solche Regelung wäre strafprozessual, dass die Beschlagnahme trotz Erfüllung der eigentlich gesicherten Forderung an dem hinterlegten Geld oder dem durch die Einzahlung entstandenen Auszahlungsanspruch andauert.

Vorschlag für die gesetzliche Umsetzung:

**§ 111d StPO Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen**

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) *Betrifft die Beschlagnahme Forderungen auf wiederkehrende Geldzahlungen aus einem zivilrechtlichen Vertrag, kann der Drittschuldner verpflichtet werden, die geschuldeten Geldbeträge jeweils zum Fälligkeitsdatum zu hinterlegen oder auf ein Konto der Strafverfolgungsbehörden einzuzahlen. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle der beschlagnahmten Forderung. § 378 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.*

**§ 111m Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände**

(1) (...)

(2) (...)

(3) (...)

(4) (...)

(5) *Hat die Staatsanwaltschaft die Verwaltung des Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 übernommen, ist sie berechtigt, auf nach § 111d Absatz 4 hinterlegte oder eingezahlte Geldbeträge aus Miet- oder Pachtforderungen zuzugreifen, soweit diese zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind.*

(6) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach **den Absätzen 1, 2 und 5 Satz 2** getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.

## **Kapitel 8**

### **Virtuelle Werte**

**(Kryptowährungen, virtuelle Währungen)**

## 1 Vorab / Tatsächlicher Hintergrund

Im Zusammenhang mit virtuellen Werten gibt es zahlreiche Unsicherheiten, die bereits bei der Begrifflichkeit beginnen:

- Nr. 77a StVollstrO definiert „virtuelle Währungen“ als das *„digitale Abbild eines Wertes, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und als Alternative zu Geld genutzt, insbesondere elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt wird. Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.“*
- § 4 Abs. 3 eWpG definiert den Begriff des Kryptowertpapiers als *„ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist“*, wobei § 2 Abs. 3 eWpG regelt, dass ein elektronisches Wertpapier als Sache im Sinne von § 90 BGB gilt.
- Die 5. Geldwäscherichtlinie definiert den Begriff der virtuellen Währung in der 5. Geldwäscherichtlinie (RL EU 2018/843) als die *„digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“*
- § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 KWG verwendet den Begriff des *„Kryptowertes“*.

Bei „virtuellen Währungen“ handelt es sich im Kern um digital abgespeicherte Darstellungen eines Wertes, die von keiner Zentralbank ausgegeben oder garantiert werden und als Tausch- oder Zahlungsmittel dienen oder zu Anlagezwecken verwendet werden.

Zum Senden und Empfang einer virtuellen Währung benötigt man ein Wallet. Wallets sind für Kryptowährungen das, was Browser für das Internet sind: Schnittstellen, welche die Nutzung der zugrundeliegenden Technologie erleichtern. In diesem Fall hilft eine Wallet bei der Interaktion mit einer Blockchain. Krypto-Wallets speichern keine Coins oder Token, sondern private Schlüssel, die quasi dem jeweiligen Vermögenswert entsprechen. Das Wallet ist eine Art elektronischer Geldbörse mit einer Wallet-Adresse. Diese Adresse bezeichnet man auch als public key und kann mit der IBAN bei einem Bankkonto verglichen werden.

Um auf ein Wallet zugreifen zu können, benötigt man neben dem public key den sog. private key, der gewissermaßen das Passwort für das Wallet darstellt.<sup>456</sup> Wird bspw. ein Bitcoinbetrag von 5,5 BTC auf ein Wallet transferiert, wird dieser

---

<sup>456</sup> Zeitler, RPfleger 2023, S. 557 ff.

als solcher dort abgespeichert. Möchte der Inhaber der Wallet 3 BTC weitertransferieren, können diese nicht von den 5,5 BTC abgetrennt werden. Vielmehr müssen zwei Transaktionen getätigt werden, nämlich eine über 3 BTC an den Empfänger und eine über 2,5 BTC an eine vom Absender vergebene Wechselgeldadresse. Zu einer Vermischung mehrerer Bitcoinbeträge auf der Wallet kommt es daher nicht. Dies kann bei anderen Kryptowährungen jedoch anders sein. Bei der Währung Ethereum tritt bspw. eine Vermischung ein.<sup>457</sup>

Darüber hinaus unterscheidet man im Bereich der Wallets zwischen Custodial und Non-Custodial Wallets. Bei den Custodial Wallets, die von einem Dritten (Börse, Broker oder (Krypto-)Bank) verwaltet werden, der die privaten Schlüssel verwahrt, stellen sich einige der im Folgenden beschriebenen Probleme nicht, da die vorläufige Sicherung vergleichbar der bei einem („normalen“) Bankkonto erfolgen kann.

Klar ist, dass „virtuelle Werte“ – dieser Begriff wird hier als Oberbegriff verstanden – einen erheblichen wirtschaftlichen Wert haben;<sup>458</sup> es muss daher möglich sein, sie durch vermögensabschöpfende Maßnahmen abzuschöpfen. Rechtlich und praktisch stellen sich jedoch die nachstehend dargestellten Probleme.

---

<sup>457</sup> Siehe dazu Machitadze/Figatowski, NZWiSt 2023, S. 171.

<sup>458</sup> Siehe dazu auch Wissenschaftliche Dienstes des Deutschen Bundestages „Aktueller Begriff Regulierung von virtuellen Währungen“, Nr. 22/21 (13.10.2021), abgerufen zuletzt am 19.01.2024 unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/865556/c8fdb6e25a4d4c6d8b9882c15694a257/Kryptowaehrung-data.pdf>.

## 2 §§ 111b, c StPO, § 76 StGB: Vorläufige Sicherung und Einziehung von virtuellen Werten

### 2.1 Sachverhalt

A verkauft Betäubungsmittel über das Darknet. Die Bezahlung erfolgt in Bitcoins. Eine Auswertung der Feedbacks im Darknet-Shop des A ergibt 10.000 Verkäufe verschiedenster Betäubungsmittel in unterschiedlichen Mengen, wobei Art und Menge des Betäubungsmittels teilweise angegeben sind, teilweise jedoch nicht. Eine Pflicht zur Abgabe eines Feedbacks besteht nicht. Die Verkaufspreise für die Betäubungsmittel können anhand des Angebots nachvollzogen werden. Welche Betäubungsmittelmengen A insgesamt verkauft hat und wieviel er dafür eingenommen hat, lässt sich anhand der Feedbacks und auch der übrigen Ermittlungsergebnisse nicht feststellen. Im Rahmen der Durchsuchung werden jedoch auf

- auf Wallet X 5 Bitcoins,
- auf Wallet Y 10 Bitcoins und
- auf Wallet Z 5 Ethereum

festgestellt.

Der private Schlüssel für Wallet X wird ebenfalls aufgefunden und die Bitcoins gesichert und auf die Wallet der Staatsanwaltschaft transferiert.

Der private Schlüssel zu Wallet Y bleibt unbekannt. Die Bitcoins auf Wallet Y können ohne den privaten Schlüssel faktisch nicht gesichert werden. Sechs Monate nach dem Zugriff wurden 5 Bitcoins von Wallet Y durch eine unbekannte Person wegtransferiert. Sie hatten zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 100.000 Euro.

Der private Schlüssel zu Wallet Z wird ebenfalls aufgefunden. Da auf der Wallet eine Vermischung eingetreten ist und sie einen nicht den Betäubungsmittelverkäufen zuordenbaren Eingang enthält, wird hinsichtlich des Gesamtbetrages im Übrigen ein Vermögensarrest über 100.000 Euro (Wert der Ether zum Zeitpunkt der Vermischung) angeordnet. Die Ethereum werden gepfändet. Eine Notveräußerung wird nicht durchgeführt.

Der Beschuldigte verfügt über weitere – legal erworbene – Vermögenswerte im Wert von 150.000 Euro.

Die Anklage wird letztlich nur wegen der ohne großen Aufwand konkretisierbaren 5.000 Fälle erhoben. Im Übrigen erfolgt eine Beschränkung nach § 154 Abs. 1 StPO.

Im Hinblick auf die Wallet Z ordnet das Gericht die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 100.000 Euro an. Nach Rechtskraft des Urteils wird die Verwertung

der gesicherten Ethereum veranlasst. Deren Wert beläuft sich inzwischen infolge einer Wertsteigerung auf 500.000 Euro.

## 2.2 Problem

In dem vorgenannten Sachverhalt sind die wichtigsten Probleme, die sich im Zusammenhang mit vermögensabschöpfenden Maßnahmen in Bezug auf virtuelle Werte stellen, komprimiert zusammengefasst. Im Einzelnen:

### 2.2.1 Rechtsnatur virtueller Werte

Die im Sachverhalt aufgefundenen virtuellen Währungen müssen nach §§ 111b ff. StPO gesichert werden können. Insoweit stellt sich das Problem, dass § 111c StPO nur

- „bewegliche Sachen“ (§ 111c Abs. 1 StPO)
- „Forderungen oder andere Vermögensrechte (§ 111c Abs. 2 StPO)
- „Grundstücke oder Rechte, die den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen“ (§ 111c Abs. 3 StPO) sowie
- Schiffe, Schiffsbauwerke, Luftfahrzeuge (§ 111c Abs. 4 StPO)

umfasst. Gleiches gilt für § 111f StPO. Ihrem Wortlaut nach umfassen beide Vorschriften damit virtuelle Werte jedenfalls nicht unmittelbar.<sup>459</sup>

In rechtlicher Hinsicht stellt sich daher zunächst die Frage der Rechtsnatur von Kryptowährungen, die weiterhin – sowohl in der straf- als auch in der zivilrechtlichen Literatur - ungeklärt ist.<sup>460</sup> Einigkeit besteht lediglich (weitestgehend) dahingehend, dass es sich nicht um bewegliche Sachen (fehlende Körperlichkeit) oder relative (keine Gläubiger-Schuldner-Beziehung) oder absolute (keine Rechtsposition, nur faktische Verfügungsgewalt) Rechte handelt.

Hieran anknüpfend stellen sich sowohl in den materiellen als auch in den formellen Vorschriften der Vermögensabschöpfung zahlreiche Fragen. Höchstrichterlich geklärt ist insoweit lediglich, dass Kryptowährungen „etwas“ im Sinne des § 73 StGB sind (BGH, Beschluss vom 27.07.2017 – 1 StR 412/16, NStZ 2018, 401):

*„Erlangtes Etwas im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist die Gesamtheit des materiell aus der Tat tatsächlich Erlangten (dazu BT-*

---

<sup>459</sup> Vgl. den Überblick bei Rettke NZWiSt 2020, S. 45, 52 f. und Greier wistra 2016, S. 249, 253 ff.

<sup>460</sup> zu Bitcoin siehe Rückert MMR 2016, S. 295, 296 (vermögenswerte Position aufgrund rein tatsächlicher Verfügungsgewalt), Goger MMR 2016, S. 431, 432 f., Greier, wistra 2016, S. 249, 252 (Immaterialgut), Spindler/Bille WM 2014, S. 1357, 1360, Heine NStZ 2016, S. 441, 444 (sonstige Vermögensrechte), Rettke NZWiSt 2020, S. 45, 49 (virtuelle Gegenstände), BaFin, Nr. 10 Merkblatt vom 20.12.2011, Stand: 11.01.2022, [https://www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb\\_111220\\_finanzinstrumente.html](https://www.bafin.de/Shared-Docs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111220_finanzinstrumente.html) (Finanzinstrumente), KG Berlin, Urteil vom 25.09.2018 – (4) 161 Ss 28/18 (35/18), BeckRS 2018, 24193 (keine Finanzinstrumente), vgl. auch Schroen DStR 2019, S. 1369, Heinze ZStW 2022, S. 610; zur zivilrechtlichen Literatur vgl. Überblick bei Blaschczok: Die Zwangsvollstreckung in Kryptowährungsvermögen, NJW 2023, S. 3199, der eine ZPO-Novellierung fordert).



*Drucks. 12/989, S. 23; vgl. auch Fischer, StGB, 64. Aufl., § 73 aF Rn. 8). Hiervon werden - ungeachtet ihrer Rechtsnatur (vgl. hierzu Goger, MMR 2016, 431 [432 f.]; Heine, NSTZ 2016, 441, 444; Rückert, MMR 2016, 295 [296]; Spindler/Bille, WM 2014, 1357 [1363] jeweils mwN) - auch Bitcoins erfasst. Sie stellen angesichts ihres Marktwertes einen realisierbaren Vermögenswert dar, für den der Angeklagte sowohl materiell Berechtigter ist als auch die faktische Verfügungsgewalt (vgl. hierzu BGH, Beschlüsse vom 12. Mai 2009 – 4 StR 102/09, NSTZ-RR 2009, 320 und vom 17. März 2016 – 1 StR 628/15, BGHR StGB § 73 Erlangtes 19) hat. Sie sind angesichts der Speicherung in der Blockchain und der Kombination aus öffentlichen und dem Angeklagten bekannten privaten Schlüssel der Wallet hinreichend abgrenzbar (vgl. hierzu Rückert aaO) und damit tauglicher, wenn auch nicht körperlicher Gegenstand einer Verfallsanordnung (Goger aaO; Heine aaO). Soweit dagegen geltend gemacht wird, Bitcoins könnten allein deswegen kein Verfallsgegenstand sein, da sie weder Sache noch Recht seien und deswegen der Wortlaut des § 73e aF StGB auf sie nicht anwendbar sei (Rückert aaO), kann dem nicht gefolgt werden. Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 aF StGB enthält gerade keine solche Begrenzung auf Sachen oder Rechte (Fischer, StGB, 64. Aufl., § 73 aF Rn. 9; Heine aaO; Spindler/Bille aaO; vgl. auch BT-Drucks. 12/989, S. 23). § 73e aF StGB kommt demgegenüber keine einschränkende Wirkung zu."*

Welche Normen aus der StPO und der ZPO im Rahmen der vorläufigen Sicherung auf Kryptowährungen anzuwenden sind, ist jedoch bislang aus den vorgenannten Gründen ungeklärt. Hierzu verhält sich der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ aus dem Jahr 2018 bereits wie folgt (S. 260 ff.):

*„In der Praxis ist jenseits der Frage von Einziehung und Verfall relevant, ob und wie das klassische Instrumentarium der strafprozessualen Vorbereitung der Gewinnabschöpfung, wie es in den §§ 111b ff. StPO seinen Niederschlag gefunden hat, rechtlich und tatsächlich auch auf Kryptowährungen angewendet werden kann.*

*Der Experte Dr. Rückert hat in seiner Stellungnahme dagegen Bedenken erhoben und ein gesetzgeberisches Tätigwerden angemahnt, um in praxistauglicher und rechtssicherer Art und Weise Bitcoins sicherstellen zu können. Er schlägt (ähnlich wie bei den materiellen Normen der Vermögensabschöpfung) vor, für virtuelle Kryptowährungseinheiten neue, ausdrückliche Regelungen zu schaffen. Dies ist Folge seiner Auffassung, dass die Rechtsnatur von Kryptowährungen ungeklärt sei und er mit dem Begriff des "Vermögenswertes" nach Lösungen sucht.*

Dagegen stellt Goger<sup>461</sup> schlüssig dar, dass das geltende Recht Kryptowährungen erfasst (ebenfalls zur alten Rechtslage, aber übertragbar - aufgrund des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 ([BGBl. I S. 872](#)) geänderte §§ sind in eckigen Klammern eingefügt):

### **"1. Sicherstellung durch Beschlagnahme**

Ausgangspunkt ist dabei § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO, der festlegt, dass Gegenstände durch Beschlagnahme nach § 111c StPO sichergestellt werden können, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen.

Entscheidend ist deshalb zunächst, ob Bitcoins als "Gegenstände" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Die in der Kommentarliteratur gelieferten Definitionen fallen begrifflich uneinheitlich aus. Während Schmitt<sup>462</sup> und Huber<sup>463</sup> unter Gegenstände "alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Rechte" subsumieren, fasst Spillecke<sup>464</sup> "sowohl Sachen als auch Forderungen, Immaterialgüterrechte und sonstige Vermögensrechte" darunter. Die Auslegung des Gegenstandsbegriffs ist vorliegend von großer Bedeutung, da die zivilrechtliche Natur von Bitcoins kaum zu fassen ist. Einfacher lässt sich lediglich feststellen, was Bitcoins jedenfalls nicht sind: So fallen sie ohne weiteres nicht unter den Begriff der Sache, da es ihnen an der von § 90 BGB vorausgesetzten Körperlichkeit fehlt. Ferner dürfte als geklärt angesehen werden, dass die Verfügungsmacht über Bitcoins kein absolutes oder relatives Recht verleiht.<sup>465</sup> Insbesondere fehlt es für die Einordnung als relatives Recht an der logisch erforderlichen Gläubiger-Schuldner-Relation. De lege ferenda wird in der Literatur deshalb die Einführung eines § 90b BGB diskutiert, der eine Fassung von Bitcoins unter den Begriff des absoluten Rechts ermöglichen soll.<sup>466</sup> Für den hier interessierenden Kontext des § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO bleibt somit die Frage, ob "ein Immaterialgut, das keine weiteren Rechte

---

<sup>461</sup> MMR 2016, S. 431; beipflichtend auch Wühr, in BeckOK StVollstrO/ § 77a Rn. 6 ff.

<sup>462</sup> Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, Rn. 4 zu § 111b StPO.

<sup>463</sup> Huber, in: BeckOK StPO, Stand: 1.9.2015, Rn. 3 zu § 111b StPO.

<sup>464</sup> Spillecke, in: KK-StPO, 7. Aufl. 2013, Rn. 3 zu § 111b StPO.

<sup>465</sup> So zutreffend Kütük/Sorge, MMR 2014, 643 unter Verweis auf Boehm/Pesch, MMR 2014, S. 75 und Engelhardt/Klein, MMR 2014, S. 355.

<sup>466</sup> Engelhardt/Klein, MMR 2014, S. 355.

begründet<sup>467</sup>, gleichwohl unter den Gegenstandsbegriff dieser Norm gefasst werden kann. Der Wortlaut steht dem jedenfalls nicht entgegen. Auch der Sinn und Zweck der Vorschriften über die Sicherung von späteren Verfalls- und Einziehungsgegenständen legt nahe, dass diese auch auf Bitcoins erstreckt werden müssen. Sie sollen sicherstellen, dass kriminelle Gewinne dem Täter umfassend entzogen werden. Auch soll den Opfern von Straftaten die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtert werden.<sup>468</sup> Eine einschränkende Auslegung des § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO kann auch nicht etwa daraus abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber die Worte "und andere Vermögensvorteile" durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuchs und anderer Gesetze v. 28.2.1992<sup>469</sup> aus der Norm gestrichen hat. Diese Änderung bezweckte ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs einzig die Berücksichtigung der Einführung des Bruttoprinzips beim Verfall.<sup>470</sup> Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Sicherung von Vermögenswerten gegenständlich beschränken wollte, können den Materialien nicht entnommen werden. Als Zwischenergebnis bleibt also festzuhalten, dass Bitcoins als Gegenstände i.S.v. § 111b Abs. 1 Satz 1 StPO aufzufassen sind.

## **2. Durchführung der Beschlagnahme**

Für die Durchführung der Beschlagnahme wird dann § 111c Abs. 3 Satz 1 StPO [...] heranzuziehen sein, der normiert, dass die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts durch Pfändung bewirkt wird.<sup>471</sup> Hier ist zwar abermals festzuhalten, dass Bitcoins auf Grund der bereits genannten überzeugenden Argumentation keine Rechte im zivilrechtlichen Sinne verleihen, allerdings erscheint eine Subsumtion unter den i.R.v. § 111c Abs. 3 Satz 1 StPO [...] auszulegenden Begriff des "anderen Vermögensrechts" möglich und erforderlich, um Sinn und Zweck der Norm hier zur Wirkung zu bringen. Eine solche Auslegung ist vom Wortlaut der Norm trotz der problematischen Rechtsnatur von Bitcoins auch noch gedeckt. Dass in der zivilrechtlichen Literatur diskutiert wird, für die

---

<sup>467</sup> Kütük/Sorge, MMR 2014, S. 643.

<sup>468</sup> Spillecke (o. Fußn. 307), Rn. 1 zu § 111b StPO.

<sup>469</sup> BGBl. I, S. 372.

<sup>470</sup> BT-Drucks. 12/1134, S. 12.

<sup>471</sup> A.A. Rückert, MMR 2016, S. 295.

*Vollstreckung in Bitcoins den Weg über die Erwirkung einer unvertretbaren Handlung zu beschreiten,<sup>472</sup> ändert an dieser Betrachtung nichts. Nach hier vertretener Auffassung gebietet der Sinn und Zweck der Vorschriften über die Gewinnabschöpfung eine autonome Auslegung des Begriffs des "anderen Vermögensrechts", die sich zwar an zivilrechtlichen Wertungen zu orientieren hat, diese aber nicht unkritisch übernehmen muss. Dafür spricht auch, dass § 111c Abs. 3 Satz 2 StPO [...] nur eine sinngemäße Anwendung der ZPO-Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte anordnet. Die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt durch das Gericht. Eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft besteht nur bei Gefahr im Verzug (§ 111e Abs. 1 Satz 1 StPO [...]). Praktisch von Bedeutung ist, dass die verbreitete "formlose Sicherstellung" zur Sicherung von bestimmten Verfalls- und Einziehungsgegenständen (hier: der privaten Schlüssel zu einer bestimmten Bitcoin-Wallet) nicht ausreichend ist.<sup>473</sup>*

*Soweit als Alternative zu der hier vertretenen Auffassung eine Analogie zu § 111c Abs. 1 StPO bevorzugt wird,<sup>474</sup> begegnet dies erheblichen Bedenken. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen erfordert nach dieser Vorschrift, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird oder die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird. Der Akt der Beschlagnahme soll nach außen deutlich hervortreten, um z.B. Dritte in Bezug auf eine Veräußerung des Gegenstands bösgläubig zu machen. Dieses Ziel kann durch eine Speicherung des privaten Schlüssels auf einem behördlichen Datenträger und anschließende Löschung beim Beschuldigten indes nicht in gleicher Weise erreicht werden. Es ist weder rechtlich noch technisch unmöglich, dass neben dem Beschuldigten auch Dritte gleichzeitig berechtigt über die Kenntnis des privaten Bitcoin-Schlüssels des Beschuldigten verfügen. Auch der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz, an den die Vorschriften über die Sachpfändung dogmatisch anknüpfen, steht einer zwangsvollstreckungsrechtlichen Behandlung von Bitcoins entsprechend einer Sache im Wege. Der Beschuldigte kann seinen privaten Bitcoin-Schlüssel auf mehreren, den*

---

<sup>472</sup> Kütük/Sorge, MMR 2014, S. 643.

<sup>473</sup> Schmitt (o. Fußn. 306), Rn. 1 zu § 111c StPO m.w.N.

<sup>474</sup> Rückert, MMR 2016, S. 295.

*Ermittlungsbehörden bekannten und unbekanntem Daten- oder Schriftträgern gespeichert haben. Diese müssten sämtlich in der Beschlagnahmeanordnung bezeichnet und in Gewahrsam genommen werden. Der Vollzug einer solchen Beschlagnahmeanordnung durch "Wegnahme" würde bedeuten, dass diese auf jedem Daten- oder Schriftträger des Beschuldigten gelöscht werden. Dies scheitert bereits im Ansatz daran, dass nie ausgeschlossen ist, dass der Beschuldigte noch über den Ermittlungsbehörden nicht bekannte Speicherorte verfügt. Es ist dann aber weder, wie von § 111c Abs. 1 StPO verlangt, die Sache in Gewahrsam genommen noch die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht worden. Noch offensichtlicher wird das Problem, wenn der Schlüssel überhaupt nicht als verkörperte Gedankenerklärung beim Beschuldigten vorliegt, sondern von diesem - was zumindest theoretisch möglich ist - memoriert wurde.*

*Zuständig für die Bewirkung der Pfändung ist gem. § 111f Abs. 1 Satz 1 StPO [...] die Staatsanwaltschaft [...].*

*Losgelöst von der - hier bejahten - Frage, ob eine Beschlagnahme bei Bitcoins im Rechtsrahmen der Gewinnabschöpfung überhaupt zulässig ist, sind die Ermittlungsbehörden natürlich auch mit nicht unerheblichen praktischen Problemen konfrontiert. Die Schaffung einer eigenständigen Infrastruktur zur sicheren "Aufbewahrung" von Bitcoins, sprich die Einrichtung einer staatlichen Wallet, in welche gepfändete Bitcoins übertragen werden können, ist dabei noch die leichteste Hürde. Weit mehr Konsequenzen folgen aus der systembedingten Anonymität des Bitcoin-Systems und aus den eingesetzten Verschlüsselungstechniken. So dürfte bereits die Verknüpfung zwischen konkreter Bitcoin-Wallet und dem jeweiligen Beschuldigten nicht immer trivial herzustellen sein. Zudem erfordert die Sicherung eines Bitcoin-Guthabens aus einer Wallet des Beschuldigten durch Übertragung in eine staatliche Wallet die Kenntnis des privaten Schlüssels des Beschuldigten. Wenn der Beschuldigte nicht kooperiert, verbleibt den Ermittlungsbehörden nur die Chance, den Schlüssel in schriftlicher oder elektronischer Form i.R.v. Durchsuchungsmaßnahmen bzw. bei der anschließenden Auswertung von Beweismaterial aufzufinden, was selbstredend mit erheblichem computerforensischen*

*Aufwand bei zumindest offenen Erfolgsaussichten verbunden ist. Bei Kenntnis des privaten Schlüssels zu der Bitcoin-Wallet des Beschuldigten ist eine zügige Übertragung in eine staatliche Wallet unumgänglich. Schließlich ist der (nicht in Haft befindliche) Beschuldigte oder ein beliebiger Dritter, der ebenfalls Kenntnis von dem privaten Schlüssel besitzt, rein tatsächlich nicht gehindert, trotz des mit der Pfändung verbundenen Verfügungsverbots anderweitig über die Bitcoins zu verfügen.“*

Im Ergebnis hat die Arbeitsgruppe „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ aus dem Jahr 2018 festgehalten (S. 266 des Abschlussberichts):

*„Die Gewinnabschöpfung von Bitcoins wird in der Zukunft zunehmen, weshalb die Strafverfolgungsbehörden gut beraten sind, sich der praktischen Schwierigkeiten bei der Sicherung von Bitcoin-Guthaben anzunehmen. Die bestehenden Vorschriften können derart ausgelegt werden, dass in der Praxis derzeit keine Lücken bei der Vermögensabschöpfung zu befürchten sind. Das rechtliche Instrumentarium ist grundsätzlich ausreichend, um den besonderen Problemlagen im Zusammenhang mit Bitcoins begegnen zu können. Für die zahlreichen anderen, deutlich weniger verbreiteten Kryptowährungen gilt nichts anderes. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht derzeit nicht.“*

Wenngleich im Jahr 2018 ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf mithin nicht gesehen wurde, bleibt festzuhalten, dass die Problematik der vorläufigen Sicherung von virtuellen Werten bis heute fortbesteht und nicht abschließend gelöst ist, was in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten führt.

### **2.2.2 Fehlender Schlüssel (private key)**

Sowohl in rechtlicher, als auch in tatsächlicher Hinsicht bereiten Sachverhalte wie vorstehend in Abschnitt 2.1 dargestellt, erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf den sog. Schlüssel, denn ein Transfer von Kryptowährungen ist nur bei Kenntnis des kryptografischen Schlüssels möglich:

Die im Fallbeispiel aufgefundenen 10 Bitcoins auf Wallet Y können mangels Kenntnis des privaten Schlüssels faktisch – auch bei Vorliegen eines Beschlagnahmebeschlusses oder eines Vermögensarrestes – nicht gesichert werden. Im schlimmsten Falle kann man – wie im Sachverhalt dargestellt – in der Folgezeit dabei zusehen, wie das Wallet leerer und leerer wird, weil jeder, der im Besitz des privaten Schlüssels ist, auf das Wallet zugreifen kann.

Aufgrund der starken Verschlüsselung ist eine Überwindung durch IT-Spezialisten nicht möglich. Sofern der Schlüssel nicht mitgeteilt wird oder im Rahmen einer Durchsuchung gefunden wird, ist ein Transfer daher unmöglich.

Ob zum Zwecke der Erlangung des Schlüssels Zwangsmittel im Sinne des § 888 ZPO eingesetzt werden dürfen, ist umstritten.<sup>475</sup> Durch die Mitteilung des privaten Schlüssels würde der Betroffene jedenfalls gezwungen, die Wallet als seine eigene zu bezeichnen oder zumindest die Möglichkeit des Zugriffs darauf einzuräumen. Hieraus ließen sich Rückschlüsse auf eine mögliche Tatbeteiligung ziehen.<sup>476</sup>

Gleiches gilt häufig im Rahmen der Vollstreckung. Auch hier würde der Anwendung des § 888 ZPO häufig die Selbstbelastungsfreiheit entgegenstehen, da nicht auszuschließen ist, dass sich auf dem Wallet Eingänge befinden, die nicht vom Strafklageverbrauch umfasst sind.

Zudem dürfte § 888 ZPO aus einem weiteren Grund nicht anwendbar sein: Die Strafvollstreckung richtet sich gemäß § 459 g Abs. 1 S. 2 StPO, § 57 StVollstrO, § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBAO und § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG nach den dort genannten Vorschriften der ZPO. Anders als in § 111 f StPO findet sich in § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG weder ein Verweis auf § 888 ZPO noch auf § 928 ZPO. Eine analoge Anwendung des § 888 ZPO in Fällen der Strafvollstreckung ist ebenfalls ausgeschlossen. Da der Vermögensarrest (und dessen Vollziehung) ausschließlich der Sicherung der Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73 c StGB dient, wäre es zudem widersprüchlich, wenn in diesem Rahmen Maßnahmen möglich wären, die im Rahmen der eigentlichen Vollstreckung nicht zur Verfügung stehen. Der Verweis in § 111 f StPO ist dahingehend auszulegen, dass nur insofern auf Vorschriften der ZPO verwiesen wird, die auch im Rahmen einer Vollstreckung Anwendung finden.

### 2.2.3 Keine Wertersatzeinziehung

Kann – wie im hier erörterten Sachverhalt – der Schlüssel zur Wallet nicht ermittelt werden, und ist damit ein Transfer der Bitcoins und damit deren Beschlagnahme bzw. Einziehung faktisch unmöglich, stellt sich die Frage, ob nicht die Voraussetzungen der Wertersatzeinziehung gemäß § 73c StGB vorliegen.

Der BGH geht indes davon aus, dass eine Kryptowährung auch dann nach § 73 Abs. 1 StGB einzuziehen ist, wenn der Schlüssel nicht ermittelt werden konnte.<sup>477</sup> Ein Fall der Wertersatzeinziehung liegt nach Vorstellung des BGH gerade nicht vor. Dies hat zur Konsequenz, dass im Ermittlungsverfahren in Höhe des entsprechenden Bitcoin-Wertes keinerlei Möglichkeit zur vorläufigen Sicherung besteht, auch wenn der Beschuldigte – wie im Fallbeispiel – über

---

<sup>475</sup> Befürwortend unter Hinweis auf den offenen Verweis in § 111 f Abs. 1 S. 2 StPO i.V.m. § 928 ZPO auch auf § 888 ZPO Heine NSTz 2016, S. 441, 445, für § 459g StPO ebenso Schmitt/Köhler, StPO 65. Aufl. 2022, § 459g StPO Rn. 5, ablehnend unter Verweis auf die Selbstbelastungsfreiheit Greier wistra 2016, S. 249, 255 und 257 sowie Rettke NZWiSt 2020, S. 45, 52, der zusätzlich auf den § 888 ZPO nicht nennenden Katalog gemäß § 459g Abs. 1 S. 2 StPO, § 57 StVollstrO, § 1 Abs. 1 Nr. 3 EBAO und § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG hinweist, Rettke, NZWiSt 2020, S. 45, 53.

<sup>476</sup> Siehe Rettke, NZWiSt 2020, S. 45, 53.

<sup>477</sup> Siehe BGH, Beschluss vom 27.07.2017 – 1 StR 412/16, BeckRS 2017, 145251; Beschluss vom 06.06.2018 – 4 StR 569/17, BeckRS 2018, 19878; so auch Heine, NSTz 2016, S. 441, 443.

weitere Vermögenswerte verfügt. Der BGH verweist vielmehr auf die Möglichkeit, im Rahmen der Vollstreckung nach § 76 StGB vorzugehen. Da § 76 StGB jedoch auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 73c StGB verweist, die der BGH bei Unkenntnis des privaten Schlüssels im Ermittlungsverfahren gerade verneint hat, stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen des § 76 StGB allein dadurch, dass die Unkenntnis nunmehr im Vollstreckungsverfahren und nicht mehr im Ermittlungsverfahren besteht, bejaht werden können. Dabei ist unklar, wann genau von der Möglichkeit der nachträglichen Anordnung gemäß § 76 StGB Gebrauch gemacht werden soll. Die Vorschrift knüpft an die Entstehung einer Undurchführbarkeit der Originaleinziehung an (oder zumindest das Bekanntwerden dieser), also an das Eintreten einer Zäsur in Form eines Umstandes, der für einziehungsrechtliche Zwecke eine Neu- bzw. eine andere Bewertung der Einziehungsmethode zulässt oder gar fordert; ein solcher Vorgang in Form der Realisierung einer veränderten Sachlage liegt im Falle monate- oder gar jahrelanger Versuche, Zugriff auf die Wallet zu erhalten, ohne Hinzutreten weiterer Faktoren nicht vor, sodass sich in diesem Zusammenhang neben dem Problem des Vorliegens der Undurchführbarkeit die Frage stellt, zu welchem Zeitpunkt diese in Ermangelung eines entsprechenden Ereignisses entstehen soll.<sup>478</sup>

Ein Vergleich mit der analogen Welt zeigt, dass der Schluss des BGH nicht zwingend ist: Versteckt der Bankräuber seine Beute und gibt das Versteck im Laufe des Ermittlungsverfahrens auch nicht preis, so hat er die Beute für die Strafverfolgungsbehörden unauffindbar beiseitegeschafft, so dass ein Vermögensarrest zur Sicherung der Anordnung der Wertersatzeinziehung angeordnet werden kann.<sup>479</sup>

Würde man allerdings – entgegen der Rechtsprechung des BGH – im Falle der Unkenntnis des privaten Schlüssels von vorneherein von einer Wertersatzeinziehung ausgehen, ergeben sich weitere Folgefragen:

Zum einen wäre fraglich, auf welchen Zeitpunkt für die Wertbemessung abgestellt werden soll. Nach der Rechtsprechung des BGH sind für die Bestimmung des Wertersatzeinziehungsbetrages Wertsteigerungen des Erlangten ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen dieser Vorschrift eingetreten sind, unbeachtlich.<sup>480</sup> Als Grund hierfür führt der BGH an, dass Wertsteigerungen, die der ursprünglich erlangte Gegenstand erfährt, nachdem der Täter diesen nicht mehr innehat, dem Tätervermögen nicht mehr zugutekommen. Würde man gleichwohl solche nachträglichen Wertzuwächse im Rahmen von § 73c StGB berücksichtigen, würde sich die Abschöpfung an einem Wert orientieren, der von dem Täter zu keinem Zeitpunkt seiner Verfügungsgewalt über das Erlangte

---

<sup>478</sup> Siehe Machitadze/Figatowski, NZWiSt 2023, S. 171.

<sup>479</sup> MüKoStGB/Joecks/Meißner, 4. Aufl. 2020, StGB § 73c Rn. 7; BeckOK StGB/Heuchemer, 58. Ed. 1.8.2023, StGB § 73c Rn. 7.

<sup>480</sup> BGH, Beschluss vom 6.6.2018 – 4 StR 569/17, BeckRS 2018, 19878.



hätte realisiert werden können. Diese Argumentation würde vorliegend nicht verfangen, da der Täter – sofern die Kryptowährung unangetastet bleibt, was, wenn dies nicht der Fall wäre, ohnehin zur Anwendbarkeit des § 73c StGB führen würde – bis zum Schluss über die Kryptowährung verfügen und ihm daher auch ihr jeweiliger Wert weiterhin zugutekommen würde. Damit müsste es für die Bemessung des Wertes konsequenterweise auf den Zeitpunkt der (erfolgreichen) Vollstreckung der Anordnung der Wertersatzentziehung ankommen. Dann müsste aber wiederum die Anordnung der Wertersatzentziehung so gefasst werden können, dass sie den Betrag letztlich offenlässt.

Zum anderen wäre fraglich, ob es nicht einer Möglichkeit bedarf, von einer Wertersatzentziehung in eine Originäreinziehung zu wechseln (umgekehrter Fall des § 76 StGB), falls nach Anordnung einer Wertersatzentziehung der private Schlüssel nachträglich doch noch bekannt wird, so dass die Kryptowährung noch vorhanden und einziehbar ist. Die Regelung eines solchen Wechsels von der Wertersatzentziehung zur Originäreinziehung könnte in den Fällen der Kryptowährungen verdeutlichen, dass bei Unkenntnis des privaten Schlüssels problemlos zunächst eine Wertersatzentziehung angeordnet werden kann, weil eine spätere Änderung der Einziehungsart möglich bleibt.

#### **2.2.4 Auswertung der Feedbacks in Massefälle**

Schwierigkeiten bereiten Sachverhalte wie in Abschnitt 2.1 dargestellt, auch im Hinblick auf die erforderliche Konkretisierung des Taterlangten:

Für eine Einziehung nach §§ 73, 73c StGB muss stets konkret nachgewiesen werden, was durch die Tat erlangt wurde. Ist dies nicht möglich, kommt nur eine Einziehung nach § 73a StGB in Betracht.

Im Fallbeispiel muss daher vorrangig versucht werden, einzelne Verkäufe zu konkretisieren und die jeweiligen Zahlungseingänge anhand der Wallet zuzuordnen.

Theoretisch ist es (jedenfalls teilweise) möglich, die sich aus den Feedbacks ergebende Verkäufe einzelnen Eingängen auf den aufgefundenen Wallets zuzuordnen. Hierzu bedürfte es eines Abgleichs evtl. angegebener Betäubungsmittelmengen und der Daten der Erstellung des Feedbacks mit den sich aus den Angeboten ergebenden Preisen und den Eingängen auf den Wallets. In der Praxis sind solche Auswertungen mit zumutbarem Aufwand nicht umsetzbar; angesichts der Vielzahl der Verkäufe würden entsprechende Auswertungen Wochen oder Monate dauern, wobei im Vorhinein ungewiss ist, ob eine Zuordnung am Ende gelingen kann.

Zu bedenken ist dabei, dass in Fällen wie dem in Abschnitt 2.1 dargestellten Sachverhalt mit ausreichender Sicherheit feststeht, dass sämtliche Eingänge auf den Bitcoin-Wallets aus den Verkäufen von Betäubungsmitteln stammen und zwar sowohl aus solchen, die Gegenstand der Anklage waren, als auch aus

solchen, die mangels Konkretisierbarkeit nicht zur Anklage gelangt sind oder die nach § 154 Abs. 1 StPO wegbeschränkt wurden.

Gleichwohl kommt eine Einziehung nach § 73a StGB nicht ohne weiteres in Betracht: Nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>481</sup> sowie der Rechtsprechung des BGH<sup>482</sup> ist die erweiterte Einziehung gegenüber der Einziehung nach § 73 StGB subsidiär. Somit hat das Gericht unter Ausschöpfung aller prozessual zulässigen Mittel zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 73, 73c StGB gegeben sind. Hinsichtlich der nach § 154 Abs. 1 StPO wegbeschränkten Taten müsste eine selbständige Einziehung, wobei auch insoweit vorrangig versucht werden müsste, einzelne Eingänge auf der Wallet einzelnen Verkäufen zuzuordnen – was einen erheblichen und in der Praxis nicht darstellbaren Aufwand erfordert.

Übersteigen die auf dem Wallet befindlichen Eingänge den errechneten Gesamtbetrag der Einnahmen, kann die Einziehung der Bitcoins auf der Wallet mittels einer Kombination aus §§ 73, 73a, 76a StGB erfolgen; hierdurch ist der Angeklagte, sofern dargelegt werden kann, dass sämtliche Eingänge auf der Wallet aus Betäubungsmittelverkäufen stammen, zumindest nicht beschwert. Decken die noch vorhandenen Werte auf dem Wallet die errechneten Gesamt(mindest)einnahmen jedoch nicht mehr ab (was der Regelfall ist), muss in Höhe des nicht mehr vorhandenen Betrages eine Wertersatzeinziehung angeordnet werden. Die Berechnung des Wertes des Erlangten ist im Übrigen auch hier mit einem massiven, kaum leistbaren Aufwand verbunden, da jeweils für jeden einzelnen Abfluss vom Wallet für eben diesen Zeitpunkt der Wert der Kryptowährung zu bestimmen ist. Bei tausenden von Ein- und Ausgängen ist dies in der Praxis kaum leistbar. Zudem müsste strenggenommen bestimmt werden, ob auf dem Wallet noch vorhandene Bitcoins einzelnen Verkäufen zugeordnet werden können und hier wiederum nach Einziehung nach § 73 oder § 76a StGB unterschieden werden. Die Praxis behilft sich hier häufig so, dass sie letztlich nur einen Mindestbetrag einzieht bzw. die Einziehung von Wertersatz anordnet, so dass der Angeklagte durch einen Fehler bei der Anwendung der Regelungen letztlich nicht beschwert ist. Anders sind diese Fälle kaum handhabbar.

Der gesetzgeberische Wille und die Rechtsprechung stellen die Ermittlungsbehörden in solchen Massefällen damit vor eine für sie faktisch unlösbare Aufgabe und dies obwohl auf der Hand liegt, dass aufgefundene Vermögenswerte zweifelsfrei insgesamt aus Straftaten stammen.

---

<sup>481</sup> BT-Drucks. 18/9525, 66.

<sup>482</sup> Siehe BGH, Beschluss vom 4. April 2013 – 3 StR 529/12 –, juris.

### 2.2.5 Wertsteigerungen bei Wertersatzeinziehung

Die Einziehung von virtuellen Werten nach § 73 StGB kann – wie im Fallbeispiel bei Wallet Z – auch deshalb unmöglich sein, weil auf der Wallet eine Vermischung eingetreten ist (bspw. bei der Kryptowährung Ethereum oder auf einer Cold-Wallet eines Anbieters).

Für die Einziehung von Wertersatz ist bei der Bestimmung des Wertes auf den Zeitpunkt der Vermischung abzustellen. Wird der in dieser Höhe angeordnete Vermögensarrest durch Pfändung der Kryptowährung vollzogen, besteht die Möglichkeit, dass diese zum Zeitpunkt der Verwertung im Rahmen der Vollstreckung einen (deutlich) höheren Wert hat. Dies wiederum führt dazu, dass dem Verurteilten erhebliche Beträge („Wertsteigerungen“) wieder ausgezahlt werden müssen – so auch im Fallbeispiel, in dem die Wertersatzeinziehung in Höhe von 100.000 Euro angeordnet wurde, die Ethereum jedoch einen Wert von 500.000 Euro erreicht haben, so dass dem Verurteilten nach der Verwertung 400.000 Euro herausgegeben werden müssten. Er wurde mithin einen Großteil desjenigen, was er durch die Tat erlangt hat, zurückerhalten, und zwar nur, weil es – rein zufällig – weitere Eingänge auf dem Wallet gibt und eine Vermischung eingetreten ist. Wäre demgegenüber eine Vermischung nicht eingetreten, hätte der Ethereum-Betrag beschlagnahmt werden können, damit wäre die Wertsteigerung dem Staat zugutegekommen.

### 2.2.6 Notveräußerung

Schwierigkeiten stellen sich schließlich auch im Hinblick auf die Notveräußerung von Kryptowährungen; insoweit wird auf Kapitel 3 Abschnitt 13 Bezug genommen.

## 2.3 Lösung

### 2.3.1 Regelungsvorschlag zu §§ 111c, 111f StPO

Um zumindest die drängendsten (vermögensabschöpfungs)rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit virtuellen Werten zu lösen, wird vorgeschlagen, in § 111c Abs. 2 Satz 1 StPO und § 111f Abs. 1 Satz 1 StPO klarstellend die „virtuellen Werte“ ausdrücklich aufzunehmen:

#### **§ 111c StPO Vollziehung der Beschlagnahme**

- (1) *Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.*
- (2) *Die Beschlagnahme einer Forderung, von virtuellen Werten oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unter-*

*liegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.*

(3) (...)

### **§ 111f StPO Vollziehung des Vermögensarrestes**

(1) *Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung, in virtuelle Werte oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. § 111c Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.*

(2) (...)

Damit wäre zumindest die gegenwärtige bestehende Unsicherheit beseitigt, nach welchen Regelungen vorläufige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Zum vorgeschlagenen Begriff der „virtuellen Werte“ wird dabei auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen. Einer weitergehenden Anpassung zur Durchführung der jeweiligen Sicherung bedarf es nicht, weil mit der in § 111c Abs. 2 Satz 2 StPO und § 111f Abs. 1 Satz 2 StPO angeordneten sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der ZPO eine ausreichende Rechtsgrundlage gegeben ist.

### **2.3.2 Regelungsvorschlag zu § 76 StGB**

Im Hinblick auf die vorstehend dargestellte Problematik, dass nach Auffassung des BGH eine Wertersatzentziehung auch dann ausscheidet, wenn der Schlüssel zu einer Wallet nicht aufgefunden werden konnte, käme grundsätzlich in Betracht, die §§ 73 ff. StGB um eine Spezialregelung für solche Einziehungsentscheidungen zu ergänzen. Allerdings erscheint eine gesetzliche Regelung ausschließlich für einen ganz besonderen Anwendungsbereich wenig überzeugend.

Gleichwohl ist zu erwägen, § 76 StGB um den umgekehrten Fall eines Wechsels von der Wertersatzentziehung zur Einziehung des originär Erlangten zu ergänzen – die Regelung könnte wie folgt formuliert werden:

#### **§ 76 StGB Nachträgliche *Änderung der Einziehungsanordnung***

(1) *Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.*

- (2) *Ergibt sich nachträglich, dass entgegen der getroffenen Anordnung der Einziehung des Wertersatzes die in § 73 bezeichneten Voraussetzungen einer Einziehung des Erlangten vorliegen, so kann das Gericht die Einziehung des Erlangten nachträglich anordnen.*

Diese Änderung erscheint nicht nur für die Fälle der Sicherung und Einziehung virtueller Werte, sondern auch im Hinblick auf eine Vielzahl anderer Fälle als sinnvoll. Sie würde beispielsweise auch immer dann zum Tragen kommen, wenn in einem Verfahren wegen Diebstahls zunächst die Einziehung von Wertersatz in Höhe des Stehlgutes angeordnet wird, der Verurteilte jedoch nach Rechtskraft des Urteils die gestohlenen Gegenstände preisgibt oder sie bei ihm im Zuge einer weiteren Durchsuchung doch noch aufgefunden werden können.

### **2.3.3 Keine Zwangsmaßnahmen zur Bekanntgabe des Schlüssels (private key)**

Im Hinblick auf die Problematik, dass effektive Vermögensabschöpfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kryptowährungen stets die Kenntnis des Schlüssels erfordern, stellt sich die Frage, ob eine rechtliche Handhabe geschaffen werden muss, um den Inhaber der Wallet zur Preisgabe des Schlüssels zwingen zu können.

Dies wird – im Hinblick auf den Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten muss – ganz überwiegend als rechtlich nicht realisierbar angesehen, insbesondere kommt eine Anwendung des § 888 ZPO im Ermittlungsverfahren nicht in Betracht.

Auch wenn der Ausübung von Zwang im Vollstreckungsverfahren die Selbstbelastungsfreiheit in Ausnahmefällen nicht entgegensteht (z.B. bei Nutzung eines Wallets pro Betäubungsmittelverkauf), würde die Aufnahme des § 888 ZPO in den Katalog des § 6 Abs. 1 Nr. 1 JBeitrG einen Systembruch darstellen, dessen Wirkungen weit über Einziehungsfragen hinausreichen. So müsste man sich die Folgefrage stellen, ob § 888 ZPO dann nicht nur für die Einziehung, sondern auch für die Beitreibung von Geldstrafen und Kosten anwendbar sein müsste. Eine gesetzliche Lösung des Problems erscheint schwierig, da es sich um eine gesetzliche Regelung ausschließlich für den Bereich der virtuellen Werte handeln würde.

Im Ergebnis würde aber auch die Anwendbarkeit des § 888 ZPO angesichts der vorgesehenen Grenzen von 25.000 EUR bzw. sechs Monaten Erzwingungshaft in den wirklich relevanten Fällen, in denen es um hohe Beträge und Haftstrafen geht, nicht zum Ziel führen.

Auch insoweit ist daher vorzugswürdig, die Problematik der „Preisgabe eines unbekanntenen Schlüssels“ im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe ganzheitlich in den Blick zu nehmen.

#### **2.3.4 Keine Lösung für die Problematik der Auswertung des Feedbacks (sog. Massefälle)**

Für die Problematik der in der Praxis extrem aufwendigen Auswertungen in den sog. Massefällen kann ein Lösungsansatz im Zuge einer Nachjustierung des bestehenden Vermögensabschöpfungsrechts nicht begründet werden.

Die Problematik dürfte in der geschilderten Art nur im Zusammenhang mit virtuellen Währungen vorkommen. Zwar kommen „Massefälle“ auch in anderen Bereichen vor (z.B. bei Betrugstaten im Rahmen von Cybertrading, Phishing o.ä.). In solchen Fällen wird es aber regelmäßig zu einer Vermischung des Buchgeldes kommen, so dass von Vorneherein nur eine Wertersatzeinziehung angeordnet werden kann und die Abgrenzung der einzelnen Zahlungseingänge nicht in gleicher Weise vorgenommen werden muss wie bei virtuellen Währungen. Zudem stehen sich in solchen Fällen identische Währungen gegenüber, so dass es keiner aufwändigen Wertbestimmung bedarf.

Gleichwohl ist zu bedenken, dass in allen sog. Massefällen nach dem gegenwärtigen Vermögensabschöpfungsrecht eine „saubere“ Abgrenzung der Abschöpfung bzgl. der angeklagten (§ 73c StGB), der wegbeschränkten (§ 76a Abs. 3 i.V.m. § 73c StGB) und der nicht konkretisierbaren (§ 73a StGB) Fälle erforderlich ist. Hierzu muss stets der gesamte Komplex ausermittelt werden. Die eigentlich von § 154 StPO bezweckte Verfahrensökonomie kommt daher gar nicht mehr zum Tragen, weil trotz der Beschränkung des Verfahrensstoffes der Ermittlungsaufwand gleichbleibend hoch ist, obwohl von Vorneherein vollkommen klar ist, dass sämtliches Buchgeld auf einem Konto bzw. sämtliche virtuellen Werte einer Wallet aus Straftaten stammt.

Gelöst werden kann diese Problematik nur durch eine grundlegende Änderung des gegenwärtig bestehenden Erfordernisses, exakt zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen der originären Einziehung bzw. Wertersatzeinziehung oder erweiterten Einziehung sowie der Einziehung im subjektiven bzw. objektiven Verfahren zu unterscheiden.

#### **2.3.5 Einrichtung einer gesonderten Arbeitsgruppe „virtuelle Werte“**

Alle weiteren vorstehend skizzierten Probleme bedürfen einer umfassenden und rechtlich differenzierten Betrachtung. Allein schon im Hinblick auf die zu klärenden zivilrechtlichen Vorfragen und erforderlichen Änderungen in BGB und ZPO (z.B. durch Einfügung eines § 90b BGB, mit dem die Rechtsnatur virtueller Gegenstände wie NFTs geregelt wird), sollte daher eine rechtsgebietsübergreifende gesonderte Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die mit einem ganzheitlichen Ansatz Regelungen für den Umgang mit virtuellen Werten erarbeitet.

Eine solche Arbeitsgruppe könnte die bereits andernorts getroffene Feststellungen berücksichtigen (vgl. z. B. [https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler\\_neustart/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/index.php)), Widersprüche mit EU-Recht vermeiden und weitere

offene Fragen (wie z. B. solche mit Bezug zum Klimaschutz<sup>483</sup>) beantworten. Eine solche Arbeitsgruppe sollte mit Fachleuten des Zivilrechts und des Strafrechts sowie des Steuerrechts, des Kapitalmarktrechts und der Informatik besetzt sein.

Hinzuweisen ist insoweit auf die im Zuge der „Zweiten Nationale Risikoanalyse“ (NRA) gebildete Unterarbeitsgruppe „Kryptowerte“, die sich mit den technischen und rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit Kryptowerten befasst.

---

<sup>483</sup> Das Minen von Bitcoin bzw. das Proof of Work-Verfahren ist z.B. im Kosovo verboten worden, vgl. manager magazin vom 05.01.2022, denkbar insoweit etwa durch Einfügung eines § 325b StGB.

# **Kapitel 9:**

## **Sonstiger Optimierungsbedarf**



## 1 Anerkennung der Vermögensabschöpfung als gleichwertige Aufgabe der Strafjustiz

Auch 50 Jahre nach ihrer erstmaligen gesetzlichen Regelung ist die Vermögensabschöpfung häufig noch eine Aufgabe, der sich die Strafjustiz nur „sekundär“ annimmt, soweit sie dafür „Zeit hat“ oder es „unumgänglich“ ist. Nicht selten tritt die Vermögensabschöpfung hinter der vermeintlich „primären“ oder „vorrangigen“ Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden zurück, nämlich der Aufklärung der Straftat und Verfolgung d. Beschuldigte/n.

Die Reform des Vermögensabschöpfungsrechts im Juli 2017 war maßgeblich von folgenden Erwägungen getragen:

*„Ein Großteil der jährlich begangenen Straftaten zielt auf Profit ab. Kriminalitätsbekämpfung ohne wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung wäre deshalb unvollkommenes Stückwerk. Dürften Straftäter deliktisch erlangte Vermögenswerte dauerhaft behalten, würde nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung nachhaltig Schaden nehmen. Eine Duldung strafrechtswidriger Vermögenslagen durch den Staat würde zudem einen Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Straftaten setzen und zugleich die Reinvestition von Verbrechenngewinnen in kriminelle Unternehmungen befördern. Der Staat hat deshalb alles rechtsstaatlich Mögliche zu unternehmen, um die Nutznießung von Verbrechenngewinnen zu unterbinden (vgl. zur verfassungsrechtlichen Grundlage der Vermögensabschöpfung BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 – BVerfGE 110, 1-33, Rn. 103). Der Gesetzgeber muss Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Ermittlungsbehörden folglich ein rechtliches Instrumentarium an die Hand geben, das eine wirksame Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte gewährleistet.“<sup>484</sup>*

Wie vom Gesetzgeber erwartet<sup>485</sup> hat sich die Anzahl der vermögensabschöpfungsrechtlichen Entscheidungen infolge der Gesetzesreform 2017 spürbar erhöht. Die Reform hat jedoch – entgegen dem Ziel des Gesetzgebers – leider nicht uneingeschränkt zu einer Vereinfachung der Rechtslage beigetragen. Die Ausführungen zur alten Rechtslage, nämlich

*„Das Regelungswerk ist jedoch äußerst komplex und unübersichtlich. Zudem ist es mit zahlreichen rechtlichen Zweifelsfragen belastet. Strafgerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung sind in hohem Maße fehleranfällig.“<sup>486</sup>*

---

<sup>484</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 45.

<sup>485</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 3.

<sup>486</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 1.

gelten weitgehend auch heute noch, wie der in den vorstehenden Kapiteln zusammengestellte Bedarf an Nachjustierungen eindrucksvoll belegt.

Fehlende personelle Ressourcen verbunden mit der Komplexität der Vermögensabschöpfung begründen das Problem, dass die Vermögensabschöpfung bis heute nicht als eigenständige gleichwertige Aufgabe innerhalb der Strafjustiz anerkannt ist: In Zeiten hoher Arbeitslast wird schnell von vermögensabschöpfenden Maßnahmen abgesehen, z. B. durch Vorgabe entsprechender Wertgrenzen, bei deren Nichterreichen keine vermögensabschöpfenden Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Selbst ministerielle Erlasse, die die Durchsetzung der Vermögensabschöpfung explizit als „*in besonderem Maße wahrzunehmende persönliche Führungsaufgabe*“<sup>487</sup> bezeichnen, haben in der Praxis keine durchschlagende Wirkung, weil vorrangig stets das Ziel verfolgt wird, Straftaten aufzuklären und den/die Beschuldigte/n zu ermitteln.

Wenngleich die Vermögensabschöpfung sicher (auch politisch) eine deutlich höhere Aufmerksamkeit erfährt als in der Vergangenheit, wäre es sehr wünschenswert, wenn sie als eigenständige und gleichwertige Aufgabe anerkannt würde.

## 2 Auskömmliches Personal

Im Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 05.09.2016 wurde ausgeführt:

*„Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie sonstige Ermittlungsbehörden benötigen ein gesetzliches Instrumentarium, das eine effektive rechtsstaatliche Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte gewährleistet.“*<sup>488</sup>

Eine gute gesetzliche Grundlage ist zweifellos wichtig; zur Umsetzung der Vermögensabschöpfung bedarf es jedoch in gleicher Weise auskömmlicher personeller Ressourcen. Diese sind fortlaufend sicherzustellen, und zwar in der Justiz in gleicher Weise wie bei den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bei den Landes-/Bundespolizeien, Zoll und Steuerfahndungen.

Dabei ist zu bedenken, dass auch die Europäische Union eine auskömmliche Ausstattung der „*asset recovery offices and asset management offices*“ fordert (siehe Art. 25 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on asset recovery and confiscation).

Die Folgen nicht auskömmlicher personeller Ressourcen liegen auf der Hand: Von Absehenvorschriften wie § 421 StPO wird (zu) weitgehend Gebrauch gemacht, insbesondere aber wird von der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse und von

---

<sup>487</sup> Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 12. März 2020 (4100-402.295).

<sup>488</sup> BT-Drucks. 18/9525, S. 1.

vorläufigen Sicherungsmaßnahmen abgesehen, was zu einer zusätzlichen Belastung der Vollstreckungsverfahren führt. Die Gesetzesreform 2017 war darauf ausgelegt, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens vorläufige Sicherungen erfolgen; wo dies unterbleibt, sind hohe Wertersatzentziehungen zu vollstrecken, ohne auf vorläufig gesicherte Vermögenswerte rekurren zu können.

### **3 Aus-/Fortbildungsbedarf**

Eine ausreichende Aus-/Fortbildung des Personals ist zwingend. Im Bereich der Vermögensabschöpfung besteht insoweit Optimierungsbedarf. Dies betrifft nicht nur die Vermittlung der Rechtsgrundlagen, sondern auch die Schulung der Erfassung der Daten zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen in den IT-Verfahren. Das Vermögensabschöpfungsrecht ist kompliziert. Es ist bislang überwiegend kein Ausbildungsgegenstand in der Juristischen Ausbildung (abgesehen von Einführungen im Referendariat). Bundesweite Fortbildungsveranstaltungen gibt es nur in beschränktem Umfang (insb. bei der Deutschen Richterakademie oder der Bundesfinanzakademie). Bundesweite Aus-/Fortbildungskonzepte gibt es hingegen nicht, und zwar insbesondere nicht im Hinblick auf eine breit angelegte Aus-/Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz.

Auch insoweit ist indes darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union den Mitgliedstaaten aufgibt, ausreichende Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Vermögensabschöpferinnen und Vermögensabschöpfer sicherzustellen.<sup>489</sup> Dies umfasst im Übrigen auch die Erfassung der erforderlichen statistischen Daten zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen.

### **4 Insbesondere: Fortbildungsbedarf in Jugendsachen**

Im Jugendstrafrecht bedarf es zur Intensivierung vermögensabschöpfender Maßnahmen zudem – abgesehen von den vorstehend dargestellten Gesetzesänderungen – insbesondere geeigneter Fortbildungsveranstaltungen speziell für die Jugendgerichte sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte. Insoweit ist insbesondere zu bedenken, dass die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Jugendgerichte die Vollstreckung der Einziehungsentscheidungen häufig nur mit einem Bruchteil ihrer Arbeitskraft bearbeiten. Sie haben daher einerseits deutlich weniger Routine in der Bearbeitung entsprechender Verfahren, andererseits auch deutlich weniger Möglichkeiten zum kollegialen Austausch, als dies bei den Staatsanwaltschaften der Fall ist. Umso wichtiger ist es, zielgerichtete (bundesweite) Fortbildungsangebote zu etablieren. Dabei erscheinen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften durchaus gewinnbringend.

---

<sup>489</sup> Art. 7 Ziffer 2 Satz 2 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on asset recovery and confiscation: „Member States shall also ensure that staff of asset recovery offices have the necessary specialised skills and abilities to perform their roles effectively.“

Im Übrigen sind Fortbildungen auch für die Jugendgerichtshilfen und Jugendbewährungshilfen von Relevanz, weil diesen bislang zumeist das Grundlagenverständnis für Einziehungsentscheidungen fehlt.

## **5 RiStBV und Richtlinien zum JGG**

Die tragenden Erwägungen, die Anlass zu den vorstehenden Vorschlägen zu Gesetzesänderungen gegeben haben, sollten ggf. in die RiStBV oder die Richtlinien zum JGG aufgenommen werden.

## **6 Nationale Strategie / Erforderlichkeit eines übergeordneten Gremiums**

Nach Art. 24 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on asset recovery and confiscation sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Nationale Strategie zur Vermögensabschöpfung binnen 6 Monaten nach Ablauf der Umsetzungsfrist zu verabschieden. Das kann durchaus kritisch gesehen werden; so hat der Bundesrat hierzu ausgeführt:<sup>490</sup>

*„Er [der Bundesrat] weist außerdem darauf hin, dass die Annahme einer Nationalen Strategie zur Vermögensabschöpfung nicht möglich ist. Die Vermögensabschöpfung ist integraler und untrennbarer Bestandteil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und entzieht sich somit von vornherein einer strategischen Planung. Der Staat kann nicht beeinflussen, welche Straftaten mit Vermögensbezug begangen werden und welche Vermögenswerte bei Straftätern aufgefunden werden können. Vor allem aber kann er nicht beeinflussen, wann und in welchem Umfang die unabhängigen Gerichte Einziehungsentscheidungen treffen. Die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte im Bereich der Vermögensabschöpfung werden durch die strengen Vorgaben des materiellen Strafrechts und der Strafprozessordnung bestimmt; für einen „Governance-Rahmen“ bleibt hier kein Raum.“*

Ein bundesweites „Fachgremium“ wäre indes aus Sicht der Praxis ausgesprochen wünschenswert: An dieses Gremium könnten bestehende praktische Probleme und Rechtsfragen herangetragen werden; es könnte gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen und zu Gehör bringen sowie zu einer einheitlichen Rechtsanwendung bzw. einem einheitlichen Rechtsverständnis beitragen.

Die auf Initiative der Justizministerinnen und Justizminister eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat insoweit deutlich gemacht, wie wichtig und unverzichtbar ein bundesweiter fachlicher Austausch gerade im Hinblick auf ein einheitliches Rechtsverständnis und evtl. Optimierungsmöglichkeiten ist. Die Struktur der Bund-

---

<sup>490</sup> BR-Drucks. 281/22, S. 3 zu Art. 24/Ziffer 8.

Länder-Arbeitsgruppe mit ihren Unterarbeitsgruppen und einem festen Kern fachlicher Expertinnen und Experten, die sich regelmäßig treffen, hat sich insoweit bewährt.

Insoweit ist abschließend zu bedenken, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bundesweit neuen Schulungs-/Fortbildungsbedarf verursachen wird, der wiederum organisiert und umgesetzt werden muss; es wird wieder neue Rechts- und Verständnisfragen und praktische Probleme geben, die sinnvoll in einem solchen Gremium verortet werden könnten.

# **Kapitel 10**

## **Zusammenfassung**

Im Hinblick auf die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verfolgten zwei Ziele (siehe Kapitel 1 Abschnitt 2)

- Identifizierung und Verschriftung von Problemen der Vermögensabschöpfung in der praktischen Fallbearbeitung aus Sicht der Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte und
- Erarbeitung konkreter Vorschläge für Gesetzesänderungen, durch die die erkannten Probleme im Rahmen einer Nachjustierung des bestehenden Rechts gelöst werden

ist zusammenfassend festzuhalten:

- (1) Für die drängendsten rechtlichen Probleme der Vermögensabschöpfung, die sich in der praktischen Fallbearbeitung stellen, wurden gesetzliche Änderungsvorschläge erarbeitet.
- (2) Es gibt weitere rechtliche Probleme, die jedoch in der zur Verfügung stehenden Zeit und aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht mehr erörtert und abschließend bewertet werden konnten. Die zusammengetragenen Probleme sind mithin nicht als abschließende Sammlung zu verstehen, zumal sich durch die Rechtsprechung auch immer wieder neue Rechtsfragen ergeben.
- (3) Hinsichtlich der erarbeiteten Vorschläge zu Gesetzesänderungen wurde, soweit möglich, innerhalb der Bund-Länder-Arbeitsgruppe größtmögliches Einvernehmen hergestellt; abweichende Meinungen oder Bedenken wurden jeweils dargestellt.
- (4) Wenngleich hinsichtlich aller dargestellten rechtlichen Probleme eine Nachjustierung wichtig ist, sollen folgende Änderungsvorschläge als besonders relevant hervorgehoben werden:
  - Entsprechend der Ziffern 2 und 3 des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10.11.2022<sup>491</sup> wird der **Übergang vom subjektiven in das objektive Verfahren** zur Einziehung von Vermögenswerten erleichtert.<sup>492</sup>
  - Weitere Änderungsvorschläge bzw. gesetzliche Klarstellungen betreffen das objektive Einziehungsverfahren, insbesondere zur **örtlichen Zuständigkeit** der Gerichte,<sup>493</sup> zum bislang stets erforderlichen **Eröffnungsbeschluss**,<sup>494</sup> zur **Verfahrensbeteiligung**<sup>495</sup> und zur Beweislastumkehr im **Nachverfahren**<sup>496</sup> sowie zur **Verwertung von Daten**<sup>497</sup>. Zudem wird eine Möglichkeit befürwortet,

---

<sup>491</sup> Siehe Kapitel 1 Abschnitt 1.

<sup>492</sup> Kapitel 5 Abschnitt 3.

<sup>493</sup> Kapitel 4 Abschnitt 6.

<sup>494</sup> Kapitel 4 Abschnitt 8.

<sup>495</sup> Kapitel 4 Abschnitte 9 und 11 und 12.

<sup>496</sup> Kapitel 4 Abschnitt 17

<sup>497</sup> Kapitel 4 Abschnitt 4.

eine selbständige Einziehung begleitend zu einem im Übrigen beantragten Strafbefehl anzuordnen.<sup>498</sup>

- Im materiellen Recht werden mit den vorgeschlagenen Änderungen **diverse Abschöpfungslücken** behoben und Klarstellungen vorgenommen. Dies betrifft zunächst die Abgrenzung der Einziehung von Tatmitteln und Taterträgen; insoweit wird entsprechend dem zum 18.03.2021 eingeführten § 261 Abs. 10 StGB ein Vorrang der §§ 73 ff StGB vor den §§ 74 ff. StGB vorgeschlagen, um insbesondere im Bereich der Staatsschutzdelikte oder des Hawala-Banking zu sachgerechten Entscheidungen kommen zu können.<sup>499</sup>
- Eine weitere Nachschärfung der gesetzlichen Vorschriften betrifft die Differenzierung zwischen Tatlohn und Tatbeute<sup>500</sup> einschließlich der damit verbundenen Problematik des Ausschlusses der Einziehung nach Entschädigung des Tatverletzten.<sup>501</sup> Diese Vorschläge sind davon getragen, folgende Wertungen klarer als bislang im Gesetz zu verankern:

*„Tatbeute bleibt Tatbeute, Tatlohn bleibt Tatlohn“.*

*„Tatbeute und Tatlohn werden stets kumulativ eingezogen, denn bei dem Tatlohn handelt es sich um einen zusätzlichen inkriminierten Vermögenswert“.*

*„Keiner soll durch die Einziehung des Erlangten doppelt – sowohl durch den Staat als auch durch den Tatverletzten – in Anspruch genommen werden. Gegen denjenigen, der etwas erlangt hat und den Verletzten entschädigt, erfolgt daher keine Einziehungsanordnung. Dies unabhängig davon, ob jemand etwas für die Tat oder durch die Tat erlangt hat.“*

*„Haben mehrere Personen durch oder für dieselbe Tat dasselbe erlangt und entschädigt einer von ihnen den Tatverletzten in voller Höhe, ist in dieser Höhe auch die Einziehung gegen die anderen ausgeschlossen, die dasselbe erlangt haben. Unvermindert werden jedoch Tatbeute und Tatlohn kumulativ eingezogen.“*

Die damit einhergehenden Gesetzesänderungen umfassen (neu) alle Fallkonstellationen, in denen nach Beendigung der Tat Vermögenswerte verschoben werden (nicht nur an Dritte, sondern auch an andere Tatbeteiligte); sie sind gerade deshalb auch im Hinblick auf die Vermögensabschöpfung in den sog. Cum-Ex-Verfahren von erheblicher Bedeutung.<sup>502</sup> Sie gehen einher mit **begrifflichen Änderungen** (Tatertrag als Oberbegriff zum Taterlangten, zum Tatlohn,

---

<sup>498</sup> Kapitel 4 Abschnitt 16

<sup>499</sup> Kapitel 2 Abschnitt 1.

<sup>500</sup> Kapitel 2 Abschnitt 4.

<sup>501</sup> Kapitel 2 Abschnitt 21.

<sup>502</sup> Kapitel 2 Abschnitt 23.



zu den Surrogaten und Nutzungen sowie der „andere“ als Oberbegriff für Tatbeteiligte, Täter einer Anschlussstat sowie tatunbeteiligte Dritte).<sup>503</sup> Überdies wird bereits materiell-rechtlich ein zusätzlicher Anreiz zur Entschädigung der Tatverletzten geschaffen, um den dem Vermögensabschöpfungsrecht innewohnenden Gedanken des Opferschutzes zu stärken.<sup>504</sup> Der Ausschluss der Einziehung wird dabei von der zivilrechtlichen **Gesamtschuld** entkoppelt und neu gefasst, wobei nunmehr auf die **Befriedigung** (anstelle des Erlöschens) des Anspruchs des Verletzten abgestellt wird.<sup>505</sup> Damit einhergehend wird materiell-rechtlich zukünftig auch in Fällen, in denen der Tatverletzte auf seinen Anspruch verzichtet, erforderlichenfalls eine Abschöpfung des Erlangten möglich, wobei die zugleich vorgeschlagene Ergänzung des **§ 421 StPO** insoweit dazu anhalten soll, die Dispositionsfreiheit des Verletzten im Grundsatz anzuerkennen und nur dann in solchen **Verzichtsfällen** das Erlangte abzuschöpfen, in denen infolge des Verzichts eine unangemessene Bereicherung bei dem Tatbeteiligten oder Dritten verbleibt.<sup>506</sup>

- Die vom Gesetzgeber bereits bei der Reform 2017 in den Blick genommene Klarstellung, dass alle wirtschaftlich messbaren Vorteile abgeschöpft werden müssen, wird verdeutlicht, indem sprachlich konsequent auf das erlangte „Etwas“ abgestellt wird, das körperliche Gegenstände und erlangte Rechte ebenso umfasst wie **ersparte Aufwendungen**.<sup>507</sup>
- Die Einziehung von **Folgesurrogaten und Wertersatz für (Folge-)Surrogate** wird ermöglicht,<sup>508</sup> die Regelungen zur Einziehung von **Nutzungen** des durch oder für die Tat Erlangten werden geschärft.<sup>509</sup>
- Die in der gegenwärtigen Praxis schwierig zu handhabende Vorschrift der **erweiterten Einziehung** wird vereinfacht<sup>510</sup>, der Anwendungsbereich der **selbständigen Einziehung** behutsam erweitert<sup>511</sup> und die Vorschrift des § 76b StGB zur Problematik der Verjährung klargestellt.<sup>512</sup>
- Bzgl. der **Einziehung bei Dritten** werden verschiedene Abschöpfungslücken aufgefangen<sup>513</sup> und insbesondere die (von der Rechtsprechung angenommene) Voraussetzung des sog. Bereicherungszusammenhangs abgeschafft.<sup>514</sup>

---

<sup>503</sup> Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1

<sup>504</sup> Kapitel 2 Abschnitt 21.

<sup>505</sup> Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1.

<sup>506</sup> Kapitel 2 Abschnitt 22.

<sup>507</sup> Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1 und 7.

<sup>508</sup> Kapitel 2 Abschnitte 5 und 6.

<sup>509</sup> Kapitel 2 Abschnitte 5.3.2 sowie 9 und 17.

<sup>510</sup> Kapitel 2 Abschnitte 7, 8 und 9.

<sup>511</sup> Kapitel 2 Abschnitte 10, 30, 31, 32 und 34.

<sup>512</sup> Kapitel 2 Abschnitt 33.

<sup>513</sup> Kapitel 2 Abschnitte 12, 13, 14 und 15.

<sup>514</sup> Kapitel 2 Abschnitt 16.

Zugleich wird die in § 261 Abs. 9 StGB enthaltene Privilegierung von Rechtsanwälten in das Abschöpfungsrecht übertragen.<sup>515</sup>

- Hinsichtlich der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen wird klargestellt, dass ein **einfacher Anfangsverdacht zur Begründung eines Vermögensarrestes** genügt und es – entsprechend der Intention des Gesetzgebers der 2017 in Kraft getretenen Reform – eines zusätzlichen Arrestgrundes gerade nicht bedarf.<sup>516</sup> Die Regelungen zum Vermögensarrest im Hinblick auf den Kostenanspruch<sup>517</sup> und zu nachrangig ausgebrachten weiteren strafprozessualen Sicherungsmaßnahmen<sup>518</sup> werden geschärft.
- Die (teilweise bereits praktizierte, bislang aber unregelte) Abwendung der weitergehenden (mitunter existenzvernichtenden) Vollstreckung eines Vermögensarrestes durch **ratenweise Begleichung der (Arrest-)Hinterlegungssumme** wird geregelt.<sup>519</sup> Überdies wird die Nutzung von **Konten der Strafverfolgungsbehörden** zur Verwahrung gesicherter Vermögenswerte konsequent etabliert.<sup>520</sup>
- Die **Fortdauer der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen** in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge<sup>521</sup> sowie nach Abschluss des subjektiven Verfahrens im Hinblick auf das sich anschließende selbständige Einziehungsverfahren werden geregelt.<sup>522</sup>
- Die bislang nur im Vollstreckungsverfahren vorgesehene Möglichkeit einer „**Vermögensfahndung**“ wird auf das Ermittlungsverfahren erstreckt.<sup>523</sup>
- Die **Beschwerdemöglichkeiten** Betroffener gegen die Anordnung oder Vollziehung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen werden übersichtlicher in einer Vorschrift zusammengefasst und zugleich klar gegenüber zivilrechtlichen Rechtsbehelfen abgegrenzt.<sup>524</sup>
- Auch verfahrensrechtlich erfolgen Klarstellungen hinsichtlich des **Rechts zur einfachen Beschwerde**<sup>525</sup> bzw. **weiteren Beschwerde**.<sup>526</sup>

---

<sup>515</sup> Kapitel 2 Abschnitt 18.

<sup>516</sup> Kapitel 3 Abschnitt 5.

<sup>517</sup> Kapitel 3 Abschnitt 6.

<sup>518</sup> Kapitel 3 Abschnitt 9.

<sup>519</sup> Kapitel 3 Abschnitt 22.

<sup>520</sup> Kapitel 3 Abschnitt 23 und 24.

<sup>521</sup> Kapitel 3 Abschnitt 1.

<sup>522</sup> Kapitel 3 Abschnitt 2.

<sup>523</sup> Kapitel 3 Abschnitt 17.

<sup>524</sup> Kapitel 3 Abschnitt 11.

<sup>525</sup> Kapitel 4 Abschnitt 1.

<sup>526</sup> Kapitel 4 Abschnitt 2.

- Die gesamte Problematik der „**reformatio in peius**“ bzw. der „**vergessenen Einziehungsentscheidung**“ wird aufgearbeitet und zur Schaffung von Rechtssicherheit – soweit dies sachgerecht erscheint – in die einschlägigen Vorschriften integriert.<sup>527</sup>
- Für das **Berufungsverfahren** und das **Strafbefehlsverfahren** werden Verfahrenserleichterungen vorgesehen (Beschränkung der Berufung auf die Einziehungsanordnung<sup>528</sup>, Beschränkung des Einspruchs auf die Höhe des Einziehungsbetrages<sup>529</sup>).
- Hinsichtlich der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen wird sowohl materiell-rechtlich als auch vollstreckungsrechtlich eine gesetzliche Regelung für die praxisrelevante **formlose Einziehung** geschaffen, die Rechtssicherheit schafft und die Verfahren vereinfacht.<sup>530</sup>
- Hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens wird erstmals die **Entschädigung von Tatverletzten** aus eingezogenem Tatlohn<sup>531</sup> und aus eingezogenen Surrogaten<sup>532</sup> sowie bei Einziehungsentscheidungen infolge verjährter Straftaten<sup>533</sup> geregelt. Optimierte wird zugleich die Entschädigung der Tatverletzten in sog. Mangelfällen, in denen ein Insolvenzantrag zu prüfen ist.<sup>534</sup>
- Klargestellt wird der **Zeitpunkt**, zu dem über die Entschädigung der Tatverletzten entschieden wird, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Tatverletzten über gesicherte Vermögenswerte Mitteilung erhalten.<sup>535</sup>
- Die Besonderheiten des **Jugendstrafrechts** (Erziehung statt Strafe, Resozialisierung, keine Perspektivlosigkeit durch strafrechtliche Verurteilungen) werden in das Vermögensabschöpfungsrecht eingearbeitet, indem neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden zum (vollständigen oder teilweisen) **Absehen von vermögensabschöpfenden Maßnahmen**<sup>536</sup> sowie insbesondere zum teilweisen **Ausschluss der Vollstreckung** ausgeurteilter Einziehungsentscheidungen nach Zahlung von Teilbeträgen, die ein Jugendlicher oder Heranwachsender realistisch leisten kann.<sup>537</sup> Flankiert wird dies durch eine zusätzliche Regelung zur **aufsuchenden (Jugend-)Straffälligenhilfe**<sup>538</sup> sowie zur Verpflichtung zur Zahlung von Verfahrens-/Vollstreckungskosten.<sup>539</sup>

---

<sup>527</sup> Kapitel 2 Abschnitte 27, 28 und 29, Kapitel 4 Abschnitt 7.

<sup>528</sup> Kapitel 4 Abschnitt 13.

<sup>529</sup> Kapitel 4 Abschnitt 14.

<sup>530</sup> Kapitel 5 Abschnitt 10.

<sup>531</sup> Kapitel 2 Abschnitt 4.3.5.

<sup>532</sup> Kapitel 5 Abschnitt 1.

<sup>533</sup> Kapitel 5 Abschnitt 2.

<sup>534</sup> Kapitel 5 Abschnitt 11.

<sup>535</sup> Kapitel 5 Abschnitte 7 und 8.

<sup>536</sup> Kapitel 6 Abschnitt 1.

<sup>537</sup> Kapitel 6 Abschnitt 2.

<sup>538</sup> Kapitel 6 Abschnitt 3.

<sup>539</sup> Kapitel 6 Abschnitt 6.

- Zur Lösung der in der Praxis bestehenden Probleme hinsichtlich der örtlichen **Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters** bei Wertersatzeinziehungen wird eine neue Zuständigkeitsregelung vorgeschlagen<sup>540</sup>, hinsichtlich der Zuständigkeiten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende wird eine **Ergänzung des § 31 RPfIG**<sup>541</sup> als sachgerecht erachtet.
- Insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der vorläufigen Sicherung und der Verwaltung von **Immobilien** werden verschiedene gesetzliche Änderungen befürwortet.<sup>542</sup> Diese beziehen sich zugleich auf Probleme bei bundesländerübergreifenden Sicherungsmaßnahmen.<sup>543</sup>
- Schließlich wird im Hinblick auf die vorläufige Sicherung und Einziehung von **Kryptowerten** die Einrichtung einer gesonderten rechtsgebietsübergreifenden Arbeitsgruppe<sup>544</sup> vorgeschlagen; zugleich sollten klarstellend „virtuelle Werte“ in die Vorschriften zu den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen ergänzt<sup>545</sup> und die Möglichkeit zu nachträglichen Änderung einer Wertersatzeinziehung in eine Einziehung des originär Erlangten geschaffen werden.<sup>546</sup>

(5) Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hätte nach alledem folgende Auswirkungen:

- Unsicherheiten in der Anwendung der Vorschriften werden durch gesetzliche Klarstellungen behoben;
- das Verfahren zur vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten bzw. zur Einziehung im subjektiven oder objektiven Verfahren wird vereinfacht;
- bestehende Abschöpfungslücken werden geschlossen und die Möglichkeiten zur Einziehung inkriminierter Vermögenswerte (maßvoll) erweitert;
- die Verfahrensrechte der von vermögensabschöpfenden Maßnahmen Betroffenen werden gestärkt;
- der Opferschutz wird gestärkt, insbesondere durch Ausweitung der Entschädigungsmöglichkeiten.

(6) Sollte es zu einer Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen kommen, bedarf es **bundesweiter Fortbildungen**, die rechtzeitig vorbereitet und organisiert werden müssen.<sup>547</sup>

(7) Jenseits der erkannten rechtlichen Probleme gibt es auch Probleme in der Organisation und behördlichen Umsetzung von vermögensabschöpfenden Maßnahmen;

---

<sup>540</sup> Kapitel 6 Abschnitt 4.

<sup>541</sup> Kapitel 6 Abschnitt 8.

<sup>542</sup> Kapitel 7 Abschnitte 2, 6 und 8.

<sup>543</sup> Kapitel 7 Abschnitt 3.

<sup>544</sup> Kapitel 8 Abschnitt 1.

<sup>545</sup> Kapitel 8 Abschnitt 2.

<sup>546</sup> Kapitel 8 Abschnitt 2.3.2.

<sup>547</sup> Kapitel 9 Abschnitte 3 und 4.

insoweit ist auf die Ausführungen in Kapitel 9 „Sonstiger Optimierungsbedarf“ besonders hinzuweisen. Besonders wichtig erscheint es, auch zukünftig ein **Bund-Länder-übergreifendes Fachgremium zur Vermögensabschöpfung** zu schaffen, dass sich weiterhin um eine Fortentwicklung und Optimierung der Vermögensabschöpfung kümmert und erkannte Probleme bzw. gesetzlichen Änderungsbedarf in die dafür vorgesehenen Prozesse einsteuert.<sup>548</sup>

- (8) Die neue Richtlinie der EU betreffend „asset recovery and confiscation“ konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr umfassend berücksichtigt werden; insoweit besteht weiterer Klärungs- und Abstimmungsbedarf, der von dem vorgeschlagenen „Fachgremium“ übernommen werden könnte.

---

<sup>548</sup> Kapitel 9 Abschnitt 6.

# **Anhang**

## **Synopse**

# 1 Strafgesetzbuch

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen</b></p> <p>(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.</p> <p>(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist,</li> <li>2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen</b></p> <p>(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.</p> <p>(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist,</li> <li>2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.</li> </ol> <p><b>§ 7a Geltung für im Inland aufgefundene Vermögenswerte</b></p> <p>Das deutsche Strafrecht gilt auch für eine Einziehungsentscheidung gemäß § 73a oder § 76a Absatz 4, wenn der einzuziehende Vermögenswert im Inland sichergestellt oder beschlagnahmt wird.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 10.3</p>
<p><b>§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern</b></p> <p>(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.</p> <p>(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.</p> <p>(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat</p>	<p><b>§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern<sup>549</sup></b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat etwas erlangt (<b>Taterlangtes</b>), so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. <sup>2</sup>Erlangt ein Täter oder Teilnehmer etwas, das zuvor ein anderer durch die Tat erlangt hat, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung nach Satz 1 an.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Scheidet eine Einziehung nach Absatz 1 aus und hat ein Täter oder Teilnehmer etwas für eine rechtswidrige Tat erlangt (Tatlohn), ordnet das Gericht auch dessen Einziehung an. <sup>2</sup>Erlangt</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1</p>

<sup>549</sup> Hinweis: Die hier vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeiten (Erlangtes/Taterträge/Taterlangtes/Tatlohn, Dritte/andere) muss konsequent in alle weiteren Vorschriften zur Vermögensabschöpfung geändert werden; diese redaktionellen Änderungen werden hier im Zuge dieser Synopse nicht vollständig abgebildet.

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder</li> <li>2. auf Grund eines erlangten Rechts.</li> </ol>	<p>ein Täter oder Teilnehmer etwas, das zuvor ein anderer für die Tat erlangt hat, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung nach Satz 1 an.</p> <p>(3) Hat ein Täter oder Teilnehmer etwas von einem anderen erlangt, das dem Wert des von diesem durch oder für die Tat Erlangten entspricht, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung als Taterlangtes oder als Tatlohn an.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Hat der Täter oder Teilnehmer etwas</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veräußerung des Taterlangten oder Tatlohnes (Erlangten),</li> <li>2. als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder</li> <li>3. auf Grund eines erlangten Rechts erworben (Surrogat), so kann das Gericht auch dessen Einziehung anordnen. <sup>2</sup>Für Surrogate gilt Satz 1 entsprechend.</li> </ol> <p>(5) <sup>1</sup>Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Taterlangten, dem Tatlohn oder einem Surrogat gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt für gezogene Nutzungen entsprechend.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 4.3.1</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 5.3.1</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 5.3.2</p>
<p><b>§ 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.</li> <li>(2) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absatz 1 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung seiner Gegenstände zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.</li> </ol>	<p><b>§ 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>Hat der Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat (Anknüpfungstat) durch andere rechtswidrige Taten oder für sie (Erwerbstat) etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob das Erlangte zum Zeitpunkt der Anknüpfungstat im Vermögen des Täters oder Teilnehmers noch oder bereits vorhanden ist.</li> <li>(2) § 73 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.</li> <li>(3) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absätzen 1 oder 2 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung der Taterträge zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.</li> </ol>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 7.3 und 8.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 9.3</p>
<p><b>§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen</li> </ol>	<p><b>§ 73b Einziehung von Taterträgen bei Dritten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <sup>1</sup>Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen</li> </ol>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 17.3</p>



Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,</li> <li>2. ihm das Erlangte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder</li> <li>b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, oder</li> </ol> </li> <li>3. das Erlangte auf ihn <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als Erbe übergegangen ist oder</li> <li>b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.</li> </ol> </li> </ol> <p><sup>2</sup>Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.</p> <p>(2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.</p> <p>(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder</li> <li>2. auf Grund eines erlangten Rechts.</li> </ol>	<p>einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist (<b>Dritter</b>), wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. er durch <b>oder für</b> die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer <b>rechtlich oder faktisch</b> für ihn gehandelt hat,</li> <li>2. ihm das Erlangte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder</li> <li>b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,</li> </ol> </li> <li>3. das Erlangte auf ihn <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als Erbe übergegangen ist,</li> <li>b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist <b>oder</b></li> <li>c) <b>als Gesamtrechtsnachfolger oder aufgrund einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung nach dem Umwandlungsgesetz übergegangen ist.</b></li> </ol> </li> </ol> <p><sup>2</sup>Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde. <b><sup>3</sup>Satz 1 Nummer 2b) findet auf einen Strafverteidiger, der ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, nur dann Anwendung, wenn er zumindest leichtfertig verkannt hat, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt.</b></p> <p>(2) Erlangt der <b>Dritte</b> unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 etwas, das dem Wert des Erlangten <b>entspricht, so ordnet das Gericht auch dessen Einziehung an.</b></p> <p>(3) <b>Erlangt der Dritte unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 Surrogate oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.</b></p> <p>(4) <b>§ 73 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.</b></p> <p>(5) <b>Eine Einziehung nach den vorstehenden Absätzen erfolgt unabhängig von einem Bereicherungszusammenhang.</b></p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 12.3 und 13.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 15.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 18.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 17.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 17.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 16.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen</b></p> <p><sup>1</sup>Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. <sup>2</sup>Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.</p>	<p><b>§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ist die Einziehung des Taterlangten oder des Tatlohnes wegen der Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich, so ordnet das Gericht die Einziehung eines dem Wert entsprechenden Geldbetrages an. <sup>2</sup>Anstelle des Wertes kann das Gericht die Einziehung eines Surrogats oder, soweit dessen Einziehung wegen der Beschaffenheit oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist, des Wertes eines Surrogats anordnen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Eine Anordnung von Wertersatz trifft das Gericht auch neben der Einziehung des Taterlangten oder des Tatlohnes, soweit sich dessen Wert verringert hat. <sup>2</sup>Neben der Einziehung eines Surrogats kann das Gericht eine Anordnung von Wertersatz treffen, soweit dessen Wert hinter seinem ursprünglichen Wert, hinter dem Wert des zunächst Erlangten oder eines früheren Surrogats zurückbleibt.</p> <p>(3) Wird in den Fällen des § 73 Absatz 3 und 73b Absatz 2 etwas übertragen, das den Wert des Erlangten übersteigt, so ordnet das Gericht die Einziehung des Wertes des Erlangten an.</p> <p>(4) Für gezogene Nutzungen gelten Absatz 1 bis Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 6.3.1</p>
<p><b>§ 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder des anderen abzuziehen. <sup>2</sup>Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.</p> <p>(2) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.</p>	<p><b>§ 73d Bestimmung des Wertes der Taterträge; Schätzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei der Bestimmung des Wertes des Taterlangten sind die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder des Dritten abzuziehen. <sup>2</sup>Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.</p> <p>(2) Für die Bestimmung des Wertes anderer Taterträge gilt Absatz 1 entsprechend.</p> <p>(3) Umfang und Wert der Taterträge einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 6.3.2</p>



Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern</b></p> <p>(1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.</p> <p>(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.</p>	<p><b>§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern</b></p> <p>(1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.</p> <p>(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.</p> <p>(4) Die §§ 73 bis 73e bleiben unberührt und gehen einer Einziehung nach dieser Vorschrift, auch in Verbindung mit den besonderen Vorschriften nach Absatz 2 und den §§ 74a bis 74c, vor.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 1.3</p>
<p><b>§ 75 Wirkung der Einziehung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn der Gegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit gehört oder zusteht oder</li> <li>2. einem anderen gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.</li> </ol> <p><sup>2</sup>In anderen Fällen geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Staat über, es sei denn, dass vorher derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde anmeldet.</p> <p>(2) Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen. In den in § 74b bezeichneten Fällen ordnet das Gericht jedoch das Erlöschen dieser Rechte an. In den Fällen der §§ 74 und 74a kann es das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn der Dritte</p>	<p><b>§ 75 Wirkung der Einziehung</b></p> <p>[unverändert]</p>	<p>siehe Kapitel 2 Abschnitt 26.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder</p> <p>2. das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.</p> <p>(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p> <p>(4) In den Fällen des § 111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung findet § 91 der Insolvenzordnung keine Anwendung.</p>		
<p><b>§ 76 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes</b></p> <p>Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.</p>	<p><b>§ 76 Nachträgliche Änderung der Einziehungsanordnung</b></p> <p>(1) Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.</p> <p>(2) <b>Ergibt sich nachträglich, dass entgegen der getroffenen Anordnung der Einziehung des Wertersatzes die in § 73 bezeichneten Voraussetzungen einer Einziehung des Erlangten vorliegen, so kann das Gericht die Einziehung des Erlangten nachträglich anordnen.</b></p>	<p>Kapitel 8 Abschnitt 2.3.2</p>
<p><b>§ 76a Selbständige Einziehung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. <sup>2</sup>Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. <sup>3</sup>Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.</p>	<p><b>§ 76a Selbständige Einziehung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. <sup>2</sup>Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. <sup>3</sup>Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie <b>ausdrücklich</b> entschieden worden ist.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 27.3.1</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>(2) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73b und 73c ist die selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und der Unbrauchbarmachung.</p> <p>(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. <sup>2</sup>Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind</p> <p>1. aus diesem Gesetz:</p> <p>a) Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,</p> <p>b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,</p> <p>c) Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen der §§ 73, <b>73a</b>, 73b und 73c ist die selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und der Unbrauchbarmachung.</p> <p>(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat <b>vorläufig gesicherter oder formlos</b> sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der <b>Sicherung</b> Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. <sup>2</sup>Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind</p> <p>1. aus diesem Gesetz:</p> <p>a) Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,</p> <p>b) <b>Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträger nach § 108e,</b></p> <p>c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,</p> <p>d) Zuhälterei nach § 181a Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 30.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 32.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 31.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>d) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,</p> <p>e) gewerbs- und bandenmäßige Begehung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit nach den §§ 232 bis 232b sowie bandenmäßige Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach den §§ 233 und 233a,</p> <p>f) Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 und 2,</p> <p>2. aus der Abgabenordnung:</p> <p>a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,</p> <p>b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,</p> <p>c) Steuerhohlerei im Fall des § 374 Absatz 2,</p> <p>3. aus dem Asylgesetz:</p> <p>a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,</p> <p>b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,</p> <p>4. aus dem Aufenthaltsgesetz:</p> <p>a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,</p> <p>b) Einschleusen mit Todesfolge sowie gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97</p> <p>5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz: vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18,</p> <p>6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:</p> <p>a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,</p> <p>b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,</p> <p>7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:</p> <p>a) Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3 und § 20 Absatz 1 und 2</p>	<p>e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,</p> <p>f) gewerbs- und bandenmäßige Begehung des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit nach den §§ 232 bis 232b sowie bandenmäßige Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach den §§ 233 und 233a,</p> <p>g) Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 und 2,</p> <p>h) <b>Bestechlichkeit und Bestechung nach §§ 332, 334, 335.</b></p> <p>2. aus der Abgabenordnung:</p> <p>a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,</p> <p>b) gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,</p> <p>c) Steuerhohlerei im Fall des § 374 Absatz 2,</p> <p>3. aus dem Asylgesetz:</p> <p>a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,</p> <p>b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,</p> <p>4. aus dem Aufenthaltsgesetz:</p> <p>a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,</p> <p>b) Einschleusen mit Todesfolge sowie gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97</p> <p>5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz: vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18,</p> <p>6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:</p> <p>a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,</p> <p>b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,</p> <p>7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 31.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>sowie § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,</p> <p>b) Straftaten nach § 22a Absatz 1 bis 3,</p> <p>8. aus dem Waffengesetz:</p> <p>a) Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3,</p> <p>b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6.</p>	<p>a) Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3 und § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,</p> <p>b) Straftaten nach § 22a Absatz 1 bis 3,</p> <p>8. aus dem Waffengesetz:</p> <p>a) Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3,</p> <p>b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6.</p>	
<p><b>§ 76b Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a verjähren in 30 Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer oder der andere im Sinne des § 73b etwas erlangt hat. <sup>3</sup>Die §§ 78b und 78c gelten entsprechend.</p> <p>(2) In den Fällen des § 78 Absatz 2 und des § 5 des Völkerstrafgesetzbuches verjähren die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a nicht.</p>	<p><b>§ 76b Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a verjähren in 30 Jahren. <sup>2</sup>Die Verjährung beginnt</p> <p>a) in den Fällen des § 73a mit der Beendigung der Erwerbstat,</p> <p>b) in den Fällen des § 76a Absatz 1 bis Absatz 3 mit Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der Täter oder Teilnehmer oder der Dritte im Sinne des § 73b etwas erlangt hat und</p> <p>c) in den Fällen des § 76a Abs. 4 mit dem Zeitpunkt, zu dem der vorläufig gesicherte oder formlos sicher gestellte Vermögenswert in das Vermögen des Betroffenen gelangt ist.</p> <p><sup>3</sup>Die §§ 78b und 78c gelten entsprechend.</p> <p>(2) In den Fällen des § 78 Absatz 2 und des § 5 des Völkerstrafgesetzbuches verjähren die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ 73a und 76a nicht.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 33.3</p>
<p><b>§ 78c Unterbrechung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Verjährung wird unterbrochen durch</p> <p>1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,</p>	<p><b>§ 78c Unterbrechung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Verjährung wird unterbrochen durch</p> <p>1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,</p>	



Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,</p> <p>3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,</p> <p>4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,</p> <p>5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,</p> <p>6. die Erhebung der öffentlichen Klage,</p> <p>7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,</p> <p>8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,</p> <p>9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,</p> <p>10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,</p> <p>11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder</p> <p>12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup>Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entspre-</p>	<p>2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,</p> <p>3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,</p> <p>4. jede richterliche Beschlagnahme-, <b>Vermögensarrest-</b> oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,</p> <p>5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,</p> <p>6. die Erhebung der öffentlichen Klage,</p> <p>7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,</p> <p>8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,</p> <p>9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,</p> <p>10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,</p> <p>11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder</p> <p>12. jedes richterliche <b>und staatsanwalt-</b><b>schaftliche</b> Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup>Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entspre-</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 34.3.1</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 34.3.2</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>chenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung abgefasst wird. <sup>2</sup>Ist das Dokument nicht alsbald nach der Abfassung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. <sup>2</sup>Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. <sup>3</sup>§ 78b bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.</p> <p>(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.</p>	<p>chenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung abgefasst wird. <sup>2</sup>Ist das Dokument nicht alsbald nach der Abfassung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. <sup>2</sup>Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. <sup>3</sup>§ 78b bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.</p> <p>(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.</p>	

## 2 Strafprozessordnung

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung</b></p> <p>(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung</b></p> <p>(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) <b>Der Tod des Betroffenen oder der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge führen nicht zum Wegfall der Beschlagnahme; diese wirkt auch gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches fort.</b></p> <p>(3) Die §§ 102 bis 110 <b>sowie § 131 Absatz 1</b> gelten entsprechend.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 1.3 [s. auch Kapitel 3 Abschnitt 2.3.2]</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 17.3</p>
<p><b>§ 111c Vollziehung der Beschlagnahme</b></p> <p>(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.</p> <p>(2) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.</p> <p>(3) Die Beschlagnahme eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über</p>	<p><b>§ 111c Vollziehung der Beschlagnahme</b></p> <p>(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.</p> <p>(2) Die Beschlagnahme einer Forderung, <b>von virtuellen Werten</b> oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.</p> <p>(3) Die Beschlagnahme eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die Vorschriften</p>	<p>Kapitel 8 Abschnitt 2.3.1</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Beschlagnahme eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Beschlagnahme in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.</p>	<p>des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Beschlagnahme eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Beschlagnahme in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend</p>	
<p><b>§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme, Rückgabe beweglicher Sachen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § BGB § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. <sup>2</sup>Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. <sup>3</sup>Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.</p>	<p><b>§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotes im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. <sup>2</sup>Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.</p> <p>(2) <b>Abweichend von §§ 89 und 294 der Insolvenzordnung sind Maßnahmen nach § 111c zur Vollziehung der Beschlagnahme zulässig, bis der Insolvenzverwalter den Gegenstand in Besitz genommen oder die Freigabe verlangt hat.</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. <sup>2</sup>Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. <sup>3</sup>Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.</p>	<p>Immobilien 2 und 8</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 19.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>(3) <sup>1</sup>Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. <sup>2</sup>Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf <b>Konten der Strafverfolgungsbehörden</b> eingezahlt werden. <sup>2</sup>Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.</p> <p>(5) Die Vollziehung der Beschlagnahme wirkt auch gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strafgesetzbuches fort.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Betrifft die Beschlagnahme Forderungen auf wiederkehrende Geldzahlungen aus einem zivilrechtlichen Vertrag, kann der Drittschuldner verpflichtet werden, die geschuldeten Geldbeträge jeweils zum Fälligkeitsdatum zu hinterlegen oder auf ein Konto der Strafverfolgungsbehörden einzuzahlen. <sup>2</sup>Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle der beschlagnahmten Forderung. <sup>3</sup>§ 378 Bürgerliches Gesetzbuch gilt entsprechend.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Im Falle einer Zwangsversteigerung eines beschlagnahmten Grundstückes durch einen Dritten gelten § 74a Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) entsprechend. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 74a ZVG keine Anwendung.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 23.3</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 1.3</p> <p>Kapitel 7 Abschnitt 8.3</p> <p>Kapitel 7 Abschnitt 2.3.2</p>
<p><b>§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung</b></p> <p>(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.</p>	<p><b>§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung</b></p> <p>(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden. <b>Ein Sicherungsbedürfnis ist in der Regel anzunehmen, wenn der Verdacht besteht, der Betroffene habe etwas durch oder für eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt.</b></p> <p>(2) Der Tod des Betroffenen oder der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge führen nicht zum Wegfall des Vermögensarrestes; dieser wirkt gegen Nachfolger des Betroffenen nach § 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches fort.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 5.3</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 1.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>(2) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.</p> <p>(3) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.</p> <p>(4) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.</p>	<p>(3) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.</p> <p>(4) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.</p> <p>(5) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung <b>oder Einzahlung nach § 111g Absatz 1</b> der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die §§ 102 bis 110 sowie <b>§ 131 Absatz 1</b> gelten entsprechend.</p> <p>(7) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 24.3</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 17.3</p>
<p><b>§ 111f StPO Vollziehung des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. <sup>2</sup>Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. § 111c Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Vermögensarrest in ein Grundstück oder ein Recht, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. Die §§ 928</p>	<p><b>§ 111f StPO Vollziehung des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung, <b>in virtuelle Werte</b> oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. <sup>2</sup>Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. § 111c Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <b><sup>3</sup>Abweichend hiervon kann gepfändetes Bargeld auf Konten der Strafverfolgungsbehörden eingezahlt werden; ein Drittschuldner kann einen gepfändeten Geldbetrag auf ein solches Konto überweisen, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt; sie hat den Betroffenen hierzu, soweit es ausführbar erscheint, anzuhören. <sup>4</sup>Der mit der Einzahlung oder Überweisung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes oder der Forderung.</b></p> <p>(2) Der Vermögensarrest in ein Grundstück oder ein Recht, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. Die §§ 928</p>	<p>Kapitel 8 Abschnitt 2.3.1</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 23.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>und 932 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der Vermögensarrest in ein Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug wird nach Absatz 1 bewirkt. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, gelten die §§ 928 und 931 der Zivilprozessordnung sinngemäß.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 wird auch das Veräußerungsverbot nach § 111h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen.</p>	<p>und 932 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.</p> <p>(3) Der Vermögensarrest in ein Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug wird nach Absatz 1 bewirkt. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, gelten die §§ 928 und 931 der Zivilprozessordnung sinngemäß.</p> <p>(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 wird auch das Veräußerungsverbot nach § 111h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen.</p>	
<p><b>§ 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) Hinterlegt der Betroffene den nach § 111e Absatz 4 festgesetzten Geldbetrag, wird die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben.</p> <p>(2) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.</p>	<p><b>§ 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) Hinterlegt der Betroffene den nach § 111e Absatz 4 festgesetzten Geldbetrag <b>oder zahlt ihn mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf ein Konto der Strafverfolgungsbehörden ein</b>, wird die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben.</p> <p>(2) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 24.3</p>
<p><b>§ 111h Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.</p> <p>(2) Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach</p>	<p><b>§ 111h Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.</p> <p>(2) <b>Abweichend von §§ 88, 89 und 294 Insolvenzordnung sind Maßnahmen nach § 111f zulässig, bis der Insolvenzverwalter den Gegenstand in Besitz genommen oder die Freigabe verlangt hat.</b></p> <p>(3) <b><sup>1</sup>Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert oder zur Abwendung der Arrestvollziehung geleistet</b> worden sind, sind während der</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 19.3</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 10.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>§ 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.</p>	<p>Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit ein weiterer Vermögensarrest nach § 111f vollzogen wird.</p> <p>(4) Die Vollziehung des Vermögensarrestes wird in den Nachlass des Verstorbenen sowie in das übertragene Vermögen des Rechtsvorgängers gegen Nachfolger des Betroffenen nach §§ 73b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Strafgesetzbuches fortgesetzt. § 779 Zivilprozessordnung gilt entsprechend. §§ 727, 729 Zivilprozessordnung finden keine Anwendung.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 9.3 Kapitel 3 Abschnitt 1.3</p>
<p><b>§ 111i Insolvenzverfahren</b></p> <p>(1) Ist jemandem aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlag erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.</p> <p>(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorhanden und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch seine Verwertung erzielten Erlöses zur Befriedigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht aus, so stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird.</p> <p>(3) Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein</p>	<p><b>§ 111i Insolvenzverfahren</b></p> <p>(1) Ist jemandem aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt nach Maßgabe des § 111h Absatz 2 das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlag erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorhanden und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch seine Verwertung erzielten Erlöses zur Befriedigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht aus, so stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann von der Stellung eines Eröffnungsantrags absehen, wenn begründete Zweifel bestehen, dass eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland erfolgen wird, oder wenn die Durchführung des Insolvenzverfahrens unter Berücksichtigung der Ansprüche derjenigen, denen ein</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 19.3</p> <p>Kapitel 5 Abschnitt 11.3.1</p>



Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses. In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.</p>	<p><b>Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, außer Verhältnis steht. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.</b></p> <p>(3) Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses. In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.</p>	<p>Zu Satz 3: Kapitel 5 Abschnitt 9.3.1</p>
<p><b>§ 111j Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch das Gericht angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 sind zur Beschlagnahme einer beweglichen Sache auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.</p> <p>(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen die Entscheidung des Gerichts beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.</p>	<p><b>§ 111j Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes</b></p> <p>[unverändert]</p>	
<p><b>§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen</p>	<p><b>§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes</b></p> <p>(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen</p>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>(§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. <sup>2</sup>Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gelten die §§ 173 und 175 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(3) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.</p>	<p>(§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. <sup>2</sup>Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gelten die §§ 173 und 175 der Zivilprozessordnung entsprechend. <sup>3</sup>Die im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitute haben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130 Absatz 3 der Zivilprozessordnung für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments zu eröffnen und eine fortlaufende Überprüfung auf eingehende Dokumente innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sicherzustellen.</p> <p>(3) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Staatsanwaltschaft von der Vollziehung des Vermögensarrestes ganz oder teilweise absehen; dies gilt insbesondere, soweit und solange der Betroffene angemessene Zahlungen auf die Arrestsumme leistet.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 8.3</p> <p>Kapitel 3 Abschnitt 22.3</p>
<p><b>§ 111I Mitteilungen</b></p> <p>(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes demjenigen mit, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist.</p> <p>(2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des Verfahrens über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.</p> <p>(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Anspruchsinhaber zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen</p>	<p><b>§ 111I Mitteilungen</b></p> <p>(1) Die Staatsanwaltschaft (<b>kann</b>) die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes demjenigen (<b>mitteilen</b>), dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist.</p> <p>(2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des Verfahrens über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.</p> <p>(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Anspruchsinhaber zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen</p>	<p>(siehe dazu Kapitel 3 Abschnitt 18.3)</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des § 111h Absatz 2 und der Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 sowie § 459k zu verbinden.</p> <p>(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn unbekannt ist, wem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder wenn der Anspruchsinhaber unbekanntes Aufenthalts ist. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Anspruchsinhaber unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.</p>	<p>wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des § 111h Absatz 2 und der Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 sowie § 459k zu verbinden.</p> <p>(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn unbekannt ist, wem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder wenn der Anspruchsinhaber unbekanntes Aufenthalts ist. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Anspruchsinhaber unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.</p>	
<p><b>§ 111m StPO Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen kann auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt werden.</p> <p>(2) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.</p>	<p><b>§ 111m StPO Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c <b>Absatz 1, 2 und 4</b> beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f <b>Absatz 1 und 3</b> gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. <sup>2</sup>Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen können <b>auch andere natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen</b> mit der Verwaltung beauftragt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup><b>Die Verwaltung und Benutzung eines beschlagnahmten oder gepfändeten Grundstücks verbleiben dem Betroffenen nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft. <sup>2</sup>Ist zu besorgen, dass durch das Verhalten des Betroffenen die ordnungsmäßige Wirtschaft gefährdet wird, insbesondere ein erheblicher Wertverlust am Grundstück eintritt, so kann die Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Betroffenen die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen anordnen. <sup>3</sup>Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen obliegt der</b></p>	<p>Kapitel 7 Abschnitt 6.3</p> <p>Kapitel 7 Abschnitt 7.3</p> <p>Kapitel 7 Abschnitt 6.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
	<p>Staatsanwaltschaft. <sup>4</sup>Sie kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder andere natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen beauftragen.</p> <p>(3) Einer vorherigen Anhörung gemäß Absatzes 2 Satz 2 bedarf es nicht, wenn diese den Zweck der Anordnung gefährden würde oder nicht ausführbar ist.</p> <p>(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 findet § 111p Anwendung.</p> <p>(5) Hat die Staatsanwaltschaft die Verwaltung des Grundstücks nach Absatz 2 Satz 2 übernommen, ist sie berechtigt, auf nach § 111d Absatz 4 hinterlegte oder eingezahlte Geldbeträge aus Miet- oder Pachtforderungen zuzugreifen, soweit diese zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind.</p> <p>(6) &lt;Aufhebung des bisherigen Absatz 2, siehe § 111r&gt;</p>	<p>Kapitel 7 Abschnitt 6.3</p> <p>Kapitel 7 Abschnitt 8.3</p>
<p><b>§ 111n Herausgabe beweglicher Sachen</b></p> <p>(1) Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an denjenigen herausgegeben, dem sie durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.</p> <p>(3) Steht der Herausgabe nach Absatz 1 oder Absatz 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.</p> <p>(4) Die Herausgabe erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind.</p>	<p><b>§ 111n Herausgabe beweglicher Sachen</b></p> <p>(1) Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an denjenigen herausgegeben, dem sie durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.</p> <p>(3) Steht der Herausgabe nach Absatz 1 oder Absatz 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.</p> <p>(4) Die Herausgabe erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind.</p> <p>(5) <b>Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen, dass eine Sache dem letzten Gewahrsamsinhaber weder gehört noch zusteht, und sind keine Ansprüche im Sinne der Absätze 2 oder 3 offenkundig, so ist nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts (§ 983 Bürgerliches Gesetzbuch) oder des Gefahrenabwehrrechts zu verfahren.</b></p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 4.3.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>111o Verfahren bei Herausgabe</b></p> <p>(1) Über die Herausgabe entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.</p> <p>(2) Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft können die Betroffenen die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.</p>	<p><b>111o Verfahren bei Herausgabe</b></p> <p>Über die Herausgabe entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.</p> <p>&lt;Absatz 2: Aufhebung, siehe § 111r&gt;</p>	
<p><b>111p Notveräußerung</b></p> <p>(1) Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.</p> <p>(2) Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.</p> <p>(3) Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.</p> <p>(5) Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.</p>	<p><b>111p Notveräußerung</b></p> <p>(1) Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann (<i>soll</i>) veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.</p> <p>(2) Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.</p> <p>(3) Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.</p> <p>(5) &lt;Aufhebung, siehe § 111r&gt;</p>	<p>siehe dazu Kapitel 3 Abschnitt 13.3.2</p>

<p><b>§ 111q Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts und Vorrichtungen</b></p> <p>(1) Die Beschlagnahme einer Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) oder einer Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Absatz 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzügter Verbreitung, offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.</p> <p>(2) Ausscheidbare Teile der Verkörperung, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.</p> <p>(3) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, dass der Betroffene den Teil eines Inhalts, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.</p> <p>(4) Die Beschlagnahme einer periodisch erscheinenden Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches ordnet das Gericht an. Die Beschlagnahme einer Verkörperung eines anderen Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr in Verzug auch die Staatsanwaltschaft anordnen. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird. In der Anordnung der Beschlagnahme ist der genaue Inhalt, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, zu bezeichnen.</p> <p>(5) Eine Beschlagnahme nach Absatz 4 ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden. Vor Erhebung der öffentlichen Klage oder vor Beantragung der selbständigen Einzie-</p>	<p><b>§ 111q Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts und Vorrichtungen</b></p> <p>[unverändert]</p>	
--	--	--

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>hung ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.</p>		
	<p><b>111r Rechtsmittel</b></p> <p>(1) Gegen Maßnahmen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft nach den §§ 111i, 111k, 111m, 111o und 111p kann der Betroffene ausschließlich die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.</p> <p>(2) Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Notveräußerung anordnen.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 11.3</p>
<p><b>§ 267 StPO Urteilsgründe</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumesung der Strafe bestimmend gewesen sind. <sup>2</sup>Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen minder schwerer Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches. <sup>3</sup>Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe. <sup>5</sup>Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben. (...) <sup>6</sup>Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die</p>	<p><b>§ 267 StPO Urteilsgründe</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und die Umstände anführen, die für die Zumesung der Strafe bestimmend gewesen sind. <sup>2</sup>Macht das Strafgesetz Milderungen von dem Vorliegen minder schwerer Fälle abhängig, so müssen die Urteilsgründe ergeben, weshalb diese Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint werden; dies gilt entsprechend für die Verhängung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des § 47 des Strafgesetzbuches. <sup>3</sup>Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb ein besonders schwerer Fall nicht angenommen wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen nach dem Strafgesetz in der Regel ein solcher Fall vorliegt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird aber gleichwohl ein besonders schwerer Fall angenommen, so gilt Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Die Urteilsgründe müssen ferner ergeben, weshalb die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht ausgesetzt worden ist; dies gilt entsprechend für die Verwarnung mit Strafvorbehalt und das Absehen von Strafe. <sup>5</sup>Ist dem Urteil eine Verständigung (§ 257c) vorausgegangen <b>oder ist in dem Urteil eine Einziehung unterblieben oder ist gemäß § 421 Absatz 1 von der Einziehung abgesehen worden</b>, ist auch dies in den Urteilsgründen anzugeben. (...) <sup>6</sup>Verzichten alle zur</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 27.3.2</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz angegeben werden; bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. <sup>8</sup>Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird....</p> <p>(4) ...</p>	<p>Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz angegeben werden; bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, oder bei Verwarnungen mit Strafvorbehalt kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. <sup>8</sup>Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird....</p> <p>(4) ...</p>	
<p><b>§ 304 Zulässigkeit</b></p> <p>(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.</p> <p>(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.</p> <p>(3) Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.</p> <p>(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten</p>	<p><b>§ 304 Zulässigkeit</b></p> <p>(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten im ersten Rechtszug oder im Berufungsverfahren erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Richters im Vorverfahren und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.</p> <p>(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch die sie betroffen werden, Beschwerde erheben.</p> <p>(3) Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.</p> <p>(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten</p>	



Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 oder § 101a Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen,</li> <li>2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen,</li> <li>3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231a) anordnen oder die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung aussprechen,</li> <li>4. die Akteneinsicht betreffen oder</li> <li>5. den Widerruf der Strafaussetzung, den Widerruf des Straferlasses und die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 453 Abs. 2 Satz 3), die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung des Widerrufs (§ 453c), die Aussetzung des Strafrestes und deren Widerruf (§ 454 Abs. 3 und 4), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung nach den §§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und § 439 betreffen;</li> </ol> <p>§ 138d Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen.</p>	<p>Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Unterbringung zur Beobachtung, Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung, <b>Vermögensarrest</b>, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 oder § 101a Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen,</li> <li>2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen,</li> <li>3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231a) anordnen oder die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung aussprechen,</li> <li>4. die Akteneinsicht betreffen oder</li> <li>5. den Widerruf der Strafaussetzung, den Widerruf des Straferlasses und die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe (§ 453 Abs. 2 Satz 3), die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung des Widerrufs (§ 453c), die Aussetzung des Strafrestes und deren Widerruf (§ 454 Abs. 3 und 4), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung nach den §§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und § 439 betreffen;</li> </ol> <p>§ 138d Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen.</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 1.3</p>
<p><b>§ 310 Weitere Beschwerde</b></p> <p>(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie</p>	<p><b>§ 310 Weitere Beschwerde</b></p> <p>(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden sind, können durch weitere Beschwerde angefochten werden, wenn sie</p>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>1. eine Verhaftung, 2. eine einstweilige Unterbringung oder 3. einen Vermögensarrest nach § 111e über einen Betrag von mehr als 20 000 Euro betreffen.</p> <p>(2) Im Übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.</p>	<p>1. eine Verhaftung, 2. eine einstweilige Unterbringung oder 3. einen Vermögensarrest nach § 111e über einen Betrag von mehr als 20 000 Euro <b>oder</b></p> <p>4. <b>eine Beschlagnahme nach § 111b von Gegenständen mit einem Wert von mehr als 20 000 Euro</b> betreffen.</p> <p>(2) Im Übrigen findet eine weitere Anfechtung der auf eine Beschwerde ergangenen Entscheidungen nicht statt.</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 2.3</p>
<p><b>§ 331 Verbot der Verschlechterung</b></p> <p>(1) Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat.</p> <p>(2) Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.</p>	<p><b>§ 331 Verbot der Verschlechterung</b></p> <p>(1) Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Berufung eingelegt hat.</p> <p>(2) Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen. <b>Satz 1 gilt auch für die Anordnung einer Einziehung nach §§ 73 bis 73c Strafgesetzbuch.</b></p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 7.3.2</p>
<p><b>§ 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung</b></p> <p>(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Revision eingelegt hat. Wird die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgehoben, hindert diese Vorschrift nicht, an Stelle der Unterbringung eine Strafe zu verhängen. Satz 1 steht auch nicht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entgegen.</p>	<p><b>§ 358 Bindung des Tatgerichts; Verbot der Schlechterstellung</b></p> <p>(1) Das Gericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Das angefochtene Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden, wenn lediglich der Angeklagte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter Revision eingelegt hat. Wird die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgehoben, hindert diese Vorschrift nicht, an Stelle der Unterbringung eine Strafe zu verhängen. Satz 1 steht auch nicht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt entgegen. <b>Satz 3 gilt auch für die Anordnung einer</b></p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
	Einziehung nach §§ 73 bis 73c Strafgesetzbuch.	7.3.2
<p><b>§ 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung</b></p> <p>(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.</p> <p>(2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.</p>	<p><b>§ 373 Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung</b></p> <p>(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.</p> <p>(2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.</p> <p>Satz 2 gilt auch für die Anordnung einer Einziehung nach §§ 73 bis 73c Strafgesetzbuch.</p>	Kapitel 4 Abschnitt 7.3.2
<p><b>§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren</b></p> <p>(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;</li> <li>2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,</li> <li>b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren</b></p> <p>(1) Verletzte sind möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre aus den §§ 406d bis 406h folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten und insbesondere auch auf Folgendes hinzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie können nach Maßgabe des § 158 eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen;</li> <li>2. sie können sich unter den Voraussetzungen der §§ 395 und 396 oder des § 80 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen und dabei <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach § 397a beantragen, dass ihnen ein anwaltlicher Beistand bestellt oder für dessen Hinzuziehung Prozesskostenhilfe bewilligt wird,</li> <li>b) nach Maßgabe des § 397 Absatz 3 und der §§ 185 und 187 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Anspruch auf Dolmetschung und Übersetzung im Strafverfahren geltend machen;</li> </ol> </li> </ol>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;</p> <p>4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;</p> <p>5. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.</p> <p>(2) (...)</p>	<p>3. sie können einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach Maßgabe der §§ 403 bis 406c und des § 81 des Jugendgerichtsgesetzes im Strafverfahren geltend machen;</p> <p>4. sie können, soweit sie als Zeugen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht vernommen werden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes geltend machen;</p> <p>5. sie können unter den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes einen Anspruch auf Beratungshilfe, insbesondere den Anspruch auf Beratung durch einen Rechtsanwalt, geltend machen;</p> <p>6. sie können nach Maßgabe des § 155a eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen.</p> <p>(2) (...)</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 21.3</p>
<p><b>§ 411 Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. <sup>3</sup>Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.</p> <p>(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen. § 420 ist anzuwenden.</p>	<p><b>§ 411 Verwerfung wegen Unzulässigkeit; Termin zur Hauptverhandlung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. <sup>2</sup>Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. <sup>3</sup>Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Einspruch auf die Höhe des Betrages der Einziehung des Wertes von Taterträgen im Sinne von § 73c Strafgesetzbuch beschränkt wird.</p> <p>(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen. § 420 ist anzuwenden.</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 14.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend. Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.</p> <p>(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Einspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.</p>	<p>(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend. Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.</p> <p>(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Einspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.</p>	
<p><b>§ 421 Absehen von der Einziehung</b></p> <p>(1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,</li> <li>2. die Einziehung nach den §§ 74 und 74c des Strafgesetzbuchs neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder</li> <li>3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.</li> </ol> <p>(2) Das Gericht kann die Wiedereinbeziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. § 265 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.</p>	<p><b>§ 421 Absehen von der Einziehung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,</li> <li>2. die Einziehung nach den §§ 74 und 74c des Strafgesetzbuchs neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder</li> <li>3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Dasselbe gilt, soweit derjenige, dem aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten oder auf Herausgabe des Surrogates erwachsen ist, auf diesen Anspruch verzichtet hat.</p> <p>(2) Das Gericht kann die Wiedereinbeziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. § 265 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 22.3.2</p>
<p><b>§ 425 Absehen von der Verfahrensbeteiligung</b></p> <p>(1) In den Fällen der §§ 74a und 74b des Strafgesetzbuches kann das Gericht von der Anordnung der Verfahrensbeteiligung absehen, wenn wegen bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie nicht ausgeführt werden kann.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn</p>	<p><b>§ 425 Absehen von der Verfahrensbeteiligung</b></p> <p>(1) In den Fällen der §§ <b>73b</b>, 74a und 74b des Strafgesetzbuches kann das Gericht von der Anordnung der Verfahrensbeteiligung absehen, wenn wegen bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie nicht ausgeführt werden kann.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 15.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>1. eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 92 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und</p> <p>2. den Umständen nach anzunehmen ist, dass diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat.</p> <p>Vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes ist der Besitzer der Sache oder der zur Verfügung über das Recht Befugte zu hören, wenn dies ausführbar ist.</p>	<p>1. eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 92 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und</p> <p>2. den Umständen nach anzunehmen ist, dass diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat.</p> <p>Vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes ist der Besitzer der Sache oder der zur Verfügung über das Recht Befugte zu hören, wenn dies ausführbar ist.</p>	
<p><b>§ 429 Terminsnotice an den Einziehungsbeteiligten</b></p> <p>(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Mit der Terminsnotice wird dem Einziehungsbeteiligten, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Absatz 2 der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.</p> <p>(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass</p> <p>1. auch ohne ihn verhandelt werden kann,</p> <p>2. er sich durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann und</p> <p>über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.</p>	<p><b>§ 429 Terminsnotice an den Einziehungsbeteiligten</b></p> <p>(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Mit der Terminsnotice wird dem Einziehungsbeteiligten, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Absatz 2 der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.</p> <p>(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass</p> <p>1. ihm der Termin mitgeteilt wird, damit er dort seine Rechte wahrnehmen und seine Rechtsposition darlegen kann,</p> <p>2. auch ohne ihn verhandelt werden kann,</p> <p>3. er sich durch einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann und</p> <p>über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 12.3</p>
<p><b>§ 431 Rechtsmittelverfahren</b></p> <p>(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte</p>	<p><b>§ 431 Rechtsmittelverfahren</b></p> <p>[unverändert]</p>	<p>siehe aber Kapitel 4 Abschnitt 17.3.2</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>1. insoweit Einwendungen vorbringt und</p> <p>2. im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist.</p> <p>Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.</p> <p>(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist.</p> <p>(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.</p> <p>(4) Wird nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten, kann über das Rechtsmittel durch Beschluss entschieden werden, wenn die Beteiligten nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern</p>		
<p><b>§ 433 Nachverfahren</b></p> <p>(1) Ist die Einziehung rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren hat wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei.</p> <p>(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.</p> <p>(3) Durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens wird die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Wird in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit</p>	<p><b>§ 433 Nachverfahren</b></p> <p>(1) Ist die Einziehung rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren hat wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei.</p> <p>(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.</p> <p>(3) Durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens wird die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Wird in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit</p>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>§ 73c des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Nachverfahren beantragt, sollen bis zu dessen Abschluss Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.</p> <p>(4) Für den Umfang der Prüfung gilt § 431 Absatz 1 entsprechend. Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, ist der Antrag unbegründet.</p> <p>(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.</p> <p>(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nummer 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 73c des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Nachverfahren beantragt, sollen bis zu dessen Abschluss Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.</p> <p>(4) Für den Umfang der Prüfung gilt § 431 Absatz 1 entsprechend. <b>Weist der Antragsteller das von ihm glaubhaft gemachte Recht an dem Gegenstand nicht nach, ist der Antrag unbegründet.</b></p> <p>(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.</p> <p>(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nummer 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 17.3.1</p>
<p><b>§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.</p> <p>(2) In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung.</p>	<p><b>§ 435 Selbständiges Einziehungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.</p> <p>(2) In dem Antrag ist <b>derjenige, gegen den sich die Einziehung richtet, sowie</b> der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. <b><sup>2</sup>Ordnet das Gericht die selbständige Einziehung durch Beschluss an, bedarf es keines Eröffnungsbeschlusses.</b> <sup>3</sup>Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung. <b>Der Anordnung der Verfahrensbeteiligung gegen den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Beteiligten bedarf es nicht. Beantragt die Staatsanwaltschaft gegen den Täter oder Teilnehmer den Erlass eines Strafbefehls unter den Voraussetzungen der §§ 407 bis 412, so kann die</b></p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 9.3</p> <p>Kapitel 4 Abschnitt 8.3</p> <p>Kapitel 4 Abschnitt 9.3 Kapitel 4 Abschnitt 16.3</p>



Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>(4) Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.</p>	<p>selbständige Einziehung nach § 76a Abs. 2 und 3 Strafgesetzbuch im Strafbefehlsweg erfolgen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Im subjektiven Verfahren kann das Gericht in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft in das selbständige Einziehungsverfahren übergehen. <sup>2</sup>Der Antrag nach Absatz 4 Satz 1 kann unter Bezugnahme auf die zugelassene Anklageschrift bis zum Beginn der Schlussvorträge mündlich gestellt werden; der wesentliche Inhalt des Antrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. <sup>3</sup>Über die Ablehnung des Antrages entscheidet das Gericht durch Beschluss. <sup>4</sup>Das selbständige Einziehungsverfahren nach Absatz 1 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Normen finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 10.3</p>
<p><b>§ 436 Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.</p> <p>(2) § 423 Absatz 1 Satz 2 und § 434 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 436 Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk <b>die Sicherungsmaßnahme erwirkt oder vollzogen worden ist.</b> <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn das Verfahren, das wegen der bisher angenommenen Tat geführt wurde, mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 eingestellt oder der Angeklagte wegen fehlenden Tatnachweises freigesprochen worden ist.</p> <p>(2) § 423 Absatz 1 Satz 2 und § 434 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 6.3</p>
<p><b>§ 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren</b></p> <p>Bei der Entscheidung über die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches kann das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand</p>	<p><b>§ 437 Besondere Verfahrensregelungen für die selbständige Einziehung und die erweiterte Einziehung</b></p> <p>(1) Bei der Entscheidung über die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches kann das Gericht seine Überzeugung davon, dass</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 11.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen. Darüber hinaus kann es bei seiner Entscheidung insbesondere auch berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war,</li> <li>2. die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie</li> <li>3. die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen.</li> </ol>	<p>der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen. Darüber hinaus kann es bei seiner Entscheidung insbesondere auch berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war,</li> <li>2. die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie</li> <li>3. die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen.</li> </ol> <p>(2) Für die erweiterte Einziehung nach § 73a Strafgesetzbuch gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 11.3</p>
<p><b>§ 459 Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes</b></p> <p>Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p>	<p><b>§ 459 Vollstreckung der Geldstrafe; Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes</b></p> <p>Für die Vollstreckung der Geldstrafe gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 459o kommt Vorrang zu.</p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 3.3.1</p>
<p><b>§ 459b Anrechnung von Teilbeträgen</b></p> <p>Teilbeträge werden, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.</p>	<p><b>§ 459b Anrechnung von Teilbeträgen</b></p> <p>Teilbeträge werden, wenn der Verurteilte bei der Zahlung keine Bestimmung trifft, zunächst auf die Geldstrafe, dann auf die etwa angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet. Für zwangsweise beetriebene Teilbeträge gilt Satz 1 entsprechend. § 111e Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 5.3</p>
<p><b>§ 459g Vollstreckung von Nebenfolgen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Anordnung der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung einer Sache wird dadurch vollstreckt, dass die Sache demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet, weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes.</li> <li>(2) Für die Vollstreckung der Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a sowie 459c Absatz 1 und 2 entsprechend.</li> <li>(3) Für die Vollstreckung nach den Absätzen 1 und 2 gelten außerdem die §§ 94 bis 98 entsprechend mit Ausnahme von § 98 Absatz 2 Satz 3, die §§ 102 bis</li> </ol>	<p><b>§ 459g Vollstreckung von Nebenfolgen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Anordnung der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung einer Sache wird dadurch vollstreckt, dass die Sache demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet, weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes.</li> <li>(2) Für die Vollstreckung der Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a sowie 459c Absatz 1 und 2 entsprechend.</li> <li>(3) Für die Vollstreckung nach den Absätzen 1 und 2 gelten außerdem die §§ 94 bis 98 entsprechend mit Ausnahme von § 98 Absatz 2 Satz 3, die §§ 102 bis</li> </ol>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>110, § 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1. § 457 Absatz 1 bleibt unberührt. Vor gerichtlichen Entscheidungen unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde.</p> <p>(4) Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuchs an, soweit der aus der Tat erwachsene Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird auf Anordnung des Gerichts wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen. Vor der Anordnung nach Satz 2 unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anordnung nach Satz 1 steht Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorliegen, nicht entgegen.</p>	<p>110, § 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1. § 457 Absatz 1 bleibt unberührt. Vor gerichtlichen Entscheidungen unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde.</p> <p>(4) <b>Unter den Voraussetzungen des § 73e Strafgesetzbuch ordnet</b> das Gericht den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuchs an.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird auf Anordnung des Gerichts wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen. Vor der Anordnung nach Satz 2 unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anordnung nach Satz 1 steht Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorliegen, nicht entgegen.</p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 21.3.2</p>
<p><b>§ 459h StPO Entschädigung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Abs. 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. <sup>3</sup>In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a</p>	<p><b>§ 459h StPO Entschädigung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 <b>bis 3</b> des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Abs. 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. <sup>3</sup>In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes <b>eines Tatertrages nach § 73c des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den § 73 Absatz 1 oder 3 bis § 73b des Strafgesetzbuches, auch in</b></p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 2.3.1</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 4.3.5</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>Abs. 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände demjenigen, der ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.</p>	<p><b>Verbindung mit § 76a Absatz 1 bis Absatz 3 des Strafgesetzbuches</b> angeordnet, wird der Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Abs. 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände demjenigen, der ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger <b>bis zur vollständigen Befriedigung</b> ausgekehrt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt in den Fällen des § 73 Absatz 4 Strafgesetzbuch-E entsprechend. <sup>3</sup>Sofern der Erlös aus der Verwertung des eingezogenen Surrogats hinter der Höhe des ursprünglich Erlangten zurückbleibt, erfolgt einmalig eine im Verhältnis zur Höhe der Anspruchsberechtigung nach Satz 1 anteilige Auskehrung des Verwertungserlöses. <sup>3</sup>§ 111i gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Hat das Gericht wegen einer Tat, aus der ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, die Einziehung eines Tatlohnes oder des Wertersatzes eines Tatlohnes nach den §§ 73 Absatz 2 oder 3 bis § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 73c oder § 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus dessen Verwertung verwendet, um den Anspruchsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zu befriedigen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung des durch die Tat Erlangten nach Absatz 2 bleibt hierdurch unberührt.</p> <p>(4) Eine Gegenüberstellung des Erlöses im Sinne von Absatz 2 und 3 im Verhältnis zur Anzahl und Höhe der nach § 459k Absatz 1 geltend gemachten Forderungen erfolgt einmalig und in der Regel nach Ablauf der in § 459k Absatz 1 genannten Frist.</p> <p>(5) Als Erlös aus der Verwertung im Sinne des Absatzes 2 gilt auch das nach § 73e Absatz 6 des Strafgesetzbuches-E an Erfüllung statt Geleistete.</p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 2.3.1</p> <p>Satz 1: Kapitel 2 Abschnitt 4.3.5 Satz 2-3: Kapitel 5 Abschnitt 1.3</p> <p>Kapitel 2 Abschnitt 4.3.5</p> <p>Kapitel 5 Abschnitt 8.3 mit Kapitel 2 Abschnitt 4.3.5</p> <p>Kapitel 5 Abschnitt 10.3.2</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 459i Mitteilungen</b></p> <p>(1) Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111I Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k bis 459m zu verbinden.</p>	<p><b>§ 459i Mitteilungen</b></p> <p>(1) Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 <b>bis 3</b> des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, unverzüglich mitgeteilt, <b>sobald der eingezogene Gegenstand im Besitz der Vollstreckungsbehörde ist oder ein Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände vereinbart werden konnte</b>. Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111I Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k bis 459m zu verbinden. <b>Nach Ablauf von zwei Jahren nach Verstreichen der Frist nach §§ 459j Absatz 1 bzw. 459k Absatz 1 veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.</b></p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 2.3.2</p> <p>Kapitel 5 Abschnitt 7</p> <p>Kapitel 5 Abschnitt 6.3.5</p>
<p><b>§ 459j Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe</b></p> <p>(1) Der Anspruchsinhaber hat seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden.</p> <p>(2) Ergibt sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrundeliegenden Feststellungen, so wird der eingezogene Gegenstand an den Antragsteller zurückübertragen oder herausgegeben. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. Das Gericht lässt die Rückübertragung oder Herausgabe nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 zu. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht</p>	<p><b>§ 459j Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe</b></p> <p>[unverändert]</p>	

<b>Gegenwärtige Gesetzeslage</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>siehe Kapitel</b>
<p>glaubhaft macht; § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung über die Rückübertragung oder Herausgabe ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.</p> <p>(4) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.</p> <p>(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Anspruchsinhaber seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt.</p>		

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 459k Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses</b></p> <p>(1) Der Anspruchsinhaber hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen.</p> <p>(2) Ergeben sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers und die Anspruchshöhe ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrunde liegenden Feststellungen, so wird der Verwertungserlös in diesem Umfang an den Antragsteller ausgekehrt. Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. Das Gericht lässt die Auskehrung des Verwertungserlöses nach Maßgabe des § 459h Absatz 2 zu. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung über die Auskehrung ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.</p> <p>(4) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.</p> <p>(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Anspruchsinhaber seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. Einem vollstreckbaren Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung stehen bestandskräftige öffentlich-rechtliche Vollstreckungstitel über Geldforderungen gleich.</p>	<p><b>§ 459k Verfahren bei der Auskehrung des Verwertungserlöses</b></p> <p>[unverändert]</p>	
<p><b>§ 459i Ansprüche des Betroffenen</b></p> <p>(1) Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein</p>	<p><b>§ 459i Ansprüche des Betroffenen</b></p> <p>[unverändert]</p>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, aus dem sich ergibt, dass der Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 an den Anspruchsinhaber zurückübertragen oder herausgegeben wird. § 459j Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Befriedigt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes richtet, den Anspruch, der dem Anspruchsinhaber aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, kann er im Umfang der Befriedigung Ausgleich aus dem Verwertungserlös verlangen, soweit unter den Voraussetzungen des § 459k Absatz 2 Satz 1 der Verwertungserlös an den Anspruchsinhaber nach § 459h Absatz 2 auszukehren gewesen wäre. § 459k Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Befriedigung des Anspruchs muss in allen Fällen durch eine Quittung des Anspruchsinhabers glaubhaft gemacht werden. Der Anspruchsinhaber ist vor der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch zu hören, wenn dies ausführbar erscheint.</p>		
<p><b>§ 459m Entschädigung in sonstigen Fällen</b></p> <p>(1) In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Anspruchsinhaber ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. § 459k Absatz 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.</p>	<p><b>§ 459m Entschädigung in sonstigen Fällen</b></p> <p>(1) In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Anspruchsinhaber ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. § 459k Absatz 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. <b>In den Fällen des § 111i Absatz 2 erfolgt einmalig eine im Verhältnis zur Höhe der Anspruchsberechtigung nach § 459h Absatz 2 anteilige Auskehrung des Verwertungserlöses, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird. (Fristbeginn im Sinne von Satz 3 ist die Ablehnung des Insolvenzantrages oder</b></p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 11.3.2</p> <p>alternativ: Kapitel 5</p>



Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.</p>	<p><i>eine Entscheidung nach § 111i Absatz 2 Satz 3, über deren Beginn diejenigen zu unterrichten sind, die ihre Forderung gemäß § 459k Absatz 1 angemeldet haben.)</i></p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.</p>	<p>Abschnitt 9.3.2</p>
<p><b>§ 459n Zahlungen auf Wertersatzeinziehung</b></p> <p>Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, so gelten § 459h Absatz 2 sowie die §§ 459k und 459m entsprechend.</p>	<p><b>§ 459n Zahlungen auf Wertersatzeinziehung</b></p> <p>Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches, so gelten § 459h Absatz 2 sowie die §§ 459k und 459m entsprechend.</p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 2.3.4</p>
<p><b>§ 459o Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen</b></p> <p>Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459g bis 459m entscheidet das Gericht.</p>	<p><b>§ 459o Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen</b></p> <p>Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459, 459a, 459c, 459e sowie 459g bis 459m entscheidet das Gericht.</p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 3.3.1</p>
<p><b>§ 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung</b></p> <p>Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 55 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.</p>	<p><b>§ 460 Nachträgliche Gesamtstrafenbildung</b></p> <p>(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 55 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.</p> <p>(2) <i>Ist bei einer Entscheidung nach § 55 Absatz 1 des Strafgesetzbuches die Aufrechterhaltung einer Nebenfolge (§ 55 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) außer Betracht geblieben, kann das Gericht die Entscheidung nachholen.</i></p>	<p>Kapitel 2 Abschnitt 29.3</p>
<p><b>§ 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde</b></p> <p>(1) Die nach § 450a Abs. 3 Satz 1 und den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden</p>	<p><b>§ 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde</b></p> <p>(1) Die nach § 450a Abs. 3 Satz 1 und den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden</p>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 45b des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes (§ 74f Absatz 1 Satz 4 des Strafgesetzbuches), die nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes (§ 76 des Strafgesetzbuches) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79b des Strafgesetzbuches).</p> <p>(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören. Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Anhörung nicht ausführbar ist.</p> <p>(3) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Dies gilt auch für die Wiederverleihung verlorener Fähigkeiten und Rechte (§ 45b des Strafgesetzbuches), die Aufhebung des Vorbehalts der Einziehung und die nachträgliche Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes (§ 74f Absatz 1 Satz 4 des Strafgesetzbuches), die nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes (§ 76 des Strafgesetzbuches) sowie für die Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 79b des Strafgesetzbuches).</p> <p>(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören; <b>bei nach § 459o notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen ist die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu hören.</b> Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Anhörung nicht ausführbar ist.</p> <p>(3) Der Beschluss ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 4.3.1</p>
<p><b>§ 477 Datenübermittlung von Amts wegen</b></p> <p>(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden, soweit diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.</p> <p>(2) Eine von Amts wegen erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches oder für die Vollstre-</li> </ol>	<p><b>§ 477 Datenübermittlung von Amts wegen</b></p> <p>(1) Von Amts wegen dürfen personenbezogene Daten aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten übermittelt werden, soweit diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.</p> <p>(2) Eine von Amts wegen erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren ist auch zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuches oder für die Vollstre-</li> </ol>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>ckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder von Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder</li> <li>3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, oder in Bußgeld- oder Gnadensachen.</li> </ol>	<p>ckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder von Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder</li> <li>3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf, oder in Bußgeld- oder Gnadensachen.</li> </ol> <p>(3) Eine von Amts wegen erfolgende Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren ist auch an das Insolvenzgericht und den Insolvenzverwalter für Zwecke des Insolvenzverfahrens zulässig, soweit diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 19.3</p>
<p><b>§ 479 Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Auskünfte nach den §§ 474 bis 476 und Datenübermittlungen von Amts wegen nach § 477 sind zu versagen, wenn ihnen Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.</li> <li>(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so gilt für die Verwendung der auf Grund einer solchen Maßnahme erlangten Daten in anderen Strafverfahren § 161 Absatz 3 entsprechend. Darüber hinaus dürfen verwertbare personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der nach Satz 1 bezeichneten Art erlangt worden sind, ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen nur verwendet werden</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Zwecken der Gefahrenabwehr, soweit sie dafür durch eine entsprechende Maßnahme nach den für die zuständige Stelle geltenden Gesetzen erhoben werden könnten,</li> </ol>	<p><b>§ 479 Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Auskünfte nach den §§ 474 bis 476 und Datenübermittlungen von Amts wegen nach § 477 sind zu versagen, wenn ihnen Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.</li> <li>(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so gilt für die Verwendung der auf Grund einer solchen Maßnahme erlangten Daten in anderen Strafverfahren § 161 Absatz 3 entsprechend. <b>Soweit Daten nach Maßgabe von Satz 1 in einem anderen Strafverfahren hätten verwendet werden dürfen, dürfen sie auch in dem selbständigen Einziehungsverfahren verwendet werden, das dem anderen Strafverfahren nachfolgt.</b> Darüber hinaus dürfen verwertbare personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme der nach Satz 1 bezeichneten Art erlangt worden sind, ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen nur verwendet werden</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu Zwecken der Gefahrenabwehr, soweit sie dafür durch eine entsprechende Maßnahme nach den für die zuständige Stelle geltenden Gesetzen erhoben werden könnten,</li> </ol>	<p>Kapitel 4 Abschnitt 3.3</p>

<b>Gegenwärtige Gesetzeslage</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>siehe Kapitel</b>
<p>2. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für bedeutende Vermögenswerte, wenn sich aus den Daten im Einzelfall jeweils konkrete Ansätze zur Abwehr einer solchen Gefahr erkennen lassen,</p> <p>3. für Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, sowie</p> <p>4. nach Maßgabe des § 476. § 100i Absatz 2 Satz 2 und § 108 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) (unverändert)</p>	<p>2. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für bedeutende Vermögenswerte, wenn sich aus den Daten im Einzelfall jeweils konkrete Ansätze zur Abwehr einer solchen Gefahr erkennen lassen,</p> <p>3. für Zwecke, für die eine Übermittlung nach § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zulässig ist, sowie</p> <p>4. nach Maßgabe des § 476. § 100i Absatz 2 Satz 2 und § 108 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) (unverändert)</p>	

### 3 Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
(-)	<p><b>§ 19 EGStPO (Übergangsregelung zum Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften)</b></p> <p>Das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 2099) gilt auch für Verfahren, in denen die rechtswidrige Tat, durch oder für welche der Täter etwas erlangt hat, vor Inkrafttreten der Neufassung am 1. Juli 2021 beendet wurde.</p>	Kapitel 5 Abschnitt 12.3

## 4 Jugendgerichtsgesetz

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
-	<p><b>§ 6a JGG-E Absehen von der Einziehung des Wertes der Taterträge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung des Wertes der Taterträge absehen, soweit dies unter Berücksichtigung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1) geboten erscheint. <sup>2</sup>Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Satz 1 ohne Zustimmung des Gerichtes das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken; die Beschränkung ist unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen.</p> <p>(2) § 421 Absatz 2 StPO gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Möglichkeiten eines Absehens von der Einziehung gemäß § 421 Absatz 1 und Absatz 3 StPO bleiben daneben unberührt.</p>	Kapitel 6 Abschnitt 1.3
<p><b>§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen</b></p> <p>(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt das Gericht nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. Soweit es dieses Gesetz zulässt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Gerichts, wenn es auf Jugendstrafe erkennt. § 26 Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann das Gericht da-</p>	<p><b>§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen</b></p> <p>(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt das Gericht nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest. Soweit es dieses Gesetz zulässt (§ 8), können ungleichartige Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nebeneinander angeordnet oder Maßnahmen mit der Strafe verbunden werden. Die gesetzlichen Höchstgrenzen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel, eine Jugendstrafe oder <b>eine Einziehungsentscheidung nach §§ 73 bis 73c Strafgesetzbuch</b> festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur einheitlich auf Maßnahmen, <b>Nebenfolgen</b> oder Jugendstrafe erkannt. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrestes steht im Ermessen des Gerichts, wenn es auf Jugendstrafe erkennt. § 26 Absatz 3 Satz 3 und § 30 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt.</p>	Kapitel 6 Abschnitt 5.3  Kapitel 6 Abschnitt 5.3

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>von absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzu beziehen. Dabei kann es Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn es auf Jugendstrafe erkennt.</p>	<p>(3) Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, so kann das Gericht davon absehen, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzu beziehen. Dabei kann es Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel für erledigt erklären, wenn es auf Jugendstrafe erkennt.</p>	
<p><b>§ 74 Kosten und Auslagen</b></p> <p>Im Verfahren gegen einen Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.</p>	<p><b>§ 74 Kosten und Auslagen</b></p> <p>(1) Im Verfahren gegen einen Jugendlichen kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.</p> <p>(2) Die Kosten für die Vollstreckung einer in § 459g Absatz 2 Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolge sind von der Entscheidung nach Absatz 1 umfasst; sie können jedoch aus erzieherischen Gründen von der Kostenentscheidung ausgenommen werden.</p>	<p>Kapitel 6 Abschnitt 6.3</p>
<p><b>§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89a und 89b Abs. 2 sowie nach den §§ 462a und 463 der Strafprozessordnung sind jugendrichterliche Entscheidungen.</p> <p>(2) Für die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gegen eine vom Vollstreckungsleiter getroffene Anordnung ist die Jugendkammer in den Fällen zuständig, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollstreckungsleiter selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat,</li> <li>2. der Vollstreckungsleiter in Wahrnehmung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer über seine eigene Anordnung zu entscheiden hätte.</li> </ol> <p>(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß.</p>	<p><b>§ 83 Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den §§ 86 bis 89a, 89b Abs. 2 und 89d sowie nach den §§ 462a und 463 der Strafprozessordnung sind jugendrichterliche Entscheidungen.</p> <p>(2) Für die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen gegen eine vom Vollstreckungsleiter getroffene Anordnung ist die Jugendkammer in den Fällen zuständig, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollstreckungsleiter selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszug erkannt hat,</li> <li>2. der Vollstreckungsleiter in Wahrnehmung der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer über seine eigene Anordnung zu entscheiden hätte.</li> </ol> <p>(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die §§ 67 bis 69 gelten sinngemäß.</p>	<p>Kapitel 6 Abschnitt 2.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 84 Örtliche Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Der Jugendrichter leitet die Vollstreckung in allen Verfahren ein, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.</p> <p>(2) Soweit, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, die Entscheidung eines anderen Richters zu vollstrecken ist, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen. Ist in diesen Fällen der Verurteilte volljährig, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben bei noch fehlender Volljährigkeit obliegen.</p> <p>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 führt der Jugendrichter die Vollstreckung durch, soweit § 85 nichts anderes bestimmt.</p>	<p><b>§ 84 Örtliche Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Der Jugendrichter leitet die Vollstreckung in allen Verfahren ein, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat.</p> <p>(2) Soweit, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, die Entscheidung eines anderen Richters zu vollstrecken ist, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen. Ist in diesen Fällen der Verurteilte volljährig, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben bei noch fehlender Volljährigkeit obliegen.</p> <p>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 führt der Jugendrichter die Vollstreckung durch, soweit §§ 85, 85a nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Kapitel 6 Abschnitt 4.3</p>
<p><b>§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung</b></p> <p>(1) Ist Jugendarrest zu vollstrecken, so gibt der zunächst zuständige Jugendrichter die Vollstreckung an den Jugendrichter ab, der nach § 90 Abs. 2 Satz 2 als Vollzugsleiter zuständig ist.</p> <p>(2) Ist Jugendstrafe zu vollstrecken, so geht nach der Aufnahme des Verurteilten in die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe liegt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Vollstreckung auf den Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts übergeht, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p> <p>(3) Unterhält ein Land eine Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe auf dem Gebiet eines anderen Landes, so können die beteiligten Länder vereinbaren, dass der Jugendrichter eines Amtsgerichts des Landes, das die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe unter-</p>	<p><b>§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung</b></p> <p>[unverändert]</p>	



<b>Gegenwärtige Gesetzeslage</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>siehe Kapitel</b>
<p>hält, zuständig sein soll. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so geht die Vollstreckung auf den Jugendrichter des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk die für die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Regierung des Landes, das die Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe unterhält, wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Jugendrichter eines anderen Amtsgerichts zuständig wird, wenn dies aus verkehrsmäßigen Gründen günstiger erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.</p> <p>(4) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches.</p> <p>(5) Aus wichtigen Gründen kann der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung widerruflich an einen sonst nicht oder nicht mehr zuständigen Jugendrichter abgeben.</p> <p>(6) Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach den Absätzen 2 bis 4 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogenen Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgeben, wenn der Straf- oder Maßregelvollzug voraussichtlich noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. Mit der Abgabe sind die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Strafvollstreckung anzuwenden.</p> <p>(7) Für die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Vollstreckungsverfahren gilt § 451 Abs. 3 der Strafprozessordnung entsprechend.</p>		

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
-	<p><b>§ 85a JGG-E Vollstreckung von in § 459g Absatz 2 StPO bezeichneten Nebenfolgen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Vollstreckung der in § 459g Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolgen richtet sich nach § 84. <sup>2</sup>§ 85 Absatz 1, 2 und 5 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Richtet sich die zu vollstreckende Entscheidung eines anderen Richters gegen mehrere gesamtschuldnerisch haftende Verurteilte und sind gemäß § 84 Absatz 2 mehrere Vollstreckungsleiter zuständig, so ist für die Vollstreckung der in § 459g Absatz 2 Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolgen der Vollstreckungsleiter des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft zuständig. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung zunächst nur gegen einen von mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten rechtskräftig, so hat der Vollstreckungsleiter des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung von dem zuvor zuständigen Vollstreckungsleiter zu übernehmen, sobald die Verurteilung gegen einen weiteren gesamtschuldnerisch haftenden Verurteilten rechtskräftig wird.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Hat der Verurteilte das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann der nach Absatz 1 zuständige Vollstreckungsleiter die Vollstreckung einer in § 459g Absatz 2 Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolge an die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde abgeben, wenn die Vollstreckung noch länger dauern wird und die besonderen Grundgedanken des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten für die weiteren Entscheidungen nicht mehr maßgebend sind; die Abgabe ist bindend. <sup>2</sup>§ 85 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Eine Abgabe unterbleibt, wenn eine Anordnung nach § 89d Absatz 1 JGG-E erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>(4) Unter den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann eine Abgabe widerruflich an die nach allgemeinen Vorschriften zuständige Vollstreckungsbehörde auch bereits vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres erfolgen, wenn diese der</p>	Kapitel 6 Abschnitt 4.3

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
	<p>Abgabe zustimmt und im Einzelfall besondere Gründe vorliegen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Das Amtsgericht, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen, kann eine bei einem anderen Vollstreckungsleiter anhängige Vollstreckung einer in § 459g Absatz 2 Strafprozessordnung bezeichneten Nebenfolge jederzeit übernehmen; die Entscheidung ergeht durch Beschluss.</p>	
[-]	<p><b>§ 89d JGG-E Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung des Wertes der Taterträge</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Soweit dies unter Berücksichtigung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1) geboten erscheint, kann der Vollstreckungsleiter in den Fällen des § 459g Absatz 2 Strafprozessordnung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Verurteilten auffordern, einen Teilbetrag des ausgeurteilten Wertes der Taterträge zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Erbringung des Teilbetrages setzt der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten eine Frist von bis zu 2 Jahren, die aus erzieherischen Gründen auf bis zu 3 Jahre verlängert werden kann. <sup>3</sup>Der Vollstreckungsleiter kann die Höhe des zu erbringenden Betrages nachträglich ändern. <sup>4</sup>Erbringt der Verurteilte den Teilbetrag, so ordnet der Vollstreckungsleiter den Ausschluss der Vollstreckung der darüberhinausgehenden Einziehung des Wertes der Taterträge an. <sup>5</sup>Erbringt der Verurteilte den Teilbetrag nicht oder nur teilweise, wird die Vollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Eine Anordnung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verurteilte Teile seines Vermögens oder Einkommens verschweigt oder unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib der Taterträge gemacht hat. <sup>2</sup>Eine Anordnung nach Absatz 1 soll aufgehoben werden, wenn Umstände im Sinne von Satz 1 erst nachträglich bekannt werden und noch keine Entscheidung über das endgültige Absehen von der Vollstreckung des Wertes des Erlangten getroffen wurde.</p>	Kapitel 6 Abschnitt 2.3

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
	<p>(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 wird der von dem Verurteilten erbrachte Teilbetrag anteilig nach dem Verhältnis der aus den Taten erwachsenen Forderungen an alle zum Zeitpunkt der Entscheidung nach § 459k Strafprozessordnung berechtigten Anspruchsinhaber ausgekehrt. <sup>2</sup>Die Auskehr erfolgt bei mehreren berechtigten Anspruchsinhabern frühestens nach Ablauf der in § 459k Absatz 1 Strafprozessordnung bestimmten Frist. <sup>3</sup>§ 459k Absatz 3 Strafprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(4) Eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist demjenigen, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, zusammen mit der Mitteilung nach § 459i Strafprozessordnung zu übermitteln und mit dem Hinweis auf das Verfahren nach Absatz 3 zu verbinden.</p> <p>(5) § 459g Absatz 5 Strafprozessordnung bleibt unberührt.</p> <p>(6) Anordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 trifft der Vollstreckungsleiter von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, eine Anordnung nach Absatz 1 auch auf Antrag des Verurteilten.</p> <p>(7) Eine Anordnung nach Absatz 1 kann unter den dort genannten Voraussetzungen durch das Gericht in der Hauptverhandlung mit dem Urteil verkündet werden.</p> <p>(8) Der Vollstreckungsleiter kann eine nichtöffentliche Stelle beauftragen, dem Verurteilten Möglichkeiten aufzuzeigen, den gegen ihn ausgeurteilten Wert des Erlangten ganz oder teilweise zu erbringen; zu diesem Zweck darf er die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermitteln. § 459e Absatz 2a Satz 2 bis 5 Strafprozessordnung gelten entsprechend.</p>	Kapitel 6 Abschnitt 3.3
<p><b>§ 105 Anwendung des Jugendrechts auf Heranwachsende</b></p> <p>(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn</p>	<p><b>§ 105 Anwendung des Jugendrechts auf Heranwachsende</b></p> <p>[unverändert]</p>	

<b>Gegenwärtige Gesetzeslage</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>siehe Kapitel</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder</li> <li>2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.</li> </ol>		

## 5 Rechtspflegergesetz

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 31 Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Straf- und Bußgeldverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln</b></p> <p>(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung),</li> <li>2. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§§ 111k, 111l und 111p der Strafprozessordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind,</li> <li>3. die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i der Strafprozessordnung),</li> <li>4. die Geschäfte bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m der Strafprozessordnung) und</li> <li>5. die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten beweglichen Sachen (§ 111n in Verbindung mit § 111c Absatz 1 der Strafprozessordnung).</li> </ol> <p>In Bußgeldverfahren gilt für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.</p> <p>(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn</p>	<p><b>§ 31 Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Straf- und Bußgeldverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln</b></p> <p>(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung),</li> <li>2. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§§ 111k, 111l und 111p der Strafprozessordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind,</li> <li>3. die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i der Strafprozessordnung),</li> <li>4. die Geschäfte bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m der Strafprozessordnung) und</li> <li>5. die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten beweglichen Sachen (§ 111n in Verbindung mit § 111c Absatz 1 der Strafprozessordnung).</li> </ol> <p>In Bußgeldverfahren gilt für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Satz 1 entsprechend.</p> <p>(2) Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.</p> <p>(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn</p>	

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder</p> <p>2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder</p> <p>3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.</p> <p>(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn</p> <p>1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder</p> <p>2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.</p> <p>(2c) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.</p> <p>(3) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln wird dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird</p>	<p>1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder</p> <p>2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder</p> <p>3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.</p> <p>(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn</p> <p>1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder</p> <p>2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.</p> <p>(2c) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.</p> <p>(3) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln wird dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.</p> <p>(4) (weggefallen)</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. <sup>2</sup>Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. <sup>3</sup><b>Dem Rechtspfleger wird weiterhin die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung übertragen; dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleibt eine Entscheidung nach § 89d JGG-E.</b> <sup>4</sup>Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im</p>	<p>Kapitel 6 Abschnitt 8.3</p>

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p>oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muss. Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.</p> <p>(6) Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(7) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.</p>	<p>Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muss. <sup>5</sup>Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.</p> <p>(6) Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(7) <b>Erforderliche Stellungnahmen, die im Rahmen der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 anfallen, fertigt der Rechtspfleger unter Beachtung von Absatz 2a Nummern.1 und 2 eigenverantwortlich, sofern die Vollstreckungsbehörde zur Stellungnahme berufen ist.</b></p> <p>(8) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.</p>	<p>Kapitel 5 Abschnitt 4.3.2</p>



## 6 Strafvollstreckungsordnung

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 60 Rechtserwerb bei Verfall und Einziehung</b></p> <p><sup>1</sup>Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an den verfallenen oder eingezogenen Sachen auf das Land (Justizfiskus) über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn im ersten Rechtszug in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist. <sup>3</sup>Hat das Gericht den Verfall oder die Einziehung zugunsten des Bundes angeordnet, so wird die Bundesrepublik Deutschland (Justizfiskus) Eigentümer. <sup>4</sup>Rechte Dritter bleiben bestehen (§ 73E Absatz 1 Satz 2, § 74e Absatz 2 Satz 1 StGB), sofern nicht das Gericht das Erlöschen angeordnet hat (§ 74e Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB). <sup>5</sup>Sind Rechte verfallen oder eingezogen, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p><b>§ 60 Rechtserwerb bei Einziehung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>In den Fällen des § 75 Absatz 1 StGB geht das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht auf das Land (Justizfiskus) über, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn im ersten Rechtszug in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist. <sup>3</sup>Hat das Gericht die Einziehung zugunsten des Bundes angeordnet, so wird die Bundesrepublik Deutschland (Justizfiskus) Eigentümer. <sup>4</sup>Handelt es sich bei der eingezogenen Sache um ein Grundstück und befindet dieses sich in einem anderen Bundesland als das Gericht des ersten Rechtszuges, steht der Kommune, in dem es belegen ist, ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Kenntnis von der Einziehungsentscheidung ausgeübt werden. Der zu zahlende Kaufpreis bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einziehungsentscheidung.</p> <p>(2) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehaltes der Einziehung als veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).</p> <p>(3) Dem Übergang des Eigentums an der eingezogenen Sache oder des Rechts steht in den Fällen des § 111d Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen abweichend von § 91 Insolvenzordnung nicht entgegen (§ 75 Absatz 4 Strafgesetzbuch).</p> <p>(4) Rechte Dritter bleiben bestehen (§ 75 Absatz 2 Satz 1 Strafgesetzbuch), sofern nicht das Gericht das Erlöschen angeordnet hat (§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 Strafgesetzbuch).</p>	<p>Kapitel 7 Abschnitt 3.3 (alternativ zu regeln in § 63 StVollstrO)</p>

## 7 Insolvenzordnung

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 302 Ausgenommene Forderungen</b></p> <p>Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;</li> <li>2. Geldstrafen, die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;</li> <li>3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.</li> </ol>	<p><b>§ 302 Ausgenommene Forderungen</b></p> <p>Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;</li> <li>2. Geldstrafen, die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners <b>sowie die dem Schuldner im Rahmen der Verurteilung wegen einer Straftat auferlegten Verfahrenskosten;</b></li> <li>3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.</li> </ol>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 6.3</p>

## 8 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 52 Bestehenbleibende Rechte</b></p> <p>(1) Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Übrigen erlöschen die Rechte.</p> <p>(2) Das Recht auf eine der in den §§ 912 bis 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten bleibt auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf</p> <p>a) den Erbbauzins, wenn nach § 9 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetzes das Bestehenbleiben des Erbbauzinses als Inhalt der Reallast vereinbart worden ist;</p> <p>b) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die auf dem Grundstück als Ganzem lasten, wenn in ein Wohnungseigentum mit dem Rang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 vollstreckt wird und diesen kein anderes Recht der Rangklasse 4 vorgeht, aus dem die Versteigerung betrieben werden kann.</p>	<p><b>§ 52 Bestehenbleibende Rechte</b></p> <p>(1) Ein Recht bleibt insoweit bestehen, als es bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt und nicht durch Zahlung zu decken ist. Im Übrigen erlöschen die Rechte.</p> <p>(2) Das Recht auf eine der in den §§ 912 bis 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten bleibt auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf</p> <p>a) den Erbbauzins, wenn nach § 9 Abs. 3 des Erbbaurechtsgesetzes das Bestehenbleiben des Erbbauzinses als Inhalt der Reallast vereinbart worden ist;</p> <p>b) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, die auf dem Grundstück als Ganzem lasten, wenn in ein Wohnungseigentum mit dem Rang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 vollstreckt wird und diesen kein anderes Recht der Rangklasse 4 vorgeht, aus dem die Versteigerung betrieben werden kann;</p> <p>c) <b>eine Eintragung in Abteilung II des Grundbuches, wenn eine Beschlagnahme des Grundstücks gemäß § 111b Absatz 1, 111e Absatz 2 Strafprozessordnung erfolgt.</b></p>	<p>Kapitel 7 Abschnitt 2.3.1</p>

## 9 Beratungshilfegesetz

Gegenwärtige Gesetzeslage	Vorschlag	siehe Kapitel
<p><b>§ 1 BerHG Voraussetzungen</b></p> <p>(3) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können,</li> <li>2. keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme den Rechtsuchenden zuzumuten ist,</li> <li>3. die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.</li> </ol> <p>(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 sind gegeben, wenn den Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen werden soll, obwohl Rechtsuchende, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beratungshilfe beanspruchen können, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würden, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten der Rechtsuchenden sowie ihre besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.</p>	<p><b>§ 1 BerHG Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können,</li> <li>2. keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme den Rechtsuchenden zuzumuten ist,</li> <li>3. die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.</li> </ol> <p>(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 sind gegeben, wenn den Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen werden soll, obwohl Rechtsuchende, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Beratungshilfe beanspruchen können, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würden, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten der Rechtsuchenden sowie ihre besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme einer Beratungshilfe gilt insbesondere dann als nicht mutwillig, wenn der Verletzte einer Straftat Ansprüche, die ihm aus der Straftat erwachsen sind, geltend machen will; davon ist auch die diesbezügliche Herbeiführung eines Vergleichs erfasst.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 21.3</p>

## 10 RiStBV

Bisherige Rechtslage (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Bund am 30. März 2023 in Kraft gesetzt, Fundstelle: BAnz AT 19.06.2023 B1)	Vorschlag	Siehe Kapitel
<p><b>74. Sorgfältige Verwahrung</b></p> <p>Gegenstände, die in einem Strafverfahren oder einem selbständigen Einziehungsverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.</p>	<p><b>74. Sorgfältige Verwahrung</b></p> <p>Gegenstände, die in einem Strafverfahren oder einem selbständigen Einziehungsverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen <del>zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen</del> vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 13.3.3</p>
<p><b>75. Herausgabe</b></p> <p>(1) Bewegliche Sachen, deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind und die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind (§ 111n StPO).</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden bewegliche Sachen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben (§ 111n Absatz 1 StPO), es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111n Absatz 2 oder 3 StPO vorliegt. Die folgenden Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit zu übersenden.</p> <p>(3) Bestehen für die Herausgabe an einen Dritten (§ 111n Absatz 3 StPO) lediglich Anhaltspunkte für dessen Berechtigung, kann der Staatsanwalt dem Dritten unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zum Nachweis seiner Berechtigung geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, ist nach Absatz 2 Satz 1 zu verfahren.</p>	<p><b>75. Herausgabe</b></p> <p>(1) Bewegliche Sachen, deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind <b>nach Maßgabe des § 111n Strafprozessordnung herauszugeben</b>, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind</p> <p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 werden bewegliche Sachen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben (§ 111n Absatz 1 StPO), es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111n Absatz 2 oder 3 StPO vorliegt. <b>Der folgende Absatz 3 bleibt unberührt.</b> Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Untergebrachten herauszugeben, so sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit herauszugeben.</p> <p>(3) Bestehen für die Herausgabe an einen Dritten (§ 111n Absatz 3 StPO) lediglich Anhaltspunkte für dessen Berechtigung, kann der Staatsanwalt dem Dritten unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zum Nachweis seiner Berechtigung geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, ist nach Absatz 2 Satz 1 zu verfahren.</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 13.3.3</p>

<b>Bisherige Rechtslage (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Bund am 30. März 2023 in Kraft gesetzt, Fundstelle: BAnz AT 19.06.2023 B1)</b>	<b>Vorschlag</b>	<b>Siehe Kapitel</b>
<p>(4) Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, dass eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, lässt sich der Berechtigte aber nicht ermitteln, ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.</p> <p>(5) In der Herausgabeanordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) Bei Sachen, deren Besitz oder Führen einer gesonderten Erlaubnis bedürfen, ist die Herausgabe von der Vorlage der entsprechenden Erlaubnis abhängig zu machen.</p>	<p>(4) In der Herausgabeanordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(5) Bei Sachen, deren Besitz oder Führen einer gesonderten Erlaubnis bedürfen, ist die Herausgabe von der Vorlage der entsprechenden Erlaubnis abhängig zu machen.</p>	
<p><b>76. Beweissicherung</b></p> <p>(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Gegenstände, die einem Dritten, insbesondere dem Geschädigten, als letzten berechtigten Gewahrsamsinhaber zugeordnet werden können oder die für Zwecke des Strafverfahrens nicht im Original benötigt werden. Diese sollen nach spurentechnischer Untersuchung und fotografischer Dokumentation regelmäßig wieder an den letzten berechtigten Gewahrsamsinhaber herausgegeben bzw. vernichtet werden, wobei besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Dokumentation der Spurensicherung zu richten ist, um gegebenenfalls späteren Einwendungen der Verteidigung wirksam begegnen zu können.</p>	<p><b>76. Beweissicherung</b></p> <p>[unverändert]</p>	
	<p><b>76a. Notveräußerung</b></p> <p>(1) Der wirtschaftliche Wert von Gegenständen, die zur Sicherung der Einziehung (§ 111b StPO) oder zur Sicherung der Einziehung von Wertersatz (§ 111e</p>	<p>Kapitel 3 Abschnitt 13.3.3</p>

Bisherige Rechtslage (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Bund am 30. März 2023 in Kraft gesetzt, Fundstelle: BAnz AT 19.06.2023 B1)	Vorschlag	Siehe Kapitel
	<p>StPO) in amtliche Verwahrung genommen worden sind, ist für die spätere Vollstreckung der gerichtlichen Einziehung möglichst zu erhalten.</p> <p>(2) Verderb droht durch eine Veränderung der Substanz, die mit der Aufhebung des Sachwertes des Gegenstandes verbunden ist.</p> <p>(3) Ein erheblicher Wertverlust droht, wenn ein Verlust von mindestens zehn Prozent des Verkehrswertes zu erwarten ist. Kosten für die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung sind erheblich, wenn sie während der voraussichtlichen Sicherstellungszeit zehn Prozent des Verkehrswertes des jeweiligen Gegenstands im Zeitpunkt seiner Sicherstellung überschreiten werden.</p> <p>(4) Der/die Rechtspfleger/in ist unverzüglich über die Sicherstellung von Gegenständen zu informieren, für die eine Notveräußerung in Betracht kommen kann.</p> <p>(5) Bei der Entscheidung über eine Notveräußerung von beweglichen Sachen ist § 111n Abs. 2 und Abs. 3 StPO zu beachten. Für virtuelle Werte gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(6) Betroffene im Sinne des § 111p Abs. 3 S. 1 StPO sind sämtliche Personen, denen dingliche Rechte an dem Gegenstand zustehen können.</p> <p>(7) Die Betroffenen sollen bei gem. § 111f Abs. 1 StPO gepfändeten Gegenständen darauf hingewiesen werden, dass ihnen die Gegenstände gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben werden können.</p> <p>(8) Dem Betroffenen kann gestattet werden, den Verkauf selbst vorzunehmen. Der Gegenstand soll dabei nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Staatsanwaltschaft und mit der Bestimmung verkauft werden, dass der Käufer den Kaufpreis unverzüglich an die Justizkasse zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.</p>	